

Z w i s c h e n b e r i c h t

**des Untersuchungsausschusses 6/3 "Möglicher Amts-
missbrauch"**

**"Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregie-
rung in der 'Lauinger-Affäre'"**

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Thürin-
ger Untersuchungsausschussgesetz folgenden Zwischenbericht:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	12
A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder.....	14
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens.....	14
II. Einsetzung.....	16
III. Untersuchungsauftrag.....	16
IV. Konstituierung.....	34
1. Zusammensetzung und Mitglieder	34
a) Vorsitz	34
b) Mitglieder.....	34
(1) Fraktion der CDU	35
(2) Fraktion DIE LINKE.....	35
(3) Fraktion der SPD	35
(4) Fraktion der AfD	35
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35
c) Ersatzmitglieder.....	36
(1) Fraktion der CDU	36
(2) Fraktion DIE LINKE.....	36
(3) Fraktion der SPD	36
(4) Fraktion der AfD	36
(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	37
2. Beauftragte der Landesregierung.....	37

a)	Thüringer Staatskanzlei	37
b)	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	37
c)	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	37
3.	Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	38
a)	Fraktion der CDU	38
b)	Fraktion DIE LINKE	38
c)	Fraktion der SPD	38
d)	Fraktion der AfD	39
e)	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	39
4.	Landtagsverwaltung	39
B.	Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung	40
I.	Sitzungen des Untersuchungsausschusses	40
1.	Terminierung	40
2.	Öffentlichkeit	46
II.	Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	48
1.	Kurzbezeichnung	48
2.	Gliederung des Untersuchungsverfahrens	48
3.	Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen	48
4.	Akteneinsicht und Digitalisierung der Akteninhalte	48
5.	Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen	49
6.	Unterrichtung der Öffentlichkeit	50
a)	Pressemitteilung des Abgeordneten Rudy vom 2. Mai 2017	51

b) Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung von Verfahrensfragen	52
c) Pressemitteilungen.....	53
III. Aktenvorlage und Auskunftersuchen	53
1. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG	53
2. Aktenübergabe durch die Landesregierung	55
a) Akten aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei	55
b) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	56
c) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.....	58
d) Weitergehende Aufforderungen des Ausschusses gegenüber der Landesregierung.....	60
(1) Zustand des vorgelegten Aktenmaterials	60
(2) Benennung von Registraturkräften.....	62
IV. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss	62
1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses.....	63
2. Prüfaufträge	63
3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses	64
V. Beweiserhebung	66
1. Allgemeines.....	66
2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen	66
a) Allgemeines	66
b) Ladung der Zeugen	67

c)	Durchführung der Zeugenvernehmungen	68
d)	Berichtigung der Zeugenaussage des Zeugen W. K.....	74
e)	Vereidigung des Zeugen Dr. M. F.	75
3.	Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken.....	77
C.	Zusammenfassung der Beweisaufnahme.....	84
I.	Vorfrage: Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit.....	84
1.	Aktenführung in der Thüringer Staatskanzlei	85
a)	Aktenführung und -verwaltung.....	85
b)	Einzelfragen	95
(1)	Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und AfMJV am	95
(2)	Einschätzung der TSK	96
c)	Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung	98
2.	Aktenführung im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.....	103
a)	Aktenführung und -verwaltung.....	103
b)	Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung	110
3.	Aktenführung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	117
a)	Aktenführung und -verwaltung.....	117
b)	Einzelfragen	123
(1)	Zusammenstellung der Akten des TMBJS.....	123
(2)	Kopie der Sachakte I	145
(3)	Verfahrensakte II	155

(4) Sachakte SAP	156
(5) Urheberschaft des Dokuments „Vertrauensschutz für N. L. wg der nicht zu schreiben BLF“ Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Bl. 72 und 73.	157
(6) Schriftstücke zu den Telefonaten mit Herrn Lauinger	170
(7) Protokolle der Abteilungsleiterrunden.....	171
(8) E-Mail-Verkehr C. U./Dr. R. D. am 7. Juli	172
(9) „Braunes Papier“	175
(10) E-Mail-Verkehr Staatssekretärin Ohler - H. W. am Rande der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung des AfBJS und des AfMJV	178
(11) E-Mails an den Privataccount eines Bediensteten des TMBJS.....	183
c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung	185
4. Aktenführung im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen	194
a) Aktenführung und -verwaltung.....	194
b) Einzelfragen	203
(1) Gespräch des Leiters des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016	203
(2) Verbleib einer Aktennotiz zu einem Gespräch zwischen Dr. R. D. und R. L. vom 28.09.2016	204
c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss	205
5. Aktenführung im Bistum Erfurt.....	211
a) Aktenführung und -verwaltung.....	211
b) Einzelfragen	212
(1) Ordner N.L.....	212

(2) Kopie des Protokolls der Pädagogischen Konferenz vom 04.11.15 mit der Aufschrift „zu Händen Herrn Dr. M. F., 29.06.16“	213
c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss	213
6. Aktenführung in der Edith-Stein-Schule	213
a) Aktenführung und -verwaltung.....	213
b) Einzelfrage: Protokoll der Pädagogischen Konferenz	215
c) Zusammenstellung der Unterlagen für den UA	218
II. Untersuchungskomplex 1: Entscheidung der Schule	218
1. Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF	218
2. Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015	225
3. Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015...	233
4. Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015 ...	240
5. Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015.....	246
6. Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015	249
7. Schulaufsichtliche Prüfung.....	254
III. Untersuchungskomplex 2: Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016.....	276
1. Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016.....	276
2. Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016.....	282
3. Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/ Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10.12.	285
4. E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016	293

5.	Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016	297
6.	Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016	300
7.	Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016	310
8.	E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016	321
9.	Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg.....	330
IV.	Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen	333
V.	Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen	337
1.	Ereignisse am Rande des Plenums im Juni 2016	337
2.	14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016/Remonstration/Vermerk vom 28. Juni.....	342
3.	17-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016.....	343
4.	Wortlaut des Zeugnisvermerks.....	356
D.	Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung	363
I.	Vorfrage	364
II.	Untersuchungskomplex I.....	368
1.	Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF	368
2.	Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015	368

3.	Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015...	374
4.	Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015 ...	374
5.	Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015	383
6.	Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015	383
7.	Schulaufsichtliche Prüfung.....	392
III.	Untersuchungskomplex II.....	396
1.	Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016	396
2.	Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016.....	399
3.	Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/ Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015.....	399
4.	E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016	405
5.	Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016.....	405
6.	Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016	410
7.	Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016	418
8.	E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016	426
9.	Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg.....	431

IV. Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen	436
V. Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen	437
1. Ereignisse am Rande des Plenums im Juni 2016	437
2. 14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016/Remonstration/Vermerk vom 28. Juni.....	447
3. 17-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016.....	449
4. Wortlaut des Zeugnisvermerks.....	449
VI. Unbearbeitete oder teilweise unbearbeitete Untersuchungsfragen/- komplexe.	458
E. Anlage Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen	466
Stellungnahme der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/3 (Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der "Lauinger-Affäre") zum Wertungsteil (Teil D) des Zwischenberichts.....	481

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
AfMJV	Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Art.	Artikel
BLF	Besondere Leistungsfeststellung
bzw.	beziehungsweise
CdS	Chef der Staatskanzlei
DFB	Durchführungsbestimmungen
Drs.	Drucksache
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GO	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
i.V.m.	in Verbindung mit
Min	Minister/ Ministerin
MinR	Ministerialrat
NF	Neufassung
RD	Regierungsdirektor
RL	Referatsleiter/in
Rn.	Randnummer
SFT	Schule in freier Trägerschaft
SSA MT	Staatliches Schulamt Mittelthüringen
St/ St'in	Staatssekretär/ Staatssekretärin
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürSchAG	Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht

ThürSchfTG	Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
ThürSchulO	Thüringer Schulordnung
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TSK	Thüringer Staatskanzlei
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
VL	Vorlage
z. B.	zum Beispiel
z. K.	zur Kenntnis

A. Einsetzung, Auftrag und Mitglieder

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

- ¹ Am 13. August 2016 erschien im FOCUS Magazin ein Artikel mit dem Titel „Der Justizminister, für dessen Sohn offenbar andere Gesetze gelten“.¹ Darin wurde von Vorwürfen gegenüber dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, berichtet. Minister Lauinger solle sein Amt für private Zwecke missbraucht und die Befreiung seines Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung erreicht haben. Bereits am 10. August 2016 hatte es auf FOCUS Online einen entsprechenden Vorabbericht gegeben.
- ² Die Besondere Leistungsfeststellung (BLF) ist von den Thüringer Gymnasiasten am Ende der Klassenstufe 10 zu erbringen. Bei erfolgreicher Teilnahme an der BLF wird den Gymnasiasten eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Zudem ist die erfolgreiche Teilnahme an der BLF Voraussetzung für die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasiale Oberstufe.
- ³ Weitere Artikel dies vorgenannten Inhalts erschienen ab dem 11. August 2016 in der regionalen und überregionalen Presse², was das Ehepaar Lauinger veranlasste, am 11. August 2016 in Erfurt eine Pressekonferenz abzuhalten. Dort bekundete der Minister, nur als Privatmann gehandelt und nur mit Beschäftigten der Fachabteilung des Ministeriums gesprochen zu haben.

¹ FOCUS Magazin, 33. Ausgabe, 13.08.2016, S. 40 f.

² „Vorwürfe gegen Lauinger“, Thüringer Landeszeitung/Thüringer Allgemeine/Ostthüringer Zeitung, 11.08.2016, S. 1; „Schwere Vorwürfe gegen Justizminister“, BILD Thüringen, 11.08.2016, S. 10; „Hat Lauinger sein Amt für private Zwecke genutzt?“, Freies Wort Suhl/Südthüringer Zeitung, 11.08.2016, S. 2; „Sohn-Affäre: Minister Lauinger unter Druck“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 12.08.2016, S. 1; „Vater in Bedrängnis“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 12.08.2016, S. 11; „Staatskanzlei setzte sich für Versetzung von Lauingers Sohn ein“, Thüringer Allgemeine - Erfurter Allgemeine, 12.08.2016, S. 1; „Hier kämpft der Justizminister um seinen Job“, BILD Thüringen, 12.08.2016, S. 10; „Sohnemann-Affäre? Lauinger wehrt sich gegen Vorwürfe“, Osterländer Volkszeitung, 12.08.2016, S. 4; „Tränen in Thüringen - Zwei Minister der rot-rot-grünen Regierung sehen sich Amtsmisbrauchsvorwürfen ausgesetzt“, Neues Deutschland, 12.08.2016, S. 6; „Vorwurf des Amtsmisbrauchs, Sohnaffäre - Thüringens Justizminister weist Kritik zurück“, SPIEGEL ONLINE, 12.08.2016; „Privates, ganz öffentlich“ am 12.08.2016, Frankfurter Allgemeine Zeitung, S. 4; „Staatskanzlei unter Druck wegen Prüfungsaffäre, Südthüringer Zeitung Bad Salzungen/Freies Wort Suhl, 13.08.2016, S. 1; „Sohnaffäre: Neue Vorwürfe“, Thüringer Landeszeitung Erfurt, 13.08.2016, S. 3; „Eine Schulprüfung weniger für den Sohn“, Stuttgarter Nachrichten (Fernausgabe), 13.08.2016, S. 4; „Sohn-Affäre“ bringt Grünen-Minister in Bedrängnis“, BILD Bundesausgabe überregional, 13.08.2016, S. 2; „Wenn der Minister nur noch Vater ist“, Berliner Zeitung, 15.08.2016, S. 3; „Sohn vom Lauinger“, Süddeutsche.de, 24.08.2016.

Bezug nehmend auf den oben genannten Vorabbericht des FOCUS vom 10. August 2016 richtete der Abgeordnete Mohring (CDU) am 11. August 2016 eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“ an die Landesregierung, in der er insbesondere nach dem Entscheidungsprozess innerhalb des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie einer möglichen Einflussnahme der Landesregierung fragte.³ Es folgten der Antrag der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag vom 16. August 2016⁴ verbunden mit dem Antrag gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 2 ThürVerf, § 19 Abs. 3 GO auf Einberufung des Landtags und der Antrag der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Thüringer Landtag vom 17. August 2016⁵. In beiden Anträgen wurde ein Bericht der Landesregierung gegenüber dem Landtag gefordert.

4

In seiner Sitzung vom 17. August 2016 beschloss der Ältestenrat, dass das Thema in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz öffentlich beraten werden solle. Ebenfalls am 17. August 2016 hatte die Landesregierung gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklärt, gemäß § 74 Abs. 3 GO den beiden genannten Ausschüssen über folgendes Thema berichten zu wollen: „Beantwortung der im Antrag der CDU-Fraktion vom 16. August 2016 (Drs. 6/2518) sowie der Fraktion der AfD vom 17. August 2016 (Drs. 6/2521) gestellten Fragen.“⁶ In der gemeinsamen Sitzung der beiden genannten Ausschüsse, die am 23. August 2016 stattfand, beantwortete die Landesregierung die Fragen aus dem Antrag der Fraktion der CDU vom 16. August 2016 in Verbindung mit der in weiten Teilen textidentischen Kleinen Anfrage Nummer 1326 des Abgeordneten Mohring (CDU) vom 11. August 2016 (s.o.) sowie aus dem Antrag der Fraktion der AfD vom 17. August 2016.

5

Auf den oben bereits erwähnten Antrag der Fraktion der CDU⁷ hin fand am 24. August 2016 zudem eine Sondersitzung des Thüringer Landtags mit dem Tagesordnungspunkt „Hat der

6

³ Kleine Anfrage 1326 des Abgeordneten Mohring (CDU) vom 11.08.2016.

⁴ Antrag der Fraktion der CDU, „Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“, Drucksache 6/2518 vom 16.08.2016.

⁵ Antrag der Fraktion der AfD, „Möglichen Amtsmissbrauch in der Thüringer Landesregierung beenden“, Drucksache 6/2521 NF vom 17.08.2016.

⁶ Vorlage 6/1497.

⁷ Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 6/2518 - dazu: Entschließungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 6/2557 - dazu: Entschließungsantrag der Fraktion der AfD - Drucksache 6/2560.

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sein Amt für private Zwecke missbräuchlich genutzt?“ statt, in der Minister Lauinger einen Sofortbericht gemäß § 106 Abs. 2 GO erstattete.

II. Einsetzung

- 7 Die Abgeordneten Volker Emde, Wolfgang Fiedler, Jörg Geibert, Michael Heym, Gudrun Holbe, Jörg Kellner, Christina Liebetrau, Marcus Malsch, Mike Mohring, Egon Primas, Simone Schulze, Christina Tasch, Dr. Mario Voigt, Raymond Walk, Marion Walsmann, Herbert Wirkner, Henry Worm, Gerold Wucherpfennig und Christoph Zippel (alle Fraktion der CDU) beantragten am 21. September 2016, einen Untersuchungsausschuss mit dem Titel „Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der ‚Lauinger-Affäre‘“ gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags einzusetzen (Drucksache 6/2686 NF). Während der Untersuchungsgegenstand im Einzelnen in Buchstabe A des Antrags benannt wurde, erfolgte eine Aufstellung der zur Aufklärung des Untersuchungsauftrags insbesondere zu klärenden Fragen in Buchstabe B des Antrags. Der Untersuchungsausschuss sollte aus elf Mitgliedern bestehen (vgl. Buchstabe E des Antrags).
- 8 Der Thüringer Landtag nahm den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 an und beschloss die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drucksache 6/2760 NF).

III. Untersuchungsauftrag

- 9 Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Buchstabe A des Beschlusses vom 29. September 2016 in Drucksache 6/2760 - Neufassung - wie folgt:

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

- 10 I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

II. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bedienstete seines Ministeriums gegenüber der Schule, Landesbehörden und Mitgliedern der Landesregierung Einfluss auf die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung genommen haben und dazu gegebenenfalls sachliche und personelle Ressourcen des Ministeriums genutzt haben; 11

III. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und Bedienstete ihres Ministeriums an der Entscheidung über die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF und in weiteren eine Befreiung von der BLF betreffenden Fällen mitgewirkt haben; 12

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben, 13

1. die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt haben;

2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

V. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Chef der Staatskanzlei und Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Bedienstete der Thüringer Staatskanzlei auf die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der BLF Einfluss genommen bzw. an einer Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mitgewirkt haben; 14

VI. ob, wann und in welchem Umfang Mitglieder der Landesregierung über die Umstände der Befreiung von der BLF informiert waren und auf Basis welchen Kenntnisstandes sie über diese Umstände gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen und dabei substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei berichtet haben; 15

- 16 VII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Mitgliedern der Ausschüsse für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben hat;
- 17 VIII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Landtag in der Plenarsitzung am 24. August substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei über den zugrundeliegenden Sachverhalt der Befreiung von der BLF und über den Umfang ihrer Auskunft in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtet hat.
- 18 B. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:
- 19 I. Entscheidung der Schule
1. Wann und mit welchem Inhalt wurde vor der Klassenkonferenz am 4. November 2015 der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung erwähnte mündliche Antrag auf Befreiung von der BLF gegenüber welchem Schulbediensteten gestellt oder gab es entsprechend der Aussage des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den Landtagsausschüssen einen schriftlichen "Drei Zeiler"-Antrag zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts?
 2. Wie und mit welchem Ergebnis war die Befreiung von der BLF Gegenstand der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, welchen Inhalt hatte deren Entscheidung und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet, wenn nach ihrer Aussage gegenüber den Landtagsausschüssen kein Protokoll der Klassenkonferenz vorliegt?
 3. Wer hat das Staatliche Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 zu welchem Zweck kontaktiert, wer hatte davon Kenntnis?
 4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?

5. Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz über die Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, den Auslandsaufenthalt zu verschieben, nicht zu unterrichten, auch um gegebenenfalls eine erneute Entscheidung herbeizuführen?

6. Wer hat im Nachgang zu der bereits erfolgten Entscheidung der Klassenkonferenz mit welcher Begründung den erst am 23. November 2015 gestellten schriftlichen Antrag gefordert und welcher Antragsinhalt wurde gefordert?

7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?

8. Hat vor oder nach der ersten Befassung der Klassenkonferenz am 4. November 2015 eine etwaige Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule gegebenenfalls auch in Kenntnis der nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Befreiung bestanden?

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

10. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich eines potentiellen Vertrauensschutzes für die Adressaten des Schreibens vom 10. Dezember 2015, soweit der für die Justiz zuständige Thüringer Minister und Berufsrichter das geltende Schulgesetz hätte auslegen können?

II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

20

1. Wer hat im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 4. Mai 2016, in welchem konkreten Zusammenhang von dem Fall des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Kenntnis erlangt und hatte wann mit welchen Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Kontakt?

2. Welchen konkreten Inhalt hatte die Antwort des Schulträgers an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits am 12. Mai 2016, die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung mit den Worten umschrieben wurde, dass einem Schüler Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken solle, ohne dass er die BLF ablegen muss?

3. Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurde wer wann in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichneten "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers über diesen schulaufsichtlichen Vorgang informiert, entspricht dies der sonst üblichen Praxis? In welchen anderen Fällen wurde entsprechend verfahren?

4. Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

5. Von wem, auf welche Weise und mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann unter der Verwendung welcher Unterlagen über diese Fälle schriftlich oder auch mündlich informieren lassen, die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

6. Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?

7. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?

8. Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?

9. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin

für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?

10. Welche Tatsachen haben den von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zur Kritik an der Entscheidung vom 13. Mai 2016 angeführten Vertrauensschutz begründet, der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und entsprechend den Aussagen vor den Landtagsausschüssen erst seit dem 23. Juni 2016 vorgetragen wurde? Welche Schäden oder rechtlich beachtlichen Nachteile für den Schüler hat sie durch die Nachholung der BLF in angemessener Zeit erwartet und hätten nach ihrem Verständnis bereits bei der Entscheidung am 13. Mai 2016 berücksichtigt werden müssen, wenn diese Entscheidung gerade in Ansehung und Kenntnis der Person des Schülers getroffen wurde?

11. Welchen Inhalt hatte die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und mit der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtete "kurze Rückmeldung" des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 13. Mai 2016, nachdem diesem die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit aufschiebend bedingter Versetzung bei nachträglicher Ablegung der BLF mitgeteilt wurde?

12. Wer hat auf welche Weise die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 13. Juni 2016 ausgeführt und wie wurde diese durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen umgesetzt?

13. Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport Kenntnis von Tatsachen oder deren Ermittlung beauftragt, dass sich Bedienstete im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entsprechend den in der "Thüringer Landeszeitung" vom 12. August 2016 wiedergegebenen Andeutungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Entscheidungsvorbereitung über die Zulässigkeit der Befreiung von der BLF von der freien Schulträgerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als Vater des betroffenen Schülers haben leiten lassen?

21 III. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Wie und unter welchen Umständen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 erfahren? Auf welche Weise ließ sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Schule am 20. Juni 2016 unterrichten?

2. Wie hat sich das Vorzimmer des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Vermittlung des Telefonats am 20. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet?

3. Von wem, wann und mit welchem Inhalt hat sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 und deren Vollzug unterrichten lassen?

4. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Rechtsmittel oder andere, auch politische bzw. öffentlichkeitswirksame, Reaktionen in Aussicht gestellt, angekündigt oder deren Ergreifen vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht?

5. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinen Telefonaten darauf hingewirkt, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu informieren bzw. deren Entscheidung eingefordert?

6. Wurde dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei seinen Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Lösungsvorschlag auf Grundlage der Entscheidung vom 13. Mai 2016 unterbreitet und entsprechend den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung am 20. Juni 2016 sogar eine Nachholung bis zum Ende des Jahres 2016 angeboten?

7. Was ist die tatsächliche Grundlage für die Formulierung der Landesregierung in ihren schriftlichen Ausführungen und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz habe auf den Umstand fokussiert, dass der Lösungsweg des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - anders als schriftlich durch die Edith-Stein-Schule mitgeteilt worden war - kein Vorrücken in die 11. Klasse, sondern nur einen vorläufigen Besuch der 11. Klasse unter dem Vorbehalt der Absolvierung der BLF vorsah?

8. Welches Verständnis von den Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wenn er sich zu dem "Lösungsweg" nach Darstellung eines Berichts in der "Thüringer Landeszeitung" vom 13. August 2016 wie folgt geäußert hat: " ... er habe keinen Kompromissvorschlag wahrgenommen. Es sei ihm weder ein verbindliches noch ein schriftliches Angebot unterbreitet worden."?

9. Auf welche Tatsachengrundlage stützt sich die Aussage des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, es handele sich um eine Fehlinterpretation durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dass kein Angebot gemacht wurde?

10. Wann genau am 20. Juni 2016 und von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Wortlaut von dem Anruf des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert?

11. Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?

12. Welche sachliche und personelle Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

13. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz in dem Telefonat vom 20. Juni 2016 angesprochen. Wann hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport gegenüber Bediensteten erstmalig Aspekte der Rechtswidrig- bzw. Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und in diesem Zusammenhang die Frage von Vertrauensschutz erwähnt?

14. Wie hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport durch die formale Information an die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichnete "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Juni 2016 unterrichten lassen, welchen Wortlaut und welche Gestalt hatte diese, wer war an dieser beteiligt?

15. Welche juristische Sachkunde besitzt die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, um bei der Anwendung des Grundsatzes der Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz für sich einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum in Zusammenhang mit Vertrauensschutzfragen bei Verwaltungsentscheidungen über eine Befreiung von der BLF in Anspruch nehmen zu können? Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sie sich dabei gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen?

16. Mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gegenüber wem im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Vertrauensschutz berufen, um die eigene Entscheidung vom 13. Mai 2016 zu revidieren? Welchen Inhalt hatte die Entscheidungsvorlage, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vorgelegen hat?

17. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?

18. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung Unverständnis gegenüber der Entscheidungsvorlage zur Befreiung von der BLF zum Ausdruck gebracht wird, da der Vertrauensschutz unzureichend berücksichtigt sei? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

19. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 20. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt

wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

20. Wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 mit welchem Inhalt erstmals und dann in der Folge beraten bzw. unterrichten lassen, wen hat sie wann einbezogen, auf welche Entscheidungsvorlagen hat sie sich gestützt, welche Informationen hat sie angefordert, welche Weisungen hat sie erteilt?

21. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde, nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?

22. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine zweite E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung eine Entscheidung zur Befreiung von der BLF erläutert wird? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

23. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gestützt, die die folgende Aussage zu den Entscheidungshintergründen vom 23. Juni 2016

vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 betreffen: "Und dann entschieden wir erst einmal gemeinsam bis zum Donnerstag: Der kriegt das Zeugnis und auf dem Zeugnis ist davon auszugehen, da steht der Inhalt des Bescheids drauf."?

24. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann bei ihrer Entscheidung gestützt, den nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung als rechtswidrig bezeichneten Inhalt des Schreibens der Schule vom 10. Dezember 2015 durch eine schulaufsichtliche Anweisung in das Zeugnis des Schülers aufnehmen zu lassen?

22 IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF auch seit dem 24. Juni 2016 genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

2. Zu welcher Uhrzeit mit welchem Wortlaut hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt seines Konflikts mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Welche Aussagen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz getätigt, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig informiert?

3. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in den Gesprächen mit dem Chef der Staatskanzlei bzw. mit der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einen Bezug zu der am selben Tag anstehenden Zeugnisausgabe an den Thüringer Schulen hergestellt? Auf welche Weise hat aus dem Wortlaut der Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegen- über dem Chef der Staatskanzlei und der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ein öffentliches Interesse am 24. Juni 2016 oder in den Tagen danach erwachsen können? Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz neben möglichem Rechtsschutz andere öffentlichkeitswirksame oder politische Maßnahmen oder Verhaltensweisen angekündigt bzw. hätte man durch sein Auftreten und Verhalten darauf schließen können?

4. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt ihres Konflikts mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert? Welche Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden dem Chef der Staatskanzlei berichtet, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

5. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt und die Hintergründe ihrer Entscheidung sowie über die rechtliche Kontroverse im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber

vorgetragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?

7. Sind mit den seit dem 24. Juni 2016 von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ergriffenen Maßnahmen nachträgliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Entscheidung vom 23. Juni 2016 zum Ausdruck gekommen, gegenüber Dritten geäußert worden oder zum Anlass von rechtlichen Prüfungen geworden?

8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?

9. Welches Verständnis von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hatte in diesem Zusammenhang der Chef der Staatskanzlei bei seiner Aussage vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, er habe - "nachdem das Bildungsministerium eine Entscheidung getroffen hat" - der Bitte der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport entsprochen, "zur Frage des Vertrauensschutzes ... eine rechtliche Bewertung aus der Staatskanzlei" abzugeben?

10. Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 insoweit der Tatsachengrundlage nach zutreffend und widerspruchsfrei informiert, wenn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu dieser Bitte an den Chef der Staatskanzlei am Tage nach der von ihr bereits getroffenen Entscheidung vor den Landtagsausschüssen ausgesagt hat, "dass ich kein Rechtsgutachten, sondern eine Position bekommen möchte, inwiefern Vertrauensschutz gilt"?

11. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 24. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner

Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

12. Welchen Wortlaut hatte der Gutachtauftrag, den der Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 zur juristischen Bearbeitung in der Staatskanzlei anwies?

13. Wann wurde das Gutachten beauftragt, abgeschlossen, zu welcher Uhrzeit, von wem und auf welche Weise wurde das Gutachten wem in der Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und gegebenenfalls im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt?

14. Wie hat der Chef der Staatskanzlei sichergestellt, dass der Gutachtenersteller die erforderlichen Kenntnisse im Schulrecht, sowie über die einschlägige Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hatte?

15. Wie wurde die für Kabinettsangelegenheiten zuständige Abteilung der Staatskanzlei beauftragt, das für Bildung zuständige Spiegelreferat und das Referat für Bürgerangelegenheit in die Begutachtung eingebunden?

16. Welchen Wortlaut hat das vollständige Gutachten? Welche Kenntnis hatte der Chef der Staatskanzlei wann von dem Inhalt, hat er oder ein anderer von ihm beauftragter Bediensteter am 27. Juni 2016 das Gutachten abgenommen? Wann hat er mit Bediensteten der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport oder deren Mitarbeitern, mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder dessen Mitarbeitern über das Gutachten oder den Gutachtauftrag gesprochen?

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

18. Gab es eine Entscheidungs- bzw. Gesprächsvorlage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, etwa in Gestalt eines Vermerks, für die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016? Welchen Wortlaut hatte eine etwaige Vorlage, wer war an der Erstellung beteiligt?

19. Wann, in welchem Rahmen und mit welchem Kenntnisstand hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ihre Entscheidung am 27. Juni 2016 getroffen?

20. Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu einem Gespräch am 27. Juni 2016 geladen oder von wem laden lassen, wer hat teilgenommen? Zu welcher Uhrzeit hat das Gespräch stattgefunden? Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dieses Gespräch vorbereiten lassen, hat es Vorgespräche zwischen welchen Gesprächsteilnehmern gegeben und hat sie diese veranlasst? Wann haben etwaige Vorgespräche stattgefunden? Wie, wann und mit welchem Inhalt hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über etwaige Vorgespräche von wem unterrichten lassen? Welches Ziel verfolgte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit diesem Gespräch, mit welchem Kenntnisstand und Vorverständnis begann sie es? Welches Ergebnis hatte es? Welches Verständnis hatten die übrigen Gesprächsteilnehmer? Was hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in dem Gespräch vorgetragen?

21. Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesprächs am 27. Juni 2016 thematisiert und welche Gesprächsteilnehmer hat sie mit welchem Ziel und Wortlaut diesbezüglich wessen Rechtsauffassungen oder -positionen vortragen lassen? Welches Verständnis hatten die jeweiligen Gesprächsteilnehmer über diesen Teil des Gesprächs?

22. Um welche Uhrzeit, in welcher Gestalt, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ihre Entscheidung vom 23. Juni 2016 bestätigt? Wer war bei der Entscheidung anwesend und wer hat mit welchem Inhalt die Entscheidung vorbereitet?

23. Hat die Entscheidungsvorlage bzw. die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport selbst bereits den Wortlaut des Zeugnisvermerks enthalten, der entsprechend der Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 so lautete: "Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von [Name] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 wird ihm das Vorrücken in die

Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen."?

24. Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport von der Aufnahme des Inhalts eines Vermerks zur Befreiung von der BLF in das erst noch auszufertigende Zeugnis, dessen Inhalt nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 rechtswidrig war?

25. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der Gesprächsrunde am 27. Juni 2016 ab 17:00 Uhr als erste Gesprächsteilnehmerin selbst Inhalt und Formulierung dieses Zeugnisvermerks vorgeschlagen bzw. wer hat Inhalt und Formulierung eingebracht bzw. schon vor diesen Termin Formulierungshilfe geleistet und wenn ja, wie wurde Inhalt und Formulierung in dieses Gespräch und durch wen eingebracht?

26. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 sollte mit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 eine Versetzung ohne BLF erfolgen, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen. Weicht der Wortlaut der Entscheidung von 23. Juni 2016 insoweit tatsächlich vom Wortlaut der Entscheidung über den Zeugnisvermerk am 27. Juni 2016 ab? Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport insoweit von ihrer Entscheidung am 27. Juni 2016?

27. Auf Basis welchen Kenntnisstandes haben Mitglieder der Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 über den Lebenssachverhalt vom 27. Juni 2016 informiert?

28. Hat der Chef der Staatskanzlei den Ausschussmitgliedern am 23. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben?

29. Auf welcher Tatsachengrundlage hat der Chef der Staatskanzlei das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 informiert? Waren die Ausführungen des

Chefs der Staatskanzlei in der Plenarsitzung vom 24. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei?

30. Hat die Landesregierung die Landtagsausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 und das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 durch ihre schriftlichen Ausführungen und durch die Aussage des Chefs der Staatskanzlei unterschiedlich und möglicherweise widersprüchlich informiert?

31. Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag mit Blick auf die am 23. August 2016 in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse vorgetragenen Tatsachen substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert, wenn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach den schriftlichen Ausführungen und nach Aussage des Chefs der Staatskanzlei in dieser Sitzung außer zur Vermittlung eines Telefonats keine Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner Angelegenheit eingesetzt hat?

32. Welchen Wortlaut hat der von der "Thüringer Allgemeinen" vom 30. August 2016 zitierte Vermerk und inwieweit kommt darin eine etwaige Einwirkung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch am 27. Juni 2016 zum Ausdruck? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert?

23 V. Information von Mitgliedern der Landesregierung

1. Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder der Landesregierung über diese Angelegenheit, etwa im Rahmen von Kabinettsitzungen oder im Zuge bzw. anlässlich der Vorbereitung von Kabinettsitzungen, formell oder informell informiert oder haben von ihr Kenntnis erlangen können?

2. Von wem und zu welcher Uhrzeit wurde der Ministerpräsident mit welchem Wortlaut über die Angelegenheit informiert bzw. hätte aus den Umständen des Sachverhaltes und der Befassung mehrerer Mitglieder der Landesregierung Kenntnis erlangen können?

3. Auf welche Tatsachengrundlage stützte sich der Ministerpräsident in der Öffentlichkeit des Kurznachrichtendienstes "twitter", als er dort am 10. August 2016 auf einen Medienbericht mit der Frage "Unzulässige Einflussnahme ...?" ausführte "Nein!", zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ausführte "Nein. So etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und weiterhin "Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!"?

VI. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

24

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Berichterstattung an den Thüringer Landtag in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 vorbereitet? Auf welche Weise wurden die schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorbereitet?

2. Gibt es in den Landesbehörden Widerspruch bzw. Remonstrationen gegen den Inhalt der schriftlichen Ausführungen bzw. Teilen ihres Inhalts oder gegen Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. durch sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen?

3. Welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung vom 29. August 2016 über das Auskunfts- und Aktenvorlagebegehren der Fraktion der CDU aus der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. aus dem Brief des Vorsitzenden der Fraktion der CDU an den Chef der Staatskanzlei vom 25. August 2016 ergriffen?"

IV. Konstituierung

- 25 Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses 6/3 erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 21. November 2016.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

- 26 Gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz - UAG -) soll ein Untersuchungsausschuss in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags bestehen (§ 4 Abs. 1) und muss jede Fraktion im Untersuchungsausschuss vertreten sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 UAG). Diese Spiegelbildlichkeit ließ sich bei einer Anzahl von zehn Mitgliedern nicht herstellen. Im Einsetzungsbeschluss legte der Thüringer Landtag aus diesem Grund für den Untersuchungsausschuss eine Mitgliederzahl von elf Abgeordneten fest (vgl. Buchstabe E der Drucksache 6/2760 NF). Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktion DIE LINKE drei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze, auf die Fraktion der AfD ein Sitz und auf die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls ein Sitz.

a) **Vorsitz**

- 27 Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte (§ 5 Abs. 1 UAG). Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden sollen (§ 5 Abs. 2 UAG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 GO waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 6/3 die Fraktion DIE LINKE und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt.

Entsprechend dieser Vorgaben wählte der Thüringer Landtag in seiner 63. Sitzung am 29. September 2016 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 GO den Abgeordneten Knut Korschewsky (DIE LINKE) zum Vorsitzenden und die Abgeordnete Marion Walsmann (CDU) zur stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 (Drucksache 6/2761).

b) **Mitglieder**

- 28 Die Fraktionen des Thüringer Landtags haben gemäß § 6 Abs. 1 UAG folgende Ausschussmitglieder benannt (Drucksache 6/2901):

(1) Fraktion der CDU

29

Abgeordneter Volker Emde

Abgeordneter Jörg Geibert (bis zum 12. Juni 2018)

Abgeordneter Christian Tischner

Abgeordnete Marion Walsmann

Abgeordneter Maik Kowalleck (seit dem 13. Juni 2018)

(2) Fraktion DIE LINKE

30

Abgeordneter Knut Korschewsky

Abgeordnete Dr. Iris Martin-Gehl

Abgeordneter Torsten Wolf

(3) Fraktion der SPD

31

Abgeordneter Frank Warnecke

Abgeordnete Birgit Pelke

(4) Fraktion der AfD

32

Abgeordneter Thomas Rudy

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

33

Abgeordnete Astrid Rothe-Beinlich

c) **Ersatzmitglieder**

34 Gemäß § 6 Abs. 2 und 3 UAG benennt jede Fraktion bis zu zwei Ersatzmitglieder, die die Ausschussmitglieder in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge vertreten und die an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen sollen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

35 Als ständige erste (1.) und zweite (2.) Ersatzmitglieder wurden gemäß § 6 Abs. 2 UAG von den Fraktionen in folgender Reihenfolge benannt (Drucksache 6/2901):

36 **(1) Fraktion der CDU**

1. Abgeordneter Henry Worm

2. Abgeordneter Maik Kowalleck (bis zum 12. Juni 2018)/Abgeordneter Jörg Geibert (seit dem 13. Juni 2018)

37 **(2) Fraktion DIE LINKE**

1. Abgeordnete Diana Skibbe

2. Abgeordneter Christian Schaft

38 **(3) Fraktion der SPD**

1. Abgeordneter Oskar Helmerich

2. Abgeordnete Eleonore Mühlbauer

39 **(4) Fraktion der AfD**

1. Abgeordneter Björn Höcke

2. Abgeordneter Stephan Brandner (bis zum 25. Oktober 2017)

(5) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

40

1. Abgeordneter Olaf Müller

2. Abgeordneter Dirk Adams

2. Beauftragte der Landesregierung

Gemäß § 10 Abs. 6 UAG benennt die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss Beauftragte für das Untersuchungsverfahren. Als Beauftragte der Landesregierung wurden benannt (vgl. Vorlagen UA 6/3-3, 27, 58, 62, 72):

41

a) **Thüringer Staatskanzlei**

42

Herr Leitender Ministerialrat U. G.

Herr J. L. (seit dem 20. Januar 2017)

b) **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz**

43

Herr Regierungsdirektor Dr. T. M. (bis zum 22. September 2017)

Frau Oberregierungsrätin U. L. (seit dem 20. Januar 2017)

Herr Regierungsdirektor J. H. (seit dem 23. Januar 2018)

c) **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**

44

Herr Dr. A. F. (bis zum 8. September 2017)

Herr Regierungsdirektor J. F. (seit dem 20. Januar 2017)

Frau Regierungsdirektorin S. L. (seit dem 9. September 2017)

Herr Regierungsdirektor Dr. T. M. und Herr Dr. A. F. wurden vor dem Hintergrund, dass sie im Untersuchungsverfahren als Zeugen benannt worden waren, im September 2017 von ihren Aufgaben als Beauftragte der Landesregierung entbunden (vgl. Vorlagen UA 6/3- 58 und 62).

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

45 Von den Fraktionen wurden die nachstehenden Mitarbeiter gemäß
§ 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt
(vgl. Vorlagen UA 6/2-1/4/5/6/7/10/46/47/48/87):

46 a) **Fraktion der CDU**

Herr Markus Steinmeier

Stellvertreterin: Frau Kristina Nordt (seit dem 30. Mai 2017)

Stellvertreter: Sebastian C. Dewaldt (seit dem 11. Dezember 2018)

47 b) **Fraktion DIE LINKE**

Herr Steffen Trostorff (bis zum 18. Dezember 2016)

Frau Dr. Regine Ahlert (seit dem 19. Dezember 2016)

48 c) **Fraktion der SPD**

Herr Stefan Schuhmacher (bis zum 6. August 2018)

Herr Marc Schleicher (seit dem 7. August 2018)

Stellvertreter: Herr Dr. Martin Döring (bis zum 29. Mai 2017)

Stellvertreterin: Frau Romy Arnold (seit dem 30. Mai 2017)

d) **Fraktion der AfD**

49

Herr Stefan Schröder

Stellvertreter: Herr Ralf Hornemann (seit dem 30. Mai 2017)

e) **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

50

Frau Sybille Mattfeldt-Kloth

Stellvertreter: Herr Tino Gaßmann

Die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auch Praktikanten der Fraktionen ermöglicht, sofern diese durch die jeweilige Fraktion zur Verschwiegenheit verpflichtet worden waren.

51

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss aus der Abteilung A – Juristischer Dienst, Ausschusssdienst –, Referat A 1, von Herrn Ministerialrat Volker Bieler, Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. Thomas Poschmann, Herrn Friedemann Larsen, Frau Julia Werner, Herrn Ralf Schleicher, Frau Justizoberinspektorin Gesine Keudel und Frau Anne-Christin Walzog unterstützt.

52

Als Bürosachbearbeiterin war Frau Heike Wagner für den Untersuchungsausschuss tätig. Die Sitzungsniederschriften wurden von Frau Arlett Günther und Herrn Dr. Eric Schröder vom Sachgebiet A.01, Plenar- und Ausschussprotokollierung, erstellt.

53

Im Rahmen ihrer Ausbildung in der Landtagsverwaltung nahmen Praktikanten und Rechtsreferendare, die zu Beginn ihrer Ausbildung zur Verschwiegenheit verpflichtet worden waren, an nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschuss 6/3 teil.

54

B. Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

- 55 Auf Grundlage eines Beschlusses in der 1. Ausschusssitzung am 21. November 2016 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses im Rahmen des regelmäßigen Arbeitsplans des Thüringer Landtags grundsätzlich dienstags in der Plenarwoche ab 14:00 Uhr statt. Die Sitzungsprotokolle wurden in der Regel bis drei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung verteilt. Die Sitzungen dienten der Beratung und der Beweisaufnahme.
- 56 In der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses vereinbarten die Ausschussmitglieder ein Obleuteverfahren, wonach bei Bedarf die Obleute der Fraktionen in der Regel am Mittwoch in der Woche vor der jeweiligen Ausschuss-Sitzung die nachfolgende Sitzung vorbereiten und Verfahrensfragen abstimmen sollten. Insbesondere sollte eine Abweichung von der chronologischen Abarbeitung des Untersuchungsgegenstandes grundsätzlich in der Obleuterunde beraten werden. Die Koordination übernahm dabei der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Die Obleuterunde bestand aus dem Ausschussvorsitzenden Knut Korschewsky (DIE LINKE) sowie den Obleuten der Fraktionen, namentlich Jörg Geibert/seit dem 13. Juni 2018 Volker Emde (CDU), Torsten Wolf (DIE LINKE), Frank Warnecke (SPD), Thomas Rudy (AfD) und Astrid Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Auch die Obleuterunden wurden durch Mitarbeiter des Referats A 1 der Landtagsverwaltung betreut.
- 57 Ebenfalls in seiner 1. Sitzung kam der Ausschuss überein, dass Anträge nach Möglichkeit bis spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung, 14.00 Uhr, eingereicht werden sollten. Die Landtagsverwaltung wurde ermächtigt, Anträge auszufertigen, die der Geschäftsstelle in bearbeitbarer Form vorlägen.
- 58 Inhaltlich berücksichtigt der Zwischenbericht die bis einschließlich der 18. Sitzung am 28. August 2018 durchgeführte Beweisaufnahme. Hinzu kommen die Vernehmung der Zeugin J. Br. zu den Vorlagen UA 6/3-80, 81 in der 19. Sitzung am 25. September 2018, die ergänzende Vernehmung des Zeugen M. R. zu den Vorlagen UA 6/3-78, 84 in der 20. Sitzung am 6. November 2018 sowie die ebenfalls in der 20. Sitzung am 6. November 2018 durchgeführte ergänzende Verlesung von Schriftstücken gemäß Vorlagen UA 6/3-81, 100. Näheres ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
1	21.11.2016	nichtöffentlich	Konstituierung und Beratung
2	24.01.2017	nichtöffentlich	Beratung
3	21.02.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. M. F. 2. S. V. 3. P. D. 4. C. Re. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-18 Vorlage UA 6/3-19
4	21.03.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. C. Re. 2. S. V. 3. P. D. 4. I. M. 5. J. Br. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-28 NF Vorlage UA 6/3-20 dazu UA 6/3-39
5	02.05.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. M. S. 2. J. Br. 3. R. L. 4. C. Rö. 5. S. Sch. 6. W. K. 7. H. S. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-23

6	30.05.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. A. Ho. 2. O. S. 3. U. W. 4. O. T. 5. S. Mü. 6. D. B.
7	20.06.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. K. S. 2. M. Ha. 3. A. G.-W. 4. M. G. 5. C. M.-F. 6. V. H. 7. S. K. 8. S. G. 9. M. H.
8	29.08.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: <ol style="list-style-type: none"> 1. J. Z. 2. D. M. 3. M. He. 4. U. B. 5. V. Hei. 6. M. K. 7. F. S. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-24

9	26.09.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. G. K. 2. D. L. 3. B. R. 4. U. J. 5. M. R. 6. O. W.
10	28.11.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. Dr. T. M. 2. C. Ru. 3. S. Z. 4. R. H.-M. 5. G. D. 6. A. G. 7. H. W. 8. U. B. 9. M. K. 10. V. Hei. 11. R. L. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-25 Vorlage UA 6/3-26
11	18.12.2017	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. J. Ba. 2. R. R. 3. Dr. A. F. 4. F. S. 5. Ministerin a.D. Dr. Birgit Klaubert 6. Staatssekretärin Gabi Ohler

12	23.01.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. J. M. 2. Ministerin a.D. Dr. Birgit Klaubert 3. P. M. 4. F. S. 5. Dr. R. D. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-45 Vorlage UA 6/3-52 Neufassung Vorlage UA 6/3-53 Neufassung
13	20.02.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. D. L. 2. I. S. 3. C. U. 4. R. L.
14	19.03.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. R. D. 2. F. S. 3. P. M. 4. Ministerin a.D. Dr. Birgit Klaubert Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-74 Vorlage UA 6/3-75

15	24.04.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. K. L. 2. S. V. 3. P. M. 4. Minister Dieter Lauinger 5. W. W. 6. Dr. M. F. <p>Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken: Vorlage UA 6/3-21 Vorlage UA 6/3-22 Vorlage UA 6/3-29</p>
16	22.05.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. M. F. 2. S. V. 3. R. L. 4. R. K. <p>Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-78</p>
17	19.06.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	<p>Beweisaufnahme: Vernehmung von Zeugen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dr. M. F. 2. I. M. 3. C. U. 4. H. W. 5. U. B. 6. R. J. 7. St'in Gabi Ohler 8. Min. a.D. Dr. Birgit Klaubert

18	28.08.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen: 1. A. G. 2. B. B. 3. J. Br. 4. A. N. 5. Dr. R. D. 6. M. R. 7. P. D.
19	25.09.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugin J. Br.
20	06.11.2018	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen M. R. Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken Vorlage UA 6/3-100

⁶⁰ Nähere Informationen zu den vernommenen Zeugen und verlesenen Dokumenten können der Übersicht „Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen“ entnommen werden.⁸

2. Öffentlichkeit

⁶¹ Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen sowie der Abstimmung über Anträge zur Beweiserhebung und zur Aktenvorlage dienten, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG in nichtöffentlicher Sitzung ab. Über die Beratungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 UAG jeweils Ergebnisprotokolle gefertigt, welche gemäß § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet wurden.

⁶² Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG in öffentlicher Sitzung. Bild- und Tonaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 UAG unzulässig. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß

⁸ Vgl. Gliederungspunkt E.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 UAG unter Verwendung eines Tonaufnahmegeräts wörtlich protokolliert. Die erste Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses fand in der 3. Sitzung am 21. Februar 2017 statt. In Vorbereitung der Beweisaufnahmen hatte der Untersuchungsausschuss zahlreiche Unterlagen von der Landesregierung angefordert und gesichtet.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG ist eine Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit dies öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe gebieten. Dabei ist zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse an öffentlicher Aufklärung (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf) und den jeweils entgegenstehenden Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Die Beschränkung der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder; die Entscheidung hierzu ergeht in nichtöffentlicher Sitzung oder in vertraulicher Sitzung (Art. 64 Abs. 3 ThürVerf, § 10 Abs. 2, 4 UAG).

Eine Abweichung von der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme war im Untersuchungsausschuss nicht erforderlich. Der Untersuchungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender ergriffen Maßnahmen, um das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an öffentlicher Aufklärung einerseits und entgegenstehende Güter von Verfassungsrang, insbesondere das Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1, 2 ThürVerf), andererseits nach umfassender Abwägung im Wege praktischer Konkordanz zum Ausgleich zu bringen. So sensibilisierte der Vorsitzende Ausschussmitglieder ebenso wie Zeugen immer wieder dafür, im Rahmen der öffentlichen Beweisaufnahme die Persönlichkeitsrechte insbesondere von am Verfahren unbeteiligten Personen in besonderer Weise zu achten. Soweit Schriftstücke mittels Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden, wurden bei Bedarf Personennamen nur anonymisiert verlesen. Bei persönlichkeitssensiblen Schriftstücken verfuhr der Ausschuss zudem gemäß § 22 Abs. 2 UAG. Nach dieser Vorschrift kann der Ausschuss von der Verlesung Abstand nehmen, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet. Der wesentliche Inhalt der Schriftstücke ist jedoch in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Dieses Verfahren kam bei der – jeweils auszugsweisen – Einbringung eines Jahresabschlusszeugnisses von N. L. vom 24. Juni 2018 in der 3. Sitzung am 21. Februar 2017 sowie eines Protokolls der Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule vom 4. November 2015 in der 4. Sitzung am 21. März 2017 zur Anwendung.

II. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung

⁶⁵ In seiner 1. Sitzung am 21. November 2016 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Möglicher Amtsmissbrauch“.

2. Gliederung des Untersuchungsverfahrens

⁶⁶ Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 21. November 2016 darauf verständigt, die Untersuchung grundsätzlich chronologisch entsprechend Nummer B. I. ff. des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 6/2760 NF nacheinander abzuarbeiten. Etwaige Abweichungen von dieser chronologischen Bearbeitung sollten in der Obleuterunde beraten werden.

3. Pflicht zur Verschwiegenheit über geheimhaltungsbedürftige Tatsachen

⁶⁷ Gemäß § 26 Abs. 1 UAG sind die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den Fraktionen nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeiter verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Akteneinsicht und Digitalisierung der Akteninhalte

⁶⁸ Die von der Landesregierung übermittelten Unterlagen sowie schriftlichen Auskunftserteilungen wurden seitens der Landtagsverwaltung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie an die benannten Fraktionsmitarbeiter und die Beauftragten der Landesregierung – soweit rechtlich möglich – verteilt oder es wurde ein Hinweis der Landtagsverwaltung auf den Eingang der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit, diese auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses einzusehen, gegeben. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Untersuchungsausschusses nehmen. Ihnen können darüber hinaus gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Unterlagen überlassen werden.

⁶⁹ In seiner 2. Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 6/3 dazu auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Vorlage UA 6/3-15) sowie auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU (vgl. Vorlage UA 6/3-16) beschlossen,

den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den nach § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen Abschriften von in den Anträgen näher bestimmten Unterlagen des Untersuchungsausschusses in digitalisierter und personalisierter Form zu überlassen. In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landtagsverwaltung die bezeichneten Akten digitalisiert, mit einem personalisierten Wasserzeichen versehen und auf einem USB- Speicherstick an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen ausgereicht. Der Erhalt eines solchen USB-Speichersticks, der nach Ende des Untersuchungsausschusses an die Landtagsverwaltung zurückzugeben ist, sowie die Aushändigung der Hinweise zur Geheimhaltung sowie zur Verschwiegenheitspflicht gemäß § 26 UAG waren vom jeweiligen Empfänger zu quittieren. Die digitalisierten Dateien wurden mit einer Texterkennungssoftware aufbereitet, wodurch eine dateiübergreifende Textrecherche-Funktion genutzt werden konnte. Die Ausschussmitglieder kamen in der 11. Sitzung auf Empfehlung der Landtagsverwaltung überein, die ursprünglich ausgegebenen Speichersticks zur Erhöhung der allgemeinen Datensicherheit gegen PIN-geschützte Sticks auszutauschen, was sodann umgesetzt wurde.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, folgende nachgereichte Unterlagen zu personalisieren und den Mitgliedern des Ausschusses als digitale Kopie auf den ausgereichten USB-Sticks zur Verfügung zu stellen:

- in der 3. Sitzung gemäß Vorlagen-UA 6/3-30, 31, 32 33, 34, 37, 38, 39,
- in der 5. Sitzung gemäß Vorlage UA 6/3-43,
- in seiner 9. Sitzung gemäß Vorlagen UA 6/3-59 und UA 6/3-60,
- in seiner 10. Sitzung gemäß Vorlagen UA 6/3-63, 65, 67.

5. Anträge auf Akteneinsicht durch Zeugen

In der dritten Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 21. Februar 2017 trat Herr Rechtsanwalt Dr. G. F. aus Bonn als Rechtsbeistand der vier geladenen Zeugen auf. Das Bischöfliche Ordinariat Erfurt hatte bereits im Vorfeld dieser Sitzung angezeigt, dass Herr Dr. G. F. als Rechtsbeistand für die Zeugen aus dem Bereich der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt sowie als Vertreter des Bistums Erfurt als Träger der freien Edith-Stein-Schule agieren werde. Die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes ist gemäß § 31 UAG in Verbindung mit § 68 b StPO zulässig. Seine Aufgabe ist es, die Rechte des Zeugen in der Vernehmungssituation zu wahren und den Zeugen in diesem Zusammenhang über die Zulässigkeit einzelner Fragen sowie über den

Umfang der Verpflichtung zur Beantwortung zu beraten. Zu diesem Zweck steht ihm zwar kein eigenes Antrags-, Frage- und Erklärungsrecht zu. Ihm ist aber gestattet, rechtliche Äußerungen zu Verfahrensfragen abzugeben.

- 72 Mit Schreiben vom 24. März 2017 beantragte Herr Rechtsanwalt Dr. G. F. die Einsichtnahme in die Niederschriften der Zeugenaussagen von S. V., C. Re. und P. D. im Wortprotokoll der 4. Sitzung vom 21. März 2017 in Form der Übersendung von Kopien der entsprechenden Protokollauszüge. Eine entsprechende Vollmacht dieser Zeugen legte Herr Rechtsanwalt Dr. G. F. vor. Das Schreiben sowie die diesbezüglich an Herrn Dr. G. F. versandte Empfangsbestätigung der Landtagsverwaltung wurde an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses als Vorlage UA 6/3-42 verteilt.
- 73 In seiner fünften Sitzung am 2. Mai 2017 lehnte der Untersuchungsausschuss die Anträge des Rechtsanwalts Dr. G. F. auf Übersendung der Protokollauszüge in Kopie betreffend die Vernehmungen der Zeugen C. Re., S. V. und P. D. ab. Die Landtagsverwaltung informierte Herrn Dr. G. F. im Auftrag des Untersuchungsausschusses 6/3 sodann über dessen Beschluss. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme der Zeugen in die betreffenden Protokolle gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 9 Satz 1 UAG in der Regel in den Räumlichkeiten des Landtags zu erfolgen habe. In einer von dieser Regel abweichenden Versendung von Kopien der Protokolle sah der Untersuchungsausschuss 6/3 eine Gefährdung des Untersuchungszwecks begründet. Herr Dr. G. F. vertrete mehrere Zeugen aus dem Bereich der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats sowie das Bistum Erfurt als Schulträger und damit als Dienstherrn dieser Zeugen. Soweit die Zeugen aus diesem Bereich bereits vernommen worden seien, seien sie noch nicht endgültig als Zeugen entlassen. Sollten diese Zeugen nochmals oder weitere Zeugen aus dem Bereich der Schule oder des Schulträgers vom Untersuchungsausschuss vernommen werden, könnten übersandte Protokolle einer inhaltlichen Vorbereitung von Zeugenaussagen dienen, was die Untersuchung erschweren könnte.
- 74 Einsicht in die Niederschrift ihrer Zeugenaussagen nahmen auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses die Zeugen Dr. Klaubert, Dr. M. F. und P. D.. Teilweise wurden die Zeugen hierbei von ihren jeweiligen Zeugenbeiständen begleitet.

6. Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 75 Gemäß § 25 Abs. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der

Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

a) Pressemitteilung des Abgeordneten Rudy vom 2. Mai 2017

Am 2. Mai 2017 äußerte sich der Abg. Rudy in einer Pressemitteilung der Pressestelle der AfD-Fraktion, welche auch in einem Artikel der „Südthüringer Zeitung“ vom 3. Mai 2017 zitiert wurde, folgendermaßen:

76

„Aus den Zeugenbefragungen wird klar ersichtlich, dass im Schulamt Mittelthüringen keine einheitlichen Richtlinien für den Umgang mit Aktennummern und auch keine einheitliche Aktenablage existieren. Da es keine Richtlinien für den Umgang mit E-Mails gibt, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen vollständig sind. Ein vom Ministerium ausgearbeiteter Aktenplan wird im Schulamt Mittelthüringen nicht angewandt. Der Amtsleiter weiß zudem nicht, wie ein entsprechender Aktenplan auszusehen hat. Daraus kann man nur den Schluss ziehen, dass im Schulamt Mittelthüringen völliges Chaos herrscht. Nach zweieinhalb Jahren an der Regierung ist dafür maßgeblich Rot-Rot-Grün verantwortlich.“

Der Vorsitzende rügte in der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. Mai 2017 die vorgenannte Pressemitteilung als Verstoß gegen § 25 Abs. 2 UAG und ermahnte die Mitglieder des Ausschusses zur Einhaltung dieser Vorschrift. Zur Begründung führte er aus, dass die Interpretation der Beweisergebnisse allein Sache des gesamten Ausschusses sei. Das in § 25 Abs. 2 UAG statuierte Gebot der Zurückhaltung sei außerdem Ausdruck eines parlamentarischen Ethos‘ zum Schutze des Ansehens des Parlaments und verlange – gerade im Hinblick auf die Verantwortung für die Beteiligten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens – eine Selbstbescheidung eines jeden Abgeordneten in der öffentlichen Auseinandersetzung und Darstellung.

77

Der Untersuchungsausschuss stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, in die Pressemitteilung über diese Sitzung mit aufzunehmen, dass dem Abgeordneten Rudy (AfD-Fraktion) in nichtöffentlicher Sitzung von dem Vorsitzenden eine Rüge erteilt worden war, weil er die Beweisaufnahme in der vorangegangenen 4. Sitzung im Rahmen einer Pressemitteilung öffentlich bewertet hatte.

78

b) Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Klärung von Verfahrensfragen

79 (1) Am 23. November 2017 fand eine außerplanmäßige Sitzung des Thüringer Landtags mit dem Tagesordnungspunkt „'Lauinger-Affären' endlich ein Ende setzen – Justizminister entlassen“ statt. In deren Rahmen äußerte sich der Abgeordnete Tischner (CDU) mit Bezug auf mehrere seiner vorangegangenen Anfragen zu dieser Thematik (Kleine Anfrage Nr. 2460, Mündliche Anfrage Drucksache 6/4684). Diese Äußerungen des Abg. Tischner enthielten nach Auffassung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 zumindest teilweise unzulässige Wertungen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses 6/3. Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 10. Sitzung am 28. November 2017 auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage UA 6/3-66 die Einholung eines externen Rechtsgutachtens zur Beseitigung der aufgetretenen Rechtsunsicherheit in der Auslegung des Untersuchungsausschussgesetzes und der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bezogen auf den Umgang mit Untersuchungsgegenständen und den Arbeitsinhalten eines laufenden Untersuchungsausschusses durch Mitglieder und Ersatzmitglieder in parlamentarischen Gremien, Veranstaltungen und den Medien. Das Angebot der Landtagsverwaltung, ein entsprechendes Gutachten zeitnah zu fertigen, griff der Ausschuss nicht auf. Die Beschlüsse über konkrete im Gutachten zu klärende Fragen sowie die Auswahl des/der Sachverständigen vertagte der Ausschuss auf seine 11. Sitzung am 18. Dezember 2017.

(2) In seiner 11. Sitzung am 18. Dezember 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss mehrheitlich, Professor Dr. M. M. vom Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen. Zudem einigten sich die Ausschussmitglieder auf die im Gutachten zu klärenden Fragen. Der beschlossene Fragenkatalog wurde im Anschluss an die Sitzung am 21. Dezember 2017 als Vorlage UA 6/3-70 an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses verteilt.

(3) In der 12. Sitzung am 23. Januar 2018 billigte der Untersuchungsausschuss als Auftraggeber des Gutachtens den Abschluss einer Honorarvereinbarung mit Professor Dr. M. M. per Beschluss (Vorlage UA 6/3- 71).

(4) Das Gutachten vom 9. Februar 2018 wurde am 12. Februar 2018 durch die Landtagsverwaltung an die Ausschussmitglieder verteilt (Vorlage UA 6/3-73). Das Gutachten kam insbesondere zu dem Ergebnis, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses keine Sperrwirkung für eine anderweitige parlamentarische Auseinandersetzung mit dem Gegenstandsbereich des Untersuchungsausschusses entfalte. Es sei grundsätzlich zulässig,

dass Mitglieder und Ersatzmitglieder von Untersuchungsausschüssen auch andere parlamentarische Instrumente benutzten und Themen erörterten, die zum Gegenstandsbereich des Untersuchungsausschusses gehörten.

c) Pressemitteilungen

Im Nachgang von Ausschusssitzungen wurden regelmäßig Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses bezüglich Verlauf und Inhalt der jeweiligen Sitzung veröffentlicht (vgl. § 25 Abs. 1 UAG). Hierzu legte der Vorsitzende in der Sitzung jeweils einen Entwurf vor, der vom Untersuchungsausschuss beraten und ggf. mit Änderungen beschlossen wurde.

80

III. Aktenvorlage und Auskunftersuchen

1. Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Thüringer Landesregierung gemäß § 14 Abs. 1 UAG

Dem Untersuchungsausschuss lagen mehrere mit entsprechenden Begründungen versehene Anträge auf Aktenvorlage und auf Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung gemäß § 14 UAG vor. Sämtliche Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftersuchen wurden einstimmig oder mehrheitlich beschlossen.

81

In der 1. Sitzung am 21. November 2016 wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/3 einstimmig der Beschluss gefasst, die Landesregierung um Auskunft und Aktenvorlage hinsichtlich sämtlicher bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden entstandener bzw. befindlicher Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, zu bitten, die im Zusammenhang mit den Umständen der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie mit der Information von Öffentlichkeit und Thüringer Landtag durch Mitglieder der Landesregierung in dieser Angelegenheit stehen.

82

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auskunft und Aktenvorlage zur umfassenden Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes benötigt werde. Anhand der Unterlagen und Auskünfte solle bewertet werden, wie und in welchem Umfang die Landesregierung in der sogenannten „Lauinger-Affäre“ gehandelt habe (vgl. Vorlage UA 6/3-2).

83

Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten, die Landesregierung um Vorlage sämtlicher Organigramme und Geschäftsverteilungspläne des

84

Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, der Thüringer Staatskanzlei, des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule Erfurt lückenlos vom 1. November 2015 bis zum 29. September 2016 und um Auskunft über sämtliche Veränderungen in den Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen zu ersuchen (vgl. Vorlage UA 6/3-17).

- 85 Auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 in Vorlage UA 6/3-22 wurde die Landesregierung ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, wie und wo der Vermerk des Leiters des Referats M 2 im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herrn P. M., vom 17. August 2016, Ordner Nr. 18 „Unterlagen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“, Bl. 88, vor der Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss verwahrt wurde.
- 86 Die Mitglieder der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten mit Vorlage UA 6/3-23, die Landesregierung zu ersuchen, Auskunft über Art und Ort der Verwahrung des mit einem handschriftlichen Vermerk vom 19. August 2016 versehenen Ausdrucks der E-Mail der im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen beschäftigten Frau J. Br. vom 18. August 2016 zu erteilen.
- 87 Mit Antrag der Mitglieder der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Vorlage UA 6/3-51 NF wurde die Landesregierung ersucht, die Aktennotiz des Abteilungsleiters der Abteilung 2 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Herrn Dr. R. D., zu einem Gespräch mit dem Leiter des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, Herrn R. L., am 28. September 2016 vorzulegen.
- 88 Außerdem waren einige Auskunftersuchen auf die Mitteilung von **Namen und ladungsfähigen Anschriften** potenzieller Zeugen gerichtet, die im Folgenden aufgelistet sind:
- **Vorlage 6/3-20:** Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der am 19. November 2015 im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen tätigen Juristen;
 - **Vorlage 6/3-23:** Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der in der Aktenregistratur des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Beschäftigten;
 - **Vorlage 6/3-24:** Antrag auf Auskunft der Landesregierung über die Namen der in den Aktenregistaturen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und der Thüringer Staatskanzlei Beschäftigten.

2. Aktenübergabe durch die Landesregierung

In Vollziehung der vom Untersuchungsausschuss getroffenen Beschlüsse zur Vorlage von Akten und Erteilung von Auskünften gemäß § 14 UAG stellte die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl von Akten zur Verfügung.

89

a) Akten aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei

Die Thüringer Staatskanzlei übermittelte unter Bezugnahme auf das Auskunftsbüro und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/3-2 mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 drei Stehordner mit chronologischen Zusammenstellungen von Aus- und Abdrucken von E-Mails, Vermerken und Briefen, die zwischen der Staatskanzlei und anderen Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand ausgetauscht worden waren. Die Schriftstücke stammen aus den Bereichen Leitungsbüro, Abteilung PÖ – Presse und Öffentlichkeitsarbeit – sowie Abteilung 1 – Zentralabteilung – und Abteilung 2 – Koordination und Planung; Religions- und Weltanschauungsangelegenheiten – der Thüringer Staatskanzlei (vgl. Vorlage UA 6/3-11).

90

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-31) wurden die vom Untersuchungsausschuss 6/3 erbetenen originalen Akten der Ressortabstimmungsvorgänge zu den Kleinen Anfragen der Abgeordneten Mohring (CDU) Nr. 1326, Bühl (CDU) Nr. 1335, und Brandner (AfD) Nr. 1404, 1451, 1665 und 1695, zu den Plenarvorbereitungen für die 63. Plenarsitzung am Donnerstag, dem 29. September 2016, sowie zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport und des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, einschließlich der dazugehörigen Abstimmung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 1326 des Abg. Mohring (CDU) vom 23. August 2016, und der Vorgang zur Drucksache 6/2686 NF (Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses) vorgelegt.

91

Darüber hinaus teilte die Thüringer Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-40) die Namen weiterer Mitarbeiter mit, die hinsichtlich der vorgelegten Vorgänge zu Ressortabstimmungen auskunftsfähig seien. In demselben Schreiben benannte die Staatskanzlei die Beschäftigten ihrer Aktenregistratur.

92

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-32) legte die Thüringer Staatskanzlei die **Organigramme** und **Geschäftsverteilungspläne** der Staatskanzlei aus dem Zeitraum vom 1. November 2015 bis 29. September 2016 vor.

93

94 Mit Schreiben vom 29. September 2017 reichte die Staatskanzlei zwei E-Mails des Regierungssprechers, Herrn Kolodziej, vom 11. August 2016, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, nach (UA 6/3-63).

b) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

95 Bezugnehmend auf das Aktenvorlage- und Auskunftersuchen des Untersuchungsausschusses in Vorlage UA 6/3-2 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 24. November 2016 mit, dass das Ministerium nicht befugt sei, die Unterlagen der Edith-Stein-Schule und des Bischöflichen Ordinariats im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand anzufordern, da beide Einrichtungen keine der Landesregierung nachgeordneten Behörden im Sinne des § 14 Abs. 1 UAG seien. Die im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstandenen bzw. befindlichen Unterlagen, die mit der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats und der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden waren, würden jedoch vorgelegt (vgl. Vorlage UA 6/3-8).

96 Ergänzend dazu erklärte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, dass ungeachtet einer abschließenden Klärung der Frage, ob es sich bei der Edith-Stein-Schule und dem Bischöflichen Ordinariat Erfurt um Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 UAG handele, zunächst eine Aktenanforderung an den Schulträger gerichtet werde (vgl. Vorlage UA 6/3-9).

97 Dem Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses in der Vorlage UA 6/3-2 kam das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 nach. Die Aktenvorlage umfasste insgesamt 17 Stehordner. Sie enthalten neben den Sachakten zur Befreiung des Schülers N. L. von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF) und zur schulaufsichtlichen Prüfung (SAP) der Edith-Stein-Schule die Handakten und Schriftgutsammlungen aller mit der Angelegenheit befassten Bediensteten des TMBJS (vgl. Vorlage UA 6/3-12).

98 Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport übersandte mit Schreiben vom 15. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-37) Unterlagen (10 Seiten), die an diesem Tag von der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt an das TMBJS übergeben worden waren. Darin enthalten waren das Original des Antrags der Familie Lauinger für den Auslandsaufenthalt ihres Sohnes, das Schreiben des TMBJS an die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie – in durch das Bistum beglaubigter Kopie – das Protokoll der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, das Antwortschreiben der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015 sowie das

Antwortschreiben an die Edith-Stein-Schule aus dem Staatlichen Schulamt vom 28. Juni 2016.

Am 15. Februar 2017 wurde der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/3 ein Aktenordner des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport übergeben. Der Ordner trägt die Beschriftung „Vorlage TMBJS und SSA MT zu den Auskunftsbeschlüssen des UA 6/3, Sitzung vom 24.1.2017“ und enthält:

99

- Kopien gemäß der Vorlagen UA 6/3-17/23/24,
- Unterlagen zur Beantwortung der Auskunftersuchen in Vorlage UA 6/3-17 und Vorlage UA 6/3-24 betreffend das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- Unterlagen zur Beantwortung des Auskunftersuchens in Vorlage UA 6/3-23 betreffend das Staatliche Schulamt Mittelthüringen,
- handschriftlicher Vermerk von Frau J. Br. auf einer E-Mail an Herrn U. B. vom 18. August 2016, 18:21 Uhr, im Original.

Ergänzend dazu wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 17. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-39) noch weitere drei Aktenordner übergeben. Diese enthalten:

100

- den Aktenbestand des für Kabinett und Landtag zuständigen Referats L 3 zu den regierungsinternen Ressortabstimmungen zu parlamentarischen Anfragen,
- den darüber hinausgehenden Aktenbestand des Leitungsbereichs und der Abteilung 1,
- Nachträge von Originaldokumenten der Abteilung 2 (Schulaufsicht).

Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats übersandte mit Schreiben vom 22. Februar 2017 die Schulordnung der allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt (vgl. UA 6/3-41).

101

Mit Schreiben vom 28. April 2017 wurden durch das TMBJS weitere Unterlagen (38 Seiten) des Schulamts Mittelthüringen übergeben. Bei diesen Unterlagen handelte es sich nach Mitteilung des TMBJS um Dokumente, die dem Untersuchungsausschuss bereits sämtlich vorgelegen hätten, allerdings nicht in der bisherigen Aktenvorlage aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen enthalten gewesen und erst in der Vorbereitung auf den Termin am 2. Mai 2017, d.h. auf die Sitzung des Untersuchungsausschusses an diesem Tage, aufgefunden worden seien (UA 6/3- 43).

102

- 103 In der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 28. November 2017 übergab die Zeugin H. W. eine mit einem handschriftlichen Vermerk versehene Kopie der dem Ausschuss bereits vorgelegten „Sachakte I“. Darüber hinaus forderte der Ausschuss die Landesregierung auf, ihm die von der Zeugin H. W. im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung erwähnten weiteren Aktenkopien zuzuleiten und dem Ausschuss mitzuteilen, wann diese gefertigt wurden sowie ob und ggf. wo weitere Kopien der Akten vorhanden seien. Mit Schreiben vom 29. November 2017 übersandte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport eine weitere Kopie der „Sachakte I“ der ehemaligen Referentin im Referat 22, Frau RD'in C. U., sowie eine Kopie der Verwaltungsakte „Neue Akte R. D.“ (UA 6/3-65).
- 104 Ergänzend zur Vorlage UA 6/3-65 übermittelte das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 folgende Unterlagen (UA 6/3-67):
- Kopien der Verwaltungsakte „Sachakte I“ - drei Heftungen,
 - Kopien der Verwaltungsakte „Neue Akte R. D.“ - drei Heftungen,
 - Kopie der Verwaltungsakte „Sachakte SAP“ zur schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule - zwei Heftungen,
 - Farbkopie der Verwaltungsakte „Sachakte I“ - eine Heftung.
- 105 Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legte mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 die in Vorlage UA 6/3-51 NF erbetene Aktennotiz von Dr. R. D. zu einem Gespräch mit R. L. am 28. September 2016 (UA 6/3-68) vor.
- 106 Mit Schreiben vom 15. Februar 2018 legte das TMBJS auf entsprechende Aufforderung des Ausschusses in seiner 12. Sitzung am 23. Januar 2018 zwei Protokolle von Abteilungsleiterbesprechungen vor, die Bezüge zum Untersuchungsgegenstand aufwiesen (UA-6/3-77).

c) Akten aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

- 107 Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz übersandte mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 insbesondere Ausdrücke des elektronischen Postverkehrs zwischen dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, der Thüringer Staatskanzlei und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Zusammenhang mit der Befreiung des Sohnes von Herrn Minister Lauinger von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie mit der Information von Öffentlichkeit und Landtag in dieser Angelegenheit (vgl. Vorlage UA 6/3-13).

Im Nachgang dazu übergab das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-30) die Originale aller bereits in Kopie übersandten Schriftstücke sowie weitere Originale, insbesondere die vom Untersuchungsausschuss 6/3 erbetenen Ressortabstimmungsvorgänge zu parlamentarischen Anfragen und zur Vorbereitung von Plenarberatungen, sowohl in Papierform, als auch in digitalisierter Form an die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses.

108

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz übersandte mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-34) die **Geschäftsverteilungspläne** und **Organigramme** des TMMJV aus dem Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 29. September 2016 sowie die Übersicht über personelle Veränderungen im TMMJV im selben Zeitraum.

109

Der Beauftragte des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr Dr. T. M., teilte mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-36) mit, dass sich das Original des Vermerks des Leiters des Referats M2, Herrn P. M., vom 17. August 2016 unter gesondertem Verschluss in seinem Dienstzimmer befinde. Es werde – gemeinsam mit anderen Originalen – dem Untersuchungsausschuss übersandt werden.

110

Die Namen der Beschäftigten der Aktenregistratur im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden mit Schreiben vom 13. Februar 2017 in Vorlage UA 6/3-35 mitgeteilt.

111

Auf Grund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 20. Juni 2017, wonach die Landesregierung alle Personen benennen sollte, die mit der Aufbewahrung von Akten zum Untersuchungsgegenstand betraut waren oder sind, wurden alle Bediensteten des TMMJV von dem Beauftragten des TMMJV angeschrieben. Durch den Leiter des Referates 14 wurden daraufhin weitere E-Mails bereitgestellt, die im Zuge der Ermittlung der Kosten der Telefonate von Minister Lauinger mit dem TMBJS in der Angelegenheit seines Sohnes versendet und empfangen wurden. Zudem wurden noch weitere E-Mails zu den Komplexen „E-Mail-Verkehr des Leitungsbereichs des TMMJV zur Beantwortung des Fragenkatalogs für die Sonderausschusssitzung sowie zur Vorbereitung der Plenarsitzungen“ (Bl. 1 bis 404 des bereits übergebenen Schriftgutordners des TMMJV) übersandt. Dabei handelte es sich um Arbeitsfassungen dem Ausschuss bereits vorgelegter Dokumente. Zudem wurden hinsichtlich des E-Mail-Verkehrs des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit weitere E-Mails nachgeliefert. Die betreffenden Unterlagen (258 Seiten)

112

wurden dem Ausschuss durch den Beauftragten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz übersandt (Vorlage UA 6/3-60).

d) Weitergehende Aufforderungen des Ausschusses gegenüber der Landesregierung

(1) Zustand des vorgelegten Aktenmaterials

- 113 Der Obmann der Fraktion der CDU im Untersuchungsausschuss 6/3, Herr Abg. Jörg Geibert, rügte mit Schreiben an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 9. Januar 2017 den Zustand der von der Landesregierung übersandten Akten (vgl. UA 6/3-14). Insbesondere sei ihm bei der Durchsicht der Akten Folgendes besonders aufgefallen:
- 114 1. Sowohl aus dem Beschluss des Untersuchungsausschusses 6/3 vom 21. November 2016 (vgl. UA 6/3-2), als auch aus § 14 UAG ergebe sich, dass die angeforderten Akten, Vermerke, Telefonnotizen etc. vorzulegen seien. Sowohl die Staatskanzlei als auch das TMMJV führten bereits in ihren Übersendungsschreiben vom 22. bzw. 27. Dezember 2016 aus, dass eine „Zusammenstellung von Kopien“ übersandt worden sei. Daraus ergebe sich unzweifelhaft, dass die Originalvorgänge (noch) vorzulegen seien.
- 115 2. Keine der Unterlagensammlungen, welche Staatskanzlei, TMBJS und TMMJV vorgelegt hätten, entspreche den Vorgaben des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 21. November 2016. Bereits in den jeweiligen Anschreiben vom 22., 23. und 27. Dezember 2016 werde durch die Ressorts darauf hingewiesen, dass die Vorgänge betreffend die Beantwortung von Landtagsanfragen, Ausschuss- oder Plenarberatungen nicht vorgelegt worden seien. Entsprechend sei mit weiteren Dokumenten bzw. Schriftwechseln aus dem Geschäftsbereich des TMBJS verfahren worden.
- 116 3. Die Paginierung bzw. Foliierung der vorgelegten Unterlagen sei weder durchgängig noch korrekt vorgenommen worden. So sei beispielsweise die „Sachakte I 5021/1/2016-2“ mit 29 Blatt foliiert. Diese Akte enthalte jedoch in wüster Heftung 66 Blatt. Es bestünden daher erhebliche Zweifel an der Authentizität und Integrität dieser Sachakte.
- 117 4. Es sei bereits angesichts des äußeren Zustandes der vorgelegten Unterlagen völlig unmöglich, festzustellen, ob sämtliche Unterlagen aus dem jeweiligen Verwaltungsbereich vorgelegt worden seien. In den Unterlagen befänden sich vereinzelt Vollständigkeitserklärungen von Leitern einzelner Organisationseinheiten. Jedoch lägen diese Erklärungen nicht vollständig für den jeweiligen Geschäftsbereich der Staatskanzlei bzw. des TMBJS und des TMMJV vor.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses möge dafür Sorge tragen, dass entsprechende Vollständigkeitserklärungen der jeweiligen Ressortministerin bzw. Ressortminister vorgelegt würden. Ferner möge die Landesregierung aufgefordert werden, die Originale der Vorgänge zur Verfügung zu stellen und sämtliche Vorgänge, die vom Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 21. November 2016 umfasst sind, vorzulegen.

118

Diese Thematik betreffend die Aktenvorlage beriet der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 24. Januar 2017 mit dem Ergebnis, dass die Landesregierung einstimmig aufgefordert wurde, sofern noch nicht vorhanden, Originale der entsprechenden Unterlagen aus dem TMBJS, dem TMMJV sowie der TSK vollständig vorzulegen. Die Vorlage von Vollständigkeitserklärungen durch die verantwortlichen Minister lehnte der Ausschussvorsitzende unter Hinweis auf die Praxis der Untersuchungsausschüsse des Landtags jedoch ab.

119

Der Aufforderung des Ausschusses zur Nachreichung der Unterlagen im Original kamen die drei genannten Ressorts im Zeitraum vom 13. bis 17. Februar 2017 nach. Bezüglich der Einzelheiten wird insofern auf die vorstehende Darstellung unter Punkt 2. a) bis c) verwiesen.

120

Die Thüringer Staatskanzlei teilte im Nachgang zur 2. Sitzung mit Schreiben vom 14. Februar 2017 (vgl. Vorlage UA 6/3-33) mit, dass die drei Ordner Abt. 1 + 2 – Abt. PÖ und Leitungsbüros –, die von der Staatskanzlei vorgelegt worden waren, ausschließlich aus dokumentierter elektronischer Kommunikation per E-Mails inklusive Dateianhängen bestünden. Diese Kommunikation sei von den jeweiligen PC-Arbeitsplätzen oder von mobilen Endgeräten geführt worden, sodass es eines Ausdrucks ursprünglich in aller Regel nicht bedurft habe. Sofern für eine gemeinsame Besprechung die zuvor elektronisch übermittelten Entwürfe ausgedruckt worden seien, seien nach Vorliegen und Einarbeitung der Ergebnisse der Beratung die Sitzungsexemplare nicht mehr benötigt und entsorgt worden. Dazugehörige papierne Aktenvorgänge seien nicht erforderlich gewesen. Insofern lasse sich für die drei vorgelegten Aktenordner der Staatskanzlei feststellen, dass die im Schreiben vom 22. Dezember 2016 als Kopien bezeichneten Ausdrucke von Mails und ihren Anlagen Originale im Sinne des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 24. Januar 2017 darstellen würden.

121

Der Ausschuss wies im Übrigen die Landesregierung im Verlauf der Untersuchung in unterschiedlichen Zusammenhängen darauf hin, dass ihm sämtliches Aktenmaterial im Original wie auch der Bestand der in den Häusern vorhandenen Aktenkopien zur Verfügung zu stellen ist. Davon umfasst sei auch die Vorlage des gesamten dienstlichen E-Mailverkehrs

122

mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand, einschließlich solcher E-Mails, die einzelnen Bediensteten als „Cc“ (carbon copy/Durchschrift) übermittelt worden seien.

(2) Benennung von Registraturkräften

¹²³ In der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 20. Juni 2017 übte der Abgeordnete Geibert Kritik an der Landesregierung, weil die dem Ausschuss benannten Registraturkräfte in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss übereinstimmend bekundet hatten, mit Akten in der Causa Lauinger nicht befasst gewesen zu sein. Andererseits seien Beschäftigte, die anhand der Akten offensichtlich mit der Registratur der betreffenden Akten beauftragt gewesen seien, nicht benannt worden. Der Ausschuss forderte die Landesregierung daraufhin einvernehmlich auf, ihm alle Personen zu benennen, die mit der Aufbewahrung von Akten, die gerade den Untersuchungsgegenstand betreffen, betraut waren oder sind. Diesbezüglich übersandte die Staatskanzlei mit Schreiben vom 24. Juli 2017 eine Auflistung aller Personen, die mit der Aufbewahrung von Akten einschließlich E-Mails zum Untersuchungsgegenstand betraut waren (vgl. Vorlage 6/3-54, 57). Die darauffolgende tabellarische Darstellung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurde als Vorlage 6/3-55 verteilt, die des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport als Vorlage 6/3- 56.

IV. Beauftragung der Landtagsverwaltung durch den Untersuchungsausschuss

¹²⁴ Die Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde durch das Referat A 1 der Abteilung A – Juristischer Dienst, Ausschussdienst – der Landtagsverwaltung unterstützt, das als Ausschusssekretariat fungierte. In dieser Funktion nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrages geboten waren. Neben der Beratung des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder in juristischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschuss-Sitzungen, der Erstellung und Verteilung von Vorlagen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen in Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Untersuchungsausschusses sowie in der Kommunikation mit der Landesregierung zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Des Weiteren war die Landtagsverwaltung mit den in den folgenden Abschnitten dargestellten Aufgaben betraut.

1. Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss ging eine Vielzahl von Akten der Landesregierung einschließlich der Akten aus dem Bereich der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule zu. Die von der Landesregierung gelieferten Akten wurden, soweit nötig, einem Auftrag des Ausschusses entsprechend in erheblichem Umfang von der Geschäftsstelle noch fortlaufend paginiert. Zur Aktenhaltung gehörte auch die Erfassung sämtlicher Akten und die Erstellung von entsprechenden Übersichten. In der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 26. September 2017 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, eine Synopse zu den von der Landesregierung aus dem Bereich des TMBJS übermittelten Akten vorzulegen. Dies nahm die Landtagsverwaltung zum Anlass, eine Synopse in Bezug auf sämtliche von der Landesregierung bislang gelieferten Akten zu erstellen. Diese Synopse wurde bei erneuten Aktenlieferungen entsprechend aktualisiert.

125

Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten.

126

2. Prüfaufträge

In seiner 11. Sitzung am 23. Januar 2018 bat der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung um Vorlage eines Gutachtens zur Frage, wann die Vernehmung eines Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss beendet ist und damit der objektive Tatbestand des § 153 Strafgesetzbuch frühestens erfüllt sein kann. Hintergrund dieses Auftrags waren Vernehmungen der Zeugin Dr. Klaubert und der in diesem Zusammenhang von Teilen des Untersuchungsausschusses erhobene Vorwurf der Falschaussage. Das in Beantwortung dieser Anfrage bereits in der darauffolgenden Sitzung am 20. Februar 2018 vorgelegte Gutachten (**Vorlage UA 6/3-76**) kam zu folgenden Ergebnissen:

127

1. Der Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) umfasst auch (vorsätzliche) Falschaussagen von Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, da der Straftatbestand gemäß § 162 Abs. 2 StGB auch auf Aussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen anwendbar ist, solange die Befragung die Grenzen des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses nicht überschreitet. Die Aussage des Zeugen muss jedoch bereits abgeschlossen sein, damit der Straftatbestand überhaupt erfüllt sein kann.

2. Im Untersuchungsausschussverfahren ist ein Zeuge erst dann endgültig entlassen, wenn dies formell von dem Untersuchungsausschuss beschlossen worden ist. Unterbleibt ein solcher formeller Beschluss, endet die Vernehmung erst mit dem Beschluss über den Abschlussbericht, spätestens mit dem Ende des Untersuchungsverfahrens.

3. Bis zum formellen Abschluss der Vernehmung hat der Zeuge die Möglichkeit, seine bereits getätigte Aussage zu berichtigen, ohne sich wegen uneidlicher Falschaussage strafbar zu machen. Der Versuch der falschen uneidlichen Aussage ist straflos (§§ 153, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 StGB).

4. Die Vernehmungen der Zeugin Dr. Klaubert sind bislang nicht durch formellen Beschluss des Untersuchungsausschusses beendet worden. Das Untersuchungsverfahren des Ausschusses dauert weiterhin an, sodass die Vernehmungen auch nicht durch den Beschluss über den Abschlussbericht oder mit dem Ende des Untersuchungsverfahrens beendet sein können. Die Zeugin hat daher weiterhin die Möglichkeit, ihre bisher getätigten, noch nicht beendeten Aussagen mit Blick auf den Straftatbestand des § 153 StGB klarzustellen und/oder zu ergänzen.

3. Berichterstattung des Untersuchungsausschusses

¹²⁸ Auf Antrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. August 2018 (Drs. 6/6051) beschloss der Thüringer Landtag mit der Mehrheit der Regierungskoalition in seiner 125. Plenarsitzung am 30. August 2018, dass der Untersuchungsausschuss dem Thüringer Landtag bis zum 31.03.2019 einen Zwischenbericht gemäß § 28 Abs. 5 UAG erstatten soll. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 (vgl. Vorlage UA 6/3-90) unterbreitete der Vorsitzende, Herr Abg. Korschewsky, dem Untersuchungsausschuss 6/3 einen Vorschlag zur Terminplanung für die Erstellung des Zwischenberichts einschließlich eines Wertungsteils, der in der 20. Sitzung am 6. November 2018 mit geringfügigen Modifizierungen mehrheitlich angenommen wurde.

¹²⁹ Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag stellte mit Vorlage UA 6/3-91 NF den Antrag, dass ein Zwischenbericht zum Stand des Verfahrens nach § 28 Abs. 5 ThürUAG ohne Wertungsteil zu erstatten sei. Dieser Antrag wurde in der 20. Sitzung am 6. November 2018 mehrheitlich abgelehnt.

¹³⁰ Gemäß § 28 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 UAG obliegt die Erstellung des Berichtsentwurfs dem Vorsitzenden. Bezüglich der inhaltlichen Erarbeitung der Berichtsteile A, B und C bediente sich der Vorsitzende hierbei der Unterstützung durch die Landtagsverwaltung.

Der Zwischenbericht gliedert sich entsprechend des Erfordernisses des § 28 Abs. 1 UAG in die vier Teile „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, „Verlauf, Verfahren und Beweiserhebung“, „Zusammenfassung der Beweisaufnahme“ sowie „Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung“. Der Berichtsteil A, „Einsetzung, Auftrag und Mitglieder“, befasst sich mit der Einsetzung, dem Untersuchungsauftrag sowie der Konstituierung des Untersuchungsausschusses. Der Berichtsteil B, „Verlauf und Verfahren“, gibt eine Übersicht über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses, die Anträge und Beschlüsse zum Verfahren, die Aktenvorlage- und Auskunftersuchen gegenüber der Landesregierung sowie die dazugehörigen Aktenvorlagen und Auskünfte. Zudem wird ein Überblick über die Beweiserhebung im Sinne des § 13 UAG mit den entsprechenden Beweisthemen und -mitteln gegeben. Im Hinblick auf die Erstellung des Berichtsteils C, „Zusammenfassung der Beweisaufnahme“, wurden die Zeugenaussagen sowie die Urkunden, die als Beweismittel in das Untersuchungsverfahren eingeführt wurden, zunächst nach Themenschwerpunkten inhaltlich zusammengefasst und sodann anhand der chronologischen Gliederung themenbezogen dargestellt. Die Gliederung des Berichtsteils D richtet sich nach den Fragen des Untersuchungsauftrags gemäß Einsetzungsbeschluss vom 29. September 2016 in Drucksache 6/2760 NF. Diese werden auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand im jeweiligen Sachzusammenhang beantwortet.

131

Der Vorsitzende legte am 16. November 2018 einen Arbeitsentwurf zu den Berichtsteilen A, B und C, zu dem die Ausschussmitglieder Stellung nehmen konnten, vor. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen einer Obleuterunde am 28. November 2018 erörtert und der infolgedessen geringfügig überarbeitete Entwurf der Teile A, B und C des Zwischenberichts an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sodann mit Vorlage UA 6/3-102 verteilt. Zu diesem Entwurf gingen keine Änderungsanträge ein, woraufhin die Teile A, B und C in der 21. Sitzung am 11. Dezember 2018 beraten und einstimmig beschlossen wurden. Am 14. Januar 2019 übermittelte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/3 den Ausschussmitgliedern seinen Arbeitsentwurf zum Teil D „Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung“ des Zwischenberichts. Dazu gab die CDU-Fraktion am 30. Januar 2019 eine Stellungnahme ab, in der sie erneut darauf hinwies, Wertungen zu bislang nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht für unzulässig zu erachten und den Entwurf des Teils D daher abzulehnen (Vorlage UA 6/3-105). In der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 26. Februar 2019 wurde der Teil D des Zwischenberichts sowie der Gesamtbericht vom Untersuchungsausschuss 6/3 mehrheitlich beschlossen. Die Mitglieder hatten sodann gemäß § 28 Abs. 4 UAG bis zum 8. März 2019 Gelegenheit, ihre abweichende Meinung im

132

Rahmen eines sog. Sondervotums abzugeben. Von dieser Möglichkeit der Abgabe eines Sondervotums machte die CDU-Fraktion Gebrauch.

V. Beweiserhebung

1. Allgemeines

¹³³ Gemäß § 13 Abs. 1 UAG hat der Untersuchungsausschuss die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen erhoben. Den Antragstellern oblag in der Begründung auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Der Untersuchungsausschuss hat über alle Anträge auf Beweiserhebung entschieden. Vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beweiserhebungen wurden durchgeführt, soweit die Beweismittel (insbesondere Akten) beigebracht werden konnten, die geladenen Zeugen vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherrn vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen verzichtete. Dem Grundsatz nach erfolgen Beweisaufnahmen in öffentlicher Sitzung (vgl. Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG), weshalb prinzipiell jedermann Zutrittsberechtigt zu diesen Sitzungen ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG. Demgemäß kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. Zweck der Regelung ist es, die Aussagen der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zeugen nicht durch die Aussage eines anderen Zeugen zu beeinflussen.

¹³⁴ In seiner 4. Sitzung am 21. März 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss entsprechend einer im Rahmen der vorausgegangenen Obleuterunde erzielten Übereinkunft, zunächst sämtliche beschlossene Beweisanträge zum Thema „Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit“ abzuarbeiten. In den kommenden Sitzungen sollte daher die Beweisaufnahme gemäß den beschlossenen Anträgen in den Vorlagen 6/3-23, 6/3-24, 6/3-25 und 6/3-26 durchgeführt werden.

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen

a) Allgemeines

¹³⁵ Vor ihrer Vernehmung wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und über die strafrechtlichen

Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 16 Abs. 3 Satz 1 UAG i. V. m. §§ 52, 53, 53a StPO) belehrt. Die Zeugen wurden einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen (§ 19 Abs. 1 UAG). Dabei erhielten die Zeugen zunächst die Möglichkeit, zum Beweisthema zusammenhängende Ausführungen zu machen. Sodann eröffnete regelmäßig der Ausschussvorsitzende die Zeugenvernehmung. Anschließend hatten die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Beauftragten der Landesregierung die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG). Die vor dem Untersuchungsausschuss erschienenen Zeugen wurden auf entsprechenden Antrag gemäß § 29 UAG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Zeugen-Sachverständigenentschädigungsgesetz - ZSEG -, BGBl. I S. 1756) entschädigt. Erforderlichenfalls wurden auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Zeugenvernehmungen für nichtöffentliche Beratungssitzungen unterbrochen.

b) **Ladung der Zeugen**

Die Reihenfolge der zu ladenden Zeugen wurde durch den Untersuchungsausschuss jeweils einvernehmlich festgelegt. Die Ladung der betreffenden Zeugen zu den jeweiligen Sitzungen erfolgte mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt. Mit Hinweis auf die Einhaltung der katholischen Datenschutzordnung und bezogen auf den jeweiligen Beweisgegenstand erteilte der Generalvikar des katholischen Büros in Erfurt jeweils für alle vom Ausschuss als Zeugen geladenen Bediensteten des Bistums Erfurt und der Edith-Stein-Schule die Genehmigung, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen. Verhinderungsanzeigen von Zeugen hat der Untersuchungsausschuss, weil jeweils rechtzeitig vorgebracht sowie hinreichend begründet und belegt, anerkannt.

136

c) **Durchführung der Zeugenvernehmungen**

137 Im Untersuchungsverfahren wurden folgende Beweisbeschlüsse gefasst:

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-19 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der Edith-Stein-Schule Erfurt geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, - klarheit und -wahrheit	P. D., Dr. M. F., C. Re., S. V.	3. Sitzung am 21. Februar 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.I.		
VL UA 6/3-23 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und im SSA Mitte geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	J. Br., R. L., M. S.	5. Sitzung am 2. Mai 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.I, II, III, IV		
VL UA 6/3-24 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 21. Februar 2017 dazu VL UA 6/3-35 VL UA 6/3-40 VL UA 6/3-54 VL UA 6/3-55 VL UA 6/3-56	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (weitere Akten TMBJS, TMMJV, TSK)	W. K., C. Rö., S. SCH., H. S.	5. Sitzung am 2. Mai 2018
		A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.II, III, IV, V, VI	A. Ho., O. S., U. W., O. T., S. Mü., D. B.
			K. S., M. Ha., M. G., A. G.-W., C. M.-F., V. H., S. K., S. G., M. H.

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung	
		J. Z. M. He. D. M. V. Hei. U. B. M. K. F. S.	8. Sitzung am 29. August 2017	
		G. K. D. L. B. R. U. J. O. W.	9. Sitzung am 26. September 2017	
		Dr. T. M., C. Ru., S. Z., R. H.-M., G. D., A. Ga.	10. Sitzung am 28. November 2017	
		J. Ba.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017	
VL UA 6/3-25 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Verfahrensakte II, TMBJS)	U. B., V. Hei., M. K., R. L.,	10. Sitzung am 28. November 2017	
		A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.III, IV, V, VI	Dr. A. F., Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, R. R., F. S.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017
			J. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
			Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-26 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Leitungsbereich Teil I und II, TMBJS)	U. B., V. Hei., M. K., H. W.	10. Sitzung am 28. November 2017
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.IV, V, VI,	Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, Dr. A. F., F. S.	11. Sitzung am 18. Dezember 2017,
		J. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
		Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-45 Fraktion der CDU 6. Sitzung am 30. Mai 2017	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Nachlieferung von Dokumenten und Aktenteilen durch das TMBJS - Leitungsbereich- (o.L3)-Abt.1 + Originalnachträge Abt.2)	Dr. Birgit Klaubert, Dr. R. D., F. S., P. M.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.III, IV, V, VI		14. Sitzung am 19. März 2018
VL UA 6/3-49 (zu VL UA 6/3-24) Fraktion SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Registratur und Authentizität der vom TMBJS geführten Akten (ergänzt VL UA 6/3- 24)	M. R.	9. Sitzung am 26. September 2017
	C.		

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-51 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit der von Abteilung 2 des TMBJS beigebrachten Akten (weitere Gesprächs- und Aktennotizen, TMBJS)	Dr. R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
	A., B., C.		
		R. L.	13. Sitzung am 20. Februar 2018
VL UA 6/3-52 NF Fraktion SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	Dr. R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018, 14. Sitzung am 19. März 2018
	C.	C. U.	13. Sitzung am 20. Februar 2018
VL UA 6/3-53 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7. Sitzung am 20. Juni 2017	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, - klarheit und -wahrheit	Dr. R. D.	12. Sitzung am 23. Januar 2018 14. Sitzung am 19. März 2018
	C.1		
VL UA 6/3-69 zu VL UA 6/3-53 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 11. Sitzung am 18. Dezember 2017	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, - klarheit und -wahrheit	D. L., I. S.	13. Sitzung am 20. Februar 2018
	C.1		
VL UA 6/3-74 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 13. Sitzung am 20. Februar 2018	Kenntnisnahme des Namens <i>N. L.</i> sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Landesebene des TMBJS (Herkunft, Entstehung und mögliche Übergabe des "braunen Papiers" mit der Zeugnisformulierung)	Dr. Birgit Klaubert	14. Sitzung am 19. März 2018
	A.I, II, III, IV B.II, III, IV		

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-29 Fraktion SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Schreiben des Leiters des Kath. Büros, W. W., vom 16.8.2016 und Schreiben des Leiters der Schulabteilung, Dr. M. F., vom 17.8.2016 (Kenntnis/Verständnis über Genehmigungsprozess, KIKonf.)	Dr. M. F.	15. Sitzung am 24. April 2018
			16. Sitzung am 22. Mai 2018
	A.I, III, IV.1, 2, 3 B.I.3, 4, 8, 9	W. W.	15. Sitzung am 24. April 2018
VL UA 6/3-18 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Antragstellung ggü. Lehrern/Vermerke und Aktenführung Bistum)	C. Re.	3. Sitzung am 21. Februar 2017
	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-28 NF Fraktion SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Leistungen N.L.)	C. Re., S. V.	4. Sitzung am 21. März 2017
	A.I, II, IV B.I.2, 8		
VL UA 6/3-20 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 24. Januar 2017	E-Mail-Anfrage der Edith- Stein-Schule Erfurt beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19.11.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/vor Antragstellung)	J. Br., P. D., I. M.	4. Sitzung am 21. März 2017
	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-21 Fraktion der CDU 2. Sitzung am 24. Januar 2017	Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015; Schreiben der Edith-Stein- Schule Erfurt, 10.12.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/bei Antragstellung)	K. L., S. V.	15. Sitzung am 24. April 2018
	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-22 Fraktion der CDU 3. Sitzung am 21. Februar 2017	Kenntnis des persönlichen Referenten des Ministers (TMMJV) von der Genehmigung des Auslandsaufenthalts des N. L. durch die Edith-Stein- Schule gegen Ende des Jahres 2015 (Kenntnisnahme durch Minister und pers. Referent; Vereinbarungen auf andere Weise)	Dieter Lauinger, P. M.	15. Sitzung am 24. April 2018
	A.I, II, IV, VI, VII, VII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-78 Fraktion der CDU 15. Sitzung am 24. April 2018	Kenntnisnahme des Namens N. L. sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS. Anlass Beteiligte und Entscheidungsfindung in der EES, SSA MT; Schulaufsicht und Leitungsebene des TMBJS hinsichtlich des Vmks v. 13. Mai 2016 und dem diesem Vmk zugr. SV	R. K., R. L., Dr. M. F., S. V.	16. Sitzung am 22. Mai 2018
		Dr. Birgit Klaubert, Gabi Ohler, R. J., C. U., H. W., U. B., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
		R. D.	18. Sitzung am 28. August 2018
		A.I, II, III, IV B.I.1-10, II.1-13, III.13, IV.1, 11	
VL UA 6/3-84 (zu VL 6/3-78) Fraktion der CDU 17. Sitzung am 19. Juni 2018	Kenntnisnahme des Namens N. L. sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS - Kenntnis weiterer Beteiligter	M. R., P. D., U. B.- R.	18. Sitzungen am 28. August 2018
		M. R.	20. Sitzung am 6. November 2018

Beweisantrag Antragsteller Beschlussfassung	Beweisthema	Zeugen	Zeitpunkt der Vernehmung
VL UA 6/3-81 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 16. Sitzung am 22. Mai 2018	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des TMBJS sowie des SSA MT bzgl. des Schreibens der EES Erfurt an die Fam. Lauinger v. 10. Dezember 2015	U. B., H. W., C. U., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
	B.I.9, 10, II.1-13, III.13, 15, IV.11	A. N.	18. Sitzung am 28. August 2018
		J. Br.	19. Sitzung am 25. September 2018
VL UA 6/3-80 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 16. Sitzung am 22. Mai 2018	Anwendung, rechtliche Bewertung und Verständnis der Ziffer 13 der "Durchführungsbestimmunge n zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg" durch das TMBJS sowie des SSA MT im Fall N.L.	U. B., H. W., C. U., I. M.	17. Sitzung am 19. Juni 2018
	A.IV.2, 3 B.I.3	A. G., B. B.	18. Sitzung am 28. August 2018
		J. Br.	19. Sitzung am 25. September 2018

d) **Berichtigung der Zeugenaussage des Zeugen W. K.**

138 In der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 2. Mai 2017 wurde der Leiter des Referats 13 der Thüringer Staatskanzlei, Herr MinR W. K., vernommen. Im Nachgang an seine Vernehmung berichtigte der Zeuge mit Schreiben vom 2. Mai 2017 seine Aussage dahin gehend, dass das zweite mit der Sache befasste Referat in der TSK nicht das Referat 25 von Frau C. S., sondern das Referat 26 von Frau U. W. sei. Dies habe er bei seiner Aussage vor dem Ausschuss falsch im Gedächtnis gehabt. Diese Berichtigung der Zeugenaussage wurde den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/3 mit der Vorlage UA 6/3-44 bekanntgegeben und im öffentlichen Teil der 6. Sitzung verlesen.

e) **Vereidigung des Zeugen Dr. M. F.**

In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde der Zeuge Dr. M. F. vor dem Ausschuss vereidigt. Der Vereidigung lag ein entsprechender Antrag der CDU-Fraktion in Vorlage UA 6/3-82 vom 14. Mai 2018 zugrunde, der vom Untersuchungsausschuss in seiner 16. Sitzung am 22. Mai 2018 angenommen wurde. Anlass der Vereidigung war die Vernehmung des Zeugen in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3. Im Rahmen dessen war Herr Dr. M. F. als Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt dazu vernommen worden, ab wann und in welcher Weise er Kenntnis vom Genehmigungsprozess des Auslandsaufenthaltes von N. L. an der Edith-Stein-Schule hatte und welches Verständnis er von dem Ergebnis der Klassenkonferenz am 4. November 2015, der Rückmeldung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 19. November 2015 und von dem Bescheid der Edith-Stein-Schule vom 10. Dezember 2015 hatte (Vorlage UA 6/3-29). Im Fortgang der Vernehmung wurde der Zeuge auch dazu befragt, ob ihm über den Fall des Sohnes des Ministers Lauinger hinaus weitere Fälle einer Schulbefreiung bekannt seien. Der Zeuge verweigerte die Antwort auf diese Frage und berief sich diesbezüglich darauf, dass die Frage bzw. die Antwort nicht vom Beweisthema und damit nicht von seiner Aussagegenehmigung erfasst sei.

139

Die Vereidigung eines Zeugen im Untersuchungsverfahren ist in § 20 Abs. 2 UAG geregelt. Danach soll im Untersuchungsverfahren eine Vereidigung grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Untersuchungsausschuss dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. Unter Beachtung des § 20 Abs. 3 Satz 1 UAG beschränkten die Antragsteller die Vereidigung auf die Aussage über bestimmte Tatsachen, d.h. auf einen bestimmten Teil der Aussage.

140

Der Antrag auf Vereidigung wurde mit der besonderen Bedeutung der Aussage begründet. Diese ergebe sich im Wesentlichen daraus, dass der Zeuge als Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt in leitender Funktion für den Träger der Edith-Stein-Schule handele und für die Schulaufsicht über die Edith-Stein-Schule zuständig sei. Die Aussage des Zeugen Dr. M. F., ob und in welchem Umfang bei Entscheidungen über die Versetzungen von Schülern nach den für staatliche Schulen geltenden Regeln (§ 10 Abs. 3 ThürSchfrG) Vollzugsdefizite aufgetreten seien, die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt hätten, sei daher von besonderer Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand, insbesondere für Punkt A. IV. des Einsetzungsbeschlusses. Denn mit der Entscheidung über die Beurlaubung zum Zeitpunkt

141

der Besonderen Leistungsfeststellung sei aufgrund § 7 Abs. 6 ThürSchulG eine Entscheidung über die Teilnahme an der BLF und damit an der Versetzung des N. L. verbunden gewesen.

- 142 Im Vorfeld der Vereidigung machte der vom Bistum Erfurt für den Zeugen Dr. M. F. bestellte Zeugenbeistand, Herr Rechtsanwalt Dr. G. F., mit Schreiben vom 30. April 2018 und 15. Juni 2018 rechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Vereidigung geltend. Diese wurden in einem weiteren Schreiben vom 2. Juli 2018 bekräftigt. Im Wesentlichen trug der Zeugenbeistand vor, die Vereidigung des Zeugen Dr. M. F. entspreche nicht den oben geschilderten rechtlichen Anforderungen des § 20 Abs. 2 UAG. Überdies verletze die Vereidigung das Grundrecht auf Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz, auf das sich auch das Bistum Erfurt als kirchlicher Träger berufen könne.
- 143 Dem Zeugen Dr. M. F. wurde sodann in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit gegeben, sich erneut zu der Sache zu äußern, bevor seine Vernehmung zur Vorlage UA 6/3-29 formal durch Beschluss des Ausschusses beendet wurde. Zuvor hatte der Zeuge die Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Wortprotokoll seiner Vernehmung auf der Geschäftsstelle wahrgenommen. Daraufhin gab der Zeuge eine ergänzende Erklärung zu der Frage „Befreiungstatbestand“ ab, die auf schriftliche Bitte des Zeugenbeistandes vom 15. Juni bei der zu beeidenden Aussage mit einbezogen wurde. In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 wurde dem Zeugen unmittelbar vor der Vereidigung gemäß § 20 Abs. 3 UAG der entsprechende Teil seiner Aussage vorgelesen und Gelegenheit gegeben, sich noch einmal zu äußern.
- 144 In seiner 18. Sitzung am 28. August 2018 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, Herrn Rechtsanwalt Dr. G. F. im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten rechtlichen Bedenken abschließend mitzuteilen, dass die verfassungsmäßigen Grenzen des dem Untersuchungsausschuss gemäß § 20 Abs. 2 UAG eingeräumten Beurteilungsspielraums bezüglich der Vereidigung des Zeugen Dr. M. F. nicht überschritten worden seien. Vielmehr sei die durchgeführte Vereidigung des Zeugen formell und materiell rechtmäßig gewesen. Insbesondere teilte der Ausschuss die Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt Dr. G. F. zur Grundrechtsrelevanz der Vereidigung nicht.

3. Beweiserhebung durch Verlesung von Schriftstücken

Gemäß § 22 Abs. 1 UAG werden Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, in öffentlicher Sitzung verlesen. Von diesem Grundsatz kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke den Ausschussmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf die Verlesung verzichtet (§ 22 Abs. 2 UAG). Für diesen Fall wird das betreffende Dokument durch Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung in das Untersuchungsverfahren eingeführt.

145

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-19 Fraktion der CDU	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der Edith-Stein-Schule Erfurt geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	Protokoll Klassenkonferenz v. 04.11.2015, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 1 (auszugsweise)	3. Sitzung am 21. Februar 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	A. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B. I.		
VL UA 6/3-23 Fraktion der CDU	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und im SSA Mitte geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	Vorblatt, Ordner-Nr. 17, Schriftgut SSA MT Ausdruck E-Mail v. 18.08.2016 und Vermerk. J. Br. v. 19.8.16, Ordner-Nr. 17 (Schriftgut SSA MT), Bl. 27	5. Sitzung am 2. Mai 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.I, II, III, IV		
VL UA 6/3-24 Fraktion der CDU zusammen mit VL UA 6/3-49 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (weitere Akten TMBJS, TMMJV, TSK)	Vermerk U. B. v. 25.08.2016, Ordner-Nr. 15 (SGS II, TMBJS), Bl. 8 (dazu Bl. 7 - handschriftliche Notizen)	8. Sitzung am 29. August 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A. I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B. II, III, IV, V, VI		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-25 Fraktion der CDU	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Verfahrensakte II, TMBJS)	Vermerk „Vertrauensschutz“, Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II, TMBJS), Bl. 72, 73 Bericht M. K., Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II, TMBJS), Bl. 4 [ab S. 007]	10. Sitzung am 28. November 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.III, IV, V, VI		
VL UA 6/3-26 Fraktion der CDU	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Schriftgut Leitungsbereich Teil I und II, TMBJS)	E-Mails H. W./Ohler, v. 23.08.2016, Ordner-Nr. 13 (Causa Lauinger-H. W.), S. 329 ff.	10. Sitzung am 28. November 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.IV, V, VI,		
VL UA 6/3-45 Fraktion der CDU	Vollständigkeit, Authentizität und Registratur der von der Landesregierung vorgelegten und in der LReg geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit (Nachlieferung von Dokumenten und Aktenteilen durch das TMBJS - Leitungsbereich-(o.L3)-Abt.1 + Originalnachträge Abt.2)	Dienstl. Erklärung Dr. R. D. v. 14.02.2017 mit Inhaltsverzeichnis, Ordner-Nr. 30, Reiter "Originalnachtrag R. D." (Neuvorlage-TMBJS-Leitungsbereich-(o.L3)-Abt.1+Originalnachträge Abt.2 [Teil 2]/S. 984)	12. Sitzung am 23. Januar 2018
6. Sitzung am 30. Mai 2017	A.I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII B.III, IV, V, VI	Dokument mit der Paginierung 3, Ordner-Nr. 30 (wie vor/S. 987) Vermerk RL M2 (P. M.) v. 17.08.2016, Ordner-Nr. 19 (Unterlagen TMMJV), Bl. 88	
VL UA 6/3-52 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vollständigkeit und Authentizität der vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	handschriftl. Vermerk C. U. v. 11.08.2016, Ordner-Nr. 4 c) (Neue Akte R. D.), S. 121 Ausdruck E-Mails C. U./Dr. R. D. v. 07.07.2016, Ordner-Nr. 9 (E-Mail C.L. C. U.), S. 259 f.	12. Sitzung am 23. Januar 2018
7. Sitzung am 20. Juni 2017	C.		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-53 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vollständigkeit und Authentizität der von der LReg vorgelegten und im TMBJS geführten Akten hinsichtlich der Grundsätze der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit	E-Mail Dr. R. D. v. 26.08.2016, Ordner-Nr 7 (SG Leitungsbereich I) S. 537 ff., "Ad 7"	12. Sitzung am 23. Januar 2018
7. Sitzung am 20. Juni 2017	C.1		
VL UA 6/3-74 zu VL UA 6/3-45 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kenntnisnahme des Namens <i>N. L.</i> sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Landesebene des TMBJS (Herkunft, Entstehung und mögliche Übergabe des "braunen Papiers" mit der Zeugnisformulierung)	Schriftstück "Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger", Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II), S. 305 ff.	14. Sitzung am 19. März 2018
13. Sitzung am 20. Februar 2018	A.I, II, III, IV B.II, III, IV		
VL UA 6/3-75 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Authentizität der vom TMBJS übergebenen Akten (Aufklärung der Ereignisse im Rahmen des 17-Uhr-Gesprächs vom 27. Juni 2016)	Aktennotiz F. S. vom 26.08.2016, Ordner-Nr. 5 (Verfahrensakte II), S. 309-310 E-Mail Dr. R. D./ M. R. vom 27.06.2016, um 20:07 Uhr mit dem Betreff "N.L. BLF" im Ordner-Nr. 4 (Sachakte I), S. 008-009	14. Sitzung am 19. März 2018
13. Sitzung am 20. Februar 2018	A.I, II, III, IV B.II, III, IV		
VL UA 6/3-29 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schreiben des Leiters des Kath. Büros, W. W., vom 16.8.2016 und Schreiben des Leiters der Schulabteilung, Dr. M. F., vom 17.8.2016 (Kenntnis/Verständnis über Genehmigungsprozess, KIKonf.)	Schreiben Kath. Büro v. 16.08.2016, Ordner Nr. 6 (Sachakte SAP), S. 227 Schreiben Bistum v. 17.08.2016, Ordner-Nr.18 (SG ESS/Bistum), Bl. 39 <i>Im Übrigen erledigt wegen VL UA 6/3-20, 4. Sitzung</i>	15. Sitzung am 24. April 2018
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A.I, III, IV.1, 2, 3 B.I.3, 4, 8, 9		
VL UA 6/3-18 Fraktion der CDU	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Antragstellung ggü. Lehrern/Vermerke und Aktenführung Bistum)	Protokoll Klassenkonferenz v. 4.11.2015, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 1 (auszugsweise)	3. Sitzung am 21. Februar 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-28 NF Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Klassenkonferenz am 04.11.2015 (Leistungen N.L.)	Zeugnis N.L., Ordner- Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 31/32 (auszugsweise)	4. Sitzung am 21. März 2017
3. Sitzung am 21. Februar 2017	A.I, II, IV B.I.2, 8		
VL UA 6/3-20 dazu VL UA 6/3-39 Fraktion der CDU	E-Mail-Anfrage der Edith-Stein-Schule Erfurt beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19.11.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/vor Antragstellung)	E-Mail ESS/I. M. v. 19.11.2016, Ordner- Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 2-4 Gedächtnisprotokoll P. D. v. 28.10.2016, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 5 E-Mail v. 13.05.2016, 13:31 Uhr, Ordner-Nr. 17 (SG SSA MT), Bl. 7	4. Sitzung am 21. März 2017
2. Sitzung am 24. Januar 2017	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-21 Fraktion der CDU	Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015; Schreiben der Edith-Stein- Schule Erfurt, 10.12.2015 (Vorgänge zwischen ESS und SSA Mittel/bei Antragstellung)	Antrag K. L. v. 23.11.15, Ordner-Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 6 Schreiben ESS v. 10.12.2015, Ordner- Nr. 18 (SG ESS/Bistum), Bl. 7	15. Sitzung am 24. April 2018
2. Sitzung am 24. Januar 2017	A.I, II, IV, VI, VII, VIII B.I, IV.31, V.3		
VL UA 6/3-78 Fraktion der CDU	Kenntnisnahme des Namens N. L. sowie des konkreten Gesamtvorgangs in der Leitungsebene des TMBJS. Anlass Beteiligte und Entscheidungsfindung in der EES, SSA MT; Schulaufsicht und Leitungsebene des TMBJS hinsichtlich des Vmks v. 13. Mai 2016 und dem diesem Vmk zutr. SV	Vermerk C. U. v. 13.05.2016, Ordner- Nr. 04a) (Sachakte I), S. 115 f.	16. Sitzung am 22. Mai 2018
15. Sitzung am 24. April 2018	A.I, II, III, IV B. I.1-10, II.1-13, III.13., IV.1, 11		
VL UA 6/3-81 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des TMBJS sowie des SSA MT bzgl. des Schreibens der EES Erfurt an die Fam. Lauinger v. 10. Dezember 2015	Ausdruck E-Mail von A. N./ I. M. v. 13. Juni 2016, 11:28 Uhr, Ordner-Nr. 04 a) (Sachakte I), S. 103	17. Sitzung am 19. Juni 2018
16. Sitzung am 22. Mai 2018	B.I.9, 10, II.1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, III.13, 15, IV.11		

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
VL UA 6/3-80 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Anwendung, rechtliche Bewertung und Verständnis der Ziffer 13 der "Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg" durch das TMBJS sowie des SSA MT im Fall N.L.	Vermerk v. 18.08.2016, Ordner-Nr. 05 (Verfahrensakte II), Bl. 251, Pkte 2 und 3 Ausdrucke Mails C. U./U. B. v. 27.04.2016, 9:38 Uhr, 11:59 Uhr, Ordner-Nr. 09 (E- Mail C.L. C. U.), S. 521 Ausdruck E-Mail B. B./H. W. v. 10.06.2016, 14:43 Uhr, Ordner-Nr. 05 (Verfahrensakte II), S. 085 Ausdruck E-Mail B. B./H. W. v. 04.07.2016, 11:38 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mails C.L. H. W.), S. 082 [sic!], richtig: 081 E-Mails U. B./ A. G. v. 30.08.2016, 13:09 Uhr u. 15:14 Uhr, Ordner-Nr. 16 (SG Abt. 2, Nachträge), S. 221-222	17. Sitzung am 19. Juni 2018
16. Sitzung am 22. Mai 2018	A.IV.2, 3 B.I.3		
VL UA 6/3-100 zu VL UA 6/3-81 Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kenntnis, Bewertung und Verfahren des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie des Staatlichen Schulamtes Mitte bezüglich des Schreibens der Edith-Stein-Schule Erfurt an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015	E-Mail H. W./M. F. (Bistum Erfurt) vom 10. Mai 2016, 16:53 Uhr, Ordner- Nr. 13 (E-Mail C.L.-H. W.), S. 013.	20. Sitzung am 6. November 2018
20. Sitzung am 06. November 2018		Weiterleitungs-E- Mail H. W./I. M. vom 11. Mai 2016, 17:49 Uhr, Ordner- Nr. 13 (E-Mail C.L.-H. W.), S.015.	

Beweisantrag/ Antragsteller/ Beschlussfassung	Beweisthema/Beweistatsachen	Aktenstück	Zeitpunkt der Verlesung
		E-Mail C. U./I. M. vom 13. Mai 2016, 11:33 Uhr, Ordner- Nr. 4a) (Sachakte I), S. 107. E-Mail-Verkehr H. W. u.a. vom 10. Mai 2016, 16:53 Uhr, Ordner-Nr. 13 (E-Mail C.L. H. W.), S. 017 und 019	

146 Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss 6/3 beantragten die „Verlesung des Zeugnisses von N. L., Ordner 18, Schriftgut ESS/Bistum für UA 6/3, S. 31/32“ (vgl. Vorlage UA 6/3-28 NF). Seitens der Antragsteller wurde auf Seite 2 des Antrages angeregt, die Verlesung in öffentlicher Sitzung durch ein Vorgehen gemäß § 22 Abs. 2 UAG zu ersetzen, um datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen. Nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung wurde sodann in der 4. Sitzung am 21. März 2017 (nur) der wesentliche Inhalt des Zeugnisses von N. L. vom 24. Juni 2016 zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Genannten gemäß § 22 Abs. 2 UAG in öffentlicher Sitzung wiedergegeben. In dem Schreiben vom 24. März 2017 äußerte Rechtsanwalt Dr. G. F. Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser öffentlichen „Verlesung“ des Zeugnisses (**vgl. Vorlage UA 6/3-42**). Seiner Ansicht nach hätte die Beweisaufnahme nach § 10 Abs. 4 UAG zum Schutz der personenbezogenen Daten von N. L. in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchgeführt werden müssen. Es würde hier um den Persönlichkeitsschutz eines Schülers gehen, der Schutzbefohlener der Lehrer an der Edith-Stein-Schule sei. Es könne nicht Aufgabe des Ausschusses sein, die Persönlichkeitsrechte eines Schülers, der gar nicht selbst Gegenstand der politischen Betrachtungen des Ausschusses sei, außer Kraft zu setzen. Aufgrund des Anscheins einer vorherigen diesbezüglichen Rechtsprüfung bat Herr Dr. G. F. zudem um Auskünfte bezüglich der Beratung des Ausschusses, die der Beweisaufnahme vorausgegangen sei.

In der fünften Sitzung am 2. Mai 2017 wurde von dem Ausschuss der Beschluss gefasst, die Landtagsverwaltung zu beauftragen, Herrn Dr. G. F. im folgenden Sinne schriftlich zu antworten:

147

1. Die Einführung des Zeugnisses in das Untersuchungsverfahren als Beweismittel war in der vom Untersuchungsausschuss gewählten Art und Weise rechtmäßig. Die Beweiserhebung war durch den Untersuchungsauftrag gedeckt. Der Untersuchungsausschuss hat das verfassungsrechtliche Öffentlichkeits- und Transparenzgebot mit den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechten des Sohnes von Herrn Minister Lauinger im Wege praktischer Konkordanz nach sorgfältiger Abwägung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zum Ausgleich gebracht.
2. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Ausführungen von Herrn Dr. G. F. dem Kompetenzbereich eines Zeugenbeistands bzw. eines Vertreters des nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Schulträgers zuordnen lassen.
3. Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Weitergehende Begründungen und Auskünfte zu der vom Untersuchungsausschuss gewählten Verfahrensweise sind daher nicht angezeigt.

C. Zusammenfassung der Beweisaufnahme

¹⁴⁸ Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags zog der Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen bei und erhob Beweis mittels der Vernehmung von Zeugen sowie der Verlesung und Inaugenscheinnahme von Unterlagen. Die Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen sowie die Inhalte der verlesenen Akten und die bei den Inaugenscheinnahmen getroffenen Feststellungen werden in diesem Abschnitt dargestellt.

I. Vorfrage: Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit

¹⁴⁹ Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes hat der Untersuchungsausschuss neben den einzubeziehenden Beweismitteln in Entsprechung des Auftrags in Buchstabe C) des Einsetzungsbeschlusses die Landesregierung zu Beginn des Untersuchungsverfahrens aufgefordert, sämtliche die Aufklärung fördernde Unterlagen der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden vorzulegen. Dies betraf sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in der Thüringer Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstanden waren oder zwischen diesen ausgetauscht oder in dem besagten Zeitraum zwischen der Staatskanzlei, den genannten Ministerien, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden waren.

¹⁵⁰ In Erfüllung dieses Auftrags hat der Untersuchungsausschuss gegenüber der Landesregierung um die Vorlage von Akten ersucht, woraufhin die Landesregierung Akten übermittelte. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung im Teil B unter Punkt III. verwiesen.

¹⁵¹ Um feststellen zu können, ob die Landesregierung tatsächlich sämtliche für den Untersuchungsgegenstand relevante Unterlagen vorgelegt hatte und damit der Untersuchungsausschuss insoweit über eine ausreichende Informationsbasis für seine weitere Untersuchungstätigkeit verfügte, erhob der Untersuchungsausschuss Beweise hinsichtlich der Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit der vorgelegten Akten, bevor er sich der Aufklärung der eigentlichen Untersuchungsfragen zuwandte.

1. Aktenführung in der Thüringer Staatskanzlei

a) Aktenführung und -verwaltung

Der Zeuge **O. W.** gab an, Büroleiter des Chefs der Staatskanzlei zu sein. Seine Aufgabe sei vor allem die Organisation und Koordinierung des Büros, die Terminvorbereitung und Terminbegleitung zu organisieren oder selbst wahrzunehmen, die Kommunikation im Haus in die einzelnen Arbeitsebenen zu organisieren und auch den Kontakt zum Parlament und zu den Landtagsabgeordneten zu halten. Die Leitungsebene der Thüringer Staatskanzlei verfüge nicht über eine eigenständige Registratur. Die Aktenführung in der Staatskanzlei obliege den Fachreferaten bzw. Abteilungen. Solange die Akten geführt würden, seien sie dort auch zu verwalten und würden dann nach Abschluss des Vorgangs in der Registratur der Staatskanzlei verwahrt. Er sei generell nicht damit betraut, Akten in irgendeinem Fall zu führen. Dem Zeugen zufolge habe das Leitungsbüro einen VIS-Zugang. Alles, was in den Posteingang an das CdS-Büro ginge, werde vom Vorzimmer in VIS registriert und ginge dann in die Post für den Minister. Dort werde es entsprechend verfügt und das Vorzimmer scanne dieser Verfügung entsprechend mit Farbscan ein und vermerke dann den Verbleib des Schriftstücks im VIS, weil das VIS auch die Aktenbewegung im Haus nachvollziehe. Der Verfügung entsprechend werde es dann in die Post gegeben. Im VIS sei dann auch ersichtlich, wohin das ginge. Dort werde es wieder bearbeitet und der Bearbeitungsstand werde im VIS weitergeführt. Bei ihnen gebe es keine Vorauswahl. Da die Aktenführung zu den einzelnen Vorgängen im Referat stattfinde, werde dort entschieden, was zu den Akten komme.

152

Die Zeugin **D. B.**, die Sachbearbeiterin in dem Referat Kabinett/Landtag, erklärte, die Akten für die ganzen Landtagsvorgänge Anfragen, Ausschusseinladungen und sonstige Sachen anzulegen und zu verwalten. Wenn Gesetzentwürfe durch das Kabinett gingen, dann seien bei ihr in den Akten auch die Beschlüsse vom Kabinett mit drin, bevor die dann irgendwann zum Landtag kämen, wo die Gesetzentwürfe dann eingereicht würden. Wenn eine kleine Anfrage vom Landtag per Fax in ihrem Referat eingehe, werde diese ausgedruckt und dann eine Akte dazu angelegt, der zu entnehmen sei, wer das zum Beantworten zugewiesen erhalten habe. Dann kämen die Ressortabstimmungsangelegenheiten, die bei ihnen eingingen, in die Akte und am Ende die Antwort der Landesregierung und ganz am Schluss die Drucksache. Dann ginge es in die Registratur. Sie habe ihre eigene Registratur, man habe ihr vor ca. zwölf Jahren einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt, in dem praktisch ihre Akten gelagert würden. Zu diesem habe jeder Mitarbeiter des Referats Zugang. Der Raum sei zwar abgeschlossen, es gebe aber kein Ausgabebuch. Sie sei aber eigentlich die Einzige, die sich dort etwas heraushole. Sie verfare nach dem Einheitsaktenplan. Die

153

Kleinen Anfragen seien die 0016, das sei das übliche Aktenzeichen. Für jeden einzelnen Vorgang gebe es eine Aktennummer. Das fange bei eins im Jahr an und höre bei tausend oder so am Ende des Jahres auf und fange dann wieder in jedem Jahr neu an. Sie habe eine Excel-Datenbank und könne dort über die Drucksachenummer oder über die Kleine-Anfrage-Nummer die entsprechende Aktennummer finden. Die Zeugin bekundete, dass sie eine E-Mail, wenn sie zu einem bestimmten Vorgang dazugehöre, ausdrücke und mit dazu nehme. Gerade bei den Kleinen Anfragen gehe alles, was in die Ressortabstimmung gegangen sei, als E-Mail ein, meistens als Cc.

154 Die Zeugin **S. Mü.**, die stellvertretende Referatsleiterin im Referat Kabinett/Landtag, sagte aus, sie erledige in dieser Funktion natürlich die Aufgaben von Herrn O. T., wenn dieser nicht da sei. Darüber hinaus gehöre zu ihren Aufgaben noch der Thüringen-Monitor. Sie selbst vergebe keine Aktenzeichen. Nur zum Thüringen-Monitor lege sie sich ihre Akten selbst an und führe das alles allein. In ihrem Referat würden Kabinettsakten anders behandelt als die parlamentarischen Anfragen. Die Zeugin erläuterte, es sei manchmal bei Kabinettsangelegenheiten vorgekommen, dass die irgendwann in die Registratur gegeben worden seien. Diese Akten bekomme sie dann auch bei Bedarf aus der Registratur. Sie habe noch ein Funktionspostfach [*Anm.: gemeinsames E-Mail-Postfach einer Arbeitsgruppe*], woraus nicht ausgedruckt werde. Die Akten zu den Kleinen Anfragen lege Frau D. B. an. Ansonsten sei es häufig so, dass sie bei Kleinen Anfragen, wenn die Angelegenheit zur Ressortabstimmung an sie geschickt werde, sie das dann erst einmal nur zur Kenntnis nehmen würden. Sie bekämen dann sowieso einen schriftlichen Vorgang zur Mitzeichnung, der bei ihnen vorbeikomme. Das müsse sie nicht ausdrucken, das komme dann auf andere Weise zum Vorgang. Es gebe keine Vorschrift, wie lange sie E-Mails aufbewahren müssten. Manchmal werde erst, wenn die Meldung komme, dass das Postfach voll sei, geschaut, welche Sachen gelöscht werden könnten oder ob noch irgendwo etwas zum Vorgang beizufügen sei. Sie bekämen eine ganze Menge Sachen, die einfach einmal so von irgendjemandem gestreut würden, die sie schlicht überhaupt nichts angingen, weil sie es nicht bearbeite, oder Medieninformationen zu Themen, die sie nicht bearbeite oder Lesenachrichten. Natürlich gewichte sie auch. Es gebe schon einmal Sachen, die sie einfach lösche, weil sie nicht wichtig seien oder sie nicht beträfen.

155 Auf Nachfrage bekundete die Zeugin, dass es sich bei den handschriftlichen Anmerkungen zu einer E-Mail, in der es um zwei Telefonate gegangen sei, die sie geführt habe, um ihre handele (Ordner 24, TSK- Kleine Anfragen, Plenarsitzung, gem. Ausschuss, S. 439).

156 Laut der Aussage des Leiters des Referats Kabinett/Landtag, **Herrn O. T.**, erfolge die Verwaltung von Schriftgut zum Teil auch in seinem Referat. Mit Registraturaufgaben oder

Verwaltungsaufgaben sei er persönlich nicht betraut. Soweit er sich erinnere, habe er von der Sache Lauinger zum Teil durch Presseveröffentlichungen Kenntnis erlangt und dienstlich das erste Mal, als entweder eine Kleine Anfrage zu dem Thema eingegangen sei oder ein Antrag der CDU-Fraktion in dieser Sache, die als Drucksachen bei ihnen im Referat eingehen würden, davon gehört. Das sei ungefähr Mitte August gewesen. Er könne es aus der Erinnerung auch nicht nachvollziehen, wann es diese ersten Presseveröffentlichungen zu dem Fall gegeben habe, die er eventuell wahrgenommen habe. Ansonsten habe er tatsächlich erst Mitte August von der Angelegenheit gehört. Vorher habe er keinen Anlass dafür gehabt, das irgendeiner dienstlichen Tätigkeit, d.h. Landtagsangelegenheit, zuzuordnen. Im Juni/Juli, bevor die Landtagsdrucksachen eingegangen seien, sei für ihn eigentlich nicht erkennbar gewesen, dass das schon eine Landtags- oder sonstige Relevanz gehabt habe, die mit seinem Zuständigkeitsbereich in Berührung habe kommen können. In seinem Referat gebe es mehrere Papierakten zu der Thematik. Zum einen bezüglich der Kleinen Anfragen, die im Zusammenhang mit dem Thema gestellt worden seien, und zum anderen gebe es auch einen Vorgang zu den Plenarsitzungen und den entsprechenden Anträgen, die in diesen Plenarsitzungen behandelt worden seien. Sie hätten auch zu den Kleinen Anfragen, die inhaltlich von den Spiegelreferaten, also in diesem Fall von dem Referat 26, betreut würden, eine Zusammenstellung. Diese enthalte z. B. bei Kleinen Anfragen die Zuweisung der Federführung der Kleinen Anfrage, die sie vornähmen, und die Äußerungen per Mail, die ihnen im Rahmen der Abstimmung der Antwort zuzingen. Grundsätzlich gebe es ein System, das bei ihnen im Referat seine Mitarbeiterin, Frau D. B., handhabe, dem zufolge Drucksachen und Anträge, die bei ihnen eingingen, in diesen Vorgang, in diese Akte eingehaftet würden. Dies beinhalte Anträge, Zuweisungen der Federführung bei Kleinen Anfragen oder bei Anträgen, zu denen die Landesregierung im Plenum des Landtags Stellung nehmen solle, und Ressortabstimmungen, wenn sie stattfänden und soweit sie einbezogen seien. Das werde zu den Akten genommen und man habe dann nach dem einzelnen Thema einen Papiervorgang.

Die Aktenführung erfolge grundsätzlich als Papierakte. Wenn Mails z. B. im Zusammenhang mit den Kleinen Anfragen oder Abstimmungen kämen, würden sie ausgedruckt und zur Papierakte genommen. Es gebe Laufwerke, auf denen zum Teil auch noch E-Mails gespeichert seien. Wenn er E-Mails ausdrücke und wisse, dass sie zur Papierakte gingen, lösche oder archiviere er sie irgendwann in einer arbeitsärmeren Zeit auch einmal. Er archiviere seine E-Mails in Outlook als Archivordner dann noch für eine gewisse Zeit einfach weiter, aber nicht geordnet nach Inhalten.

157

158 Die Bürosachbearbeiterin im Referat 26, Frau **A. Ho.**, führte aus, dass zu ihrem Tätigkeitsfeld Wiedervorlage, Kopieren und kleine Anschreiben gehören würden. Die laufenden Vorgänge habe sie meistens im Referat in der Wiedervorlage und gebe sie entsprechend dem Bearbeiter, wenn ein Termin anstünde. Wenn die Akten abgearbeitet seien, gebe sie sie in die Registratur. In der Staatskanzlei gebe es eine Schriftgutverwaltung. Das Aktenzeichen werde entsprechend dem Thema vergeben. Wenn sie etwas in die Registratur gebe, was länger als fünf Jahre aufbewahrt werden solle, vergebe sie oder vorher der Sachbearbeiter oder der Referent ein Aktenplanzeichen. Sie hätten thematisch nur mit den Kleinen Anfragen zu tun gehabt und da gebe es in dem Sinne nur die Vorlagen vom Referat 22, wo die Kleinen Anfragen bearbeitet worden seien. Die bekämen sie und würden kein Aktenplanzeichen vergeben, weil das in die Akte komme, die jeder Mitarbeiter selbst habe. Für den konkreten Fall sei keine gesonderte Akte angelegt worden. Eine Akte sei es bei ihnen erst, wenn es ein Aktenplanzeichen bekäme und in die Registratur ginge. Im Referat sei eine Akte vorhanden gewesen. Bei ihnen im Referat seien nur die Kleinen Anfragen zu dem Thema gewesen. Sie kenne auch nur diese Sachen bei ihnen im Referat und da werde nichts aus anderen Bereichen im Haus zusammengeführt. Mit anderen Unterlagen den Vorgang betreffend hätten sie nichts zu tun gehabt. Kleine Anfragen, die abgeschlossen seien, bekämen kein Aktenzeichen. Wenn die Kleinen Anfragen abgeschlossen seien, kämen sie entweder mit in die Sachakte, falls der Referent oder Sachbearbeiter eine angelegt habe, ansonsten würden sie in einen Ordner „Kleine Anfragen Landtag“ fortlaufend nach der entsprechenden Nummer sortiert. Die Kleinen Anfragen gingen gar nicht in die Registratur. Die blieben immer für die ganze Wahlperiode bei ihnen im Referat, weil sie sie, entweder nach laufenden Nummern im Referat behalten oder entsprechend, wenn es ein aktuelles Thema gebe, in die Sachakte packen würden.

159 Damit in Zusammenhang stehende E-Mails würden dann unter der Anfrage mit abgeheftet werden. Da werde keine Aktenplannummer oder irgendetwas vergeben. Da nur gewisse Personen auf das VIS-System zugreifen könnten, würden E-Mails, wenn sie im Referat eingingen und sie keinen VIS-Zugang hätten, nicht registriert. Sie selbst vergebe keine VIS- Nummern. Das mache bei ihnen die Poststelle oder die Vorzimmer. Die Kleinen Anfragen würden im VIS-System nicht erfasst werden. Die würden vom Landtag zum Referat 22 geschickt, dann werde das in der Abteilung an die Spiegelreferate verteilt und da würden keine VIS-Nummern vergeben werden. E-Mails würden grundsätzlich ausgedruckt, wenn es einen Vorgang dazu gebe. Die Zeugin erläuterte, dass bei ihnen eigentlich nur E-Mails zu Vorgängen eingehen würden, bei denen sie irgendetwas angefragt oder angefordert hätten. Die E-Mails hätten in der Regel einen konkreten Bezug zu einem konkreten Thema. Diese bezögen sich nicht nur auf die Kleinen Anfragen, sondern auf den

gesamten Aufgabenbereich als Spiegelreferat „Bildung und Soziales“. Bei ihnen kämen keine Bürger-E-Mails an, die irgendwelche Fragen enthielten. Es werde eigentlich nie entschieden, welche Unterlagen wichtig seien und welche nicht. Wenn sie einen Vorgang dazu habe, werde die E-Mail ausgedruckt, damit sie das nachweisen könne, wie das alles entstanden sei. Bei den E-Mails habe jeder nur auf seine eigenen Zugriff. Wer den Server betreue, wisse sie nicht. Die E-Mails würden meistens auf den Rechner der Referatsleiterin, Frau U. W., gehen, außer sie selbst habe etwas angefordert, das komme dann auch zu ihr. Die Referatsleiterin verteile das dann entsprechend. Es entscheide jeder individuell, was an E-Mails gelöscht werde. Ihr sei nicht bekannt, dass es diesbezüglich eine Vorschrift bei ihnen gäbe. Auf Nachfrage antwortete die Zeugin, man könne davon ausgehen, dass selbst, wenn irgendwann die Löschung erfolge, man das noch als Papier habe und es bis zum Legislaturende aufbewahrt werde.

Sie wisse nicht, ob es möglich sei, Akten aus der Staatskanzlei direkt in andere Ministerien weiter zu geben. 160

Die Zeugin **O. S.**, Referentin im Referat „Bildung, Jugend und Sport; Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“, führte aus, hauptsächlich mit dem Spiegelreferat vom Bildungsministerium befasst zu sein. Sie vertrete die Referatsleiterin, Frau U. W., in deren Abwesenheit. Die Bereiche seien schwerpunktmäßig auf die verschiedenen Mitarbeiter aufgeteilt. Sie spiegele hauptsächlich Bildung und teilweise noch Jugend und vom Sozialministerium teilweise den Familienbereich. Die Zeugin berichtete, sie verwalte das Schriftgut selbst. Wenn die Vorgänge abgeschlossen seien, erhalte sie diese zur Registrierung und Weitergabe an die Registratur. Sie verwalte einen bestimmten Sachverhalt so lange, bis er abgeschlossen sei. Zwischenzeitlich würden die Dinge nicht in die Registratur, sondern zu ihrer Bürosachbearbeiterin gebracht, die sie dort auf Wiedervorlage nehme und dann selbstständig wieder vorlege. Die Zeugin erklärte, sie könne Aktenplannummern vergeben. Aktenplannummern vergebe sie ausschließlich für Schreiben, die nach außen versandt würden, weil die unbedingt ein Aktenplanzeichen bräuchten. Das mache sie manchmal selbst, wenn sie denke, dass es bei ihr schneller ginge, weil die Bürosachbearbeiterin nicht da sei. Das sei ganz unterschiedlich. Wenn die noch kein Aktenplanzeichen hätten, dann vergebe sie das nach diesem Aktenplan. Sie selbst habe keinen Zugang zum VIS-System. Wenn sie einen Vorgang von der Hausleitung bekomme, der über die Poststelle eingegangen sei, dann sei der in VIS erfasst. Bekomme sie einen Vorgang, der keine VIS-Nummer habe, dann gebe sie den ins Vorzimmer und lasse den in VIS erfassen. Je nachdem, wer der Adressat sei, müsse das unter Umständen auch noch mal ins CdS-Büro oder MP-Büro und dort zur Kenntnis genommen werden. Manchmal komme es vor, dass Briefe direkt bei ihnen eingingen, ohne dass sie vorher in der Poststelle 161

gewesen und in VIS erfasst seien. Das könnten dann nur Schreiben sein, die an das Referat bzw. die Referatsleiterin gerichtet seien. Dann müsse sie so verfahren, dass die in dem MP-Bereich oder CdS-Bereich zur Kenntnis genommen würden, wenn es erforderlich sei, und dort auch in VIS erfasst würden, also dass die überhaupt erst einmal erfasst würden. Die Erfassung gehe ausschließlich über die Vorzimmer des MP-Bereichs und des Staatssekretäre-Bereichs. Das betreffe aber nur Schreiben, die von außen, also von außerhalb der Landesregierung und deren Ressorts, kämen. Die Zeugin bekundete, nicht sicher zu sein, ob Schriftstücke, die aus den Ressorts zu ihnen kämen, ins VIS eingetragen würden. Die hätten auf jeden Fall einen Posteingangsstempel. Ein Schriftstück, das sie schon vorher erbeten habe, lasse sie nicht in VIS erfassen. Das gehöre für sie schon zu einem Vorgang dazu, der in VIS erfasst sei. Das sei keine Vorlage, die noch nicht irgendwo erfasst sei, vielmehr könne sie die irgendwo dazu nehmen. Da sie nicht mit VIS arbeite und dort auch nichts einstellen könne, sei für sie der Vorgang in der Papierakte. Sie drucke die E-Mails, die erforderlich seien, aus. Aber sie drucke nicht alle E-Mails aus und nehme die dann zu einem Vorgang hinzu. Das komme auf die E-Mail an. Es gebe auch E-Mails, die sie selbst sammle, die sie z. B. weiterleite ans TMBJS, die sie nicht extra noch einmal als Vorgang anlege. Es könne auch sein, dass es noch gar keinen Vorgang gebe und eine eingehende E-Mail ein ganz neuer Vorgang sei. Dann lege sie die nicht unbedingt in Papierform als Vorgang an. Die Zeugin erläuterte, dass es unterschiedlich sei, wann sie entscheide, ob sie E-Mails lösche. Manchmal entscheide sie das gleich, wenn eine komme, und manchmal entscheide sie das aber auch erst später. Sie entscheide das natürlich danach, wer die E-Mail geschrieben und was diese für einen Inhalt habe. Medieninformationen könne man z. B. lesen und dann sofort löschen. Auf ihren Rechner bekomme sie E-Mails, die an die E-Mail-Adresse mit ihrem persönlichen Namen und die an das Referat 26 gerichtet seien. Das Bildungsministerium schicke das meist an die persönlichen Adressen.

162 Die Zeugin **U. W.** legte dar, das Spiegelreferat in der Staatskanzlei zu zwei Ministerien, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu leiten. Mit der Verwaltung von Schriftgut sei sie mehr oder weniger befasst. Sie habe eine Bürosachbearbeiterin im Referat, die das hauptsächlich übernehme und in der Regel auch die Aktenzeichen vergebe. Grundsätzlich gebe es Materien, mit denen sie unter Umständen noch nie befasst gewesen seien. Dann gelange ein bestimmter Vorgang zu ihnen, entweder auf dem Postweg oder werde über die Leitungsebene nach unten verfügt. Der Vorgang bekomme im günstigsten Fall oben eine VIS-Nummer. Wenn es z. B. irgendeine Broschüre sei, die im Haus einginge, die einfach nur zur Lektüre vorgesehen sei, werde sie in VIS erfasst. Über den Dienstweg gelange das

Schriftstück zu ihnen ins Referat. Dann werde entschieden, ob es dazu schon einen Vorgang gebe, der durch das Schriftstück ergänzt werde oder ob ein neuer Vorgang angelegt werden müsse. Das geschehe dann per Verfügung. Der Vorgang bleibe in der Regel so lange bei ihnen im Referat, bis er abgeschlossen sei, und werde dann entweder im Referat auf die Wiedervorlage kommen, wenn sie der Meinung seien, dass der Vorgang noch weiter aktuell sei oder für andere Vorgänge und/oder Aufgabenstellungen von Nutzen sein könne. Wenn er längere Zeit abgeschlossen sei, werde er in die Registratur verfügt. In der Regel entscheide sie oder ihre Stellvertreterin, ob ein Vorgang angelegt werde oder nicht. Die Zeugin erläuterte, dass die Führungskräfte im Referat auch darüber entscheiden würden, wann ein bestimmter Vorgang in die Registratur komme. Ihre Mitarbeiterin komme dann auf sie zu und teile ihr mit, wenn etwas schon länger liege und sie um ihre Entscheidung bitte. Ein einmal zusammengeführter Vorgang werde nicht wieder auseinandergenommen. E- Mails zu einem Vorgang würden in ihrem Referat grundsätzlich ausgedruckt und zum Vorgang genommen. In der überwiegenden Zahl der Fälle würden die E- Mails nicht sofort gelöscht. Sie hätten intern noch so ein kleines E-Mail-Archiv, wo sie die E-Mails nach Absendern oder anderen Kriterien eventuell noch einmal ablegen würden. Es könne durchaus einmal passieren, dass z. B. der Drucker gerade nicht funktioniere. Es sei nicht so, dass die E-Mails unmittelbar nach dem Ausdrucken gelöscht würden. Das E-Mail Archiv habe sie einfach nur für sich persönlich, damit Sachen den Rechner nicht blockieren würden. Das werde nicht nach Sachverhalt geordnet, sondern von wem sie eine E-Mail bekommen habe. Die Mitarbeiter entschieden dann in eigener Verantwortung, wann sie eine E-Mail löschen würden.

Nach eigener Aussage ist der Zeuge **W. K.** seit September 2015 Referatsleiter „Innerer Dienst“ der Thüringer Staatskanzlei. Zu diesem Referat gehöre auch der Bereich der Registratur bzw. der Poststelle. Sie hätten allerdings eine dezentrale Aktenverwaltung in der Thüringer Staatskanzlei. Das hieße, dass die Referate ihre Akten überwiegend selbst verwalten würden. Die eigentliche Aktenregistratur sei nicht bei ihm im Referat angesiedelt, sondern in den jeweiligen Einzelreferaten. Die Aktenregistratur in der Thüringer Staatskanzlei sei daher eigentlich eine gewisse Vorstufe zum Staatsarchiv. Die Akten würden da zwischengelagert, bevor sie früher oder später an das Staatsarchiv abgegeben würden, insbesondere abgeschlossene Vorgänge.

163

Der Zeuge **H. S.** legte dar, das Referat 13 bestehe aus drei wichtigen Sachgebieten: Innerer Dienst, Organisation und Informationsverarbeitung. Wenn er Liegenschaften noch dazurechne, seien es eigentlich vier Sachgebiete. Sein Haupttätigkeitsfeld beziehe sich auf den Inneren Dienst. Dazu gehöre im Wesentlichen der Fuhrpark, die Bibliothek, die Kopiertechnik, die Poststelle und die Registratur. In der Hausverwaltung, im Inneren Dienst

164

werde immer jemand gesucht, der daran schuld sei, wenn etwas nicht funktioniere. Er sei derjenige, bei dem entsprechende Beschwerden abgegeben werden könnten. Die Registratur erfolge nach einem einheitlichen System. Mit der Post in der Poststelle werde unterschiedlich verfahren. Die Post für den Chefbereich, also sprich Ministerpräsident, Chef der Staatskanzlei, Staatssekretär, Staatssekretärin, werde nicht geöffnet. Die werde direkt in das Büro des Betreffenden weitergereicht. Alle übrige Post, die an die allgemeine Anschrift „Thüringer Staatskanzlei“ gerichtet sei, werde geöffnet, mit einem Eingangsstempel versehen und im VIS erfasst. In der Poststelle gingen die E-Mails an die allgemeine E-Mail-Adresse „Thüringer Staatskanzlei, Poststelle“ ein. Wenn so eine E-Mail eingehe, werde die auch tag genau erfasst. Wenn aus dem Anhang zu ersehen sei, wo das Thema bearbeitet werde, dann werde die E-Mail weitergereicht und in den entsprechenden Fachabteilungen bearbeitet. Ansonsten würden die eingehenden E-Mails abgespeichert und analog zur Papierakte im Sinne des Weglegetverfahrens - wenn sie am 1. Januar 2015 einging und nach einer Frist von zwölf Monaten am 1. Januar 2016 ablaufe - in der Regel am 31.12. des Folgejahrs gelöscht. Das betreffe diese allgemeinen E-Mails, die nicht personengebunden eingegangen seien.

165 Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, wann Sachakten angelegt würden, erwiderte der Zeuge **H. S.**, es müsse ein Thema vorhanden sein, das bearbeitet werde. Da gebe es dann in der Fachabteilung ein Referat, das für dieses Thema zuständig sei, und dort werde alles gesammelt, was zu dieser Thematik, zur Bearbeitung dieses Vorgangs an Papier, an Dokumenten anfallt. Diese Dokumente würden dann in diesem Fachreferat in der entsprechenden Abteilung als Akte zusammengefasst. Wenn der Vorgang im Wesentlichen abgeschlossen sei, komme diese Akte in die Registratur und werde dort registriert und aufbewahrt, bis entsprechend der Aufbewahrungsrichtlinie eine bestimmte Frist abgelaufen sei. In der Regel seien es fünf Jahre, es gebe aber auch Akten, die länger aufbewahrt würden. Dokumente, wie z. B. irgendwelche Werbebriefe oder Firmenangebote, würden in der Regel dann weggelegt werden und nach einem Jahr ginge es dann in den Schredder.

166 Die Zeugin **S. Sch.** ist nach ihren Angaben im Referat 13 mit der Registratur, der Verwaltung von Akten, beschäftigt. Wenn die Vorgänge von den Sachbearbeitern in den Ruhezustand kämen, sie also nicht mehr aktuell oder nicht mehr aktiv seien, bekämen sie von den Sachbearbeitern die Akte mit einem Formblatt voran, mit Aktenzeichen, Betreff usw.. Das werde bei ihnen in der Registratur aufgenommen und für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist verwahrt. Sie hätten in den Akten vorn ein Formblatt mit dem Bearbeiter, dem Aktenplanzeichen und dem Betreff und dementsprechend würden die Dokumente in ihrem VIS-Programm erfasst und werde ein Aktenzeichen vergeben. Dann würden die Dokumente, die in VIS erfasst worden seien, mit den VIS-Nummern auch der Akte technisch zugeführt.

Dann habe der Sachbearbeiter die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfristen entsprechend der gesetzlichen Gegebenheiten festzulegen.

Nach Aussage des Zeugen **W. K.** gingen die Akten natürlich, zumindest soweit das in Papierform geschehe, bei ihnen in der Poststelle ein. Die würden aber an die jeweiligen Fachabteilungen weitergegeben, zum einen in den Bereich der Hausleitung, soweit sie dort nicht direkt eingegangen seien, zum anderen in die zuständige Abteilung 2, die zuständig sei für den Bereich „Kabinett und Landtag“, aber auch für den Bereich „Schulrecht“.

167

Sie hätten seit Oktober 2015 den Generalaktenplan des Freistaats Thüringen übernommen. Vorher hätten sie einen anderen, staatskanzleispezifischen Aktenplan gehabt, der aber relativ verschachtelt gewesen sei. Schon bevor er das Referat übernommen habe, sei die Grundsatzentscheidung gefallen, diesen Generalaktenplan, der federführend wohl vom Innenministerium entwickelt worden sei, zu übernehmen. Sie hätten noch ein paar spezifische Anpassungen gebraucht, weil insbesondere das Medienreferat noch ein paar zusätzliche Aktenplanschlüssel gebraucht habe, die in diesem Generalaktenplan nicht enthalten seien. Aber im Prinzip würden sie den Generalaktenplan des Freistaats Thüringen nutzen und seit Oktober 2015 die Akten nach diesem System erfassen. Streng genommen sei es so, dass nach wie vor der Grundsatz der führenden Papierakte gelte. Das habe zur Folge, dass sämtliche E-Mails, sämtliche elektronisch – in welcher Form auch immer – eingehende Dokumente, soweit sie verfahrensrelevant seien, ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden müssten bzw. sollten bzw. dürften. Ob das wirklich in allen Einzelfällen zu 100 Prozent erfolge, könne er nicht mit Sicherheit beantworten. Er wisse, dass jetzt im Zuge des Untersuchungsausschusses die entsprechenden Mails durchgesehen und die Akten bzw. die Unterlagen ausgedruckt worden seien. Zumindest bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Akte zu ihm ins Archiv abgegeben werden solle, müssten eigentlich auch sämtliche Mails, die verfahrensrelevant seien und nicht nur reine Banalitäten enthalten würden, auch ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden. Das sei der Grundsatz.

168

Der Zeuge legte dar, wenn zwei Referate mit demselben Fall beschäftigt seien, würden die unterschiedliche Akten führen. Der gleiche Generalaktenschlüssel könne in unterschiedlichen Referaten anfallen. Das sei ein Spezifikum dieses Generalaktenschlüssels. Der sei nicht an bestimmte Referate gekoppelt, also könne man den gleichen Generalaktenschlüssel in zehn verschiedenen Referaten im Einsatz haben. Der bekomme dann eine andere Unterkennungsnummer für das jeweilige Referat, aber er habe nicht automatisch, wenn er einen bestimmten Aktenplanschlüssel benutze, die Zuordnung zu einem bestimmten Referat. Laut dem Zeugen gebe es eine Vorgabe, die sogar von der Vorgängerregierung unverändert übernommen worden sei. Das seien die sogenannten

169

Regeln für die Schriftgutverwaltung – Stand 15. Februar 2010, denen zufolge die Akten erfasst würden. Es gebe die Grundsatzentscheidung: Wenn man der Meinung sei, dass etwas eine Aktenrelevanz habe, dann sei der jeweilige Sachbearbeiter verpflichtet, eine Akte anzulegen. Diese Grundsatzentscheidung treffe der Sachbearbeiter. Das ginge meistens beim Abteilungsleiter los und der gebe die Akte über den Referatsleiter an die Sachbearbeiter weiter. Alleine durch die Weitergabe erfolge im Prinzip die Grundsatzentscheidung, dass eine entsprechende Akte oder – wenn eine Akte schon vorhanden sei – ein entsprechender Vorgang angelegt werde. Der Zeuge erklärte, er könne schlecht für andere Referate sprechen. Dazu, wie die Akten in der Abteilung 2 in diesem konkreten Fall angelegt worden seien, müssten Herr U. G. bzw. die beiden zuständigen Referatsleiter, Herr O. T. und Frau U. W., gefragt werden. Der Zeuge erläuterte, dass derzeit sämtliche Vorgänge, die in Papierform eingingen, im VIS erfasst würden. Die bekämen auch ein Aktenzeichen entsprechend dem Generalaktenplan und würden dann dem jeweils zuständigen Bereich – meistens sei das das Vorzimmer des jeweiligen Abteilungsleiters, manchmal auch das Vorzimmer im Bereich MP oder CdS – zur Bearbeitung vorgelegt. Er meine, das sei auch schon zu dem Zeitpunkt der Causa Lauinger so gewesen. Hundertprozentig die Hand dafür ins Feuer lege er nicht, weil es schon ein paar Tage her sei. Aber er sei sich relativ sicher, dass alles, was zu der damaligen Zeit in schriftlicher Form eingegangen sei, eigentlich im VIS-System erfasst sein müsste. Die Suche bei ihnen nach möglichen Unterlagen habe sich auch auf diese VIS-Eingänge bezogen.

170 Die Zeugin **C. Rö.** gab an, im Referat 13 mit der Registratur beschäftigt zu sein. Die Akten kämen von den jeweiligen Abteilungen zu ihnen, wenn sie abgeschlossen seien, und sie würden sie dann registrieren. Die Akten würden sie dann auch ablegen. Zugang zur Registratur hätten Frau S. SCH., Herr H. S., Herr W. K. und sie. Bis zum jetzigen Zeitpunkt seien ihr keine Unterlagen oder Akten zugänglich geworden, die mit dem Fall Lauinger bzw. mit dem Untersuchungsauftrag des Ausschusses im Zusammenhang stünden. Dahin gehend äußerte sich auch die Zeugin **S. Sch.** Auch der Zeuge **H. S.** legte dar, dass zum vorliegenden Beweisthema [*Anm.: Untersuchungsgegenstand*] bei der allgemeinen E-Mail-Adresse, also „Poststelle Thüringer Staatskanzlei“, keine E-Mail eingegangen sei. Sie hätten auch immer alles gesichtet. Wenn also eine E-Mail eingegangen sei, sei die personengebunden, sprich Vorname, Name; die würde nie in der Poststelle landen. Die lande direkt bei demjenigen, an den sie gerichtet sei. Ansonsten werde die Chefpост nicht geöffnet und im allgemeinen Briefverkehr sei zu dem Thema nichts enthalten gewesen. Er selbst habe von der Angelegenheit aus der Tageszeitung erfahren.

b) **Einzelfragen**

(1) **Vorbereitung der gemeinsamen Sitzung des AfBJS und AfMJV am**

Der Zeuge **O. T.** erläuterte, in die Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung eingebunden gewesen zu sein. Im Vorfeld dieser Ausschusssitzung habe es eine Besprechung gegeben, an der er, ihre Hausleitung sowie Vertreter des Bildungsministeriums und des Justizministeriums teilgenommen hätten. Die Einladung zu dieser Besprechung sei per Outlook vom Büro des Chefs der Staatskanzlei gekommen. Er könne sich persönlich nicht an einen Ergebnis- oder Nachbereitungsvermerk des Referats 26 erinnern, der ihm nach dieser Sitzung zur Kenntnis gelangt sei.

171

Ansonsten seien sie in der Weise eingebunden gewesen, dass sie für die dann gemeinsame Ausschusssitzung, deren Thema in etwa „Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit der Angelegenheit Lauinger“ gelautet habe, z. B. den Entwurf eines Schreibens gemacht hätten, das mit der Themenanmeldung nach § 74 der Geschäftsordnung des Landtags an den Landtag gegangen sei. Es habe dann eine Stellungnahme der Landesregierung gegeben, die im Rahmen dieser Ausschusssitzung verteilt worden sei. Da sei er persönlich bei der Beantwortung einer Frage beteiligt gewesen, indem er einen Textbaustein dazu an die Hausleitung geliefert habe, der dann in die Stellungnahme eingeflossen sei. Er persönlich habe sich keine Kopien zurückbehalten. Das, was als E-Mail ausgedruckt worden sei, sei in der Regel als E-Mail noch vorhanden und bei ihnen in den Laufwerken recherchierbar, aber es stünde bei ihm persönlich keine Kopierordner von dem, was zum Landtag geschickt worden sei. Er selbst habe zunächst sehr viele Mails gesammelt, weil die Fristen, die gerade im Vorfeld dieser gemeinsamen Ausschusssitzung von Justiz- und Bildungsausschuss gelaufen seien, sehr kurz gewesen seien. Mails seien daher zunächst einmal einfach abgespeichert worden. Das, was an Drucksachen gekommen sei, sei sozusagen gleich in diese Papiervorgänge eingeflossen, die dann angelegt worden seien. Es sei zu Anfang sicherlich ein Mix aus abgelegten E-Mails und dem, was zu dem Zeitpunkt schon ausgedruckt gewesen sei, gewesen. Nach der Erinnerung des Zeugen seien bei der Vorbesprechung zu der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung keine Vertreter der Spiegelreferate dabei gewesen. Er meinte, dass er durchaus gefragt habe, von wem das Gutachten erstellt worden sei. Wann das genau gewesen sei, wisse er nicht. Das sei ihm dann auch mitgeteilt worden. Ansonsten sei er in den Tagen – er selbst habe die Stelle als Referatsleiter dort erst im Mai angetreten und noch ein bisschen mit den Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen gehabt – eher bestrebt gewesen, das operative Geschäft irgendwie zu bewältigen. Er habe nicht näher nachgefragt oder Nachforschungen angestellt, was dieses Gutachten angehe. Nach seiner Erinnerung seien die vier Kleinen

172

Anfragen zu dem Themenkomplex weder Gegenstand der Vorkonferenz noch der Kabinettsitzung gewesen.

173 Die Zeugin **U. W.** konnte sich nicht erinnern, ob die Sonderausschuss-Sitzung auf der Tagesordnung der Vorkonferenzen Erwähnung gefunden habe. Das liege daran, dass sie sich seit Anfang des letzten Jahres viele Wochen aus gesundheitlichen Gründen im Wiedereingliederungsstatus befunden habe und nur stundenweise im Büro gewesen sei.

174 Die Zeugin **O. S.** berichtete, für die Begleitung des Ausschusses zuständig gewesen zu sein, jedoch nicht für dessen Vorbereitung. In Vorbereitung auf die gemeinsame Sitzung des Bildungs- und des Justizausschusses habe es die Akte der Tagesordnung gegeben. Die gehe auch an ihre Bürosachbearbeiterin. Die verschiedenen Vorlagen stünden auf der Tagesordnung und sie würden diese Vorlagen zu dieser Akte dazu sammeln. Wenn der Ausschuss soweit sei, dann sammele auch noch einmal die Bürosachbearbeiterin die gänzlichen Vorlagen und schaue, ob die vollständig seien. Sie würden die dann mit in den Ausschuss nehmen, damit sie entsprechend vorbereitet wären. Für diese Unterlagen gebe es extra Ausschussordner. Da würden auch im Nachhinein – also auch von den Jahren zuvor – die Vorgänge gesammelt, die sie keinen anderen Vorgängen bei ihr zuordne. Die Kleinen Anfragen befänden sich in völlig anderen Ordnern als die Unterlagen, die sie für Ausschussvorbereitungen habe. Die seien bei den Vorgängen dabei, wenn es irgendwo dazu passe oder sie das für erforderlich halte. Sie habe auch extra Ordner, in denen sie die Kleinen Anfragen sammle, die nirgendwo dazu passen würden. Zu diesen Akten habe jeder Zugang, der sich den Generalschlüssel holen könne. Theoretisch könne daher jeder aus dem Referat auf ihre Akten zugreifen. Wenn sie die Ausschuss-Sitzung besucht hätten, würden sie danach einen Vermerk darüber anfertigen, was in der Ausschuss-Sitzung als wichtige Punkte zu den einzeln aufgeführten Tagesordnungspunkten gelaufen sei. Das sei der übliche Weg.

(2) **Einschätzung der TSK**

175 Der Zeuge **O. W.** bekundete, am 24.06. mit dem Auftrag des CdS, den Justiziar der TSK um eine Einschätzung zu bitten, das erste Mal Kenntnis von dem Fall erlangt zu haben.

176 Die Zeugin **Dr. Klaubert** bekundete, die Frage sei gewesen, wie mit einem abgeschlossenen Vorgang – der nicht im Ministerium, sondern in der Schule gelaufen sei – umzugehen sei. Könne die Person, die einen abgeschlossenen Vorgang in der Hand habe, darauf vertrauen, dass dieser Vorgang auch wirklich abgeschlossen sei und nicht im Widerspruch dazu kein Zeugnis ausgefertigt werde? Sie habe die Staatskanzlei mit einbezogen, als sie von einem Vertrauensschutz für Familie Lauinger ausgegangen sei. Die Rechtssicherheit dieser

Entscheidung habe sie durch die Staatskanzlei überprüfen lassen. Sie habe damals mit Herrn Minister Hoff am Rande des Plenums, Donnerstag oder Freitag, darüber gesprochen, ihm ihre Entscheidung erläutert und ihn gebeten, ihnen eine Bewertung des Ganzen zuzuleiten. An diesem Donnerstag oder Freitag habe sie nicht gemeinsam mit Herrn Minister Hoff E-Mails zu dieser Thematik verfasst. Als sie am Montag noch keine Antwort erhalten habe, habe sie dann noch einmal eine Mail an das Büro von Herrn Minister Hoff geschickt. Daraufhin habe sie die Einschätzung der Staatskanzlei per Mail erhalten. Es seien aus diesem Anlass keine Dokumente an die Staatskanzlei übergeben worden.

Auf den Vorhalt einer E-Mail von Herrn R. D. an den Zeugen vom 27. Juni 2016 12.41 Uhr mit einer Überleitung von Vermerken, erklärte der Zeuge **O. W.**, er habe diese E-Mail von Herrn Dr. R. D. an Herrn R. S., den Justiziar, um 13.12 Uhr weitergeleitet. Am Nachmittag habe er diese E-Mail an Herrn F. S. weitergeleitet. Dem sei ein Telefonat mit Herrn F. S. vorangegangen, in dem dieser ihn gebeten habe, ihm die Unterlagen zuzuleiten, die Herr Dr. R. D. an ihn geschickt habe, weil Herr F. S. die nicht gekannt habe. Das habe er getan und sie hätten vereinbart, dass er die Mail, die er dann von Herrn R. S. mit seiner Kurzeinschätzung bekomme, an Herrn F. S. weiterleite. Die Antwort-E-Mail von Herrn F. S. habe er danach weder weiter bearbeitet noch beachtet. Auf Nachfrage stellte der Zeuge klar, die E-Mail weder an den Justiziar, noch an sonst irgendjemanden im Haus weitergegeben zu haben. Er habe die enthaltene Bilddatei erst später geöffnet und gesehen, dass das eine Fotodatei gewesen sei. Das sei die Bestätigung der Schule für Familie Lauinger gewesen. Der Zeuge gab an, nicht mehr ganz sicher zu sein, aber zum damaligen Zeitpunkt habe er nicht den Eindruck gehabt, dass dieses Dokument noch relevant sei, weil er auch vorher schon die Einschätzung von Herrn R. S. gelesen habe und er sich in dem, was Herr R. S. geschrieben und was er an Herrn F. S. weitergeleitet habe, bestätigt gesehen habe.

Mit dem „Gutachten“ der Staatskanzlei, das in der Sache erstellt wurde, sei die Zeugin **U. W.** ihrer Aussage nach niemals in Berührung gekommen. Aber sie habe von der möglichen Existenz eines „Gutachtens“ insofern gehört, als sie am 10. August ein Kollege aus einem anderen Ressort angerufen und gefragt habe, ob sie schon einmal etwas von dem FOCUS-Artikel und von einem „Rechtsgutachten“ gehört habe und ob das von ihr oder aus ihrem Referat stamme. Das habe sie verneint, aber sofort Frau O. S., die sich im Urlaub befunden habe, per WhatsApp kontaktiert und sie gefragt, ob sie während ihres USA-Aufenthalts ein solches „Gutachten“ gefertigt habe, was diese sofort mit Nein beantwortet habe. Insofern sei für sie klar gewesen, dass aus ihrem Referat ein solches „Gutachten“ nicht gekommen sei. Sie habe ein paar Tage später ihren Abteilungsleiter

177

178

gefragt, ob sie etwas verpasst habe und ob aus ihrer Abteilung ein solches „Rechtsgutachten“ stamme, was er verneint habe.

179 Die Zeugin **O. S.** sagte aus, in der Causa Lauinger keine gutachterliche Stellungnahme, die innerhalb der Staatskanzlei gefertigt wurde, zu kennen. Sie sei im Juni auch nicht mit der Diskussion befasst gewesen, dass ein „Gutachten“ erstellt werden sollte, das der Auffassung, die das Bildungsministerium vertreten habe, widersprochen habe. Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen oder zur Vorbereitung der Ausschusssitzung hätten ihr keine Originalunterlagen des TMBJS vorgelegen. Bezüglich der Kleinen Anfragen habe sie mit dem Kabinetts- und Landtagsreferat im TMBJS und den dortigen Mitarbeitern kommuniziert. Ansonsten habe es keine Korrespondenz gegeben. Ihre Kommunikation gehe grundsätzlich über dieses Referat. Es sei auch nicht erwünscht, dass sie direkt mit den Mitarbeitern im TMBJS Kontakt aufnehmen würden. Aus dem Referat Landtag habe sie mit Herrn U., Herrn St. und sicherlich mit Frau Kr. kommuniziert. Ressortabstimmungen zu Redeentwürfen, die im Landtag gehalten würden, liefen jedoch über ihre Schreibtische. Die Redeentwürfe in der Causa Lauinger seien jedoch nicht über ihren Tisch gegangen.

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung

180 Nach Angaben des Zeugen **O. W.** habe es eine Abfrage von ihrem Beauftragten, Herrn U. G., gegeben. Herr U. G. sei im Haus damit beauftragt worden, das [*die Zusammenstellung der Unterlagen für den UA*] zu machen. Die Abfrage sei schriftlich an die Leitungsbüros und die Abteilungsleiter/Abteilungsbüros formuliert worden. Für seinen Verantwortungsbereich könne er sagen, dass er, nachdem er die Mitarbeiter gebeten habe, entsprechend zu suchen, auf seinem E-Mail-Account gesucht und festgestellt habe, dass bei ihnen ausschließlich E-Mails zu dem Fall vorliegen. Er habe dann in seinem Account nach Schlagworten gesucht und auch den Mitarbeitern empfohlen, das bei ihnen zu tun. Die E-Mails, die im Zusammenhang mit dem Suchauftrag gestanden hätten, habe er ausgedruckt bzw. ausdrucken lassen und entsprechend zusammengestellt, chronologisch geordnet dem Beauftragten in Papierform übergeben. Der E-Mail-Verkehr habe erst am 27.06. begonnen und ab dem Zeitpunkt seien die E-Mails herausgesucht worden, die in dem Zeitraum angefallen seien, plus die E-Mails, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung und dem Sonderplenium gestanden hätten. Der Zeuge verdeutlichte, dass das, was er auf seinem Account vorgefunden und abgegeben habe, das sei, was bei ihm dazu vorgelegen habe. Das habe er auch Herrn U. G. bestätigt. Darüber hinaus gebe es nichts mehr. Die ausgedruckten E-Mails befänden sich weiterhin auch noch in digitaler Form auf seinem Rechner.

Der Zeuge **O. T.** merkte an, dass die Dokumente zu den diversen Kleinen Anfragen, ein weiterer Vorgang mit Landtagsangelegenheiten (der Anträge sowohl der CDU als auch der AfD umfasst habe und Abstimmungen hierzu) sowie Unterlagen, die in Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung des Bildungs- und des Justizausschusses entstanden seien, in Form von Mail-Ausdrucken erstellt worden seien. Das sei unter Umständen nicht erschöpfend, aber das seien die Themengruppen, die ihm jetzt spontan einfielen. Sein amtierender Abteilungsleiter habe nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses alle Referate, die potenziell mit der Angelegenheit hätten zu tun haben können, aufgefordert, die Unterlagen, die es dazu gebe, herauszusuchen und ihm zu übermitteln. Er habe diesbezüglich seine Unterlagen durchgesehen und auch im Referat gefragt, was an Unterlagen vorhanden sei. Er habe E-Mails teilweise selbst ausgedruckt und auch ausdrucken lassen. Die seien dann durch den Beauftragten für den Untersuchungsausschuss zusammengefasst und zunächst, glaube er, im Dezember an den Ausschuss übersandt worden. Für die Kleinen Anfragen habe es in diesem Jahr noch einmal die Bitte gegeben, die Vorgänge einschließlich der Ressortabstimmungen herauszusuchen, was gemacht worden sei. Er habe persönlich noch einmal in seinen E-Mails nach Schlagworten gesucht und auch nach dem relevanten Zeitraum unter gelöschten Objekten, gesendeten Objekten, weil es manchmal E-Mails gegeben habe, bei denen man nur in Cc. gesetzt gewesen sei. Er persönlich habe sich keine Kopien von dem, was zum Landtag geschickt worden sei, zurückbehalten. Das, was als E-Mail ausgedruckt worden sei, sei in der Regel als E-Mail noch vorhanden und bei ihnen in den Laufwerken recherchierbar.

181

Die Zeugin **S. Mü.** berichtete, zu dem Zeitpunkt, als der Fall in die Presse gekommen sei, gerade im Urlaub gewesen zu sein und daher aus dem Internet davon erfahren zu haben. Nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub sei sie darüber informiert worden, dass es entsprechende parlamentarische Vorgänge gebe. Bei ihrer Arbeit sei sie damit nur am Rande befasst gewesen. Sie sei ein bisschen auf dem Laufenden gehalten worden, sei zunächst einmal aber nicht damit befasst gewesen. Bei der Zusammenstellung der Aktenlage für den Untersuchungsausschuss sei sie gebeten worden, noch einmal in ihre E-Mails zu schauen, ob sie da noch irgendetwas finde. Sie habe noch ein paar E-Mails gehabt. Teilweise seien das Sachen gewesen, die bei anderen Vorgängen schon dabei gewesen seien. Sie erinnere sich, dass ihr konkret die Nummern einiger Kleiner Anfragen genannt worden seien, wo sie schauen sollte, ob es da noch etwas gebe. Sie sei bei E-Mails überwiegend ins Cc. gesetzt worden. Teilweise habe sie E-Mails vielleicht bekommen, weil der Referatsleiter nicht da gewesen sei und sie ihn vertreten habe. Sie erinnere sich, dass es in einer Sache darum gegangen sei, dass eine Kleine Anfrage schon beantwortet gewesen sei und der Landtag sich an sie mit der Fragestellung gewandt habe, ob der Name des

182

Sohnes von Herrn Minister Lauinger nicht besser geschwärzt werden sollte. Sie wisse, dass Herr O. T. seinerzeit nicht da gewesen sei. Den E-Mail-Verkehr dazu habe sie ausgedruckt und zur Akte gegeben. Kleine Anfragen und diese parlamentarischen Fragen seien bei ihnen im Referat eine Art Durchgangsgeschäft. Sie hätten jeden Tag mehrere davon. Da vertrete sie auch öfter einmal. Die Unterlagen, die der Ausschuss bekommen habe, seien von dem Beauftragten zu diesem Zweck zusammengestellt worden. Sie habe das, was sie noch gefunden habe, abgegeben, teilweise allerdings in dem Wissen, dass es in anderen Vorgängen schon enthalten sein müsste.

183 Die Zeugin **D. B.** schilderte, mit der Zusammenstellung der Akten, die dem Untersuchungsausschuss als Materialien übergeben wurden, befasst gewesen zu sein. Man habe ihr gesagt, welche Akten das betreffe, also die ganzen parlamentarischen Anfragen und parlamentarischen Vorgänge. Die habe sie herausgesucht, ihrem Referatsleiter übergeben und noch selbst gesucht, welche Kleinen Anfragen im Nachgang das noch betreffen könnten. Die habe sie auch noch herausgesucht. Die seien dann alle dem Untersuchungsausschuss übergeben worden. Von den Unterlagen habe sie keine Kopien angefertigt. Zu dem Fall gebe es bei ihr nur die Kleinen Anfragen, das Material zu dem Sonderplenum und den Untersuchungsausschussantrag. Sie wisse nicht mehr, wie sie von dem Fall Lauinger erfahren habe, vielleicht aus der Presse. Auf der Arbeit habe sie sicherlich davon erfahren, als die ersten Anträge und die ersten Kleinen Anfragen dazu gekommen seien, als auch der Untersuchungsausschuss beantragt worden sei oder auch die Sondersitzungen beantragt worden seien.

184 Die Zeugin **U. W.** erläuterte, es habe zwei sogenannte Aufforderungen gegeben, Unterlagen für den Untersuchungsausschuss zusammenzustellen. Soweit sie sich richtig erinnere, habe es vom Ausschuss noch eine Nachforderung zu bestimmten Unterlagen gegeben. Die habe ihr Referat mit Blick auf vier Kleine Anfragen betroffen, die im Herbst [*Anm.: 2016*] gelaufen seien. Ihr Referat sei ausschließlich mit den Kleinen Anfragen zu diesem Sachverhalt befasst gewesen. Auf der Seite 341 der Unterlagen finde man eine E-Mail ihrer Mitarbeiterin Frau O. S. an den Kollegen O. T., in der diese zunächst gebeten habe, dass die Kollegen, die bislang mit dem Fall befasst waren, bitte noch einmal nachschauen mögen, weil sie bislang als Spiegelreferat nicht befasst gewesen seien. Sie glaube, dass die E-Mail vom 28. September sei. Das sei das erste Mal gewesen, dass sie in der Funktion des Spiegel- und Fachreferats für Bildung in die Vorgänge involviert gewesen seien. Das seien Kleine Anfragen gewesen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit gestanden hätten, sondern sich um Schülerstipendien und generell um das im Schulgesetz vorgesehene Institut der BLF gedreht hätten. Jede Kleine Anfrage werde als eigener Vorgang geführt. Wenn die parlamentarische Anfrage die Staatskanzlei erreiche,

100

würden sie von ihrem Landtagsreferat informiert, dass sie existiere. Damit werde der Vorgang angelegt und es ginge dann weiter mit dem Antwortentwurf, der aus dem Ressort komme. Den würden sie sich anschauen, bewerten und je nach Wichtigkeit und persönlichem Dafürhalten auf dem Dienstweg noch einmal abzeichnen lassen. Dann ginge er nach draußen ins Ressort. Zu jeder Kleinen Anfrage sei ein solcher Vorgang vorhanden gewesen oder noch vorhanden. Sie hätten von diesen vier Kleinen Anfragen die Originalvorgänge zusammengebunden und den Kollegen körperlich als große Akte überstellt, die dem Ausschuss jetzt vorliege. Die Unterlagen seien in einer ganz normalen Laufmappe ins Postfach des Kollegen gelegt worden. Die Zeugin bekundete, sich nur eine Kopie von den Originalen gezogen zu haben. Ein weiterer Kopiesatz bei anderen Mitarbeitern im Referat existiere nicht.

Die Kleinen Anfragen seien nicht in die Registratur gegangen. Die hätten sich bei ihnen im Referat befunden, da oftmals eine Nachfrage zu einer Kleinen Anfrage komme und dann hätten sie das gleich griffbereit. Entweder würden sie einem konkreten Thema zugeordnet oder als bildungspolitisch in einem Ordner chronologisch abgeheftet.

185

Die Zeugin verneinte, in die Vorbereitung der Ausschuss-Sitzung als Spiegelreferat eingebunden gewesen zu sein. Sie hätten weder für Sprechzettel noch für andere Dokumente zugearbeitet. Soweit sie sich erinnere, seien zwei Kolleginnen abwechselnd als Zuhörer mit anwesend gewesen, weil sie grundsätzlich als Spiegelreferat an den Ausschusssitzungen teilnahmen. Ob es auch keine Beratung oder Vorbereitung der Hausspitze auf diese Sitzung gegeben habe, wisse sie nicht.

186

Die vier Kleinen Anfragen seien keiner Sachakte zugeordnet gewesen, sondern vermutlich aus dem Umstand heraus, dass sie mit der Angelegenheit „BLF“ oder „Minister Lauinger“ nicht direkt in Verbindung gestanden hätten, chronologisch in einem Aktenordner abgelegt worden, in den sie die Kleinen Anfragen, wie sie abgearbeitet würden, einfach einheften und mit Trennblättern und der entsprechenden Nummerierung oder der Drucksachenummer versehen würden, damit sie dann zu identifizieren seien, wenn man sie suche. Eine Kleine Anfrage werde zunächst einem Ressort mit einer bestimmten Frist zugewiesen. Das Ressort übermittle ihnen den Antwortentwurf. Der werde vom Spiegelreferat begutachtet. Sie würden den Entwurf bewerten und ihre Anmerkungen dazu machen. Ihre Anmerkungen, die sie im Referat für fachlich angemessen halten würden, würden intern im Geschäftsgang durch den Referatsleiter Kabinett, durch den Abteilungsleiter und je nach politischer Wichtigkeit noch vom Chef der Staatskanzlei mitgezeichnet werden. Wenn die Anmerkungen gebilligt seien, gingen sie mit der Bitte um Berücksichtigung hinaus ans Ministerium. So sehe in der Regel eine solche Akte aus. Am Ende sehe man, was das Ministerium davon

187

übernommen habe. Manchmal würden sie auch um Wiedervorlage bitten. Das sei bei einer der Kleinen Anfragen der Fall gewesen. Zu dieser hätten sie umfangreiche Anmerkungen gemacht, die von der Hausleitung – bevor sie das Haus Richtung Bildungsministerium verlassen hätten – abgesegnet worden seien. Da die Anmerkungen sehr umfangreich und auch nicht unwesentlich gewesen seien, hätten sie das Ministerium gebeten, ihnen den überarbeiteten Antwortentwurf erneut vorzulegen. Sie hätten dann noch eine kleinere Änderung gehabt. Die habe, glaube sie, keinen Niederschlag gefunden, soweit sie die Drucksache, d.h. die endgültige Antwort, richtig gelesen habe. Es habe ihrerseits keine Zusarbeiten zu Redeentwürfen diese Problematik betreffend gegeben. Der Austausch, der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erforderlich gewesen sei, sei per E-Mail erfolgt. Ihr sei nicht bekannt, dass es in ihrem Referat Treffen oder Telefonate in der Sache gegeben habe.

188 Nach Aussage der Zeugin **O. S.** hätten sie in ihrem Referat vier Anfragen beantwortet, die im Sachzusammenhang zur Causa Lauinger gestanden hätten. Die seien über das Landtagsreferat bei ihnen eingegangen. Diese Landtagsdrucksache, in der die Kleine Anfrage im Text aufgeführt sei, würden sie zur Kenntnis nehmen. Sie gebe die dann an ihre Bürosachbearbeiterin und die lege sie auf Wiedervorlage bis kurz vor dem Antworttermin, an dem diese Antwort gegenüber dem Landtag fällig werde. Dann ginge irgendwann der Antwortentwurf des Bildungs- oder Sozialministeriums ein. Den nähmen sie zur Kenntnis. Dann hole sie sich die Vorlage wieder zurück und bearbeite diesen Vorgang, begutachte die Fragen, mache eine Abstimmung innerhalb der Abteilung und einen Vorschlag für den Antwortentwurf, der in die Ressortabstimmung wieder zu dem Bildungsministerium gehe. In der Form sei ein Vorgang in Papierform angelegt. Bei ihnen im Referat sei nur das eingegangen, was aus dem Bildungsministerium gekommen sei. Das komme per E-Mail und werde ausgedruckt. Die Ressortabstimmung an sie und an die Häuser, deren Beteiligung erforderlich sei, erfolge gleichzeitig. Die Stellungnahmen der anderen Ressorts in dieser Sache kenne sie nicht. Zum Zeitpunkt der vier Kleinen Anfragen habe es den Fall Lauinger schon gegeben. Sie habe die Kleinen Anfragen daher in einem Vorgang gesammelt. Sie könne nicht sagen, wie diese Sachakte geheißen habe. Da müsste sie im Outlook-System nachsehen. „Lauinger“ hieße die oder etwas in dieser Richtung. Die Bezeichnung werde nicht nach Aktenplan vergeben. Die hießen nach den Kleinen Anfragen. Die hätten im Betreff immer diese Anfragennummer, damit finde man die leichter. Sie habe eine Akte zusammengeführt, die aber noch nicht einer Registratur zugeführt worden sei, da sie die ganze Zeit noch in Bearbeitung gewesen sei. Die Akte müsste nach Abschluss des Untersuchungsausschusses nicht unbedingt der Registratur zugeführt werden. Sie könne die auch wieder auseinandernehmen. Wenn die Akte nur diese vier Kleinen Anfragen

beinhaltete, dann nehme sie die dann wieder auseinander und hefte die Unterlagen in ihren Ordner zu diesen Anfragen.

Auf Nachfrage, ob sie wisse, wer in der Thüringer Staatskanzlei für die Zusammenstellung der Akten, die dem Untersuchungsausschuss übergeben wurden, zuständig gewesen sei, antwortete die Zeugin **A. Ho.**, sie wisse nur, dass Herr U. G. ihr Abteilungsleiter 2 sei. Sie nehme an, dass diese Akten bei Herrn U. G. zusammengeführt worden seien. Wie das im Einzelnen abgelaufen sei, könne sie nicht sagen. Sie könne auch nicht sagen, in welche Sachakte diese Kleinen Anfragen gekommen seien. Die habe sie nicht geführt.

189

Nach Aussage des Zeugen **W. K.** hätten sie, nachdem der Untersuchungsausschuss eingesetzt worden sei, von dem damaligen „Sachbearbeiter“, Herrn U. G., die Aufforderung bekommen, alle Unterlagen zusammenzustellen und an den Untersuchungsausschuss vorzulegen, die innerhalb des Bereichs der Registratur vorhanden gewesen seien. Diesen Auftrag habe er an seinen Mitarbeiter, Herrn H. S., weitergegeben. Der habe die Aufgabe an die beiden Mitarbeiterinnen, Frau C. Rö. und Frau S. Sch., abgegeben. Sie hätten nach seinem Kenntnisstand keine Unterlagen bei sich gefunden, was insofern nicht überraschend sei, weil bei ihnen in der Regel die Sachen erst abgegeben würden, wenn die Verfahren jeweils mehr oder weniger abgeschlossen seien. Aus diesem Grund sei bei ihnen nichts zu finden gewesen. Er habe aber keine „Erfolgskontrolle“ bei dem, was sie vorgelegt hätten, durchgeführt. Die Vorlage der Unterlagen seitens der Staatskanzlei betreffe die zuständige Fachabteilung 2 und den Bereich der Hausleitung. Diese Ordner habe er gesehen; er kenne allerdings die Schreiben, die darin seien, überwiegend nicht bzw. nur vom Sehen. Er könne inhaltlich zu diesen Schreiben nichts sagen.

190

2. Aktenführung im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

a) Aktenführung und -verwaltung

Die Zeugin **S. Z.** berichtete, im Vorzimmer des Ministers Lauinger tätig gewesen zu sein. Von dem Fall Lauinger habe sie das erste Mal aus der Presse erfahren. Im Leitungsbereich des TMMJV gebe es keine eigenständige Registratur. Sie würden keine Akten führen. Sie archiviere nur die Terminmappen des Ministers. Das seien aber keine Akten und keine Vorgänge. Die würden nach Erledigung immer wieder zurück in die Registratur gehen. Soweit eine Unterschrift oder die Information des Ministers erforderlich sei oder dem Minister etwas vorgelegt werde, werde das aus der Registratur über die Fachabteilung dem Minister zur Unterschrift, zur Kenntnisnahme oder eventuell für Termine vorgelegt. Dann gehe es von

191

ihr aus wieder zurück in die Geschäftsbereiche und die würden das wieder weiter an die Registratur leiten, soweit der Vorgang erledigt sei. Alles außer den Terminangelegenheiten des Ministers gehe wieder zurück in die Fachabteilungen. Bei den Terminangelegenheiten handele es sich meistens um Einladungen oder Veranstaltungen. Die Zeugin bekundete, dass sie nur ihren E-Mail-Account habe, bei Herrn Lauinger habe sie keinen Zugriff.

192 Nach Aussage der Zeugin produziere sie Dokumentennummern. Wenn sie den Posteingang über die Poststelle erhalte, würde die von ihr präsentiert [*Anm.: der Ministerin vorgelegt?*] werden und wenn sie diese Post in VIS erfasse, habe die eine Dokumentennummer. Diese Dokumentennummer reiche sie dann an den Abteilungsleiter weiter, der damit beauftragt sei, diese Sache zu bearbeiten, und an die Registratur zur Vergabe eines Aktenzeichens. Das heiße, dass diese Dokumentennummer dann durch das vorangestellte Aktenzeichen vervollständigt werde. Das mache ausschließlich die zentrale Registratur.

193 Auf die Frage, warum das Kürzel M 1.11 in den Akten im Zusammenhang mit der Registratur verwendet wurde, erläuterte die Zeugin, dass es sich bei dem Kürzel M 1.11 um eine Organisationseinheit im Geschäftsverteilungsplan und nicht um ein Aktenzeichen handele. In der Geschäftsverteilung gehöre dieses Organisationszeichen M 1.11 zum Kabinettsreferat. Dieses Referat bestehe aus M 1, aus M 1.1, das sei der Mitarbeiter im Kabinettsreferat, und M 1.11, das sei die Dame, die die Geschäftsgänge verwalte. Das Aktenzeichen vergebe aber die Zentralregistratur. Insofern sei M 1.11 Mitarbeiterin des Kabinettsreferats und nicht der Registratur. Diese Kollegin verwalte die Geschäftsgänge nur insoweit, als sie sie an die zentrale Registratur weitergebe und die Geschäftsgänge in Tabellen eintrage, um die Fristen zu kontrollieren.

194 Die Zeugin **J. Ba.**, die als Bürosachbearbeiterin in dem Referat Kabinett und Landtag tätig ist, gab an, mit der Vor- und Nachbereitung von Kabinett, Plenum und Ausschüssen betraut zu sein. In ihrer Funktion als Mitarbeiterin in dem Referat Kabinett und Landtag seien die entsprechenden Anfragen oder Beantwortungen von Anfragen über ihren Tisch gegangen. Davon seien keine Kopien im Ministerbüro verblieben. Bei Kleinen Anfragen notiere sie sich die Fristen, bis wann das beantwortet werden müsse und eventuell bis wann sie dann Zuarbeiten aus den Fachabteilungen erwarten würden. Der Leitungsbereich verfüge aber über keine eigenständige Registratur. Die Vorgänge, die bei ihnen eingingen, würden in der Zentralregistratur erfasst. Die Vorgänge kämen meistens schon aus der Registratur, es sei denn, es komme oben bei ihnen auf einem Fax ein Vorgang an. Der werde erst zur Vergabe eines Aktenzeichens in die Registratur gegeben und komme dann wieder hoch. Briefe oder Schreiben, die Minister Lauinger persönlich erhalte, würden im Vorzimmer erfasst, also mit einem Eingangsstempel versehen. Der Leiter des Minister- und Staatssekretärbüros

entscheide dann, ob ein Aktenzeichen vergeben werde oder ob es sich um allgemeine Post wie Glückwünsche oder Gratulationen etc. handele. Das bekomme kein Aktenzeichen. Die Vorgänge im Leitungsbereich würden sie gar nicht behalten, die würden in die Fachabteilungen weitergegeben. Der Leiter des Minister- und Staatssekretärbüros entscheide, was an welche Fachabteilung/welches Referat gegeben werde. Das werde denen durch das Vorzimmer vorgelegt. Sie habe keinen Posteingang, der an sie adressiert sei. Wenn z. B. von der Fachabteilung ein Sprechzettel für das Plenum angefertigt werden solle, ziehe sie sich davon eine Kopie, weil sie interne Fristsetzungen hätten, die sie im Auge behalten müsse. Das sei das Einzige, wovon sie sich eine Kopie ziehe. Später gebe sie das dann mit dem Vermerk „zum Vorgang“ in die Registratur. Damit müsste im Vorgang das Original und die Kopie von ihr sein. Sie selbst vergebe keine VIS-Nummern. Der Schriftverkehr zur Abstimmung der Beantwortung der Kleinen Anfragen in Mail-Form werde in einem Zentrallaufwerk unter der Nummer der Kleinen Anfrage abgelegt. Sie entscheide selbst, was gelöscht werden könne. Wenn die Kleinen Anfragen, Ressortabstimmungen erledigt seien, lösche sie das in der Regel, meistens, wenn ihr Outlook-Postfach voll sei.

Der Sachbearbeiter im Referat für Kabinett- und Landtagsangelegenheiten, Herr **C. Ru.**, bekundete, in seiner dienstlichen Tätigkeit Kontakt mit Schriftgut, Akten, Dokumenten etc., die sich mit der Angelegenheit der Befreiung des Sohnes des Ministers Lauinger befassten, gehabt zu haben. Dabei habe es sich um Papier und E-Mails im Rahmen seiner offiziellen dienstlichen Tätigkeit, wenn z. B. Plenarsitzungen oder Kleine Anfragen vorzubereiten waren, gehandelt. Er sei damit aber nur bis zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses befasst gewesen. Seine Aufgabe sei es, die Sitzung im Plenum entsprechend im Ministerbüro vorzubereiten. Im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit habe er damit Kontakt gehabt. Das heiße, wenn Drucksachen eingegangen seien usw.. Letztendlich sei es so, dass sie Drucksachen ganz normal vom Landtag als Papier bekämen. Darüber hinaus werde das, wenn sie eine Sachbearbeitung im Plenum hätten, über die Staatskanzlei den jeweiligen Ministerien, die federführend bzw. beteiligt seien, mit einem sogenannten Zuleitungsschreiben zugesandt und im Rahmen dessen dann bearbeitet werden.

Zudem habe es auch Mail-Verkehr innerhalb des Ministeriums gegeben. Damit werde wie folgt verfahren: Die E-Mail gehe bei ihnen ein, üblicherweise von der TSK als Fax bzw. als E-Mail-Anhang, PDF-Scan beispielsweise. Dann würden sie erst einmal eine Zuständigkeit feststellen, d.h. welche Fachabteilung für solche Angelegenheiten zuständig sei, und es dann entsprechend an die jeweilige Fachabteilung schicken.

195

196

- 197 Der Zeuge **R. H.-M.** sagte aus, im TMMJV Abteilungsleiter für Migration, öffentliches Recht und Gesetzgebungsfragen zu sein. Es gebe eine Zentralregistratur im TMMJV. Auf der Abteilungsebene gebe es keine Registratur. Die Registratur erfolge natürlich nach einem Aktenplan, nach bestimmten Sachgebieten und nach bestimmten Stichworten. Seit einigen Monaten seien sie zu einer elektronischen Registratur, also zum VIS-Aktenverwaltungssystem, übergegangen. Die zentrale Aufgabe bei der Registrierung nehme die allgemeine Verwaltung im Ministerium, also die Registraturverwaltung/-bearbeitung im Zusammenwirken mit den einzelnen Referatsleitern, wahr.
- 198 Die Zeugin **K. S.** erklärte, in der Registratur tätig zu sein. Bei ihnen ginge die Post ein und werde dementsprechend an die Abteilungsleiter verteilt. Ihre Aufgabe sei die Verwaltung der Akten und die Vorlage von Akten an die Sachbearbeiter oder Referatsleiter. Bei ihnen gebe es eine Regelung, wie mit der Post zu verfahren sei. Die Post an den Minister oder Staatssekretär gehe gleich in das entsprechende Vorzimmer. Dies sei auch der Fall, wenn irgendwo „persönlich“ draufstehe. Nur allgemeine Post lande auf ihrem Tisch. Wenn dann die Post vom Abteilungsleiter im Rücklauf komme und es solle ein Aktenzeichen vergeben werden, dann vergebe sie auch die Aktenzeichen. Oft gehe auch Post zu bereits vorhandenen Vorgängen ein. Die bekomme dann ein Aktenzeichen, damit sie auch wiedergefunden werden könne. Die Zuständigkeit des jeweiligen Mitarbeiters richte sich bei ihnen nach Sachgebieten. Kleine Anfragen hätten ein spezielles Aktenzeichen. Ginge es z. B. um Rechtsextremismus, dann bearbeite das eine andere Bearbeiterin, weil das in den Bereich Strafrecht bzw. Justizvollzug falle. Es registriere nicht generell jemand nur Kabinett oder Landtag. Im Referat M 1 gebe es keinen, der registriere. Das komme dann in die Zentralregistratur und werde nach Sachgesichtspunkten zugeordnet. Eine sich in der Registratur befindliche Akte werde bei Bedarf aus dem Fristenschrank/Fristenregal herausgezogen und im Computer dementsprechend auf den Bearbeiter ausgetragen. Sie würden daher konkret nachvollziehen können, wenn eine Akte entnommen worden sei. Die Zeugin bekundete, seit letztem Sommer mit VIS zu arbeiten. Dies sei aber noch nicht durch alle Abteilungen gegangen. Die Abteilung 1 – Zentralabteilung – habe letztes Jahr angefangen. Jetzt seien sie bei der Abteilung 2 und Abteilung 3 – Strafrecht –. Die Akten seien bereits alle in das neue System migriert worden. Es werde elektronisch verwaltet, aber gleichzeitig müsse auch die Papierakte mitgeführt werden.
- 199 Die Zeugin **C. M.-F.** ist nach ihren Angaben in der Registratur für die Haushaltssachen und in der Abteilung 3 für die strafrechtlichen Sachen zuständig. Die Post gehe bei ihnen in der Poststelle ein und werde dann von Frau K. S. gestempelt, neuerdings auch im VIS elektronisch erfasst. Dann sehe sie nach, ob es schon einen Vorgang dazu gebe und nehme

es dann dazu. Wenn es noch nichts gebe, werde ein neues Aktenzeichen vergeben und die Akte über die Abteilungsleiter an den zuständigen Referatsleiter verteilt. Wenn es richtig laufe, sei die Registratur der Anfang der Akte. Wenn die Akte abgeschlossen sei, komme sie im Regelfall wieder zurück und werde dann auch weggehängt. Bereits in der Registratur weggehängte Akten würden von ihnen auch wieder herausgegeben. Die Mitarbeiter müssten sich einen Generalschlüssel holen, wenn niemand in der Registratur sei. Meistens schlössen sie ab, wenn sie wüssten, dass sie hinausgingen. Wenn man einmal kurz auf die Toilette gehe, schließe man natürlich nicht ab. Wenn die Tür zur Registratur unverschlossen sei, sei es möglich, hineinzugehen und etwas zu entnehmen. Wenn ein Mitarbeiter eine Akte benötige, frage er diese bei der Registratur an. Jetzt hätten sie die Akten für die bereits angeschlossenen Abteilungen im VIS. Dann komme elektronisch immer ein Geschäftsgang mit dem Vermerk: „Bitte Wiedervorlage mit Papierakte“, da sie jetzt Hybridakten hätten. Die Akte werde dann herausgeholt und auf einen Abtrag gelegt. Im Anschluss komme der Aktenträger und trage sie zum jeweiligen Bearbeiter, der die Akte angefordert habe. Sie würden eintragen, wer die Akte entnommen habe und zu wem die gegangen sei. Danach könne derjenige die Akte jedoch auch an andere Abteilungen weitergeben, ohne dass sie es wüssten. Es sei natürlich denkbar, dass in einer Abteilung etwas weitergereicht werde, ohne dass Bescheid gesagt werde. Das gehe auch mit einzelnen Aktenteilen. Ihr sei keine Vorschrift bekannt, die besage, wer berechtigt sei, Akten aus der Registratur wieder zu entnehmen. Die Papierakten würden sie als Registraturmitarbeiter herausgeben. Sie gebe nicht nur die Akten aus ihrem Aufgabenbereich heraus, sondern zentral alle aus der Registratur.

Die Zeugin **A. G.-W.** ist ihren Angaben zufolge in der Registratur und in der Zeiterfassung, also für die Urlaubs- und Krankenkartei, tätig. In der Registratur sei sie für die Registrierung der Posteingänge, die Aktenvorlage und die Bearbeitung der Akten zuständig. In der Registratur seien sie nach einer Art Kennziffer aufgeteilt. Wenn die Post eingehe, mittlerweile hätten sie auch diese blattlose Akte, werde diese bearbeitet und den Abteilungsleitern vorgelegt. Dann komme die Post wieder herunter und gehe an die Sachbearbeiter. Die Registraturen seien dazwischen. Die würden die Akten mit vorlegen oder neue Aktenzeichen erstellen. Die Zeugin berichtete, für alle Kleinen Anfragen im Haus zuständig zu sein. Der Rest werde auf die Registratur aufgeteilt, da gehe es nach Themen und Kennziffern. Nicht jede Angelegenheit werde in der Registratur registriert. Ein Aktenzeichen werde z. B. vergeben, wenn der Sachbearbeiter der Meinung sei, dass sie einen Vorgang anlegen sollten oder wenn Post von außen einging. Die Post für den M-Büro-Bereich wiederum würden sie nicht sehen. Bezüglich der blattlosen Akte gebe es aber auch Hausverfügungen, was registriert/eingescannt werden solle und was nicht. Das

200

wisse Frau K. S.. Die Zeugin gab an, ein Protokoll aus dem Justizausschuss selbst noch nicht gesehen zu haben. Frau K. S. sei die Registraturleiterin und habe daher bestimmt mehr Kenntnis, wo ein solches Protokoll verwahrt werde.

201 Zugriff auf die Registratur habe sie selbst und mittlerweile auch einige Sachbearbeiter und Abteilungen, seitdem sie das VIS hätten. Die in der Registratur abgelegten Akten könnten nachträglich herausgegeben werden. Die Akte werde dann auf den jeweiligen Mitarbeiter ausgetragen. Diese Akte könne sicherlich noch nachträglich verändert werden. Sie prüfe ehrlich gesagt nicht nach, ob in solchen Bänden alles noch vollzählig sei. Im jetzigen Zeitalter der blattlosen Akte könne man theoretisch nichts mehr aus einer Akte herausnehmen, denn das sei virtuell irgendwo gespeichert, außer man ließe es löschen, aber das gehe nicht so einfach. Wenn sie etwas zum Löschen habe, müsse das über Frau K. S. und dann noch einmal über den Chef bzw. zum Administrator gehen. Da sähen mehrere drüber.

202 Die Zeugin **A. G.-W.** legte dar, den E-Mail-Verkehr von Frau K. S. zu bekommen. Die habe die Poststelle und leite ihr dann die E-Mails zu, die sie bearbeite, die Deckblätter. Die würden dann den jeweiligen Abteilungsleitern per E-Mail vorgelegt, also dem VIS. Die würden sich das dann in die Akte hineinziehen oder nicht. In Papier sehe sie es erst einmal nicht, aber im Rechner. Sie würden aber schon schauen, ob es eine Akte gebe. Entweder ziehe sie das in die Akte mit hinein oder sie leite erst einmal die E-Mail so weiter. Und dann entscheide der Sachbearbeiter, zu welcher Akte das gehe oder ob eine neue Akte angelegt werde.

203 Auch die Zeugin **M. G.** gab an, die Posteingänge zu bekommen, diese zu registrieren und sie dann mit einem Aktenzeichen weiter an den Bearbeiter zu geben. Sie selbst sei allgemein für die Bereiche Dienstzeiten, Bau und Tierschutz zuständig.

204 Die Zeuginnen **S. G.** und **M. H.** berichteten, im Ministerium in der Personalregistratur tätig zu sein. Sie würden dort die Personalakten von allen Richtern und Staatsanwälten, allen Notaren und allen Bediensteten des Hauses bearbeiten. Mit den anderen Registraturen hätten sie nichts zu tun. Die Zeugin **S. G.** trug vor, Entnahmen aus der Registratur nur im Bereich der Personalakten vorzunehmen. Auf Nachfrage erläuterte sie, dass die Personalregistratur im Ministerium in der vierten Etage, ganz oben sei. Die Zentralregistratur sitze unten im Erdgeschoss. Die Zeugin **M. H.** gab an, darüber hinaus noch Schreibwerk für diesen Bereich zu erledigen.

205 Die Zeugin **M. Ha.** bekundete, Mitarbeiterin in der Registratur zu sein. Sie sei für die Aktenzeichen „Zivilrecht“ und „Rechtshilfe in Strafsachen“ zuständig und verwalte diese Akten. Die Zulieferung der Akten an die Registratur laufe über die Poststelle. Sie selbst

108

vergebe auch Aktenzeichen. Aus einer in die Registratur gegebenen Akte könne nichts mehr entnommen werden. Das werde auch in dem Computerprogramm registriert. Zugang zu den Räumlichkeiten der Registratur habe, wenn die Mitarbeiter da seien, jeder. Darüber hinaus hätten alle Zugang, die einen Schlüssel hätten. Das heiÙe, dass die jeweils übergeordneten Schließanlageninhaber ebenfalls in die Räume hineinkommen würden. Es werde notiert, wenn jemand etwas entnehme. Es sei üblich, die Akte in der Gesamtheit herauszugeben. Es sei aber auch schon vorgekommen, dass einzelne Teile entnommen worden seien.

Der Zeugin **V. H.** zufolge sei ihre derzeitige Aufgabe, die Akten, die ihr zugetragen würden, zu registrieren, zu verwalten und zu verakten. Sie sei hauptsächlich für den Vollzug zuständig. Die Akten würden in der Regel vom Postzusteller/Wachtmeister zugetragen. Sie würden selber keine Akten holen, es sei denn, sie würden ausdrücklich dazu aufgefordert, diese Akten aus der Geschäftsstelle oder auch vom Sachbearbeiter abzuholen. Ansonsten würden ihnen die Akten praktisch in die Geschäftsstelle zur Registratur gebracht. Posteingänge, die neu zu registrieren seien, würden durch die Registraturleiterin vorgelegt. Sie schaue die durch, ob sie zuständig sei oder nicht. Dann würden die registriert und dann dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. dem zuständigen Referat vorgelegt. Der Zeitpunkt, wann sie die Akten zurückerhalte, sei unterschiedlich. Es gebe Bearbeiter, die die Posteingänge verakten, bearbeiten und gleich wieder zurückgeben würden. Diese Akten würden auf Frist gelegt werden können. Es gebe auch Posteingänge, die sie registriere und später nie wieder sehe. Es gebe keine festgelegten Normen, in welchem Zeitraum die wieder zurückgegeben werden müssten. Es komme immer darauf an, wie prekär die Sache sei. Wenn sie eine Versammlung vorbereiten müsse, bliebe die dazugehörige Akte natürlich entsprechend lange in der Geschäftsstelle oder bei dem Sachbearbeiter. Grundsätzlich gebe es aber nur die eine (komplette) Registratur. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin, dass ihre Kolleginnen S. G. und M. H. mit den Registraturaufgaben die Personalabteilung betreffend betraut seien. Zudem gebe es noch eine weitere Registratur in der Abteilung 4. Die Zeugin bekundete, dass das Stellenzeichen „Reg 17“ Frau A. G.-W. zugeordnet sei.

206

Die Zeugin **S. K.** gab an, als Registraturmitarbeiterin ausschließlich für Migration und Flüchtlinge, also dem ehemaligen Referat 24 aus dem Innenministerium, zuständig zu sein. Sie bewege sich nicht im selben Aktenplan wie die übrigen Registraturmitarbeiter. Sie arbeite nach dem Einheitsaktenplan und registriere alles, was reinkomme. Teilweise bearbeite sie noch Verbraucherschutz aus der Abteilung 3. Sie bestätigte auf Nachfrage, dass sie Anfragen zu Registraturentnahmen aus anderen Bereichen nicht mache. Sie sei nur für Registraturentnahmen zuständig, die den von ihr benannten Aufgabenbereich betreffen. Die anderen Registraturmitarbeiterinnen würden sich gegenseitig vertreten. Sie vertrete sich mit der Vorzimmerdame der Abteilung 3.

207

208 Die Zeugin **A. Ga.** trug vor, das Referat für Europa- und Völkerrecht zu leiten. Sie sei im EU-Ausschuss der JuMiKo [Anm.: *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister*], sie sei die Landeskontaktstelle für das Europäische Justizielle Netz und sie bearbeite die parlamentarischen Sachen für die Ausschüsse, Ausschussvorbereitungen und Bundesratsvoten. Seit Mitte November 2016 habe sie die Staatskanzlei als Spiegel für die rechtsförmliche Prüfung. Generell werde der Posteingang registriert und dann entweder in der Registratur einem vorhandenen Aktenzeichen zugeordnet oder in die Fachabteilung gegeben, die dann schaue, ob das einem bestehenden Vorgang zugeordnet werden könne oder ob ein neues Aktenzeichen zu vergeben sei. Das mache dann die Registratur. Dann würden sie den Vorgang zurückbekommen.

b) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung

209 Nach eigener Aussage war der Zeuge **Dr. T. M.** 2016 Leiter des Referats Kabinett/Landtag im Ministerbereich des TMMJV und sei als Beauftragter der Landesregierung mit der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss beauftragt worden. Als festgestanden habe, dass es einen Untersuchungsausschuss geben würde, sei auch klar gewesen, dass nach dem Untersuchungsausschussgesetz Beauftragte der Landesregierung gefunden werden müssten. Es habe dann geheißen, das sei doch eigentlich das Ideale für den Referatsleiter Kabinett/Landtag, der ohnehin die ganze Zusammenarbeit mit dem Landtag, mit den Fraktionen usw. managen müsse. Er sei dann an die Staatskanzlei als Beauftragter benannt worden. Ihm sei nicht erinnerlich, eine Berufungsurkunde oder sonst irgendetwas erhalten zu haben. Danach habe es seitens der damaligen Staatssekretärin und des Ministers keinen ausdrücklichen Auftrag mehr gegeben, was von dieser Aufgabe alles umfasst sei. Für ihn sei jedoch klar gewesen, als Beauftragter dafür sorgen zu müssen, dass die Akten zusammengestellt würden. Er habe dann damit begonnen festzustellen, was es an Akten, an Unterlagen dazu gebe. Als Erstes habe er den Minister, die Staatssekretärin und den damaligen Leiter des Ministerbüros angesprochen. Daraufhin habe ihm der damalige Leiter des Ministerbüros drei Sachen übergeben, die zum damaligen Zeitpunkt das gewesen seien, was gesammelt worden sei. Dies sei erstens der Vermerk gewesen, den der persönliche Referent des Staatssekretärs über seinen Kontakt zum TMBJS angefertigt habe. Zudem seien ihm die Unterlagen übergeben worden, die zum Eruiieren der Telefonkosten vorgelegen hätten, die möglicherweise Anrufe des Ministers bei Beamten des TMBJS verursacht hätten, und die entsprechende Quittung über die bezahlten Telefongebühren. Die klare Botschaft sei gewesen, dass dies das sei, was es gebe. Dabei habe es sich um schmale Hefte gehandelt. Im Anschluss habe er sich dann erkundigt, ob die Arbeitsebene

mit der Angelegenheit betraut gewesen sei. Diesbezüglich sei ihm mitgeteilt worden, Abteilung 1 sei mit dem Eruiieren der Telefonkosten betraut gewesen.

Im Zusammenhang mit der ersten Sitzung des Ausschusses habe sich dann herausgestellt, dass die Landesregierung sehr umfassend Akten liefern solle, auch Interna, wie Abstimmungen innerhalb der Regierung. Daraufhin habe er begonnen, die Sachen zusammenzutragen. Das seien nach seiner Erinnerung fast ausschließlich E-Mails, die bei den einzelnen Mitarbeitern gespeichert waren, gewesen. Er habe die anderen Referatsleiter im M-Bereich gebeten, alles zusammenzusuchen, was damit zu tun habe. Aus seiner Sicht habe das vor allen Dingen die Arbeit in Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, die weitere Plenararbeit zum Sonderplenum etc. und die Pressearbeit betroffen. Die E-Mails hätten als Anlage an eine E-Mail an den Zeugen übersandt werden sollen, sodass sie zusammenhängen würden und er sie eigenständig aufrufen könne. So habe er sehen können, wie die Originalebene gewesen sei. Der Bitte seien die anderen Referatsleiter nachgekommen, inklusive des Leiters des Ministerbüros. Dann habe er begonnen, die [Anm.: E-Mails bzw. die Anhänge] zu sichten und habe sie sich teilweise selbst ausgedruckt, teilweise habe er seine damalige Bürosachbearbeiterin, Frau J. Ba., gebeten auszudrucken, um das alles zusammenzustellen. Er habe die Sachen dann nach Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, Vorbereitung des Sonderplenums und Pressearbeit sortiert und danach seien die ursprünglichen Dokumente, die Telefonkosten, der Vermerk des persönlichen Referenten und die Quittung über die eingezahlten Gebühren dazugekommen.

210

Der Zeuge **Dr. T. M.** sei davon ausgegangen, dass es außerhalb des Ministerbereichs, der Pressearbeit, der Kommunikation mit Kabinett und Landtag keine weiteren Vorgänge innerhalb des Hauses dazu gegeben habe, da das TMMJV vom Minister selbst in keiner Weise mit der Sache beschäftigt worden sei. Im Gegensatz zu den anderen Häusern, d.h. TSK, wo die Abteilungsleiter gearbeitet hätten, und Bildungsministerium, wo die Abteilungen gearbeitet hätten, sei bei ihnen keine der Abteilungen mit der Sachfrage „Prüfungsbefreiung“ befasst gewesen. Aber natürlich sei das Ganze suboptimal gewesen, man hätte der guten Ordnung halber wenigstens einmal fragen müssen, weswegen er das dann nachgeholt habe. Er habe im Sommer – er glaube in der sitzungsfreien Zeit – eine E-Mail geschrieben. Anlass sei gewesen, dass sie vom Untersuchungsausschuss gebeten worden seien, alle Mitarbeiter zu benennen, die irgendwie mit dem Untersuchungsgegenstand in Berührung gekommen seien. Daraufhin habe er zum einen Akten durchgesehen, sich alle Namen daraus notiert und in eine Liste eingetragen, von Vorzimmern der Abteilungsleiter bis hin zum Minister. Er habe zum anderen zugleich folgende E-Mail an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses geschickt: „Der Untersuchungsausschuss möchte eine Liste haben mit allen, die in Kontakt zum Untersuchungsgegenstand gekommen sind, bitte melden Sie sich bis zum – er

211

glaube – 18. August bei mir und sagen Sie mir, ob und wie Sie mit dem Untersuchungsgegenstand der Prüfungsbefreiung des Sohnes unseres Ministers in Berührung gekommen sind.“ Diese E-Mail habe jeder Mitarbeiter im Haus bekommen. Er habe von vielen auch die Lesebestätigung sogar gespeichert, nicht von allen, weil nicht alle Lesebestätigungen schicken würden. Das könne man ausschalten. Die E-Mail sei jedenfalls allen zugestellt worden.

212 Nachdem er alle Mitarbeiter angeschrieben habe, habe sich als Erstes der Referatsleiter Innerer Dienst gemeldet und ihm mitgeteilt, dass er die Auskünfte über die Telefonkosten gemanagt habe und ihm alle E-Mails schicken werde, die er dazu habe. Da seien zusätzlich zu den E-Mails, die dem Zeugen bereits vorgelegen hätten, auch interne Mails zwischen Referatsleiter und Sachbearbeiter dabei gewesen. Da habe er gewusst, dass er nachliefern müsse. Im Anschluss habe sich ein Bediensteter aus dem M-Bereich bei ihm gemeldet und weitere E-Mails im Anhang an eine E-Mail gesendet. Der Zeuge schilderte, diese E-Mails sodann geprüft und gesehen zu haben, dass Sachen dabei gewesen seien, die er noch nicht gekannt habe. Er habe lange überlegt, warum er diesen Mitarbeiter damals nicht persönlich angesprochen habe. Er wisse es nicht. Daraufhin habe er alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des M-Bereichs noch einmal angeschrieben, ob sie noch weitere Dokument hätten, die dem Untersuchungsausschuss noch nicht vorliegen. Dafür habe er den Mitarbeitern Suchparameter genannt, die sie bei Outlook eingeben sollten. Darüber hinaus sei es möglich gewesen, einen konkreten Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Suche erfolgen sollte. Diese Funktion sei ihm zuvor nicht bekannt gewesen. Er habe sich diesbezüglich erst belesen. Mit dieser Suchvariablen „von/bis“ hätten sie aus dem fraglichen Zeitraum zum ersten Mal wirklich alle E-Mails gefunden, auch welche, die sonst wo in irgendwelche Unterordner geschoben gewesen seien. Der Mail-Verkehr aus dem M-Bereich habe in erster Linie die Vorbereitung der gemeinsamen Ausschusssitzung, die Zuarbeit an die Staatskanzlei sowie Pressearbeit, z. B. Vorbereitung von Presseerklärungen, aber auch interne Abstimmungen betroffen. Das sei alles in der Zeit zwischen der Sitzung am 20. Juni bis zur Sitzung am 17. September geschehen.

213 Der Zeuge **Dr. T. M.** betonte, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, dass alles, was an Unterlagen im Ministerium vorgelegen habe, E-Mail-Verkehr, postalischer Verkehr, sonstiger Briefwechsel etc., dem Untersuchungsausschuss vorliege. Er wisse nicht, was auch nur im Entferntesten noch vorzulegen sei. Zudem sei er zur Leiterin der Registratur, Frau K. S., gegangen und habe zu ihr gesagt, sie müsse die Registratur durchforsten. Frau K. S. habe daraufhin geantwortet, dass sie das bereits gefragt worden seien. Er habe ihr 10, 12, 15 Suchbegriffe aufgeschrieben und vorab per E-Mail geschickt, nach denen sie suchen sollte. Zu den Begriffen hätten „Auslandsaufenthalt“,
112

„Vertrauensschutz“, „Befreiung“, „Bischöfliches“, „BLF“, „Edith-Stein-Schule“, „Leistungsfeststellung“, „N. L.“, „Neuseeland“ sowie der Vorname des Sohnes Lauinger gehört. Sie habe dann eine Vorrecherche gemacht und mitgeteilt, dass sie bei „Befreiung“ und bei „Versetzung“ Treffer erzielt habe. Sie habe dann auch noch die Abkürzung der Edith-Stein-Schule „ESS“ mit angegeben, da habe sie aber mehr als tausend Treffer gehabt, was eine sinnvolle Recherche unmöglich gemacht habe. Ihm sei eingefallen, dass die Treffer alles enthielten, wo „ES“ vorkomme. Dann hätten sie „Befreiung“ und „Versetzung“, 248 Treffer, und „Versetzung“, genau 358 Treffer, händisch durchgeschaut. Frau K. S. und er hätten aber im Ergebnis nichts gefunden, was sie hätten vorlegen müssen.

Er selbst sei vor dem Auftrag zur Zusammenstellung der Akten mit dem Sachverhalt „Lauinger“ insofern beschäftigt gewesen, dass er als Referatsleiter M1 mit der Ressortabstimmung dieser Vorlage für die gemeinsame Ausschusssitzung betraut gewesen sei. Dieser Fragenkatalog sei damals über die Staatskanzlei mit der Bitte gekommen, die Zuarbeit zu leisten. Damit habe seine Befassung mit dieser Angelegenheit begonnen. Das Lesen der Fragen, die Vorbereitung der Antworten sowie deren Weiterleitung an die Staatskanzlei sei in seinen Verantwortungsbereich gefallen. Er sei auch selbst in der Staatskanzlei gewesen, als dort – eine Sitzung sei zur Vorbereitung gewesen – eine mündliche Ressortabstimmung des Ganzen stattgefunden habe. Er selbst habe bzgl. der Prüfungsbefreiung keine archivwürdigen Unterlagen verfasst.

214

Von dem Fall der Prüfungsbefreiung an sich habe er Freitagabend aus dem Videotext erfahren, als er die Thüringer Nachrichten angeschaut habe. Und da habe gestanden „‘Focus‘-Meldung: Lauinger hat ...“. Und er habe gedacht: „Ah, ja“. Allerdings müsse er dazu sagen, dass der Minister mal nebenbei erwähnt habe: „Das Bildungsministerium macht mir Ärger.“ Er habe gewusst, dass N. im Ausland sei. Der Minister habe nebenbei mal gesagt: „Jetzt wollen die, dass er zurückkommt. Jetzt ist er dort und jetzt wollen die, dass er zurückkommt, das kann doch nicht wahr sein.“ Aber in dienstlichen Angelegenheiten sei er damit nicht befasst gewesen.

215

Die Zeugin **J. Ba.** bestätigte, aufgefordert worden zu sein, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen der vorliegenden Angelegenheit zu suchen. Da sie grundsätzlich keine Unterlagen bei sich habe, habe sie lediglich ihr Outlook-Postfach mit verschiedenen Suchfunktionen durchsucht. Sie habe das erste Mal an dem Mittwoch aus der Presse von dem Fall gehört. Im Zusammenhang mit der Befreiung des Sohnes von Herrn Lauinger von der Besonderen Leistungsfeststellung seien ihr keine Faxe, E-Mails oder Telefonate bekannt, die zwischen dem Minister und Mitarbeitern des Bildungsministeriums geführt worden wären. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit habe sie mit der Organisation der

216

Zusammenstellung der Antworten für die Kleinen Anfragen und der Vor- und Nachbereitung der Ausschuss-Sitzungen, die sich mit dem Fall „Lauinger“ beschäftigt hätten, zu tun gehabt, aber nicht inhaltlich.

- 217 Die Zeugin **A. Ga.** bekundete, nicht von Herrn Dr. T. M. oder einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden zu sein, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen zu suchen, die die Angelegenheit insgesamt beträfe, und diese zusammenzustellen.
- 218 Nach Aussage des Zeugen **Dr. T. M.** befinde sich auch mindestens eine E-Mail von einem Privat-Account in den Unterlagen. Er glaube, dass die von dem Pressesprecher gewesen sei. Er könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob er die ausgedruckt bekommen habe oder ob er sie im Anhang weitergeleitet bekommen und selbst ausgedruckt habe. Für die Korrespondenz in dienstlichen Angelegenheiten seien die dienstlichen Accounts da. Das sei eine Regel, die missachtet worden sei, das müsse man so sagen. Der Pressesprecher sei über das Handy zu Hause angerufen worden und habe dann schnell etwas geschrieben und hinausgeschickt.
- 219 Der Zeuge **Dr. T. M.** verneinte, dass er sich schriftliche Vollständigkeitserklärungen habe geben lassen. Er habe von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit denen er jeden Tag lange und auf das Engste zusammenarbeite, nicht verlangt, ihm das schriftlich zu versichern. Er habe sich bei den Kollegen erkundigt, ob das wirklich alles sei, was sie hätten. Mit der Versicherung von jedem Einzelnen, dass das alles sei, habe er es bewenden lassen. Er habe keinen Grund für Misstrauen gehabt.
- 220 Die Zeugin **J. Ba.** erklärte hingegen, aufgefordert worden zu sein, eine Vollständigkeitserklärung abzugeben, und dies auch getan zu haben.
- 221 Der Zeuge **C. Ru.** berichtete, es habe in der Sache „Lauinger“ sowohl Mail-Verkehr als auch postalischen Verkehr gegeben. Beispielsweise sei es beim Landtag so, dass sie die Drucksachen immer in Papierform bekämen, weil da das Papier Vorrang habe. Es sei einmal der Auftrag an ihn gegangen, eine Übersicht über die E-Mails, die in der Wolke gewesen seien, zu erstellen. Er verwende den Begriff „Wolke“, weil man das nicht alles absolut spezifisch machen könne. Welche Suchbegriffe er dafür verwendet habe, wisse er nicht mehr. Es sei so gewesen, dass er danach habe schauen sollen, aber dann sei es verworfen worden. Man habe festgestellt, dass er in der ganzen Sache gar nicht involviert gewesen sei, sondern eben nur rein dienstlich, und dementsprechend sei es seinerseits nicht relevant gewesen, da noch Überprüfungen zu machen.

Der Zeuge bestätigte, dass es auch Nachlieferungen an den Untersuchungsausschuss durch das Justizministerium gegeben habe. Er habe aber keine Erinnerung mehr daran, wie er befragt worden sei, ob er möglicherweise noch etwas habe, was nicht in einer ersten Lieferung schon an den Untersuchungsausschuss geliefert worden sei. Er könne nicht mehr sagen, ob es eine schriftliche oder mündliche Aufforderung gewesen sei. Ihm sei nichts erinnerlich, was er für die zweite Lieferung noch einmal geliefert haben könnte. Weder er, noch andere Mitarbeiter hätten diesbezüglich eine Vollständigkeitserklärung über die Unterlagen abgegeben. Er könne nach bestem Wissen und Gewissen sagen, dass er alle Unterlagen, Faxe, Mails etc., mit denen er zu tun gehabt habe, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt habe.

222

Die Zeugin **S. Z.** verneinte, Unterlagen für diesen Ausschuss zusammengestellt zu haben. Sie habe nur nach E-Mails gesucht. Dabei habe es sich um E-Mails von Bürgern gehandelt, die über die Poststelle eingegangen seien, die ihre Meinung zu dieser Thematik mitgeteilt hätten. Die habe sie nach dem Zeitraum gesucht. Sie habe nicht selbst entschieden, was dazugehöre, sondern alles ausgedruckt und Herrn Dr. T. M. übergeben. Die Zeugin bestätigte, aus ihrer Sicht nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, aus ihrem Mail-Verkehr alle Mails, die in diesem Zusammenhang gestanden hätten, dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt zu haben.

223

Nach der Aussage des Zeugen **R. H.-M.** habe er in seiner dienstlichen Tätigkeit keinen Kontakt mit Schriftgut gehabt, welches in der Angelegenheit der Befreiung von Minister Lauingers Sohn entstanden sei. Er habe keine Erinnerungen daran, in die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu diesem Thema eingebunden gewesen zu sein. Er sei nicht von Herrn Dr. T. M. oder von einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden, in seinem Arbeitsbereich nach Unterlagen in diesem gesamten Themenkomplex zu suchen.

224

Die Zeugin **G. D.** führte aus, in der Abteilung 2 im TMMJV Sekretärin zu sein. Ihr Chef sei Herr R. H.-M., Abteilungsleiter 2. Sie habe in ihrer dienstlichen Tätigkeit keinen Kontakt mit Schriftgut in der Angelegenheit der Befreiung von Minister Lauingers Sohn gehabt. Sie könne auch keine Angaben dazu machen, wie mit diesen Dokumenten verfahren worden sei. Es könne sein, dass sie über die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zu diesem Thema vielleicht im Zusammenhang mit Herrn R. H.-M. etwas damit zu tun gehabt habe. Vielleicht habe er etwas vorbereiten müssen und sie habe das geschrieben, aber erinnern könne sie sich daran nicht mehr. Sie sei nicht von Herrn Dr. T. M. oder einem anderen Mitarbeiter des Hauses aufgefordert worden, in ihrem Arbeitsbereich nach Unterlagen in der Angelegenheit zu suchen. Sie habe daher auch keine Vollständigkeitserklärung abgeben.

225

- 226 Die Zeugin **A. G.-W.** gab an, in Bezug auf den Fall Lauinger einmal eine Kleine Anfrage registriert zu haben. Sie habe bei dieser Kleinen Anfrage jedoch nicht selbst zugearbeitet, sondern nur den Posteingang gemacht und das Aktenzeichen vergeben. Das Aktenzeichen melde sie immer dem M-Büro, die würden von ihr immer das Aktenzeichen für jede Kleine Anfrage haben wollen. In der Regel sei es so, dass sie das den Sachbearbeitern gebe, damit die arbeiten könnten. Sie gebe die Kleinen Anfragen also weiter. Wenn eine Kleine Anfrage irgendwann einmal komplett fertig sei, bekäme sie die wieder. Anschließend werde sie weggeheftet und sei dann abgeschlossen. Es kämen also nur Akten zu ihr, die mit „zdA“ verfügt seien oder die auf Frist gehen würden. Die Zeugin bekundete, dass immer dokumentiert werde, an wen die Akte weitergegeben werde. Deswegen wisse sie auch, dass die Kleine Anfrage damals ans M-Büro wieder hoch gegangen sei, weil sie ein Aktenzeichen vergeben und sie seitdem nicht wieder gesehen habe. Sie könne daher auch nicht sagen, wie der Stand der Bearbeitung sei, ob die Akte abgeschlossen sei. Ihres Wissens nach gebe es keine Akte, die die Bezeichnung „Lauinger“ trage. Sie selbst sei nicht befragt worden, ob bei ihr Vorgänge zu dem Beweisthema des Untersuchungsausschusses existierten. Sie könne sich nicht daran erinnern, was für ein Aktenzeichen sie für die Kleine Anfrage vergeben habe. Die Stammdaten seien 1040 EA.
- 227 Nach der Aussage des Zeugen **P. M.** habe er alles, was ihm vorgelegen habe, Herrn Dr. T. M. zugänglich gemacht. Es könne sein, dass zu seinem Vermerk auch noch einige E-Mails dazugekommen seien. Er habe im Zuge der Abfrage, die Herr Dr. T. M. als damals für den Untersuchungsausschuss Zuständiger bei ihnen gemacht habe, alles durchgesehen, auch was ihm an Papieren, in Notizbüchern etc. vorliegen könne. Dabei seien ihm keine Aufzeichnungen begegnet.
- 228 Die Zeugin **K. S.** verneinte, mit dem Beweisthema in Kontakt gekommen zu sein. Ihre Kenntnis habe sie nur aus der Presse. Sie habe keine Kenntnis von einer Akte mit dem Namen „Lauinger“. Bei ihr sei kein Suchlauf nach Schlagbegriffen, wie z. B. „Lauinger“ oder „BLF“ veranlasst worden. Auch sonst sei bei ihr nicht nachgefragt worden, ob sie Vorgänge habe. Sie wisse nicht, wer die Unterlagen für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt habe. Auch die Zeuginnen **A. Ga., S. G., M. H., M. G., M. Ha., V. H.** und **S. K.** bekundeten, im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen Kontakt mit dem Beweisthema dieses Untersuchungsausschusses gehabt zu haben.
- 229 Zu den übereinstimmenden Angaben der Zeuginnen **K. S., S. G., M. H., M. G., M. Ha., V. H.** und **S. K.**, in keiner Weise mit dem Untersuchungsgegenstand in Berührung gekommen zu sein, gab der damalige Beauftragte der Landesregierung, Herr **Dr. T. M.**, in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses folgende Erklärung ab:

„Die Akten für den Untersuchungsausschuss habe ich persönlich zusammengestellt. Frau J. Ba. ist eine Bürosachbearbeiterin im Referat M 1, keine Mitarbeiterin der Registratur. Das ist das, was ich klarstellen wollte. Die Mitarbeiter der Registratur wurden durch den Inneren Dienst benannt und die habe ich Ihnen so, wie sie benannt wurden, weitergeleitet.“

In seiner späteren Vernehmung gab der Zeuge **Dr. T. M.** diesbezüglich an, dass der Beweisantrag im Untersuchungsausschuss auf Benennung der Registraturkräfte des TMMJV recht früh gekommen sei. Er wisse noch, dass er noch am Abend der Sitzung dem Zentralabteilungsleiter in etwa geschrieben habe: „Der Untersuchungsausschuss hat gebeten, die Registraturkräfte zu benennen/die Bediensteten der Registratur zu benennen, weil man die als Zeugen laden will. Bitte benennen Sie mir die Bediensteten der Registratur, sodass ich diese dann dem Untersuchungsausschuss in einem Schreiben benennen kann.“ Nach einer Zeit sei dann die Antwort gekommen, dass es Registraturbedienstete in der Registratur selbst gebe, also in der eigentlichen Aktenregistratur, und in der Personalregistratur, das seien Frau M. H. und Frau S. G.. Daraufhin habe er seinen Brief geschrieben und die benannt. Er habe auch keinen Zweifel an der Antwort aus der Abteilung 1 gehabt, dass das die Bediensteten der Registratur seien.

230

3. Aktenführung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

a) Aktenführung und -verwaltung

Die Zeugin **B. R.**, die ihrer Auskunft zufolge im Vorzimmer des Ministers [*Anm.: damals Ministerin*] arbeite, gab an, dass sie Post, die der Leiter Ministerbüro bekomme, sehe. Bevor die zum Leiter Ministerbüro laufe, gehe sie über ihren Schreibtisch. Im VIS-System würden Postein- und -ausgänge und der ganze Schriftverkehr, der bei ihnen durchlaufe, registriert. Jeder Brief, der eingehe, werde im VIS erfasst und dann weitergeführt. Bei ihnen würden nur einzelne Dokumente erfasst. Eintragungen im VIS-System könnten die Vorzimmerdamen, die Registratur und einzelne Mitarbeiter im Ministerium vornehmen. Laut Zeugin gebe es keine Möglichkeit, VIS-Einträge wieder zu löschen. Das schließe sie aus. E-Mails, die die Ministerin direkt auf ihrem PC bekommen habe und die sie an die Fachabteilung oder das entsprechende Referat habe weitergeleitet haben wollen, seien zuerst an sie gegangen, hätten eine VIS-Nummer erhalten und seien dann weitergeleitet worden. Posteingänge würden von ihr registriert werden. Vermerke oder hausinterne Sachen kämen aus der Abteilung und hätten schon eine VIS-Nummer.

231

- 232 Die Zeugin **Dr. Klaubert** erläuterte, es entspreche der üblichen Verfahrensweise, einen Ausdruck zu einem Vermerk zu erhalten. Sie sei gelernte Deutschlehrerin und müsse immer ein Blatt Papier in der Hand haben. Alles werde im VIS erfasst. Sie würden auf der Ebene der Ministerin nicht archivieren. Über das VIS könne man nachlesen, wo welches Schriftstück, welche Akte, welcher Vorgang, nachdem er gezeichnet worden sei, gelandet sei, oder es habe Rücksprachen gegeben, z. B. mit der Staatssekretärin, das sei in der Regel auf dem Vermerk mitvermerkt.
- 233 Der Persönliche Referent der Staatssekretärin Ohler, Herr **R. R.**, berichtete, es gebe im Leitungsbereich keine eigene Aktenregistratur. Bei ihnen gebe es nur Schriftgut, dazu gebe es keine Akten. Wenn es verfahrensrelevant für eine Akte sei, gehe es weiter ins Haus. Ansonsten gebe es in der Regel nur Mail-Verkehr. Seines Wissens nach seien keine Akten oder Aktenteile aus dem Ministerium hinaus gelangt. Von ihm persönlich oder dem Büro der Staatssekretärin seien keinerlei Kopien oder Schriftstücke angefertigt worden, die irgendwohin gegangen seien.
- 234 Die Zeugin **C. U.** bekundete, sie habe in der Sache „Lauinger“ Akten oder Aktenteile kopiert oder kopieren lassen. Dabei habe es sich um die Unterlagen gehandelt, die in die Registratur gegangen seien. Bevor sie die Unterlagen in die Registratur gegeben habe, habe sie davon eine Kopie gemacht oder machen lassen. Wenn man davon ausgehe, dass es noch einmal gebraucht werde, dann werde für die Handakte mitunter eine Kopie gemacht. Die Lauinger-Akte sei im Sommer in die Registratur gegangen. Da sei schon absehbar gewesen, dass die Sache noch nicht ganz zu Ende sei. Dabei habe es sich um eine persönliche Einschätzung ihrerseits gehandelt. Sie wisse nicht mehr genau, wann das damals gewesen sei, eher Juni/Juli. Dabei habe es sich um ihre gesammelten Unterlagen sowie um die Unterlagen gehandelt, die sie im Auftrag der Abteilung in dieser Angelegenheit gesammelt habe. Die seien auf Weisung kopiert worden und das Original sei in die Registratur verfügt worden. Das habe sie erledigt. In diese Akte seien sowohl schriftliche Akten, die Originalakten, als auch elektronische, also E-Mails, die für das Verständnis wichtig gewesen seien, mit eingeflossen. Nach Ansicht der Zeugin sei die Akte von ihrer Seite her zu diesem Zeitpunkt damit vollständig gewesen.
- 235 Laut der Aussage der Zeugin **G. K.** nehme sie die Akten auf, wenn die von den Bearbeitern abgeschlossen seien. Dann bekomme sie die, bearbeite die insoweit, als sie schaue, ob die Fristen zur Abgabe eingehalten worden seien. Da müsse ein Deckblatt ausgefüllt sein, das sei eine Vorschrift vom Haus. Da müsse draufstehen, von wem die Akte komme, der Inhalt, es müsse eine Laufzeit vermerkt sein und eine Aufbewahrungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist sei wichtig für die Registratur, damit sie wüssten, wann sie diese Sachen, wenn die

abgelaufen seien, dem Staatsarchiv Weimar anbieten könnten. Das Staatsarchiv Weimar entscheide dann, ob es bei abgelaufener Frist die Akten annehme oder ob die vernichtet werden könnten. Die Zeugin schilderte, es werde alles registriert, auch E-Mails, außer wenn eine Grußkarte komme. Mails würden ausgedruckt und genauso mit in diese Vorgänge hineingenommen werden. Auf das Dokument werde eine entsprechende Nummer geschrieben. Sie würden das VIS-System benutzen. Da werde auf jedes Dokument eine VIS-Nummer geschrieben. Wenn ein Vorgang 100 Dokumente habe, stehe auf jedem Dokument die gleiche Vorgangsnummer. Die VIS-Nummer vergebe der Sachbearbeiter. Die Registratur kontrolliere, ob die VIS-Nummer passend zum Thema sei, wenn nicht, werde der Sachbearbeiter angesprochen, dass er die bitte ändern möge. Die VIS-Nummern würden im System eingegeben und das System lege dann eine fortlaufende Reihenfolge fest. So könne man sehen, wie viele Dokumente in dem Vorgang seien. Zugang zum VIS hätten die Vorzimmer, die Registraturen und ausgewählte Mitarbeiter, wie z. B. der Innere Dienst. Die Zeugin schätze das VIS-System als zuverlässig ein. Man könne nachvollziehen, ob eine Verwaltungsakte aus der Registratur entnommen worden sei. In der IT-Abteilung könne man Protokolle ausdrucken lassen. Wenn z. B. irgendein Dokument fälschlich eingetragen worden sei, werde das gelöscht und woanders eingetragen. In dem Protokoll könne man später nachsehen, wo das Dokument vorher zugeordnet gewesen sei und wo es jetzt richtigerweise zugeordnet worden sei. Sie würden ausschließlich mit VIS arbeiten.

Der Zeuge **D. M.** beschrieb seine konkrete Aufgabe mit Registratur und Postvertretung. Die Registratur umfasse die Abteilungen 1, 2 und 3. Frau J. Z. und Frau G. K. seien für das Schriftgut zuständig, das aus Abteilung 4 komme. Die Aufgabenverteilung laut Geschäftsverteilungsplan sei nie geändert worden. Eigentlich unterstehe er der Registratur, die Poststelle sei nur in Vertretung. Die Grenzen der einzelnen Aufgabenbereiche würden aber verschwimmen. Nur was aus Abteilung 4 komme, werde ausschließlich von den dafür zuständigen Mitarbeitern bearbeitet. Die Akten im Zusammenhang mit dem Fall Lauinger habe Frau V. Hei. bearbeitet. Er habe lediglich gewusst, dass Akten im Umlauf gewesen seien. Den genauen Zeitraum wisse er aber nicht. Das müsse seines Wissens Ende 16 gewesen sein. Er habe diese Akte aber seines Wissens nach nicht in der Hand gehabt oder mit einer VIS-Nummer versehen. Auch die Zeugin **J. Z.** sagte aus, ihr sei zu diesem Vorgang gar nichts bekannt. Es sei nichts in ihrer Registratur vorübergegangen. Das Schriftgut aus dem Leitungsbereich werde in den Vorzimmern verwaltet und komme danach in die Registratur zu Frau V. Hei.. Sie säßen in verschiedenen Räumen. Frau V. Hei. habe ein anderes Gebiet als sie. Es könne daher nicht sein, dass irgendetwas zu diesem Fall bei ihr im Büro durch jemand anderes bearbeitet worden wäre.

236

- 237 Der Zeuge **U. J.** erläuterte, die Zugriffsberechtigungen für die Mail-Postfächer der Registratorinnen werde im Vertretungsfall untereinander geregelt. Dabei bestehe zum einen die Möglichkeit, dass das die Registratorinnen untereinander einfach über Outlook einstellen würden. Die könnten den abweichenden Adressat in der entsprechenden Form mit Leserechten versehen. Ansonsten müsse die Zugangsberechtigung in Rückkopplung mit der IT geschehen. Dafür sei ein IT-Referat zuständig.
- 238 Der Zeugin **G. K.** zufolge würden sich die Mitarbeiter im TMBJS bei der Aktenführung nach den gesetzlichen Vorschriften, die im Staatsanzeiger veröffentlicht worden seien, richten. Bezüglich der Registratur gebe es genaue Vorschriften, wie was gehandhabt werde beim Eingang, egal ob per E-Mail oder postalisch. Der Zeuge **U. J.** erläuterte, es gebe im Ministerium natürlich Regelungen zur Schriftgutverwaltung, sowohl eine Dienstanweisung als auch konkrete Regelungen, wie der Lauf der Vorgänge, Dokumente oder Akten im Hause vonstattengehe, wer welche Aufgaben in der entsprechenden Form zu erledigen habe. Das Besondere im Bereich der Registratur sei, dass vom Grundsatz her nur Vorgänge in die Registratur gelangen würden, die vermeintlich abgeschlossen seien.
- 239 Die Zeugin **J. Z.** erläuterte, dass sie in der Registratur Schriftstücke verwalten würden, die im Haus angelegt werden. Durch die Bearbeiter würden Vorgänge gebildet und zu einer Akte verbunden. Diese Akten würden sie dann verwalten. Wenn die Akte benötigt werde, würden sie die wieder an die jeweiligen Referate oder Bearbeiter herausgeben.
- 240 Die Zeugen **D. M.** und **U. J.** erläuterten, dass die Akten, die in die Registratur kämen, abgeschlossen seien. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Aktenverwalter verantwortlich. Erst wenn dieser entscheide, dass der Vorgang abgeschlossen sei, verfüge er den Vorgang schriftlich in die Registratur zu den Akten. Die Registratur übernehme dann diesen Vorgang in ihre Akten, ordne ihn entsprechend ein, füge ihn zu einer Akte zusammen und lege ihn in der entsprechenden Form ab. Die Akten würden verwahrt, bis die Aufbewahrungsfrist vorbei sei, und danach vernichtet. Es sei grundsätzlich möglich, solche Akten auch wieder aus dem System zu entnehmen. Der Zeuge **D. M.** konnte jedoch nicht sagen, ob es im Fall Lauinger zu einer solchen Entnahme gekommen sei.
- 241 Die Zeugin **G. K.** bekundete, dass nur die Registratoren und die Sachbearbeiter in Verbindung mit den Registratoren berechtigt seien, Akten aus der Registratur zu entnehmen. Sie würden bestimmte Dokumente mitunter schneller finden, weil sie wüssten, wie sie beschriftet seien. Es sei nicht möglich, Akten oder Dokumente herauszuholen, da die Registratoren die Schlüssel hätten. Wenn jemand in ihr Zimmer wolle, müsse er sich bei der

Wache den Schlüssel holen. Da könne niemand so ohne Weiteres hinein. Zugang zum Sportreferat hätten nur sie selbst und eine weitere Kollegin.

Der Zeuge **U. J.** führte diesbezüglich aus, die Mitarbeiter der Abteilung 1 hätten Zugang zur Registratur nur, wenn eine Registratorin vor Ort sei. Wenn ein Mitarbeiter einen Vorgang, den er zur Ablage in der Registratur verfügt habe, noch einmal einsehen wolle, wende er sich an die Registratorin. Die suche ihm den Vorgang heraus und übergebe ihn gegebenenfalls. Die Registratur sei während der normalen Dienstzeiten durchgängig besetzt. Es gebe eine Anweisung an ihre Wache, die die Schlüssel für die Bereiche, wo Akten aufbewahrt werden, vergebe, dass niemand in die Registratur hineingelangen dürfe, ohne dass eine Registratorin dabei sei. Die Registratorinnen hätten zwar die Verfügungsgewalt über die Akten, ein Mitarbeiter, der über eine Zugangsberechtigung verfüge, habe aber dennoch außerhalb der Dienstzeiten Zugang zur Registratur und könnte dort einen Vorgang entnehmen.

242

Nach Auskunft des Zeugen verfüge das Ministerium über eine normale Schlüsselschließanlage mit übergeordneten und untergeordneten Schließkreisen. Es sei so, dass bestimmte Personen über einen Gruppenschlüssel verfügen würden. Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die von dem Ausschussmitglied aufgezählten Personen (der Referent, der Referatsleiter des Inneren Dienstes, der Abteilungsleiter 1, der Leiter im Ministerbüro, die Staatssekretärin sowie die/der Minister/in) über einen solchen Schlüssel verfügen. Das wisse er im Einzelnen nicht. Es gebe aber diesbezüglich eine Liste. Die Schließberechtigung werde über die Wache dokumentiert. Die habe ein Schlüsselbuch. Dort sei genau festgehalten, wer welchen Schlüssel in Empfang genommen habe. Der Zeuge stimmte zu, dass letztlich ein größerer Personenkreis – rein theoretisch – Zugang zur Registratur habe, ohne dass das praktisch überprüft werde.

243

Die Sekretärin im Vorzimmer der Abteilung 2, Frau **D. L.**, trug vor, für die Registratur von Schriftstücken im VIS zuständig zu sein und daher VIS-Nummern zu vergeben. In den Abteilungen würden nur die Dokumente mit VIS-Nummern versehen und in der Registratur dann zu Akten zusammengefasst. Ihr sei nicht bekannt, dass die Abteilung 2 eine eigene Registratur habe. Die Zeugin **V. Hei.** sagte aus, in der Altregistratur beschäftigt zu sein. Bei ihnen würden Vorgänge zu den Akten gelegt, wenn der Vorgang schon abgeschlossen sei. Die Eingangspost werde von den Vorzimmern eingetragen. Dies gelte eigentlich fast für das ganze Haus. Ihr direkter Vorgesetzter sei Herr U. J..

244

Nach Aussage der Zeugin **B. R.** verfüge der Leitungsbereich nicht über eine eigene Registratur. Sie habe keine Akten, die in die Registratur gingen. Die Akten würden

245

aufbewahrt, bis die Aufbewahrungsfrist verstrichen sei, und dann würden die vernichtet. Sie habe keine Vorgänge im Ministerbüro. Die Vorgänge würden in den Abteilungen/Fachreferaten erstellt und da gingen sie auch wieder hin. Akten, die nicht vom Fachreferat kämen, gebe es in dem Sinne nicht. Es gebe keine Vorgänge, die direkt beim Minister ankämen, direkt dort verbleiben und dort vom Anfang bis zum Ende bearbeitet würden. Der Minister gebe die Akten immer zur Bearbeitung weiter.

246 Der Zeuge **U. B.**, der zum damaligen Zeitpunkt Referatsleiter des für die Schulaufsicht zuständigen Referats – Referat 25 – im TMBJS gewesen ist, erläuterte, mit einem Fall sei immer ein Bearbeiter vertraut. Das sei der Aktenwalter – so heiße das in ihrer Schriftgutverwaltung. Das sei derjenige, der das erste Aktenzeichen vergebe und bei dem die Akten/Schreiben und dergleichen dann immer münden würden. Der sei auch verantwortlich, wenn der Vorgang abgeschlossen sei, ihn in die Registratur zu überführen. Er habe daher keine Akte in die Registratur gegeben. Er habe nur das, was ihm zu dem Fall als relevante Vermerke und E-Mails vorgelegen habe, dieser Kollegin zugeleitet.

247 Nach der Schriftgutverwaltung ihres Hauses gebe es klare Regeln. Da könne nicht jeder Bedienstete in die Registratur gehen und sagen, „ich hätte mal gern diese oder jene Akte“. Die Schriftgutverwalterinnen würden anhand des Geschäftszeichens überprüfen können, aus welchem Referat man komme. Er habe das selbst noch nicht ausprobiert. Aber das sei, was die Theorie angehe, selbstverständlich ausgeschlossen.

248 Laut dem Zeugen **M. R.** habe es insgesamt drei Akten im TMBJS gegeben. Das sei zum einen die Originalakte, die am 14. Juli in die Registratur verfügt worden sei. Die Akte umfasse den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 5. Juli 2016. Dabei handele es sich auch um die Akte, die er im Beisein der Registratorin zu Herrn F. S. gebracht habe. Parallel sei eine Akte bezüglich der schulaufsichtlichen Überprüfung angelegt worden. Die Akte habe sich bei Frau H. W. befunden. Dann gebe es noch eine dritte Akte, die mit Bekanntwerden des Vorgangs „Lauinger“ erstellt worden sei und Dokumente ab dem 11.08. enthalte. Diese Akte II sei am 27. Oktober 2016 in die Registratur des TMBJS verfügt worden.

249 Der Zeuge **Dr. R. D.** bestätigte, regelmäßig die Abteilung über die Grundsätze der Aktenwahrheit und Aktenklarheit zu belehren.

250 Nach der Aussage der Zeugin **H. W.** sei der Schriftverkehr von ihr in erster Linie per E-Mail mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen erfolgt. Als der Vorgang abgeschlossen gewesen sei, sei ein Remonstrationsvermerk mit Datum vom 5. Juli an die Hausleitung gefertigt worden.

Die Zeugin **Dr. Klaubert** sagte aus, für ihren Gebrauch keine Schriftstücke angefertigt zu haben, wenn es nicht Vermerke auf den Akten seien. Sie habe in dem Zusammenhang die Dinge gesehen, die im Aktenbestand im Allgemeinen auf dem Ministertisch gelandet seien, die natürlich vorher andere Etappen im Hause durchlaufen hätten und die dann durch die Ministerin mit Grün zu zeichnen gewesen seien. E-Mail-Verkehr zwischen den Referaten oder Abteilungen sei nicht über ihren Tisch gegangen, das sei aber auch nicht üblich. Ihr sei bekannt, wie die Arbeit im Ministerium grundsätzlich organisiert sei. Als Ministerin bekomme sie in der Letztzeichnung Aktenbestände auf den Tisch, die zum Teil mit unterschiedlichen Dokumenten versehen seien. Wenn sie nicht mit Dokumenten versehen seien, frage sie gegebenenfalls nach. Die Unterlagen hätten auch einen Aktenlauf. Die Zeugin bekundete, in ihrem Büro keine Akten selbstständig geführt zu haben. Einzige Ausnahme davon seien die Angelegenheiten gewesen, die den Haushalt beträfen. Alle anderen Aktenbestände seien aus ihrem Büro sofort wieder in das Vorzimmer und an die entsprechenden bearbeitenden Stellen gegangen.

251

b) **Einzelfragen**

(1) **Zusammenstellung der Akten des TMBJS**

Der Zeuge **M. K.** verwies auf die Akten, aus denen ergebe sich, dass er im Laufe des Verfahrens irgendwann beauftragt wurde, den Akteninhalt zusammenzustellen. Diesen Auftrag habe er umgesetzt. Das Ergebnis liege dem Ausschuss vor. Er leite das Personalreferat des Ministeriums und sei stellvertretender Leiter der Zentralabteilung. Die Staatssekretärin Ohler habe ihn am 25. August damit betraut, den Akteninhalt so zusammenzustellen, dass er vollständig sei. Der Zeuge bejahte, dass es einen konkreten Auftrag der Staatssekretärin gegeben habe, eine vollständige Zusammenstellung sämtlicher im Ministerium vorliegender Akten einschließlich E-Mails etc. vorzunehmen. Ihm sei kein Grund bekannt, warum er diese Aufgabe übertragen bekommen habe, auch zu dem Anlass des Auftrages könne er nichts sagen. Er habe nicht weiter nachgefragt. Die Weisung der Staatssekretärin habe er mündlich erhalten. Es habe keine Verschriftlichung des Auftrags gegeben. Die Sachakte in der Registratur sei vorhanden gewesen. Die Landesregierung habe kurz vorher [*Anm.: im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung von AfBJS und AfJMV*] berichtet. Es sei klar gewesen, dass es Nachfragen geben werde. Für diesen Fall sollte geschaut werden, ob das, was in dieser sehr schmalen Sachakte gewesen sei, wirklich alles sei, was es dazu gebe. Er denke, dass es auch gut sei, sich einen Überblick zu verschaffen, um nicht überrascht zu werden.

252

253 Er habe zunächst einmal von Herrn F. S. und von Herrn Dr. A. F. die Sachakte, die bereits in der Registratur vorgelegen habe, übergeben bekommen. Die hätten sie ihm in einer gemeinsamen Besprechung zu dritt am 25. August übergeben. Der Zeuge **F. S.** bestätigte, die Originalakte, wie sie aus der Registratur zu ihm gekommen sei, plus einige weitere E-Mails, bei denen er gedacht habe, die müsse es geben, gemeinsam mit Herrn Dr. A. F. an Herrn M. K. übergeben zu haben. Ende August müsse das gewesen sein. Es habe noch einmal die Abfrage von Herrn Dr. A. F. in Vorbereitung des Untersuchungsausschusses gegeben, als sie alle E-Mails systematisch durchsucht hätten. Daraufhin habe er wirklich sämtliche Unterlagen an Dr. A. F. übergeben.

254 Außerdem habe er die Sachakte bekommen, die zuvor in der Registratur gelagert habe. Diese sei bereits mit einem VIS-Zeichen versehen gewesen. Die übrigen Akteneile seien seines Wissens nach auch nicht nachträglich in VIS erfasst worden, zumindest nicht in der Zeit, als er sie zusammengestellt habe.

255 Dann habe er die sich aus der Sachakte ergebenden Beteiligten angeschrieben und sie um Übergabe der bei ihnen befindlichen Unterlagen gebeten. Außerdem habe er sie gebeten, zu bestätigen, dass es sich dabei um alle Unterlagen handele, die ihnen vorlägen. Das sei am 26. und 27. August erfolgt. Er habe keinen „Rundumschlag“ gemacht, sondern habe die Aktenteile, die ihm übergeben worden seien, durchgesehen und dort nach Hinweisen gesucht, welche Personen Aktenteile haben könnten. Diese Personen habe er dann konkret angeschrieben. Das seien der Leiter der Abteilung 2, Herr Dr. R. D., dessen Vertreterin und Leiterin eines Referats aus der Abteilung 2, Frau H. W., Herr U. B., Herr M. R. und Frau C. U. gewesen. In den daraufhin ausgehändigten Unterlagen der Kollegen habe er keine Anzeichen dafür gefunden, dass weitere Personen beteiligt gewesen seien bzw. weitere Unterlagen existieren würden. Dem Zeugen zufolge treffe es zu, dass er teilweise Referatsleiter und teilweise Referenten abgefragt habe, Herr R. K. [*Anm.: Referatsleiter von Referat 22*] beispielsweise sei aber nicht entscheidend in den Akten aufgetaucht. Er sei längerfristig krank gewesen. Er wisse aber nicht, ob dieser in der relevanten Zeit im Dienst gewesen sei. Für ihn habe sich das Ganze nach Durchsicht der Akte, die in der Registratur gelegen habe, so dargestellt, dass die Personen, bei denen er nachgefragt habe, die wesentlichen Akzente in diesem Vorgang gesetzt hätten. Es sei der Abteilungsleiter dabei gewesen, der versichert habe, dass ihm nicht bekannt sei, was in seiner Abteilung sonst noch an Unterlagen da sei.

256 Die Aktenzusammenstellung sei mit Übergabe der Unterlagen von den angeschriebenen Kollegen beendet gewesen. Das sei am 27. August gewesen. Dann habe er die Akten gesichtet und geschaut, was drin sei. In dem Bericht habe er zusammengefasst, was er

bekommen habe, was er wo abgelegt habe usw.. Den Bericht und die Unterlagen habe er im September übergeben. Zu Nachforderungen des Ausschusses, die dann im Verlaufe des Dezembers eingetroffen seien, könne er nichts sagen, weil er in der Zeit die Akten schon wieder vollständig abgegeben habe.

Der Zeuge schilderte, dass bei den Dokumenten, die er erhalten habe, Kopien und sehr viele E-Mails gewesen seien. Originale seien eher wenige dabei gewesen, da das meiste, was an Originalen da gewesen sei, bereits bei der Sachakte in der Registratur gewesen sei. Unheimlich viele Sachen hätten sich immer wiederholt. Er habe von vier Personen Unterlagen bekommen, bei dreien seien die Unterlagen immer wieder dieselben gewesen. Es sei um E-Mail-Verkehr gegangen, der zwischen den Beteiligten – also den Befragten – geführt worden sei, E-Mail-Verkehr zwischen Schulamt und Ministerium und auch eine Menge Kopien. Die Kopien seien von Ausdrucken aus irgendwelchen Regelungen, dem Antrag, der gestellt worden sei, und dem Beschluss der Schulkonferenz gewesen. Derartige Kopien seien immer wieder aufgekomen. Der Zeuge schätzte ein, dass der Aufforderung zur Lieferung der entsprechenden Unterlagen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassend Folge geleistet worden sei. Jeder Mitarbeiter habe bestätigt, dass die Sachen, die ihm übergeben worden seien, vollständig seien. Jedem sei klar gewesen, dass ihr Ansinnen darauf gerichtet gewesen sei, die Unterlagen zu vervollständigen. Jeder habe wissen müssen, wenn er jetzt Unterlagen nicht abgebe, müsse er/sie sich später, wenn das auffallen würde, dafür rechtfertigen. Es sei sehr ernst gemeint gewesen.

257

Der Zeuge **U. B.** berichtete, alle seine E-Mails von dem Mail-Account ausgedruckt, in den Aktenordner gegeben und Herrn M. K. übergeben zu haben. Er habe keine E-Mails gelöscht. Er arbeite in der Regel nicht mit BCC, weil er nur einen Adressaten anmaile oder eben jemanden noch informiere und das dann durch CC. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, es für den konkreten Fall zu wissen, aber grundsätzlich arbeite er nicht mit BCC. Wenn er sagen würde, er arbeite nie mit BCC, dann würde er eine Falschaussage begehen.

258

Anschließend habe der Zeuge **M. K.** nach eigener Aussage aus den unterschiedlichen Teilen, die er bekommen habe – den Aktenteilen von Herrn F. S. und Herrn Dr. A. F., dem Teil aus der Registratur und den angeforderten Unterlagen der kontaktierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – eine Akte zusammengestellt. Er sei dabei so verfahren, dass er die Sachakte, die in der Registratur gelegen habe, so wie sie war, unverändert gelassen habe. Dann habe er weitere Schriftstücke, die er aus den verschiedenen anderen Quellen bekommen habe, insoweit zusortiert, wie sie ihm wichtig erschienen, um den Ablauf näher nachvollziehbar zu machen. Er habe dann die Akten, die dafür nicht unbedingt erforderlich gewesen seien, als weitere Akten in die Anlage gelegt. Er habe also der Registraturakte

259

einen weiteren Teil beigefügt und im Übrigen die Unterlagen, die ihm die Kollegen übergeben hätten, so unverändert in weiteren Aktenordnern belassen. Aus diesen Ordnern habe er nur das herausgenommen, was seiner Meinung nach über die Sachakte hinaus für das Verständnis des Gesamtvorgangs noch relevant gewesen sei. Das habe er noch zusätzlich als einen Aktenteil 2 zusammengeheftet. Es gebe quasi die Akte, die die Abteilung 2 in die Registratur verfügt habe, ergänzt um seinen Aktenteil 2. Die übrigen Unterlagen seien in den Ordnern verblieben. Dabei habe es sich zum Teil um Unterlagen gehandelt, die entweder für den Vorgang nicht so richtig wichtig gewesen seien oder aber Sachen enthielten, die er schon dreimal sonst gehabt habe.

260 Nachdem er die Akten zusammengestellt und aufgeschrieben habe, was er wohin verfügt habe, habe er diese Akten zunächst bei sich aufbewahrt. Es habe keine Anforderung an ihn gegeben, was er weiter damit tun solle. Am 30.09. habe er dann nach seiner Erinnerung die Akten an Herrn Dr. A. F. übergeben. Der Zeuge bejahte die Nachfrage, ob demnach in der Registratur nachzuvollziehen sein müsse, dass sich zumindest die Akte, die in der Registratur gewesen sei, körperlich bei ihm im Büro befunden habe. Das sollte so sein, aber er könne nicht sagen, ob das tatsächlich so sei.

261 Der Zeuge führte aus, dass, nachdem der Untersuchungsausschuss eingerichtet worden sei, sein Aktenteil 2 einmal kopiert und dem Ausschuss vorgelegt worden sei. Im Anschluss sei dieser wieder aufgelöst und den Originalvorgängen zugeheftet worden. Somit gebe es die Sachakte, den von ihm gefertigten Aktenteil 2 und die wieder eingehafteten Ursprungsvorgänge.

262 Die Zeugin **V. Hei.** bestätigte, auch mit den Akten des Falls Lauinger befasst gewesen zu sein. Sie habe sich die einzelnen Vorgänge notiert, um nachvollziehen zu können, welche Dokumente das im Einzelnen betroffen habe.

263 Die **ersten Akten** zu dem Fall seien am 18.07. in der Registratur eingegangen. Die habe damals die Vertreterin der Sekretärin vom Vorzimmer 2, Frau I. S., gebracht. Diese Akte sei teilweise bereits registriert gewesen, die anderen Schreiben habe sie dann noch eingetragen. Insgesamt habe es sich aber nur um drei oder vier Schreiben gehandelt. Die Teilbereiche der Akte habe sie nicht gemacht, das habe schon darauf gestanden. Das sei die Verfahrensakte gewesen und die habe das **Aktenzeichen 5021/1/2016-1** getragen. Das Aktenzeichen habe nicht sie vergeben, sondern das habe der Sachbearbeiter oder der Referent eingetragen.

264 Diese Akte habe sie am 15.08. an L 2, Herrn F. S., weitergegeben. Die Akte habe sie persönlich übergeben. Die Zeugin gab an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob bei der

Übergabe der Akte an Herrn F. S. noch jemand mit dabei gewesen sei. Am 7.10. sei L 1, Herr Dr. A. F., bei ihr gewesen und habe sie gebeten, die Akte im VIS auf ihn umzutragen. Im Computer werde dann „Weitergabe an Dr. A. F.“ eingetragen. Sie könne nicht nachvollziehen, ob die Akte in der gleichen Zusammenstellung weitergegeben worden oder ob noch mehr dazugekommen sei. Ein anderer Bearbeiter aus einer normalen Fachabteilung/Referat, bei dem das Konvolut zwischenzeitlich eventuell gelegen habe, sei im VIS nicht aufgeführt. Außer Herrn F. S. und Herrn Dr. A. F. habe sich niemand die Akten geben lassen. Es sei trotzdem praktisch möglich, dass die Akte nicht bei demjenigen sei, auf den sie eingetragen sei. Das könne sie nicht nachvollziehen. Es sei daher durchaus möglich, dass die Akte nicht da sei, wo sie theoretisch nach dem VIS-System sein müsste. Sie wisse jedoch nicht, ob die Möglichkeit bestehe, dass andere Leute als Herr Dr. A. F. oder Herr F. S. mit den Akten gearbeitet oder diese Akten gehabt hätten. Sie könne nur das nachvollziehen, was auch eingetragen sei. Die Zeugin verneinte die Frage nach der Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung der Akten in der Registratur. Sie habe extra nachgesehen. Im VIS werde immer nur sie als Bearbeiter angezeigt. Die Nummern, die sie da sehe, habe sie gestern extra noch einmal nachgesehen, außer bei zwei oder drei vielleicht sei es eigentlich nur sie gewesen.

Eine ganze Zeit später habe Herr Dr. A. F. dann die **zweiten Akten** gebracht. Es sei ein ganzer Aktenordner gewesen. Dieser sehr umfangreiche Verfahrensvorgang habe ebenfalls das **Aktenzeichen 5021** getragen.

265

Herr Dr. A. F. habe gesagt, dass sie diesen Ordner, die Schreiben, die nicht eingetragen seien, registrieren und dann auf ihn austragen solle. Das Nachregistrieren habe vom 07.12. bis 08.12. gedauert. Normalerweise würden die Vorzimmer die Post ins VIS eintragen, auch die E-Mails und die Vermerke. Das jeweilige Dokument habe dann eine Nummer in der VIS-Akte. Normalerweise hätten das eigentlich die Vorzimmer machen müssen, aber Dr. A. F. sei zu ihr gekommen und habe gesagt, dass sie das nachregistrieren solle. Die Zeugin meinte, sich nicht erklären zu können, aus welchem Grund die Akte habe nachregistriert werden müssen. Das passiere nicht oft. Sie nehme an, dass es sich um eine zusammengefasste Akte gehandelt habe. Herr Dr. A. F. sei zu der Zeit dafür verantwortlich gewesen, sie meine, im Auftrag von Herrn M. K.. Es seien Schreiben dabei gewesen, die eingetragen gewesen seien, aber auch viele E-Mails und Vermerke. Die Zeugin berichtete, die Akte persönlich an Herrn Dr. A. F. übergeben zu haben, als alles nachregistriert gewesen sei. Da sei nur er anwesend gewesen. Nach Ansicht der Zeugin könne man davon ausgehen, dass nach der Registratur durch sie beide Akten bei Herrn Dr. A. F. gewesen seien.

266

- 267 Dann habe es noch die **schulaufsichtliche Prüfung** gegeben. Bei dieser habe Herr Dr. A. F. das **Aktenzeichen 5407** draufgeschrieben. Das sei – da habe sie nachgesehen – die Edith-Stein-Schule.
- 268 Der Zeuge **Dr. A. F.** bestätigte die Aussage der Zeugin V. Hei., dass sie dem Zeugen am 8. Dezember 2016 die Verfahrensakte II übergeben habe. Die Verfahrensakte II sei erst kurz vorher zur Registratur gegeben worden. Das habe er selbst noch mit veranlasst. Er habe auch die Abteilung 1 gebeten, das zu tun. Nachdem es vollzogen gewesen sei, habe er sie [Anm.: die Akte] wieder ausgeliehen, um sie dem Untersuchungsausschuss übergeben zu können.
- 269 Der Zeuge **U. J.** verneinte, Kenntnis davon gehabt zu haben, dass Frau V. Hei. im Dezember von Herrn Dr. A. F. eine Akte zum Nachregistrieren bekommen habe. Im normalen Geschäftsbetrieb sei es so, dass, wenn verschiedene Fachbereiche mit dem gleichen Thema zu tun hätten und parallel Vorgänge anlegen würden, das irgendwann zusammengeführt werde. Das sei durchaus möglich.
- 270 Der Zeuge **U. B.** sagte aus, in dem Vorgang, um den es jetzt hier gehe, die Gesamtkarte nicht geführt zu haben. Er habe zu Aktenbestandteilen beigetragen und auch zwischenzeitlich im Verlauf des Verfahrens natürlich zu Teilen des Vorgangs Zugriff gehabt. Er sei in der Regel mit konkreten Fragestellungen befasst worden. Eine erste Fragestellung in diesem Zusammenhang sei eine Anfrage per E-Mail gewesen, die bei einer Kollegin eingegangen sei. Es habe sich dabei um die Kollegin C. U. gehandelt, die in dem für die Gymnasien zuständigen Referat tätig sei. Die habe ihn zu einem Sachverhalt befragt, ob in einem bestimmten Fall die Versetzung in eine Klassenstufe 11 auch ohne Teilnahme an einer BLF möglich sei. In diesem konkreten Fall sei ihm diese E-Mail zugeleitet worden. Da hätten sie noch gar keine Akte gehabt. Er habe die eine E-Mail der Kollegin mit einer E-Mail beantwortet. Da er die ganze Zeit nicht Herr des Verfahrens gewesen sei, habe er immer nur zu bei anderen Referaten geführten Akten beigetragen.
- 271 Der Zeuge **U. B.** erläuterte, dass nicht sehr viele Personen im Haus mit der kompletten Akte zu tun gehabt hätten. Herr F. S. habe am 23. August über die Verwaltungsakte des hier zugrunde liegenden Vorgangs verfügt. Außerdem hätten auf jeden Fall der Abteilungsleiter und die Vorzimmerkraft, die die Akte zur Registratur gebracht habe, die Akte gehabt. Mit Teilen der Akte hätten aus der Abteilung 2, aus der Abteilung 1 und dem Leitungsbereich bestimmt 25 Personen zu tun gehabt.
- 272 Der Zeuge **M. K.** berichtete, für die Recherche der Kollegen keine Schlagworte vorgegeben zu haben. Diese habe er insofern miteinander abgeglichen, weil es in den unterschiedlichen

Vorgängen, die ihm die Kollegen gegeben hätten, immer Wiederholungen gegeben habe. Bei der Zuordnung zu dem Aktenteil II habe er sich daher auf die Unterlagen beschränkt, die in der Verfahrensakte, also dem Aktenteil I, noch nicht enthalten gewesen seien, die ihm aber für die weitere Darstellung der Zusammenhänge wichtig erschienen seien. Bei der Riesenanzahl von Unterlagen, die ihm vorgelegt worden sei, sei es für ihn zunächst einmal darum gegangen, zu schauen, was sich immer wieder wiederhole. Er sei dabei nicht auf irgendwelche Hinweise gestoßen, dass Unterlagen/E-Mails fehlen würden. Er habe die Kolleginnen und Kollegen aufgefordert, ihm die bei ihnen vorhandenen Unterlagen vorzulegen. Das hätten sie gemacht und er habe sich von den Kolleginnen und Kollegen bestätigen lassen, dass es darüber hinaus keine Unterlagen mehr gebe. Dann habe er jeden der fünf Ordner, die ihm die fünf Kollegen gegeben hätten, gesichtet, durchgeschaut und wenn er etwas Neues gefunden habe, was bisher noch nicht Bestandteil der Akte gewesen sei, beigefügt. Ab September 2016 habe er das Verfahren an Herrn Dr. A. F. abgegeben.

Der Zeuge **M. K.** erklärte, von den fünf Kolleginnen und Kollegen dienstliche Erklärungen abgefordert und auch erhalten zu haben. Sie seien Teil der Akte. Damit hätten die Kolleginnen und Kollegen ihm bestätigt, dass sie über das hinaus, was sie ihm ausgehändigt hätten, nichts mehr hätten. Diese Erklärungen habe er als ein Kriterium für die Annahme genommen, dass die Akte damit vollständig sei. Nach der Aussage des Zeugen **U. B.** sei die Abforderung einer dienstlichen Erklärung die dringende und ernst gemeinte Auskunft gewesen, die relevanten Akten vorzulegen. Wenn man dem nicht vollständig oder nur unvollständig nachkomme, habe das unter Umständen dienstliche Konsequenzen. Das sei ein normales „stilistisches“ Mittel, wie der Dienstherr seine Erwartung verdeutliche, dass etwas passiere.

273

Der Zeuge **M. K.** gab an, sich nicht entsinnen zu können, dass es, nachdem die Kolleginnen und Kollegen ihm die Akten übergeben und diese dann mit dienstlichen Erklärungen versehen hätten, von diesen Kollegen noch etwas nachgeliefert worden sei. Wenn das so sein sollte, dann sei das dokumentiert worden und es habe eine ergänzende dienstliche Erklärung abgegeben werden müssen, dass man noch etwas aufgefunden habe.

274

Der Zeuge **M. K.** legte ferner dar, dass Frau H. W. ihm das, was sie ihm zu dem ersten Termin habe übergeben können, übergeben und ihm bestätigt habe, dass diese Unterlagen vollständig seien und bei ihr nichts verblieben sei. Im Nachhinein habe sie dann noch weitere E-Mails gefunden, ihm übergeben und nochmals bestätigt, dass sie nichts Weiteres mehr habe. Das sei insoweit erklärbar gewesen, als zwischen seiner Aufforderung, die Unterlagen zu übergeben, und der eigentlichen Übergabe nicht sehr viel Zeit gewesen sei, sodass durchaus nicht auszuschließen gewesen sei, bei nochmaliger Recherche im E-Mail-Laufwerk

275

etwas finden zu können. Er gehe davon aus, dass das hier so gewesen sei. Den genauen Grund kenne er aber nicht. Zu einer möglichen weiteren Aufforderung durch einen Verantwortlichen des Ministeriums, noch einmal nachzuschauen, könne er nichts sagen. Das sei ihm nicht erinnerlich.

276 Auf den Vorhalt, dass Frau H. W. in ihrer Erklärung vom 30. November 2016 angegeben habe, dass sie die besagten E-Mails erst nachträglich angefügt habe, berichtete der Zeuge, Frau H. W. habe nach seiner Erinnerung später diese weiteren E-Mails auch übergeben und diesbezüglich noch mal eine Vollständigkeitserklärung abgegeben.

277 Die Zeugin **H. W.** bekundete, am 20. August nach drei Wochen Urlaub im Ausland wiedergekommen zu sein. Inzwischen sei der Fall an die Presse gegangen, das Katholische Büro habe Briefe verfasst, die beantwortet werden sollten. Es sei also sehr viel in dieser Angelegenheit auf ihrem Schreibtisch gewesen. Als sie am 25. August gebeten worden sei, alles auszudrucken, habe sie unter Zeitdruck das Kennwort „Lauinger“ eingegeben und die E-Mails in der Angelegenheit ausgedruckt und am 26. August (Fristende) abgegeben. Am Montag darauf habe sie den Auftrag gehabt, einen Antwortentwurf der Hausleitung zu einem Schreiben von Herrn W. W. vorzulegen. Da habe sie festgestellt, dass Unterlagen von ihr nicht ausgedruckt worden waren, insbesondere das Protokoll der Klassenkonferenz, nach dem sie gesucht habe. Das hatte sie nicht mit ausgedruckt, weil es nicht unter dem Kennwort „N. L.“ zu finden gewesen sei. Sie habe dann unter anderen Suchbegriffen, wie „BLF“, „Edith-Stein-Schule“, „E.-Stein-Schule“, weitergesucht und habe noch einige E-Mails gefunden, auch eine E-Mail von der Ministerin an sie. Diese E-Mails habe sie dann am Montag noch Herrn M. K. geben wollen. Er sei nicht im Haus gewesen und deswegen habe sie die an seine Stellvertreterin gegeben. Die Vollständigkeitserklärung, die sie am 26. August abgegeben habe, habe sie dann ergänzt. Für den Sachverhalt habe das Protokoll der Klassenkonferenz, das Herr Dr. M. F. nachträglich am 1. Juli noch vorgelegt habe, eine Rolle gespielt. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, dass keine weiteren E-Mails aus Ihrem Account auftauchen würden.

278 Auch der Zeuge **U. B.** erläuterte, dass sie am 25. August 2016 angehalten worden seien, alle E-Mails, also auch die E-Mails, die sie nicht zum Gegenstand der Verfahrensakte genommen hätten, auszudrucken und Herrn M. K. – im Verlauf des Tages oder einen Tag später – zur Verfügung zu stellen. Diese E-Mail sei von Herrn M. K. an Herrn Dr. R. D., Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U., Frau H. W., Cc. Frau Staatssekretärin, mit der Aufforderung gesendet worden, den E-Mail-Verkehr als Ausdruck vollständig vorzulegen. Das sei durch die Staatssekretärin verfügt worden. In dem von ihm zusammengestellten Ordner sei diese E-

Mail Blatt 716 bis 717. Zusätzlich zu der Aufforderung, das angeforderte Material zusammenzustellen, sollte auch eine dienstliche Erklärung abgegeben werden. Er selbst habe sodann nach bestem Wissen und Gewissen seine gesamten E-Mails, die hiermit zusammenhingen, ausgedruckt und in zwei Stehordnern zusammengefasst. Das sei für ihn jedoch nicht die Verwaltungsakte. Das müssten über 700 Blatt gewesen sein, allerdings einseitig bedruckt. Die zwei Ordner habe der Beauftragte für den Untersuchungsausschuss erhalten, Herr Dr. A. F.. Der Zeuge bekundete, später nicht noch einmal Einsicht in die Unterlagen genommen zu haben, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Zeuge betonte, die Situation sei höchst ernst genommen worden und es sei unmissverständlich klar gewesen, dass erwartet werde, alles vorzulegen. Sie hätten keine Vorgabe gehabt, die Ansage sei gewesen „alles“, also habe die Anforderung an ihn gelautet, alles abzuliefern, was er in dem Kontext gehabt habe. Er habe sich, auch aus Zeitgründen, dazu entschieden, seine Postfächer nach Schlagworten zu durchsuchen. Das habe er seiner Zusammenstellung vorangestellt. Er habe bei einer Nachkontrolle einige Tage später festgestellt, dass es noch ein fünftes Schlagwort gegeben habe. Diese Information habe er in der Woche danach nachgeliefert. Er habe ursprünglich von einer selbst gefertigten handschriftlichen Zeitleiste, die er sich zum Arbeiten gefertigt habe, weil er die behalten wollte, eine Kopie abgegeben. Aber zwischenzeitlich müsste auch das Original beim Ausschuss eingetroffen sein.

279

Der Zeuge erläuterte, dem Ganzen eine Chronologie für sich vorangestellt zu haben. Aufgrund der Eile sei es bei der Zusammenstellung zu Fehlheftungen gekommen. Das tue ihm leid. Es seien lieber Sachen zweimal eingegangen als keinmal. Er habe, nachdem ihm das aufgefallen sei, für sich selbst seinen Bestandteil genommen und die Chronologie gefertigt. Diese habe er Herrn Dr. A. F. ausgehändigt. Er vermute, dass sie hier angekommen sei. Dabei handele es sich um die mit „Chronologie E-Mails, U. B. – Ordner 1 und 2“, überschriebene Übersicht. Diese beziehe sich ausschließlich auf die beiden Stehordner, in denen die von ihm zusammengestellten E-Mail-Ausdrucke enthalten seien. Die Vermerke, die er in diesem Zusammenhang gefertigt habe, seien hingegen so relevant, dass sie Eingang in die Verwaltungsakte gefunden hätten. Die dateimäßigen Vorlagen habe er sicherlich noch auf seinem Rechner. Diese habe er nicht mit vorgelegt, weil in der E-Mail des Herrn M. K. ausdrücklich von E-Mails die Rede gewesen sei. Auf Vorhalt einiger Unstimmigkeiten in der von dem Zeugen gefertigten Chronologie durch den Abg. Geibert entgegnete jener, dass er nach der späteren Eingabe eines fünften Schlagwortes noch einige E-Mails nachgeliefert habe. Das müssten zehn oder zwölf Blatt sein. Er wolle nicht ausschließen, dass er beim Abfassen der Chronologie einen Fehler gemacht habe.

280

Grundsätzlich sei die Chronologie chronologisch und dann seien 10, 12, 14 Blatt hintendran. Das stehe auch in der zweiten dienstlichen Erklärung.

281 **Vorhalt:** Vermerk des Herrn *M. K.* am 25. August 2016, 10.42 Uhr versandt (handschriftliche Blattzahl 716):

„Schriftgut in diesem Sinne ist auch E-Mail-Verkehr, der infolge eines nicht erfolgten Ausdrucks nicht zur Akte gelangt ist. Sie können dabei davon ausgehen, dass mir vorliegen: die von der Abteilung 2 zur Registratur gegebene Akte und das Schriftgut, das der Hausleitung nach Abschluss der zur Registratur gegebenen Akte übermittelt wurde. Sofern Ihnen kein Schriftgut im oben genannten Sinne vorliegt, bitte ich bis morgen Vormittag um Übergabe einer schriftlichen dienstlichen Erklärung.“

282 Der Zeuge **U. B.** legte diesbezüglich dar, den Auftrag damals so verstanden zu haben, dass es Teile gebe, die in die Akte gemündet seien. Seine Vermerke habe er damals alle zum Verwaltungsakt gegeben. Er könne nur darauf vertrauen, dass das auch geschehe. Die Vermerke hätten alle Geschäftszeichen gehabt. Für ihn habe sich der Auftrag auf die E-Mails reduziert, die nicht zum Vorgang gekommen seien. Der Zeuge meinte, dass ca. vier, fünf Vermerke von ihm in der Verwaltungsakte zu finden sein müssten, da er an verschiedenen Stellen des Verfahrensstandes gebeten worden sei, eine juristische Einschätzung vorzunehmen. Es müsste eine Einschätzung zu einer parlamentarischen Anfrage der Fraktion der AfD enthalten sein, dann dieser Vermerk vom 25.08. und es habe davor mindestens noch drei weitere Vermerke gegeben.

283 Der Aussage des Zeugen **M. K.** zufolge habe man ihm, als man ihm die Akten aus dem Leitungsbereich übergeben habe, mitgeteilt, dies sei alles, was dort aktuell vorliege. Er habe dann in seinem Bericht, den er über die Aktenzusammenstellung geschrieben habe, empfohlen, auch den Leitungsbereich damit zu konfrontieren, Erklärungen zur Vollständigkeit der Akten abzugeben. Ob das erfolgt sei, wisse er nicht. Dieser Bericht trage kein Datum und keine Unterschrift. Es sei ein Bericht, der für den Fall erstellt worden sei, dass nähere Nachfragen zu dem Thema auf den Leitungsbereich zukommen würden. Dieser sei dann aber nie weiter relevant geworden. Er habe ihn bei sich verwahrt, bis er die Akten mit dem Bericht an Herrn Dr. A. F. abgegeben habe, also um den 30.09. herum.

284 Der Zeuge **F. S.** mutmaße, keine dienstliche Erklärung zur Vollständigkeit und Abgabe der Unterlagen abgegeben zu haben. Danach habe ihn niemand gefragt. Seines Wissens nach habe es einen Auftrag der Staatssekretärin an Herrn M. K., die Akten zusammenzustellen,

gegeben. Was der Auftrag noch umfasst habe, könne er nicht sagen. Auch auf Vorhalt des Aktenvermerks des Zeugen M. K., wonach der Hausleitung empfohlen worden sei, gleichlautende Erklärungen unter anderem auch von dem mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter F. S. abzufordern, blieb der Zeuge dabei, dass ihn niemand nach einer solchen Erklärung gefragt und er auch keine abgegeben habe.

Der Zeuge **Dr. A. F.** äußerte, bereits vor seiner Benennung als Beauftragter der Landesregierung mit dem Fall betraut gewesen zu sein. Er sei erst nach dem eigentlichen Vorgang der Beurlaubung [*Anm.: des Sohnes von Minister Lauinger*] in den Dienst des Bildungsministeriums eingetreten. Am 27. Juni sei sein erster Arbeitstag im Bildungsministerium gewesen. Den eigentlichen Fall habe er daher gar nicht mitbekommen und habe sich zum Zeitpunkt, als erstmals bekannt geworden sei, dass von Journalisten zu dem Fall recherchiert werde, im Urlaub befunden. Er sei erst am 15. August wieder im Bildungsministerium gewesen und habe eigentlich da zum ersten Mal überhaupt von dem Fall erfahren. Er nehme an, dass er direkt am 15. August 2016 im Rahmen einer Beratung des Leitungsbereichs davon gehört habe. Damals sei die Pressestelle um eine Aufarbeitung des Falls bemüht gewesen. Mit dem Fall habe man vorher nicht gerechnet und auch nur einen unvollständigen Sachstand gehabt. In der Zeit davor habe er zwar prinzipiell schon Informationen zur Verfügung gehabt, das könne sein, aber nach seiner subjektiven Erinnerung sei da quasi nichts. Er habe den Fall erst im August überhaupt verstanden und dann Stück für Stück für sich rekonstruiert.

285

Er habe dann in der Woche in Vorbereitung eines MDR-Interviews einen Vorschlag gemacht und in der letzten August-Woche – vor der gemeinsamen Ausschusssitzung vom Justiz- und vom Bildungsausschuss – eine Version der Regierungsstellungnahme bekommen und die auf Fehler durchgesehen. Er gehe daher davon aus, irgendwann in diesem Zeitraum von Herrn F. S. eine Papierkopie der ersten Sachakte bekommen zu haben. Herr F. S. habe damals an der Aufstellung einer Chronologie gearbeitet, um zu verstehen, was in welcher Reihenfolge passiert sei. Er habe diese Chronologie von Herrn F. S. bekommen und diese, als Herr F. S. irgendwann in diesen beiden Wochen verhindert gewesen sei, auch fortgeführt.

286

Er habe die vorhandenen Unterlagen durchgesehen und mit Herrn F. S. überlegt, was noch fehle, was noch nicht in der ersten Sachakte enthalten sei. Er habe versucht, noch ein paar Papierstücke zusammenzutragen und die Unterlagen des Leitungsbereichs dann mit Herrn F. S. an Herrn M. K. übergeben. Da sei auch der Vermerk des Schulamts Mitte von Frau J. Br. in Farbkopie dabei gewesen, von der er damals gedacht habe, es sei das Original. Dann habe er mehr oder weniger eigeninitiativ Anfang September den Vorschlag gemacht, die

287

Hausleitung solle sich mit einem Mitarbeiterschreiben zu den Vorgängen gegenüber den Mitarbeitern des Hauses äußern, weil der ganze Vorgang doch für erhebliche Unruhe gesorgt habe. Da habe er dann Entwürfe gemacht. Es sei aber nie zu einem solchen Schreiben gekommen.

288 Am 23. August habe es die gemeinsame Ausschusssitzung gegeben. In deren Rahmen habe die Landesregierung erklärt, auf alle möglichen denkbaren Fragen von Abgeordneten umfassend antworten zu wollen. Im Anschluss daran habe Frau Ohler Herrn M. K. beauftragt, eine entsprechende Informationsunterlage zusammenzustellen, deren zweiter Teil diese Verfahrensakte II sei. In diesem Zusammenhang, denke er, habe sie dann auch Herrn F. S. und ihn gebeten, zu schauen, was noch fehle, um diese Informationsunterlage möglich zu machen. Das sei nicht sehr viel gewesen, was sie da gehabt hätten. Sie hätten vor allen Dingen geschaut, ob es noch einige Mails gebe, an die sich Mitglieder aus dem Leitungsbereich erinnern könnten, die das Sachbild komplettieren würden. Es sei in dem Bericht von Herrn M. K. aufgelistet, um welche Dokumente es sich dabei handele.

289 Im August habe er gemeinsam mit Herrn F. S. geschaut, ob sie noch ergänzende Unterlagen hätten, weil sie beide sich faktisch bereits aus Anlass der beginnenden Presseberichterstattung um die Informationsdurchsicht bemüht hätten. Der Leitungsbereich habe zu dem Zeitpunkt keine Akten zu dem Thema geführt. Wahrscheinlich hätten sie noch im Ministerbüro und im Staatssekretärsbüro nachgefragt, ob es da noch etwas gebe. Dann hätten Herr F. S. und dann Frau Klaubert und Frau Ohler gemeinsam noch einen Bericht über die Zusammenhänge geschrieben, die aus der ersten Sachakte so nicht hervorgegangen seien, um eine Vervollständigung des Bildes zu ermöglichen.

290 Der Zeuge **U. B.** bekundete, ihm sei die Sachakte bekannt, die sie [*Anm.: die Abteilung 2*] geführt hätten. Als zweiten Vorgang gebe es die schulaufsichtliche Überprüfung. Darüber hinaus gehe er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass es auch im Leitungsbereich dazu ein Aktenstück gegeben habe.

291 Die Abteilung 2 habe eine Sachakte gefertigt, die nach Abschluss des Verfahrens zum Schluss des vorangegangenen Schuljahres zusammengefasst und in die Registratur gegeben worden sei. Es habe bis zu diesem Zeitpunkt also eine Sachakte gegeben. Der weitere Verlauf der Geschehnisse habe dazu geführt, dass zu diesen Aktenteilen noch weiteres Schriftgut hinzugekommen sei, beispielsweise in Vorbereitung von Presseanfragen etc.. Die würden dann natürlich auch zu diesem Aktenbestandteil gehören. Rein körperlich habe sich das natürlich so dargestellt, dass man zwei unterschiedliche Pakete gehabt habe,

die aber inhaltlich zu einem späteren Zeitpunkt dann natürlich zusammengeführt werden mussten.

Bezogen auf die Thematik Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit war für den Untersuchungsausschuss der Verbleib der Sachakte I und der diesbezügliche Vermerk des Zeugen U. B. vom 25. August 2016 von besonderem Interesse (SGS II, Bl. 7, 8). Der Vermerk besteht aus einer überwiegend maschinengeschriebenen Vorderseite und einer ausschließlich handschriftlich in mehreren Farben beschriebenen Rückseite.

292

Vorderseite:

293

Kopf: „Abteilung 2/ Referat 25/ Herr U. B.“; Zeichen „25/5021“; „Erfurt, den 25. August 2016“; „Durchwahl: 3794-831“; „Herrn AL 2 zur Kenntnis“

„Fall Lauinger“; „Dokumentationserfassung im TMBJS“; „Aktennotiz“: „Gegen Mittag des 23. August 2016 erläuterte der Unterzeichner dem Leiter der Stabstelle L 2 das Spannungsverhältnis zwischen Art. 67 Abs. 3 Landesverfassung und § 30 ThürVwVfG. Im Rahmen dieser Besprechung wurde auch die Thematik gestreift, wie möglicherweise die diesem Fall zugrundeliegende Verwaltungsakte in Auszügen oder sogar in Gänze Dritten hätte bekannt werden können.

Der Unterzeichner schlug vor, dass man zumindest unmittelbar über das Dokumentenerfassungssystem VIS nachvollziehen könne, ob die Verwaltungsakte nach Übergabe durch die zuständigen Bearbeiter der Schulaufsichtsabteilung aus der Registratur zeitweise ‚ausgeliehen‘ wurde.

Der Leiter der Stabstelle L 2 und der Unterzeichner begaben sich hierauf zum Vorzimmer der Ministerin und ließen diese Frage durch Einsicht in das Dokumentenerfassungssystem VIS prüfen. Ergebnis war, dass auch zum Zeitpunkt die Verwaltungsakte auf die Registratur eingetragen war. Der Leiter der Stabstelle L 2 sowie der Unterzeichner nahmen zur Kenntnis, dass zumindest im konkreten Fall die Herausgabe einer Verwaltungsakte aus der Registratur nicht im Dokumentensystem VIS erfasst wurde, schließlich lag diese Verwaltungsakte dem Leiter der Stabstelle L 2 seit über einer Woche vor.

Fazit: Es ist nicht auszuschließen, dass es auch im Vorfeld bereits zu einer vermeintlich berechtigten Herausgabe der Verwaltungsakte an einen nicht zuständigen Bediensteten des TMBJS durch die Registratur kam, welche im Dokumentenerfassungssystem VIS nicht nachvollziehbar ist. Dies stellt eine relevante organisatorische Sicherheitslücke dar, da neben dem unberechtigten Zugriff auf Verwaltungsakten (bspw. durch unberechtigtes Zutrittsverschaffen in Abwesenheit der Bediensteten der Registratur) auch die aus Sicht der

Bediensteten der Registratur vermeintlich berechtigte Herausgabe nicht nachvollzogen werden kann.

Vorschlag:

- Seitens der Schulaufsichtsabteilung sollte diese Sicherheitslücke durch Weitergabe einer Kopie dieser Aktennotiz durch Herrn AL 2 der Hausleitung zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Hausleitung sollte veranlassen, dass die Bediensteten der Registratur befragt werden, ob sie sich an eine zwischenzeitliche Herausgabe dieser Verwaltungsakte erinnern können.

U. B.

II. WVI. 25

III. z.d.A. Unterschriftenkürzel 25/8/16 [handschriftlich]

294 Bei der Inaugenscheinnahme der Vorderseite des Schriftstücks wurden zudem folgende Feststellungen getroffen: Auf der Vorderseite dieses Vermerks sind einige handschriftliche Verfügungen angebracht.

[Anm.: oberhalb des Vermerks: „26/H. W.“; unter der Maschinschrift „zur Kenntnis“ steht ein Bindestrich, *Unterzeichnungskürzel*, „25/8“. Zudem wurde festgestellt, dass es sich bei diesem Kürzel um das Gleiche wie unten bei „III. z. d. A.“ handelt.

Daneben ist verfügt: „Ø [Anm.: *Durchschlag*] an AL 1, u. a., z. K. an die Hausleitung, erledigt: 25/8“.

Unter der Maschinschrift „Dokumentenerfassung im TMBJS“: „Fr. StSin z. K. (Stn. auf Rückseite)“ mit einem Pfeil: „26/8“.

Im unteren Bereich bei den Stabstrichen: hinter dem zweiten Stabstrich ein rotgeschriebenes „ja“ mit Ausrufezeichen und darunter mit einem Pfeil „1A4/H. U. J., bitte prüfen“; Abkürzungskürzel „26/8“; „gezeichnet“ und darunter „b.w.“.]

1A4: Rücksprache mit Frau *V. Hei.*⁹:

1. Der fragliche Vorgang 5021/1/2016-2 wurde am 18.7.2016 zu den Akten gegeben und am 15.8.2016 durch die Registratorin *V. Hei.* an *L2-F. S.* weitergegeben.
2. Die Weitergabe wurde im VIS dokumentiert (siehe Auszug)
3. Die Übergabe der Akte an *L2* erfolgte durch Frau *V. Hei.* persönlich an *L2-F. S.* im Beisein von Herrn *M. R. Abt. 2!*
4. Der Geschäftsgang und Inhalt des Vorgangs wurden im VIS ordnungsgemäß dokumentiert/erfasst. (siehe Auszüge). Eine Sicherheitslücke auf Seite der Registratur lässt sich nicht erkennen.

[Unterschriftenkürzel] 24¹⁰/8

Weitere Herausgabe der Akte* an andere Beschäftigte des Hauses gab in zu den vergangenen Monaten nicht?

*ohne Registratur im VIS

[Unterschriftenkürzel] 25.8.

Nach Rücksprache mit Hr. *F. S.* befindet sich diese Akte nicht mehr bei ihm, sondern wurde Hr. *M. K.* übergeben. ✓ PS 31/08

i.V. [Unterschriftenkürzel] 31/8

Bitte an 1A4/Registratur:

VIS/Registratur aktualisieren

3. AL 2 zK.

[Unterschriftenkürzel] i.V.

[Unterschriftenkürzel] 2/9

1. Die Behauptung der Abteilung 2, die Akte sei lt. VIS in der Registratur, tatsächlich befinde sich aber bei Herrn *F. S. / L2* ist widerlegt.

2. Weitere Herausgaben der Akte durch Registratur sind [nicht] erfolgt.

3. 1A4/U.J. i.V. [Unterschriftenkürzel] 30.08.

⁹ Soweit in den verlesenen Schriftstücken Initialen kursiv gesetzt sind, erfolgte die Anonymisierung erst für den Bericht. Ansonsten handelt es sich um bereits im Originalschriftstück verwendete Abkürzungen.

¹⁰ Bei der Inaugenscheinnahme konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob es sich bei der Zahl um 24 oder 26 handelt.

296 Bei der Inaugenscheinnahme der Rückseite des Vermerks wurden die folgenden Feststellungen getroffen:

Die Feststellungen unter 1-4 sind in blauer Schrift notiert. Der Vermerk „*Weitere Herausgabe der Akte* [...]*“ ist in roter Schrift. Die Schrift darunter auf der *linken Seite ist in schwarz*. Der Haken an „PS 31/08“, „3. AL 2 zK.“ sowie die Verfügungen rechts unten sind in blau.

297 Der Zeuge **U. J.** bestätigte, am 26. August 2016 durch den Abteilungsleiter 1 mit der Überprüfung möglicher Sicherheitslücken in der Registratur beauftragt worden zu sein. Die Bitte habe auf einem Vermerk gestanden, in dem dargestellt worden sei, dass es vermeintlich ein Problem mit der Dokumentation in dem VIS-Programm gegeben habe, wie sich ein Vorgang im Haus bewegt haben könnte. Er habe sich den Vermerk durchgelesen und dann gewusst, dass die Registratorin V. Hei. für diesen Vorgang zuständig gewesen sei. Er sei dann relativ zeitnah auf die Registratorin zugegangen und habe versucht, den Fall direkt vor Ort in der Registratur zu klären.

298 Die Punkte 1 bis 4 auf der Rückseite [*Anm.: des Vermerks*] seien Aussagen von ihm selbst. Die roten Anmerkungen seien von der Staatssekretärin Frau Ohler. Er könne sich nicht daran erinnern, ob die Staatssekretärin Ohler vor ihm etwas auf die Rückseite des Vermerks geschrieben habe oder nicht. Das rechts müsse der Vertreter des Abteilungsleiters 1 sein. Die Anmerkung links unten könnte von der stellvertretenden Abteilungsleiterin 2 sein. Die Verfügung gehe oben los mit „1. Die Behauptung der Abteilung 2“. Dann komme „2. Weitere Herausgaben“ usw. und dann „3. 1A4/U. J.“. Als einzige Rückkopplung sei ihm erinnerlich, dass der Verfasser der Verfügung kurz nachgefragt habe, ob er das, was er geschrieben habe, richtig verstanden habe. Der Zeuge bestätigte, dass aus 1. hervorgehe, dass der ganze Vorgang am 18.07. zu den Akten gegeben und am 15.08. durch Frau V. Hei. an Herrn F. S. weitergegeben worden sei. Nr. 2 besage, dass dies auch ordnungsgemäß im VIS dokumentiert worden sei. Der Zeuge berichtete, er sei damals relativ schnell in die Registratur gegangen und habe sich das zeigen lassen. Frau V. Hei. habe VIS aufgemacht und ihm den Geschäftsgang gezeigt. Da habe es eine Historie gegeben, das könne man alles nachvollziehen. Davon habe er einen Screenshot gemacht und diesen als Anlage beigefügt. Deshalb habe er vermerkt „Siehe Auszug“. In Nr. 3 stehe, dass die Übergabe der Akte durch Frau V. Hei. persönlich an Herrn F. S. im Beisein von Herrn M. R. erfolgt sei. Diese Aussage stamme von Frau V. Hei.. Frau V. Hei. habe sich genau daran erinnern können. Unter 4. sei die Feststellung zu finden, dass der Geschäftsgang und der Inhalt des Vorgangs ordnungsgemäß dokumentiert worden seien und somit eine Sicherheitslücke nicht erkennbar sei. Damit habe er auf die Aussage von Herrn U. B. reagiert, der eine Sicherheitslücke befürchtet habe.

Der Zeuge **M. R.** bestätigte die Angaben aus den handschriftlichen Aufzeichnungen von Herrn U. J. auf dem Vermerk von Herrn U. B. vom 25. August 2016, dass er bei der Übergabe der Sachakte zum Fall Lauinger an Herrn F. S. zugegen gewesen sei.

299

Der Zeuge **U. J.** bekundete, sagen zu können, dass die Akte innerhalb des Zeitraums von der Lagerung in der Registratur bis zu der Übergabe an den Mitarbeiter F. S. bzw. M. R., nicht woanders unterwegs gewesen sei, als dies im VIS dokumentiert sei. Die Akte sei eins zu eins übergegangen und Frau V. Hei. habe das dokumentiert. In dem Moment, in dem jemand als Aktenverwalter den Vorgang wieder in der Hand habe, sei er [Anm.: der Zeuge] aus dem Rennen. Wenn eine Person die Akte bekomme und im System belastet sei und die Akte an eine dritte Person weitergebe, sei geregelt, dass diese Person das entsprechend in VIS eintragen lasse.

300

Die Aktenausgabe werde über das VIS-Programm dokumentiert, indem dort eingetragen werde, welche Dokumente/Vorgänge von A nach B gingen. Dort würden die zuständige Person eingetragen, die die Akte bzw. den Vorgang bekommen habe, und natürlich auch der Zeitpunkt. Eine Akte bestehe aus verschiedenen Vorgängen und die wiederum aus Dokumenten. Es sei durchaus möglich, aus einer Akte einen Vorgang herauszuziehen. Das werde in der entsprechenden Form unter Bezug auf die Vorgangsnummer dokumentiert. Dann werde vermerkt, ob bzw. wann der Vorgang entnommen worden und wohin er gegangen sei. Es sei auch möglich, einzelne Seiten herauszunehmen, weil es eine Dokumentennummer gebe. Dann müsse genau das in der entsprechenden Form vermerkt werden. Man könne Vorgänge bzw. überhaupt Schriftgut kategorisieren. Das sei z. B. auch beim Datenschutz und Personalangelegenheiten der Fall. Dort hätten nur die in den entsprechenden Referaten zuständigen Mitarbeiter Zugriff. Bei allgemeinem Schriftgut sei die fachliche Zugehörigkeit ausreichend. Das sei in dem Fall so gewesen. Entscheidend sei zudem, dass es ein Mitarbeiter des Hauses sei. Ein Einverständnis des Abteilungsleiters o.ä. sei bei allgemeinem Schriftgut nicht erforderlich. Bei der Übergabe des Vorgangs an den Leitungsbereich sei jemand aus der Fachabteilung dabei gewesen. Der Zeuge führte aus, es sei für die Abteilung so, dass bei VIS nur die Metadaten erfasst würden. Dies betreffe auch E-Mails, die würden in den Bereichen der Abteilung 1 bis 3, wenn sie zu den Akten genommen werden sollen, ausgedruckt und physisch zur Akte genommen. Nur die neu angeschlossene Abteilung 4 aus dem ehemaligen Sozialministerium arbeite schon voll elektronisch. Dort gebe es aber weiterhin die physische – immer noch führende – Akte und die elektronische Akte laufe nebenher.

301

Nach der Aussage des Zeugen **F. S.** habe er Herrn M. R. morgens zufällig im Treppenhaus getroffen und sich über das geärgert, was am Wochenende und auch an diesem

302

Montagmorgen im Pressespiegel zu lesen gewesen sei. Er habe Herrn M. R. gefragt, wo sich diese Akte, die offensichtlich – zumindest in Teilen – den Medien vorgelegen habe und aus der auch über das Wochenende wieder neue Dinge, die nur aus internen Unterlagen ihres Hauses hätten stammen können, veröffentlicht worden seien, sich jetzt befinde. In dem Fall sei es so gewesen, dass offensichtlich der Öffentlichkeit interne Unterlagen des TMBJS vorgelegen hätten und für ihn [Anm.: als Pressesprecher] wichtig gewesen sei, diese Unterlagen auch zu kennen und zu wissen, was dort drinstehe. Herr M. R. habe daraufhin gesagt, dass die Akte in der Registratur sei, und er habe gefragt, ob er die haben könne. Herr M. R. habe dann geantwortet, das sei kein Problem. Dann sei er noch die zwei, drei Etagen hochgegangen in sein Büro. Kurze Zeit später habe Herr M. R. schon mit der Akte bei ihm in der Tür gestanden. Es habe ihn ehrlich gesagt verblüfft, wie schnell das gegangen sei. Er wisse gar nicht mehr, ob er seinen Computer überhaupt schon hochgefahren habe. Er könne aber nicht sagen, ob noch jemand dabei gewesen sei oder nicht, aber er denke, Frau V. Hei. sei mit dabei gewesen.

303 Der Zeuge **M. R.** erläuterte den Hergang folgendermaßen: Er habe ein Gespräch bei Herrn F. S. oben in seinem Büro geführt. Hintergrund sei gewesen, dass ihn am 11. August sein Abteilungsleiter informiert habe, dass es eine Veröffentlichung im „Focus“ gegeben habe. Daraufhin hätten sie einige Presseanfragen bei ihnen im Haus gehabt, die von ihrem Referat bearbeitet worden seien. In diesem Zusammenhang sei er zu einem Gespräch oben bei Herrn F. S. gewesen. Herr F. S. habe wissen wollen, wo man Zugang zu bestimmten Vorgängen habe. Da habe er ihn darauf hingewiesen, dass sie aus der Abteilung heraus Akten in die Registratur verwiesen hätten. In dem Gespräch habe ihn Herr F. S. aufgefordert, in die Registratur zu gehen und diese Akten zu besorgen. Daraufhin habe der Zeuge ihm gesagt, dass er persönlich die Akten nicht entgegennehmen könne, die müsse der bekommen, der die Akten anfordere. Deswegen sei er in die Registratur gegangen und habe die zuständige Mitarbeiterin gebeten, die Akten zu nehmen und gemeinsam seien sie nach oben zu Herrn F. S. gegangen. Frau V. Hei. habe dann die Akten an Herrn F. S. übergeben. Die Akte sei am 15. August aus der Registratur geholt worden und enthalte alle Unterlagen bis zum Zeitpunkt des 15. August. Er kenne diese Akte als Akte I, in der der Vorgang aufgezeichnet sei. Den weiteren Verlauf der Akte habe er dann nicht mehr verfolgt. Er könne daher nicht sagen, ob die Akte in der Registratur ausgetragen worden sei.

304 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen F. S., dieser habe Herrn M. R. zufällig im Treppenhaus getroffen, erwiderte der Zeuge, mit dem Zeugen F. S. in der zweiten Etage vor seinem Büro gesprochen zu haben. Von dort sei es nicht weit bis in die Registratur im Erdgeschoss. Dort habe er mit der Kollegin gesprochen, dass Herr F. S. gern die Akte haben möchte. Sie habe die Akte aus dem Aktenschrank geholt und er sei gemeinsam mit der Mitarbeiterin nach

140

oben gegangen. Das seien drei Etagen. Den Zeitablauf, ob das schnell oder langsam gewesen sei, könne er nicht einschätzen. Es könne natürlich sein, dass Herr F. S. auf dem Weg nach oben noch irgendwo stehen geblieben sei, ein Gespräch geführt habe und deswegen vielleicht verspätet in seinem Büro angekommen sei.

Laut der Aussage des Zeugen **F. S.** habe es zudem noch ein Gespräch mit Herrn U. B. gegeben. Da sei es darum gegangen, wie überhaupt die Akte oder Teile der Akte an die Öffentlichkeit gelangen konnten. Was dort passiert sei, habe Herr U. B. als Vorsitzenden des Personalrats und ihn als Pressesprecher sehr geärgert, auch wie das Ministerium dargestellt worden sei. Sie hätten dann überlegt, ob im VIS verzeichnet sei, dass die Akte bei ihm liege und nicht mehr in der Registratur. Es habe die Frage im Raum gestanden, ob jemand einfach in die Registratur gehen könne, sich dort eine Kopie machen und das an die Öffentlichkeit geben könne.

305

Der Zeuge **U. B.** bestätigte, mit Herrn F. S. zusammen eine solche Überlegung angestellt zu haben. Als Informationen an die Öffentlichkeit gelangt seien, habe er überlegt, wie das habe passieren können. Der Zeuge äußerte diesbezüglich, aus der Tatsache, dass die Medien so genau aus diesen Papieren zitiert hätten, könne man schlussfolgern, dass der Inhalt der Akte Nichtberechtigten bekannt geworden sei. Diese Vermutung habe er aufgrund der Größe der Informationsdichte der Medien gehabt. Seines Wissens nach habe es sich dabei um Informationen aus mehreren Teilen des Vorgangs gehandelt. Es sei definitiv aus mehr als nur einem Vermerk zitiert worden. Herr F. S. und er seien dann gemeinsam ins Vorzimmer der Ministerin gegangen und hätten die dortige Mitarbeiterin – er glaube, es sei Frau B. R. gewesen – gebeten, sie möge im VIS nachschauen, wo die Akte gerade sei. Nicht jeder habe Zugriff auf VIS. Das hätten in der Regel nur die Vorzimmer und die Registraturkräfte. Bei ihnen beiden sei die Verblüffung groß gewesen, als sie ihnen gesagt habe, die Akte sei auf die Registratur ausgetragen, da Herr F. S. die Akte in der Hand gehabt habe. Das habe dann zu diesem Vermerk geführt, in dem er gebeten habe, dem nachzugehen. Offensichtlich habe es sich dabei aber um eine Fehlinformation gehandelt. So habe man ihnen das nachher mitgeteilt. Im Nachgang habe sich aber herausgestellt, dass alles korrekt gelaufen sei und das im VIS richtig eingetragen worden sei. Diesen Hergang bestätigten auch die Zeugen **F. S.** und **B. R.**. Der Zeuge **U. B.** schilderte, dass sie Frau B. R. nicht über die Schulter geschaut hätten. Die Kollegin habe in den Rechner geschaut. Der Bildschirm sei von ihnen abgewandt gewesen. Er selbst kenne sich mit dem Programm VIS nicht aus.

306

Die Zeugin **B. R.** gab diesbezüglich an, dass sie sich ein Schlagwort aus einem Vermerk der Akte gesucht hätten. Diesen Vermerk hätten sie dann im VIS-Programm gefunden. Er sei so ausgetragen gewesen, dass sich der Vermerk in der Registratur befinden müsse. Der Fehler

307

habe darin gelegen, dass sie nicht in dem richtigen Fenster geschaut habe. Sie habe unter „Akte“ schauen müssen und nicht unter „Dokument“. Deswegen hätten sie nur das eine Dokument gefunden, das auf die Registratur ausgetragen gewesen sei. Dieser Fehler sei dann später im Gespräch aufgefallen. Ihr sei nicht bekannt, dass es diesbezüglich eine Prüfung o.ä. gegeben habe. Sie habe dabei nicht ersehen können, ob es weitere Zugriffe auf diese Akte oder diese Dokumente gegeben habe. Das sehe sie nicht. Sie wisse nicht, ob die Hausleitung mit diesem Wissen danach irgendetwas beauftragt habe.

308 Der Zeuge **F. S.** mutmaßte, Herr U. B. habe wahrscheinlich veranlasst, dass noch einmal nachgeprüft wurde, wie es denn sein könne, dass die Akte auf die Registratur eingetragen war. Außer dem Zeugen und Herrn U. B. habe dieses Problem keiner wahrgenommen. Da er das nicht weiterverfolgt habe und Herr U. B. ein sehr korrekter Mensch sei, gehe er davon aus, dass er das in Angriff genommen habe. Am Ende dieses Prozesses sei jedenfalls klar gewesen, dass Frau B. R. irgendetwas Falsches eingetippt habe. Er habe das so verstanden, dass sie eine Nummer von einem einzelnen Blatt eingegeben habe, aber die Nummer der ganzen Akte hätte eingeben müssen. Wenn man das ordnungsgemäß gemacht hätte, hätte es wohl auch angezeigt, dass die Akte bei ihm gelegen habe und nicht mehr in der Registratur. Er habe nach der Suche der Akte im VIS am 23.08. der Registratur nicht mitgeteilt, dass er die Akte von Herrn M. R. bekommen habe. Zu dem Zeitpunkt seien ohnehin große Teile der Akte in der Öffentlichkeit bekannt gewesen. Es sei ihm in dem Moment nachrangig erschienen, diese Meldung dort abzugeben.

309 Die Zeugin **V. Hei.** äußerte, man könne im VIS-System sehen, wo die Akte sei. Zu Fehlern könne es daher eigentlich nicht kommen, wenn man richtig schauen würde. Da stehe: Vorgang, Weitergabe usw.. Sie wisse, dass am Anfang Frau B. R., die Sekretärin der Ministerin, einen Fehler gemacht habe. Sie wisse nicht mehr, was für ein Schreiben das gewesen sei. Dies sei vermutlich irgendwann um den 18.07. gewesen. Das wisse sie nicht mehr genau. Frau B. R. habe fälschlicherweise beim Dokument reingeschaut, bei der Weitergabe. Da stehe es nicht drin, man müsse schon beim Vorgang hineinschauen, da stehe „Weitergabe“, also im Prinzip die Akte. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es theoretisch möglich sein müsste, im VIS nachzuvollziehen, was schon eingetragen gewesen sei. Es stimme, dass die Registernummer, die einem in einem VIS-Vorgang angezeigt werde, vom System automatisch vergeben werde, wenn sie das Dokument eingetragen habe. Sie ordne das dann dem Vorgang zu.

310 Auch der Zeuge **Dr. A. F.** bestätigte, dass die Sachakte I irgendwann von Herrn F. S. ausgeliehen worden sei, um auf Presseanfragen antworten zu können. Herr F. S. habe irgendwann erfahren, dass es von dieser Sachakte noch Kopien gebe, und Teile dieser

Sachakte seien an die Öffentlichkeit geraten. Insofern sei die Frage aufgekommen, wer eigentlich Kopien habe. In dem Zusammenhang hätten Herr U. B. und Herr F. S. nachgeschaut, wo diese Sachakte eingetragen sei. Sie hätten aber zunächst nach einer VIS-Auszeichnung eines einzelnen Schriftguts gesucht und in VIS die Sachakte nicht da gefunden, wo sie gewesen sei.

Die Zeugin **M. He.**, die ihrer Aussage nach seit dem 4. Juni 2016 in der Registratur hauptsächlich die Aussonderungstätigkeiten ausführe, sagte aus, das [Anm.: die Dokumente] ins VIS-System einzutragen, die dann vernichtet würden. Sie sei im Prinzip nur für das zuständig, was hinausginge, was ausgesondert werde. Im Falle der Lauinger-Affäre habe sie nur einen Anruf von Herrn Dr. A. F. erhalten, wonach sie einen Vorgang für ihn per VIS-System habe verfügen müssen. Aber sie selbst habe den Vorgang nicht in der Hand gehabt, sondern sie habe das nur per Programm gemacht. Das Dokument habe den Betreff „Beschwerde Familie Lauinger zu der BLF“ gehabt. Herr Dr. A. F. habe ihr die VIS-Nummer genannt und daraufhin habe sie das auf ihn umgetragen. Die Zeugin bekundete, dass es sich dabei um eine Ausnahme gehandelt habe. Sie sei ansonsten nur für die Aussonderung tätig.

311

Der Vorgang sei zuvor auf Frau V. Hei. in der Registratur eingetragen gewesen. Frau V. Hei. habe den Vorgang erst zu den Akten getan und dann sei er an Herrn Dr. A. F. weitergeleitet worden. Zu dem Zeitpunkt sei Frau V. Hei. aber nicht da gewesen, deswegen habe sie das übernommen. Das sei am 05.10.2016 gewesen. Das habe sie in Vorbereitung ihrer Aussage im VIS-Programm nachgesehen. Frau V. Hei. habe es nur eingetragen. Sie hätten dem Vorgang VIS-Nummern gegeben, damit er registriert sei, und hätten ihn dann weitergegeben. Der Vorgang sei aber schon bei Herrn Dr. A. F. gewesen. Er habe sie angerufen und gemeint, ob sie das noch im System umtragen könne. Sie habe ihm das Dokument nicht gegeben, er habe es schon gehabt. Es habe sich nur um die technische Änderung im Programm gehandelt. Es sei möglich, anzurufen und eine Akte umtragen zu lassen, ohne dass die Mitarbeiter der Registratur die Akte in den Händen hätten.

312

Der Zeuge **F. S.** sagte aus, die Akte ca. zwei Wochen nach dem 15. August gemeinsam mit Herrn Dr. A. F. im Auftrag der Staatssekretärin an Herrn M. K. übergeben zu haben. In der Zeit habe er sein Büro jedes Mal abgeschlossen, wenn er den Raum verlassen habe. Wer noch über einen Generalschlüssel Zugang habe, wisse er nicht. Er könne sich nicht erklären, warum er und Herr Dr. A. F. mit der Zusammenstellung der Akten betraut gewesen seien und nicht Herr R. J. als Büroleiter. Die Akte habe aber eher zufällig bei ihm gelegen, weil er Herrn M. R. im Treppenhaus getroffen habe. Sonst wäre sie vielleicht nicht bei ihm gelandet.

313

- 314 Von der Akte habe er zwei Kopien gemacht, eine für Herrn Dr. A. F. und eine für sich. Der Zeuge verneinte die Nachfrage nach einer damals bereits bestehenden klaren Zuständigkeit für das Verfahren. Er habe Herrn Dr. A. F. nur eine Kopie gegeben, damit noch jemand eine habe für den Fall, dass er krankheitsbedingt ausfalle oder dergleichen. Dr. A. F. habe sein Exemplar seines Wissens nach nur in den Schrank gelegt. Seine Kopie habe er bei sich für Presseanfragen etc. verwahrt. Er habe einfach wissen müssen, was da überhaupt drin stehe, möglichst bevor neue Dinge aus den Medien kommen würden, die ihm nicht bekannt wären. Diese Kopie liege weiterhin bei ihm. Die habe er nicht abgegeben. Er habe das so verstanden, dass man eine Kopie für die Handakte bei sich haben dürfe, weil er noch wissen müsse, was da drin stehe. Er habe keine Kopie von seiner Kopie gemacht. Darüber hinaus gebe es keine weiteren Kopien oder weiterkopiertes Material, das er auch nicht für den Ausschuss kopiert habe. Dazu habe er keine dienstliche Erklärung abgegeben.
- 315 Der Zeuge **Dr. A. F.** glaube, es könne so gewesen sein, dass Herr F. S. die Sachakte I aus der Registratur ausgeliehen und sie dann, als Herr M. K. die Informationsunterlage für den Leitungsbereich erstellt habe, an Herrn M. K. gegeben habe. Der habe sie als ersten Teil seiner Informationsunterlage zur Beantwortung von Anfragen der Abgeordneten im Anschluss an diese gemeinsame Ausschuss-Sitzung vorgesehen und die beiden Teile dann an den Zeugen übergeben, als er Beauftragter für die Landesregierung geworden sei. Er habe die wieder geteilt, den ersten Teil auf sich umtragen lassen und den zweiten Teil an Herrn M. K. zurückgegeben mit der Bitte, ihn bei der Registratur registrieren zu lassen, und sie dann wieder ausgeliehen.
- 316 Seine Kopie habe er damals zum Altpapier gegeben, nachdem er als Beauftragter das Original zu Verfügung gehabt habe.
- 317 Angesprochen auf ein gemeinsames Gespräch mit Herrn F. S. und Frau H. W. über die Akte „Fall Lauinger“ am 31.08.2016, erklärte der Zeuge **Dr. A. F.**, er wisse nicht mehr sicher, wie es zu diesem Gespräch gekommen sei. Grundsätzlich glaube er aber, dass die Initiative mehr oder weniger von Frau H. W. ausgegangen sei, die in das Büro von Herrn F. S. gekommen sei, wo er gerade auch anwesend gewesen sei. Es habe sich nicht um einen vereinbarten Gesprächstermin gehandelt. Frau H. W. habe die Frage „Weitergabe von vertraulichen Informationen an die Öffentlichkeit“ thematisiert und wie die Stimmung insgesamt im Haus sei. Damals habe der Verdacht nahegelegen, zu vermuten, dass die Weitergabe an die Öffentlichkeit aus der Abteilung 2 stattgefunden habe, und er konzentrierte sich daher auf sehr wenige Personen, die dafür infrage gekommen seien. Frau H. W. habe versichert, sie sei das nicht gewesen und sie habe auch Vertrauen, dass Herr Dr. R. D. das nicht gewesen sei.

(2) Kopie der Sachakte I

Die Zeugin **H. W.** legte dar, dass die Ministerin in dem Remonstrationsvermerk an die Hausleitung vom 5. Juli um Zustimmung zu der Durchführung einer schulaufsichtlichen Prüfung sowie der Überprüfung der Verwaltungsvorschrift gebeten worden sei. Als der Vermerk unterzeichnet zurückgekommen sei, habe der Abteilungsleiter verfügt, dass alle Beteiligten eine Akte anlegen sollen. Herr U. B., Herr M. R., Frau C. U. und sie seien zum Abteilungsleiter geladen worden, hätten ihre Schriftstücke genommen und diese erste Akte gefertigt. Paginiert habe die entweder das Vorzimmer oder der Abteilungsleiter selbst. Nachdem die Ministerin den Vermerk abgezeichnet habe, hätten sie zwei Aufträge mit Zustimmung der Ministerin gehabt. Die Einleitung einer schulaufsichtlichen Prüfung für Schulen in freier Trägerschaft habe in ihrer Zuständigkeit als Referatsleiterin gelegen und die Überprüfung der Verwaltungsvorschrift in der Zuständigkeit vom Referat 22, Frau C. U.. Deswegen seien von der Akte I zwei Kopien angefertigt worden, eine für sie und eine für Frau C. U.. Ihr Exemplar habe sie noch. Die andere liege nach Ausscheiden von Frau C. U. im Referat 22. Die Originalakte sei in die Registratur verfügt worden und liege dem Ausschuss sicherlich vor. Sie sei gebeten worden, alles über die Sachakte hinausgehend vorzulegen. Das habe sie getan, also alle E-Mails, die ihr noch vorgelegen hätten, auch in zwei Etappen, weil ihr noch weitere aufgefallen seien.

318

Der Zeuge **Dr. R. D.** bekundete, die Akte I sei die Akte gewesen, die den Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Anfang Juli umfasst habe. Diese Akte sei im Juli zur Registratur gegeben worden, nachdem alles abgeschlossen gewesen sei – so stehe es bei ihnen in der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung. Es habe aber noch zwei Arbeitsbereiche diesbezüglich gegeben. Zum einen habe die Edith-Stein-Schule schulaufsichtlich überprüft werden sollen. Deswegen habe Frau H. W. eine Kopie der Akte bekommen. Zum anderen sei eine Kopie an die Kollegin C. U. bzw. das Referat 22 gegangen. Frau C. U. habe einerseits die Durchführungsbestimmungen zur gymnasialen Oberstufe präzisieren und andererseits das Staatliche Schulamt Mittelthüringen schulaufsichtlich überprüfen sollen. Frau I. S. habe die Kopien erstellt. Auch der Zeuge **U. B.** bestätigte die Erstellung von zwei Kopien für die Kolleginnen C. U., Referat 22, und H. W., Referat 25.

319

Im Zusammenhang mit dieser Thematik erläuterte der Zeuge **Dr. R. D.** bereits im Rahmen der von Herrn R. R. am 26. August 2016 angeforderten Beantwortung der Frage 7 des Fragenkatalogs die Umstände um die Anfertigung weiterer Kopien der Sachakte I (Ordner Nummer 7, Seite 537 f.).

320

Von: TMBJS R., R.

Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 13:05 Uhr

An: TMBJS *D. Dr., R.*

Cc: TMBJS Klaubert Dr., Birgit; TMBJS Ohler, Gabi; TMBJS *F. S.*; TMBJS *L., M.*; TMBJS *F Dr., A.*

Betreff: Dringender Arbeitsauftrag

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr *R. D.*,

im Auftrag von Frau Staatssekretärin Ohler fordere ich Sie zu einer Stellungnahme bis heute Dienstschluss zu den anhängenden Fragen auf. Grund ist, dass bei Durchsicht der Akte 22/5021&25/5021 eine Reihe vorher unbekannter Unstimmigkeiten zutage getreten sind.

Und Punkt 7, den ich benannt habe: Zu welchem Zeitpunkt wurden in Ihrer Abteilung jeweils wie viele Kopien und für welche Mitarbeiter erstellt? Was davon haben Sie persönlich angewiesen, einschließlich der Maßnahme, eine versiegelte Aktenkopie zu erstellen (mit Blick auf Ihre Mail vom 25. August 2016, 11:57 Uhr, an Herrn *M. K.*)? Bitte erläutern Sie, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah. Bitte legen Sie ferner dar, wie dabei ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um den gebotenen Vertrauensschutz für die betroffenen Schüler und die Vertraulichkeit des Behördenvorgangs zu gewährleisten, da es in der Folge zu allgemeinen Veröffentlichungen aus der betreffenden Akte gekommen ist (u.a. Focus Nr. 33/2016)?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

R. R.

Persönlicher Referent der Staatssekretärin

Von: TMBJS *D. Dr., R.* <R.D.@tmbjs.thueringen.de>

Gesendet: Freitag, 26. August 2016, 18:26

An: TMBJS *R., R.*

Cc: TMBJS *B. U.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS *R., M.*; TMBJS *U., C.*; TMBJS *K., M.*

Betreff: AW: Dringender Arbeitsauftrag

Sehr geehrter Herr *R. R.*,

wie Sie der Abwesenheitsliste entnehmen können, sind Frau *C. U.* und Herr *U. B.* heute nicht im TMBJS. Herr *M. R.* hat bereits seinen Arbeitsplatz verlassen. Die unten stehenden

Antworten habe ich mit Frau *H. W.* erörtert.

Weitere gewünschte Details erfragen Sie gerne nächste Woche bei den beteiligten Kolleginnen und Kollegen. Ich selbst werde im Urlaub sein.

Zu den Fragen – dann kommt wieder der Schwarm und wir kommen zur Frage 7, die für uns die interessante ist, die Antwort –:

Ad 7:

- Als der Vorgang aus unserer Sicht abgeschlossen war, wurde die Akte, wie das zum professionellen Verwaltungsmanagement gehört, zur Übergabe an die Registratur vorbereitet. Die Vertretung der Sekretärin der Abteilung 2 brachte die von Referat 22 zusammengestellte Akte am 15. Juli 2016 persönlich in die Registratur und ließ sich auch eine Bestätigung der Übergabe geben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den wöchentlichen Beratungen mit den Referatsleiterinnen und Referatsleitern regelmäßig belehre, Akten nach Abschluss der Vorgänge in die Registratur zu geben.

- Wegen nie auszuschließender Nachfragen verfügte ich, dass die zwei am stärksten involvierten Referate 22 (BLF) und 26 (freie Schule) jeweils eine Kopie der Akte erhalten. Dies vermerkte ich auch in meiner Handakte. In meiner E-Mail an Frau *C. U.* vom 5. Juli 2016, 13:00 Uhr, schreibe ich von 25, gemeint war aber das Referat 26. Referat 26 war auch nach Zustimmung der Ministerin gebeten, eine aufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule vorzubereiten.

- Als „gebranntes Kind“ bewahrte Frau *H. W.* die Kopie der Akte in einem verschlossenen Umschlag auf. Als wir am 25. August 2016 vom Personalreferat aufgefordert wurden, Mails etc. zur Causa Lauinger abzugeben, öffnete Frau *H. W.* den verschlossenen Umschlag vor Zeugen. Da die Hausleitung schon einmal Frau *H. W.* wegen übler Nachrede befragte, wünschte Frau *H. W.* das so. Ihr verwendeter Begriff „versiegelt“ ist falsch. Die Kopie der Akte hat Frau *H. W.* lediglich in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt, was nichts Ungewöhnliches ist.

- Dienstliche Vorgänge und Akten werden immer ordnungsgemäß aufbewahrt. Wie schon erwähnt, belehre ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich über das Ethos des Beamtentums, was u.a. die Verschwiegenheitspflicht einschließt. Auch die Prinzipien der Aktenführung, i.e. Aktenklarheit und Aktenwahrheit, zähle ich hierzu.

- Wenn Sie nach einer Rechtsgrundlage fragen, benenne ich das Beamtenstatusgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. R. D.

Abteilungsleiter

- 321 Die Zeugin **H. W.** äußerte, nie nach der Kopie der Akte gefragt worden zu sein, die liege ihr auch jetzt noch vor.¹¹ Diese Kopie der Akte habe sie in einem verschlossenen Umschlag am 15. Juli erhalten. Sie hätten diese Akte immer Akte I genannt, die sei am 15. Juli zur Registratur verfügt worden. Sie gehe daher davon aus, dass die Akte bei dem Untersuchungsausschuss als Originalakte vorliege. Laut Zeugin sei ihr nicht bewusst gewesen, dass es sich bei der von ihr jetzt hier vorgelegten Akte und dem Briefkuvert mit den handschriftlich Anmerkungen um ein Original handle, das hätte vorgelegt werden müssen. Ihnen sei das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Ausschusses zur Kenntnis gegeben worden. An der Akte habe sie nichts verändert, irgendetwas hinzugefügt oder ergänzt.
- 322 Der Zeuge **M. R.** führte aus, die Akten nicht selbst zusammengestellt zu haben, weil die Aktenzusammenstellung in seinem Urlaub erfolgt sei. Der Gesamtvermerk sei von ihnen aus dem Referat heraus gefertigt worden. Er sei am 08. Juli in den Urlaub gegangen und am 14. Juli seien die Akten im Vorzimmer des Abteilungsleiters 2 zusammengestellt worden. Das sei der Stand, der ihm bekannt sei. Seitdem habe er keine Kenntnis, was in den Akten sei bzw. was in die Akte überhaupt alles verfügt worden sei. Wenn er Akten brauche, die für seinen Geschäftsbereich wichtig seien, dann hole er die Akten persönlich, ansonsten würden sie das über die Registratur anfordern und dann würden die ihnen zur Verfügung gestellt. Er selbst habe keine Kopie der Akte „Lauinger“. Es seien, glaube er, zwei Kopien angefertigt worden, einmal für Frau C. U. und einmal für Frau H. W..
- 323 Nach der Aussage der Zeugin **H. W.** habe die Vorzimmerkraft, Frau I. S., die Kopie damals in einen verschlossenen Umschlag getan. Auf der Akte, die sie erhalten habe, habe der Abteilungsleiter verfügt „Kopie an 26“. Sie leite das Referat 26 und habe darauf geschrieben „Originalakte von Frau I. S. in der Registratur am 15.07.2016 abgegeben“. Sie habe am 15.

¹¹ Die Zeugin H. W. übergab diese Kopie der Sachakte I sodann am Ende ihrer Vernehmung in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/3 am 28. November 2017 an die Landtagsverwaltung; vgl. Teil B, Rn. 103.

Juli im Vorzimmer diese Kopie erhalten und auf Bitte der Vorzimmerdame auf den Umschlag geschrieben „Persönlich erhalten am 15.07.2016“. Diesen Umschlag habe sie bis zum 25. August verschlossen in ihrem Schreibtisch aufbewahrt und diesen jeden Abend zugeschlossen, damit keiner drankomme. Ihr sei gesagt worden, dass ihr das aus Geheimhaltungsgründen in einem verschlossenen Umschlag gegeben werde und sie es erst öffnen solle, wenn sie damit arbeite. Der Verschluss sei nicht gesiegelt oder irgendwie gestempelt worden. Er sei mit Tesafilm verschlossen worden. Sie habe die Unterlagen im verschlossenen Umschlag bekommen, damit nicht andere Mitarbeiter davon erführen. Sie habe, bis sie in den Urlaub gegangen sei, keinen, auch nicht ihren Vertreter, Herrn A. G., darüber informiert. Aber bevor sie in den Urlaub gegangen sei, habe sie ihn darüber informiert, dass es einen Vorgang gebe.

Die Zeugin **D. L.** berichtete, ab dem 4. Juli drei Wochen und einen Tag Urlaub gehabt zu haben. An einer Sachakte, die durch die Abteilung 2 im Juli 2016 unter dem Betreff „Beschwerde der Familie Lauinger“ in die Registratur gegeben worden sei, sei sie nicht beteiligt gewesen. Auch von einer Akte, die bei Frau H. W. gelagert worden sei, wisse sie nichts.

324

Auf den Vorhalt dieser Aussage der Zeugin D. L. antwortete der Zeuge **Dr. R. D.**, dass er, als die erste Akte am 15. Juli in die Registratur gegeben worden sei, verfügt habe, zwei Kopien anzufertigen: eine für Frau C. U., Referat 22, und eine für Frau H. W., Referat 26. Er sei davon ausgegangen, dass er die eine Kopie im Vorzimmer abgegeben habe und dass sie für die betroffenen Kollegen kopiert worden sei. Er gehe davon aus, dass Frau D. L. tatsächlich im Büro gesessen und den Auftrag bekommen habe, aber es könne auch sein, dass die Kopien woanders gezogen worden seien. Sicherheit könnte man durch das Überprüfen der Kopierkarte erlangen. Jeder müsse mit seiner Kopierkarte den Kopierer freischalten. Die Akte I habe aus bestimmt 40/50 Seiten bestanden. Wenn davon drei Kopien gemacht worden seien, seien das mindestens 150 Kopierseiten, die als registrierter Eintrag auf der Kopierkarte ersichtlich seien. Es gebe noch die Möglichkeit, dass es Frau I. S. gemacht habe. Sie sei die Vertretung von Frau D. L.. Es sei aber auch möglich, dass es vielleicht im Personalreferat gemacht worden sei, wo der Auftrag hergekommen sei.

325

Der Zeugin **I. S.** zufolge sei sie damals die Vertretung im Sekretariat des Abteilungsleiters 2 gewesen. Am 14.07. habe sie einen Ordner mit dem Auftrag, zwei Kopien anzufertigen, bekommen. Die Kopien habe sie am Folgetag an zwei Mitarbeiterinnen aushändigen sollen – von Hand zu Hand. Das seien Frau C. U. und Frau H. W. gewesen.

326

- 327 Auf Vorhalt der Sachakte I bestätigte die Zeugin, dass es sich dabei um die von Dr. R. D. paginierte Akte handele. Die Paginierung mit dem dicken Stift stamme von Dr. R. D.. Er habe sich bei ihr einen Stift dazu geliehen.
- 328 Die Akten habe sie in einer Verschlussmappe übergeben, keinem Kuvert. Die Kopien seien mit einem Aktendulli zusammengemacht und in die Verschlussmappe gelegt worden. Diese habe sie mit dem Verschlussetikett versehen und ihr Kürzel und das Datum daraufgesetzt. Es habe sich dabei nicht um VS-Dokumente gehandelt. Das seien graue Mappen, in denen z. B. Personalsachen weitergereicht würden. Dann stehe z. B. „Vertrauliche Personalangelegenheit“ auf dem Etikett. Das seien Vordrucke, die sie hätten. Einen Umschlag habe sie definitiv nicht zugeklebt. Das könne sie garantieren. Frau C. U. habe sie es in solch einer Mappe gegeben. Bei Frau H. W. wolle sie sich nicht festlegen. Auf keinen Fall habe sie es ihr offen gegeben. Frau H. W. sitze in einem anderen Gebäude, daher habe sie die Kopie einpacken müssen. Da die Mappen sehr groß seien, könne es sein, dass sie die in einer anderen Mappe/Umschlag etc. transportiert habe.
- 329 Die Zeugin **C. U.** bestätigte, die Kopie der Akte von Frau I. S. erhalten zu haben. An das genaue Datum könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie habe die Akte in einem dicken Ordner bekommen. Der sei nicht in irgendeiner Form verschlossen gewesen. Sie könne sich nicht so genau erinnern. Aber es sei nicht üblich, dass etwas verschlossen übergeben werde.
- 330 **Auf Vorhalt einer Verschlussmappe** äußerte die Zeugin, dass sie die Akte nicht in einer solchen Akte, sondern in einem Ordner, wie sie im Aktenschrank stünden, erhalten habe.
- 331 Im Anschluss habe sie die Akte in ihren verschließbaren Schrank gelegt, weil sie die im Moment nicht gebraucht habe. Dann habe sie die dort verschlossen. Anlässlich ihrer Pensionierung habe sie alle Unterlagen, die sie noch gehabt habe, zusammen mit dieser Kopie in das Büro von Herrn Dr. R. D. zur Aufbewahrung getragen. Nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei sie aufgefordert worden, alle Originale abzugeben. Aber bei der Kopie dieser Akte, die sich in der Registratur befunden habe, habe sie keine Veranlassung gesehen, die mit abzugeben. Die Kopie der Akte habe sich weiter bei ihr befunden. Die Unterlage habe sie im September 2017 in das Büro von Dr. R. D. abgegeben.
- 332 Nach der Aussage des Zeugen **Dr. R. D.** habe Frau C. U. die Kopien, da sie auf dem gleichen Flur arbeitete, direkt oder in einer Mappe bekommen. Frau H. W. sitze in einem anderen Haus, in der Werner-Seelenbinder-Straße 14. Deswegen sei die Akte in einem verschlossenen Umschlag an Frau H. W. übermittelt worden, weil sie sensible Daten enthielt und er nicht gewusst habe, ob Frau H. W. herüberkommen, oder, ob Frau I. S. hinübergehen würde.

Die Zeugin **I. S.** legte dar, dass die Kopien bis zur Übergabe an die Mitarbeiterinnen am Folgetag von ihr in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt worden seien. Wichtige Akten würden unter Verschluss gehalten. Sie könne die nicht über Nacht einfach so auf dem Schreibtisch lagern. Die Originalakte habe Dr. R. D. nochmals an sich genommen, da es schon spät am Tag gewesen und keiner mehr da gewesen sei. Am Folgetag, dem 15.07, habe Herr Dr. R. D. ihr die Akte mit der Bitte gegeben, sie direkt in die Registratur zu bringen. Danach habe sie die zwei Kopien genommen und sie den beiden Mitarbeiterinnen von Hand zu Hand ausgehändigt. Die beiden Damen seien ins Sekretariat des Abteilungsleiters gekommen und hätten sie direkt von ihr entgegengenommen. Frau H. W. und Frau C. U. seien aber nicht zeitgleich da gewesen. Frau C. U. habe ihre Kopie zwischen 09.30 Uhr und 10.00 Uhr abgeholt. Frau H. W. sei erst zwischen 12.00 und 13.00 Uhr herübergekommen. Es sei nicht unüblich, die Akten persönlich zu übergeben, sie hätten z. B. auch eine Anweisung, alles, was in ganz dringenden roten Mappen sei, von Hand zu Hand weiterzureichen, damit sich der Postumlauf nicht verzögere. Bei einer Weitergabe von Akten von Hand zu Hand sei es nicht üblich, dass dies in irgendeiner Form von dem Empfänger abgezeichnet werde. Dies werde nur in der Registratur gemacht.

333

Die Zeugin bekundete, dass sich die Originalakte in einem schmalen Ordner befunden habe. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob der Ordner beschriftet gewesen sei.

334

Der Zeugin wurde sodann ein Umschlag mit der Aufschrift: „Frau D. L., bitte beiliegende Akte dreimal kopieren.“ vorgelegt (Ordner 35, UA 6/3 Kopien von Sachakte I, Reiter 1) H. W.).

335

Auf den Vorhalt hin führte die Zeugin aus, sie habe „Frau H. W. persönlich“ auf den Umschlag geschrieben, das sei ihre Handschrift. Die restlichen Notizen darauf seien ihr nicht bekannt. Sie könne nicht sagen, was da drin gewesen sei, denn rein theoretisch passe die Akte nicht hinein, sie sei zu dick. Das sei ein normaler C4-Umschlag. Sie wisse nicht, warum sie „Frau H. W. persönlich“ auf den Umschlag geschrieben habe. Dies komme z. B. vor, wenn sie vom Abteilungsleiter aufgefordert werde, einen Vorgang direkt abzugeben. Oder als Frau H. W. noch in dem anderen Gebäudeteil gesessen habe, habe sie Vorgänge, die die Kollegin persönlich betroffen hätten, so gekennzeichnet und nicht einfach in eine Umlaufmappe getan. So wisse der Amtsbote, dass der Umschlag nicht von jemand anderem geöffnet werden dürfe.

336

Auf den Vorhalt der Aussage von Frau I. S., dass die Kopie der Sachakte I nicht in einen C4-Umschlag gepasst habe, antwortete der Zeuge **Dr. R. D.**, er sei sich sicher, dass sich diese eine Akte [*Anm.: Kopie der Sachakte I für Frau H. W.*] in einem großen braunen Umschlag befunden habe, da darauf auch einiges geschrieben worden sei. Dem Zeugen wurde sodann

337

der braune Umschlag aus Ordner 35 vorgelegt. Daraufhin bestätigte der Zeuge, dass es sich dabei um den Umschlag handele. Mit dieser Kopie hätten sie am 25.08. drei weitere Kopien ziehen lassen. Auf dem Umschlag sei vermerkt: „Persönlich erhalten am 15.07.2016, H. W.“. In dem Umschlag habe sich die erste Kopie der ersten Akte befunden, die Frau H. W. erhalten habe. Er gehe davon aus, dass das „Frau H. W. – Persönlich –“ von Frau I. S. geschrieben wurde. Dann habe Frau H. W. den Umschlag mit der Kopie der Akte I erhalten: „Persönlich erhalten am 15.07.“.

338 Der Zeuge **Dr. R. D.** führte aus, dass sie von Herrn M. K., dem Personalchef, den Auftrag erhalten hätten, eine Schriftgutsammlung anzulegen, die alles enthalte, was nicht in der ersten Akte, in der Sachakte, enthalten sei. Alle Beteiligten hätten dafür ihre Unterlagen mit der Akte I abgleichen sollen, aber nicht alle hätten über eine Kopie verfügt. Er sei sich mit Herrn M. K. einig gewesen, dass für die Personen, die keine Kopie hätten, also für Herrn U. B., Herrn M. R. und ihn selbst, eine Kopie gezogen werde. Am 25.08., als sie den Auftrag von Herr M. K. bekommen hätten, sei dann [*Anm.: auf dem Umschlag*] vermerkt worden: „Im verschlossenen Umschlag Hr. AL2 im Beisein von Hr. U. B., Hr. M. R., Fr. C. U. übergeben“. Mit dieser Kopie hätten sie dann die weiteren Kopien gezogen. Das habe Frau H. W. draufgeschrieben, weil er von ihr diese Kopie bekommen habe. Die Anmerkungen „Umschlag heute geöffnet, 25.8.“ und „Frau D. L., bitte beiliegende Akte 3x kopieren und mir sofort vorlegen“ würden von ihm stammen.

339 Dem Zeugen wurde erneut der Umschlag sowie die Sachakte 1 zur Verfügung gestellt. Vor den Augen der Ausschussmitglieder steckte der Zeuge das Aktenkonvolut in den Umschlag.

340 Die Zeugin **C. U.** äußerte, es habe eine gewisse Aufregung bezüglich der Akte gegeben. Die Kopie sei ein paar Tage später gesucht worden. Sie habe sie auch gesucht, sie aber so gut weggeschlossen, dass sie sie im Moment nicht gefunden habe. Am nächsten Morgen in Ruhe habe sie die [*Anm.: Kopie der Akte*] dann gefunden und sei zu Herrn Dr. R. D. gegangen. Der sei jedoch nicht da gewesen, daher habe sie ihm eine kurze Notiz hinterlassen. Die Notiz hatte den folgenden Wortlaut (Ordner Nummer 4, Seite 121):

Sehr geehrter Herr Dr. R. D.,

die Akte „Lauinger“ hatte ich sehr, sehr gut – im verschlossenen Schrank verwahrt. Sie ist unversehrt. Bitte entschuldigen Sie, dass ich Aufregung verursacht habe.

C. U., 11.08.2016, 15.15 Uhr

Auf den Vorhalt der Notiz hin berichtete die Zeugin **C. U.**, es habe in dem Sommer insgesamt sehr viel Aufregung gegeben. Dann sei eine Akte gesucht worden und sie habe sie nicht sofort gefunden. Das sei für sie und die anderen aufregend gewesen. Als sie die Akte dann gefunden habe, habe sie sich so gefreut, dass sie Herrn Dr. R. D. eben sehr emotional mitgeteilt habe, dass alles wieder da sei, nichts passiert sei. Zu dem Zeitpunkt, als sie aufgeschrieben habe, dass die Akte unversehrt sei, habe sie keinerlei Vermutungen gehabt, dass jemand in ihr Büro gegangen sei, ihren Schrank aufgemacht und unter den vielen Ordnern, die da stünden, ausgerechnet das gezogen und da irgendwelche Manipulationen vorgenommen habe. Es sei alles so gewesen, wie sie meine, es verlassen zu haben. Sicher könne sie sich natürlich nicht sein. Die Zeugin gab an, ein Einzelzimmer gehabt zu haben, zu dem kein anderer Zutritt gehabt habe. Darüber hinaus sei die Akte in ihrem Schrank verschlossen gewesen. Im Zeitraum vom 15. Juli bis August habe sie nicht noch einmal mit dieser Akte gearbeitet. Sonst wäre ihr auch geläufig gewesen, dass die dort gestanden habe.

341

Auf den Vorhalt der Notiz meinte der Zeuge **Dr. R. D.**, ihnen sei am 10.08. am Abend mitgeteilt worden, dass die ganze Sache durch den „Focus“-Artikel öffentlich geworden sei. Dann hätten sie natürlich recherchiert, wie das habe passieren können. Es habe zwei Kopien gegeben, die er verfügt habe anzufertigen. Frau C. U. müsse irgendetwas gesagt haben, damit sie diese Mail oder diese Notiz ihm anschließend geschickt habe, dass alles unversehrt sei. Frau H. W. wie auch Frau C. U. hätten nachgesehen und gesagt, die Kopien seien unversehrt.

342

Nach Aussage der Zeugin **H. W.** seien sie am 25. August von Herrn M. K. gebeten worden, alles über die Sachakte hinausgehende abzugeben und E-Mails auszudrucken. Der Abteilungsleiter Herr Dr. R. D. habe Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U. und sie daraufhin zu sich gebeten, um das Vorgehen zu beraten. Sie habe die immer noch im verschlossenen Kuvert in ihrem verschlossenen Schubfach in ihrem Büro liegende Kopie mitgenommen und gefragt, ob sie die mit abgeben solle. Zuvor habe sie die schulaufsichtliche Prüfung beim Schulträger zwar angekündigt und ihren Vertreter gebeten, sich darum zu kümmern, diese Akte habe sie aber verschlossen gehalten. Herr Dr. R. D. habe sie daraufhin gebeten, das Kuvert zu öffnen. Die Zeugin habe daraufhin gebeten, den Umschlag unter Zeugen zu öffnen. Inzwischen sei die Angelegenheit zwar in der Presse veröffentlicht worden. Das habe sie auch im Urlaub im „Focus“ gelesen. Aber sie habe dennoch den Nachweis gewünscht, dass sie den Umschlag nicht geöffnet und das der Presse gegeben habe. So sei dann auch verfahren worden und Herr Dr. R. D. habe auf dem Umschlag vermerkt „Umschlag heute geöffnet“. Zudem habe sie darauf verfügt „Im verschlossenen Umschlag AL 2 im Beisein von Herrn U. B., Herrn M. R., Frau C. U. übergeben“. Dann hätten sie den Inhalt des Umschlags

343

durchgesehen und Herr Dr. R. D. habe gesagt, dass sie prüfen müssten, ob es darüber hinaus noch weitere Unterlagen gebe. Damit alle Anwesenden prüfen könnten, was sie darüber hinausgehend noch hätten, habe er verfügt, dass drei weitere Kopien für ihn, Herrn U. B. und Herrn M. R. angefertigt werden sollten. Herr Dr. R. D. habe zudem in ihrem Beisein eine Antwort an Herrn M. K. geschrieben und mitgeteilt, dass die Zeugin noch eine Kopie habe und dass die nicht abgegeben werde. Die Originalakte habe ihnen nicht vorgelegen. Die Zeugin H. W. verwies darauf, dass Herr M. K. sie ausdrücklich aufgefordert habe, alles über die Sachakte hinaus vorzulegen. Als sie am 26. August ihre E-Mail-Ausdrucke und Unterlagen vorgelegt habe, habe sie Herrn M. K. auch gesagt, dass sie noch die Kopie habe.

344 Laut der Zeugin **H. W.** hätten sie für die Sichtung der Unterlagen keine bestimmten Suchbegriffe bekommen, sondern nur die Aufforderung, alles, was in dem Zusammenhang an E-Mails da sei, auszudrucken. Darüber hinaus hätten sie nach Vorgängen suchen sollen, was sie über den Inhalt der Sachakte I hinaus noch hätten.

345 Darüber hinaus erklärte die Zeugin **H. W.**, noch eine Kopie der Akte II¹², die von Herrn Dr. R. D. Ende August angelegt worden sei, zu haben. Die sei nicht in einem verschlossenen Umschlag.

346 Der Zeuge **Dr. A. F.** berichtete, er sei nach Durchsicht der Unterlagen, die damals zur Verfügung gestanden hätten, auf verschiedene Dinge gestoßen. Was ihm da an Merkwürdigkeiten aufgefallen sei, habe er in einem Vermerk aufgeschrieben. Zudem habe er Nachfragen an Herrn Dr. R. D., den Abteilungsleiter der Abteilung 2, vorbereitet. Das Vorhandensein dieser Kopien [*Anm.: der Sachakte I*] habe auch dazu gehört.

347 Die Existenz der Kopie bei Frau H. W. und die Art der Verwahrung seien nach der Abgabe von Schriftgut an Herrn M. K. offengelegt worden. In Gesprächen im Nachgang sei das von den Beteiligten etwas relativiert worden. Sie hätten gesagt, das sei gar nicht so feierlich und so besonders gewesen und die Kopie habe in einer Schublade gelegen. Die Begründungen der Abteilung 2 hätten nach dem Zeitpunkt etwas variiert. Nachdem der Fall an die Öffentlichkeit gelangt sei, habe es eine gewisse Unruhe im Haus gegeben, da Vorgänge nach außen getragen worden seien. Zu einem so frühen Zeitpunkt habe er die Begründung bekommen, dass man Fälschungen habe vorbeugen und beweisen wollen, wie diese erste Sachakte ursprünglich einmal ausgesehen habe. Später habe er dann Begründungen gehört, dass man die als Arbeitskopie benötigt habe. Zumindest hinsichtlich der Kopie für

¹² Diese Akte wurde der Landtagsverwaltung mit Schreiben vom 29. November 2017 vom Beauftragten des TMBJS übersandt; vgl. Vorlage UA 6/3-65, Berichtsteil B, Rn. 103.

Frau H. W. habe es einen mittelbaren Zusammenhang mit der noch ausstehenden schulaufsichtlichen Prüfung gegeben. Aus welchem Grund Frau C. U. noch eine Kopie erhalten habe, erschließe sich ihm nicht.

(3) **Verfahrensakte II**

Der Zeuge **Dr. A. F.** bekräftigte, zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensakte II habe nicht im Vordergrund gestanden, eine Vollständigkeit des vorhandenen Schriftgutes herzustellen, sondern alle Informationen, anhand derer sich der Fall aufklären lasse, zusammenzutragen. Im Leitungsbereich habe es keine Akten mit Ausnahme des Vermerks des Schulamts gegeben. Sie hätten daher lediglich vorhandene E-Mails, die in E-Mail-Ordnern gewesen seien, ausgedruckt. Dabei hätten sie zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht versucht, alle E-Mails, die in irgendeiner Form mit dem Gegenstand zu tun haben könnten, auszudrucken. Das müsse um den 25./26. August gewesen sein. Wesentlicher Bestandteil der Verfahrensakte II sei das Schriftgut, das bei fünf Mitarbeitern der Abteilung 2 eingesammelt worden sei. Ansonsten seien die Unterlagen, die Herr F. S. und er Herrn M. K. gegeben hätten, enthalten. Herr M. K. habe, glaube er, einige davon aussortiert, weil sie doch schon in der ersten Sachakte oder in dem Schriftgut, das von den Kollegen aus der Abteilung 2 schon vorgelegt worden sei, enthalten gewesen seien.

348

Vorhalt: Formblatt Verfahrensakte II

349

Laut der Zeugin **V. Hei.** seien das vom Vorzimmer 2 [*Anm.: der Umfang der Verfahrensakte II*] vier oder fünf Dokumente gewesen. Die habe sie zu einem Vorgang und z.d.A. genommen. Dieser Vorgang sei an Herrn F. S. und dann im VIS an Herrn Dr. A. F. weitergeleitet worden. Im Dezember sei Herr Dr. A. F. dann mit einem Aktenordner gekommen, da seien diese Schreiben schon drin gewesen und die anderen, die noch nicht registriert gewesen seien. Die habe sie dann nachregistrieren müssen. Sie selbst verfüge über keinen Eingangsstempel. Die Zeugin erläuterte, dass die Eingänge, unerheblich ob das E-Mails, Eingangsschreiben oder Ausgangsschreiben seien, eigentlich von den Vorzimmern eingetragen werden müssten.

350

Die Formblätter könnten von jedem Referent, Sachbearbeiter usw. ausgedruckt werden. Die würden von dem jeweiligen Bearbeiter unterschrieben werden und sie als Registratorin trage das dann ins VIS ein. Sie selbst unterschreibe auf dem Formblatt nicht. Die Zeugin verneinte, noch zu wissen, wer das Formblatt der Sachakte I mit dem Aktenzeichen 5021/1/2016-2 unterschrieben habe. Es sei jedenfalls nicht üblich, dass die Registratur die

351

Annahme einer Akte mit einer Unterschrift bestätige. In dem Fall habe sie es unterschreiben müssen. Sie wisse nicht, warum. Die Vertreterin von Frau D. L., Frau I. S., habe die Akte in die Registratur gebracht und sie habe es quittieren sollen. Die Akte sei dann bei ihr in der Registratur geblieben. Das unterschriebene Dokument habe Frau I. S. mitgenommen.

352 Die Zeugin bestätigte, dass sie die Akten Schriftgut Leitungsbereich I und Schriftgut Leitungsbereich II, die über kein Formblatt, Aktenzeichen oder VIS-Zeichen verfügen würden, nicht kenne. Sie habe keine Kenntnis, ob es im Leitungsbereich Akten gebe, die nicht zur Registratur kommen würden.

(4) **Sachakte SAP**

353 Der Zeuge **U. B.** erklärte, die schulaufsichtliche Prüfung stelle eine von dieser hier gegenständlichen Frage losgelöste Frage dar. Es sei nichts Ungewöhnliches, wenn man eine schulaufsichtliche Prüfung aus gegebenem Anlass einleite, dass das ein neues Verfahren werde. Es sei insofern auch nicht ungewöhnlich, dass es aus der Abteilung 2 eine Akte gebe, die hier Gegenstand sei, und eine schulaufsichtliche Überprüfung.

354 Der Zeuge **M. R.** wusste zu berichten, die schulaufsichtliche Prüfung sei der Fachabteilung entzogen und in die direkte Verantwortung der Hausleitung gegeben worden. Sie hätten nicht weiter im Edith-Stein-Gymnasium und auch nicht im Schulamt prüfen dürfen. Deswegen sei die SAP-Akte von Herrn Dr. A. F. fortgeführt worden. Folglich wisse er nicht, was alles in dieser Akte vom 11. August sei. Er könne sich nicht daran erinnern, wann der Fachabteilung der Vorgang entzogen worden sei. Dazu müsste Frau H. W. befragt werden, weil sie mit der SAP beauftragt gewesen sei. Er glaube, dass es Gespräche und eine Anweisung der Hausleitung an Herrn Dr. R. D. gegeben habe, dass ihnen die Überprüfung der Schule entzogen werde. Die Mail müsste vorliegen.

355 Der Zeuge führte aus, nicht sagen zu können, ob er Nachfragen zur schulaufsichtlichen Prüfung an Herrn R. L. schriftlich verfasst habe. Frau H. W. habe diese Überprüfung in ihrer Akte geführt. Es könne aber sein, dass ihn ein anderer Referatsleiter aufgefordert habe, noch bestimmte Unterlagen aus dem Schulamt anzufordern. Aber das würde sich alles in der Aktenlage von Frau H. W. und der SAP, die in der Fachabteilung bis zur Übergabe an die Hausleitung geführt worden sei, finden. Der Aufforderung vom 24. August, alle E-Mails auszudrucken, seien sie alle bis zum 25. August nachgekommen. Die schulaufsichtliche Überprüfung sei ihnen schon vorher entzogen worden. Somit müsste alles in seinem E-Mail-Verkehr sein.

Die Zeugin **H. W.** gab an, sie hätten die Angelegenheit schulaufsichtlich prüfen wollen, weil sie diesen Bescheid [Anm.: Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015] für rechtswidrig gehalten hätten. Diese Prüfung habe sie selbst nicht vornehmen dürfen. Sie habe nach der Zustimmung der Ministerin auf dem Vermerk von Frau C. U. vom 5. Juli die schulaufsichtliche Prüfung gegenüber dem Schulträger mit einem Schreiben von Ende Juli angekündigt. Im August sei sie dann drei Wochen im Urlaub gewesen. Später sei ihr die Zuständigkeit hierzu entzogen worden.

356

(5) Urheberschaft des Dokuments „Vertrauensschutz für N. L. wg der nicht zu schreiben BLF“ Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Bl. 72 und 73.

Nach dem Bericht des Zeugen **M. K.** wurde ihm das unter Blatt 72 -73 abgelegte Dokument „Vertrauensschutz für N. L. wg der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ von den Zeugen F. S. und Dr. A. F. übergeben, ohne dass Angaben zur Urheberschaft gemacht worden seien. Mittels des Beweisantrages aus Vorlage UA-6/3-25 sollte die Urheberschaft des Dokuments und die Zugriffsmöglichkeit auf die Akte geklärt werden.

357

Bericht von Herrn M. K. im Ordner Nummer 5, Verfahrensakte II TMBJS, Blatt 4

358

„Bericht zum Auftrag der Staatssekretärin an den Unterzeichner, zum Verfahren L. (Befreiung von der besonderen Leistungsfeststellung bei Auslandsaufenthalt) auf eine vollständige Zusammenstellung der Sachakte hinzuwirken.

Zur Umsetzung dieses Auftrags habe ich

1. die von der Abteilung 2 geführte und paginierte Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) durchgesehen und ihren Inhalt erfasst. Diese Sachakte wird im Folgenden als **Aktenteil I** bezeichnet.
2. die mir von Herrn F. S./L 2 und Herrn Dr. A. F./Referent StB übergebenen Unterlagen durchgesehen, deren Inhalt erfasst und sie – soweit sie zum Vorgang gehören und noch nicht im Aktenteil I enthalten waren – chronologisch als Aktenteil II zusammengefasst.
3. von Herrn Dr. R. D., AL 2, Herrn M. R., stellv. Referatsleiter 2 2, Frau C. U., Referentin 2 2, Herrn U. B., Referatsleiter 2 5 und Frau H. W., Referatsleiterin 2 6, dienstliche Erklärungen eingeholt, mit denen sie bestätigen, dass sie über die mir im Zusammenhang mit der Abgabe der dienstlichen Erklärungen übergebenen Unterlagen und die der Sachakte bereits zugeordneten Unterlagen über keine Unterlagen verfügen, die nicht Bestandteil der Sachakte sind.
4. die mir im Zusammenhang mit der Abgabe der dienstlichen Erklärungen zu 3.

übergebenen Unterlagen chronologisch dem Aktenteil II zugeordnet, soweit sich diese aufgrund der Ziffern 1 und 2 noch nicht bei der Sachakte befanden.

Im Rahmen der vorgenannten Arbeiten wurde als zur Sachakte gehörig das Schriftgut zugeordnet, das Aufschluss über den Verfahrensablauf gibt von der Anfrage der Familie *L.* bei der Schulleitung der Edith-Stein-Schule zum Auslandsaufenthalt ihres Sohnes *N.* bis zur Aushändigung des Zeugnisses an Herrn Lauinger am 28. Juni 2016. Als zur Akte gehörig betrachtet wurde darüber hinaus der Abschlussvermerk der Abteilung 2, weil dieser eine abschließende Gesamtschätzung der Angelegenheit durch die Fachabteilung enthält, sowie der Bericht der Landesregierung vom 23. August 2016, weil dieser eine Gesamtschätzung der Angelegenheit aus Sicht der Landesregierung enthält. Ebenso wurde der Sachakte solches Schriftgut zugeordnet, aus dem sich Nachfragen zu Einzelaspekten des Verfahrens ergeben, die sich nicht bereits aus dem bis 28. Juni 2016 erstellten Schriftgut ergeben. Zur Sachakte wurden auch zugeordnet Aktennotizen, die nach dem 28. Juni 2016 gefertigt wurden, sich aber auf Sachverhalte oder Gespräche bis zum 28. Juni 2016 beziehen.

Nicht zur Sachakte gehören die ab August 2016 einsetzenden Medienanfragen und deren Beantwortung, weil sie den Verfahrensablauf orientiert an den Fragestellungen nur bewerten, ohne ihn noch beeinflussen zu können.

Zu 1.

Die von der Abteilung 2 geführte und paginierte Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) enthält am heutigen Tage zusammengefasst folgenden Inhalt:

zu Blatt 1: E-Mail von Herrn *H.* an *C. U.*, Kopie an Schulamt/*I. M.* vom 04.05.16: Beschwerde über eine Ungleichbehandlung betreffend seinen Sohn *A.*

zu Blatt 2: E-Mail Schulamt/*I. M.* an *C. U.* vom 06.05.16: *H.* war die einzige Anfrage im Schulamt, das Verfahren *L.* muss die Edith-Stein-Schule selbst entschieden haben

zu Blatt 3: E-Mail *H. W.* an *M. F.* (Bistum Erfurt) vom 10.05.16: Nachfrage, ob der Schüler *N. L.* von der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) befreit wurde

zu Blatt 4: E-Mail *M. F.* an *H. W.* vom 12.05.16: *N. L.* wurde in Abstimmung mit dem Schulamt auf Entscheidung der Klassenkonferenz von der BLF befreit,

als Anlage beigefügt ist folgender Schriftverkehr: E-Mail Schulleitung Edith-Stein an *M. F.* vom 12. Mai 2016 mit Anhang: E-Mail: Schulleitung Edith-Stein an Schulamt/*I. M.* vom 19.11.15, Antwort Schulamt/*I. M.* an Schulleitung vom 19.11.2016

zu Blatt 5: Vermerk *C. U.* vom 13. Mai 2016: Votum; Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich die BLF zu absolvieren

Vermerk gebilligt von St am 20.05. – zugestimmt M am 23.05.

zu Blatt 6: E-Mail *C. U.* vom 13.05.16 an Schulamt/*I. M.* Aufklärungsaufträge unter Bezug auf Schriftverkehr Schulleitung Edith-Stein mit Schulamt

Eine Antwort des Schulamts auf dieses Schreiben ist in der Akte nicht enthalten. Es befindet sich im Aktenteil II (vgl. zu 4. 5. Spiegelstrich)

zu Blatt 7: E-Mail *C. U.* an *U. B.* vom 13.05.16: Bezugnahme auf ein Telefonat mit Herrn *R. J./LMB* und auf Vermerk vom 13.05. (s.o. Blatt 5)

zu Blatt 8: E-Mail Frau *A. N./Referentin* im Referat 2 2 an Schulamt/*I. M.* vom 13.06.16: Schüler *N. L.* hat die BLF zu absolvieren.

20.06.16 Weiterleitung der E-Mail vom 13.06.16 an *C. U.*

zu Blatt 9: 20.06.16: Notiz *H. W.* über ein Telefonat mit Herrn Lauinger

zu Blatt 10: Vermerk *U. B.* vom 21.06.16 ‚Verbindung einer Versetzungsentscheidung mit einer Nebenbestimmung‘

zu Blatt 11: E-Mail *C. U.* an Ministerin über *R. J.* vom 20.06.16: Mitteilung vom Anruf Lauinger bei *H. W.*, E-Mail *C. U.* an *H. W.* vom 21.06.16; Info über die Mitteilung an *R. J.* vom 20.06.16

zu Blatt 12: Vermerk *C. U.* an M vom 21.06.16 Vorschlag an Ministerin: vorläufige (bedingte) Versetzung in Klasse 11 – Nachholung BLF (vgl. auch Blatt 19)

zu Blatt 13: E-Mail *R. R./PR* der Staatssekretärin an *M. R.* vom 23.06.16: Begründung der Entscheidung

E-Mail *M. R.* an *R. R.*: Hinweis auf § 7 Abs. 6 ThürSchulG

zu Blatt 14: E-Mail *U. B.* an *F. S.* vom 24.06.16: Übermittlung eines juris-Auszugs aus dem Thüringer Schulgesetz, hier § 7

zu Blatt 15: Vermerk *U. B.* vom 27.06.16 ‚Wechsel eines Schülers in die Klassenstufe 11 des Gymnasiums ohne Teilnahme an der BLF‘ – Wiedergabe von Telefonaten vom 24.06.16

zu Blatt 16: Vermerk *M. R.* vom 27.06.16 – enthält Aktennotizen zu Vorgängen vom 23., 24. und 26.06.16 mit drei Anlagen: E-Mail *R. R.* vom 23.06. (vgl. Blatt 13), juris Auszug § 7 ThürSchulG; Vermerk *U. B.* v. 24.06.(vgl. Blatt 14), E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 26.06.: Vermerk zur Sitzung am 27.06.16

zu Blatt 17: E-Mail *M. R.* an *R. D.* vom 28.06.16: Hinweis auf Verfahrensfehler: Genehmigung Klassenkonferenz lag vor Antragstellung Familie *L.*,

E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 27.06.16: Bericht über Entscheidung der Ministerin im Gespräch vom 27.06.16

zu Blatt 18: E-Mail *R. D.* an *M. R.* vom 28.06.16, Antwort auf Hinweis *M. R.* v. 28.06.16 (vgl. Blatt 17)

zu Blatt 19: Vermerk *C. U.* vom 21. Juni 16 (vgl. Blatt 12): Entscheidungen St und M im

Original: St: ‚Aushändigung des Zeugnisses ...‘ M: ‚wie Verwaltungsakt der Schulleitung ggü. den Eltern ...‘ 27.06.16, Anlage 1 Kopie Vermerk C. U. vom 13.05.16: mit Originalvermerk St: ‚... Versetzung ... ‚ohne BLF nachholen zu müssen ...‘ 23.06., Ministerin wie Stin, 23.06., E-Mail C. U. an Schulamtl./I. M. vom 27.04.16 – Ausführungen zu § 60 Abs. 3 ThürSchulG, Schreiben Schulleitung Edith-Stein an Schulamtl./I. M. vom 18.04.16, Schreiben Schulamtl./I. M. an C. U. vom 18.04.2016, Schreiben Schulleiter Edith-Stein-Schule vom 10.12.15 an Familie L. mit Erklärung der Eltern – Kenntnisnahme Belehrung vom 11.12.15,

Anlage 2: Telefonnotiz H. W., vgl. Blatt 9 mit Originalanmerkung R. D.: ‚Dies tat der Vater von N. am 20. Juni 16, ca. 13 h‘

zu Blatt 20: Aktennotiz R. D. ‚zum Gespräch über die Causa N. L./BLF bei Frau Ministerin Dr. Klaubert am Montag, dem 27. Juni, 14.00 Uhr ...‘ vom 27. Juni 2016 – Hinweis auf Aktenübersendung an TSK zur Prüfung durch das Justizariat

zu Blatt 21: E-Mail Ministerin Klaubert an R. D., M. R. vom 27.06.2016, 23:08 Uhr, Vertrauensschutz wird durch die Juristen der TSK unterstützt., im Anhang E-Mail R. D. an M. R. vom 27.06.16, 20:07:16: Wiedergabe Gespräch 27.06. (vgl. Blatt 17)

zu Blatt 22: Schreiben TMBJS an Schulamtsleiter R. L./Schulamtl. Mitte vom 28. Juni 2016, unterzeichnet von Herrn M. R. – Zeugnis N. L.: Anweisung an Schulamtl. zur Zeugniserteilung – auf dem Schreiben handschriftliche Vermerke M. R. zum weiteren Ablauf der Zeugnisübergaben am 28.06.16

zu Blatt 23: E-Mail Schulamtl./R. L. an Schulleitung Edith-Stein vom 28.06.16: Übersendung Schreiben zur Verfahrensweise – Ausfertigung Zeugnis sofort vornehmen – Anlage Schreiben SAL R. L. an Schulleiter Edith-Stein vom 28. Juni 2016

zu Blatt 24: E-Mail M. R. an R. D. vom 28.06.16: Zeugnisübergabe ist vollzogen, Anlagen E-Mail Schulamtl./R. L. an Schulleitung, Schreiben R. L. an Schulleitung (vgl. Blatt 23)

zu Blatt 25: E-Mail Schulamtl./R. L. an M. R. vom 28.06.16: Übermittlung Zeugnis N. L. im Abdruck

zu Blatt 26: Vermerk/Aktennotiz U. B. vom 28.06.16: Ermessensentscheidung nach ... § 48 Abs. 3 ThürVwVfG und Vertrauensschutz‘

zu Blatt 27: E-Mail H. W. an M. F./Bistum Erfurt vom 28.06.16: Hinweis auf Beschluss der Klassenkonferenz 04.11.15, Antrag der Familie L. erst am 23.11.15

Eine Antwort auf dieses Schreiben ist nicht im Aktenteil I enthalten. Die Antwort E-Mail M. F. an H. W. vom 01.07.16 befindet sich im Aktenteil II (vgl. zu Ziffer 4., 28. Spiegelstrich)

zu Blatt 28: E-Mail R. D. an M. R. vom 28.06.16: Mitteilung, dass der ‚Vertraute des Herrn L.‘ sein persönlicher Referent war, der P. M. heißt.

zu Blatt 29: Vermerk C. U. vom 05.07.16: Weisung der Ministerin wird vollzogen, schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule wird erfolgen, Verwaltungsvorschrift

„Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ...“ wird präzisiert

zu 2.

Folgende mir am 25.08.2016 von Herrn *F. S.* und Herrn Dr. *A. F.* übergebenen Unterlagen habe ich chronologisch als **Aktenteil II** zusammengefasst, weil sie nicht Bestandteil der Sachakte (Reg.-Nr. 5021/1/2016-2) waren:

- nicht unterzeichnete Erklärung zur Überschrift „Vertrauensschutz für *N. L.* wg. nicht zu schreiben BLF“, Datum 23.06.16 (Die Urheberschaft dieser Erklärung ist unklar, Elemente der Erklärung fanden Eingang in E-Mail *R. R.* an *M. R.* vom 23.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 13)
- E-Mail der Staatssekretärin an *R. D.* vom 24.06.16: kein Abweichen von der durch die Schule getroffenen Entscheidung
- E-Mail der Staatssekretärin an *R. D.* vom 24.06.16: Ministerin ist in den Vorgang eingebunden und in der kommenden Woche anwesend
- E-Mail *R. D.* an TSK/*O. W.* vom 27.06.16 mit Anlagen: Übermittlung Vermerke zwecks juristischer Prüfung, Anlagen: Vermerke *C. U.* vom 21.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 12) und 13.05.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 5), Vermerk *U. B.* vom 21.06.16 (vgl. Aktenteil I Blatt 10)
- E-Mail *F. S.* an TSK/*O. W.* vom 27.06.16, Übermittlung Schreiben der Schulleitung Edith-Stein an Eltern *L.* vom 10.12.16 mit Bestätigung Belehrung unterzeichnet am 11.12.15 (vgl. Aktenteil I, Blatt 19)
- E-Mail der TSK/*O. W.* an *F. S.* vom 27.06.16: Stellungnahme der TSK/Justizariat/*R. S.* vom 27.06.16
- E-Mail Schulamt/*M. S.* an *M. R.* vom 15.08.16: Übermittlung eines Schreibens des Schulamtsleiters *R. L.* vom 15.08.16: Im Schulamt lag kein Beurlaubungsantrag für einen Schüler der Edith-Stein-Schule vor. Schulamt hat keine Genehmigung erteilt. Schule hat Genehmigung eigenständig erteilt. Anlage: E-Mail Schulamt/*I. M.* an Schulleitung Edith-Stein vom 13.06.16: BLF muss absolviert werden
- Schreiben Bistum Erfurt/*M. F.* an TMBJS/*H. W.* vom 17.08.16 – Kopie, Original befindet sich beim Vorgang schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule: Schreiben bezieht sich auf ein TMBJS-Schreiben vom 27.07.16, mit dem eine schul-aufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule angekündigt wurde und äußert Verwunderung über die Prüfung, Fehler liege bei der staatlichen Schulaufsicht
- Schreiben des TMBJS an das Bistum Erfurt/*M. F.* vom 17. August 2016/26-5417-12 – Kopie: Nachfragen zu den Abläufen und zur Entscheidungsfindung im Fall *N. L.*
- Antwortschreiben des Bistums Erfurt/*M. F.* vom 19.08.16 – Kopie
- E-Mail Schulamtsleiter *R. L.* an *M. R.* vom 17.08.16: Stellungnahme zu Gesprächen mit der Hausleitung betreffend die Angelegenheit *N. L.* Bei der Akte befindet sich lediglich eine

Kopie der Mail, die als Anlage zu einem anderen Vorgang vorgesehen war. **Das mit Originalvermerk M. R. ‚gelesen‘ versehene Exemplar ist nicht bei der Akte**

- Vermerk U. B. vom 17.08.16; Zuarbeit zur Drucks. 6/2518: RL 2 5/U. B. hat den amtierenden LMB am 13. Mai 2016 über den Namen des Schülers informiert **Vermerk liegt nur als Ausdruck ohne Zeichnung und Mitzeichnungen vor.**

- Vermerk U. B. vom 19.08.16; Zuarbeit zur Drucks. 6/1488

Vermerk liegt nur als Ausdruck ohne Zeichnung und Mitzeichnungen vor.

- weitere Zuarbeiten zu den vorgenannten Drucksachen: U. B. an R. J. vom 17.08.16: Zuständigkeiten, zeitliche Abläufe, Vermerk des Staatlichen Schulamts vom 18.08.16 (5 Seiten) – Die Anlagen bereits Bestandteil der Sachakte bis auf den Abdruck des schriftlichen Antrags der Frau K. L. auf Aussetzung des Schulbesuchs für den Sohn wegen Auslandsaufenthalt und Versetzung in Klasse 11

- Stellungnahme der Landesregierung zu den Drucksachen 6/2518 und 6/2518 vom 23. August 2016

- Vermerk M und St zum Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 unterzeichnet von beiden unter dem 25.08.16

- Vermerk L 2/F. S.; Aktennotiz über zwei Gespräche vom 27. Juni 2016 gefertigt, unterzeichnet und dem Unterzeichner übergeben am 27. August 2016

Folgende mir am 25. August 2016 von Herrn F. S. und Herrn Dr. A. F. übergebene Schriftstücke habe ich nicht im Aktenteil II übernommen, weil sie bereits im Aktenteil I vorhanden sind:

Schriftverkehr der Schulleitung Edith-Stein mit Schulamt/I. M. vom 19.11.15 (vgl. Sachakte Blatt 4)

Vermerk C. U. vom 21.06.16 (vgl. Blatt 12, Blatt 19),

Aktennotiz U. B. vom 27.06.16 (vgl. Blatt 15)

Schreiben TMBJS an Schulamtsleiter R. L. vom 28.06.16 (vgl. Blatt 22).

Die E-Mails der Staatssekretärin an Herrn Dr. R. D. vom 24.06.16 (Aktenteil II, zweiter und dritter Anstrich) wurden mir doppelt übergeben. Nur ein Ausdruck ist Aktenteil II jeweils zugeordnet worden.

Die vorgenannten nicht der Akte zugeordneten Schriftstücke sind beim Unterzeichner einem Aktenband „nicht zugeordnete Schriftstücke/Ausdrucke“ zugeordnet.

Weitere Schriftstücke wurden mir von Herrn F. S. und Herrn Dr. A. F. nicht übergeben.

zu 3.

Die dienstlichen Erklärungen wurden von den genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

mit E-Mail des Unterzeichners vom 25.08.16 abgefordert. Die Abforderung und die Erklärungen sind dem Aktenteil II am Ende beigefügt.

Der Hausleitung wird empfohlen, gleichlautende Erklärungen auch von den mit der Angelegenheit oder der Zusammenstellung der Unterlagen befassten Mitarbeitern *F. S.*, *R. J.*, *R. R.* und *Dr. A. F.* abzufordern. Dem hat die Staatssekretärin im Gespräch mit dem Unterzeichner vom 29. August 2016 zugestimmt.

Eine Abforderung von dienstlichen Erklärungen von Mitarbeitern des Staatlichen Schulamts wird für nicht erforderlich gehalten. Das Schulamt ist von der Abteilung 2 im Verlauf des Entscheidungsprozesses nie aufgefordert worden, die dort geführten Akten vorzulegen. Sie haben folglich im Rahmen der Entscheidungsfindung der Abteilung keine Bedeutung gehabt. Die hier vorzunehmende Aktenzusammenstellung soll die Abläufe bis zur Entscheidungsfindung des Ministeriums nachvollziehbar machen, beschränkt sich also auf Sachverhalte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben.

zu 4.

Mit den dienstlichen Erklärungen zu 3. wurden mir von den hiervon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfangreiche Unterlagen übermittelt, die den gesamten den Vorgang betreffenden E-Mail-Verkehr beinhalten. Diesen E-Mail-Verkehr habe ich von jedem der fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten. Soweit hier Unterlagen übergeben wurden, die sich noch nicht bei der Sachakte befanden, wurden diese dem Aktenteil II chronologisch zugeordnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei dem in der Abteilung 2 offenbar üblichen Vorgehen, einen Vermerk an die Hausleitung zunächst im Entwurf zu erstellen und dann die Änderungsanregungen anderer Mitarbeiter zu verarbeiten, einstweilen davon abgesehen, jede Änderungsanregung und Entwurfsfassung beizufügen. Sofern im weiteren Fortgang diese Passagen benötigt werden, können diese soweit vorhanden nachgereicht werden. Dem Unterzeichner liegen alle nicht der Sachakte zugeordneten Schriftstücke vor, so dass ein kurzfristiger Rückgriff möglich ist.

Folgende der anlässlich der Abgabe der dienstlichen Erklärungen übergebenen Unterlagen wurden dem Aktenteil II zugeordnet:

- E-Mail der Schulleitung Edith-Stein vom 18.04.16 an Schulamt/*I. M.*: Befreiung eines Schülers von der BLF bei Rehamaßnahme, Weiterleitung an *C. U.* per E-Mail am 18.04.16, Einholung von Rechtsrat bei *U. B.*, diskutiert werden, freiwilliges Nachholen der BLF, Änderung der VV, Änderung der gesetzlichen Grundlage
- E-Mail-Verkehr von Herrn *H.* vom 04.05.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 1) zwischen *U. B.* und *C. U.*: Ergebnis: ‚Uns sind die Hände gebunden.‘
- E-Mail *H. W.* an *M. F.*/Bistum Erfurt vom 10.05.16 (Aktenteil I, Blatt 3) wird von *H. W.* per

E-Mail vom 11.05.16 weitergeleitet an Schulamt/I. M. mit der Bitte um schulaufsichtliche Prüfung

- E-Mail C. U. an H. vom 10.05.16: Nachschreiben der BLF ist erforderlich, E-Mail H. an C. U. vom 13.05.16, Hinweis auf Beratung durch Anwälte, Bitte um erneute Überprüfung der Entscheidung, Weiterleitung an U. B. am 13.05.16, E-Mail U. B. an R. D. vom 13.05.16: C. U. und U. B. haben R. J. informiert, dass mit Blick auf den Vergleichsfall N. L. politische Brisanz gegeben sei. R. J. habe Vortrag bei der Ministerin zugesagt, Vermerk Abteilung 2 wird für die Folgeweche angekündigt

- E-Mail Schulamt/I. M. an C. U. vom 13.05.16: Antwort auf Anfrage C. U. vom selben Tage (vgl. Aktenteil I, Blatt 6): Es lag nur eine informelle Anfrage der Edith-Stein-Schule vor; dementsprechend auch keine verbindliche Auskunft, kein konkreter Antrag auf Beurlaubung

- E-Mail C. U. an H. vom 20.06.16: Ankündigung schulaufsichtliche Prüfung, Angelegenheit noch nicht abgeschlossen

- E-Mail M. F./Bistum Erfurt an H. W. vom 12.05.16: N. L. wurde von der Klassenkonferenz der Edith-Stein-Schule von der BLF befreit, Weiterleitung E-Mail an U. B. und C. U. am 12.05.16 mit der Bitte um Überprüfung der Entscheidung Schulamt/I. M. vom 19.11.15

- E-Mail A. N./Referentin in Referat 2.2 an R. D. vom 09.06.16: Mitteilung Sachstand: H. W. hat am 10.05.16 eine Prüfung bei der Edith-Stein-Schule veranlasst, Antwort R. D. vom 11.06.16: Schreiben an R. L./Leiter Schulamt Mittelthüringen soll vorbereitet werden, das ‚diese Causa thematisiert‘

- E-Mail B. B./Sachbearbeiter Referat 2 6 an H. W. vom 10.06.16: Anfrage bei U. B. hat ergeben, dass 2 2 zuständig ist, Schüler N. L. muss mit Blick auf den Parallelfall die BLF nachholen.

- E-Mail-Verkehr H. W./M. R. am 13.06.16, Vereinbarung eines Gesprächstermins

- E-Mail M. R. an Schulamt/I. M. vom 20.06.16, 13:01, sofortige persönliche Rücksprache zum Vorgang N. L. bei R. D., gleiche Info per Handy an Frau Br./Schulamt

- E-Mail Br./Schulamt an M. R. vom 20.06.16, 13:10 Uhr, I. M. zu Bewerbungsgesprächen in Apolda;

- E-Mail H. W. an C. U. vom 20.06.16, 14:07 Uhr, Übersendung Telefonnotiz über Gespräch mit Minister Lauinger am Vormittag

- E-Mail C. U. an R. D. vom 20.06.16, 14.52 Uhr, Mitteilung Anruf Lauinger bei H. W., Mitteilung Sachstand und Rechtslage, derzeit ‚wird eine juristisch nicht zu beanstandende Problemlösung erarbeitet‘

- E-Mail C. U. an R. J. vom 20.06.16, 16:14 Uhr: Mitteilung an Frau Ministerin über Anruf Minister Lauinger: Mitteilung i.Ü. wie vor an R. D.

- E-Mail R. D. an U. B. vom 20.06.16, 16:23 Uhr: Fortbildungsinitiative erforderlich für

Schulleiter

- E-Mail Schulamt/I. M. an M. R. vom 20.06.16, 17:05 Uhr: Gesprächstermin morgen 8:00 Uhr im TMBJS wird bestätigt
- E-Mail M. R. an Schulamt/I. M. vom 20.06.16, 17:11 Uhr: Bitte vor dem Gesprächstermin beim Edith-Stein-Gymnasium vorbeigehen: Zeugnisabdruck und Bescheid der Schule über Auslandsaufenthalt besorgen, Schulamt/I. M. bestätigt um 17:12 Uhr
- E-Mail C. U. an R. J. vom 23.06.16, Hinweis auf morgigen Zeugnisausgabe, benötigen dringend Ministerentscheidung; Antwort R. J. vom selben Tage: ich bleib dran, werde die enge Zeitschiene nochmals kommunizieren
- E-Mail Schulamt/I. M. an Schulamt/Ra., Arbeitsbereichsleiter 1 und stellvertretender Schulamtsleiter: Im Ergebnis Absprache C. U., M. R., R. L. gibt es am 24.06.16 eine Information zur weiteren Vorgehensweise zur möglichen Zeugnisbemerkung für einen Schüler der Edith-Stein-Schule. Danach Schule umgehend vom Inhalt informieren
- E-Mail R. D. an M. R. und U. B. vom 24.06.16, 8:56 Uhr: Zur E-Mail R. R. an M. R. vom 23.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 13) wird Herr M. R. beauftragt, ‚die Sache rechtlich mit 25‘ (Referat U. B.) klarzustellen; E-Mail U. B. an M. R., Cc: R. D. vom 24.06.16, 9:58 Uhr: ‚Hier stehe ich und kann nicht anders ... eine erfolgreiche Teilnahme an der BLF ist gesetzliche Voraussetzung ...‘
- E-Mail H. W. an U. B. vom 24.06.16, 13:40 Uhr: ‚Aus der E-Mail von Herrn R. R. leitet sich m.E. kein Auftrag und keine Entscheidung ab.‘ Empfehlung, 22 soll Vermerk zur Sachlage auf dem Dienstweg der Hausleitung vorlegen und um Zustimmung bitten, dass keine Ausnahme für den Sohn von Herrn Lauinger gemacht wird
- E-Mail M. R. an Schulamt/I. M. vom 27.06.16: Beratung bei R. D. um 11 Uhr
- E-Mail U. B. an R. D. vom 27.06.16: Übersendung Entwurf einer Aktennotiz über die Abläufe vom 24.06.16, korrigierte Fassung wird am selben Tag an R. D. übersandt (vgl. Aktenteil I, Blatt 15)
- E-Mail H. W. an M. R. und U. B. vom 28.06.16: Abstimmung eines Schreibens an M. F./Bistum Erfurt, das auf den Umstand hinweisen soll, dass der Beschluss der Klassenkonferenz zu N. L. vor der Antragstellung durch die Mutter erfolgte (vgl. Aktenteil I, Blatt 27)
- E-Mail U. B. an M. R. vom 28.06.16: getroffene Entscheidung basiert auf der Annahme, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes Anwendung finden, Anlage Vermerk U. B., der diese Auffassung verneint (vgl. Aktenteil I, Blatt 26)
- E-Mail C. U. an R. D. vom 01.07.16: Erster Entwurf Abschlussvermerk mit der Bitte um Abstimmung (Ergebnis des Abstimmungsprozesses ist der Vermerk C. U. vom 5. Juli 2016, Aktenteil I, Blatt 29) – auf die Dokumentation des tagelangen Abstimmungsprozesses wird an dieser Stelle verzichtet; die Unterlagen liegen dem Unterzeichner vor;

- E-Mail *M. F./Bistum Erfurt* an *H. W.* vom 01.07.16: Mitteilung auf Schreiben *H. W.* vom 28.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 27): Zunächst erfolgte eine mündliche Anfrage der Eltern *L.*, Kopie der Konferenzentscheidung beigelegt
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 05.07.16: Mitteilung der Ergebnisse der BLF für den Schüler *H.*
- E-Mail *R. D.* an *C. U.* vom 05.07.16: Aktennotiz *R. D.* vom 27.06.16 (vgl. Aktenteil I, Blatt 20) soll zum Vorgang genommen werden, Vorgang soll registraturfähig gemacht und ihm vorgelegt werden, Kopien sollen als Nebenakte für 22 und 25 (gemeint war 26) gefertigt werden, Vorzimmer 2 wird sodann den Vorgang in die Registratur abgeben
- E-Mail *H. W.* an *M. F./Bistum Erfurt* vom 28.07.16: Übersendung Schreiben zur schulaufsichtlichen Prüfung, Anlage Schreiben vom 27.07.16, gezeichnet von Frau *H. W.*: Mängel bei der Handhabung der Regelungen zur Versetzung, Beurlaubung bei Auslandsaufenthalt
- E-Mail *M. R.* an Schulamtsleiter *R. L.* vom 17.08.16: Bezugnahme auf E-Mail *R. L.* vom 17.08.16 (siehe oben – Unterlagen von Herrn *F. S.* übergeben): Schulamt soll Stellung nehmen und Rechtsauffassung bis 18.08.16 begründen, Erinnerung am 18.08.16, schriftliche Rückäußerung des Schulamts liegt nicht vor; aus nachfolgender Aktennotiz folgt, dass es eine Stellungnahme Schulamt/*R. L.* gibt, die der Hausleitung vorliegt. Gemeint ist die Stellungnahme des Schulamts mit Vermerk vom 18.08.16 (s.o. zu 2., 14. Anstrich)
- E-Mail *R. D.* an *U. B.*, *M. R.*, *C. U.*, *H. W.* vom 24. August 2016: Entwurf einer Aktennotiz *R. D.* vom 23.08.16 zum Gespräch vom 22.08.16 über die Rolle des Schulamts und des Schulträgers ... weitere schulaufsichtliche Aufarbeitung,
- Aktennotiz *R. D.* zum vorgenannten Betreff vom 23.08.16
- E-Mail *C. U.* an *R. D.* vom 25.08.16: Sie weist zur beabsichtigten Rüge des Schulamts darauf hin, dass Schulamt/*I. M.* der Schule am 13.05.16 mitgeteilt hat, dass im Fall *L.* wie im Fall *H.* zu verfahren sei – E-Mail Schulamt 13.05. an Schulleitung Edith-Stein befindet sich im Anhang zur Stellungnahme des Schulamts vom 18.08.16
- E-Mail *F. S.* an *R. D.* vom 25.08.16: Übermittlung des Vermerks des Schulamts vom 18.08.16 (vgl. zu 2. 14. Anstrich);
- E-Mail *F. S.* an *R. D.* vom 25.08.16: Übermittlung der Stellungnahme der Staatskanzlei vom 27.06.16.“

Unterzeichner „*M. K.*“ mit handschriftlicher Unterschrift.

359 Das Dokument: ‚Vertrauensschutz für *N. L.* wg. der nicht zu schreiben [sic!] BLF‘, das sich im Ordner Verfahrensakte II, TMBJS, Blatt 72 und 73 befindet, hat den folgenden Inhalt:

„Vertrauensschutz für N. L. wg. der nicht zu schreiben BLF

Begründung:

1) Am 19. November 2015 hat sich die Schule an Herrn I. M. vom SSA MT gewandt mit der Frage, ob ein Schüler ihrer Schule im 2. Halbjahr ins Ausland fahren könne, auch wenn er während der BLF noch im Ausland sei. Zitat: ‚Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme der BLF möglich? Welche Bedingungen müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthaltes, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen?‘

2) Darauf antwortete Herr I. M. vom Schulamt ebenfalls am 19. November:

- die Wahl des Zeitpunkts sei ungünstig
- der Fall sei in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht geregelt
- nach seiner Ansicht könne „dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden“

Dabei bestünde die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über einen Hauptschulabschluss verfügt.

- Schüler und Eltern müssten darüber schriftlich belehrt werden.

Eine Verschiebung wäre besser.

Aber, wie gesagt: hier steht auch, es könne eine Ausnahmegenehmigung geben.

3) In der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe ist in Punkt 13 geregelt:

‚Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden.‘
(also auch kürzer.)

Weiterhin steht hier

‚Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthaltes außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit des Vorrückens kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterreicht teilnehmen kann.‘

...

‚Bei einem ganzjährigen Aufenthalt ... in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung

bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.'

(also: Die Möglichkeit, nicht die Pflicht)

4) Am 23. November stellte *K. L.* den Antrag an die Edith-Stein-Schule, den Schulbesuch ihres Sohnes im Zeitraum vom 1.5.2016 bis zum Schuljahresende auszusetzen. Hier steht auch, dass er dann die Klasse 11 besuchen möchte.

und:

„Unterschreiben wollen wir diesen (den Vertrag mit der Austauschorganisation) jedoch erst, nachdem wir von der Edith Stein Schule die Erlaubnis haben, *N.* vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.'

5) Am 10. Dez. 2015 erhielt Familie *L.* von der Edith-Stein-Schule die Bestätigung ihres Antrages.

Konkret heißt es:

„Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuchs von *N.* für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am 4.11.2015 einstimmig zugestimmt.'

Dann kommt die Belehrung, dass er ohne BLF keinen Realschulabschluss hat. Hierin steht auch, dass er am Ende der 11. Klasse die BLF nachmachen kann, wenn er will.

6) Auf diesem Bescheid hat *K. L.* am 11.12.2015 diese Belehrung unterschrieben.

Darauf ist der Schluss zu ziehen, dass das Schulamt zwar Bedenken wegen des Zeitpunktes geäußert hat, gleichzeitig aber signalisiert hat, dass ein solcher Aufenthalt möglich ist. Der konkrete Fall sei in der Durchführungsverordnung nicht geregelt, weshalb die Ausnahmeregelung auf diesen Fall angewendet werden könne. In Punkt 13 steht auch: „Auslandsaufenthalt ... bis zu einem Jahr'.

Da die Nicht-Ablehnung des Schulamtes und die daraufhin erfolgte Zustimmung der Schule die Voraussetzung dafür war, diesen längeren Auslandsaufenthalt anzutreten, kann dies im Nachhinein nicht als ungültig angesehen werden.

Erfurt, den 23.6.2016

.....

Der Zeuge **Dr. A. F.** bekundete, das Dokument sei ihm nachträglich von der Durchsicht der Dokumente bekannt. Das Dokument sei Anhang einer E-Mail gewesen, die Herr R. R. versandt habe. Wenn er sich richtig erinnere, sei dies auch ausgedruckt worden und dann Bestandteil der Unterlagen gewesen, die Herr F. S. und er Herrn M. K. für die Verfahrensakte II übergeben hätten. Sie hätten das Schreiben mit Sicherheit von Herrn R. R. erhalten.

360

Auf **Vorhalt** des Dokuments gab der Zeuge **U. B.** an, ihm sei dieses Dokument nicht bekannt. Es sei ihm nie zur juristischen Prüfung vorgelegt worden. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge, aus seiner Sicht hätten nicht unterzeichnete Dokumente allenfalls den Status eines Entwurfs. Auch die Zeugen **M. K., R. L., J. M.** und **R. R.** konnten nichts zu der Urheberschaft des Dokuments sagen. Der Zeuge **R. R.** merkte jedoch an, ihm sei eine Mail bekannt, die die Staatssekretärin am 23. Juni geschrieben habe, in der die Begründung für den Vertrauensschutz dargelegt worden sei.

361

Auf den **Vorhalt** einer E-Mail an den Zeugen M. R. vom 23. Juni 2016, 16:08 Uhr (Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Seite 23), in der sich Teile dieses Dokuments wiederfinden, erwiderte der Zeuge **R. R.**, diese Mail an Herrn M. R. auf Weisung der Staatssekretärin verfasst zu haben. Sie habe ihm in einer Kurzmitteilung mitgeteilt, dass er diese Mail ohne das, was vorher als Anlage für den Leitungsbereich enthalten gewesen sei, an das Fachreferat weiterleiten solle. Da habe nur dringestanden: „Bitte die Begründung ohne meine allgemeinen Voranstellungen an das Fachreferat weitergeben.“ Diese Mail habe er nicht aufbewahrt, weil sie für die Fachakte keinen Bezug gehabt habe. Er habe diese eine Mail gelöscht, an weitere könne er sich nicht erinnern. Der Urheber des Dokuments [Anm.: „*Vertrauensschutz für N. L. wg. der nicht zu schreiben [sic!] BLF*“] sei seiner Ansicht nach die Staatssekretärin selbst. Das Dokument habe zur Begründung der Entscheidung von Staatssekretärin und Ministerin, dass keine BFL nachzuschreiben sei, gedient. Es habe von dieser Mail einen Abdruck gegeben, der über das Büro der Akte als Anlage beigefügt werden sollte.

362

Der Zeuge **Dr. A. F.** und der Zeuge **F. S.** gingen nach eigenem Bekunden davon aus, dass dieses Dokument von der Staatssekretärin verfasst worden sei. Auf Vorhalt des Dokuments bekundete der Zeuge **F. S.**, er wisse, dass es dieses Papier gebe, aber nicht, wann er das zum ersten Mal gesehen und ob er das irgendjemandem übergeben habe. Er könne nur mutmaßen, dass er es während der Zusammenstellung der Unterlagen zum ersten Mal gesehen habe. Es könne aber auch sein, dass es erst später gewesen sei, als er sich im

363

Zusammenhang mit Presseanfragen damit beschäftigt habe. Das Papier habe sich nicht von Juni bis August in seinem Büro befunden. Er habe das Papier nicht erstellt. Er wisse auch nicht, es ausgedruckt zu haben. Nach seiner damaligen Durchsicht der Akten habe der Zeuge **Dr. A. F.** das Dokument so eingeordnet, dass es im Zusammenhang mit der Kommunikation zwischen Hausleitung und Abteilung 2 um den 23. Juni herum entstanden sei. Damit hätten der zuständigen Fachabteilung die vorher von dieser nicht reflektierten Argumente seitens der Hausleitung zur Information gegeben werden sollen. Die Zeugin **Dr. Klaubert** bekundete, dass sie das Dokument zwar nicht unterschrieben, aber mit der Staatssekretärin besprochen habe. In dem Dokument seien die Argumente für oder gegen den Vertrauensschutz zusammengestellt worden.

364 Schließlich bestätigte die Zeugin **Ohler**, das Dokument „Vertrauensschutz für *N. L.* wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ verfasst zu haben. Der ganze Fall sei am 20.06. mit einer E-Mail des damaligen Leiters des Ministerbüros an die, die in Berlin gewesen seien, wieder aufgetaucht, in der schon gestanden habe, dass es einen neuen Vermerk zu einer BLF geben würde. Nach ihrer Rückkehr aus Berlin habe sie sich die ganzen Unterlagen geben lassen und darüber nachgedacht, dass, wenn es einen Bescheid gegeben habe, das unter Vertrauensschutz fallen könne. Die erste Version sei entstanden, um sich mit ihrer Leitungsebene zu besprechen, ob die anderen diesen Aspekt auch so sehen würden. Von dem Inhalt des Dokuments gebe es quasi verschiedene Versionen. Es gebe das mit den Unterschriften, es gebe ihre Ausführungen dazu auf einem Vermerk und es gebe das alles noch einmal als E-Mail. Dieses Extra mit den Unterschriften habe ihr persönlicher Referent noch einmal ausgedruckt, um es zu der Akte zu legen. Sie hätten es aber nie unterschrieben, weil sie sich dann einfach mündlich abgestimmt hätten.

Diese E-Mail vom 23. Juni habe sie auf Grundlage der Sachakte aus dem Referat 22 verfasst. Sie vermute, dass sie diese Sachakte beim Plenum mit dabei hatte. Sie habe sie auf jeden Fall an dem Mittwoch gehabt. Ob sie die als Papier im Plenum mithatte, wisse sie nicht genau. Den Entwurf der E-Mail habe sie Mittwoch oder Donnerstag erstellt. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie den Entwurf der E-Mail vor dem Plenum erstellt, genauer könne sie es jetzt nicht mehr sagen.

(6) **Schriftstücke zu den Telefonaten mit Herrn Lauinger**

365 Der Zeuge **Dr. R. D.** berichtete, Frau H. W. habe die Aktennotiz zu dem ersten Telefonat mit Herrn Lauinger gemacht. Bei dem zweiten Telefonat sei er sich gar nicht sicher, ob da eine Aktennotiz von ihm angefertigt worden sei. Sie hätten eine Sitzung gehabt und er habe da von dem Telefonat berichtet. Frau C. U. habe sich in einer Mail an Herrn *R. J.* darauf

bezogen, dass Herr Lauinger angerufen habe. Er könne jetzt aber nicht sagen, warum er da eine Mail und da eine Aktennotiz geschrieben habe.

(7) **Protokolle der Abteilungsleiterrunden**

Der Zeuge **Dr. A. F.** erklärte, bei den Abteilungsleiterrunden und den Leitungsrunden handele es sich um unterschiedliche Beratungsformate. Abteilungsleiterrunden seien in erster Linie ein Beratungsformat der Abteilungsleiter mit Vertretern der Hausleitung. Leitungsberatungen seien Runden, an denen die Staatssekretärin, die Ministerin, die persönlichen Referenten jeweils von Ministerin und Staatssekretärin, der Leiter des Ministerbüros, er und Herr F. S. als Zuständiger für die Öffentlichkeitsarbeit teilgenommen hätten. Die Leitungsrunden hätten keinen festen Termin und würden je nach Bedarf wöchentlich oder alle zwei Wochen stattfinden. Manchmal gebe es besondere Besprechungen, wenn ein aktuelles Problem zu bearbeiten sei, die kurzfristig einberufen werden würden.

366

Zu dem Zeitpunkt hätten sehr häufig auch andere Mitglieder aus dem Leitungsbereich und Referenten aus der Referentenebene an den Abteilungsleiterrunden teilgenommen. Zu dem Zeitpunkt müsse er eigentlich Protokollant gewesen sein. Die Sache „Lauinger“ sei nicht Beratungsgegenstand in den Abteilungsleiterrunden gewesen. Wenn sie in den Protokollen vorgekommen wäre, müsste es auch in der Schriftgutvorlage sein.

367

Die Zeugin **Dr. Klaubert** bekundete, am Mittwoch das erste Mal mit Mitarbeitern des Hauses über den Fall gesprochen zu haben, mit dem Leiter des Ministerbüros, mit dem persönlichen Referenten. Das Thema sei nicht Gegenstand von Abteilungsleiterbesprechungen gewesen, da diese in der Regel am Dienstag stattfänden. Und wenn Sommerfest in Berlin gewesen sei und nachfolgend Kabinettsitzung, sei es in dieser Woche nicht besprochen worden, später schon.

368

Die Zeugin **Ohler** führte aus, das Thema sei sicher nicht vor dem 20.06. Gegenstand von Abteilungsleiterrunden gewesen. Im August dann sicher, als es darum gegangen sei, die Plenarsitzung und den Ausschuss vorzubereiten. Sie seien in Berlin gewesen, normalerweise finde die Abteilungsleiterberatung dienstags statt, da seien sie gar nicht da gewesen und dann sei gleich Plenum gewesen. Da sie nicht mehr beschwören könne, dass es in den Abteilungsleiterberatungen um das Thema gegangen sei, könne sie nicht sicher sagen, ob es Protokolle gebe. Aber wenn es Protokolle gegeben habe, lägen die dem Ausschuss vor.

369

370 Nach der Erinnerung des Zeugen **F. S.** sei die Angelegenheit „Lauinger“ nicht Thema der
Abteilungsleiterrunde gewesen. Ansonsten habe er nur für die Öffentlichkeitsarbeit damit zu
tun gehabt. Als Pressesprecher sei er Teilnehmer dieser Abteilungsleiterrunden.

371 **Vorhalt:** E-Mail von Herrn *M. L.* an Herrn Dr. *A. F.*, Leitungsakte I, Blatt 551

„Ich denke, wir sollten uns dabei auch auf einen gemeinsamen Stand bringen, wie die
rechtliche Einschätzung bezüglich Causa L. von der TSK begründet ist. Hier haben
sicherlich Gabi und F. neue Informationen. Darüber müssen wir uns kurz verständigen, wie
wir morgen diesen Fall in der AL-Beratung besprechen und wie wir hier weiter vorgehen.“

372 Auf diesen Vorhalt bekundete der Zeuge **Dr. A. F.**, er habe keine Erinnerung an den
Vorgang. Er wisse nicht, ob das wirklich Gegenstand der Abteilungsleiterberatung gewesen
sei. Wenn es in der Schriftgutvorlage kein Protokoll der Abteilungsleiterberatung gebe, dann
gehe er davon aus, dass es keine Verschriftlichung gebe. Ihm sei das in dem Auftrag
formulierte Anliegen gar nicht klar, welchen Sinn das gehabt habe. Vielleicht sei das vorher
geklärt worden in einem mündlichen Gespräch von Herrn *M. L.* und vielleicht Frau Ohler.

373 Der Zeuge **Dr. R. D.** berichtete, die Besondere Leistungsfeststellung sei einmal in der
„AL-Sitzung“ besprochen worden. In der Regel gebe es zu den Abteilungsleitersitzungen
Protokolle. Die Protokolle würden vom Leitungsstab oder dem Ministerbüro erstellt. Das
habe sich immer wieder geändert. In früheren Jahren sei der persönliche Referent des
Staatssekretärs der Protokollant gewesen, dann einmal der persönliche Referent des
Ministers und momentan sei es der Leiter Ministerbüro. Für eine bestimmte Zeit gebe es
einen festen Protokollanten. Es könne aber passieren, dass von einer
Abteilungsleiterberatung zur anderen auch jemand anderes das Protokoll führe. Wenn es ein
Protokoll gebe, werde das an die Teilnehmer/innen verschickt. Auf die Frage, ob er ein
Protokoll erhalten habe, bekundete der Zeuge, dass er sich nur noch erinnere, sich in einer
Notiz, die er bei der Schriftgutsammlung abgegeben habe, auf ein solches Gespräch in der
Abteilungsleitersitzung berufen zu haben. An ein Protokoll erinnere er sich nicht.

(8) E-Mail-Verkehr C. U./Dr. R. D. am 7. Juli

374 Das Dokument „E-Mail zwischen Frau C. U. und Herrn Dr. R. D. vom 7. Juli 2016“, das sich
im Ordner Nummer 9, Seite 259 und 260 befindet, hat den folgenden Inhalt:

375 Von: TMBJS *U., C.*

Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 15:29 Uhr

An: TMBJS *D. Dr., R.*

Betreff: Mit Vorbehalt: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Zeit: Montag, 11. Juli 2016, 15.00 bis 16.00 Uhr

Ort: 201

Sehr geehrter Herr Dr. *R. D.*,

mein Vorschlag ist, den Abschlussvermerk auch in die Akte einzubinden (wenn er zurück ist).

Von: TMBJS *D. Dr., R.*

Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 15:51 Uhr

An: TMBJS *U., C.*

Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Frau *C. U.*,

haben Sie den Abschlussvermerk mit Anlagen versehen oder diese herausgestrichen? Ich wollte ihn eigentlich nochmals sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. *R. D.*

Abteilungsleiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Abteilung 2, Schulaufsicht, Erwachsenenbildung

Von: TMBJS *U., C.*

Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 16:46 Uhr

An: TMBJS *D. Dr., R.*

Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Sehr geehrter Herr Dr. *R. D.*, ich habe „Anlagen“ gestrichen, weil ich die Unterlagen ungern

durch das Haus gehen lassen wollte.

Da Sie abgezeichnet hatten, habe ich die Mappe dann weiter geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 22, Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen,
Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen

Von: TMBJS *D. Dr., R.*

Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016, 17:27 Uhr

An: TMBJS *U., C.*

Betreff: AW: Vorgang N.L. BLF registraturfertig abschließen

Danke.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. R. D.

Abteilungsleiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Abteilung 2, Schulaufsicht, Erwachsenenbildung

376 Auf den Vorhalt bekundete die Zeugin **C. U.**, sie habe ursprünglich vorgehabt, Anlagen an den Abschlussvermerk anzuhängen. Letztendlich seien aber keine dabei gewesen. Sie habe daraufhin das Wort „Anlagen“ gestrichen. Zuvor sei geplant gewesen, den Vermerk – sie glaube vom 13. Juni [*Anm.: 13. Mai*] –, in dem gebeten worden sei, dass beide Fälle parallel zu behandeln seien, als Anlage beizufügen. Letztendlich sei der Vermerk aber bereits bekannt gewesen und habe nicht erneut angehängt werden müssen. Sie habe dem Vermerk somit eine Anlage gar nicht erst beigefügt. Das Wort „Anlagen“ habe sie aber vergessen, aus dem Vordruck zu löschen. Das sei dann aufgefallen und sie sei gefragt worden, wo die Anlagen seien. Daraufhin sei das Wort „Anlagen“ händisch gestrichen worden.

Der Zeuge **Dr. R. D.** gab an, nicht mehr zu wissen, um welche Anlagen es sich gehandelt habe. Es sei üblich, dass Abschlussvermerke noch einmal über den Tisch des Abteilungsleiters oder des Referatsleiters gingen.

377

(9) „**Braunes Papier**“

Nachdem Dr. A. F. sie im Februar 2017 noch einmal aufgefordert habe, alles zu durchsuchen, um irgendwelche Originale abzugeben, habe der Zeuge **Dr. R. D.** außer dem Original seiner Aktennotiz vom 27. Juni auch das „braune Blatt“ mit eingereicht.¹³ Er könne nur sagen, dass es ihm leid tue, das Dokument erst später abgegeben zu haben. Sie seien bereits im Vorfeld aufgefordert worden, alles abzugeben. Er habe auch immer nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Aber es seien so viele Dinge gewesen, die da zusammengekommen seien und immer in einer gewissen Eile, dass er das „braune Papier“ schlichtweg vergessen habe. Der Zeuge schilderte, zu diesem Vorgang unterschiedliche Mappen genutzt zu haben. Es seien sehr viele Schriftgutelemente gewesen, die sich in diesem Bereich angesammelt hätten. Er sei seit dem 10. Mai mit dem Vorgang befasst gewesen, da sei bis zum 27. Juni verhältnismäßig viel zusammen gekommen. Das „braune Papier“ habe sich in einer der Mappen befunden, die er nicht mehr berücksichtigt habe. Es habe sich nicht in einer Mappe „Lauinger“ befunden, sondern es habe sich um Mappen gehandelt, die zu dem Vorgang gehört, aber nicht nur den Akt „Lauinger“ umfasst hätten. Es habe noch einen Vergleichsfall gegeben. Für ihn sei das nicht so entscheidend gewesen, da er den entsprechenden Inhalt dieses „braunen Blattes“ in die entscheidende Mail mit aufgenommen habe. Das sei für ihn das Entscheidende gewesen und nicht das „braune Blatt“, das keinen dienstlichen Bezug gehabt habe. Es habe sich nicht in dem Sinne um ein Dokument mit Schriftgutnummer oder was auch immer gehandelt.

378

„Dienstliche Erklärung“ vom 14. Februar 2017, mit Inhaltsverzeichnis im Ordner Nummer 30, Reiter „Originalnachtrag R. D.“.

379

Erfurt, den 14. Februar 2017; AL 2/Dr. R. D.; Gz.: AL 2/0012

I. Herrn Beauftragten des TMBJS für den UA 6/3, Dr. A. F., zur Kenntnis und weiteren Verwendung

UA 6/3; hier: dienstliche Erklärung

Entsprechend Ihrem Vermerk vom 7. Februar 2017 übergebe ich Ihnen in der Anlage zu

¹³ Vgl. Teil C, Untersuchungskomplex 4, Rn. 858.

dieser dienstlichen Erklärung

- die Aktennotiz zum Gespräch über die Causa *N. L./BLF* bei Frau Ministerin Dr. Klaubert am Montag, dem 27. Juni 2016, 14.00 Uhr bis 14.45 Uhr (Anwesende: M, L 2, RL 25, Referenten des Referats 22, Frau *C. U.* und Herr *M. R.*) vom 27. Juni 2016 im Original (paginiert mit 1 und 2),
- die Bemerkung für das Zeugnis von *N. L.*, die Frau Ministerin Dr. Klaubert Herrn Dr. *R. D.* auf braunem Papier im Gespräch mit dem Vertrauten des Ministers Lauinger am 27. Juni 2016, 17.00 Uhr überreichte und die – als Zitat gekennzeichnet – in die E-Mail des Unterzeichners vom 27. Juni 2016, 20.07 Uhr an Frau Ministerin Dr. Klaubert und in das Zeugnis von *N. L.* aufgenommen wurde (paginiert mit 3 und 4) sowie
- ein Inhaltsverzeichnis zu den Originaldokumenten „Aktennotiz“ und „Bemerkung für das Zeugnis“.

Unter Beachtung Ihres Vermerks vom 7. Februar 2017 habe ich nochmals alle Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen durchgesehen und die oben genannten Originaldokumente dieser Erklärung hinzugefügt.

Anlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Aktennotiz
- Zeugnisbemerkung

II. Herrn Dr. *A. F.* zur Verwendung und zur Bestätigung der vorstehenden Erklärung

Unterzeichner: Dr. *R. D.* – mit Originalunterschrift „Dr. *R. D.*“.

Zweites Papier: Inhaltsverzeichnis zu den am 14. Februar 2017 nachgereichten Originaldokumenten – in Spalten

Spalten: Datum; Dokumentenart; Titel/Betreff; Ersteller; Empfänger; Seitenbereich

Datum: 27. Juni 2016; Dokumentenart: Aktennotiz; Titel/Betreff: Gespräch über die Causa *N. L./BLF*; Ersteller: Dr. *R. D.*; Empfänger: Akte I; Seitenbereich: Seite 20 in der Akte I, Seiten 1 und 2 zur Erklärung vom 14. Februar 2017

Weitere Leiste: Datum: 27. Juni 2016; Dokumentenart: Loses braunes Blatt; Titel/Betreff: Bemerkung für das Zeugnis; Ersteller: Unbekannt, von Frau Ministerin Dr. Klaubert Herrn Dr. R. D. überreicht im Gespräch um 17.00 Uhr des 27. Juni 2016; Empfänger: Zeugnis N. L.; Seitenbereich: Seiten 3 und 4 zur Erklärung vom 14. Februar 2017

Der Zeuge **Dr. R. D.** berichtete, das „braune Papier“ mit dem späteren Zeugnistext sei am 27. Juni in seinen Besitz gelangt (Dokument mit der Paginierung 3: übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, bis 17.40 Uhr, mit dem Vertrauten des Herrn L., Ordner 30, Neuvorlage Schriftgut Leitungsbereich (o.L3) und Abt. 1 sowie Originalnachträge Abt. 2 Teil II).

380

Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.

381

Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von N. L. am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

Laut der Aussage des Zeugen **Dr. R. D.** habe er zu dem 17.00-Uhr-Gespräch¹⁴ [*Anm.: am 27. Juni 2016*] keine Aktennotiz angefertigt, sondern das Ganze dann in einer Mail zusammengefasst. Man mache das mal so und mal so. Da gebe es seines Wissens nach keine Festlegung. Der 14.00-Uhr-Termin¹⁵ [*Anm.: am 27. Juni 2016*] sei auch ein Remonstrationstermin für sie gewesen. Da habe er die Notiz auch für die Akte gemacht, dass sie hier ihre Meinung noch einmal deutlich ausgeführt hätten. In dem 14.00-Uhr-Gespräch sei keine Entscheidung gefallen. Das andere sei eine Mail an Herrn M. R. und die Beteiligten gewesen, am nächsten Morgen gleich zu handeln. Es sei schließlich um ein Zeugnis gegangen.

382

¹⁴ Vgl. Teil C, Untersuchungskomplex 4, Rn. 842 ff.

¹⁵ Vgl. Teil C, Untersuchungskomplex 4, Rn. 839 ff.

(10) E-Mail-Verkehr Staatssekretärin Ohler - H. W. am Rande der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung des AfBJS und des AfMJV

383 Der E-Mail-Verkehr zwischen der Staatssekretärin Ohler und Frau H. W. vom 23. August 2016 (im Reiter Nachtrag vom 02.12.16 (Ordner 13, E-Mail Causa Lauinger/H. W., S. 239)) hat den folgenden Inhalt:

„Von: TMBJS Ohler, Gabi

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:08

An: TMBJS *D. Dr., R.*

Cc: TMBJS *R., R.*

Betreff: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrter Herr Dr. *R. D.*,

wir wurden gefragt, warum Freie Schulen kein Antrag beim Schulamt stellen müssen, wenn Schüler länger als 15 Tage vom Unterricht freigestellt werden sollen.

Es wäre nett, wenn Sie (Frau *H. W.*, Herr *U. B.* oder wer das beantworten kann) mir umgehend aufschreiben könnten, ob das so ist und wenn ja, nach welchen rechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Ohler

Staatssekretärin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS *D. Dr., R.*

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:28

An: TMBJS *W., H.*

Cc: TMBJS *B., U.*

Betreff: WG: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Wichtigkeit: Hoch

Frau *H. W.*, Herr *U. B.*,

bitte um direkte und abgestimmte Beantwortung für Frau Staatssekretärin. Cc an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. R. D.
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.
Von: TMBJS W., H.
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 15:52
An: TMBJS Ohler, Gabi
Cc: TMBJS D. Dr., R.; TMBJS B., U.; TMBJS R., R.
Betreff: WG: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

Schulen in freier Trägerschaft sind nach § 3 Abs. 2 ThürSchfTG und der sich die aus Art. 7 Grundgesetz folgenden Autonomie der Privatschulen nicht an alle für staatliche Schulen geltenden Regelungen gebunden.

Die Bestimmung in § 7 der Thüringer Schulordnung zur Beurlaubung von Schülern gilt für Schulen in freier Trägerschaft nicht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin/Head of Unit
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016, 15:59
An: TMBJS W., H.
Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau H. W.,

Vielen Dank für die Antwort. Heißt das, dass Freie Schulen eigenständig entscheiden können, ob ein Schüler ein halbes oder auch ganzes Jahr ins Ausland gehen kann ohne eine Information oder Antrag an das Staatliche Schulamt zu richten?

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Ohler“

„Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.

Von: TMBJS *W., H.*

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:05

An: TMBJS Ohler, Gabi

Cc: TMBJS *D. Dr., R.*

Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

über die Frage der Beurlaubung konnte die freie Schule selber entscheiden, nicht aber über die Frage der Befreiung von der Prüfung, auch der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF). Für staatlich anerkannte Ersatzschulen gelten für die Fragen der Prüfungen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen. Vor der Entscheidung über die Befreiung von der BLF muss eine freie Schule das Staatliche Schulamt um Zustimmung bitten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin/Head of Unit

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:13

An: TMBJS *W., H.*

Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

es ging bei der Frage ausschließlich um die Möglichkeit der Freien Schule, die Befreiung vom Unterricht ohne Schulamt zu entscheiden. Das haben Sie mir ja mit ‚ja‘ beantwortet.

Vielen Dank

Gabi Ohler“

„Von: TMBJS *W., H.*

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:20

An: TMBJS Ohler, Gabi

Cc: TMBJS *D. Dr., R.*; TMBJS *R., R.*

Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

ich habe die Frage der Möglichkeit einer freien Schule, die Befreiung vom Unterricht ohne Schulamt zu entscheiden, nicht mit ‚Ja‘ beantwortet, sofern in der beurlaubten Zeit der Schüler eine Prüfung ablegen muss.

Im Fall der Befreiung von einer Prüfung muss das Staatliche Schulamt vorher zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin/Head of Unit

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport“

„Von: TMBJS Ohler, Gabi

Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 16:37

An: TMBJS *W., H.*

Betreff: AW: Befreiung vom Unterricht – Freie Schulen

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

Ich bin mir dessen bewusst, welche Information mir gegeben haben. Dennoch war meine Frage eine andere.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Ohler“

Der Zeuge **Dr. A. F.** meinte, der E-Mail-Verkehr zwischen Frau Staatssekretärin Ohler und Frau *H. W.* im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung am 23. August müsse entweder in ihrem Ordner „E-Mails“ oder in einem später übergebenen Sachordner für die schulaufsichtliche Prüfung enthalten gewesen sein. Die seien ihm nach seiner Benennung zum Beauftragten der Landesregierung übergeben worden. Das Fehlen dieser E-Mails sei ihm vorher nicht aufgefallen. Er sei daraufhin auch mit Herrn *R. R.* beim Rechner der Staatssekretärin gewesen und sie hätten sie nicht gefunden. Es gebe zwei E-Mails, die mit dem BlackBerry der Staatssekretärin versandt worden seien, die nicht in der Mailvorlage von Frau Ohler enthalten seien. Für ihn sei die einzige plausible Erklärung, dass es bei der Synchronisierung des BlackBerry eine Unzuverlässigkeit gegeben habe. Die E-Mails seien aber von vornherein da gewesen und dem Ausschuss mit der ersten Schriftgutabgabe vorgelegt worden.

384

Die Zeugin **H. W.** verwies darauf, dass es am 23. August eine gemeinsame Sitzung vom Bildungs- und vom Justizausschuss im Landtag gegeben habe. Sie selbst sei in der Sitzung

385

nicht anwesend gewesen. Es sei ausdrücklich gesagt worden, dass sie nicht anwesend sein sollen. Sie habe während der Sitzung im Büro am PC gesessen. Alle Mails, die während der Sitzung ausgetauscht worden seien, habe sie abgegeben. Sie habe sich zu den Fragen der Staatssekretärin bei Herrn U. B. rückversichert, der für Schulrecht zuständig gewesen sei, da hätten sie noch hin- und hergemailt. Und sie habe auch, als es noch einmal eine Frage der Staatssekretärin gegeben habe, den Abteilungsleiter angerufen, ob sie noch weiter reagieren solle. Der habe ihr geraten, es nicht zu tun.

386 **Vorhalt:** Mail der Zeugin an Herrn *U. B.* vom 23. August 2016, 16.44 Uhr, Ordner 11, E-Mail *U. B.*, Seite 357

„Nach Rücksprache mit Herrn *Dr. R. D.* antworte ich auf die letzte Frage der Staatssekretärin nicht mehr.“

387 Auf diesen Vorhalt hin bestätigte die Zeugin den Inhalt der Mail und wies abermals auf die telefonische Rücksprache mit Herrn *Dr. R. D.* hin. Die Fragen der Staatssekretärin seien beantwortet gewesen. Sie hätten die Nachfragen der Staatssekretärin nicht verstanden. Die Nachfragen der Staatssekretärin habe sie beantwortet gehabt. Auf Nachfrage stellte die Zeugin klar, die E-Mail in einem Nachtrag abgegeben zu haben.

388 Auf Vorhalt einer Mail von Herrn *U. B.* an Frau *H. W.* und Herrn *R. D.* vom selben Tag um 15.46 Uhr, in der es um die Autonomie der Privatschule geht, und der damit verbundenen Frage, warum die Zeugin diese Mail nicht vorgelegt habe, entgegnete die Zeugin, sich an diese Mail nicht erinnern zu können. Sie wisse nicht, warum der Mailverkehr nicht vollständig in die Sachakte aufgenommen worden sei.

389 Der Zeuge ***Dr. R. D.*** legte dar, dass es bei einer Mail um die Bedeutung von freien Schulen und um die Frage, wann sich freie Schulen an staatliche Regeln zu halten hätten, gegangen sei. Da habe Frau *H. W.* in einer Mail eine Antwort gegeben und dann sei noch einmal eine Antwort der Staatssekretärin gekommen. Dabei habe es sich nur um eine Feststellung gehandelt, es sei keine Frage gewesen. Ansonsten werde immer auf Fragen der Staatssekretärin geantwortet, aber da sei die Antwort erschöpfend dargestellt gewesen.

390 **Vorhalt:** Mail von Frau *H. W.* an Herrn *U. B.*, Ordner 11, Seite 357

„Zur Kenntnis: Nach Rücksprache mit Herrn *Dr. R. D.* antworte ich auf die letzte Frage der Staatssekretärin nicht mehr.“

Auf den Vorhalt, warum diese E-Mail in den E-Mails von Herrn U. B., aber nicht in seinen E-Mails oder denen von Frau H. W. abgegeben worden sei, erklärte der Zeuge, sie hätten die Schriftgutsammlung I als fünf Personen und die Schriftgutsammlung II gemeinsam abgegeben. Er gehe davon aus, dass es nichts gebe, was dem Ausschuss nicht vorliege und die Sache betreffe. Wenn er etwas gelöscht habe, habe er es natürlich nicht abgegeben. Es könne sein, dass er diese E-Mail gelöscht habe. Er habe nach bestem Wissen und Gewissen eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Er glaube nicht, Frau H. W. angewiesen zu haben, der Staatssekretärin nicht mehr zu antworten. Er habe gesagt, „Es reicht“. Es könne sein, dass sie ihn gefragt habe, und da habe er gesagt, „Es passt“. Er könne sich nicht daran erinnern, aber wenn Frau H. W. das so sage, werde es so gewesen sein. Das sei ungewöhnlich, weil er selten anweise.

391

Auf Vorhalt des vorliegenden E-Mail-Verkehrs und auf die Frage, inwieweit der Zeuge selbst in die Bearbeitung der Fragen eingebunden gewesen sei, antwortete der Zeuge **U. B.**, es komme ganz auf den Einzelfall an, ob er an der Bearbeitung von E-Mails beteiligt gewesen sei, wenn er bei diesen in Cc gesetzt sei. Es gebe E-Mails, die er Cc erhalte, die er zur Information bekomme, daran aber nicht mitarbeite. Daraus ließe sich aber nicht im Umkehrschluss ableiten, dass man zu Themen von E-Mails, die man Cc bekommen habe, nicht vorher mitgearbeitet habe.

392

Nach Aussage der Zeugin **Dr. Klaubert** sei sie über den anschließenden E-Mail-Verkehr beispielsweise zwischen der Staatssekretärin und Frau H. W. im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung nur zum Teil in Kenntnis gesetzt worden. Das sei aber auch nicht notwendig gewesen. Den gesamten Aktenbestand von der Beantragung bis hin zur Entscheidung habe sie nie in Gänze auf ihrem Schreibtisch gehabt, sondern immer nur Teile. Sie spreche mit der Staatssekretärin und diese löse dann Verwaltungsvorgänge im Haus aus. Vor dem Problem der anstehenden Zeugnisausgabe sei der Prozess zum Teil über Mails, zum Teil mündlich in Gang gesetzt worden, um diese Zeugnisausstellung zu sichern.

393

(11) **E-Mails an den Privataccount eines Bediensteten des TMBJS**

Der Zeuge **Dr. A. F.** gab an, vor seiner Anstellung beim Bildungsministerium an der Universität Münster gearbeitet zu haben und dann in einer Übergangsphase freiberuflich tätig gewesen zu sein. Er sei Kommunikationswissenschaftler und Organisationssoziologe. Um möglichst schnell arbeitsmäßig eingebunden werden zu können, habe er Informationen aus dem Leitungsbereich bekommen. Als er am 27. Juni 2016 im Bildungsministerium als Referent im Leitungsbereich der Staatssekretärin angefangen habe, sei

394

Frau Staatssekretärin in dieser Woche nicht vor Ort gewesen. Insofern habe er vorher bereits mit ihr über seine Aufgaben kommuniziert. Er sei, ehrlich gesagt, gar nicht auf die Idee gekommen, danach [Anm.: nach Belegen dieser Kommunikation] zu suchen. Er gehe davon aus, dass es keine internen Vorgänge mit Schutzbedürfnis gewesen sein können.

395 **Vorhalt:** TMBJS, Ohler, Gabi an eine TMBJS, Klaubert, Dr. Birgit und an A.@F.eu, E-Mail vom 23. Juni 2016, Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Bl. 19

„Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von N., für einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2015/16 wurde auf der Klassenkonferenz am 04.11.2015 einstimmig zugestimmt.“

396 Auf den Vorhalt, in dieser E-Mail folge im Anschluss die Belehrung, dass er ohne BLF keinen Realschulabschluss habe, am Ende der 11. Klasse aber die BLF nachmachen könne und es sich hierbei um eindeutig persönlichkeitschutzrelevanten internen Schriftverkehr handele, der an seine Adresse gesandt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass er dem Ausschuss sein privates E-Mail-Postfach nicht zur Verfügung gestellt habe. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass da etwas [Anm.: zum Untersuchungsgegenstand] enthalten sein könne.

397 **Vorhalt:** „Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben BLF“, Verfahrensakte, Seite 72 und 73

398 Auf die Frage, wie er sich erklären könne, dass dieses Papier, das dem Ausschuss in gedruckter Form vorliege, von dem abweiche, was die Staatssekretärin unter anderem ihm selbst am 23. Juni um 12.08 Uhr an seine private E-Mail-Adresse gesendet habe, erwiderte der Zeuge **Dr. A. F.**, er habe gedacht, dass ihm vorher dazu keine Unterlage vorgelegen habe. Es könne sein, dass er in den Tagen, bevor er eingestellt worden sei, schon Informationen in Kopie bekommen habe. Die habe er zu dem Zeitpunkt aber noch nicht einordnen können. Er habe keine Papiere ausgedruckt und dann mit späteren Fassungen abgeglichen. Der Zeuge erklärte, in Vorbereitung seiner Tätigkeit beim TMBJS bereits einen Teil der Leitungskommunikation erhalten zu haben. Die Ausschussmitglieder sähen auch nur das, bei dem ein Stichwort „Lauinger“ enthalten sei. Er habe aufgrund der Fülle der Themen eins nach dem anderen erst einmal erarbeiten müssen. Dieses [Anm.: Papier, s.o.] habe nicht dazu gehört.

Auf Nachfrage nach einer Mail, die sie am 23. Juni unter anderem an die private Mailadresse von Herrn Dr. A. F. gerichtet habe, bekundete die Zeugin **Ohler**, Herr Dr. A. F. habe erst am Montag bei ihnen anfangen sollen. Herr Dr. A. F. habe daher noch keine Dienstadresse gehabt. Sie habe ihm die E-Mail daher auf diesem Weg geschickt, da sie ab Montag im Urlaub gewesen sei. Ansonsten seien keine Mails in der Sache Lauinger an die Privatadresse von Herrn Dr. A. F. oder anderen Personen übersendet worden. Sie habe Herrn Dr. A. F. sozusagen im Geiste schon in den Leitungszirkel integriert.

399

c) **Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss durch die Beauftragten der Landesregierung**

Der Zeuge **Dr. A. F.** führte aus, ihn habe die Frau Staatssekretärin Ohler als Beauftragten der Landesregierung benannt. Er habe anlässlich dessen jedoch kein Schriftstück erhalten. Er gehe aber davon aus, dass es einen Teil des Mail-Verkehrs in der Schriftgutvorlage des TMBJS gebe, aus dem die Genese abgelesen werden könne. Da müssten die Nachfrage aus der Staatskanzlei, ein Vorschlag des Büroleiters und die darauffolgende Reaktion von Ministerin und Staatssekretärin ersichtlich sein. Dann habe das Frau Staatssekretärin ihm gegenüber mündlich noch einmal bekräftigt. Benannt worden sei er wahrscheinlich am 22. September.

400

Die Zeugin **Dr. Klaubert** sagte aus, der Untersuchungsausschuss sei im September eingerichtet worden. Daraufhin habe es an ihr Haus die Aufforderung zur Zusammenstellung der Akten gegeben. In dem Zusammenhang hätten sie Herrn Dr. A. F. gebeten, die Zusammenstellung der Akten vorzunehmen. Sie habe natürlich dafür Sorge getragen – insbesondere dadurch, dass sie diese Verfahrensweise gebilligt habe und natürlich auch habe unterstützen wollen –, dass der Untersuchungsausschuss die entsprechenden Unterlagen erhalte und die entsprechenden personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt würden.

401

Der Zeuge **Dr. A. F.** bekundete, bei der Zusammenstellung von Unterlagen für die Vorlage vor dem Untersuchungsausschuss in die einzelnen Büros gegangen zu sein, nachgefragt zu haben, ob es noch Papierdokumente gebe und extrem wenig eingesammelt zu haben; das sehe man in der Schriftgutvorlage, die er zusammengestellt habe. Darin sei unter anderem noch ein Vermerk von fünf Mitarbeitern aus der Abteilung 2 enthalten, der nachträglich entstanden sei. Dann habe er einen Vermerk geschrieben. Die Chronologie habe später noch eine ausführlichere Fassung bekommen und er habe die beiden Berichte – einmal von Herrn F. S. und der gemeinsame von Frau Dr. Klaubert und Frau Ohler – eingefügt. Dabei handele es sich aber in erster Linie um Dokumente, die danach entstanden seien.

402

- 403 Der Zeuge **Dr. A. F.** schilderte, mit den vorhandenen Sachakten angefangen zu haben. Es habe eine zwischenzeitliche Irritation gegeben, wie Sachakten verbucht würden. Er habe versucht, in der Registratur die richtigen Einträge vorzunehmen, damit beispielsweise die erste Sachakte „NL“ nicht länger auf Herrn F. S., sondern auf ihn eingetragen sei. Eigentlich sei das auch alles gar nicht so schwierig gewesen, aber es habe am Anfang eine Verwechslung gegeben zwischen dem Zuordnen von einzelnen Schreiben, die mit dem VIS-Zeichen identifiziert seien, und der gesamten Akte.
- 404 Dann habe er versucht, mit Herrn M. K. das Zustandekommen der von diesem zusammengestellten Verfahrensakte II zu klären und in die Wege zu leiten, dass diese auch als Akte ordentlich registriert werde. Danach habe er an Vermerken für die einzelnen Abteilungen des TMBJS für die Zusammenstellung von Schriftgut im Sinne des Auftrags des Beschlusses des Untersuchungsausschusses gearbeitet. Da sei klar gewesen, dass sie eine sehr hohe Anzahl von Beteiligten im Bildungsministerium hätten. Sie hätten im Bereich des TMBJS insgesamt 65 Personen, die auf die eine oder andere Weise damit zu tun gehabt hätten, sehr stark betroffen sei die schulaufsichtliche Abteilung, die Abteilung 2, gewesen.
- 405 Er habe dann in einem Vortermin mit der Abteilung 2 versucht, einen Ansatz zu finden, wie eine möglichst systematische und einheitliche Abgabe der Akten zu bewerkstelligen sei. Die Abteilung 2 habe ihm E-Mail-Ausdrucke zukommen lassen, die sie anlässlich der Erstellung der Verfahrensakte II bzw. der Schriftgutzusammenführung, die Herr M. K. vorher mehr aus Informationszwecken gemacht habe, zusammengestellt hätten. Die Abteilung 2 habe diese Dokumente als Akten angesehen, die man nicht noch einmal umsordieren dürfe. Er habe sich ursprünglich auf einen anderen Standpunkt gestellt, nämlich dass sie noch einmal systematisch neu erfassen sollten, was es gebe, und zwar gemessen an dem Zeitpunkt, der inzwischen auch vom Untersuchungsausschuss abgefragt worden sei. Darum habe der Untersuchungsausschuss dann von ihnen einmal fünf Akten aus der Abteilung 2 bekommen, die ein Enddatum zu dem Zeitpunkt hätten, als Herr M. K. seine Informationsunterlagen zusammengestellt habe, und dann noch Nachträge in unterschiedlicher Form. Das habe er ursprünglich zu vermeiden versucht, denn beim Vorgesprächstermin der Abteilung 2 sei herausgekommen, dass die Mitarbeiter nicht wollten, dass ihre alte Blattsammlung noch einmal angefasst werde. Dann habe er versucht, für den Leitungsbereich vorzubereiten, wie diese Schriftgutzusammenstellung erfolgen könne, auch für die anderen Abteilungen, um den einzelnen Mitarbeitern möglichst viel Arbeit abzunehmen.
- 406 Er habe versuchsweise mit Suchworten gearbeitet, um einschlägige E-Mails zu finden. Outlook erlaube nur eine begrenzte Anzahl von Suchworten. Er habe einen Erstvorschlag von Suchworten gemacht, ausgehend von E-Mails, die ihm vorgelegen hätten, mit denen er

die E-Mails, die ihm selbst vorgelegen hätten, quasi komplett gefunden habe. Diesen Vorschlag habe er dann an die Abteilung gegeben als Anhang zu einem Vermerk, der an die einzelnen Abteilungen gerichtet gewesen sei, um dort unter der Verantwortung des jeweiligen Abteilungsleiters in den Abteilungen weiter umgesetzt zu werden. Diese Vermerke seien Suchaufträge im Haus in allen Abteilungen, einschließlich aller vier Abteilungen im Leitungsbereich, gewesen. Darin sei auch der Text des Auskunftsbeschlusses zitiert worden, zusammen mit ein paar technischen Hilfestellungen, von denen er gerade gesprochen habe, um das möglichst arbeitsgünstig umsetzen zu können.

Die Zeugin **Ohler** legte dar, selbst E-Mails in dem Fall „Lauinger“ verfasst zu haben. Zu den persönlichen Gesprächen, die sie geführt habe, gebe es keine Aktennotizen. Sie gehe da nicht einheitlich vor. Manchmal fertige sie sich auch Aktennotizen an. In diesem Fall sei sie sehr viel unterwegs gewesen und habe keine zusätzlichen Aktennotizen angefertigt. Die allererste Konfrontation, also der erste Vermerk dazu, sei am 13. Mai gewesen.

407

Der Zeuge **F. S.** berichtete, die Unterlagen für den Untersuchungsausschuss Herrn Dr. A. F. übergeben zu haben. Als Herr M. K. den Auftrag bekommen habe, alles zusammenzustellen, habe er bereits geguckt, ob er noch etwas habe, was irgendwie beitragen könne, aber nicht so systematisch, wie das dann für den Untersuchungsausschuss mit dieser langen Liste von Suchwörtern etc. geschehen sei. Die Liste für den Untersuchungsausschuss habe er abgearbeitet und könne bestätigen, dass er alle Unterlagen bereitgestellt habe. Er habe selbst keine Vermerke angelegt. Sie hätten dazu nur E-Mail-Verkehr gehabt und alle E-Mails dazu habe er an Herrn Dr. A. F. abgegeben.

408

Dem Zeugen **R. R.** zufolge habe er in der Angelegenheit „Lauinger“ Mails gelesen, Mails von der Staatssekretärin erhalten und auch Mails von der Staatssekretärin weitergegeben. An der Aktenführung sei er nicht beteiligt gewesen. Es habe eine Akte von dem Fall „Lauinger“ gegeben, die über das Büro der Staatssekretärin gelaufen sei, aber nur als durchlaufender Posten. Davon sei nichts bei ihnen verblieben. Das erste Mal habe er so Mitte/Ende Juni 2016, es müsse die letzte oder vorletzte Juni-Woche 2016 gewesen sein, von dem Fall erfahren. Das müsse über eine Mail des damaligen Leiters des Ministeriumsereichs, des Herrn R. J., gewesen sein, da sei er Cc gesetzt gewesen. Herr R. J. habe informiert, dazu sei im Haus etwas eingegangen. Auf Weisung der Staatssekretärin habe er an die Fachabteilung eine Mail mit der Begründung zur Entscheidung im Fall „Lauinger“ weitergegeben. Diese Begründung habe er auf ihre Weisung kopiert und der Bürosachbearbeiterin im Haus und ihrem Büro gegeben, damit das in die Akte gelegt werde – ohne Unterschrift. Darüber hinaus habe er keine weiteren

409

konkreten Zuarbeiten inhaltlicher Art an die Staatssekretärin oder an die damalige Ministerin geleistet.

410 Er sei nicht damit befasst gewesen, die Unterlagen in seinem Verantwortungsbereich zur Sache „Lauinger“ für den Untersuchungsausschuss zusammenzustellen. Der Zeuge bekundete, dass diese E-Mails bei ihm im Computer nicht unter einer bestimmten Rubrik registriert gewesen seien. Die hätten sich im ganz normalen Posteingang befunden. E-Mails lege er für eine gewisse Zeit im Archiv ab und nach einer gewissen Zeit lösche er sie – ganz normaler Postverkehr. Das, was als Mail bei ihm vorhanden gewesen sei, sei ausgedruckt und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden. Die Accounts seien damals mit Hilfe verschiedener Suchsysteme durchsucht worden, damit alles, was irgendwie mit dem Fall „Lauinger“ zu tun habe, dort gefunden werde. Er habe nichts aussortiert. Die Akte habe damals Herr Dr. A. F. zusammengestellt. Die Ausdrücke aus seinem E-Mail-Postfach habe er zum damaligen Zeitpunkt gesehen und seien seiner Meinung nach vollständig gewesen. Alles, was an Mail-Verkehr innerhalb eines Leitungsbereichs laufe, wo man Fragen stelle oder bestimmte Themen, Termine usw. abstimme, das werde alles nicht Akten beigefügt, sondern verbleibe einfach so dabei.

411 Er sei nur bei E-Mails der Staatssekretärin unmittelbar Adressat irgendwelcher Mails gewesen.

412 **Vorhalt:** Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, Blatt 41

„TMBJS Klaubert, Dr. Birgit an TMBJS R., R.“

„Anlagen: Vermerk 22 ,Vertrauensschutz ESS 2016 0628.doc“

413 Auf Vorhalt dieser E-Mail bekundete der Zeuge, er habe diese nur zu Kenntnis erhalten. Damit seien keine Arbeitsaufträge verbunden gewesen. Er habe unterschieden, ob er eine E-Mail nur zur Kenntnis oder mit einem konkreten Auftrag bekommen habe.

414 Der Zeuge **M. R.** berichtete, am 24. August seien sie aufgefordert worden, sämtlichen E-Mail-Verkehr, den sie auf ihren Rechnern hätten, auszudrucken und der Hausleitung zur Verfügung zu stellen bzw. der Abteilung 1. Das habe jeder Mitarbeiter des Hauses gemacht und das sei auch noch einmal eine Aktenlage [*Anm.: eine weitere Akte*]. In dieser Akte seien alle E-Mails, die auf seinem Computer im „Postfach“, im „Postausgang“ oder in „Gelöscht“ gewesen seien, vorhanden.

Nach der Aussage der Zeugin **H. W.** seien für ihr Referat, das Referat 26, zwei Kollegen mit dem Fall Lauinger befasst gewesen: ihr Vertreter, Herr A. G., und Herr B. B. als Sachbearbeiter. Herr A. G. sei seit April 2016 ihr Abwesenheitsvertreter gewesen. Er sei aber zu 100 Prozent einem anderen Referat zugewiesen gewesen und habe nur in Abwesenheiten die Vertretung übernommen. Sie sei nach Pfingsten drei Wochen und im August drei Wochen im Urlaub gewesen. Während dieser Abwesenheit habe Herr A. G. sie vertreten. Da sie keinen Juristen hätten und ihr Vertreter nur in Abwesenheit tätig gewesen sei, habe sie auch Herrn B. B. über diesen Vorgang informiert. Am 25. August sei nur sie im Referat 26 gebeten worden, Unterlagen vorzulegen. Herrn A. G. und Herrn B. B. habe sie nicht einbezogen. Später, als es den Untersuchungsausschuss bereits gegeben habe, habe Herr Dr. A. F. um Mitteilung gebeten, welche weiteren Mitarbeiter damit befasst gewesen seien. Da habe sie Herrn A. G. und Herrn B. B. benannt und die hätten ihres Wissens nach dann auch E-Mails ausgedruckt und abgegeben. Sie habe ihre Kopie und den Umschlag gelocht und das in einem Aktenordner in ihrem Schrank aufbewahrt.

415

Nach Aussage der Zeugin **Dr. Klaubert** habe diese ihre Sekretärin gebeten, nach entsprechender Schlagwortsuche die Mails, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss stünden, zusammenzutragen. Das habe diese nach ihrem Wissen mit Herrn Dr. A. F. gemacht. Ihr sei dann ein Bestand vorgelegt worden, den sie noch einmal überprüft und auch abgezeichnet habe, dass das der Bestand sei, der über ihren Rechner gelaufen sei. Die Zahl der E-Mails, die sich mit dem konkreten Untersuchungsgegenstand befasst hätten, sei überschaubar gewesen, weil erst ab einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt ein E-Mail-Verkehr über das Ministerbüro gelaufen sei. Das sei nach ihrem Erinnerungsstand alles gewesen, was sie auf ihrem Rechner habe kontrollieren können. Aus ihrem E-Mail-Bestand für den Untersuchungsausschuss sei in ihrem Beisein und mit ihrem Wissen nichts ergänzt oder entnommen worden. Außer den Vermerken, die sie gezeichnet habe, sei nichts weiter zur Akte genommen worden. Diese Vermerke seien bei ihr im Büro verwahrt worden. Es habe sich dabei um mehr als 10 und unter 50 Vermerke gehandelt. Diese Anzahl betreffe aber auch spätere Vorgänge, wie etwa die gemeinsame Ausschusssitzung.

416

Die Zeugin **B. R.** bestätigte, die E-Mails zusammengestellt zu haben, die Frau Dr. Klaubert bekommen habe. Diesen Auftrag habe sie von Herrn Dr. A. F. erhalten. Dazu habe sie eine vorgegebene Liste mit Schlagwörtern gehabt, die sie im Outlook eingegeben habe. Die E-Mails habe sie auf einem Stick gespeichert und diesen Herrn Dr. A. F. übergeben. Sie denke, dass das im August oder September vorigen Jahres [Anm.: 2016] gewesen sein müsse. Sie bestätigte die Feststellung, dass Frau Dr. Klaubert zu diesem Zeitpunkt noch im Amt gewesen sei. Sie könne nicht sagen, ob

417

diese Mails derzeitig noch auf dem Ministercomputer gespeichert seien. Darüber müsste das IT-Referat Auskunft geben können. Die Zeugin bekundete, der Minister habe ein neues Postfach bekommen und sie könne dementsprechend da auch wieder zugreifen. Sie arbeite jetzt sozusagen im Postfach von Herrn Holter. Die Zeugin verneinte, danach einen weiteren Auftrag dieser Art erhalten zu haben. Papierformzusammenstellungen habe sie nicht gemacht. Sie wisse nicht, wer die Zusammenstellung der Papier-Akten gemacht habe. Eine diesbezügliche dienstliche Erklärung habe sie nicht abgegeben. Sie wisse nicht, wie viele unterschiedliche Akten es im Ministerium zu dem Vorgang gebe. Die Zeugin schilderte, Frau Dr. Klaubert habe ihr eigenes E-Mail-Postfach gehabt und sie selbst habe ihr eigenes E-Mail-Postfach gehabt. Die E-Mails, die an die Ministerin gerichtet gewesen seien, seien auch bei ihr persönlich gelandet. Sie bestätigte, von der Ministerin a.D. sei immer veranlasst worden, was damit zu machen gewesen sei. Sie habe das dann an dritte Empfänger weitergemailt oder gelöscht. Die E-Mails, die sie für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt habe, seien von dem E-Mail-Konto der Ministerin gewesen. Sie habe einen Zugriff darauf. Sie habe vollumfänglich Zugriff auf die Ordner „Posteingang“, „Gesendet“, „Gelöscht“. Sie könne nicht sagen, wer außer ihr eventuell noch Zugriffsrechte habe. Diesen Zugriff auf das Postfach des Ministers/der Ministerin habe sie von ihrem Computer aus. Ihr Computer sei passwortgeschützt. Sie habe aber keine E-Mails auf ihren PC bekommen, was den Fall Lauinger betreffe. Die Zeugin bekundete, dass sie nicht generell sagen könne, ob alles, was aus der Abteilung komme, an den Minister geschickt werde. Das komme darauf an, an wen es gesendet werde. Frau Dr. Klaubert habe ihre E-Mails zumindest bekommen und in der Regel auch selbst bearbeitet. Der E-Mail-Account auf dem Rechner der Ministerin sei als birgit.klaubert@tmbjs angelegt gewesen. Einen anderen Account kenne sie nicht.

418 Die Zeugin **D. L.** erklärte, von dem Vorgang „Lauinger“ aus der Zeitung erfahren zu haben. In der Folgezeit habe sie dann das erste Mal im Ministerium davon gehört. Das müsse nach August oder Ende August gewesen sein. Sie wisse nicht, wer die Akten verwaltet habe, die in diesem Zusammenhang entstanden seien. Im August habe sie keine Kopieraufträge bezüglich dieser Akten erhalten, aber am 2. Dezember. Da habe sie auf Weisung von Herrn Dr. R. D. den Inhalt zweier Ordner zum Zusammenstellen der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss kopieren sollen. Danach habe sie nicht wieder mit dieser Frage zu tun gehabt. Eine Abfrage durch das Ministerium, ob sie im Besitz weiterer Akten, E-Mails oder Kopien sei, sei nicht erfolgt.

419 Laut Aussage des Zeugen **Dr. A. F.** sei es für den Leitungsbereich so gewesen, dass der damalige Leiter des Leitungsbereichs [*Anm.: Herr J. M.*] nicht direkt selbst tätig werden sollte und ihm die entsprechende Arbeit für den Leitungsbereich übertragen habe. Herr J. M. sei

irgendwann im August Leiter des Leitungsstabs im Bildungsministerium geworden und als solcher habe er den Vermerk [*Anm.: zur Abfrage nach Akten in den einzelnen Abteilungen*] an ihn adressiert. Er, Herr J. M., habe ihm dann signalisiert, er solle diesen Auftrag wahrnehmen. Herr J. M. habe Schwierigkeiten gehabt zu unterscheiden, ob E-Mails einen Bezug zum Lauinger-Fall hätten oder nicht. Nach einem gemeinsamen Gespräch bei Frau Dr. Klaubert habe Herr J. M. ihm dann alle seine E-Mails geschickt, die mit dem Fall zusammenhingen. Diese E-Mails seien Bestandteil der Akte Schriftgut Leitungsbereich. Angesprochen auf die Schwierigkeiten des Herrn J. M. bei der Unterscheidung, erläuterte der Zeuge, dass die Ministerin z. B. einen Wissenschaftspreis an der Edith-Stein-Schule übergeben habe. Da seien Schüler für wissenschaftliche Leistungen prämiert worden. Unter den Suchworten, die er vorgeschlagen habe, sei auch „Edith Stein“ enthalten gewesen. Insofern habe Herr J. M. eine Medieninformation „Frau Klaubert überreicht den Wissenschaftspreis“ mit dieser Suchwortabfrage gefunden. Nach seiner Ansicht seien solche Fehltreffer herauszunehmen gewesen, da sie beim Ausschuss nur zu Irritationen geführt hätten, wo der Bezug zum Fall Lauinger sein solle. Herr J. M. habe den Vermerk nicht so verstanden, dass er manuell nach Fehltreffern schauen solle, sondern alles zu übergeben habe. In dem Gespräch mit der Ministerin sei dann die Vereinbarung getroffen worden, dass Herr J. M. ihm E-Mails für eine Nachdurchsicht zuschicken solle. Bei dem, was Herr J. M. ihm dann weitergeleitet habe, seien die zwei, drei Beispiele, die er bei dem Gespräch mit der Ministerin angesprochen habe, nicht mehr enthalten gewesen. Insofern habe er dann alles, was ihm weitergeleitet worden sei, an den Ausschuss weitergegeben.

Der Zeuge **J. M.** äußerte, einmal eine Mail in „Cc“ bekommen zu haben, die an Herrn J. R. [*Anm.: Referent Ministerbüro L3*] gerichtet gewesen sei. In der Anlage habe Herr Dr. A. F. als Untersuchungsführer erläutert, nach welchen Kriterien das Outlook-Fach zu scannen sei. Oben drauf habe „über LL“ gestanden. Die Anlage sei also an ihn gerichtet gewesen. Herr Dr. A. F. habe ihn dann im weiteren Verlauf noch einmal daran erinnert, sein Outlook entsprechend diesen Vorgaben zu durchsuchen. Das habe er auch gemacht. Da habe es Schlagworte gegeben, die man habe verwenden müssen. Er habe dann einen Stick bekommen, auf den er alle Dateien spielen und dann Herrn Dr. A. F. geben sollte.

Bezüglich der Dateien auf dem Stick habe es dann noch eine Diskussion gegeben. Durch die Verschlagwortung sei jede Menge Beifang mit dabei gewesen. Die Frage sei daher gewesen, ob er den Beifang mit abgeben oder vorher aussortieren solle. Er habe den Standpunkt vertreten, dass er alle gefundenen Dateien abgebe, Herr Dr. A. F. habe gewollt, dass er den Beifang aussortiere. Herr Dr. A. F. habe sich die Dateien angesehen und den Zeugen aufgefordert, bei einigen Dateien zu prüfen, ob das wirklich einen Bezug dazu habe. Da habe es eine kleine Diskussion gegeben und am Ende sei es dringeblichen.

- 422 Im weiteren Verlauf habe er dann noch Schriftstücke in seinem Büro beim Aufräumen gefunden. Die habe er in eine Akte gepackt und einem Herrn Dr. S. übergeben. Das müsse so Ende Februar 2017 gewesen sein. Der Zeuge bekundete, nach bestem Wissen und Gewissen sagen zu können, alles abgeliefert zu haben, was sich nach der Schlagwortsuche bei ihm befunden habe. Bei den Dokumenten auf dem Stick habe es sich um ca. dreißig oder fünfzig Treffer gehandelt. Die Akte, in die er alles nummeriert und geheftet habe, was den Lauinger-Untersuchungsausschuss anbelangt habe, sei vielleicht fünfzig Blatt gewesen. Vieles sei doppelt gewesen. Eine Vollständigkeitserklärung habe er nicht unterschrieben.
- 423 Als Angestellter im Bildungsministerium habe er drei Bezüge mit dem Fall Lauinger gehabt. Es habe einen Vorgang bezüglich einer Dienstberatung gegeben, in der Herr R. L. von Herrn Dr. R. D. befragt werden sollte. Auf der Agenda habe ursprünglich auch die Causa Lauinger gestanden, das sei dann aber abgesagt worden. Dann habe er im Rahmen des Untersuchungsausschusses bei der Bestellung eines Untersuchungsführers Kontakt mit dem Fall gehabt und Vorgänge, die der Ministerin zur Kenntnis gereicht worden seien, die über den Tisch des LMB [*Anm.: Leiter Ministerbüro*] gelaufen seien, gesehen.
- 424 Der Zeuge **Dr. A. F.** gab an, die Mitarbeiter aus der Abteilung 2 hätten zunächst Ende August 2016 bei der Abfrage von Herrn M. K. Vollständigkeitserklärungen abgeben müssen. Ende November/Anfang Dezember hätten sie dann erneut **Vollständigkeitserklärungen** bezogen auf die zweite Abfrage, wo es dann um den Auskunftsbeschluss des Untersuchungsausschusses gegangen sei, abgegeben. Bei der ersten Vollständigkeitserklärung sei es nicht explizit um Kopien gegangen. Er selbst habe Herrn M. K. später gefragt, ob er nicht diese Kopien habe einsammeln sollen. Da habe dieser angegeben, den Auftrag nicht so verstanden zu haben. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt das Material tatsächlich komplett bei Herrn M. K. gesammelt worden sei.
- 425 Sachakten seien eigentlich nur in der Abteilung 2 erstellt worden. Zunächst seien fünf Personen bekannt gewesen, die daran beteiligt gewesen seien, aber über die Nachfrage nach E-Mails einschließlich Cc-Setzung von E-Mails sei ein größerer Kreis von Personen zusammengekommen. Das umfasse den kompletten Leitungsbereich, eigentlich mehr oder weniger bis zur Referentenebene hinunter die komplette Abteilung 2 und Personen aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen. Bei den 65 Personen, die bei den Abfragen von Unterlagen für den Untersuchungsausschuss in seiner Liste aufgetaucht seien, habe er auch die Schulleitung der Edith-Stein-Schule dazugeschrieben. Die Abfrage bei diesen Personen habe er über die Abteilung bzw. die Organisationseinheiten getan.

Durch den Vermerk an die Abteilungen habe er einen Suchauftrag ausgelöst und den Abteilungsleitern geraten, sich in Erfüllung dieses Auftrags Vollständigkeitserklärungen geben zu lassen. Aber er habe die Vollständigkeitserklärung nicht abgefragt. Er vermute, dass nicht 30, 40 Mitarbeiter einzeln unterschrieben hätten, dass sie nichts hätten. Aber da, wo tatsächlich Material zu finden gewesen sei, gehe er davon aus, dass die Mitarbeiter Erklärungen ausgefüllt hätten.

426

Die Rückmeldungen der Abteilungsleiter habe er nicht kontrolliert. Das komme ihm nicht zu. Wenn der Abteilungsleiter eine Meldung abgebe, dann vertraue er dieser. Herr F. S. habe eine Vorlage von Material gemacht und unterschrieben, dass er nach bestem Wissen und Gewissen gesammelt habe. Bei Herrn R. R. und Frau Ohler sei es genauso abgelaufen. Die Ministerin habe Informationen bekommen über die anstehende Suche. Die Sekretärin habe die dann nach einer Einführung durch ihn durchgeführt. Der Ministerin sei dann eine Liste des Ergebnisses vorgelegt worden. Diese Vollständigkeitserklärung habe deshalb mehrere Unterzeichnende. Da habe einmal die Sekretärin und vermutlich auch er selbst mitgezeichnet.

427

Bei den Mitarbeitern der Abteilung 2 sei das über den Abteilungsleiter gelaufen. Bei der Abteilung 2 sehe man schon an der Form der Akten, dass die Abteilung 2 zunächst nicht alle Mitarbeiter gefragt habe. Da seien zunächst fünf Ordner an Herrn M. K. gegangen und dann sei ein Ordner mit der ersten Bezeichnung „Schriftgutsammlung 2, SGS 2“ abgegeben worden. Später hätten dieselben fünf Personen dann eine Zusammenstellung von Material vorgelegt, die sie entsprechend des Beschlusses des Untersuchungsausschusses zusammengetragen hätten. Er habe dann noch einmal beim Abteilungsleiter nachgefragt, ob das denn alles sei, und daraufhin habe die Abteilung eine breitere Nachfrage bei den Mitarbeitern durchgeführt. Daraufhin habe er von weiteren Mitarbeitern noch Einzelnachträge bekommen. Die habe er in einem weiteren Ordner zusammengefasst – weitere Nachträge von Abteilung 2. Herrn R. L. habe er zunächst telefonisch vorinformiert. Dann habe dieser ein Schreiben bekommen mit dem entsprechenden Suchauftrag und er habe ihm empfohlen, das in einer entsprechenden Referentenrunde einzuführen. Herr R. L. habe dann die Vollständigkeit der Vorlage aus dem Schulamt Mittelthüringen nach bestem Wissen und Gewissen erklärt.

428

Der Zeuge **M. K.** berichtete, es habe nach seiner Erinnerung nach September 2016 irgendwann noch einmal ein Gespräch gegeben, zu dem Dr. A. F. eingeladen hatte. Da sei der Untersuchungsausschuss schon eingerichtet gewesen und es sei um die Frage gegangen, in welcher Weise die Akten übergeben werden sollten. Aber zu der Beratung

429

könne er jetzt nichts Konkretes mehr sagen. Er habe jedenfalls keinen Auftrag erhalten, noch einmal Nachforschungen zu betreiben.

430 Die Zeugin **I. S.**, **D. L.** und **U. J.** verneinten, von ihrem Abteilungsleiter gefragt worden zu sein, ob sie über weitere Unterlagen in der Angelegenheit „Lauinger“ verfügen und ob sie eine Vollständigkeitserklärung abgeben würden.

4. Aktenführung im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen

a) Aktenführung und -verwaltung

431 Die Zeugin **J. Br.** legte dar, es gebe im Bereich des Rechts laut Planstellen insgesamt zwei Juristen im Schulamt Mittelthüringen. Sie hätten das nach Landkreisen aufgeteilt, damit jeder im Stoff stehe und für den anderen jederzeit einspringen könne. Seit 2015 sei sie allein die bearbeitende Juristin gewesen. Die Zeugin führte weiter aus, im August 2016 sei eine weitere Juristin, Frau C. H., als Elternzeitvertreterin beschäftigt gewesen. Im Übrigen seien die Referenten für ihre Fachaufsichtsbereiche zuständig und würden auch schulrechtliche Fragen beantworten. Das seien Fragen alltäglicher Art, da habe jeder Referent Routine und könne damit durchaus umgehen. Fragen besonderer Natur, die seltener seien, würden auch an sie herangetragen. Sie sei daher für die Beantwortung allgemeiner Anfragen mit zuständig. Die Zeugin differenzierte, es sei durchaus verschieden, in welcher Form solche Fragen an sie herangetragen würden. Es könne eine mündliche Anfrage per Telefon sein, es könne aber auch sein, dass jemand schon Unterlagen beigezogen habe, Anträge vorlägen und entsprechend schon Vorarbeit geleistet worden sei und sie dann eine fertige Akte vorgelegt bekomme. Manchmal werde das auch direkt von den Schulleitungen an sie herangetragen, sodass sie vielleicht noch den Referenten mit hinzuziehe, um eine Entscheidung zu finden. Die Zeugin gab an, den Eindruck zu haben, dass ihr Rat entsprechend gewürdigt und befolgt werde. Wenn das im Einzelfall einmal nicht so sein sollte, dann wäre das auf der Ebene der Schulamtsleitung zu klären. Aber das sei so gut wie nie vorgekommen.

432 Die Zeugin **M. S.** beschrieb, ihre Aufgaben als Sekretärin im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen umfassten die Terminkontrolle des Schulamtsleiters, die Weiterleitung eingehender Post, die Registrierung, die Zeiterfassung der Mitarbeiter und die Archivierung der Schreiben des Ministeriums. Bei ihr, so die Zeugin weiter, würden nur allgemeine Schreiben vom Ministerium, die Zeiterfassung, Staatsanzeiger, Amtsblätter usw. abgeheftet. Das Schulamt Mittelthüringen habe ca. 60 Beschäftigte. Es gebe keine zentrale Ablage. Der Schulamtsleiter und jeder Referent hätten ihre eigene Ablage. Der Zeugin zufolge arbeite sie

nach dem Aktenplan des Ministeriums. Sie könne aber nicht sagen, ob die anderen Mitglieder des Leitungsstabs auch nach Aktenplan arbeiten würden. Nach Aktenplan verwalte sie Schreiben des Ministeriums, die ganzen Zeiterfassungen, diese Monatspläne und auch die Gesetzblätter. Wenn ein konkreter Sachverhalt erforscht werden müsse, werde das bei dem jeweiligen Mitarbeiter erfragt, der die Sache habe. Wenn Herr R. L. ihr den Auftrag gebe, dann frage sie bei dem jeweiligen Mitarbeiter nach der Sache. Der konkrete Mitarbeiter gebe die Unterlagen dann Herrn R. L. meist direkt. Sie wisse daher nicht, ob dieser eine ganze Sachakte aus dem jeweiligen Bereich oder nur das betreffende Dokument bekomme.

Auf den Vorhalt eines Aktenvermerks aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vom 18.08.2016 aus der Verfahrensakte 05, Blatt 251, auf dem [*handschriftlich*] die Nummerierung 74974/16 und sodann in der Zeile 2 [*maschinell*] „GZ: SSA/SAL/GY/SFT/Edith-Stein-Schule/N. L.“ zu sehen ist, erklärte die Zeugin, dass bei Schreiben, die vom Schulamtsleiter herausgingen als Geschäftszeichen immer erst SAL/, dann das Aktenzeichen und dann die laufende Nummer aufgeführt würden. GY/SFT stehe für Gymnasium, Schule in freier Trägerschaft. In der Registratur suche man aber nicht nach diesem Geschäftszeichen, sondern nach der Ziffernkombination.

433

Ergänzend zu dieser Aussage der Zeugin M. S. erläuterte Herr **Dr. A. F.**, in seiner Funktion als Beauftragter der Landesregierung, Folgendes:

434

Nach seinem Kenntnisstand handele es sich bei der eben vorgetragene Nummer nicht um ein Aktenzeichen, sondern um eine sogenannte VIS-Nummer, die wahrscheinlich den Posteingang im Bildungsministerium dokumentiere. Es sei eine fortlaufend vergebene Nummer, die hinten die Jahreszahl hinter dem Schrägstrich enthalte. Es gebe im Aktenplan kein Aktenzeichen 74974. Die Aktenplanzeichen hätten in der Regel vier Stellen und für die einzelnen Schulen dann nach dem Schrägstrich noch eine fünfte Stelle. Bei der 142, die nach der VIS- Nummer stehe, müsse es sich um die Paginierung handeln, die handschriftlich für die Vorlage für den Untersuchungsausschuss eingetragen worden sei. Ein Aktenzeichen sehe er auf dieser Seite nicht. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erläuterte Herr Dr. A. F., für die Verfahrens- bzw. Sachakte, in der dieser Vermerk eingeordnet gewesen sei, gebe es auf der Titelseite ein Aktenzeichen. Das heiße, das Aktenzeichen sei für die gesamte Sachakte vergeben worden. Das einzelne Schreiben als Einzeldokument habe, wie gesagt, nur eine Registrierung im Posteingangssystem VIS. Das Aktenzeichen, was vorn auf der Akte eingetragen sei, sei die 5021 und stehe für Schulrecht allgemein. Das sei die Zuordnung, die im Bildungsministerium vorgenommen worden sei.

435 Laut der Zeugin **M. S.** bestünden die Aktenzeichen größtenteils aus fünf Zahlen. Wie sich dieses speziell zusammensetze, könne sie aus dem Kopf nicht sagen. Die einzelnen Blätter würden normalerweise in den Ordner mit diesem Aktenzeichen eingeklebt. Nach diesen fünf Ziffern liege es auch im Archiv. Die jeweilige Jahreszahl komme aber nicht mit dahinter. Bei Ministeriumsschreiben stehe meist das Aktenzeichen schon drauf, da werde das dann einfach eingeklebt. Wenn da kein Aktenzeichen drauf stehe, schaue sie in den Aktenplan und suche sich ein Passendes heraus. Das werde dann handschriftlich auf dem Dokument notiert.

436 Der Zeuge **R. L.** erläuterte, es würden nicht immer Aktenzeichen vergeben. Die Aktenzeichen würden nach dem Aktenplan des Ministeriums vergeben. Er selbst vergebe keine Aktenzeichen. Das mache jemand, der das bearbeite – also im Vorzimmer Frau M. S.. Aber er habe nicht täglich Ein- und Ausgänge an Vorgängen, die doch diese viel umfangreichere Dimension beinhalten würden, wie er das im Ministerium als Referatsleiter gewohnt gewesen sei. Es sei vielmehr so, dass sie die vielen, vielen kleinen Anfragen, die sie als serviceorientierte Behörde bearbeiten würden, sehr oft über eine kurze E-Mail, ein Telefonat, manchmal vor Ort an den Schulen – alles im Sinne einer dialogischen Schulaufsicht – erledigen würden. Der Zeuge schilderte weiter, dass alles, was zu ihm hereinkomme, oben abgezeichnet werde und dann werde eine Verfügung draufgeschrieben, wie damit umzugehen sei. Da hätten sie die Zeichen in der Geschäftsordnung. Dann gehe das hinaus und er schreibe einen Termin darauf. Das Vorzimmer müsse an dem Termin nachfragen. Insofern habe er über das Vorzimmer einen Rücklauf bzw. lege er selbst eine Kopie hin auf Wiedervorlage, wo er denke, dass er da selbst noch einmal reinschauen müsse. Manchmal laufe etwas auch parallel über E-Mail, d.h. er weise über E-Mail jemanden darauf hin, dass etwas komme und dass das bearbeitet werden müsse. Der Zeuge erläuterte, wenn er etwas abzeichne und an eine weitere Abteilung weitergebe, laufe das zurück über sein Vorzimmer, das dann die Terminkontrolle durchzuführen habe. Auch wenn er sich die Unterschrift vorbehalte, laufe es über das Vorzimmer noch einmal zurück. In Fällen, in denen er sich nicht die Unterschrift vorbehalte, gestalte sich die Kontrolle der Fachreferenten mitunter schwierig. Theoretisch gebe es nach der Geschäftsverteilung weitere Ebenen von Vorgesetzten. Sie hätten aber Schwierigkeiten, bestimmte Funktionsstellen nachzubeseetzen. So gebe es beispielsweise seit geraumer Zeit keinen Arbeitsbereich-2-Leiter mehr. Da habe er Herrn I. M. teilweise beauftragt, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Sie hätten auch keine klaren Rahmenvorgaben, wie Sachakten angelegt würden. Es sei in der Geschäftsordnung relativ vage formuliert. Er könne nicht beantworten, welche Rechtsnatur der Aktenplan des Ministeriums habe. Ihm sei kein Erlass, kein Schriftstück oder etwas Derartiges bekannt, das den Aktenplan für ihn als eine

Dienstanweisung deklarieren würde. Jeder Erlass des Ministeriums sei relevant. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, bei einem einfachen Schreiben des Ministeriums werde auch danach verfahren. Der Aktenplan sei auch dann relevant, wenn er kein Erlass sei.

Nach Aussage der Zeugin **M. S.** würden in der Poststelle die zwei Mitarbeiterinnen, Frau L. und Frau B., arbeiten. Frau L. sei die Vertreterin der Zeugin. Sie hätten die Aufgaben aufgeteilt. Die Zeugin sei für sämtliche elektronische Post und die beiden Kolleginnen der Poststelle für die normale Schulpost zuständig. In der Poststelle gingen die Schreiben der Schulen ein, die dort auch geöffnet und bearbeitet würden. Bei ihr gingen Schreiben vom Ministerium, von Privatleuten, vom ThILLM usw. ein. Ein Datumstempel und ein Handzeichen würden dann entweder von ihr oder in der Poststelle aufgebracht. Bei Posteingang werde kein Aktenzeichen draufgeschrieben, erst wenn das zur Ablage komme, hefte sie das nach dem Aktenzeichen ab. Die Schreiben würden in eine Mappe eingelegt und diese mit dem Namen des betreffenden Sachbearbeiters oder Mitarbeiters versehen. Der jeweilige Mitarbeiter mache dann weitere Verfügungen drauf. Ein Posteingangsbuch werde bei ihr und in der Poststelle geführt. Die Schreiben an den Schulamtsleiter würden üblicherweise geöffnet, geöffnet vorgelegt und der Briefumschlag entsorgt. Nur wenn „persönlich“ oder „vertrauliche Personalsache“ draufstehe, werde das ungeöffnet dem Schulamtsleiter vorgelegt. Die Zeugin erläuterte, dass Briefe, die direkt an den Schulamtsleiter adressiert seien, auch zum Schulamtsleiter kämen. Die anderen allgemeinen Briefe, bei denen ersichtlich sei, dass sie eine bestimmte Schulart beträfen, kämen zu dem jeweilig zuständigen Schulamtsreferent oder bei Personalsachen zu dem Personalreferenten.

Die Zeugin **J. Br.** legte dar, dass es [Anm.: Schriftstücke] im schulrechtlichen Bereich entweder zur Prozessakte käme, wenn es am Ende einen Prozess gegeben habe, oder es sei etwa abschließend im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens abgelehnt worden, dann habe sie einen Ordner jeweils für jede Schulart in ihrem Schrank stehen und da werde das abgeheftet. Die Zeugin erläuterte, dass ein Poststück, das per Post zu ihnen hereinkomme, in der Poststelle erfasst würde. Die Poststellenmitarbeiterin gebe dann jeweils händisch ein, worum es ginge, von wem es stamme und in der Regel auch, an wen sie es weitergebe. Anschließend lande es im Posteingang des jeweils zuständigen Bearbeiters. Der Bearbeiter nehme das aus seinem Fach und überlege sich, was als Nächstes zu tun sei. Eventuell müsse ein anderer Kollege mit einbezogen werden, dann werde das Schriftstück mit dem Vermerk darauf, was jetzt als Nächstes zu tun sei, weitergegeben. Am Ende könne sie entweder selbst die Entscheidung treffen oder aber jemanden anweisen, in bestimmter Art und Weise eine Entscheidung umzusetzen. Wenn es sich um einen schulrechtlichen Vorgang handele, werde das bei ihr am Ende archiviert, außer wenn der Kollege vom

437

438

Fachreferat die Unterlagen bei sich behalten wolle, dann habe sie in der Regel nichts dagegen. Den Weg eines Schriftstückes über das Vorzimmer des Schulamtsleiters bekomme sie nicht unmittelbar mit, die Post werde sicherlich eingehen und der Amtsleiter werde sie jeweils nach Prioritäten und Zuständigkeiten durchsuchen. In der Regel erhalte sie das Dokument mit dem Poststempel versehen sowie eines handschriftlichen Vermerks mit der jeweiligen Anweisung, wie nun zu verfahren sei. Die Zeugin bekundete, das Posteingangsbuch werde von drei Kolleginnen verwaltet, zwei in der Poststelle und Frau M. S. im Vorzimmer. Schreiben oder Anfragen, die sie in die Bearbeitung nehme, würden nicht von ihr mit einem Aktenzeichen versehen. Die Zeugin berichtete, vor vielen Jahren einmal versucht zu haben, mit dem Aktenplan zu arbeiten, die damalige Aktenplanrichtlinie sei aber veraltet gewesen und habe nicht auf ihren Zuschnitt gepasst. Vor allem für den schulrechtlichen Bereich habe es nach ihrer Erinnerung keine spezifischen, unterlegten Informationen gegeben. Sie habe es dann mit den Jahren sein gelassen. Wenn sie nach außen Schriftstücke verfasse, dann nehme sie sich ein Aktenzeichen, was sie sich selber aus Gründen des Wiedererkennens ausdenke. Wenn es um Schulrecht gehe, dann setze sie das Aktenzeichen in der Form zusammen, dass sie die Schulart nenne, also Gymnasium, dann vielleicht noch den Bereich, nämlich Erfurt in dem Fall z. B. oder aber noch den Namen des Schülers mit hineinnehme.

439 Der Zeuge **R. L.** legte dar, es gebe im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen einen Inneren Dienst, aber keine Registratur. Die Aktenaufbewahrung sei grundsätzlich geregelt. Man müsse zwischen den beiden Arbeitsbereichen des Schulamtes unterscheiden. Sie hätten die Arbeitsbereiche 1 und 2: AB 1 sei Personal, Innerer Dienst, Haushalt, AB 2 seien die Schulaufsichtsreferate und das Schulentwicklungsreferat und der Schulpsychologische Dienst. Diese Untergliederung finde auch insofern Abschlag, dass AB 1 sämtliche Personalakten führe. Beim Arbeitsbereich 2 sei das so, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – je nach Zuständigkeit und nach Ermessen – Vorgänge anlegen und diese in den einzelnen Räumen aufbewahren würden. Bei Dingen von hoher Bedeutung werde ein Vorgang angelegt, nach Geschäftsordnung des Schulamts. Sie gingen dabei auch im Sinne von Punkt 3.1 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut vor und sähen keine anderen räumlichen und personellen Ressourcen, das anders zu machen. Der Zeuge erläuterte, jeder mache die Aktenablage im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Diese Vorgänge seien in verschließbaren Schränken und die Dienstzimmer würden verschlossen. Insofern werde den Regelungen des Datenschutzes Rechnung getragen. Aber die Verantwortung dafür trügen die einzelnen Mitarbeiter.

Die Zeugin **M. S.**, die ihren Angaben zufolge seit 2007 als Sekretärin im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen beschäftigt sei, legte dar, dass die Akten bei ihnen nach der normalen Richtlinie des Landes und den üblichen Verjährungsfristen aufbewahrt würden. Es gebe zwei normale Archive, eines in Haus A und eines in Haus B. Sie behalte die Akten ein Jahr bei sich und Anfang des Jahres gingen die hinunter ins Archiv. Telefonnotizen würden nicht archiviert. Die Zeugin erläuterte, dass die Mitarbeiter Schränke im Archiv hätten, sie habe z. B. zwei Aktenschränke im Keller von Haus A. Das Archiv für die Fachreferenten befinde sich in Haus B, das kenne sie nicht. An den Schrank der Zeugin gehe außer ihr keiner ran.

440

Laut der Zeugin **M. S.** würden nur die körperlich vorliegenden Akten in das Archiv verbracht. Ob die jeweiligen Fachreferenten die E-Mails, die sie bekämen, ausdrucken und archivieren würden, wisse sie nicht. Bis letztes Jahr habe es die Archivverantwortliche, Frau M. Z., gegeben. Sie wisse aber nicht, ob die die Akten noch einmal gesichtet habe. Ihre Akten würden im Archiv eigentlich so da stehen, wie sie sie reingestellt habe. Der Aktenordner komme so, wie sie den oben in ihrem Archivschrank habe, hinunter ins Archiv. Sie denke, dass aus den einzelnen Referaten jeder seine eigenen Akten ins Archiv bringe.

441

Der Zeuge **R. L.** bekundete, dass die Akten grundsätzlich bei ihnen gelagert würden. An das TMBJS würden Akten nur weitergeleitet, wenn einmal etwas angefordert würde.

442

Der Zeuge **R. L.** legte dar, er lasse sich Personalakten bringen. Was den Rest betreffe, also das, was im Sekretariat abgelegt würde, dafür gebe es ein weiteres Archiv im Haus A, bei ihnen unten im Keller. Dort würde er im Notfall suchen, selbst hinuntergehen und dort nachschauen. Das sei auch relativ überschaubar – Schreiben des Ministeriums, andere Dinge von zentraler Bedeutung, Amtsblätter, Staatsarchiv. Das finde er dann da heraus.

443

Der Zeugin **J. Br.** zufolge befinde sich im Keller des Schulamtes ein Archiv, in dem Unterlagen gelagert würden, die sie nicht mehr in den jeweiligen Räumlichkeiten ihrer eigenen Zimmer unterbringen könnten. Bei Prozessakten habe sie das schon mehrfach tun müssen, weil es einfach zu viele geworden seien. Bei Sachakten sei noch keine Archivierung erforderlich gewesen. Im Großen und Ganzen richte sich die Archivierung daher nach Platzangebot in ihren Räumlichkeiten. Es sei aber manchmal auch ganz sinnvoll, eine Akte nicht so weit wegzulegen. Wenn man vielleicht einen Beispielfall brauche, um eine vergleichbare Situation wieder lösen zu können, dann könne man sich die Akten schneller heranziehen.

444

Die Zeugin **J. Br.** ging ihren Angaben nach davon aus, dass im Endeffekt die einzelnen Kolleginnen und Kollegen die Aktenablage selbstständig organisieren würden und jeder

445

seine eigenständige Aktenablage so organisieren, wie er am besten faktisch nachvollziehen könne, welche Akten welchen Inhalts seien.

446 Die Zeugin **J. Br.** legte weiter dar, dass eine Bearbeitung im Archiv nicht stattfinden. Es gebe abgetrennte Räumlichkeiten im Archiv, wo die Unterlagen themenbezogen abgelegt würden. Der Keller sei relativ groß. Die Zeugin verneinte, selbst Akten zu vernichten. Wenn Akten über die Aufbewahrungsfrist hinaus bei ihnen lägen, dann sei ihre Vorgesetzte, Frau Br., orientiert daran, möglichst Akten zu entsorgen, um wieder Platz für Nachschub zu schaffen. Grundsätzlich würden die Akten entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Eine Registratur in dem Sinne gebe es im Schulamt nicht. Die Zeugin erläuterte, dass 2012 mit der Zusammenlegung der Schulämter Umzüge stattgefunden hätten. Da seien alle Unterlagen, z. B. die aus dem Juristenzimmer in Erfurt, die sie dort von ihrer Vorgängerin aufgefunden habe, eingepackt, mit in ihr Zimmer in den neuen Dienstsitz in Weimar umgezogen und dort entsprechend der Bedeutung gesichtet und eventuell aussortiert worden. Das Allermeiste sei sicherlich ins Archiv gegangen, Prozessakten ohnehin. Eine derartige Sichtung werde auch vollzogen, wenn ein Kollege gehe. So könne auf die Akten der Kollegin in Elternzeit z. B. jeder Zeit zugegriffen werden. Diese habe für jede Schule einen Ordner. In diesem Ordner sei jeweils, wenn es nicht zum Prozess gekommen sei, der Widerspruchsvorgang z. B. zu einer Sache abgeheftet und der Name sei natürlich auch erkennbar. Das heiße, sie könne über den Namen sofort die Schulart erkennen bzw., wo am Ende der Ordner stehe.

447 Der Zeuge **R. L.** sagte aus, es gebe für die Archivierung von E-Mails keine elektronische Schriftgutverwaltung. Sie hätten lauter einzelne Accounts und jeder habe sein eigenes System, wie er E-Mails ablege. Aus dem Grund sei es sehr schwierig, da etwas herauszuziehen. Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, es gebe durchaus Fälle von besonderem Belang, die zwar elektronisch kommuniziert, dann aber ausgedruckt und veraktet würden. Aber es gebe auch Vorgänge, die von Anfang an in Schriftform seien, bei Briefen oder Arbeitsaufträgen. Da werde einfach mit einer E-Mail weiterkommuniziert und dann entstünden solche „Klecker-E-Mails“ mit einem Einwortsatz und dann lande das wahrscheinlich nicht im Vorgang. Um ähnliche Sachen handele es sich bei denen, die er heute nachgereicht habe. Der Zeuge meinte, er bekomme täglich mehrere Bildschirmseiten an E-Mails. Dutzende könne man schon sagen. Auf weitere Nachfrage betonte der Zeuge, dass er schon abschichte zwischen Mails direkt an ihn und Mails, wo er nur in Cc gesetzt werde. Er habe gemeinsam mit der Leitung des Schulamts eine Regelung getroffen, dass nicht alles, was reinkomme oder rausgehe, auf ihn in Cc gesetzt werde, dass das im Ermessen der anderen Vorgesetzten liege, sonst würde er überhaupt nicht mehr durchkommen. Dann würden das am Tag Hunderte sein. Er müsse nicht alles wissen, was

200

gemacht werde. Er sehe sich das schon an und schaue, ob er über irgendetwas stolpere, ob er sich einklinken müsse. Er mache dann auch entsprechende Verfügungen dazu. Wenn es seiner Meinung nach so wichtig sei, dass er sich darum selbst kümmern müsse, dann leite er das oftmals mit einer Bitte um eine Rückmeldung oder so ein. Bei der Informationsfülle sei es nicht möglich, eindeutig zu sagen, ob darin vielleicht ein Name genannt worden sei oder nicht, schon gar nicht anderthalb Jahre später.

Die Zeugin **J. Br.** äußerte, keine einheitlichen Richtlinien zu kennen, wie sie E-Mails archivieren müsse. Sie persönlich hebe möglichst alles auf, außer vielleicht irgendeine Krankmeldung eines Kollegen. Sie speichere sich das, wenn ihr Postfach voll sei, regelmäßig in ihren Ordner für das Schuljahr bzw. das Kalenderjahr nach eingehenden und ausgehenden E-Mails ab und hoffe, es dann später entsprechend finden zu können. In der Regel sei das erfolgreich. Das mache sicherlich jeder Kollege ein bisschen anders. Die Zeugin bekräftigte, aus dem Ordner „J. Br., Eigene Dateien, Schulrecht“ seit der Zeit, als sie ihn eingerichtet habe, nichts gelöscht zu haben. Sie könne sich nicht entsinnen, weswegen sie etwas gelöscht haben sollte. Wie viele E-Mails sich in dem Ordner befänden, könne sie nicht sagen. Es könne sein, dass sie ein paar von diesen E-Mails, die sie aus ihren aufbewahrten E-Mails herausgefischt habe, in den Ordner mit hineingeschoben habe, dann seien das wahrscheinlich diese E-Mails plus der Vermerk, das könne nicht viel sein. Ob Frau M. S. E-Mails, von denen sie meine, dass sie eine größere Bedeutung haben könnten, händisch in die Postfassung eingebe, könne sie nicht sagen. Sie selbst erfasse für sich gar nichts. In der Regel liefen auch in der Poststelle die E-Mails alle zusammen ein, die von besonderer Bedeutung seien. Die Beschäftigten im Schulamt und auch die Kollegen im Ministerium seien alle gehalten, das Anliegen direkt immer an die Poststelle zu richten. Dann könne von der Poststelle zentral entschieden werden, wer das als Nächstes bearbeite.

448

Die Zeugin **M. S.** trug vor, bei ihr gingen alle E-Mails an die E-Mail-Adresse `poststelle.mittelthueringen@schulamt.thueringen.de` ein. E-Mails an die E-Mail-Adresse des Schulamtsleiters erhalte nur dieser. Die E-Mails würden dann erst einmal weitergeleitet, je nachdem, was es betreffe, entweder an den Schulamtsleiter oder an die einzelnen Referenten. Für die freien Schulen und für Beurlaubungen sei der jeweilige Fachreferent der Schulart zuständig. Im konkreten Fall sei dies der Referent für Gymnasien, Herr I. M.. Mit konkreten Fällen aus einzelnen Schulen habe sie selbst eigentlich nichts zu tun. Die Zeugin erklärte, sie versehe die E-Mails nicht mit Aktenzeichen. Die Posteingangsbestätigungen mache der jeweilige Mitarbeiter. Es gebe ein elektronisches Posteingangs- und Postausgangsbuch. Sie bekomme nach der Weiterleitung an den zuständigen Referenten keine Rückmeldung, wenn der Fall erledigt sei. Die Zeugin bekundete, dass die E-Mails dann für eine Weile in extra angefertigte Ordner abgelegt würden, aber das Postfach werde immer

449

sehr voll. Die E- Mails würden meistens ungefähr ein halbes Jahr dort aufbewahrt und dann gelöscht. Nach ihrem Kenntnisstand gebe es keine zentralen Vorgaben diesbezüglich. Es werde nicht durch eine andere Stelle eingeschätzt, was gelöscht werden könne. Wichtige Schreiben des Ministeriums drucke sie meistens aus und hefte sie ab, bevor sie sie dann lösche. Die Weiterleitung eines Antrags auf Versetzung oder der Angabe einer Personalnummer drucke sie natürlich nicht aus. Die ausgedruckten E-Mails würden abgeheftet und kämen dann nach dem Aktenplan ins Archiv. Die Zeugin glaubte, ein Mitarbeiter vom Personalreferat, ein Personalsachbearbeiter, mache die Datenabfrage. Da gebe es, glaube sie, ein Band, das immer unten bei ihnen im Serverraum ausgewechselt werden müsse. Sie könne aber nicht sagen, wann das geschehe. Zu dem Rechner der Zeugin habe nur ihre Vertretung im Vertretungsfall Zugang. Der Schulamtsleiter habe keinen Zugang zu ihrem Rechner. Auf Nachfrage, wie sichergestellt werde, dass nichts gelöscht werde, was kein anderer aufgehoben habe, räumte die Zeugin ein, das nicht zu wissen. Dafür gebe es keine Anweisung oder so etwas. Nach dem Kenntnisstand der Zeugin enthalte die Aktenverfügung keinen Passus, wie man mit E-Mails umgehen müsse. Darin sei nur das Aktenzeichen geregelt.

450 Der Zeuge **R. L.** führte aus, in der wöchentlichen Leitungsrunde immer Freitagfrüh um 9.00 Uhr seien alle Referatsleiter anwesend. Dort werde besprochen, was in der Woche wichtig gewesen sei. Der Zeuge R. L. meinte, an dieser Stelle nicht ad hoc nachvollziehen zu können, wann sie in der Leitungsrunde den Fall Lauinger besprochen hätten. Darüber gesprochen hätten sie aber sicherlich. Der Zeuge erklärte, sich handschriftliche Notizen dazu [*Anm.: zu den Leitungsrunden*] zu machen. Das seien persönliche Notizen und die sähen aus wie das Blatt, das er jetzt hier habe. Da könne er nachher noch einmal schauen, was alles besprochen worden sei. Sie gingen dann so auseinander aus dieser Runde, dass jeder der fünf Personen von jedem anderen wisse, was gerade die Arbeitsschwerpunkte im Referat seien. Er glaube nicht, dass er diese Notizen noch habe. Da sei nichts mehr da, kein persönliches Arbeitsheft, wo noch Notizen über den Fall auftauchen könnten. Auf die Nachfrage, ob es zu dem Themenkomplex keine Vereinbarungen gegeben habe, antwortete der Zeuge R. L., das laufe über dieses operative Geschäft. Da seien diese ganzen Informationen, die E-Mails, da werde man mal zu einer Besprechung eingeladen. Das seien auch Schreibgespräche, die da kommuniziert worden seien. Das liege dem Ausschuss aber bereits vor, auch bereits vor der kürzlichen Nachlieferung. Aus seiner jetzigen Sicht lägen keine weiteren Protokolle oder Notizen vor.

451 Auf Nachfrage erwiderte der Zeuge **R. L.**, es habe keine schriftlichen Vorbereitungen für ein Gespräch mit der Hausleitung des Ministeriums gegeben.

Der Zeuge **R. L.** legte dar, es entziehe sich seiner genauen Kenntnis, ob Akten oder Aktenbestandteile seit dieser Zeit gelöscht oder vernichtet worden seien. Es sei möglich, dass bei Frau M. S. draußen oder bei ihm mal etwas im Papierkorb lande. Aber er verfare grundsätzlich bei sich so, dass er bloß abgesagte Termine oder so etwas lösche und dass er alles in eine Ablage „Alte Vorgänge“ schiebe, wenn das Postfach voll sei. Das Postfach sei relativ schnell voll. Das seien Tausende [Anm.: E-Mails]. Er komme nicht dazu, das anders abzulegen. So habe er es wenigstens noch. Die Systemadministration werde vom IT-Service gemacht. Im Haus selbst habe keiner administratorische Zugriffsmöglichkeiten. Da müssten sie immer ein sogenanntes Ticket anmelden, also einen Arbeitsauftrag sozusagen auslösen, wenn irgendetwas gemacht werden müsse. Dann gehe das zentral. Für die Datensicherung sei jeder selbst zuständig. Sie würden auch kein zentrales elektronisches Verwaltungsinstrument haben. Sie würden einfach ganz normal mit Outlook arbeiten.

452

Der Zeuge **R. L.** antwortete auf Nachfrage, bei ihnen im Haus habe jeder als Ansprechpartner Herrn D. von der IT-Servicestelle. Wenn irgendetwas an den Rechnern oder an den Geräten nicht funktioniere, dann mache er das bzw. seine Mitarbeiter. Bis vor kurzem habe er zum Schulamt Nord gehört. Seit zwei Wochen sei das dem Ministerium, glaube er, direkt angegliedert. Da sei er sich aber nicht ganz sicher. Das sei eine Zentralstelle für alle Schulämter.

453

b) **Einzelfragen**

(1) Gespräch des Leiters des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016

Der Zeuge **R. L.** habe nach eigener Aussage bezüglich des Gesprächs nichts notiert, da er nicht offiziell etwas gefragt worden sei, was von Bedeutung gewesen sei. Er habe zum damaligen Zeitpunkt die Brisanz dieser Frage nicht so hoch eingeschätzt. Er habe einfach gesagt, wie die juristische Bewertung des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen sei. Sie hätten darüber gesprochen, dass die Durchführungsbestimmung schlecht sei, es [Anm.: die Frage nach einem mehrmonatigen Auslandsaufenthalt am Ende der 10. Klasse] nicht eindeutig hergebe. Es sei bekannt, dass das Schulamt eine andere Auffassung als das Ministerium gehabt habe. Sie hätten auch über das Thema des Vertrauensschutzes gesprochen. Er könne nichts dazu sagen, wie er grundsätzlich mit solchen Gesprächen umgehe. Manchmal schreibe er etwas auf oder es werde etwas notiert, manchmal auch nicht. Es sei aber an anderer Stelle vermerkt, dass er von der Staatssekretärin zu dem Fall, zu der juristischen Einschätzung gefragt worden sei. Es gebe einen E-Mail-Verkehr mit Herrn M. R. vom Ministerium, wo dieser habe wissen wollen, was dort erzählt worden sei. Er

454

könne sich nicht erinnern, dass es einen E-Mail-Verkehr mit der Staatssekretärin gegeben habe. In dem ersten Vermerk von Frau J. Br. stehe, dass es dieses Gespräch gegeben habe. Sie hätten so oft divergierende Meinungen und Differenzen und es würde ihnen überhaupt nicht weiterhelfen, wenn sie Aktenvermerke anlegen würden.

455 Der Zeuge berichtete, er müsse sich bezüglich des Inhaltes seines Gesprächs mit der Staatssekretärin Ohler am 22. Juni 2016 am Rande einer Festveranstaltung bezüglich einer juristischen Bewertung auf den damals vom Schulamt verfassten Vermerk beziehen, in dem auf das Gespräch Bezug genommen worden sei. Einen Vermerk zu dem konkreten Gespräch habe er damals nicht angefertigt. Zum Thema könne er sagen, dass es um die juristische Bewertung gegangen sei, wie man die Durchführungsbestimmungen auslege.

(2) Verbleib einer Aktennotiz zu einem Gespräch zwischen Dr. R. D. und R. L. vom 28.09.2016¹⁶

456 Der Zeuge **R. L.** verwies darauf, die Einladung für das Gespräch noch einmal herausgesucht zu haben. Die müsse auch in der Schriftgutnachreichung [*Anm.: an den Untersuchungsausschuss*] vom 28.04. vorhanden sein. Daran müssten sich handschriftliche Notizen des Zeugen befinden, die er sich während des Gesprächs gemacht habe. In dem Schreiben habe Herr Dr. R. D. mitgeteilt, dass, wie auf der Abteilungsleiterberatung am 6. September schon angekündigt worden sei, er den Zeugen zum Gespräch einlade. Da sei es um die Umschulung eines Flüchtlingskindes von der TGS zur BBS, um Ordnungsmaßnahmen und in einem dritten Punkt um eine Stellungnahme zum hier verhandelten Fall gegangen. Diesbezüglich sei nur festgestellt worden, dass der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen worden sei. Auf seinem Zettel mit seinen handschriftlichen Notizen sei das auch durchgestrichen.

457 Bei dem Gespräch seien zudem Frau J. Br., Herr J. M., Herr U. B., Herr M. R. und Herr J. F. anwesend gewesen. Das stehe auch so in dem Protokoll, das ihm dann zugesandt worden sei und das sie nachgereicht hätten. Der Zeuge verneinte, dass die Causa Lauinger Thema gewesen sei. Es habe auch Gespräche zwischen Mitarbeitern des Ministeriums und Mitarbeitern des SSA MT gegeben, an denen er nicht teilgenommen habe. Er wisse nicht mehr, ob es noch weitere Gespräche gegeben habe, an denen er auch anwesend gewesen sei. Das könne er jetzt nicht mehr nachvollziehen. Er könne sich aber an ein Gespräch

¹⁶ Die Aktennotiz wurde seitens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 vorgelegt (Teil B, Rn. 105).

erinnern, an dem Frau H. W. teilgenommen habe, die laut dem Protokoll nicht an dem Gespräch am 28. September 2016 teilgenommen habe.

c) **Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss**

Der Zeuge **R. L.** führte aus, zum Fall Lauinger hätten sie keine Sachakte angelegt. Sie hätten das erst gemacht, nachdem sie dazu aufgefordert worden seien, dann seien die einzelnen Vorgänge zu einer Sachakte zusammengeführt worden. Eine höhere Brisanz habe die Thematik für sie erst im Mai/Juni erhalten. Bis dahin sei das eine von vielen kleinen Anfragen gewesen, die Herr I. M. gemacht habe, die von den Referenten täglich bearbeitet würden und die im Übrigen auch nicht endgültig einer Lösung zugeführt werden könnten. Sie hätten es dann erst zusammengeführt und das sei dann auch bei ihm, weil es sich um vertrauliche Unterlagen gehandelt habe, in seinem Zimmer aufbewahrt worden. Als diese ganzen Nachfragen und diese starke Einbeziehung seitens des Ministeriums, auch im Hinblick auf das Schriftgut, das sie abgeliefert hätten, aufgekommen seien, habe es eine andere Bedeutung bekommen. Ansonsten seien es so viele Dinge, zu denen sie angefragt würden, die sie klären müssten. Seines Wissens nach hätten die staatlichen Schulen vorher noch nicht wegen einer Befreiung von der BLF angefragt. Das müsse Herr I. M. beantworten, bei ihm, dem Zeugen, komme das nicht an. Der Zeuge erklärte, es habe nie Schriftverkehr zwischen ihm, dem Bischöflichen Ordinariat als Schulträger oder der Edith-Stein-Schule gegeben. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, sagen zu können, wann er das erste Mal von dem Fall Lauinger gehört habe. „Lauinger“ sei sowieso für sie kein Begriff gewesen. Es habe eine anonyme Anfrage gegeben und der Name sei erst viel später bekannt geworden. Er könne es nicht genau sagen, aber er sage „mal so Mai“. Er könne nicht mit ehrlichem Gewissen sagen, dass er es genau wisse. Er könne ebensowenig genau sagen, wann er zum ersten Mal von Herrn I. M. oder wem auch immer gehört habe, dass es eine Anfrage einer Schule gegeben habe. Der Zeuge legte dar, dass es nach dem Bekanntwerden der Identität des Schülers sofort die übliche Kommunikation zwischen Ministerium und Schulamt gegeben habe. Da sei er erst einmal vielleicht in Cc gesetzt oder gar nicht einbezogen worden. Diese ganzen Klärungsprozesse zwischen Herrn I. M. und dem Ministerium hätten stattgefunden, ohne dass er dafür eine Genehmigung hätte erteilen müssen oder ohne dass er dafür hätte beigezogen werden müssen. Das sei die übliche Arbeitsweise zwischen den Referenten, die hätten Fachgespräche im Hohen Haus. Bei der Klärung einer bestimmten schulrechtlichen Angelegenheit sei er der Letzte, der dazukomme. Er habe ohnehin das meiste erst in der Nachrecherche erschlossen. Er selbst sei inhaltlich erst zum Ende, als es auf das Zeugnis zugelaufen sei, intensiver dabei gewesen. Da habe es dann auch internen Schriftverkehr gegeben. Der Zeuge gab an zu glauben, von dem Fall Lauinger das erste Mal aus der Zeitung gehört zu haben. Sie seien erst ganz spät

458

einbezogen und auch teilweise bei Schriftverkehr zwischen Schule und Ministerium nicht in Cc gesetzt worden. Für Fälle, in denen die BLF nachgeschrieben werden müsse, sei die Schule zuständig. Wo ein Abstimmungsprozess mit dem Referenten stattfinde, mache der sich eine Notiz. Aber zuständig für die Aufgaben und das, was gemacht werde, sei die Schule.

459 Die Zeugin **J. Br.** erläuterte, sie habe davon gehört, dass es im Mai zunächst einmal diese ganzen Anfragen des Ministeriums gegeben habe. In dem Zusammenhang habe sie immer einmal etwas von den Kollegen gehört, dass es da wohl Probleme gebe und dass man auf eine Zeugnisformulierung oder auf Stellungnahmen warte, die man gegenüber dem Ministerium abgeben müsse etc.. Befasst mit dem Fall selbst sei sie erstmals gewesen, als sie den Vermerk habe verfassen sollen bzw. die Bewertung dazu habe abgeben sollen. Die Zeugin legte dar, sie sei damals aus dem Urlaub gekommen und es habe geheißen, sie müssten schnell im Fall Lauinger Stellung nehmen. Eine Sachakte habe sie zu dem Zeitpunkt, meine sie, nicht gehabt, sodass ihr Kollege bzw. der Amtsleiter zusammengetragen hätten, was an Sachverhalten momentan vorhanden gewesen sei. Sie habe dann die Bewertung entsprechend auf Basis dieser zusammengetragenen Fakten vorgenommen. Ihr Vermerk vom 18.08.2016 sei Frau C. H. zur Mitzeichnung vorgelegt worden. Die Zeugin bekundete, dies habe sicherlich der Amtsleiter veranlasst, um eine Zweitmeinung zu hören. Sie glaube, der Amtsleiter habe sie darum gebeten mitzuzeichnen, damit auch jeder informiert sei, wenn sie beispielsweise einmal krank sein sollte. Die Zeugin erläuterte, es habe unabhängig von dem Fall eine Anfrage eines anderen Schülers gegeben, in der es auch um die Befreiung von der BLF gegangen sei. Mit dem Fall sei sie aber nicht befasst gewesen. Auf jeden Fall sei der Sachverhalt ein anderer als dieser hier im Fall des Schülers N. L. gewesen. Da habe man das sicherlich nicht vorgelegt. Alles andere, was im entferntesten Sinne mit dem Namen Lauinger zu tun gehabt habe, mit der BLF, sei in den großen Topf gekommen und die Unterlagen seien alle zusammengestellt worden. Sie könne sich nicht genau entsinnen, was konkret an Unterlagen gesichtet worden sei. Sie wisse nicht, ob der Vorgang den anderen Schüler betreffend tatsächlich Bestandteil der Unterlagen gewesen sei.

460 Der Zeuge **R. L.** legte dar, im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen hätten sie versucht, nach bestem Wissen und Gewissen alles, was sie zu dem Gegenstand hätten vortragen und zusammentragen können, aus den verschiedenen E-Mail-Accounts abzuliefern bzw. zusammenzuziehen. Sie hätten noch einmal eingehender nach Dingen gesucht, die möglicherweise für sie beim ersten Anschein nicht unmittelbar im Zusammenhang zu dem Thema gestanden hätten. Er habe Frau M. S. gesagt, sie solle noch einmal alles durchsuchen. Bei dieser „Nochmal-Recherche“ habe er nicht das ganze Schulamt

206

einbezogen, sondern bloß die Leute, die damit befasst gewesen seien. Er habe keine Rund-E-Mail an alle Mitarbeiter geschickt. Es sei diese Einladung vom Ministerium gekommen und er habe noch einmal nachprüfen lassen, ob es noch Dinge gebe, die möglicherweise noch dazu gehören würden, wie z. B. E-Mails in Cc. Deshalb habe er gründlich nachrecherchiert und am 28.04.2017 dann das Schreiben an das Ministerium gerichtet. In Abstimmung mit dem Ministerium habe er diese Unterlagen heute hier direkt persönlich abgegeben.¹⁷ Das seien E-Mails gewesen, deren Bedeutung möglicherweise beim ersten Mal nicht so klar ersichtlich gewesen seien, und manchmal auch Sachen, die eigentlich am Vermerk schon drangehangen hätten, bei denen sie davon ausgegangen seien, dass das bekannt sei bzw. das schon vom Ministerium gekommen sei. Manche Sachen seien teilweise schon in anderer elektronischer Form vorhanden gewesen. Bei einer E-Mail, die weitergeleitet worden sei, habe man die ganzen vorherigen angefügt. Es sei sehr schwierig, das auf mehreren Rechnern so wieder zu finden und zusammenzuführen. Der Zeuge führte aus, er habe nicht gewusst, was dem Ausschuss vom Ministerium schon vorliege. Aber sie hätten überlegt, nur Sachen hineinzuheften, die auch wirklich eine Substanz hätten, also aus denen ein Informationsgehalt hervorgehe.

Das erwähnte Schreiben des Zeugen R. L. wurde in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses verlesen (Vorblatt des Ordners „Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen“).

461

Staatliches Schulamt Mittelthüringen

Schulamtsleiter

Ansprechpartner:

Herr R. L.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Dr. A. F.

Postfach 900463, 99107 Erfurt

Schriftgutvorlage für UA 6/3

„Sehr geehrter Herr Dr. A. F., auf Ihr Schreiben vom 22.11.2016 teile ich Ihnen mit, dass zusätzlich zu dem im TMBJS vorliegenden Originalvermerk vom 18.08.2016 und der ergänzenden Telefonnotiz (per E-Mail an Sie am 14.10.2016) durch das Staatliche

462

¹⁷ Vgl. Teil B, Rn. 102.

Schulamts Mittelthüringen eine Zusammenstellung des E-Mail-Verkehrs beigefügt ist. Weitere Unterlagen sind nicht vorhanden und können folglich nicht vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

R. L. [*handschriftlich unterschrieben*]

R. L.

Anlage

Es wurden die Blätter 01 bis 31 am 08.12.16 bei
Dr. A. F. abgegeben. [*handschriftlich notiert*]

463 Der Zeuge **R. L.** bejahte, dass ihm der Einsetzungsbeschluss für den Untersuchungsausschuss bekannt sei. Sie hätten im Schulamt darüber Gespräche geführt, welche Unterlagen vorzulegen seien. Dazu habe er Herrn I. M. und Frau J. Br. zu sich ins Büro bestellt und sie gebeten, alles mitzubringen, was sie hätten. Sie hätten sich dann getroffen, das abgestimmt und dann diese Zusammenstellung gefertigt. Es habe sich dabei um eine Besprechung gehandelt. Es sei ein lockerer Abgleich gewesen. Er könne nicht mehr sagen, wie das im Einzelnen abgelaufen sei. Die Unterlagen seien zu einem Vorgang zusammengefasst worden und er habe es persönlich bei Dr. A. F. abgegeben. Sie hätten es paginiert und dann sei das hierhergelaufen.

464 Die Zeugin **J. Br.** schilderte, es habe zwei Runden bezüglich der Zusammenstellung der Akten für den Untersuchungsausschuss gegeben. Beide hätten 2016 stattgefunden. Die erste sicherlich nach August 2016. Das erste Mal hätten sie sich in einer Runde mit Herrn Dr. A. F., dem Amtsleiter, Herrn A. G. vom Ministerium, Herrn I. M. und ihr getroffen. Sie könne nicht sagen, ob vielleicht noch eine weitere Person anwesend gewesen sei. Da sei es darum gegangen, dass sie verpflichtet worden seien, dem Untersuchungsausschuss Akten vorzulegen. Sie glaube, dass im Nachgang noch Akten nachgefordert worden seien. Da habe der Amtsleiter, Herr R. L., Herrn I. M. und sie gebeten, weil sie untermittelbar damit befasst gewesen seien, zusammenzutragen, was sie an Unterlagen gehabt hätten. Sie meine, Herr R. L. habe eine Kollegin, Frau L., gebeten, eine Übersicht der Unterlagen zusammenzustellen, die vorhanden gewesen seien. Weitere Kollegen seien nicht gebeten worden, Unterlagen beizutragen, weil kein anderer Kollege nach ihrer Kenntnis damit überhaupt befasst gewesen sei. In der zweiten Runde hätten sie alle Unterlagen zusammengetragen, die sie gehabt hätten und hätten verglichen, ob es Überschneidungen gebe. Da hätten sie nach Doppeln geschaut und überlegt, was denn dem Untersuchungsausschuss noch nützlich sein könnte. Wenn es Doppel gegeben habe, seien die sicherlich eliminiert worden. Sie hätten sich gefragt, was denn relevant sei für den

Untersuchungsausschuss, ob er eine E-Mail, die vielleicht an fünf Personen gegangen sei, von jeder Person ausgedruckt vorgelegt bekommen wolle oder ob das in einem einzigen Fall reiche.

Die Zeugin **J. Br.** äußerte zu wissen, dass es eine Anforderung gegeben habe, Originalunterlagen vorzulegen, die das Thema im Großen und Ganzen beträfen. Auf Vorhalt der Ziffer III. der Beschlussfassung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtags in der Drucksache 6/2760 Neufassung erklärte die Zeugin, sie habe zum damaligen Zeitpunkt die Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses, was alles geklärt werden möge, nicht gekannt. Sie habe persönlich in ihren E-Mails nachgesehen, welche E-Mails sie zu diesem Thema noch gespeichert hatte. Originale seien ein bisschen schwer zu finden gewesen, weil sie persönlich z. B. nur E-Mails gehabt habe. Was eine Original-E-Mail sei und wie sie sich von einer Kopie unterscheide, sei schwierig. Von den Unterlagen, die sie bei sich gefunden habe, habe sie jeweils Kopien gefertigt und dem Amtsleiter zur Verfügung gestellt, der sie dann zu den Akten genommen habe. Die Zeugin erläuterte, sie habe maximal 15 bis 25 Blatt zur Verfügung gestellt. Sie habe ausschließlich E-Mails zur Verfügung gestellt und einen Vermerk auf einer E-Mail. Sie habe diese E-Mail damals an das Ministerium geschickt und dann ausgedruckt. Aufgrund eines Rückrufs des Kollegen aus dem Ministerium habe sie den Vermerk auf diesen Ausdruck der E-Mail gemacht. Sie habe diesen zunächst eingescannt und dem Kollegen im Ministerium geschickt, der diese Aktenanforderung betrieben habe. Im Nachgang sei noch nach dem Original gefragt worden. Das habe sie gern zur Verfügung gestellt. Dieses Blatt sei das Original mit ihren Originalnotizen. Sie könne sich nicht entsinnen, Post im Sinne von klassischer Post in der Geschichte bekommen zu haben. Aus ihrer Sicht habe sie alles vorgelegt, was sich in ihrem Zuständigkeitsbereich zu diesem Fall befunden habe. In diesem Jahr, meine sie, habe der Amtsleiter noch einmal gefragt, ob ihre Unterlagen denn vollständig seien, ob sie denn noch Weiteres hätten. Da habe sie geschaut, ob sie noch weitere E-Mails, die sie vielleicht damals übersehen haben könnte, finde. Das sei nicht der Fall gewesen. Sie habe erst begonnen, Dinge in diesem Zusammenhang zu sammeln und auszudrucken, als sie diesen Vermerk schreiben sollte. Das einzige, was sie vorher gehabt habe, seien E-Mails vom Ministerium aus dem Mai gewesen, in denen tatsächlich ein Antrag des Schülers vorhanden gewesen sei und eine Entscheidung der Schule erkennbar geworden sei. Alle diese Unterlagen hätten sie vorher nicht gehabt, sodass nicht von vornherein Bedarf bestanden habe, eine Sachakte anzulegen. Dies habe sie erst in Zusammenarbeit mit den Kollegen erarbeitet. Das sei im August 2016 gewesen. So hätten sie dann teilweise E-Mails und noch mehr E-Mails erreicht, weil sie mit der Sache mehr betraut und befasst gewesen sei. Die Zeugin bekundete, es habe sich bei der so

465

entstandenen Sachakte nicht um einen zusammenhängenden Sachverhalt gehandelt. Das Einzige, was an Originalen bzw. zusammenhängend vorhanden gewesen sei, sei dieser Vermerk gewesen, ab und an vielleicht noch ein Schreiben des Ministeriums im Original oder des Amtsleiters, da könne sie sich nicht genau entsinnen, weil sie die in der Regel nicht gesehen habe.

466 **Vorhalt:** Schreiben vom 8. Dezember 2016 an Herrn Dr. A. F., Ordner Schriftgut SSA MT, S.1

467 Auf diesen Vorhalt bestätigte der Zeuge **R. L.**, das Schreiben sei von ihm. Das, was da stehe, sei das, was ihm versichert worden sei und was er auch selbst zu diesem Zeitpunkt recherchiert habe. Später hätten sich aber neue Erkenntnisse ergeben, nachdem noch einmal genau gesucht worden sei.

468 Eine Nachfrage beantwortete der Zeuge **R. L.** dahin gehend, er habe die Unterlagen, die er mit dem Schreiben vom 28.04. ergänzend vorgelegt habe, das erste Mal an dem Tag, ein, zwei Tage davor, gesehen. Es seien eine ganze Menge. Es seien 38 Seiten. Die nachgereichten Unterlagen hätten ihm nicht vorgelegen, sonst hätten sie sie beigebracht.

469 **Vorhalt:** Ausdruck einer E-Mail vom 18.August 2016 mit einem handschriftlichen Vermerk, Ordner Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Blatt 27

470 Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge **R. L.** zu der Telefonnotiz von Fr. J. Br. aus, dieses Blatt, auf dem sie handschriftlich eine Telefonnotiz vermerkt habe, habe wohl nicht im Original vorgelegen. Da habe noch das Original beigebracht werden sollen. Sie habe dem nicht so eine Bedeutung beigegeben, zumal das ein sehr emotionales Telefongespräch mit Herrn U. B. gewesen sei.

471 Dem Zeugen **R. L.** zufolge seien in Vorbereitung der schulaufsichtlichen Überprüfung der Edith-Stein-Schule Herr A. G. und Herr Dr. A. F. da gewesen. Das Protokoll liege auch vor.

472 Die Zeugin **J. Br.** meinte, davon auszugehen, dass Herr I. M. mit dem anderen Fall befasst worden sei, da das sein Zuständigkeitsbereich gewesen sei. Sie könne sich nicht daran erinnern, ob sie mit Herrn I. M. über diesen anderen Fall vor dem 4. Mai einmal gesprochen habe. Sie sei der Meinung, dass sie erst im Nachgang, im Zusammenhang mit dem

Vermerk, der entstanden sei, davon gehört habe, dass es einen weiteren Fall gegeben habe, der eine Ausnahme von der BLF beinhaltet habe.

Der Zeuge **I. M.** erklärte, er lege die schriftlichen Anfragen schriftlich in dem entsprechenden Ordner ab. Er habe seine Schulordner, in denen er die Anfragen und seine Antworten abhefte. Es würden auch handschriftliche Zettel in den entsprechenden Ordnern abgelegt. Der Mailverkehr werde nicht zwingend ausgedruckt, sondern auf einem Ordner auf dem Rechner abgespeichert. Bei einer telefonischen Anfrage komme es auf den Umfang an. Wenn es nur eine Kleinigkeit sei, z. B. nur eine Bestätigung, mache er keine Notiz. Er mache sich keine Notiz, wenn es aus seiner Sicht nicht gravierend sei.

473

Die Zeugin **M. S.** verneinte, zu dem Schriftverkehr des konkreten Falls des Untersuchungsausschusses etwas sagen zu können. Sie könne sich an kein Schreiben erinnern, das über ihren Tisch gelaufen sei. Sie wisse nur, dass es eine Akte gebe. Aber sie kenne die Akte nicht. Sie denke, dass die Akte, die zu dem Untersuchungsausschuss gegangen sei, von dem Schulamtsleiter angelegt worden sein müsse. Sie wisse nicht, wer die Unterlagen zusammengestellt habe, die diesem Untersuchungsausschuss zugeleitet worden seien. Sie sei aber gefragt worden, ob sie in ihrer Ablage oder in ihrer elektronischen Ablage Unterlagen habe, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Untersuchungsgegenstand stünden. Sie habe aber keine gehabt.

474

5. Aktenführung im Bistum Erfurt

a) Aktenführung und -verwaltung

Der Zeuge **Dr. M. F.** verwies darauf, Herrn Dr. A. F. die Unterlagen aus dem betreffenden Zeitraum komplett gegeben zu haben. Dies umfasse den Schriftverkehr zwischen Bischöflichem Ordinariat, dem Ministerium, der Schule und dem Schulamt. Der Zeuge führte weiter aus, es gebe keine festen Verfahrensregeln des Schulträgers für den Umgang mit Akten, Aktenführung und Aktenverwahrung. Die Akten würden in der Schule verwahrt und seien dort unter Verschluss. Die Akten seien nicht öffentlich zugänglich. Nach Auskunft des Zeugen gebe es seitens des Bischöflichen Ordinariats als Schulträger keine eigene Aktenordnung für die Schule. Die Akten würden in der Schule und nicht bei dem Schulträger verwahrt. Die Schule halte sich bei der Zeugnisaufbewahrung und ähnlichem an die Vorgaben des Landes.

475

Die grundsätzliche Aktenführung im Ordinariat erläuterte der Zeuge **Dr. M. F.** wie folgt: In der Schulabteilung gebe es Akten der Schule. Diese seien nach bestimmten Themen sortiert. Dort befinde sich z. B. die ganze Schulgeldverwaltung einschließlich der diesbezüglichen

476

Korrespondenz. In dem Ordinariat gebe es Ordner zu bestimmten Themen, z. B. Schule oder Edith-Stein-Schule, Eltern oder „Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft“. Die ganze Personalverwaltung sei z. B. innerhalb der Personalverwaltung organisiert und habe dort die entsprechende Personalaktenführung. Diese Ordnung sei aus der Praxis gewachsen. Für die Schulabteilung gebe es jedoch keinen eigenen Aktenplan. Das Ordinariat habe eine schriftliche Aktenablage. E-Mails würden daher ausgedruckt. Grundsätzlich handele es sich um ein sehr kleines Ordinariat mit einer überschaubaren Mitarbeiterzahl. Daher sei dort auch kein großer bürokratischer Apparat installiert. Die Dinge, die die Schule beträfen, würden auch in der Schule verwaltet. Diese Aktenführung der Schule werde von der Schulabteilung nicht überprüft.

477 Der Zeuge **Dr. M. F.** verneinte, dass im Bistum Schülerakten geführt würden. Diese würden von der Schule geführt und auch dort verwahrt. Zur Aktenführung der Schule könne er daher keine Angaben machen.

E-Mails an die Mailadresse *mf.@bistum-erfurt.de* würden an ihn gehen. Der PC stünde in seinem Zimmer. E-Mails an die Mailadresse *kath.buero@bistum-erfurt.de* würden an die Sekretärin und an den Leiter des Katholischen Büros gehen. Der PC stünde im Katholischen Büro. E-Mails an die Mailadresse *schulabteilung@bistum-erfurt.de* würden seine Sekretärin und er empfangen. E-Mails an die Mailadresse *rechtsabteilung@bistum-erfurt.de* würden bei der Sekretärin und seiner Kollegin in der Rechtsabteilung eingehen. Er wüsste aber nicht, ob seine Kollegin damals einen eigenen PC gehabt hätte. Sie habe lange Zeit keinen gehabt und er könne nicht sagen, seit wann sie einen habe. E-Mails an die Mailadresse *Generalvikar@Bistum-Erurt.de* würden die Sekretärin und vermutlich der Generalvikar selbst lesen. Das könne er aber nicht mit Sicherheit sagen. Die E-Mailadresse [REDACTED]@bistum-erfurt.de wäre seine Sekretärin Frau R.

b) **Einzelfragen**

(1) **Ordner N.L.**

478 Der Zeuge **Dr. M. F.** erklärte, bis Mai 2016 habe es keinen Ordner bezüglich des Vorgangs N.L. im Ordinariat gegeben. Im Mai habe er Kenntnis von dem Fall durch das Ministerium erhalten und sodann einen entsprechenden Vorgang angelegt. Diese Akte sei dem Untersuchungsausschuss vollständig vorgelegt worden. Bis zum Mai 2016 habe es keine E-Mails in der Angelegenheit an das Ordinariat gegeben. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, sie hätten die Kopie der Unterlagen diesen Vorgang betreffend übergeben. Sie hätten dem Ausschuss also nicht den vollständigen Ordner zukommen lassen, sondern das, was

212

angefordert gewesen sei. Insofern habe der Ausschuss nicht den kompletten Ordner bekommen, sondern die Dinge, die aus dem Ministerium angefordert worden seien.

(2) Kopie des Protokolls der Pädagogischen Konferenz vom 04.11.15 mit der Aufschrift „zu Händen Herrn Dr. M. F., 29.06.16“

Der Zeuge **Dr. M. F.** erläuterte, ihm sei das Dokument als Fax am 29.06.2016, 13.52 Uhr zugegangen. Er habe es sodann in den zu N.L. angelegten Ordner einsortiert. Da ausweislich des Beweisbeschlusses von dem Untersuchungsausschuss die Unterlagen im Original gefordert worden seien, habe der Zeuge das Fax jedoch nicht mit eingereicht. Stattdessen befinde sich in dem eingereichten Ordner eine Kopie des Originals. Das Original, welches ihm nun in der Sitzung vorliege, sei vom Schulleiter, Herrn S. V., am heutigen Tag vorgelegt worden.

479

c) Zusammenstellung der Unterlagen für den Untersuchungsausschuss

Nach Aussage des Zeugen **Dr. M. F.** sei die Schule für die Entscheidung über die Befreiung eines Schülers von der BLF zuständig. Es befänden sich daher keine diesbezüglichen Unterlagen und auch kein entsprechender Vorgang im Ordinariat.

480

6. Aktenführung in der Edith-Stein-Schule

a) Aktenführung und -verwaltung

Der Zeuge **S. V.** erklärte die Aktenaufbewahrung in der Edith-Stein-Schule wie folgt: Das Protokoll der Pädagogischen Konferenz werde, nachdem es geführt sei, im Sekretariatsbereich aufbewahrt. Es werde entweder direkt im Sekretariat abgegeben oder dem Schulleiter ins Fach gelegt, der dann den Stapel der Protokolle in das Sekretariat bringe, damit es dort in den Aktenordner Protokolle einsortiert werden könne. Deswegen seien nur die Kopien weitergegeben worden und das Original habe er zur heutigen Sitzung mitgebracht und zur Verfügung gestellt. Ansonsten würden Zeugnisse und Kursarbeiten aufbewahrt. Dies ergebe sich aus den ganz allgemeinen Regularien. Die direkten Schülerakten würden im Sekretariatsbereich aufbewahrt. Verantwortlich im weitesten Sinne sei die Schulleitung. Davon nicht betroffen seien Notizen wie persönliche Aufzeichnungen von Lehrern zu Verhaltensweisen von Schülern. Die Akten könnten von den Kollegen, wenn es um eine konkrete Anfrage gehe, die einen Schüler ihrer Klasse betreffe, im Sekretariat eingesehen werden. Die Akten würden aber im Sekretariat verbleiben. Die Akten von ausgeschiedenen Schülern befänden sich in einem eigenständigen Archiv im Schulgebäude.

481

Zugang zu dem Archiv hätten die Sekretärinnen, die Schulleitung, aber auch gelegentlich Herr P. D.. Die Akten würden mindestens fünf Jahre im Archiv der Schule aufbewahrt.

482 Der Zeuge **P. D.** führte aus, in erster Linie seien die beiden Sekretärinnen für die Führung der Schulakten zuständig. Ein Teil der Oberstufenakten werde jedoch von dem Zeugen selbst geführt bzw. ergänzt. Dabei gehe es um die Kurseinwahl, Zeugnis etc., Elterngespräche. Das gehe aber erst ab der 11. Klasse los, also ab dem Kurssystem.

483 Der Zeuge **P. D.** erklärte weiter, die Schulakten einschließlich dem, was er ergänze, würden in der Schule in Schränken mit Hängeregistratur aufbewahrt. Jeder Schüler habe eine einzelne Akte. Die Akten würden im Sekretariat – nach dem Kenntnisstand des Zeugen – in zwei großen Schränken aufbewahrt. Für die Ergänzungen habe er eine kleine eigene Registratur. Diese befinde sich gleich neben dem Sekretariatsbereich. Die Schülerakte 11/12 befinde sich daher bei dem Zeugen. Nach den Abiturprüfungen werde diese mit der bestehenden Schülerakte aus dem Sekretariat zusammengeheftet. In seinem Bereich hätten die stellvertretende Direktorin, der Direktor, die Sekretärin und er selbst Zugang. Gleiches gelte für die Akten im Sekretariat. Fachlehrer, die Zugang zu den Akten haben wollten, könnten diese im Sekretariat einsehen.

484 Nach Aussage des Zeugen **S. V.** würden die Schülerakten durchgehend fortgeführt. So würden z. B. die Zeugnisse dort regelmäßig eingepflegt. Nur die in der Schülerakte befindlichen Ordnungsmaßnahmen würden nach zwei Jahren wieder entfernt. Dabei handele es sich um gängige Praxis. Eine entsprechende Anweisung des Ordinariats gebe es nicht. Die Schülerakte bestehe zunächst aus dem Laufbogen. Dieser enthalte schon erste Informationen, die ihnen von der vorherigen Schule/Grundschule übergeben würden. Darüber hinaus enthalte die Akte z. B. ein Exemplar des Schulvertrags, die Zeugnisse, gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen, Verweise, Klassenleiterverweise oder ähnliches. In der Akte würden auch Anträge auf Auslandsaufenthalte abgeheftet. Der Zeuge erklärte, der Akte von N. L. im späteren Verlauf den E-Mailverkehr zwischen der Schule und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen ab Juni beigefügt zu haben. Dieser habe sich zuvor nicht in der Akte befunden. Das Protokoll einer pädagogischen Konferenz werde jedoch weder als Kopie noch auszugsweise in die Akte des betreffenden Schülers eingefügt. In der rechten Spalte dieses Protokollformulars seien die Maßnahmen, wie z. B. ein Elterngespräch, konkret angegeben. Anschließend werde geschaut, zu welchem Ergebnis diese Maßnahme geführt habe.

485 Dem Zeugen zufolge existiere ein Formular für klassische Freistellungsanträge. Das Formular werde jedoch nach der Entscheidung an die Eltern zurückgegeben. In die

Schülerakte komme in der Regel eine Notiz, damit sie wüssten, wie oft jemand schon welche Art von Freistellung beantragt habe. Dieser formelhafte Antrag betreffe in der Regel jedoch nur Zeiten bis maximal eine Woche. Eine Freistellung von bis zu drei Tagen könne von der Klassenleitung entschieden werden. Ab drei Tagen oder wenn es im Kontext von Ferien stehe, entscheide die Schulleitung. Diese jeweilige Zuständigkeit sei auf dem Formular kenntlich gemacht. Alles, was Auslandsaufenthalte, die der Zeuge als einen Sonderfall bezeichnete, betreffe, werde aufbewahrt. Dies betreffe in der Regel längere Zeiträume. Freistellungen über mehrere Wochen oder Monate, für Auslandsaufenthalte oder Kuren würden nicht mit diesem Formular beantragt.

Die Fehlzeit werde in den Klassenbüchern aufgeführt. Da gebe es auf der rechten Seite unten eine Tabelle, in der stehe, wie viele Tage Unterrichtsausfall es gegeben habe. Vorn in den Klassenbüchern gebe es Listen, in denen Fehlzeiten aufgelistet würden. Die Fehlzeiten würden durch das Klassenbuch eruiert und nicht durch die Freistellungsanträge.

486

Laut dem Zeugen **P. D.** würden die von ihm geführten Aktenteile nur ganz selten eingesehen. Die Akten würden den Wahlbogen für das Kurssystem, eine Belehrung für das Kurssystem, die Prüfungseinwahl und Ähnliches beinhalten. Pädagogische Protokolle – Lernleistung und Pädagogik betreffend – würden trotzdem in den Schülerakten verwahrt.

487

Die Zeugin **C. Re.** gab an, dass das Sekretariat für die Führung und Verwahrung der Akten zuständig sei. Eine Einsicht in eine Schülerakte sei für die Zeugin als Lehrerin im Sekretariat möglich. Eine Mitnahme sei jedoch nicht möglich.

488

Nach der Aussage des Zeugen **P. D.** habe er das Gedächtnisprotokoll vom 28.10.2016 im Vorfeld der schulaufsichtlichen Überprüfung verfasst. Im Zuge dessen habe er die Akten noch einmal sortiert. Um für sich noch einmal nachvollziehen zu können, was im Einzelnen jeweils passiert gewesen sei, habe er ein Protokoll mit den Schritten, an die er sich sicher habe erinnern können, verfasst. Er habe in dem Fall keine Aktennotizen, sondern nur das Gedächtnisprotokoll im Nachgang angefertigt. Für das Telefonat mit Frau K. L. habe er den Zeitraum vom 19.-22.11. in das Protokoll aufgenommen, da der Antrag der Familie Lauinger vom 22.11. gewesen sei. Daher müsse das Telefonat innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden haben.

489

b) **Einzelfrage: Protokoll der Pädagogischen Konferenz**

Der Zeuge **S. V.** verneinte, Angaben dazu machen zu können, wann das Protokoll erstellt worden sei. Das von ihm vorgelegte Original stimme aber inhaltlich mit dem Ergebnis der Konferenz vom 04.11. überein. Das Protokoll werde von der Klassenleitung nach einer

490

Konferenz an das Sekretariat übergeben, wo es auch verwahrt werde. Die handschriftliche Notiz „zu Händen Dr. M. F., 29.06.“ auf dem Protokoll stamme von der Sekretärin. Dies sei erfolgt, um das Datum der Weitergabe an Herrn Dr. M. F. zu dokumentieren. Das Protokoll sei sodann von der Sekretärin per Fax versendet worden.

491 Die Zeugin **C. Re.** berichtete, das Protokoll sei von ihr in Vorbereitung auf die Pädagogische Konferenz vorbereitet worden. Sie habe somit die Eintragungen vorgenommen, was die Noten, das Verhalten, die Gesamtsituation und den mündlichen Antrag betreffe. Sie hätten in der Pädagogischen Konferenz dann die einzelnen Punkte besprochen, die Gespräche festgelegt und auch über den Fall Lauinger gesprochen. Danach habe sie die Eintragungen beendet und das Protokoll an die Schulleitung abgegeben. Damit müssten das Sekretariat oder Herr S. V. das Original haben. Vertreter der Schulleitung seien der Unterstufenkoordinator, der Mittelstufenkoordinator oder die Schulleitung selbst. Wer das im konkreten Fall gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie besitze keine Kopie davon. Sie habe das Protokoll am 04.11. nach der Konferenz abgegeben und seitdem nicht mehr gesehen. Sie könne daher auch keine Angaben dazu machen, von wem die handschriftliche Notiz „zu Händen Dr. M. F.“ vom 29.06.2016 auf dem Protokoll stamme. Das vorliegende Protokoll sei in dieser Form von ihr verfasst worden und entspreche inhaltlich dem Ergebnis der Pädagogischen Konferenz. Sie denke, dass das Protokoll im Anschluss von den Sekretärinnen im Sekretariat verwahrt worden sei. Nach der Abgabe des Protokolls habe sie nichts mehr mit der Sache zu tun gehabt. An der Verschriftlichung des Antrages von Frau K. L. sei sie nicht beteiligt gewesen. Der schriftliche Antrag von Frau K. L. sei ihr nicht bekannt gewesen. Inzwischen habe sie eine Kopie davon in ihren Unterlagen.

492 Die Zeugin erklärte, die Teilnehmer würden nicht namentlich aufgelistet. Vielmehr würden unter dem Stichwort „Entschuldigte Kolleginnen“ diejenigen aufgeführt, die nicht anwesend gewesen seien, alle anderen seien anwesend gewesen. Sie habe versucht herauszufinden, wie viele Kollegen es gewesen seien. Es seien 13 oder 14 Kollegen anwesend gewesen. Das heiße also, alle Kollegen, die in der Klasse unterrichten würden, seien dagewesen, mit Ausnahme dieses einen Betreffenden. Die Zeugin erklärte, der Schulleiter habe an der Klassenkonferenz teilgenommen, da er unterrichtender Kollege in dieser Klasse gewesen sei.

493 Der Zeuge **S. V.** legte dar, das Protokoll der Pädagogischen Konferenz könne von allen Lehrern eingesehen werden, so z. B. wenn geklärt werden solle, ob vielleicht schon in der letzten Pädagogischen Konferenz zu einem bestimmten Thema irgendetwas gesagt worden sei. Die Pädagogischen Konferenzen, die durch die Schulleitung festgelegt würden, fänden einmal im Winterhalbjahr und einmal im Sommerhalbjahr statt. Die Kollegen würden die

Protokolle der Konferenzen schreiben und dann im Sekretariat abgeben, wo diese aufbewahrt würden. Dort gebe es z. B. eine Ablage mit dem Schlagwort „Protokolle Pädagogische Konferenzen 2015/16“.

Der Zeuge **P. D.** sei seiner Aussage zufolge selbst nicht bei der Konferenz anwesend gewesen. Er könne daher auch keine Angaben dazu machen, wer das Protokoll verfasst habe. Nach seinem Kenntnisstand stimme das Protokoll mit den Ergebnissen der Konferenz überein. Das Protokoll werde im Sekretariat verwahrt. Das bekomme der Schulleiter. Wenn an dem Tag die Pädagogischen Konferenzen zu Ende seien, würden in der Regel die Protokolle im Sekretariat eingereicht und dort archiviert. Bezüglich der handschriftlichen Notiz auf dem Protokoll „zu Händen Dr. M. F. am 29.06.“ vermutete der Zeuge, dies habe die Sekretärin, Frau Umbreit, geschrieben, da sie dies sicherlich an Dr. M. F. weitervermittelt habe. Der Zeuge mutmaßte, das könne ihre Schrift sein.

494

Der Zeuge **Dr. M. F.** erläuterte, das Original des Protokolls der Klassenkonferenz werde in der Protokollsammlung der Schule verwaltet. Die Schülerakte sei unter Verschluss in der Schule. Zugriff darauf habe der Schulleiter. Wer außer dem Schulleiter noch auf die Schülerakte zugreifen könne, wusste der Zeuge nicht zu beantworten.

495

Auf den Vorhalt eines standardisierten Formulars mit dem Titel „Antrag auf Beurlaubung und Freistellung vom Unterricht“ von der Homepage der Edith-Stein-Schule verneinte die Zeugin **H. W.**, dieses Formular zu kennen. Sie habe den Schulträger gebeten, ihr das vorzulegen. Was ihr Herr Dr. M. F. geschickt habe, liege dem Ausschuss vor. Sie habe zunächst die Mail vom 12. Mai bekommen, da sei dieses Schreiben nicht dabei gewesen. Ihnen sei später aufgefallen, dass sie von Herrn Dr. M. F. das Protokoll der Klassenkonferenz gar nicht vorliegen hätten. Sie habe dann Ende Juni um dieses Protokoll der Klassenkonferenz gebeten, das ihr mit einer E-Mail vom 1. Juli übergeben worden sei. Sie habe in der Zeit, in der sie für diese Aufgaben zuständig gewesen sei – seit 2006 –, noch keine vergleichbaren Fälle gehabt, dass sie von diesem Formular schon einmal gehört hätte. Die Zeugin erklärte, der freie Schulträger als Rechtsträger stelle bei freien Schulen solche Anträge. Eigentlich würden freie Schulen nicht selbst agieren und ihre fast zwölf Jahre lange Erfahrung sei gewesen, dass die Kommunikation mit Ministerium und Schulamt immer vom Schulträger erfolge. Ihre Erfahrung, gerade mit dem Träger des Bistums Erfurt, sei gewesen, dass der Schulträger alles selbst habe machen wollen und die Schulleiter und Schulen wenig Befugnisse hätten, selbst mit dem Ministerium zu kommunizieren. Ihr Ansprechpartner sei immer Herr Dr. M. F. gewesen, sie habe mit Schulleitern kaum Kontakt gehabt.

496

497 Der Zeuge **S. V.** meinte, erstmals im Mai aufgefordert worden zu sein, Informationen zum Fall Lauinger an das TMBJS bereitzustellen. Herr Dr. M. F. habe ihnen damals eine Nachricht aus dem Ministerium weitergeleitet und sie hätten sich dazu äußern sollen. Herr P. D. und er hätten in der Antwort an Herrn Dr. M. F. vom 12. Mai den Sachverhalt kurz skizziert und mitgeteilt, dass es diesen Fall geben habe und dass sie beim Schulamt nachgefragt hätten. Im Anhang hätten sie den entsprechenden Schriftverkehr mit angefügt. Das Protokoll der Klassenkonferenz sei nicht Bestandteil des Anhangs gewesen. Dieses hätten sie erst im Sommer übersandt, als sie alle Unterlagen hätten zusammenfügen sollen. Der Zeuge S. V. konnte sich nicht erinnern, ob er im Anschluss auch mit Herr Dr. M. F. telefoniert habe, um ihm den Inhalt der E-Mail zu erläutern. Sie würden generell relativ oft miteinander kommunizieren. Der Zeuge sagte aus, seines Wissens nach im Mai noch nichts an die Rechtsabteilung gegeben zu haben.

c) **Zusammenstellung der Unterlagen für den UA**

498 Der Zeuge **S. V.** bekräftigte, dass alle Unterlagen in der Edith-Stein-Schule zusammengefasst und an den Träger weitergegeben und auch schon vorgelegt worden seien. Das erste Dokument, um das es ginge, sei das Protokoll der Pädagogischen Konferenz vom 04.11., das habe er im Original hier vorgelegt. Alle weiteren Unterlagen seien Schreiben, der Antrag von Frau K. L., der an die Schule gestellt worden sei, das Schreiben vom Dezember an Familie Lauinger und die Rückantwort. Danach habe es erst wieder einen Mailverkehr ab Mai 2016 gegeben und alle Mails hätten sie weitergegeben. Aus der Sicht des Zeugen liege daher alles vor.

499 Der Zeuge **S. V.** gab an, ab Sommer des Jahres, als das Thema in die Öffentlichkeit gekommen sei, noch einmal geschaut zu haben, ob alle Akten vorlägen. Er habe die dann zusammengefügt und an den Träger, in dem Fall Herrn Dr. M. F. als seinen direkten Dienstvorgesetzten, weitergegeben. Dabei habe er alles zusammengefügt, was mit diesem Vorgang zu tun gehabt habe. Er habe damit angefangen, was die ersten Punkte gewesen seien, welche Unterlagen sie gehabt hätten, was es an Mailverkehr gegeben habe. Diese Zusammenstellung sei in Absprache mit dem Oberstufenleiter, Herrn P. D., erfolgt.

II. Untersuchungskomplex 1: Entscheidung der Schule

1. Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF

500 Die Zeugin **K. L.** gab bei ihrer Vernehmung an, die Idee zum Auslandsaufenthalt ihres Sohnes sei etwa im Spätsommer/frühen Herbst 2015 entstanden. Sie denke, es müsse September gewesen sein, das Schuljahr habe vorher schon angefangen. Sie hätten die Idee

zunächst in der Familie besprochen, sie aber von Anfang an begrüßt. Sie hätten die Angelegenheit sicher im Freundes- und Bekanntenkreis besprochen, aber sie könne nicht mehr sagen, mit wem im Einzelnen. Mit der Schule, in persona mit Herrn S. V., habe sie das erste Mal Ende September/Anfang Oktober ein unverbindliches Gespräch über dieses Vorhaben geführt. In diesem Gespräch habe sie ihn zunächst einmal darüber informiert, dass N. sich mit der Idee trage, zum Ende des Schuljahres einen Auslandsaufenthalt durchzuführen. Sie habe Herrn S. V. gefragt, was er davon halte. Da habe es erst einmal grundsätzliche Unterstützung gegeben. Sie seien dann eigentlich noch sehr unverbindlich auseinandergesprochen. Sie habe sich bei konkreteren Vorstellungen wieder melden sollen. Zu diesem Zeitpunkt habe überhaupt noch nicht festgestanden, um welchen Zeitraum es sich handeln würde, weil sie noch keinen Kontakt zu Austauschorganisationen, geschweige denn Termine oder Vereinbarungen gehabt hätten.

Die Zeugin erklärte weiterhin, ihr sei die BLF bekannt gewesen. Sie habe gewusst, dass die BLF in der 10. Klasse geschrieben werde, darüber würden die Schüler zu Beginn der 10. Klasse informiert. Zu dem Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn S. V. sei ihre Familie eigentlich auch davon ausgegangen, dass ihr Sohn die BLF schreiben würde, da sie noch keinen konkreten Zeitraum für den Auslandsaufenthalt festgelegt hätten. Zu diesem Zeitpunkt habe sie nicht gewusst, dass es diesbezüglich auch Ausnahmeregelungen gebe.

501

Ihrer Erinnerung nach habe sie mit Herrn S. V. auch noch nicht über die BLF, sondern grundsätzlich darüber gesprochen, ob die Schule grundsätzlich bereit wäre, ihren Sohn für eine gewisse Zeit vom Schulbesuch freizustellen, wenn er an dieser Stelle ins Ausland gehen würde. Nach diesem Gespräch habe sie mit dem Schulleiter nie wieder darüber gesprochen.

502

Der Zeuge **S. V.** berichtete, es habe vor dem 04.11.2015 bereits ein Telefonat zwischen ihm und Frau K. L. gegeben. Frau K. L. habe ihn Ende Oktober angerufen und gefragt, ob ein Auslandsaufenthalt möglich sei. Im Gespräch seien sie sehr schnell übereingekommen, dass das ein ungünstiger Zeitpunkt sei. Ungünstig sei der Zeitpunkt wegen des Abschlusses der 10. Klasse und wegen der Besonderen Leistungsfeststellung gewesen. Frau K. L. habe daraufhin gesagt, das sei klar, aber die Frage stehe einfach im Raum, ob ein mehrmonatiger Sprachaufenthalt für ihren Sohn N. L. möglich sei. Das habe er zur Kenntnis genommen und gar nicht weiter diskutiert. Frau K. L. habe selbst darauf hingewiesen, dass der Auslandsaufenthalt vom Termin her genau in den Zeitraum der BLF fallen würde. Als Beweggründe für die Wahl des Zeitraums habe sie angeführt, dass nicht so viel Stoff ausfallen würde und dass deswegen ein Teil der Sommerferien für diesen Auslandsaufenthalt verwendet werden sollte. Es sei jedoch nicht darüber gesprochen

503

worden, welche Konsequenzen es hätte, wenn N. L. nicht an der BLF teilnehmen würde. Auf diese Möglichkeit habe er dann erst in einem Schreiben vom 10. Dezember hingewiesen. Das sei aber nicht Gegenstand des Telefonats gewesen. In einer späteren Vernehmung bekundete der Zeuge, nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen zu können, ob sie konkret über die BLF gesprochen hätten. Sie hätten in dem Telefonat aber nicht über Rechtsgrundlagen geredet. In dem Telefonat sei es noch nicht um einen genauen Zeitraum gegangen, aber es sei klar gewesen, dass der Auslandsaufenthalt mehrere Monate am Ende dieses Schuljahres umfassen solle.

504 Das Telefonat habe damit geendet, dass sie das im Haus prüfen würden. Nach seinem Verständnis habe der Ball dann bei ihm im Feld gelegen. Wenn sie etwas wüssten, würden sie die Information an Familie Lauinger geben.

505 Auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen S. V. erläuterte die Zeugin **K. L.**, es habe sich dabei um das – von ihr bereits erwähnte – Gespräch mit Herrn S. V. Ende September/Anfang Oktober 2015 gehandelt. Sie habe sich nicht mehr erinnern können, ob sie einen Termin gemacht habe oder ob es ein Telefonat gewesen sei. In dem Gespräch habe sie nachgefragt, wie bei dem grundsätzlichen Vorhaben, dass N. diesen Auslandsaufenthalt plane, zu verfahren sei. Sie hätten in diesem Telefonat keinerlei rechtliche Fragen erörtert. Es sei völlig klar gewesen, dass sie nach einem Auslandsaufenthalt zum Ende des Schuljahres gefragt habe. Das Schuljahr habe vorher schon begonnen und mittendrin würde ein solcher Auslandsaufenthalt, glaube sie, schulisch nicht gehen. Sie könne sich nicht mehr erinnern, ob sie an irgendeiner Stelle des Gesprächs auch das Thema BLF gestreift hätten, da die BLF am Ende des Schuljahres stattfinde.

506 Auf die Nachfrage, inwieweit sie sich über die Voraussetzungen eines Auslandsaufenthalts (welche Organisation, welches Land, rechtliche Rahmenbedingungen) vertraut gemacht hätten, schilderte die Zeugin, dass sie das im September/Oktober 2015 als Familie nicht in der Ausführlichkeit erörtert hätten. Es sei darum gegangen, was sie als Eltern davon halten würden, welche Erfahrungen man da machen würde etc.. Es sei der ausdrückliche Wunsch ihres Sohns gewesen, tatsächlich eine Schule im Ausland zu besuchen. Daraufhin sei relativ bald klar gewesen, dass es wohl Neuseeland werden würde, weil nur dort über den Sommer Schule stattfinde. Viele andere englischsprachige Länder hätten dann schlichtweg Ferien. Als sie sich dann tatsächlich für eine Austauschorganisation entschieden hätten, sei es auch um das Thema Krankenversicherung gegangen.

507 Als der Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt deutlicher geworden sei, habe sie dann bei der Schule Rückfrage gehalten, wie sie konkret vorgehen müssten. Ende Oktober 2015 habe es eine abendliche öffentliche Schulveranstaltung gegeben, auf der sie mit ihrem Sohn

zugegen gewesen sei. Dort habe es ein Gespräch mit der Klassenlehrerin Frau C. Re. gegeben. N. L. habe das Frau C. Re. bereits im Vorfeld mitgeteilt. An diesem Abend habe sie zum ersten Mal mit der Klassenlehrerin darüber gesprochen. Von Frau C. Re. habe es große Zustimmung diesbezüglich gegeben. Frau C. Re. sei es auch gewesen, die zum ersten Mal eine mögliche Befreiung von der BLF angesprochen habe. Dadurch könne N. L. einen längeren Auslandsaufenthalt durchführen als nur Sommerferien und vielleicht noch ein ganz kleines Stück dazu. Frau C. Re. habe von ihren guten Erfahrungen mit anderen Schülern berichtet, die sich unheimlich entwickelt hätten in so einer Zeit. Sie habe daher geäußert, sie würde es sehr begrüßen, wenn N. L. so lange wie möglich ins Ausland ginge. Die Klassenlehrerin habe ihr daher den Vorschlag unterbreitet zu beantragen, dass er die BLF nicht mitschreiben müsse. Ihrer [Anm.: Frau C. Re.] Erinnerung nach habe es einen solchen Fall schon einmal gegeben. Frau C. Re. habe angeboten, das Thema auf der Klassenkonferenz zu besprechen, zu beantragen und auch gleichzeitig mit dem Schulleiter zu besprechen. Die Zeugin bekundete, dies sei für sie erst einmal der richtige Weg gewesen, das auf den Weg zu bringen. Frau C. Re. habe ihr gesagt, dass bei der Klassenkonferenz alle Fachlehrer, die in der Klasse unterrichten würden, anwesend seien, und dass sie eine Zustimmung von der Klassenkonferenz bräuchten.

Die Zeugin **K. L.** gab zu, das Thema BLF ehrlicherweise nicht sonderlich problematisiert zu haben, da sie von keiner Seite ein Signal bekommen habe, das ihr Anlass dazu gegeben hätte. Laut Zeugin habe sie gewusst, dass es auch vor ihrem Sohn schon zahlreiche Schüler gegeben habe – an ihrer Schule, an anderen Schulen –, die für kurz und für länger ins Ausland gegangen seien. In Bezug auf die konkrete Umsetzung habe sie sich in jedem einzelnen Schritt, den sie unternommen habe, an die Schule gewandt und sich auf deren Auskünfte auch verlassen.

Auch **Minister Lauinger** berichtete in seiner Zeugenvernehmung, seine Frau sei am Anfang selbst davon ausgegangen, dass eine Befreiung von der BLF gar nicht möglich sei. Sie hätten natürlich gewusst, dass man in der 10. Klasse eine BLF schreiben müsse. Deswegen sei seine Frau ursprünglich auch davon ausgegangen, dass so ein Auslandsaufenthalt auch nur in den Sommerferien ginge. Sie habe ihm dann erzählt, die Auskunft der Schule sei gewesen, wenn die Klassenkonferenz dem zustimme, könne man so etwas auch verlängern.

Die Zeugin **C. Re.** bekundete, sie sei von der Klasse 9 bis 10 die Klassenleiterin von N. L. gewesen. Sie habe N. L. aber bereits aus Klasse 8 aus dem Fachunterricht gekannt. N. L. selbst habe den Auslandsaufenthalt nicht thematisiert. K. L. habe sie irgendwann Ende Oktober angesprochen und ihr von der Idee erzählt, dass N. L. vorhabe, über einen längeren Zeitraum ins Ausland zu gehen. Sie wisse aber nicht mehr genau, wann. Es sei kurz vor der

Pädagogischen Konferenz gewesen. Sie habe nur mit K. L. gesprochen. Nach Ansicht der Zeugin sei es neben dem Erwerb von Sprachkenntnissen auch eine Entwicklungschance, wenn man allein im Ausland sei und sich dort zurechtfinden müsse.

511 Dem Schulleiter sei vor der Konferenz bekannt gewesen, dass es auch um so eine Frage gehe. In den Gesprächen mit K. L. sei noch nicht thematisiert worden, wie lange dieser Aufenthalt dauern würde. Es sei um einen längeren Aufenthalt gegangen und die Frage sei gewesen, ob es überhaupt möglich sei, an der BLF nicht teilzunehmen und damit den Aufenthalt zu verlängern, oder ob man erst nach der BLF z. B. ins Ausland gehen könne und damit eine kürzere Phase hätte. Die Frage sei nicht geklärt gewesen.

512 Aus damaliger Sicht habe die Zeugin keine Zweifel an dem geplanten Vorgehen gehabt. Auf Nachfrage stellte die Zeugin klar, es habe sich nicht um eine Zustimmung, sondern um einen pädagogischen Rat [Anm.: der Pädagogischen Konferenz] gehandelt. Die Konferenzteilnehmer hätten geschaut, ob dieser Schüler in der Lage sei, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und den Übertritt in Klasse 11 zu schaffen, ohne hinterher irgendwelche Probleme zu haben, weil er Sachen verpasst habe. Damit sei für sie keine Entscheidung verbunden gewesen, denn sie habe nicht die Befugnis, jemanden für längere Zeit zu beurlauben oder freizustellen. Es habe eine pädagogische Beratschlagung gegeben. Aus pädagogischer Sicht heraus seien die schulischen Leistungen von N. L. so gewesen, dass sie [Anm.: die Pädagogische Konferenz] diesem Anliegen [Anm.: dem Auslandsaufenthalt] habe Folge leisten können.

513 Bei anderen Fällen, in denen Schüler aus dem Bekanntenkreis ins Ausland gegangen seien, habe sich die Zeugin **K. L.** nach eigener Aussage nicht weiter und schon gar nicht rechtlich damit beschäftigt. Die Frage sei eher immer, wo es hingehge oder was die Schüler dort machen würden. Ihre Tochter sei zuvor auch ein ganzes Jahr im Ausland gewesen. Da habe sie sich natürlich schon einmal mit konkreten Organisationen befasst. Aber das sei ein anderer Fall gewesen, weil die Tochter ein ganzes Jahr weg gewesen sei. Diese Frage z. B., aus welchem Zeitraum des Schuljahres man ein Kind herausnehme, habe dabei keine Rolle gespielt, weil sie die 10. Klasse komplett absolviert habe, dann für ein ganzes Jahr ausgestiegen und danach wieder eingestiegen sei. Der Auslandsaufenthalt habe keinen Unterrichtsausfall zur Konsequenz gehabt. Mit der konkreten Frage, wie ein Schüler innerhalb eines Schuljahres ins Ausland gehen könne, habe sie sich in dem Moment zum ersten Mal beschäftigt, als ihr Sohn auf sie zugekommen sei. Auf Vorhalt, dass sie durch den vorherigen Auslandsaufenthalt ihrer Tochter bereits mit dem Antragsprozedere vertraut gewesen sei, entgegnete die Zeugin, sie glaube, es sei jedem Elternteil bekannt, dass, selbst wenn man ein Kind einen Tag z. B. wegen einer Familienfeier aus der Schule nehmen

möchte, man das beantragen müsse. Ihr sei also selbstverständlich bekannt gewesen, dass man so etwas beantragen müsse. Sie habe in der Vergangenheit keinen Anlass gehabt, sich mit den schulrechtlichen Voraussetzungen eines Auslandsaufenthalts vertraut zu machen. Sie habe die anderen Anträge ohne Blick ins Schulrecht gestellt.

Vor dem Hintergrund dieser Aussage der Zeugin K. L. wurde der Zeuge **Dr. M. F.** danach gefragt, ob es auch in dem, von einer anderen Zeugin berichteten Befreiungstatbestand in der eigenen Familie keine Beteiligung des Schulträgers gegeben habe. Die Beantwortung dieser Frage verweigerte der Zeuge Dr. M. F. mit dem Hinweis, sie sei nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Bei einer späteren Vernehmung gab der Zeuge diesbezüglich an, der weitere Befreiungstatbestand in der Familie Lauinger habe nicht die Befreiung von der BLF zum Gegenstand gehabt, sondern einen Auslandsaufenthalt.

514

Der Zeuge **P. D.** erklärte, es gebe für die Freistellung von der BLF keine Vordrucke. Einen gleichgelagerten Fall mit einem Auslandsaufenthalt von drei Monaten habe es noch nicht gegeben. Es habe einige Jahr vorher einmal einen Fall gegeben, wo eine Schülerin ein ganzes Jahr im Ausland gewesen sei. In dem betreffenden Schuljahr habe es noch einen anderen Fall der Befreiung von der BLF gegeben.

515

Der Zeuge **S. V.** bekundete, seit August 2013 Schulleiter an der Edith-Stein-Schule zu sein. Davor sei er Lehrer im Haus gewesen. Seit 2013 gebe es immer einmal wieder Anträge auf Auslandsaufenthalte, meistens aber nach der 10. Klasse. Ihm falle kein Fall ein, in dem der Auslandsaufenthalt bereits vor der 10. Klasse stattgefunden habe.

516

Der Zeuge **Minister Lauinger** führte aus, er habe Kenntnis von dem Antrag seiner Frau, von den Gesprächen, die sie geführt habe, und auch von der Reaktion der Schule gehabt. Sie habe ihm immer davon erzählt, wenn sie wieder etwas mit der Schule besprochen habe. Die Themen Schule und Kinder lägen bei ihnen schon immer in der primären Verantwortung seiner Frau. Sie hätten den möglichen Auslandsaufenthalt ihres Sohnes natürlich in der Familie besprochen. Aber da seine Frau in den letzten Jahren schon immer Dinge wie z. B. die Teilnahme an Elternabenden übernommen habe, habe sie sich auch um diese Angelegenheit gekümmert. Aktiv sei er aber an keinem dieser Schritte beteiligt gewesen. Er habe auch niemals mit jemandem von der Schule, anderen Schulbehörden oder sonst wem gesprochen. Das erste Gespräch mit jemandem aus der Schule habe er im Sommer 2016 geführt, als sie in die Schule einbestellt worden seien und ihnen dort eröffnet worden sei, dass ihr Sohn kein Zeugnis bekommen solle.

517

Der Zeuge **S. V.** bestätigte, mit Herrn Lauinger das erste Mal im Juni 2016 gesprochen zu haben.

518

519 Der Zeuge **P. M.** verneinte, bis Ende 2015 in seiner dienstlichen Funktion für Minister Lauinger Aufträge im Zusammenhang mit dieser Schulangelegenheit ausgeführt zu haben. Er sei seit langer Zeit gut mit Herrn Lauinger befreundet und sie würden seit längerer Zeit miteinander arbeiten. Im Jahr 2015 sei er der Persönliche Referent des Herrn Ministers und zugleich viel mit ihm unterwegs gewesen. Sie hätten dienstlich wie persönlich viel Zeit miteinander verbracht. Sie hätten daher auch alles besprochen, was in Freundschaften besprochen würde. Unter anderem habe ihm Herr Lauinger auch erzählt, dass N. ins Ausland gehen würde. Den konkreten Zeitpunkt könne er nicht benennen. Er könne nicht mehr rekonstruieren, ob ihm das Herr Lauinger oder Frau K. L. im Gespräch gesagt habe. Ihre beiden Familien seien gut miteinander befreundet. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass Familie Lauinger im Herbst 2015 Gespräche mit der Edith-Stein-Schule über den möglichen Auslandsaufenthalt ihres Sohnes geführt habe. Gegen Ende des Jahres 2015 sei ihm nur bekannt gewesen, dass N. L. zum Jahr 2016 ins Ausland gehe. Er habe bei der Information, dass N. L. ins Ausland gehen werde, natürlich vorausgesetzt, dass die Lauingers das, was zu klären sei, geklärt hätten. Für ihn habe kein persönliches Interesse daran bestanden, welche Umstände im Einzelnen mit der Schule geklärt werden müssten. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es ein Genehmigungsschreiben der Schule gegeben habe. Er habe auch keine rechtlichen Fragen mit Herrn Minister Lauinger in dieser Sache diskutiert. Er wisse auch nicht, ob Minister Lauinger in irgendeiner Weise 2015 in die Antragstellung für den Auslandsaufenthalt seines Sohnes eingebunden gewesen sei oder ab welchem Zeitpunkt der Minister in der Angelegenheit seines Sohnes aktiv geworden sei. Er kenne auch nicht die Entscheidung der Klassenkonferenz. Er habe auch nicht mit dem Minister über die Thematik der BLF-Prüfung im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt gesprochen.

520 Der Zeuge **Minister Lauinger** bekundete, dass sie die Thematik mit vielen bekannten Freunden und mit der Familie besprochen hätten. Herrn P. M. kenne er schon sehr, sehr viele Jahre. Er sei bereits Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle gewesen, als der Zeuge Landesvorsitzender der Grünen gewesen sei. Herr P. M. sei nicht nur sein Mitarbeiter, sondern sie seien auch befreundet. Sie würden sich auch als Familie treffen. Er wisse, was sich bei Herrn P. M. familiär tue. Genauso hätten sie ihm sicherlich auch von dem geplanten Auslandsaufenthalt von N. erzählt.

2. Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015

Der Zeuge **S. V.** erklärte, dass eine Pädagogische Konferenz eine Klassenkonferenz sei. Diese werde Pädagogische Konferenz genannt, weil sie ungefähr in der Hälfte des Halbjahres stattfinde und unmittelbar den Elternsprechtag vorbereite. Wenn auf der Konferenz als Maßnahme ein Elterngespräch beschlossen werde, müssten die Eltern dazu passend eingeladen werden. Das sei in der Regel zwei bis drei Wochen vor dem Elternsprechtag. Die Bezeichnung Pädagogische Konferenz rühre auch daher, dass sie sich bemühen würden, sich ein bisschen mehr Zeit zu nehmen, um die Belange einer konkreten Klasse zu besprechen. Die Pädagogischen Konferenzen seien im Schuljahresplan von vornherein aufgenommen. Der Zeuge erklärte, vorwiegende Themen seien in der Regel Leistungsfragen oder Verhaltensfragen von Schülerinnen und Schülern. Immer wieder komme es dazu, dass Anfragen von außen in diesen Konferenzen behandelt würden. Dies habe den ganz praktischen Grund, dass in der Konferenz die 15 Fachlehrerinnen/Fachlehrer einmal zusammensäßen. Daher könne es schon vorkommen, dass Anfragen von außen in der Konferenz besprochen würden, wenn diese zeitnah stattfinde. Ansonsten müsste eine eigene Klassenkonferenz einberufen werden.

521

Im konkreten Fall sei es auch so gewesen. Für den 04.11. sei sowieso schon die turnusmäßige Pädagogische Konferenz angesetzt gewesen. Die Klassenleitung habe das Thema dort eingebracht, weil es die Anfrage an sie gegeben habe und weil die Klassenkonferenz sowieso tagte. Derartige Fragen, die im Vorfeld dieser Pädagogischen Konferenz zu unterschiedlichen Schülern aufträten, würden in der Regel durch die Klassenleitung eingebracht. Dies bedürfe nicht zwingend eines schriftlichen Antrages.

522

Die Zeugin **C. Re.** erläuterte, der Termin für die Pädagogischen Konferenzen stehe im Schuljahresarbeitsplan fest. Dieser werde am Anfang des Schuljahres veröffentlicht. Eine Woche vorher werde dann am Schwarzen Brett zu den einzelnen Konferenzen eingeladen, das heiße letztendlich, dass die Uhrzeiten für die verschiedenen Klassen dort bekanntgegeben würden. Welche Punkte inhaltlich besprochen werden würden, werde dort nicht bekanntgegeben. Die Zeugin bekundete, dass es bei einer Pädagogischen Konferenz darum ginge, den Leistungsstand der Schüler zu erfassen und in Vorbereitung auf den Elternsprechtag zu schauen, wo ein Gesprächsbedarf mit den entsprechenden Elternhäusern bestehe, wo man vielleicht noch einmal gezielt mit den Schülern über Methoden oder Ähnliches sprechen müsse. Deswegen stünden in der rechten Spalte des Protokolls z. B. die Termine für Elterngespräche oder Maßnahmen.

523

Der Zeuge **Dr. M. F.** stellte klar, dass die Klassenkonferenz eine pädagogische Konferenz sei. Für die Klassenkonferenz sei die Frage nach einem Auslandsaufenthalt ohne Teilnahme

524

an der BLF eine pädagogische gewesen. Es sei eine Einschätzung getroffen worden, ob der Schüler die Abwesenheit leistungsmäßig schaffen könne. Die Klassenkonferenz werde angehört, die Entscheidung liege letztlich jedoch beim Schulleiter.

525 Die Zeugin **C. Re.** berichtete, sie habe aus einem vorherigen Fall, bei dem es um einen Auslandsaufenthalt für ein ganzes Jahr gegangen sei, gewusst, dass eine Anhörung der Klassenkonferenz in solchen Fällen notwendig sei. In diesem Fall sei eine Schülerin nach der 9. Klasse ins Ausland gegangen und dann in die 11. Klasse zurückgekommen, also auch ohne Teilnahme an der Besonderen Leistungsfeststellung. Diese Schülerin sei damals auch in ihrer Klasse gewesen. Die Zeugin führte aus, sie wisse nicht, ob der Familie Lauinger dieser Vergleichsfall bekannt gewesen sei. Die Schülerin sei keine Verwandte der Familie Lauinger gewesen.

526 Da der Termin der Pädagogischen Konferenz kurze Zeit nach dem Gespräch mit Frau K. L. gewesen sei, habe sie die Chance genutzt, bei dieser Pädagogischen Konferenz die mündliche Anfrage, wie die Klassenkonferenz aus pädagogischer Sicht beraten könne, d.h. ob dieser Aufenthalt von N. L. befürwortet werden könne oder nicht, zu stellen. An der Konferenz hätten alle Fachlehrer/innen der Klasse teilgenommen, ausgenommen die im Protokoll als entschuldigt aufgeführte Person. Der Schulleiter sei daher bei der Konferenz auch anwesend gewesen. Herr P. D. habe nicht an der Konferenz teilgenommen. Er hätte aber Einsicht in das Protokoll nehmen können, das im Sekretariat gelegen habe.

527 Die Zeugin **C. Re.** bekundete, sie habe den Schulleiter im Vorfeld der Konferenz über das Gespräch mit K. L. informiert. Ihm sei daher schon vor der Konferenz bekannt gewesen, um was für ein Thema es sich handele. Sie habe ihn angesprochen, weil sie sich habe absichern wollen, wie sie damit umgehen solle und ob sie die Thematik mit in die Pädagogische Konferenz aufnehmen müsse. Bei der Beratung der Pädagogischen Konferenz sei es um die Leistungen von N. L. gegangen. Es sei zu klären gewesen, ob ihn die Klassenkonferenz für geeignet hielt, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. Dabei sei es auch um die Frage gegangen, ob er voraussichtlich das Abitur schaffen würde und dann einen Schulabschluss hätte, auch wenn er nicht an der BLF teilnähme. Beide Fragen seien in dieser Konferenz mit Ja beantwortet worden. N. L. habe zu den guten bis sehr guten Schülern in der Klasse gehört und sei nach der Einschätzung der Teilnehmer durch seine Auffassungsgabe in der Lage gewesen, das Versäumte nachzuholen. Alle Teilnehmer seien sich sicher gewesen, dass er in der Lage sei, den Stoff, den er versäumen würde, nachzuholen. Er sei gut in die Klassengemeinschaft eingebunden gewesen, sodass sie auch dort gesehen hätten, dass er Unterstützung bekommen würde, wenn z. B. Dinge gebraucht werden würden oder auch Wissen weitergegeben werden müsste.

Auf die Nachfrage, ob es üblich sei, mit solchen mündlichen Anfragen umzugehen, oder ob es sonst immer schriftliche Anfragen gegeben habe, antwortete die Zeugin **C. Re.**, dass sie das nicht sagen könne. Das habe sie noch nicht gehabt. Sie habe die Anfrage von K. L. als so konkret empfunden, dass für sie klar gewesen sei, es stehe ein Auslandsaufenthalt bevor, mit welcher Zeitdauer auch immer. Damit sei für sie klar gewesen, dass sie darauf reagieren müsse. Sie habe diesen Antrag von K. L. daher auch in der Pädagogischen Konferenz vorgebracht. Der mündliche Vortrag der Zeugin habe dann in der Schulkonferenz faktisch dem Vortrag von K. L. entsprochen. Auch der Zeuge **S. V.** gab an, es sei nicht unüblich, mündliche Anträge auf den pädagogischen Konferenzen zu besprechen, allerdings auch nicht der Regelfall. Hier sei der Punkt gewesen, dass diese Pädagogische Konferenz turnusgemäß schon festgesetzt gewesen sei. Da die Angelegenheit sowohl Frau C. Re. als auch ihm bekannt gewesen sei, sei sie dort besprochen worden.

529 Zu der Pädagogischen Konferenz vom 4. November 2015 (Schriftgut ESS/Bistum, S. 1) wurde das folgende Protokoll angefertigt:

→ z.Hd. Dr. M. F., 29.06.2016

Pädagogische Konferenz	Klasse: 10c	Klassenlehrer: Ch. Rein	Datum: 4.11.2015
Gesamtsituation in der Klasse	<i>Bemüht, diskussionsfreudig, nach wie vor schwierige Arbeitshaltung bei einigen, schwierige Motivationslage, Aufgabenerledigung bei einigen gut/bei anderen sporadisch, gute Integration der „Neuen“</i>		
Name des Schülers	Noten (schlechter als 4)	Verhalten	Maßnahmen/Elterngespräche
■■■■	Phy 5 Lat 5	Fehlende Eigenverantwortlichkeit, muss Verantwortung übernehmen	Hr. W. → Elterngespräch
■■■■	Phy 4-5 D 4-		Fr. S. → Elterngespräch
■■■■	Phy 5	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■	■■■■■■■■■■
■■■■	Phy 4-		
■■■■	D 4- Phy 3 Lat 5		Hr. W. → Elterngespräch
■■■■	Phy 5 Astro 5-6		Dr. N. → Elterngespräch
L., N.		Mündlicher Antrag an die Klassenkonferenz: Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes <i>Einstimmige Zustimmung</i>	

Datum/Unterschrift: 4.11.2015 C. Re. _____ entschuldigte Kollegen/Innen: _____ ■■■■

 [handschriftlich unterschrieben]

530 Der Zeuge **S. V.** erklärte, diese Pädagogische Konferenz habe am 04.11.2015 stattgefunden. Es sei die routinemäßige Pädagogische Konferenz im 1. Schulhalbjahr gewesen. Grundlage für die pädagogische Empfehlung der Klasse sei die bisherige Entwicklung und die Einschätzung des Schülers gewesen. Der Zeuge habe an dieser Konferenz teilgenommen, weil er zu diesem Zeitpunkt Fachlehrer in der Klasse gewesen sei. Er habe den Schüler selbst aber nicht im Unterricht gehabt, weil dieser das betreffende Fach

228

nicht belegt habe. Auf eine Nachfrage bezüglich der Leitung der Pädagogischen Konferenz führte der Zeuge aus, die Klassenleitung leite die Sitzung inhaltlich. Da es aber eine Pädagogische Konferenz gewesen sei, seien vonseiten der erweiterten Schulleitung auch die Beratungslehrerinnen dort gewesen. Diese würden dann dort eingreifen und fragen, ob es Gesprächsbedarf gebe und wer zum nächsten Elternsprechtag mit wem noch ein Gespräch führen wolle. Die Pädagogischen Konferenzen würden immer zwei bis drei Wochen vor dem Elternsprechtag stattfinden. Im Anschluss an die Konferenz würden dann Benachrichtigungen an die Eltern mit Informationen zur Weitergabe des Leistungsstands und eventueller Bitte um ein Gespräch am Elternsprechtag versendet werden.

Der Zeuge **P. D.** erläuterte, dass der Schulleiter in der Regel an fast allen Pädagogischen Konferenzen teilnehme. Es sei immer so, dass einer der beiden Beratungslehrer teilnehme und der Direktor in einer der zwei gleichzeitig stattfindenden Pädagogischen Konferenzen sitze. Er [*Anm.: der Schulleiter*] habe nur zufällig in der Konferenz gesessen. Es sei nicht zwingend vorgeschrieben, dass der Schulleiter in Fällen der Befreiung von der BLF automatisch immer dabei sein müsse. Pro Tag würden ca. 12 bis 13 Pädagogische Konferenzen stattfinden. Der Schulleiter wisse über den Ablauf der einzelnen Konferenzen im Vorfeld nicht Bescheid.

531

Der Zeuge **S. V.** gab an, dass es vonseiten der Fachlehrerinnen und Fachlehrer keine Einwände gegen dieses Vorhaben eines mehrmonatigen Auslandsaufenthalts des Schülers gegeben habe. Insofern sei es gar kein sehr langer Tagesordnungspunkt in dieser Konferenz gewesen. Die BLF sei kein explizites Thema gewesen. Der Schwerpunkt der Beratungen sei der Leistungsstand und vor allem die Entwicklung des Schülers N. L. gewesen. Es sei aus pädagogischer Sicht über den augenblicklichen Entwicklungsstand des Schülers gesprochen worden und ob man deswegen diesem Zeitraum des Fernbleibens vom Unterricht aus pädagogischer Sicht zustimmen könne.

532

In einer späteren Vernehmung bekundete der Zeuge, dass auch über die BLF als Versetzungsvoraussetzung für die 11. Klasse gesprochen worden sei. Aus dem Grund sei dann im Nachgang vonseiten der Schule eine Anfrage beim Schulamt gestellt worden, um darauf hinzuweisen und eine Klärung der augenblicklichen rechtlichen Situation herbeizuführen. Aber der Fokus der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sei der Leistungsstand und die Entwicklung des Schülers N. L. gewesen.

533

Auf Vorhalt, ob ihm bekannt gewesen sei, dass es nach § 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen der Entscheidung der Klassenkonferenz bedurft habe und dass er nach der Katholischen Schulordnung des Bistums die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats bei mehr als 15 Unterrichtstagen in die Befreiungsentscheidung

534

hätte einbeziehen müssen, erwiderte der Zeuge **S. V.**, er habe die Entscheidung der Pädagogischen Konferenz als Zustimmung angesehen und mit seinem Votum zusammengeführt.

535 Auf die Nachfrage, warum die Entscheidung als einstimmige Zustimmung im Protokoll festgehalten worden sei, wenn es sich doch nur um eine Empfehlung gehandelt habe, erläuterte die Zeugin **C. Re.**, dies sei für sie die einzige Möglichkeit gewesen, deutlich zu machen, dass von der Klassenkonferenz aus pädagogischer Sicht nichts gegen diesen Aufenthalt spreche. Sie könne aber nicht sagen, warum sie das so formuliert habe. Das habe sie nicht bewusst getan. Damit sei die Konferenz zu dem Rat gekommen, dass von ihrer Seite aus, also pädagogisch, nichts gegen diesen Aufenthalt spreche. Es habe sich daher um einen pädagogischen Rat und nicht um eine Zustimmung gehandelt. Die Einschätzung der pädagogischen Konferenz, ob dieser Schüler in der Lage sei, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen und den Übertritt in Klasse 11 zu schaffen, ohne hinterher irgendwelche Probleme zu haben, weil er Sachen verpasst habe, sei mit keiner konkreten Entscheidung verbunden gewesen.

536 Auf Vorhalt des Protokolleintrages zu der Pädagogischen Konferenz vom 04.11. mit dem Wortlaut: „Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes – einstimmige Zustimmung.“ erklärte der Zeuge **S. V.**, dass die Schulleitung dann automatisch die Aufgabe gehabt habe. Deswegen seien sie in der Folge zum Schulamt gegangen und hätten gesagt, dass die Klassenkonferenz aus pädagogischer Einschätzung ja sage. Wäre vom Schulamt ein Nein gekommen, hätte es nicht funktioniert.

537 Die Zeugin **C. Re.** führte aus, den Teilnehmern der Konferenz sei bewusst gewesen, dass N. L. mit der Nichtteilnahme an der BLF ein Schulabschluss bis zum Abitur fehlen würde. Es sei kein konkreter Zeitraum für den Auslandsaufenthalt genannt worden. Es sei darum gegangen, ins Ausland zu gehen und zu schauen, was an Dauer möglich sei. Es sei im Gespräch gewesen, dass es maximal zwei Monate sein würden. Letztendlich sei es um die Frage gegangen, ob er an einem Schuljahresterm in Neuseeland teilnehmen könne oder ob er kürzer fahren müsse. Es sei nie um ein halbes Jahr oder Ähnliches gegangen.

538 Der Zeuge **S. V.** erläuterte, dass der mündliche Antrag von Frau K. L. vorgelegen habe. Dieser sei von Frau C. Re. in die Sitzung eingebracht worden. Geplant sei ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt gewesen, der noch zwei Monate des laufenden Schuljahres betreffen sollte. Ein konkretes Datum sei noch nicht genannt worden. Darüber sei in der Klassenkonferenz diskutiert worden.

Die Zeugin **C. Re.** schilderte, bei der Konferenz sei auch das Thema BLF besprochen worden. Die Teilnehmer hätten auch darüber gesprochen, ob sie N. L. ein Abitur zutrauen würden. Auf die Vorhaltung, laut dem Protokoll der Konferenz sei nicht nur über eine mögliche Freistellung, sondern über den Antrag abgestimmt worden, ob N. L. in das Kurssystem ohne BLF versetzt werden könne, erläuterte die Zeugin, die Besprechung bezüglich der Noten von N. L. sei letztendlich die Konsequenz dieses Antrags gewesen. Sie erläuterte, wenn man jemanden in Klasse 11 ohne BLF versetzen würde, dann ginge das eigentlich nur, wenn man sein Leistungsvermögen einschätzen würde. Das hätten sie auf dieser Konferenz getan. Sie hätten sich die Leistungen von N. L. angesehen und daraufhin entschieden, dass er es in der Oberstufe schaffen werde, auch wenn er nicht an der BLF teilnehmen würde.

539

Schwerpunkt der Beratung sei nach der Aussage des Zeugen **S. V.** der Auslandsaufenthalt und die Dauer dieses Auslandsaufenthalts gewesen. Damit sei die Nichtanwesenheit während der BLF natürlich verbunden gewesen. Der Zeuge erklärte, dass er dies an der Stelle nicht trennen würde. Es sei um einen konkreten Auslandsaufenthalt über einen konkreten Zeitraum gegangen, in dem die BLF gewesen sei. Für Teilnehmer der Konferenz sei logisch gewesen, dass der Schüler, wenn er in Neuseeland sei, nicht hier in Erfurt an der BLF teilnehmen könne.

540

Auf die Nachfrage, ob es irgendwann in der Schule die Diskussion gegeben habe, dass die BLF die Voraussetzung für den Besuch des Kurssystems ist, antwortete die Zeugin **C. Re.**, jedem Klassenlehrer sei klar, dass die BLF eine der zwei Voraussetzungen sei, zusätzlich zu dem Bestehen des Schuljahres, um in Klasse 11 zu kommen. Die Frage an dieser Stelle sei ihrer Ansicht nach eine andere gewesen, nämlich, ob es möglich sei, den Schüler wegen dieses Auslandsaufenthalts von der BLF zu befreien. Das sei aber nicht ihre Entscheidung und das sei auch nicht ihre Ebene von Arbeit gewesen, weil sie nicht befugt sei, Befreiungen auszustellen. Ihre Arbeit als Klassenlehrerin sei die pädagogische Sicht: Traue sie es jemandem zu, acht Wochen Unterricht zu versäumen, Inhalte zu versäumen, die er in der Oberstufe brauche. Auf die Nachfrage, ob sie diese rechtlichen Bedenken der Familie Lauinger irgendwann, irgendwo einmal mitgeteilt habe, sagte die Zeugin, sie habe weder im Vorfeld noch nach der Pädagogischen Konferenz mit der Familie Lauinger darüber gesprochen.

541

Auf die Nachfrage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen führte die Zeugin **C. Re.** aus, die rechtlichen Rahmenbedingungen seien für sie die Anhörung in der Klassenkonferenz gewesen. Die Entscheidung für den Aufenthalt, für eine Beurlaubung werde an anderer Stelle getroffen, das entscheide nicht die Klassenkonferenz. Sie könne als Klassenlehrerin

542

einen Schüler maximal zwei Tage beurlauben. Alles andere entscheide die Schulleitung. Rechtliche Erörterungen habe es während der Pädagogischen Konferenz nicht gegeben. Für das weitere Vorgehen sei daher anschließend die Anfrage an das Schulamt gestellt worden.

543 Der Zeuge **P. D.** gab an, es sei sicherlich ein seltener Fall, mögliche Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Pädagogischen Konferenz zu besprechen. Unüblich sei es aber nicht. So würden auch ähnliche Dinge, wie z. B. Laufbahneempfehlungen für Schüler der 10. Klasse des Regelschulzweigs der Schule, auf den Pädagogischen Konferenzen mitverhandelt. Er könne sich nicht daran erinnern, dass der Empfehlung der Klassenkonferenz einmal nicht gefolgt worden wäre. In der Regel berate die Klassenkonferenz. Das letztliche Entscheidungsrecht habe dann der Schulleiter. Dies ergebe sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die Pädagogische Konferenz sei dabei kein Entscheidungsträger. Ihr Votum sei aber eine der Grundlagen, worauf der Schulleiter dann seine Entscheidung treffe. Aber in der Regel werde den Beschlüssen gefolgt. Dem Zeugen sei nicht bekannt, dass unterrichtende Lehrer von N. L. irgendwelche Zweifel an der Entscheidung der Pädagogischen Konferenz gehabt hätten. Er selbst habe N. L. nicht gekannt und nichts damit zu tun gehabt. Er sei daher auch nicht bei der Pädagogischen Konferenz anwesend gewesen und könne daher nichts dazu sagen, ob die Teilnehmer sich anschließend noch über den Umgang mit der Thematik und die beispielhafte Wirkung für die Zukunft unterhalten hätten. Im Kollegium sei das sicherlich besprochen worden. Er selbst habe den Vorgang nur mit Herrn S. V. und Frau C. Re. besprochen.

544 Nach Aussage des Zeugen **S. V.** habe es nach der Pädagogischen Konferenz vom 04.11.15 keine weitere Konferenz gegeben, die sich mit dem Thema beschäftigt hätte. Dies bestätigte der Zeuge **P. D.**. Theoretisch hätte sich noch die Zeugniskonferenz als Möglichkeit angeboten. Diese Möglichkeit habe aber nur für den Fall bestanden, dass sich die Leistungen von N. L. so gravierend verschlechtert hätten, dass die pädagogische Empfehlung hätte überdacht werden müssen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen.

545 Die Zeugin **C. Re.** sagte aus, sie habe das Ergebnis der Pädagogischen Konferenz Frau K. L. nicht mitgeteilt. Sie habe das Protokoll abgegeben und alle weiteren Schritte habe die Schulleitung übernommen. Sie habe keine Entscheidungsgewalt gehabt. Sie sei daher auch nicht in die Verschriftlichung des Antrags der Familie Lauinger mit eingebunden gewesen. Sie habe die Pädagogische Konferenz geführt und danach nichts mehr damit zu tun gehabt.

546 Die Zeugin **K. L.** schilderte hingegen, circa 14 Tage später noch einmal ein Telefonat mit Frau C. Re. geführt zu haben, in dem diese ihr bestätigt habe, dass die Klassenkonferenz einstimmig dem Auslandsaufenthalt von N. L. zugestimmt habe. Darüber hinaus habe sie ihr keine weiteren Details über den Ablauf der Klassenkonferenz mitgeteilt.

3. Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015

Am 19. November 2015 stellte die Schulleitung der Edith-Stein-Schule bezüglich des geplanten Auslandsaufenthalts von N. L. folgende Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (Ordner Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 2 bis 4):

547

Schulleitung Edith-Stein-Schule, schulleitung@Edith-Stein-Schule, längerer Auslandsaufenthalt eines Schülers.

Die Schulleitung der Edith-Stein-Schule, 19. November 2015 um 08.09 Uhr an Herrn *I. M.* vom Schulamt.

Sehr geehrter Herr *I. M.*, wir möchten Ihnen folgendes Problem vortragen: Ein Schüler unserer Schule will im 2. Halbjahr der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt vornehmen, um seine Sprachkenntnisse zu vertiefen. Er wird während der BLF noch im Ausland sein. Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme an der BLF möglich? Welche Bedingungen müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthalts, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen *P. D.*, Oberstufenleiter (78060 Edith-Stein-Schule, Erfurt, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule.).

Dem Zeugen **S. V.** zufolge habe er sich mit dem Oberstufenleiter, Herrn *P. D.*, beraten. Hier sei es schließlich um die Frage der Versetzung von der 10. in die 11. Klasse gegangen. Er treffe sich zweimal in der Woche auf ein routinemäßiges Gespräch mit Herrn *P. D.*. Montags mit der gesamten Schulleitungsrunde und donnerstags noch einmal mit ihm und dort würden solche Fälle dann besprochen. Der Oberstufenleiter und er hätten befunden, dass es ein ungünstiger Zeitpunkt sei, da die BLF betroffen wäre. Daher hätten sie entschieden, direkt bei der staatlichen Behörde nachzufragen. Herr *P. D.* habe eine Anfrage zum Schulamt als externe Schulaufsicht geschickt. Die Antwort sei der Familie Lauinger mitgeteilt worden.

548

Der Zeuge **P. D.** legte dar, er wisse nicht mehr genau, wann Herr *S. V.* ihm von der Thematik das erste Mal berichtet habe. Er vermute, dass dies Anfang November gewesen sei. Herr *S. V.* habe ihm gesagt, es gebe eine Anfrage von der Familie, speziell von Frau *K. L.*, bezüglich dieses Auslandsaufenthalts. Da dann wohl noch einmal angefragt worden sei, habe Herr *S. V.* dann zu ihm gesagt, dass sie sicherlich eine Entscheidung treffen müssten. Der Zeuge meinte, dies sei vor dem 19.11. gewesen. Es könne aber auch der 18. oder 19.

549

November gewesen sein. Da Herr S. V. und ihm nicht klar gewesen sei, wie zu verfahren sei, da sie so einen Fall noch nicht gehabt hätten, hätten sie dann beschlossen, im Schulamt anzufragen. Zu diesem Zeitpunkt habe er das Protokoll der Pädagogischen Konferenz nicht gekannt bzw. es sich nicht angesehen. Das Votum der Konferenz sei aber ohnehin keine Entscheidung, sondern nur eine Empfehlung gewesen. Entweder von Herrn S. V. oder Frau C. Re. habe er erfahren, dass dort zugestimmt worden sei. Die seien beide in der Konferenz dabei gewesen. Am 17. oder 18.11. habe Herr S. V. ihn erinnert, beim Schulamt nachzufragen, ob es überhaupt möglich wäre, diesen Auslandsaufenthalt vorzunehmen und dann trotzdem in Klasse 11 versetzt zu werden. Daraufhin habe er am 19.11.2015 eine E-Mail an Herrn I. M. vom Schulamt geschickt. Herr S. V. und er seien sich nicht hundertprozentig im Klaren gewesen, wie sowohl die Schulordnung als auch die Durchführungsbestimmungen zu werten seien. Deshalb hätten sie im Schulamt angefragt, um dann eine gesicherte Entscheidung treffen zu können.

550 Dieser geplante mehrmonatige Auslandsaufenthalt sei der erste dieser Art gewesen. Deswegen hätten sie auch im Schulamt angefragt, weil sie sich nicht sicher gewesen seien, wie sie damit umgehen müssten. Solche Anträge würden sich in der Regel darauf beschränken, dass Schülerinnen oder Schüler nach der 10. Klasse für ein halbes Jahr oder ein Jahr ins Ausland gingen, also nach dem Absolvieren der 10. Klasse. Das sei eigentlich der Regelfall. Nach der Antwort vom Schulamt seien sie sich sicher gewesen, wie sie mit der Anfrage umzugehen hätten.

551 Der Zeuge **S. V.** berichtete, die Schulabteilung des Bistums Erfurt sei zu diesem Zeitpunkt nicht mit einbezogen worden. Dieses Versäumnis sei bereits mit dem Vertreter des Bistums als Schulträger, seinem direkten Vorgesetzten, ausgewertet worden. Als Gründe dafür [Anm.: für die Nicht-Beteiligung des Schulträgers] nannte der Zeuge die Antwort des Schulamts auf die Anfrage von ihm und Herrn P. D.. Diese sei eindeutig gewesen, sodass er davon ausgegangen sei, in Übereinstimmung mit der Thüringer Schulordnung und Schulgesetzgebung zu handeln. Mit dem Ordinariat habe er sich das erste Mal am 4. Mai 2016 verständigt. Der Zeuge **P. D.** bestätigte, dass das Bistum Erfurt nicht kontaktiert worden sei. Das Staatliche Schulamt habe er aus dem grundlegenden Vertrauensvorschuss heraus kontaktiert, dass er sich auf diese Aussage wirklich verlassen könne. Die Vorgehensweise bei seiner vorgesetzten Dienststelle wäre auch gewesen, beim Staatlichen Schulamt nachzufragen. Die Rechtsabteilung des Bistums Erfurt habe er in diesem Fall nicht zu Rate gezogen, seitdem jedoch sehr intensiv.

552 Am 17. August 2016 verfasste der Herr Dr. M. F. das folgende Schreiben an das TMBJS (Ordner Nummer 18, Blatt 39):

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat
Postfach 80 06 62, 99032 Erfurt
Bischöfliches Ordinariat, Schulabteilung

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

17.08.2016

Gymnasium in freier Trägerschaft

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

in Ihrem Schreiben vom 27.07.2016 kündigten Sie eine Schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule an. In meiner Mail vom 09.08. hatte ich meine Verwunderung darüber bereits geäußert.

Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Schule vollständig korrekt und in Abstimmung mit der staatlichen Schulaufsicht gehandelt hat. Diese Tatsache scheint Ihr Schreiben ignorieren zu wollen.

Sie beabsichtigen eine anlassbezogene Schulaufsichtliche Überprüfung der ‚Verfahrensweise bei der Beurlaubung, bei Auslandsaufenthalten sowie bei Versetzungen‘, entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürSchFTG. Es seien ‚Mängel bei der Handhabung der Thüringer Regelung zur Versetzung von Schülern sichtbar‘ geworden.

Den berechtigten Anlass dieser Prüfung der Edith-Stein-Schule vermag der Schulträger in keiner Weise zu erkennen, denn die Quelle des möglichen Fehlers ist bei der staatlichen Schulaufsicht selber und nicht in der Edith-Stein-Schule zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

[mit dem Kürzel „Fa“ handschriftlich unterschrieben]

Dr. M. F.

Leiter der Schulabteilung“

Auf den Vorhalt erklärte der Zeuge **Dr. M. F.**, dass er erst ab Mai 2016 Kenntnis von der Angelegenheit erlangt habe und erfahren habe, dass es diese Anfrage der Schule beim Schulamt gegeben habe. Darauf habe er verwiesen und gefragt, wieso jetzt eine schulaufsichtliche Prüfung der Schule angedacht sei, wenn der Fehler doch eher beim Schulamt gelegen habe. Die Antwort des Gymnasialreferenten aus dem

Staatlichen Schulamt an die Schule habe besagt, dass es gehe. Damit hätten sie sozusagen grünes Licht gehabt. Für sie sei der entscheidende Satz gewesen: „Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden.“

553 Die Schulabteilung des Bistums als Schulträger sei in die mögliche Beurlaubung des N. L. aber nicht einbezogen worden. Er habe erst mit der Anfrage von Frau H. W. aus dem Ministerium vom Mai 2016 davon erfahren. Die Familie Lauinger habe im Zeitraum des Bewilligungsprozesses nie Kontakt zu ihm oder dem Schulträger aufgenommen. Der Schulträger selbst habe aber generell keinen Kontakt mit den Eltern von Schülern. Damit würde man sonst den Schulleiter umgehen. Für die Eltern sei die Klassenlehrerin die erste Ansprechpartnerin, an die man sich wende. Der Mailverkehr zwischen dem Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule, Herrn P. D., und dem Referenten des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, Herrn I. M., vom 19. November 2015 sei ihm inzwischen bekannt. Der Zeuge betonte, nach diesem ganzen Geschehen seien die bisher üblichen Vorgänge etwas verändert worden. Man habe die Dinge im Nachhinein ausgewertet und deutlich festgestellt, dass hier die Schulordnung des Bistums nicht eingehalten worden sei. Wenn jetzt rechtliche Fragen in der Schule auftreten würden, solle sich die Schulleitung direkt an den Träger, also an das Bistum, wenden, zumal dieses auch eine Rechtsabteilung habe oder rechtsanwaltlichen Rat einholen könne. Vorher sei es vorgekommen, dass sich die Schule direkt an das Staatliche Schulamt gewandt habe.

554 Vor Dezember 2015 oder vor Mai 2016 seien bei ihnen keine Anfragen für diese Beurlaubungen eingegangen. Der Zeuge bestätigte die Schlussfolgerung, dass es durchaus häufiger vorgekommen sei, dass Schüler Auslandsaufenthalte gemacht hätten. Es sei also gängige Praxis gewesen, dass da nicht die Katholische Schulordnung genutzt wurde, sondern dass die Schulen das scheinbar selbst geregelt hätten. Dies sei aber inzwischen korrigiert worden. In jüngster Zeit seien etwa vier Anträge gekommen. Dabei habe es sich um Fälle gehandelt, wo die Schüler einen Auslandsaufenthalt nach der zehnten Klasse absolvieren wollten, also nach Absolvierung der BLF und dann nach dem Auslandsaufenthalt in die elfte Klasse wieder einsteigen würden.

555 Auch der Zeuge **W. W.** erklärte, erst mit einer Mailanfrage von Frau H. W. aus dem Thüringer Bildungsministerium vom 10.05.2016 Kenntnis von dem Genehmigungsprozess bezüglich des Auslandsaufenthalts des Sohnes von Herrn Lauinger an der Edith-Stein-Schule erlangt zu haben. Diese E-Mail sei als Anfrage an die Schulabteilung, an Dr. M. F., gerichtet worden. Das Katholische Büro Erfurt sei in Cc gesetzt gewesen. Ende des Jahres 2015 habe er von einem möglichen Auslandsbesuch des Sohnes von Herrn Lauinger noch nichts gewusst.

Der Zeuge **I. M.** gab an, der Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule habe am 19. November 2015 eine Anfrage an ihn herangetragen, in der es um den möglichen Auslandsaufenthalt eines Schülers der 10. Klasse gegangen sei. In dieser Anfrage seien weder der Name, noch das Ziel, noch der genaue Zeitraum benannt worden. Es habe sich um eine allgemeine Anfrage und nicht um einen konkreten Antrag gehandelt. Die Frage sei gewesen, ob es möglich wäre, dass ein Schüler diesen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 10. Klasse wahrnehmen könne. Dies sei das erste Mal gewesen, dass sich eine freie Schule wegen einer Freistellung von der BLF an ihn gewandt habe. Er habe Herrn P. D. darauf recht allgemein geantwortet und ihn darauf hingewiesen, dass das ein sehr ungünstiger Zeitpunkt für einen Auslandsaufenthalt sei und ihm die Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe zugesandt. Er habe ihm auch mitgeteilt, es bestünde eventuell die Möglichkeit, dass der Schüler die BLF nicht ablegen müsse. Er habe ihn mit der Gefahr konfrontiert, dass der Schüler nur einen Hauptschulabschluss hätte, wenn er das Abitur nicht schaffen würde. Das sei im Prinzip der Kontakt zwischen der Schule und ihm über den Oberstufenleiter gewesen. In der Folgezeit habe es keine Nachfrage der Schule diesbezüglich gegeben. Erst im Mai sei ihm dann die Antwort vorgelegt worden, was die Schule dann tatsächlich geschrieben habe.

556

Der Zeuge **I. M.** legte dar, es habe also kein konkreter Antrag vorgelegen. Dies sei eigentlich üblich, wenn sie das von staatlichen Schulen bekämen, wo die Eltern und die Schule diese Anträge auf Beurlaubung ans Schulamt weiterleiten würden. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Auf die Nachfrage, wie oft er Anfragen von Herrn P. D. erhalte, äußerte der Zeuge, dass er dies ohne Nachschauen nicht sicher sagen könne. Es komme vielleicht ein- bis dreimal im Halbjahr vor. Er wisse es aber nicht genau. Der Kontakt zur Edith-Stein-Schule allgemein sei immer sehr konstruktiv und im Einvernehmen gewesen. Es habe keine Probleme gegeben. Da kein konkreter Antrag vorgelegen habe, sei seine Antwort auch nicht als Zustimmung gewollt gewesen. Er habe nicht einmal gewusst, ob es einen konkreten Antrag gegeben habe. Wenn es keinen Antrag gebe, könne er auch nicht zustimmen. Er habe nicht nachgefragt, warum sich die Schule nicht an das Ministerium gewandt habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass es einen konkreten Antrag gebe und habe daher auch nicht gefragt, wo dieser gestellt worden sei oder werde. Der Zeuge bekundete, dass er auch nicht nachgefragt habe, ob es sich um eine verbindliche oder unverbindliche Anfrage handele. Er erhalte täglich zig solcher Anfragen. Er habe in solchen Fällen dann nicht noch einmal nach. Die Frage der Zuständigkeit habe er sich in dem Moment der Beantwortung nicht gestellt. Wenn er so eine Anfrage bekomme, verschließe er sich nicht und antworte darauf, wenn er helfen könne. Es habe sich nicht um eine Anfrage oder einen Antrag gehandelt, der irgendwo einen vorgeschriebenen Weg hätte gehen

557

müssen. Es sei nur eine vage Nachfrage gewesen. Bei einer konkreten Anfrage hätte er auf das Ministerium verwiesen. In dem konkreten Fall einer Freistellung bestehe für Schulen in freier Trägerschaft keine Pflicht zur Nachfrage beim Schulamt. Dies sei eigentlich über das Ministerium zu klären. Es könne natürlich sein, dass die Anfrage dann vom Ministerium an das Schulamt weitergegeben werde. Er habe aber noch nie einen Antrag auf Beurlaubung von einer Schule in freier Trägerschaft auf dem Tisch gehabt. Auf die Nachfrage, ob er von Schulen, so wie der Edith-Stein-Schule, häufiger Anfragen nach gesetzlichen Regelungen erhalte, antwortete der Zeuge, dass derartige Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft ganz selten vorkämen. Auch ganz allgemein kämen von allen Schulen in freier Trägerschaft ganz selten Anfragen.

558 Nach dem allgemeinen Umgang mit Anfragen befragt, erklärte der Zeuge, dies komme auf den Inhalt der Anfrage an. Wenn eine allgemeine Anfrage gestellt werde, werde die auch allgemein beantwortet. Die Anfrage der Schule habe nichts Konkretes enthalten, auf das man hätte eingehen können. Es habe sich daher auch nur um eine unverbindliche Antwort gehandelt. Wenn es sich z. B. um den Besuch einer deutschen Auslandsschule gehandelt hätte, wo der Schulbesuch hätte praktisch nahtlos fortgesetzt werden können, wäre der Fall ganz anders gelagert gewesen. Über solche Kenntnisse habe er aber nicht verfügt. Generell kämen Fragen zur Befreiung von der BLF im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten eher selten vor. Es komme gelegentlich vor, dass Eltern Fragen zu solchen Auslandsaufenthalten hätten.

559 Der Zeuge *I. M.* schilderte seine Arbeit im Schulamt wie folgt: Tagtäglich werde er mit Anfragen jeglicher Art in Form von E-Mails oder Telefonaten überschüttet. Das gehe im Minutentakt und man müsse dann schnell reagieren. Das Spektrum der Anfragen betreffe nicht nur den Komplex Eltern – Schule. Es gebe auch Fragen von jungen Leuten, die eine Lehramtsanwärterstelle suchen würden. Es sei zufällig jetzt eine Anfrage zum Auslandsaufenthalt gewesen, dann kämen in den nächsten Minuten wieder Anfragen zu anderen Themen. Er müsse dann immer sehr schnell reagieren. Ansonsten würde sich das anhäufen. Die Anfragen hätten natürlich ganz unterschiedliche Qualitäten. Normalerweise werde bei Problemfällen oder ähnlichem natürlich die Anfrage in schriftlicher Form verlangt, damit diese auch entsprechend geprüft werden könne. Aber auch bei Anrufen oder solchen E-Mails, die ganz allgemein gehalten seien, werde versucht, das direkt zu beantworten. Es liege natürlich auch in seiner Entscheidung, wie er die Wertigkeit/Wichtigkeit einschätze. Die Anfrage sei automatisch bei ihm eingegangen, da er im Schulamt Mittelthüringen für die Gymnasien zuständig sei, inklusive Oberstufe, BLF und Ähnlichem. Deswegen sei er der Ansprechpartner und da sei es egal, ob es staatliche oder Schulen in freier Trägerschaft seien. Die Schulen, die eine Oberstufe hätten, die zum Abitur führe, würden bei ihm landen.

Bei dieser ganz allgemeinen Anfrage habe für ihn das Verfahren noch gar nicht begonnen. Die Anfrage sei daher auch nicht von der Juristin geprüft worden. Er habe daher auch nur eine vage Antwort abgegeben. Der Fall sei dann für ihn erst einmal abgeschlossen gewesen. Er habe die Thematik auch nach seiner Antwort nicht mit der Juristin besprochen. Die nächste Nachricht habe er erst im Mai bekommen.

560

Die Zeugin **J. Br.** führte aus, sie sei am 19. November 2015 mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen. Infolgedessen habe sie auch kein Votum abgegeben. Sie könne daher auch nicht sagen, welches Verständnis ihre Kollegen von dieser Angelegenheit gehabt hätten. Ein Antrag sei ihr nicht bekannt gewesen. Die Zeugin erläuterte, es sei eine Anfrage gestellt worden, für die das Schulamt offensichtlich nicht zuständig gewesen sei. Es sei ein Rat gegeben worden, wie man vorgehen könnte, nämlich möglichst diesen Auslandsaufenthalt zu verschieben, notfalls aber ihn nach den Regelungen der Durchführungshinweise durchzuführen. Die Zeugin konnte sich nicht erinnern, dass das Schulamt eine Rückmeldung bekommen habe, wie verfahren werden sollte. Man habe auch nicht gewusst, um welches Kind es sich gehandelt habe und ob sich die Eltern nach dieser Beratung dazu entschließen würden, diesen Auslandsaufenthalt wahrnehmen zu wollen. Für die Zeugin sei das eine Anfrage allgemeiner Art gewesen, wie sie tagtäglich in einer Vielzahl vorkomme. Natürlich nicht von freien Schulträgern, die würden bei ihr selten ankommen.

561

Die Zeugin **J. Br.** erklärte, wenn die Schulen einen Rat erbitten würden, gehe sie davon aus, dass es sich natürlich nur um einen Rat handle. Die Schulen seien selbst dafür verantwortlich, rechtmäßig zu handeln. Davon müssten sowohl die staatlichen als auch die freien Schulen ausgehen, da das Schulamt keine Einzelfälle kenne. Das Schulamt bekomme nur einen Fall geschildert, einen Sachverhalt umrissen und die Frage des weiteren Vorgehens gestellt. Eine Einzelfallentscheidung könne nur mit Kenntnis aller Fakten getroffen werden. Ohne diese könne natürlich auch nur eine grobe Richtung gewiesen werden, wie man vorgehen könnte. Das seien keine rechtsverbindlichen Auskünfte. Sie gehe auch nicht davon aus, dass die Schulen das so auffassen würden.

562

Laut der Zeugin **J. Br.** sei sie nicht unmittelbar mit jedem Bescheid, der beantragt werde, befasst. Sie habe aber mitbekommen, dass es für einige Anträge Formulare oder Formblätter gebe, die von den Schulen verwendet würden. Diese würden den Eltern zur Verfügung gestellt, um ihre Angaben zu machen. In anderen Fällen könne man formlos Anträge stellen. Für diesen Fall werde dann entsprechend nachgefragt, wenn etwas fehlen sollte. Sie glaube, für die Beantragung von Freistellungen sei vom Referat 4 ein Formblatt entwickelt worden. Sie sei sich aber nicht zu 100 Prozent sicher, ob das noch verwendet werde.

563

4. Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015

564 Am selben Tag erhielt die Schulleitung der Edith-Stein-Schule folgende Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen (Ordner Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 2- 4):

I. M.@Schulamts vom 19. November 2015 um 08.39 Uhr an Schulleitung Edith-Stein-Schule, schulleitung@Edith-Stein-Schule.

Sehr geehrter Herr *P. D.*,

zu Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, 3. Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitpunkt nach der BLF.

Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres genehmigt werden. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. Der Schüler besucht nach Rückkehr die Klassenstufe, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist. Findet der ganzjährige Auslandsaufenthalt während des Besuchs der Oberstufe statt, erfolgt keine Anrechnung der Zeit des Auslandsaufenthalts auf die Höchstverweildauer in der Thüringer Oberstufe. Abweichend kann auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts außer in der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe beschließen, dass dem Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Rückkehr aus dem Ausland seine Schullaufbahn in der nächst höheren Klassenstufe fortzusetzen. Die Möglichkeit zum Vorrücken kann eingeräumt werden, wenn auf der Grundlage der bisher gezeigten Leistungen zu erwarten ist, dass der Schüler erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Macht der Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der Schüler freiwillig zurücktreten. Wenn er innerhalb von sechs Wochen nach Wiederbesuch des Unterrichts von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch macht, also in der Klassenstufe seine Schullaufbahn fortsetzt, in die er vor dem Auslandsaufenthalt versetzt worden ist, finden die Folgen eines Rücktritts (die Anrechnung auf die Zahl der Rücktrittsmöglichkeiten sowie die Anrechnung auf die Höchstverweildauer der Thüringer Oberstufe) keine Anwendung. Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der

Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag.

I. M., Referent, Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referat Schulamt Mittelthüringen, Referat 4 – Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsbildende Schulen.

Der Zeuge *I. M.* bekundete, dass er die Anfrage der Schule ohne Antrag, Namen, irgendwelche Hintergründe oder eine ausführliche Begründung erhalten habe. Dementsprechend hätte es auch keine Genehmigung von ihm geben können. Zudem habe er mitgeteilt, dass dieser Zeitpunkt absolut ungünstig sei. Von einer Genehmigung stehe da nichts drin. Von Schulen in freier Trägerschaft erhalte er eher selten solche unverbindlichen Anfragen, insgesamt komme das aber häufig vor.

565

Auf die Frage, wie er zu der Einschätzung gekommen sei, dass dies in den Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sei und dass aus seiner Sicht der Absatz auch im Ausnahmefall Anwendung finden könne, antwortete der Zeuge *I. M.*, bei der Formulierung „bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres“ sei für ihn nicht klar gewesen, warum jemand, der kein ganzes Jahr im Ausland sei, nicht vorrücken dürfe, gegenüber einem, der ein ganzes Jahr weg sei. Wobei eben auch beide Formulierungsmöglichkeiten hier aufgeführt würden. Deswegen habe er in dem Moment in der Schnelligkeit dementsprechend mitgeteilt, dass ein Vorrücken möglich sein könnte, auch wenn man kein ganzes Jahr weg sei.

566

Der Zeuge *R. L.* gab an, dass ihm Herr *I. M.* von der informellen Anfrage des Katholischen Edith-Stein-Gymnasiums am 19. November 2015 mündlich Mitteilung gemacht habe. Herr *I. M.* habe zudem berichtet, dass er diesbezüglich in Kontakt mit der Arbeitsebene des Ministeriums sei. Dies würde ein A 14-Referent üblicherweise auch machen. Er habe da anfangs auch nicht die Veranlassung gesehen, da hinterher zu gehen. Seines Wissens nach habe es dann nochmal eine Besprechung, zu der wohl Frau *C. U.* eingeladen hatte, gegeben.

567

Der Zeuge *P. D.* sagte aus, er habe die Rückantwort auf seine Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen nach ca. 30 Minuten erhalten. Er habe sich mit Herrn *S. V.* bezüglich dieser E-Mail ausgetauscht. Nach ihrer beider Verständnis sei die E-Mail so zu

568

werten gewesen, dass der Schulleiter entscheiden könne, ob er dem Antrag stattgebe. Sie hätten es als Zustimmung zu ihrem Vorgehen gewertet. Der Zeuge **S. V.** bestätigte, dass ihm der Mailverkehr zwischen Herrn P. D. und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen bekannt gewesen sei. Er habe die Antwort vom Staatlichen Schulamt mit Herrn P. D. besprochen und erörtert. Sie hätten die Antwort beide so interpretiert, dass es möglich sei und daher kein weiterer Klärungsbedarf bestanden habe. Ansonsten hätten sie selbstverständlich noch einmal nachgefragt.

569 Laut der Aussage des Zeugen **P. D.** habe sich ihre Anfrage beim Schulamt darauf bezogen, ob der Auslandsaufenthalt in diesem Zeitraum generell möglich sei und wenn ja, welche Bedingungen erfüllt werden müssten. Er habe die E- Mail zur Sicherstellung, dass sie sich auf dem rechtlich richtigen Weg befänden, so gestellt, um eine Antwort des Staatlichen Schulamts zu erhalten. Die Antwort hätten sie als Handlungsanweisung verstanden mit dem wichtigen Hinweis für die Eltern, dass dann kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt werden könnte. Eine Verschiebung des Auslandsaufenthaltes sei nicht möglich gewesen, da das Angebot der Sprachreise in diesem Zeitraum gelegen habe. Es wäre zeitlich nicht anders möglich gewesen. Er selbst habe mit Frau K. L. darüber aber nicht gesprochen.

570 Diesbezüglich gab der Zeuge **S. V.** an, er sei dem Hinweis des Schulamtes, dass der Auslandsaufenthalt zu verschieben sei, nicht nachgekommen, weil bereits im Vorfeld bei dem Telefonat mit Frau K. L. klar gewesen sei, dass der Termin ungünstig liege. Er habe aber der Mail auch die Aussage entnommen, dass der Auslandsaufenthalt möglich sei. Er habe die Antwort so verstanden, dass eine Verschiebung besser gewesen wäre. Da habe aber nicht gestanden, dass der Auslandsaufenthalt verschoben werden müsse. Es sei keine Verschiebung gefordert worden. Dass es ein ungünstiger Termin gewesen sei, sei allen Beteiligten klar gewesen. Vor dem Hintergrund habe er das so gelesen, dass auch dieser Absatz des § 13 der Durchführungsbestimmungen im Ausnahmefall Anwendung finden könne. Deswegen habe er Ja gesagt.

571 Der damalige Leiter des Katholischen Büros, Herr Ordinariatsrat **W. W.**, bejahte, dass ihm der Mailverkehr zwischen dem Oberstufenleiter der Edith-Stein-Schule, Herrn P. D., und dem Referenten des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, Herrn I. M., vom 19.11.2015 sowie der Bescheid der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015 bekannt sei. Der Zeuge berichtete, er habe 2015 zu diesen Fragen keinen Kontakt mit Familie Lauinger gehabt. Die Antwort des Schulamtes sei für ihn eindeutig gewesen. Das Schulamt habe hier mitgeteilt, dass mit Bezug auf die Durchführungsbestimmungen gerade unter dem letzten Absatz des Punktes 13 ein Ausnahmefall Anwendung finden könne und

dass die Eltern bzw. der Schüler schriftlich belehrt werden müssten, dass bei Nichtbestehen des Abiturs nur ein Hauptschulabschluss vorliegen würde. Auch die Formulierung, die Herr I. M. gebraucht habe, bedeute für ihn keine Relativierung oder Unsicherheit in der Bewertung. Seines Erachtens hätten Bedenken klar vonseiten des Schulamts formuliert werden müssen. Das sei nicht geschehen. In dieser Weise habe er diese Antwort des Schulamts als eine verbindliche Antwort angesehen. Sie sei auf Rückfrage/Anfrage der Schule erfolgt und aus seiner Sicht ausreichend beantwortet worden. Er habe dieses [Anm.: *das Schreiben der Schule an Familie Lauinger*] als ein Handeln der Schule nach erfolgter Abstimmung mit dem Schulamt gesehen und das habe er als einvernehmlich im Brief [Anm.: *an die damalige Ministerin, siehe im Folgenden*] beschrieben.

Am 16. August 2016 übersandte der damalige Leiter des Katholischen Büros, Herr Ordinariatsrat W. W., folgendes Schreiben an die damalige Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Dr. Birgit Klaubert (Ordner Nummer 6, Sachakte SAP, Paginierung 227 f.):

572

„Katholisches Büro Erfurt, Kommissariat der Bischöfe in Thüringen, 99084 Erfurt, Hermannsplatz 9“ an das „Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Ministerin Dr. Birgit Klaubert, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt“.

„Vorab per Fax“ am „16. August 2016“.

„Zur Auskunft des Staatlichen Schulamtes auf die Anfrage der Edith-Stein-Schule zum Auslandsaufenthalt des Schülers N. L.

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Klaubert,

mit Verwunderung wurden seitens des Bistums Erfurt als Schulträger der Edith-Stein-Schule die Äußerungen des Sprechers Ihres Ministeriums im Artikel ‚Lauinger-Affäre: Schulamt stimmte nicht zu‘ in der Ausgabe der Thüringer Allgemeinen vom 16.08.2016 zur Kenntnis genommen.

Darin führt der Sprecher des Bildungsministeriums aus, dass es ‚keine definitive Zusage des Schulamtes‘ für eine Prüfungsbefreiung gegeben habe und dass das Schulamt der Anfrage der Edith-Stein-Schule nicht zugestimmt habe.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Edith-Stein-Schule zu jedem Zeitpunkt eng mit dem Schulamt abgestimmt hat und stets einvernehmlich gehandelt hat.

Im Konkreten stellt sich das wie folgt dar: Die Anfrage der Edith-Stein-Schule vom

19.11.2015 (siehe Anlage) wurde vom Schulamt mit folgendem Wortlaut beantwortet:

„Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, dritter Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitraum nach der BLF.“

Damit wurde der Edith-Stein-Schule auf ihre Anfrage hin eine eindeutige Antwort gegeben, die mit dem Schreiben der Edith-Stein-Schule am 10.12.2015 der Familie Lauinger mitgeteilt wurde. Auch über die Folgen der Entscheidung gemäß Punkt 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe wurde Familie Lauinger belehrt und sie hatte die Belehrung zu bestätigen.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ich möchte Sie dringend bitten darauf hinzuwirken, dass nicht der Eindruck entsteht, die Edith-Stein-Schule hätte ohne die Zustimmung des Schulamtes gehandelt. Im Gegenteil, alle Schritte sind in enger Abstimmung nach vorheriger Anfrage beim Schulamt erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

[handschriftlich unterschrieben].

Ordinariatsrat *W. W.*

Leiter des Katholischen Büros“

- 573 Auf den Vorhalt seines Schreibens erklärte der Zeuge **W. W.**, der Grund des Schreibens sei eine Pressemeldung vom selben Tag oder vom Vortag gewesen, die der Schule eine falsche Interpretation der rechtlichen Rahmenbedingungen unterstellt habe. Dabei sei auch das Bildungsministerium zitiert worden. Aus diesem Grund habe er dieses Schreiben an die Ministerin gerichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass die Edith-Stein-Schule durch die Anfrage der Schule und durch die Antwort des Schulamts einvernehmlich gehandelt habe. Sowohl die Nachfrage des Oberstufenleiters, Herrn P. D., bei Herrn I. M. vom Schulamt als auch die am selben Tag erfolgte Antwort durch das Schulamt hätten zu diesem Brief und auch zu den Schlussfolgerungen geführt. Seine Bewertung sei in Abstimmung mit der

Schulabteilung – es gebe auch eine Rechtsabteilung im Ordinariat – erfolgt. Diese Abstimmung habe dann zu seiner Meinungsbildung und zu diesem Brief geführt.

Die Frage, ob das Staatliche Schulamt für solche Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft überhaupt zuständig sei, beantwortete der Zeuge **I. M.** dahin gehend, dass er die Anfrage der Edith-Stein-Schule auch an das Ministerium hätte weiterleiten können. Das habe er nicht getan. Er versuche, allgemeine Anfragen schon selbst zu beantworten, egal von welcher Schule diese kommen würden. Bei der nächsten Anfrage betreffend den anderen Schüler sei das an das Ministerium weitergeleitet worden, weil es hier doch konkret geworden sei, inwieweit in dem Fall dann gehandelt werden solle. Mittlerweile sei es tatsächlich so, dass solche Anfragen ausschließlich über das Ministerium gingen. Gelegentlich würden sie dann vom Ministerium beauftragt werden, eventuell etwas zu beantworten. Sie hätten natürlich den Kontakt gerade zu Herrn Dr. M. F., der dann angefragt werde, wenn es darum gehe, Lehramtsanwärter an dieser Schule unterzubringen. Das laufe dann über ihn, aber ansonsten über das Ministerium.

574

Die Zeugin **J. Br.** erklärte, dass das Schulamt natürlich Schulaufsichtsbehörde für staatliche und freie Schulen sei. Die Aufsicht über die staatlichen Schulen würde jedoch definitiv, zu 99 Prozent quasi, überwiegen. Für die freien Träger hätten sie nur eingeschränkt Befugnisse und auch Anlass, Überprüfungen vorzunehmen. Da wären sie vor allen Dingen damit befasst, z. B. die Genehmigungen des Einsatzes von Lehrkräften zu erstellen. Ansonsten würden im Schulamt, außer, wenn es mal Beschwerden von Eltern gebe, eigentlich wenige Sachverhalte, freie Träger betreffend, ankommen. Ansonsten seien es eher die staatlichen Schulen, die vielleicht Widersprüche durch Ordnungsmaßnahmen etc. oder Eilverfahren, z. B. bei Aufnahme an Schulen, verursachen würden.

575

Nach der Aussage des Zeugen **I. M.** sei das Schulamt ganz allgemein vorrangig für die staatlichen Schulen zuständig. Wenn Probleme oder Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft kommen würden, seien die in der Regel über das Ministerium zu klären und das Schulamt würde nur am Rande, wenn es z. B. um den Einsatz von Lehramtsanwärtern und ähnliches ginge, involviert werden. Eine staatlich anerkannte Ersatzschule müsste das Staatliche Schulamt z. B. in den Fällen kontaktieren, wenn das Schulamt Lehramtsanwärter an eine Schule geben wolle. Das Schulamt sei zudem z. B. auch für den Einsatz der Lehrer an den Schulen in freier Trägerschaft zuständig. Es würde also geprüft werden, wie die Abschlüsse seien, sodass z. B. ein fachgerechter Einsatz ermöglicht werden könne. Es gebe dann auch mal Nachfragen der Schule ganz allgemeiner Art. Ein konkretes Beispiel dafür könnte er gerade nicht benennen. Das Schulamt habe für Schulen in freier Trägerschaft keine Kompetenz für eine schulische Einzelentscheidung, wie z. B. ein Versetzungszeugnis.

576

Es sei nur für das Einhalten der groben Parameter, vergleichbar mit den staatlichen Schulen, zuständig. Der Zeuge bekundete, dass er sich daher auch nicht daran erinnern könne, sich im Schulamt in eine Einzelentscheidung einmal hineinbegeben zu haben und etwa vorgegeben zu haben, wie ein Zeugnis auszusehen habe.

577 Die Zeugin **C. Re.** habe ihrer Aussage zufolge keine Kenntnis von der Antwort des Schulamts Mitte erlangt. Über die Entscheidung der Schulleitung, dass N. L. den Auslandsaufenthalt machen dürfe, sei die Pädagogische Konferenz nicht gesondert informiert worden. Sie selbst habe davon später im Gespräch erfahren, aber einen konkreten Termin mit den Lehrerinnen und Lehrern diesbezüglich habe es nicht gegeben. Die Schulleitung habe dann die Familie Lauinger über die Entscheidung informiert. Sie selbst habe mit Frau K. L. nach der Klassenkonferenz nicht noch einmal über die Thematik gesprochen. Alle weiteren Gespräche diesbezüglich hätten mit Herrn S. V. und Herrn P. D. stattgefunden.

578 Eine weitere Klassenkonferenz habe es auch nach dem Schriftverkehr nicht gegeben, da die Konferenz nicht für die Entscheidung über die Freistellung zuständig gewesen sei.

5. Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015

579 Mit Schreiben vom 23. November 2015 stellte die Familie Lauinger an die Edith-Stein-Schule einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. L. vom 1. Mai 2016 bis zum Ende des Schuljahres (Ordner Nummer 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 6).

„K. L.; Erfurt, 23. November 2015; An die Edith-Stein-Schule Erfurt, Trommsdorfstr. 26, 99084 Erfurt, Schulleiter Herrn S. V.

Sehr geehrter Herr S. V.,

Nach verschiedenen Gesprächen mit Frau C. Re., mit Herrn P. D. und mit Ihnen, möchten wir nun gerne beantragen, den Schulbesuch unseres Sohnes N. L. an der Edith Stein Schule im Zeitraum 01.05.2016 bis zum Ende des Schuljahres auszusetzen.

N. wird in dieser Zeit eine High School in Neuseeland besuchen und möchte Ende August dann in Klasse 11 wieder die Edith Stein Schule besuchen.

Die grundsätzliche Zusage der neuseeländischen Schule haben wir bereits. Sobald der Vertrag mit der Austauschorganisation geschlossen ist, reichen wir diesen zu Ihrer Kenntnis nach. Unterschreiben wollten wir diesen jedoch erst, nachdem wir von der Edith Stein Schule die Erlaubnis haben, N. vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.

Nach Rücksprache mit einigen Lehrern sind wir uns sicher, dass *N.* die fehlenden Schulwochen in Deutschland bis zum Beginn von Klasse 11 gut aufholen kann und ganz allgemein natürlich von einer dreimonatigen Auslandserfahrung sehr profitieren wird.

Wir bedanken uns für die Kooperation Ihrerseits und verbleiben mit freundlichen Grüßen
K. L. [persönlich unterschrieben]

Laut der Zeugin **K. L.** habe ihr Frau C. Re. in dem Telefonat nach der Klassenkonferenz mitgeteilt, dass sie auch mit dem Schulleiter über den Auslandsaufenthalt gesprochen habe. Dieser habe ihr mitgeteilt, dass sich die Zeugin K. L. an Herrn P. D., den Oberstufenleiter, wenden solle, der ihr mitteilen werde, wie es formal weitergehe. Herrn P. D. habe sie daraufhin noch am selben Tag oder einen Tag darauf per Telefon kontaktiert und kurz ihr Anliegen vorgetragen. Dieser habe ihr sofort mitgeteilt, dass er informiert sei. Er habe beim Schulamt rückgefragt und die Information erhalten, dass das grundsätzlich machbar sei. Er habe sie dann schon mündlich am Telefon belehrt, dass N. L. über keinen Realschulabschluss, sondern lediglich über einen Hauptschulabschluss verfügen würde, sollte er die Schule abbrechen oder sein Abitur nicht bestehen. Ihr Mann und sie seien aber nach vielen Gesprächen mit den Lehrern und mit ihrem Sohn der Meinung gewesen, dass er die Schule fortsetzen und sein Abitur bestehen werde.

580

Herr P. D. habe ihr dann wortwörtlich gesagt, einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung des Schulbesuchs im entsprechenden Zeitraum zu stellen. Den habe sie dann am 23. November gestellt. Den Antrag habe sie allein verfasst. Es treffe zu, dass sie in ihrem Antrag dargelegt habe, dass sie den Vertrag mit der Austauschorganisation erst dann unterzeichnen würden, wenn die Zustimmung der Schule vorliege. Ein Auslandsaufenthalt sei mit erheblichen Kosten verbunden, weshalb sie das konkrete Angebot natürlich erst nach der Erlaubnis der Schule unterzeichnet hätten. Ohne die hätten sie nie einen Vertrag mit einer Auslands- oder Austauschorganisation geschlossen.

581

Der Zeuge **P. D.** bestätigte, dass K. L. ein oder zwei Tage nach dem E-Mailverkehr mit dem Schulamt in der Schule angerufen und sich erkundigt habe, wie der Stand sei. Auf die Nachfrage, warum sich Frau K. L. bei ihm gemeldet habe, wenn sie vorher nie über die Thematik gesprochen hätten, führte der Zeuge aus, dass die Sekretärin Frau K. L. mit ihm verbunden habe. Dies sei vermutlich geschehen, weil er der Sekretärin am selben Tag den E-Mail-Verkehr diktiert habe. Außerdem habe Frau K. L. sicherlich gewusst, dass er der Oberstufenleiter sei, da bereits die ein Jahr oder zwei Jahre ältere Schwester von N. L. die Schule besucht habe.

582

583 Er habe Frau K. L. in dem Telefonat mitgeteilt, dass die Schule im Schulamt schon angefragt habe. Es bestehe die Möglichkeit, dass N. L. diesen Auslandsaufenthalt machen könne. Sie müsse aber noch einen Antrag stellen. Er habe sie darauf hingewiesen, dass, wenn sie den Antrag stellen würde, N. L. kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss auf dem Zeugnis der Klasse 10 bescheinigt werden könnte.

584 Am 28. Oktober 2016 fertigte der Zeuge P. D. ein Gedächtnisprotokoll zu dem Telefongespräch mit Frau K. L. an (Ordner 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 5).

Gedächtnisprotokoll Telefongespräch mit Frau K. L. (19./ 22.11.2015)

Frau K. L. rief mich in diesem Zeitraum an, um nachzufragen, ob eine Entscheidung getroffen wurde bezüglich der Genehmigung des Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. Ich teilte ihr mit, dass wir eine Anfrage an das zuständige Schulamt gestellt haben und auch schon eine Antwort erhalten haben. Entsprechend der Antwort ist eine Befreiung von der BLF möglich. Familie Lauinger muss aber diesbezüglich noch einen Antrag an die Schule stellen. Ich habe ihr im Telefonat mitgeteilt, dass sie schriftlich darüber belehrt werden, dass N. keine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt werden kann. Frau K. L. sagte zu, den Antrag baldmöglichst zu stellen.

[eigenhändige Unterschrift]

P. D.

28.10.16

585 Nach der Aussage des Zeugen **P. D.** habe er das Gedächtnisprotokoll vom 28.10.16 im Vorfeld der schulaufsichtlichen Überprüfung verfasst. Im Zuge dessen habe er die Akten noch einmal sortiert. Um für sich noch einmal nachvollziehen zu können, was im Einzelnen jeweils passiert gewesen sei, habe er ein Protokoll mit den Schritten, an die er sich sicher erinnern konnte, verfasst. Der Zeuge legte dar, dass er für das Telefonat mit Frau K. L. den Zeitraum vom 19.-22.11. in das Protokoll aufgenommen habe, da der Antrag der Familie Lauinger vom 22.11. gewesen sei. Daher müsste das Telefonat innerhalb dieses Zeitraums stattgefunden haben.

586 Der Zeuge **P. D.** meinte, dass es für den Antrag keinen Vordruck oder Ähnliches gebe. Es sei nur ein formloser schriftlicher Antrag zu stellen. Familie Lauinger habe dann den Antrag gestellt. Er selbst habe davon erst einmal nichts mehr gehört. Frau K. L. sei in der ersten Januarwoche zum Informationse Elternabend für die neuen 11. Klassen an den Zeugen herangetreten. Dort habe er über die Einwahl ins Kurssystem informiert. Da habe sie ihn nur noch einmal kurz gefragt, wie sie die Einwahl handhaben solle. Das sei alles gewesen, was
248

sie gefragt habe. Das sei das erste Mal gewesen, dass er mit Frau K. L. persönlich in Kontakt getreten sei.

Die Zeugin **K. L.** erläuterte, kurz nachdem sie den schriftlichen Antrag gestellt habe – sie meine am 25. –, habe es den turnusmäßigen Elternsprechtag in der Schule gegeben. Dort habe sie mit verschiedenen Fachlehrern, insbesondere den Hauptfachlehrern, das Gespräch gesucht. Sie hätten genau besprochen, was im Unterricht in dem Zeitraum, in dem N. abwesend sein würde, noch behandelt werde und wie er entsprechende Materialien erhalten könne, sodass er den Stoff im Eigenstudium nachholen könne. Es habe bestimmte Vereinbarungen gegeben, dass er von der Lateinlehrerin Übersetzungstexte mitbekomme, damit er im Training bleibe. Die Mathe- und Physiklehrer habe sie besucht und wohl den Englischlehrer. Da sei es darum gegangen, dass N. mit dem Englischlehrer zusammen einen Blog einrichten würde, in dem er seiner Klasse hier zu Hause auf Englisch von seinem Auslandsaufenthalt berichten sollte.

587

Die Zeugin **C. Re.** gab an, ihr sei der schriftliche Antrag von Frau K. L. nicht bekannt. Sie habe ihn jetzt als Kopie in ihren Unterlagen. Aber zu dem Zeitpunkt sei er ihr nicht bekannt gewesen.

588

6. Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015

Dem Zeugen **S. V.** zufolge werde eine Freistellung verwehrt, wenn diese aus pädagogischer Sicht nicht mehr zu verantworten sei. Wenn Freistellungen oder Anträge dazu schon zum zwei-, fünf-, siebten Mal aus diesem Grund erfolgt seien, würden sie die Freistellung versagen. Andere Fragen bespreche die Schule mit der Schulabteilung des Ordinariats. Ein entsprechendes Regelwerk des Ordinariats gebe es nicht. Grundsätzlich entscheide die Schule über Freistellungen und nicht das Staatliche Schulamt. Es gebe auch bei längerer Freistellung kein Erfordernis einer Bestätigung durch das Schulamt. Der Zeuge erläuterte, dass bei der Entscheidung über eine längere Befreiung vom Unterricht zunächst die Klassenkonferenz ein Votum abgebe. Schließlich unterrichte die Schulleitung nicht alle 790 Schülerinnen und Schüler. Er könne daher gar keine Aussagen über die Leistung und die Entwicklung eines Schülers treffen.

589

Dem Zeugen **Dr. M. F.** zufolge gebe es keine Regelungen allgemeiner Art durch das Bistum bezüglich einer Befreiung vom Unterricht bei Auslandsaufenthalten. Man halte sich insoweit an die staatlichen Regelungen, an die man auch gebunden sei. Zwar habe die Edith-Stein-Schule als Schule in freier Trägerschaft immer noch bestimmte Freiheiten, aber man müsse sich natürlich bezüglich Versetzungen, Zeugnissen usw. an die Dinge halten, die im Gesetz

590

für Schulen in freier Trägerschaft vorgegeben seien. Grundsätzlich würden Befreiungen aber von der Schule entschieden. Es gebe aber Routinegespräche/Absprachen mit dem Ordinariat, wenn es seitens der Schule irgendwelche Fragestellungen gebe, die diese nicht allein entscheiden könne. Entsprechende Bestimmungen bezüglich einer Versetzung oder Befreiung stünden jedoch nicht im Schulgesetz, sondern das sei diese „berühmte Ordnung“, um die es ginge. Da sei es natürlich festgehalten. Zudem gebe es eine Schulordnung des Bistums Erfurt, welche an die staatlichen Vorschriften angelehnt sei. Diese sei im Grunde in dem Bereich formuliert, in dem die Freiheiten der freien Trägerschaft genutzt würden. Der Zeuge erklärte sich bereit, dem Untersuchungsausschuss die Schulordnung des Bistums Erfurt zukommen zu lassen, was er anschließend auch tat.

591 Der Zeuge **I. M.** berichtete, dass Beurlaubungsanträge von staatlichen Schulen mit dem Votum Klassenlehrer/Schulleiter an das Schulamt weitergeleitet würden, wenn es einen Zeitraum von über 15 Tagen betreffe. Ein solcher Antrag würde dann im Schulamt geprüft und genehmigt oder abgelehnt werden.

592 Nach der Aussage des Zeugen **S. V.** habe die endgültige Entscheidung ihm als Schulleiter obliegen. Er habe sich aber im Vorfeld noch einmal mit Herrn P. D. beraten. Zweifel an der gefundenen Entscheidung habe er nicht gehabt. Außer der Antwort des Schulamtes hätten sie in die Entscheidung der Schule rechtlich nichts weiter einfließen lassen. Pädagogisch sei die Entscheidung der Klassenkonferenz mit eingeflossen. Diese Entscheidung teilte der Zeuge S. V. dem Ehepaar Lauinger mit Schreiben der Edith-Stein-Schule Erfurt vom 10. Dezember 2016 mit (Ordner Nummer 18, Schriftgut ESS/Bistum, Bl. 7).

593 Edith-Stein-Schule

[Kontaktdaten nicht verlesen]

Familie K. und Dieter Lauinger

[Kontaktdaten nicht verlesen]

Erfurt, 10. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau K. L., sehr geehrter Herr Lauinger,

Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von N. für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 wurde auf der Klassenkonferenz am 04.11.2015 einstimmig zugestimmt.

Hiermit belehren wir Sie über folgenden Sachverhalt, da die Gefahr besteht, dass N. bei

Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt:

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (Punkt 13, Absatz 3)

„Bei einem längeren Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler **nicht** eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“

Ich möchte Sie bitten, auf dem unteren Abschnitt für die Kenntnisnahme der Belehrung zu unterzeichnen und diesen an die Schulleitung zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

[handschriftlich unterschrieben]

S. V.

Schulleiter

„Bitte abtrennen und zurück an Schulleitung:

Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme der Belehrung vom 10.12.2015 gemäß Punkt 13, Absatz 3 aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe:

Datum: 11.12.2015, Unterschrift der Sorgeberechtigten:“ K. L. *[handschriftlich unterschrieben]*

594

Auf den Vorhalt dieses Schreibens führte der Zeuge aus, es sei üblich, Elternschreiben an beide Eltern zu richten. Das sei ein standardisierter Vorgang. Da mit der Befreiung von der BLF eine Menge an Konsequenzen verbunden sein könnten, habe er mit der Bestätigung der Kenntnisnahme am unteren Abschnitt des Schriftstücks belegen wollen, dass die Antragsteller darüber informiert worden seien.

Laut dem Zeugen **S. V.** sei ihm die Formulierung in dem Bescheid nicht zugearbeitet worden. Diese stamme von dem Oberstufenleiter und ihm. Dies bestätigte der Zeuge **P. D.**

595

Insbesondere den Passus, dass N. L. keine einem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt werden könne, hätten sie zusammen erarbeitet.

- 596 In den Durchführungsbestimmungen sei an sich von einem ganzjährigen Aufenthalt die Rede. Sie hätten beim Schulamt nachgefragt und deswegen das daraus gemacht. Im Nachhinein würde er sagen, es wäre besser gewesen, die Passage mit dem einjährigen Aufenthalt aufzunehmen und darunter einen Satz zu setzen, dass es [Anm.: die Befreiung von der BLF] nach Rücksprache mit dem Schulamt auch in diesem Fall möglich sei.
- 597 Auf die Nachfrage, warum der Zeuge die Formulierung „längerer Aufenthalt“ als wörtliches Zitat gekennzeichnet habe, obwohl es nicht der Formulierung in den Durchführungsbestimmungen entspreche, entgegnete der Zeuge **S. V.**, er habe die Formulierung an die tatsächliche Situation angepasst, weil der in Rede stehende Auslandsaufenthalt gar kein komplettes Jahr beinhaltet habe. Es sei korrekt, dass das Schulamt ihnen ursprünglich den korrekten wörtlichen Zitatbeitrag aus den Durchführungsbestimmungen mit „ganzjährig“ in der Antwort zugesendet habe. Vor dem Fall N. L. sei er noch nicht in der Situation gewesen, dass er Rechtsvorschriften als wörtliches Zitat zitiert, aber den Inhalt verändert hätte. Ihm falle keine andere Situation ein.
- 598 Der Zeuge **Dr. M. F.** bestätigte, dass ihm der Bescheid der Schule mit der dazugehörigen Belehrung an die Familie Lauinger bekannt sei. Ihm sei daher auch bekannt, dass das Zitat aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe nicht korrekt sei. Da sei offenbar ein Fehler unterlaufen. Aber es sei analog zu dem, wie es die Vorschrift handhabt, formuliert. Es sei nicht richtig zitiert worden, aber es sei im Grunde im Sinne dieser Vorschrift, wie die Schule diese Vorschrift verstanden habe. Er wisse nicht, was zwischen der Mail des Schulamts am 19. November an die Schule und dem Schreiben an die Eltern am 10. Dezember in der Schule/in der Schulleitung dazu diskutiert worden sei. Er habe das auch nicht im Nachhinein hinterfragt.
- 599 Der Zeuge **W. W.** bekundete, aus seiner Sicht sei die Antwort des Schulamts in adäquater Weise von der Schule aufgenommen worden und habe sich in diesem Schreiben an Familie Lauinger auch wiedergespiegelt. Er wisse, dass in dem Schreiben nicht korrekt zitiert worden sei, statt „ganzjährig“ sei dort von einem „längeren“ Auslandsaufenthalt die Rede. Aber er meine, dass hier eine analoge Anwendung dieser Vorschrift passiert sei. Der Bescheid der Schule an die Familie Lauinger sei aber akzeptabel. Es gebe ein kleines Malum in der Zitation der Durchführungsverordnung, eine Ungenauigkeit. Ihm sei bekannt, dass die Familie Lauinger das Schreiben von der Schulleitung mit einer schriftlichen Kenntnisnahme habe bestätigen müssen.

Seiner Einschätzung nach habe Herr **I. M.** zwar den Zeitpunkt nicht für günstig gehalten, aber dann doch einen Vorschlag bzw. eine Richtung angegeben, dass hier doch eine Möglichkeit bestehe, diesen Bescheid, den die Schule dann aufgestellt habe, auf den Weg zu bringen. Er habe an der Antwort des Schulamts keinen Zweifel gehabt. Es habe auch keine weiteren Rückfragen des Schulamts gegeben.

600

Der Zeuge führte aus, nach der Schulordnung des Bistums Erfurt müsse ab einer Schulbefreiung von über 15 Tagen die Schulabteilung beteiligt werden, nicht das Katholische Büro. Das Katholische Büro sei eher eine Metaebene, wenn es um politische Themen ginge und die Kontakte zu den Ministerien oder wenn grundsätzliche Fragen zu verhandeln und zu besprechen seien.

601

Nicht nur im Nachgang zu diesen Ereignissen würden das Katholische Büro, die Schulabteilung und auch die Rechtsabteilung der Ordinariats regelmäßig Gespräche mit ihren katholischen Schulen, auch zu Schulrechtsfragen, führen. Es gebe mindestens zwei Treffen im Jahr, bei denen sie alle ihre Schulen, Schulträger – es gebe verschiedene Schulträger im katholischen Bereich – an einem Tisch hätten und auch über schulrechtliche Fragen oder über Rahmenbedingungen für freie Schulen sprechen würden. Aber in diesem Fall hätten die Schulabteilung und auch das Katholische Büro erst im Nachgang davon erfahren. Inzwischen hätten ihre Schulen die kirchliche Schulordnung in besonderer Weise ausgelegt bekommen. Der Zeuge verneinte, dass ihm ein ähnlicher Fall bekannt sei.

602

Auf die Nachfrage, ob vor der Situation Lauinger die Themen „Beurlaubung für Auslandsaufenthalte, längerfristige Beurlaubungen, Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung“ bei den Schulleiterrunden besprochen worden seien, führte der Zeuge aus, das Thema habe zuvor nicht auf der Tagesordnung der Sitzungen gestanden. Schulrechtliche Fragen, die immer eine starke Rolle gespielt hätten, seien z. B. genehmigungsrechtliche Fragestellungen bezüglich der Zulassung von Lehrkräften oder die Rahmenbedingungen der Schulfinanzierung gewesen.

603

Auf Nachfrage nach seinem Verständnis von der Formulierung in dem Bescheid, dass der Schüler die Möglichkeit erhalte, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung teilzunehmen, erläuterte der Zeuge **S. V.**, er lege das so aus, dass Schüler und Familie diese Möglichkeit hätten, sie aber nicht dazu verpflichtet seien. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge die Frage, ob es jemals eine Nachfrage oder eine Rückfrage vom Ordinariat oder vom Staatlichen Schulamt gegeben habe, dass an dem Bescheid etwas zu ändern oder zurückzunehmen sei.

604

605 Die Zeugin **K. L.** konnte sich nicht mehr erinnern, wie ihr der Bescheid der Schule zugegangen war. Den Antrag habe sie ihrem Sohn mit in die Schule gegeben, damit er ihn im Sekretariat abgeben sollte. Den Bescheid habe sie entweder postalisch zugesandt bekommen oder er sei N. ausgehändigt worden und er habe ihn mitgebracht.

606 Der Zeugin **K. L.** zufolge habe ihr Mann zu dieser Zeit wahnsinnig viel gearbeitet. Sie habe ihn von Zeit zu Zeit natürlich informiert, wie der Stand sei, aber sie habe ihm weder den Antrag gezeigt noch den Bescheid, noch habe er den unterschrieben. Das habe sie in der Phase zu hundert Prozent allein begleitet. Ihr Mann habe keine rechtliche Bewertung des Bescheids vorgenommen. Für sie seien die Aussage und der Bescheid der Schule bindend und völlig klar gewesen. Für sie sei damit klar gewesen, daraufhin tatsächlich den Auslandsaufenthalt planen zu können. Über die Belehrung hätten sie gesprochen. In erster Linie habe sie das jedoch mit ihrem Sohn besprochen, um abzuklären, ob für ihn die Konsequenz klar gewesen sei. Es könne durchaus sein, dass auch beide Elternteile einmal ein Gespräch mit ihrem Sohn geführt hätten.

607 Der Zeuge **Minister Lauinger** bestätigte, sich nicht mit den juristischen Voraussetzungen eines solchen Auslandsaufenthalts beschäftigt zu haben. Wenn seine Frau irgendetwas mache, lasse er sich das nicht vorlegen, um es rechtsförmlich zu prüfen. Es sei zwischen ihnen immer klar gewesen, dass ihr Sohn nur fahren würde, wenn der Auslandsaufenthalt genehmigt wäre. Er habe von seiner Frau die Information erhalten, dass der Aufenthalt genehmigt sei und sie ein Dokument unterschreiben müssten, mit dem sie als Eltern erklären würden, dass ihnen das Risiko bewusst sei, wenn ihr Sohn die Schule vorzeitig abbrechen oder das Abitur nicht schaffen würde, er keinen Realschulabschluss hätte. Sie seien sich beide einig gewesen, dass das nicht passieren würde und sie das Risiko eingehen könnten. Sie habe ihm nichts von einem Paragrafen vorgelesen. Das Schriftstück habe er nie gesehen. Er hätte natürlich die Möglichkeit gehabt, im Arbeitszimmer in den Ordner mit der Beschriftung „Schule Kinder“ zu schauen. Da habe sie den Bescheid der Schule sicherlich abgeheftet. Das habe er aber nicht gemacht. Er habe den Bescheid dann zum ersten Mal zu Gesicht genommen, als ihm die Schule ein Dreivierteljahr oder ein gutes halbes Jahr später mitgeteilt habe, dass es kein Zeugnis für seinen Sohn gebe. Seine Frau habe ihm berichtet, dass sich die Schule extra beim Schulamt rückversichert habe.

7. Schulaufsichtliche Prüfung

608 Hinsichtlich dieser Entscheidung der Edith-Stein-Schule war zunächst seitens des TMBJS geplant, eine schulaufsichtliche Prüfung einzuleiten. Die folgenden Zeugen haben diesbezüglich bereits bei Gelegenheit ihrer Vernehmung zu Beweisthemen, die andere

Untersuchungskomplexe betreffen, insbesondere im Rahmen der Beweisaufnahme zur Überprüfung der Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit, Angaben gemacht.

Nach der Aussage des Zeugen **Dr. R. D.** hätten sie zuletzt am 27. Juli, nachdem sie die Akte abgeschlossen und das Zeugnis ausgegeben hätten, mit der Ministerin ausgemacht, die Edith-Stein-Schule schulaufsichtlich überprüfen zu wollen, weil hier einige Dinge, wie z. B. der Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015, nicht in Ordnung gewesen seien. Die Durchführungsbestimmungen seien an mehreren Stellen falsch zitiert worden. Es sei von einem „längeren“ Auslandsaufenthalt die Rede gewesen, korrekt heiße es aber: Bei einem *ganzjährigen* Auslandsaufenthalt kann die Klassenkonferenz entscheiden, ob der Schüler mit Zustimmung der Klassenkonferenz in die elfte Klasse vorrückt. Es habe sie interessiert zu überprüfen, warum das so gekommen sei. Außerdem habe es verschiedentliche Aussagen des Katholischen Büros gegeben, auch in der Presse, dass das Ganze in Abstimmung mit dem Schulamt passiert sei. Auf ihre Frage vom 10. Mai habe Dr. M. F. in Abstimmung mit dem Schulamt geantwortet. Es sei aus ihrer Sicht keine Abstimmung gewesen, es sei eine unklare, nicht saubere Aussage des Schulamts gewesen. Sie hätten sowohl eine schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule als auch eine schulaufsichtliche Überprüfung des Schulamts vorgehabt, weil hier einiges nicht gut oder optimal gelaufen sei. Sie seien dann angewiesen worden, das Zeugnis auszustellen und die entsprechende Zeugnisbemerkung aufzunehmen. Das hätten sie getan – auf Weisung. Daraufhin hätten sie den Abschlussvermerk vom 5. Juli gefertigt.

609

In Vorbereitung dieses Abschlussvermerks wies der Zeuge **B. B.** in der folgenden E-Mail an Frau H. W. darauf hin, eine Änderung der Durchführungsbestimmungen für notwendig zu halten (Ordner 13, E-Mails C.L. H. W., Seite 081).

610

Von: TMBJS B. B.

Gesendet: Montag, 4. Juli 2016 11:38

An: TMBJS W., H.

Betreff: AW: E.-Stein-Schule, bLF

Sehr geehrte Frau H. W.,

anbei ein Vorschlag zur Überarbeitung. Ich halte die im letzten Absatz vorgeschlagene schulaufsichtliche Prüfung ohne vorherige Änderung der Verfahrensweisen (Durchführungsbestimmungen, Information Schulämter/Schulen) weiter für falsch.

Anlage: „Abschlussvermerk“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. B.

Sachbearbeiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 26 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung

- 611 Der Zeuge **Dr. R. D.** berichtete, sie hätten am 27. Juli gegenüber Herrn Dr. M. F. angekündigt, eine schulaufsichtliche Überprüfung durchzuführen. Das sei auch mit der Ministerin abgesprochen gewesen. Die hätten sie nach den Ferien durchführen wollen. In dem Schreiben der Frau H. W. an Herrn Dr. M. F. vom 27. Juli habe der Grund gestanden, weshalb sie schulaufsichtlich gegen die Schule hätten vorgehen wollen. Bei anerkannten freien Schulen müsse man besonders aufpassen, die hätten natürlich einen besonderen autonomen Status. Aufgrund der Geschehnisse, der Ereignisse, der vielen medialen Anfragen nach dem 10. August habe sich das Ganze verschoben. Sie hätten ein erstes Gespräch mit dem Schulamtsleiter R. L. am 29.08. oder am 30.08. machen wollen. Das sei in seinem Urlaub gewesen. Das sei dann abgesagt worden. Für sein Gespräch mit Herrn R. L., an dem unter anderem auch Herr J. F. teilgenommen habe, habe es fünf große Tagesordnungspunkte gegeben; der Tagesordnungspunkt „Causa N. L.“ sei aber abgesagt worden. Letztlich sei dann der Abteilung 2 am 23. September die schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule sowie des Schulamts weggenommen worden. Sie seien von dieser Aufgabe entbunden worden. Dann sei ein Untersuchungsführer eingesetzt worden. Das sei zunächst einmal der Herr A. G. und dann unter anderem der Herr J. F. gewesen.
- 612 Die Zeugin **U. B.-R.** legte dar, Herr Dr. M. F. habe ihr die Anfrage vom TMBJS vorgelegt und gefragt, was die Rechtsgrundlage für die schulaufsichtliche Prüfung sei, was sie vorbereiten müssten und welche Zusammenhänge es zur schulaufsichtlichen Prüfung gebe.
- 613 Der Zeuge **R. L.** sagte aus, es sei klar gewesen, dass es den Durchführungsbestimmungen an Eindeutigkeit fehle. Die Genehmigung des Besuchs der nächsthöheren Klassenstufe nach der Rückkehr sei darin nicht klar regelt. Das sei Gegenstand von Beratungen gewesen. Das sei die Rechtsauffassung des Hauses, also die Auffassung von Frau J. Br. aus der Rechtsabteilung. Er sei kein Jurist, er sei Pädagoge. Er müsse sich darauf verlassen, was ihm seine Mitarbeiter sagen würden. Er als Pädagoge sei der Auffassung, wenn die Möglichkeit eingeräumt werde, dass der Schüler nach einem einjährigen Aufenthalt im Ausland auf Antrag in die nächsthöhere Klassenstufe vorrücken könne, dann müsse diese

Möglichkeit auch für den Schüler bestehen, der für einen kürzeren Zeitraum im Ausland sei. Dieser Schüler stünde aufgrund der kürzeren Abwesenheit mehr unter der Beobachtung des Lehrpersonals. Insofern sei eine Prognose noch eindeutiger möglich. Dann müsse die Entscheidung so getroffen werden, dass man aufgrund einer Prognose Ja oder Nein sage. Im Sinne der Durchführungsbestimmungen sollte dieses Ermessen möglich sein, da es darin nicht eindeutig geregelt sei.

Die Zeugin **J. Br.** erläuterte, an ihrem ersten Arbeitstag nach dem Urlaub den Auftrag erhalten zu haben, gegenüber dem Ministerium ganz schnell Stellung zu nehmen, möglichst noch bis Dienstschluss desselben Tages. Den Auftrag habe sie sicherlich von dem Amtsleiter erhalten. Ihr Kollege, Herr I. M., habe den Sachverhalt gekannt. Sie meine, dass sie mit dem Amtsleiter zusammengesessen und den Sachverhalt besprochen hätten. In dem Zusammenhang, in dem man sie informiert habe, sei die Meinung geäußert worden, dass sie sich doch hier in der Weise äußern sollten, wie sie es dann am Ende getan hätten. Sie habe das in eine strukturierte Form gebracht. Die Auffassung sei einhellig gewesen, dass das rechtlich so zu bewerten sein müsse. Eine bestimmte Zielstellung als Auftrag für diesen Vermerk habe sie vom Amtsleiter nicht bekommen. Sie habe den Fall ergebnisoffen behandelt. Den Vermerk habe sie dem Amtsleiter sicherlich am Ende vorgelegt, vermutlich auch ihren Kollegen C. H. und I. M.. Sie gehe davon aus, dass es spätestens am Folgetag die Kollegen gelesen hätten. Sie könne es natürlich nicht herausschicken, bevor es der Amtsleiter gesehen habe.

614

Der erste Teil dieses Vermerks, der Sachverhalt, bestehe aus Zuarbeiten von Herrn I. M., der zweite Teil stamme von ihr persönlich. Die Zuarbeiten habe sie teilweise wörtlich übernommen und einfach hineinkopiert als Sachverhaltsschilderung. Ob Herr I. M. den Teil zusammen mit Herrn R. L. erstellt habe, könne sie nicht sagen.

615

Damit konfrontiert, dass Herr I. M. sie bereits am 13. Mai gebeten habe, diese Bewertung des Sachverhalts vorzunehmen und am 26. Mai nochmals daran erinnert habe, gab die Zeugin an, sich nicht entsinnen zu können, im Mai damit befasst gewesen zu sein. Sie könne sich im Nachhinein entsinnen, dass Herr I. M. gesagt habe, sie hätten wohl ein Schreiben der Familie bekommen, das an die Schule gerichtet gewesen sei, und das sei wohl im Mai bekannt gegeben worden. Aber das hätten sie erst über das Ministerium erhalten. Sie könne sich nicht erinnern, damit vor ihrem Urlaub bereits befasst gewesen zu sein. Auf den Vorhalt, in dem E-Mail-Verkehr vom 13. Mai von Herrn I. M. an Frau C. U. in Cc gesetzt worden zu sein, erklärte die Zeugin, in dieser E-Mail sei sicherlich irgendetwas dazu gesagt worden, ob sie einen Auftrag diesbezüglich erhalten habe. An den Inhalt der E-Mail könne sie sich nicht erinnern.

616

617 Die Zeugin verneinte, dass es eine Entscheidung gegeben habe, die das Schulamt getroffen habe. Sie seien erst informiert bzw. beteiligt worden, als sie Kenntnis von der Entscheidung der Schule erlangt hätten. Das sei irgendwann Mitte Mai gewesen. Es sei dann nur nachträglich noch um die Frage gegangen, ob sie das Ganze jetzt noch zurücknehmen würden.

618 Auf die Frage, ob es zutrefte, dass sich das SSA MT erst am 18. August eine Meinung zu dem Fall gebildet habe, antwortete die Zeugin, das sei er der Moment gewesen, in dem sie damit befasst gewesen sei. Wenn Herr I. M. oder der Amtsleiter schon im Mai damit befasst gewesen seien, dann hätten sie sicherlich im Vorfeld schon ihre Meinung gehabt, entweder konkret zur Sache N. L. oder nur allgemein zu der Fragestellung, wie man damit umgehen müsse.

619 **Vorhalt:** Drucksache 6/6031

Antwort der Landesregierung: „Alle beschriebenen Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Ausgangsbehörde, in diesem Fall der Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat. Die Schulaufsicht hat, wenn sie von dem rechtswidrigen Verwaltungsakt Kenntnis erlangt, die Schule aufzufordern, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen.“

620 Auf den Vorhalt hin äußerte die Zeugin, soweit sie sich erinnern könne, habe das Ministerium das SSA MT auf diesen rechtswidrigen Akt überhaupt erst aufmerksam gemacht. Von da an habe es in der Hand des Ministeriums gelegen, ihnen Weisungen zu erteilen, wie damit umgegangen werden solle. Es sei nicht so gewesen, dass sie sich selbst noch frei gefühlt hätten, Entscheidungen zu treffen.

621 Die Zeugin sagte aus, sie nehme an, dass dieser Bescheid [*Anm.: Schreiben der Schule vom 10. Dezember*] vorgelegen habe. Sie meine, dass dieser sogar Anlage zu diesem Vermerk gewesen sei. Herr I. M. habe diese Unterlagen inklusive der Anlagen zusammengetragen. Der Vermerk aus dem TMBJS vom 13. Mai sei ihr nicht bekannt.

622 Dieser Vermerk vom 18. August 2016 (Verfahrensakte II, Bl. 251, Punkte 2 und 3) hat folgenden Inhalt:

SSA MT / Arbeitsbereich 1 / R2 / J. Br.

Weimar, 18.08.2016

Gz: SSA/ SAL/ GYSFT/ Edith Stein Schule/ N. L.

Durchwahl:

I. Weiterleitung an TMBJS

II. Abdruck z. Verbleib SSA

I. Herrn SAL zur Kenntnisnahme und Verwendung“

über: [gezeichnet] 19.8.16

RL 4 zur Mitzeichnung [gezeichnet] 19.08.16

Juristin Frau C. H. zur Mitzeichnung“

„zur Kenntnis an:

Herrn/Frau –

Auslandsaufenthalt in der Klassenstufe 10 des Gymnasiums

hier: N. L.

Vermerk:

[...]

2. Bewertung

Die Schulleitung der Edith Stein Schule handelte fehlerhaft, indem sie mit Schreiben vom 10.12.2015 eine Entscheidung über die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes eigenmächtig erlassen hat. An der bereits im Dezember 2015 getroffenen Entscheidung waren jedoch keine Veränderungen vorzunehmen.

Dieser Verwaltungsakt wurde weder widerrufen, § 49 ThürVwVfG, noch zurückgenommen, § 48 ThürVwVfG. Höchst fraglich ist, ob die Schule zum Erlass dieser Entscheidung über die Gewährung des Auslandsaufenthaltes berechtigt war. An einer ausdrücklichen Regelung zur Entscheidungszuständigkeit fehlt es.

Die Regelung der Ziffer 13 DFB Oberstufe enthält zwei voneinander unabhängige Regelungsgegenstände:

a. Genehmigung des Auslandsaufenthaltes

Die Regelung unter Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (nachfolgend ‚DFB Oberstufe‘) besagt einerseits, dass Auslandsaufenthalte bis zur Dauer eines Jahres genehmigungsfähig sind. Mithin sind auch Auslandsaufenthalte genehmigungsfähig, welche diese Höchstdauer unterschreiten. Wer die Genehmigung des

Auslandsaufenthaltes zu erteilen hat, ist nicht näher bestimmt.

In Ermangelung einer anderweitigen Regelung dürfte es sich um eine Beurlaubung im Sinne einer analogen Anwendung des § 7 ThürSchulO handeln. Zum direkten Anwendungsbereich der Regelung gehören Auslandsaufenthalte nach deren Wortlaut („Schüler können in dringenden Ausnahmefällen ...“), grundsätzlich nicht.

Es ist bereits fraglich, ob eine Beurlaubung im Sinne des § 7 ThürSchulO überhaupt ausgesprochen werden kann. Ausweislich der Regelung der Ziffer 13 DFB Oberstufe können Genehmigungen für Auslandsaufenthalte nur ergehen, wenn der Schüler eine ausländische Schule besuchen wird und den Schulbesuch nach seiner Rückkehr nachweist. Mithin soll nach dem Sinn und Zweck eines Auslandsaufenthaltes der Schulbesuch in Thüringen/Deutschland unterbrochen und an einer ausländischen Schule fortgesetzt werden. Die vorausgesetzte Fortdauer des Schulbesuchs widerspricht einer Beurlaubung im Sinne einer Freistellung vom Schulbesuch für persönliche Zwecke.

Jedenfalls wäre im Falle der analogen Heranziehung der Beurlaubungsregelung gemäß § 7 Abs. 2, S. 3 ThürSchulO das SSA zuständig, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 15 Unterrichtstage andauert.

Mithin handelte die Edith Stein Schule fehlerhaft, indem sie es lediglich bei einer allgemeinen Anfrage an das SSA, R 4, beließ und den offensichtlich im November 2015 bereits vorhandenen Antrag der Eltern auf Genehmigung des Auslandsaufenthaltes dem SSA nicht zur Entscheidung vorlegte, sondern diese Entscheidung im Dezember 2015 eigenmächtig traf.

Richtigerweise hätte die Schule den Antrag der Eltern mit ihrem Votum vorlegen müssen, woraufhin das SSA den antragstellenden Eltern seine Entscheidung mitgeteilt hätte. Vorliegend musste das SSA davon ausgehen, dass die Beantwortung der allgemeinen Anfrage der Schule zur Verfahrensweise zu keinem Antrag durch die namentlich unbekanntenen Eltern geführt hat. Dass ein Antrag vorgelegen hat und dieser seitens der Schule genehmigt worden war, wurde im SSA erst im Mai 2016 durch das TMBJS bekannt.

b. Genehmigung des Besuchs der nächsthöheren Klassenstufe nach der Rückkehr auf Antrag

Ferner regelt Ziffer 13 der DFB Oberstufe, dass der Schüler auf Antrag durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz ungeachtet der Versetzungsbestimmungen des § 81 Abs. 1 ThürSchulO in die nächsthöhere Klassenstufe

versetzt werden kann, wenn sein Auslandsaufenthalt ein ganzes Schuljahr dauert. Diese Entscheidung obliegt allein dem Schulleiter und ist vor dem Antritt des Auslandsaufenthaltes zu treffen. Eine Entscheidungszuständigkeit des Schulamtes besteht diesbezüglich nicht.

Festlegungen dahingehend, wie seitens der Schule hinsichtlich der Versetzung eines Schülers bei einem Auslandsaufenthalt für die Dauer von weniger als einem Schuljahr (in der Klassenstufe 10) zu verfahren ist, trifft Ziffer 13 der DFB Oberstufe nicht.

Insbesondere fehlt es an der Feststellung, ob ein Schüler auch in diesen Fällen nach Anhörung der Klassenkonferenz und Entscheidung des Schulleiters in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken kann, ohne § 81 Abs. 1 ThürSchulO zu genügen. Dass in Ziffer 13 Abs. 3 DFB Oberstufe lediglich Festlegungen für ganzjährige Auslandsaufenthalte in Klassenstufe 10 getroffen werden, kann den Schluss nahelegen, dass bei Schülern mit kürzeren Aufenthalten nicht gleichermaßen verfahren werden soll. Der Sinn und Zweck der Vorschrift lässt jedoch keinen Schluss auf eine solche Ungleichbehandlung zu.

Schüler, welche einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in Anspruch nehmen, versäumen den Unterricht an einer staatlichen oder gleichwertigen Schule für die Dauer eines ganzen Schuljahres. Jene Schüler, welche die Schule lediglich wenige Monate nicht besuchten, können im Umkehrschluss nicht schlechter gestellt werden. Insbesondere ist die Klassenkonferenz in diesen Fällen umso besser in der Lage prognostisch zu entscheiden, ob ein Schüler den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gerecht werden kann, wenn dieser Schüler zumindest einen Teil des Schuljahres, im welchem der Auslandsaufenthalt stattfindet, hinsichtlich der gezeigten Leistungen ‚beobachtet‘ werden konnte.

Mithin sind die Durchführungshinweise dahin gehend auszulegen, dass eine ungleiche Behandlung beider Personengruppen nicht beabsichtigt sein kann.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die getroffenen Regelungen einer für die Entscheidungsträger, die Schulleitungen, kaum zu durchschauenden Weise gestaltet sind.

Soweit seitens des TMBJS vorgehalten wurde, das SSA habe der Schule eine Zusicherung zukommen lassen müssen, bestehen erhebliche Bedenken.

Einer Zusicherung bedarf es im Sinne des § 38 ThürVwVfG, wenn die Verwaltung den Erlass eines Verwaltungsaktes gegenüber dem berechtigten Adressaten verbindlich in Aussicht stellt. Gegenüber der Schule war ein Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Dieser hätte allenfalls gegenüber den Antragstellern, den Eltern, ergehen können und dürfen.

Gegenüber staatlichen und Schulen in freier Trägerschaft (bei diesen eingeschränkt) können in Bezug in schulischen Angelegenheiten lediglich fachaufsichtliche Weisungen, jedoch keine Verwaltungsakte ergehen. Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes ist ein Über- und Unterordnungsverhältnis wie es z. B. zwischen Staat und Bürger besteht. An diesem fehlt es in der vorliegenden Konstellation.

Gegenüber dem betroffenen Schüler konnte keine Zusicherung erfolgen, weil dieser weder bekannt war, noch ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes vorgelegen hat.

3. Schlussbemerkungen:

Bis zum Bekanntwerden der erteilten Genehmigung im SSA im Mai 2016 sind seit der fehlerhaften Genehmigung durch die Schule ca. 5 Monate vergangen, in denen der Schüler auf den Bestand der Genehmigung vertraut und zweifellos kostenträchtige Reisevorbereitungen getroffen hat. Der Schüler befand sich ab dem 1.5.2016 bereits im Auslandsaufenthalt. Im Antrag vom 23.11.2015 teilte Familie Lauinger ausdrücklich mit, von Vertragsabschlüssen mit der Austauschorganisation bis zur Mitteilung einer Entscheidung zunächst Abstand nehmen zu wollen.

Auch vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die eigenmächtige Genehmigung der Schule ohne einen Nachteil für den Schüler hätte abgeändert werden müssen und können. Dass der Schüler beabsichtigte nach seiner Rückkehr in die nächsthöhere Klassenstufe aufzurücken gaben die Eltern bereits mit ihrem Antrag gegenüber der Schule an. Die Eltern hatten keinen Anlass zu vermuten, dass dem nicht entsprochen werde. Erst im Juni 2016 veranlasste das TMBJS das SSA die Schule zu informieren, dass der Schüler die BLF absolvieren müsse, um die Versetzung zu erhalten. Dies wird im SSA nicht für zumutbar erachtet.

Im Hinblick auf die Grundsätze des Vertrauensschutzes bestand also kein Anlass die seit ca. 5 Monaten vor Reiseantritt verkündete Entscheidung der Schule ganz oder teilweise zu revidieren.

Seitens des SSA wird nachdrücklich angeregt, gesetzliche Bestimmungen zu Auslandsaufenthalten zu schaffen oder diese zumindest durch Verordnung zu konkretisieren, wie dies bereits in anderen Bundesländern praktiziert wird.

Jedenfalls bedarf die bestehende Vorschrift DFB Oberstufe der Konkretisierung, um den Schulleitungen eine möglichst weitgehend rechtssichere Handhabung zu ermöglichen.

Im Übrigen fällt auf, dass sich die vorliegend maßgeblichen Durchführungsbestimmungen

ausschließlich auf die Thüringer Oberstufe in den Schularten Gymnasium, Kolleg, Berufsschule und Gemeinschaftsschule beziehen. Weitere Regelungen des TMBJS zu Auslandsaufenthalten anderer Schülergruppen sind der Unterzeichnerin nicht bekannt. Mithin stellt sich die Frage, nach welchen Regelungen Genehmigungen von Auslandsaufenthalten von Regelschülern, Berufsschülern oder Schülern bis zur Klassenstufe 9 am Gymnasium erfolgen können. Hier entsteht der Eindruck, Auslandsaufenthalte seien nur für gymnasial gebildete Schüler erwünscht, sodass sich eine grundsätzliche gesetzliche Regelung anbietet.

J. Br. [Handschriftlich unterzeichnet]

II. Abdruck an:

– RL 4

– Frau C. H.“

Laut Beweisbeschluss wurden nur die die Punkte „2. Bewertung“ bis einschließlich „3. Schlussbemerkungen“ in öffentlicher Sitzung verlesen. Der Vorsitzende erklärte, dass es sich bei den beiden Abzeichnungen vom 19. August 2016 vermutlich um die Kürzel des Referatsleiters 4 und von Frau C. H. handele.

623

Die Zeugin **J. Br.** legte dar, den Bewertungsteil nur anhand der Materialien, die Bestandteil des Vermerkes gewesen seien, also der Anlagen dazu, und der Sachverhaltsschilderungen von Herrn I. M. erstellt zu haben. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie natürlich auch die Gesetze konsultiert und sich auch eine Drucksache angeschaut und sei zum Schluss gekommen, dass freie Schulen natürlich weitestgehend und in weiter Hinsicht frei seien, aber wenn es um die Schulpflicht gehe und um Informationsrechte der Eltern und Schüler, gebunden seien. Sie habe es nicht für möglich gehalten, dass es, wenn es darum gehe, von der Schulpflicht zu befreien, also eine Rechtfertigung zu erteilen, dass man dann von der Aufsicht des Staates absehe. Das sei ihre Einschätzung. Sie könne nicht sagen, wie das im Ministerium gesehen werde. Da könne man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein.

624

Von der Familie N. L. habe man erst zu dem Zeitpunkt gesprochen, als die das Ministerium darauf aufmerksam gemacht habe. Auch das sei Grundlage dieses Vermerks, der geschrieben worden sei, gewesen. Im Vorfeld seien ihrer Erinnerung nach die Familie an sich und auch der Schüler gar nicht bekannt gewesen, sodass man damals nicht daran habe denken müssen, großzügig gegenüber der Familie zu sein.

625

626 Auf den Vorhalt der Formulierung „Die Schulleitung der Edith-Stein-Schule handelte fehlerhaft, indem sie mit Schreiben vom 10.12.2015 eine Entscheidung über die Genehmigung eines Auslandsaufenthaltes eigenmächtig erlassen hat. An der bereits im Dezember 2015 getroffenen Entscheidung waren jedoch keine Veränderungen vorzunehmen.“ aus ihrem Vermerk, führte die Zeugin aus, der Schüler habe sich zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen das Ministerium gesagt habe, sie mögen die Entscheidung revidieren bzw. aufheben, bereits im Ausland befunden. Die Kosten, die dafür sicherlich auch im Vorfeld entstanden seien, seien angefallen gewesen. Man müsse sagen, dass das Ministerium nach ihrer Erfahrung großzügig hinsichtlich dessen sei, was den Eltern bewilligt werde. Das Feedback vom Ministerium sei, wenn den Eltern in irgendeiner Form recht gegeben werden könne, dann sei das so. Hier sei es der Vertrauensschutz auf der einen Seite, dass der Schüler von der Schule schon Monate vorher informiert worden sei, er könne fahren, und auf der anderen Seite die Kosten, die damit verbunden seien. Man hätte ihn sicherlich zurückholen müssen, damit er an der BLF hätte teilnehmen können. Das habe ihr vor dem Hintergrund nicht sachdienlich erschienen, das im Nachgang noch zu tun. Man habe entweder noch später sagen können, er möge die BLF nachholen oder aber er bekomme nicht die gleichwertige Versetzung, wie sie andere Schüler mit BLF bekommen würden. Rein praktisch hätten sie das auch für problematisch gehalten.

627 Danach befragt, was sie dazu bewogen habe, mit dem Vertrauensschutz zu argumentieren, führte die Zeugin aus, dass der Schüler zum einen bereits im Vorfeld von der Schule diese Information bekommen habe, fahren zu können. Das sei aus ihrer Sicht relevant gewesen, dass er darauf vertrauen durfte. Dass die Schule eine rechtswidrige Entscheidung getroffen habe, konnte er in dem Moment nicht wissen, auch zu dem Zeitpunkt, in dem er diese Reise angetreten habe. Die tatsächliche Revidierung dieser Entscheidung sei seitens des Schulamts nicht möglich gewesen, weil die Entscheidung durch die Schule getroffen worden sei. Ihre alltägliche Erfahrung sei aber gewesen, dass man zugunsten des Schülers entscheiden würde, wenn es im Zweifel stehe und man die Möglichkeit habe, zugunsten des Schülers zu entscheiden. Meistens führe eine Elternbeschwerde zum Erfolg. Man sage, es sei eine Einzelfallentscheidung, sie gäben dem recht und die Eltern würden das erhalten, was sie sich für ihr Kind gewünscht hätten. Vor dem Hintergrund dieser Praxis hätten sie keine Bedenken gehabt, zu sagen, der Schüler solle doch weiterhin seinen Auslandsaufenthalt fortsetzen und im Nachgang dann entweder die BLF nachholen oder eben genauso gestellt werden wie die Schüler, die an der BLF nicht teilgenommen hätten, sondern nur vorgerückt seien. In dem Sinne wäre er nicht bevorteilt gewesen. Er hätte keine Versetzungsentscheidung dadurch bekommen, sondern wäre dann nur in die nächsthöhere Klasse vorgerückt.

Wenn der Schüler die BLF nach seiner Rückkehr absolviere, habe er natürlich etwas anderes – er müsse später noch eine Prüfungsleistung zu einem Zeitpunkt nachholen, zu dem andere Schüler nicht geprüft werden würden. Also zusätzlicher Aufwand sei es sicherlich, aber eben nur zu einem anderen Zeitpunkt. Da hätte er nichts eingebüßt, weil er die BLF und damit die Versetzungsentscheidung bekommen hätte. Wenn er die BLF nicht nachholen würde, hätte er ein Weniger, nämlich keinen gleichwertigen Abschluss.

628

Sie könne sich nicht entsinnen, vorher schon einmal einen Fall gehabt zu haben, der zu dieser Ziffer 13 [Anm.: *der Durchführungsbestimmungen*] relevant gewesen sei. Sie habe sich damals erstmalig damit befasst, wie denn diese Ziffer 13 zu bewerten sei. Im Nachgang hätten sie die Frage immer einmal wieder gehabt, weil dann weitere Anfragen von Eltern gekommen seien. Die Ungleichbehandlung in dem Fall sei gewesen, dass ein Schüler, der einen Auslandsaufenthalt für ein gesamtes Jahr absolviere, die Möglichkeit bekomme, auf seinen Antrag und nach Bewilligung der Schule ein Vorrücken in die nächsthöhere Klassenstufe zu erhalten, und ein Schüler, der diesen Auslandsaufenthalt nur einen Bruchteil des Jahres in Anspruch nehme, diese Möglichkeit nicht erhalte, wenn er zu einem Zeitpunkt im Ausland sei, zu dem die BLF stattfinde. Das heiße, man habe entweder sagen müssen, dass die BLF vorgehe oder beide Schüler den Auslandsaufenthalt erhielten und es ihnen am Ende nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Der Schüler, der nur einen Bruchteil des Jahres das Ausland besuche, dürfe nicht schlechter gestellt werden, als wenn er ein gesamtes Jahr weg gewesen wäre, zumal er bereits Leistungen in diesem laufenden Schuljahr gezeigt habe. Maßgabe dieser Bewertung, ob man in die nächste Klassenstufe vorrücken dürfe, sei, ob die bisher gezeigten Leistungen erwarten ließen, dass er sich in der nächsthöheren Klassenstufe erfolgreich im Unterricht bewähren werde. Das sei am besten zu beurteilen, wenn ein Schüler einen Teil des Jahres bereits die Schule in der Klassenstufe besucht habe. Es sei zu dem damaligen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar gewesen, warum man hier eine ungleiche Behandlung stattfinden lasse. Die Zeugin führte aus, dass der Gleichheitsgrundsatz besage, dass gleiche Sachverhalte gleich zu bewerten seien, wenn sie im Wesentlichen gleich seien. Die Frage sei gewesen, ob lange – also einjährige – oder unterjährige Auslandsaufenthalte gleich zu behandeln seien. Maßgeblich nach der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen sei, dass Vorjahresleistungen bewertet würden. Es sei nicht ersichtlich gewesen, weswegen zwischen einem Ganzjahres- und einem unterjährigem Aufenthalt differenziert werde.

629

Der Zeuge **R. L.** gab an, dass die Referenten I. M. und J. Br. diesen Vorgang bearbeitet und ihn immer im laufenden Geschäft ins Bild gesetzt hätten, wenn es irgendetwas Neues gegeben habe. Bei ihm würden die Sachen dann aufschlagen, wenn es eine konfliktäre Arbeitssituation gebe. Im Zuge des Konflikts zwischen seinen Mitarbeitern und den

630

Mitarbeitern des Ministeriums habe er Kenntnis von den Einzelheiten des Falls erlangt und sich z. B. auch näher mit der Durchführungsbestimmung auseinandergesetzt, um die Differenzen zwischen den beiden Häusern nachzuvollziehen. Zu einer solchen fachlichen Zuspitzung sei es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Herrn U. B. und Frau J. Br. gekommen. Das Ganze sei auf diese unschöne Art und Weise ausgetragen worden, also auch mit Anschreien am Telefon, Beschimpfung. Er selbst sei im Zuge dessen im August 2016 aus einer Beratung mit allen Schulleitern herausgeholt worden, da bis 12.00 Uhr etwas geliefert werden sollte. Seiner Sekretärin sei gesagt worden, dass man die Staatsanwaltschaft im Haus habe. Es habe sich heraus gestellt, dass das nicht der Fall gewesen sei. Das habe er bis heute nicht verstanden und schätze es als völlig unüblich ein. Er habe keine Gelegenheit gesehen, sich in diesem Klima in irgendeiner Weise einzumischen, die beiden Auffassungen seien verhärtet gewesen. Im Übrigen habe es dann diese spontane Nachfrage am Rande dieser Feier durch Frau Ohler gegeben. Dabei habe er deutlich gemacht, dass ihre Juristin diese Auffassung habe und er hinter dieser Auffassung stehe.

631 Vorhalt: Mail an des Zeugen *R. L.* an Herrn *M. R.* vom 17.08.2016, Ordner 4c, S.63

„Es gab noch ein [...] knappes Gespräch mit der Ministerin und der Staatssekretärin am Rande des Landtags mit dem gleichen Inhalt.“

632 Der Zeuge verneinte die Frage, ob es zu diesem Gespräch Aufzeichnungen gebe.

633 Zeitlich nach dem 18. August 2016 habe es bezüglich des Umgangs der Mitarbeiter des Ministeriums mit Mitarbeitern des Schulamtes ein Gespräch mit der Staatssekretärin gegeben, in dem das angesprochen worden sei. Da sei es darum gegangen, wer eigentlich wem gegenüber aussagepflichtig sei, wer das alles eigentlich in der Hand habe. An dem Gespräch habe auch Herr *M. R.* teilgenommen. Zudem sei es auch um den Vorfall bei der Schulleiterdienstberatung gegangen. Der Umgang zwischen den beiden Häusern habe sich jedoch nicht gebessert.

634 Der Untersuchungsausschuss hat die folgende E-Mail der Zeugen *J. Br.* an den Zeugen *U. B.* vom 18. August 2016 mit einem darauf angebrachten handschriftlichen Vermerk der Zeugin *J. Br.* vom 19. August 2016 verlesen:

635 „Sehr geehrter Herr *U. B.*, auf Wunsch von Herrn *R. L.* sende ich Ihnen die Entwurfsfassung der geforderten Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vorab zur Kenntnisnahme zu.

Eine abschließende Abstimmung hier im Hause steht noch aus. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag, J. Br.“.

Auf diesem Ausdruck der E-Mail ist zudem der folgende handschriftliche Vermerk notiert:

636

Anmerkung „...“¹⁸

§ 7 Absatz 1 SchfTG

- es gelten die Bestimmungen über Schulpflicht nach Schulgesetz
- Erfüllung, Nichterfüllung und Dauer
 - auch erheblicher ZR der Beurlaubung vom Schulbesuch.

Am 19.08. Anruf Herr U. B.

meint:

- Schule könne selbst Beurlaubung aussprechen, nur Zeugnisse müssen staatlichen Anforderungen genügen
- Staatliches Schulamt hätte auf Anfrage der Schule nachfragen müssen und nicht wieder einschlafen dürfen
- Falls Staatliches Schulamt meinte, die Vorschriften seien rechtswidrig, hätte man dies dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mitteilen müssen, Dienstpflicht Beamter!
- Staatliches Schulamt hätte im Mai die Schule anweisen müssen, die Genehmigung zurückzunehmen.
- Vertrauensschutz greift nicht bei Justizminister

[unterschrieben mit dem Zeichen] „...“¹⁹.

Nach der Aussage des Zeugen **R. L.** gebe es mit dem TMBJS grundsätzlich zahlreiche Meetings, Besprechungen, Sitzungen, in denen sie über alle möglichen Dinge reden würden, aber in diesem Fall sei mit ihnen in einer Form geredet worden, die unter die Gürtellinie gegangen sei. Dies ergebe sich beispielsweise aus einer handschriftlichen Gesprächsnotiz von Frau J. Br. vom 19. August 2016 über ein Telefonat mit Herrn U. B.. Das Telefonat habe

637

¹⁸ Es folgt das von der Zeugin J. Br. selbst verwendete eigene Namenskürzel.

¹⁹ Es folgt das von der Zeugin J. Br. selbst verwendete eigene Namenskürzel.

sich auf eine E-Mail vom 18. August 2016 von Frau J. Br. an Herrn U. B. bezogen. Das Gespräch sei in einer Art und Weise verlaufen, die laut gewesen sei und die in der Debatte nicht darauf angelegt gewesen sei, dass man sich unter Kollegen, unter Juristen berate und dann vielleicht gemeinsam zu einer Entscheidung komme. Frau J. Br. habe den Zeugen im Anschluss über das Telefonat informiert.

638 Der Zeuge **U. B.** berichtete, sich sicher zu sein, dass sie Ende August/Anfang September den Schulamtsleiter zu einem Gespräch zur Auswertung da gehabt hätten. Diese schulaufsichtliche Prüfung sei dann aber beendet worden. Diese Entscheidung sei mit roter Farbe gezeichnet gewesen.

639 Der Zeuge **R. L.** führte aus, normalerweise werde das Schulamt damit beauftragt, eine schulaufsichtliche Prüfung durchzuführen. Es habe erst unlängst wieder eine in Erfurt gegeben. Da habe es eine Nachbesprechung im Ministerium gegeben, so wie das auch sein müsse, weil das dann wiederum Konsequenzen für ihre weitere Arbeit habe. Entgegen der Aussage des Zeugen U. B. gab er an, bezüglich der schulaufsichtlichen Prüfung der ESS keinen Kontakt zum Ministerium aufgenommen zu haben. Seine Mitarbeiter hätten mit den entsprechenden Mitarbeitern im Ministerium Kontakt gehabt.

640 Der Zeuge **M. R.** bekundete, dass ihm der Vermerk mit der Stellungnahme des Schulamts Mitte vom 18.08.2016 von Frau J. Br. erst im Nachgang bekannt gemacht worden sei. Im Endeffekt sei das aber Bestandteil der Akte gewesen [*Anm.: nach der Zusammenstellung*]. Der Zeuge bestätigte, diese Stellungnahme am 17. August um 14.38 Uhr per E-Mail bei Herrn R. L. abgefordert zu haben. Er könne ohne Nachsehen keine Angaben dazu machen, wie die Stellungnahme dann ins Ministerium gelangt sei.

641 Auf Vorhalt eines Vermerks des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 18.08., auf dem handschriftlich notiert ist: „19.08. von SSA Mitte vorbeigebracht“; bekundete der Zeuge, dass er sich nun erinnern könne. Herr R. L. sei bei ihm im Büro gewesen und habe ihm die Akten persönlich vorbeigebracht. Er könne nicht sagen, wer den Vermerk vonseiten der Hausspitze entgegengenommen habe.

Vorhalt: Schulaufsichtliche Prüfung an der Edith-Stein-Schule, Protokoll der Vorbesprechung im SSA MT am 12.10.2016, Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 89:

642

„Herr *R. L.* teilt mit, dass Herr *M. R.* bei der Abgabe des Vermerks des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 18.08. gesagt hat: ‚Bringen Sie den gleich hoch.‘“

Nach Aussage des Zeugen *R. L.* habe Herr *M. R.* ihn persönlich aufgefordert, den Vermerk von Frau *J. Br.* vom 18.08. gleich an die Hausleitung abzugeben. Er habe das also gleich in die vierte Etage geschafft. Dann habe es irgendwie eine Nachbesserung gegeben und plötzlich habe es geheißen, dass sie das nicht über den Dienstweg eingereicht hätten.

643

Vorhalt: Ordner 12, E-Mail Herr *M. R.*, Seite 81; E-Mail des Zeugen an Herrn *R. L.* vom 22. August:

644

„Sehr geehrter Herr *R. L.*, der Abteilung 2 liegt keine Stellungnahme vor. Bitte senden Sie diese umgehend zu.“

Der Zeuge *M. R.* erläuterte diesbezüglich, im Anschluss habe es noch ein Gespräch mit ihrem Abteilungsleiter unter Anwesenheit aller Referate gegeben. Dort sei die Rolle des Staatlichen Schulamts hinterfragt worden. Deswegen habe es dann am 22. August die Nachfrage beim Schulamt gegeben, ihnen die Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Er könne nicht beantworten, warum sie das damals noch einmal gebraucht hätten. Auf alle Fälle sei es damals auch dazu gekommen, dass sie sich das Schulamt Mittelthüringen hätten etwas genauer anschauen wollen, welche Dinge dort gelaufen seien. Das sei eine zweite Akte. Das sei SAP, das heiße „schulaufsichtliche Prüfung“. Diese Akte sei von Frau *H. W.* geführt worden. Es könne natürlich sein, dass Frau *H. W.* zur Ergänzung ihrer Akte noch einmal diese Stellungnahme der Juristin aus dem Schulamt Mittelthüringen gebraucht habe. Er habe diese Akte jedoch nie gesehen und wisse auch nicht, was alles in diese Akte verfügt worden sei. Der Vorgang, der an die Hausleitung gegangen sei, habe ihnen demnach nicht mehr vorgelegen und deswegen habe es die zweite Anforderung gegeben.

645

Vorhalt: Aktennotiz des Zeugen *M. R.* zu einem Gespräch, an dem unter anderem die Frau Staatssekretärin *Ohler*, Herr *F. S.*, Herr *R. R.* und Herr *R. L.* teilgenommen haben. Fundstelle Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 309:

646

„Herr *F. S.* bittet darum, dass dieser Vorgang direkt an ihn ausgehändigt wird mit dem

Hinweis, warum dieser nicht auch Herrn M. K. (1B) übergeben wurde. Hier sollten doch alle Vorgänge im Zusammenhang zum Fall Lauinger übergeben werden. Unterzeichner verweist darauf, diesen zur Vorbereitung des Gespräches benötigt zu haben und nicht unmittelbar mit der Aufforderung von Herrn M. K. im Zusammenhang steht.“

647 Der Zeuge äußerte diesbezüglich, der Vorgang sei wie folgt gewesen: Die Fachaufsicht habe ein Gespräch mit dem Schulamtsleiter haben wollen, deswegen sei er zu einem Gespräch zur Hausleitung geladen worden. Dort seien die genannten Personen anwesend gewesen. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass in diesem Zusammenhang keine weiteren Befragungen des Schulamtsleiters R. L. durchgeführt werden sollten. Er habe aus der Aktenlage der schulaufsichtlichen Überprüfung heraus die Unterlagen mitgebracht. Aus dieser Aktenlage habe er eine Kopie gehabt, weil das der Verlauf gewesen sei, was im Schulamt nicht so richtig gelaufen sei bzw. wo sie hinterfragen wollten. Es sei also ein Teil der Gesamtkte.

648 Mit Schreiben vom 17. August 2016 forderte der Zeuge A. G. Herrn Dr. M. F. um eine ausführliche Aufstellung der Schritte und Ergebnisse in der Angelegenheit N. L. auf. Diesem Schreiben ist folgende Formulierung entnommen:

649 **Vorhalt:** Schreiben an das Bischöfliche Ordinariat vom 17.08., Band 06, Sachakte SAP, Blatt 254

„Ihre schriftliche, unterzeichnete Zuarbeit erwarte ich sofort (ohne schuldhaftes Zögern) per Fax und gescannt als E-Mail an obige E-Mail-Adresse und Faxnummer.“

650 Auf diesen Vorhalt meinte der Zeuge **A. G.**, dieser Ton sei der Eilbedürftigkeit geschuldet gewesen. Sie hätten keine Verzögerung gewollt, sondern eine unmittelbare Stellungnahme der Schule. Es habe sich eigentlich nur um einen Hinweis auf die Dringlichkeit gehandelt. Vielleicht habe es auch daran gelegen, dass sie erkannt hätten, dass die Schule nicht so gearbeitet habe, wie sie sich das vorgestellt hätten. Das sei vielleicht noch dazu gekommen. Er könne sich nicht mehr ganz genau erinnern, aber es könne sein, dass sie das Gefühl gehabt hätten, dass die Schule einfach ein bisschen ausweichen wollte.

651 Auf die Nachfrage, in welcher Weise er die Anwendbarkeit von Ziffer 13 Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen in diesem Fall geprüft habe, antwortete der Zeuge, er habe sich den Wortlaut dieser Vorschrift angeschaut und dann gesehen, was für einen Fall sie
270

eigentlich vorliegen hatten, nämlich keinen ganzjährigen Auslandsaufenthalt, sondern einen Aufenthalt von nur vier Monaten. Das sei für ihn eine Diskrepanz gewesen, das habe insofern nicht gepasst. Er sei vom Wortlaut ausgegangen. Er habe das mit einer E-Mail an seinen Abteilungsleiter und an die Kollegen der Schulabteilung, die damals auch damit beschäftigt gewesen seien, geschickt mit der Bitte um Abstimmung. Soweit er sich erinnere, habe der Abteilungsleiter dann irgendwann gesagt, die und die Absätze sollten raus. Ein paar kleine Änderungen habe es dann noch im sonstigen Wortlaut gegeben. Wenn ihm sein Abteilungsleiter so etwas gebe und sage, dass etwas herauszunehmen sei, dann mache er das. Da fange er nicht groß an, zu diskutieren. Er habe gesagt, dass er das nicht gut finde, aber mehr nicht. Soweit er wisse, habe der Abteilungsleiter das irgendwie mit der Hausleitung abgestimmt.

Vorhalt: E-Mail-Verkehr mit Herrn R. D. am 19.08., Ordner 6, Seite 251 f.:

„Sie haben doch meinen ersten Entwurf des Schreibens an die Schule gesehen [...]“
Danach sind einige Passagen fett gestrichen und es folgen drei Ausrufezeichen. Dahinter Sie: „[Die Schule] hätte angesichts der unklaren Aussage des SSA zumindest nachfragen müssen!!!!“

Auf diesen Vorhalt betonte der Zeuge, nie ein Problem mit Herrn Dr. R. D. gehabt zu haben. Er habe gewusst, wie dieser seinerzeit zwischen Baum und Borke gestanden habe, was dieses Thema anging. Soweit er sich erinnere, sei dieser Mail eine Nachricht vorausgegangen, in der er geäußert habe, nicht damit zufrieden zu sein, wie das Schreiben im Endeffekt ausgesehen habe. Auf die vermutliche Nachfrage des Abteilungsleiters habe er frei von der Leber weg geantwortet. Er wisse, dass Herr Dr. R. D. das so verstehe, wie er das meine. Er habe auch überhaupt nicht verstimmt reagiert. Er habe Herrn Dr. R. D. gegenüber immer seine Meinung gesagt, wenn er gemeint habe, etwas nicht ganz so vertreten zu können. Es habe aber eher selten inhaltliche Unterscheidungen in den Auffassungen mit Herrn Dr. R. D. gegeben. Letztendlich sei er als juristischer Referent eingestellt worden und Herr Dr. R. D. sei eben kein Jurist. Im Wesentlichen habe Herr Dr. R. D. Frau H. W. und ihn nach juristischen Fragen gefragt. Er habe, wenn er irgendetwas für juristisch nicht unbedingt vertretbar gehalten habe, schon deutlich gesagt, so und so gehe es nicht, sondern so und so solle man es tun aus den und den juristischen Gründen. Sie seien als Referat mit Zuständigkeit für die Schulen in freier Trägerschaft schon in einer besonderen Situation, weil sie ein eigenes Gesetz abweichend vom allgemeinen Schulgesetz hätten, wo viel weniger geregelt sei als im allgemeinen Schulrecht, und das im

Wesentlichen umsetzen würden. Dort komme es viel mehr auf Auslegung an. Sie hätten das unmittelbare Verfassungsrecht natürlich über sich stehen, was das Recht der Schulen in freier Trägerschaft in Artikel 7 Absatz 5 begründe.

654 Hinsichtlich der Auslegung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen sowie der Stellungnahme von Frau J. Br. führten die Zeugen U. B. und A. G. am 30. August 2016 folgenden Mailverkehr (Ordner 16, Schriftgut Abt. 2 Nachträge, Seiten 221-222):

Von: TMBJS G., A.

Gesendet: Dienstag, 30. August 2016 13:09

An: TMBJS B., U.

Cc: TMBJS U., C.; TMBJS R., M.; TMBJS W., H.

Betreff: AW: Freistellungspraxis an der ESS

Hallo U. B.,

dringend erforderlich ist in Bezug auf Auslandsaufenthalte die Klärung der Frage, ob es sich dabei um eine Beurlaubung nach § 7 ThürSchulO handelt oder ob es eine Freistellung sui generis ist. Der Begriff ‚Freistellung‘ erscheint in § 7 ThürSchulO nicht und doch wird im Formular der ESS darauf Bezug genommen. Aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Regelung ist m. E. zu erkennen, dass eine Beurlaubung nach § 7 ThürSchulO regelmäßig dadurch gekennzeichnet ist, dass kein Unterricht erfolgt. Bei einem Auslandsaufenthalt gilt dies jedoch nicht, sondern der Unterricht erfolgt, aber an einer ausländischen Schule. Hier geht es um die Erfüllung der Schulpflicht, die ja für einen deutschen Schüler fortgelten dürfte, wenn er nur vorübergehend im Ausland ist und seinen Hauptwohnsitz in Deutschland behält. Wer entscheidet somit über die Erfüllung der Schulpflicht im Ausland?

Es wäre somit hierfür die Zuständigkeit für die Entscheidung zu prüfen und eindeutig zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen für die Oberstufe regeln das unter Nr. 13 nicht und sind auch allgemein zu eng hinsichtlich des Anwendungsbereichs, worauf Frau J. Br. zutreffend hinweist. Dort wird auch nicht auf § 7 ThürSchulO verwiesen, was vielleicht sinnvoll wäre, wenn man den Auslandsaufenthalt als Beurlaubung ansehen möchte.

Mit bestem Gruß

A. G.

TMBJS / Ref. 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung /“

Von: TMBJS B., U.

Gesendet: Dienstag, 30. August 2016 15:14

An: TMBJS G., A.

Cc: TMBJS U., C.; TMBJS R., M.; TMBJS W., H.; TMBJS P., I.

Betreff: AW: Freistellungspraxis an der ESS

Lieber A. G.,

ich vertrete eine andere Auffassung als Frau J. Br. und sehe mich hierbei mit Niehus/Rux in: ‚Schul- und Prüfungsrecht Bd. 1 – Schulrecht‘ (dort Rn. 314 ff.) im Feld der sog. ‚herrschenden Meinung‘.

Will ein Schüler nicht am Unterricht der von ihm besuchten staatlichen Schule in Thüringen teilnehmen, greift auch im Fall des Besuchs einer Schule im Ausland die Möglichkeit der Beurlaubung nach § 7 Abs. 1 ThürSchulO. Da ist keine Lösung ‚sui generis‘ oder eine analoge Anwendung der Vorschrift erforderlich. Es handelt sich um den Fall einer ‚dringenden Ausnahme‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 ThürSchulO, Niehus/Rux (aaO, Rn. 314 und 316) bezeichnet diese Beurlaubung als ‚Beurlaubung aus sonstigen Gründen‘.

Da der Anlass der Beurlaubung eben der Wunsch des Besuchs einer Schule im Ausland ist, kann der zuständige Entscheider seine in seinem Ermessen liegende Entscheidung (‚...können in dringenden Fällen...‘) mit einer Nebenbestimmung im Sinne des § 36 Abs. 2 ThürVwVfG dahingehend verbinden, dass der Besuch der Schule im Ausland im Nachgang nachzuweisen ist, schließlich wird ja keine Urlaubsreise genehmigt.

Die Schulpflicht wird jedenfalls auch in Zeiten der Beurlaubung an der vom Schüler besuchten Schule in Deutschland erfüllt, er ist halt nur in dieser Zeit beurlaubt.

Verlegt der Schüler seinen Wohnsitz ins Ausland, entfällt auch die Schulpflicht nach dem ThürSchulG.

Ihr müsstet jetzt mal im Ref. 26 prüfen, was die SFT's müssen und dürfen. Jedenfalls müssen die SFT's nach § 4 Abs. 3 RR Sorge tragen, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

M. E. muss eine SFT hierzu mangels gesetzlicher Regelungen nicht § 7 ThürSchulO anwenden, was ja auch die ESS offensichtlich nicht tut, da ja allenfalls eine Anlehnung an diese Regel erfolgt, da schließlich keine Umsetzung der Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchulO beabsichtigt ist und man nicht kur [sic!] von Beurlaubungen

sondern von ‚Beurlaubungen/Freistellungen‘ spricht.

Gruß

U. B.

U. B.

Referatsleiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 25 / Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen“

655 Auf Vorhalt seiner Stellungnahme zu einem Vermerk von Frau J. Br. am 30.08. bemerkte der Zeuge **A. G.**, es handele sich dabei um rechtspolitische Fragen. Wie man etwas regeln sollte, dazu müsse er als Jurist, der mit der Anwendung von Vorschriften beschäftigt sei und daraus seine Schlüsse ziehe, was praktisch und sinnvoll sei, was noch gehe und was nicht, auch ab und zu einmal etwas sagen. Das halte er im Übrigen für erforderlich, auch in seiner Stellung als Beamter, der seine Vorgesetzten auch darauf hinweisen soll, wenn irgendetwas nicht so laufe, wie es laufen könnte oder wie es vielleicht besser laufen könnte. Er habe sich die Regelung angesehen und gemerkt, dass es vielleicht tatsächlich nicht sehr durchdacht sei. Aber letztendlich sei das nur eine rechtspolitische Einschätzung gewesen. Wenn die Regelung nun einmal in der Welt sei, müsse sie natürlich erst einmal beachtet werden.

656 **Vorhalt:** Antwortschreiben des Schulträgers an das TMBJS vom 15.12.2016, Ordner 06, Sachakte SAP, Seite 5

ist dann noch vermerkt, dass Sie die Interpretation der E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen durch die Schule als „nachvollziehbar“ bezeichnet haben

657 Nach Aussage des Zeugen **A. G.** habe er damals den Vermerk von Frau J. Br. gelesen und einiges darin sei ihm plausibel vorgekommen, anderes wiederum nicht. Das sei letztendlich wahrscheinlich der Hintergrund für diese Bemerkung gewesen. Im Einzelnen sei er aber trotzdem davon ausgegangen, dass, wenn die Regelung so sei wie sie ist, sie dann auch zu beachten sei. Das habe vor allen Dingen den Hintergrund, dass es eine Gleichbehandlungsfrage sei, dass man irgendwelche Unklarheiten an anderer Stelle klären

oder beseitigen müsse und nicht im individuellen Vollzug – das eine Schulamt mache es so, das andere Schulamt so. Deswegen gehe er in dem Fall vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgedankens von der Wortlautinterpretation aus. Dass aber trotzdem darüber geredet werden könne und sollte – es handele sich schließlich nur um Durchführungsbestimmungen –, das habe er damit deutlich gemacht.

Vorhalt: Schreiben des Bistums Erfurt vom 15.12.:

„Träger und Schule haben dankbar wahrgenommen, dass Herr A. G. bei der Darlegung der Vorgänge um Beurlaubung und Befreiung des Schülers [...] erklärt hat, die Interpretation der Mail aus dem Staatlichen Schulamt vom 19.11.2015 durch die Schule sei nachvollziehbar.“

658

Auf diesen Vorhalt hin meinte der Zeuge, es sei hier darum gegangen, wie die Schule die Mail des Schulamts verstehen könne. Dort würden „nur“ Lehrkräfte an erster Stelle und vielleicht Verwaltungskräfte im Sekretariat bzw. im Ordinariat arbeiten, das seien keine Juristen. Insofern könne er nachvollziehen, dass die Schule sich erst einmal darauf verlassen habe, was das Schulamt gesagt habe.

659

III. Untersuchungskomplex 2: Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

1. Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016

660 Am 10. Mai 2016 informierte die Zeugin C. U. die Zeugin H. W. in der nachfolgenden E-Mail (Ordner 16 „Schriftgut Abteilung 2“, Blatt 1) über den Fall N. L..

661 **Vorhalt:** Mail der Zeugin C. U. an die Zeugin H. W. am 10. Mai 2016:

„Im Zusammenhang mit einem Antrag auf ‚Befreien von der Besonderen Leistungsfeststellung‘ wurde mit bekannt, dass an der E.-Stein-Schule ein Schüler der Klassenstufe 10, der für vier Monate einen Schulbesuch im Ausland verbringen soll, von der besonderen Leistungsfeststellung befreit worden sein soll. Das sollte geprüft werden. Brisant ist, dass es sich um N. L. handelt. Die VV-Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe sieht in Punkt 13, letzter Abschnitt, vor, dass bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern der Klassenstufe 10 Sonderregelungen gelten. Ich bitte um Rücksprache, wie verfahren werden soll.“

662 Auf den Vorhalt bekundete die Zeugin **C. U.**, es habe im Vorfeld einen anderen Fall gegeben, den Fall des Schülers A.H.. Da habe es einen Antrag gegeben, dass dieser Schüler wegen Krankheit die BLF nicht mitschreiben müsse. Dieser Fall sei vom Schulamt bearbeitet worden, aber es habe eine Rückfrage an das Ministerium gegeben. Sie wisse nicht, warum sich das Schulamt bei diesem Fall an das Ministerium gewandt habe und bei dem vorherigen nicht. Wahrscheinlich, weil es ein psychisch etwas aufreibender Fall gewesen sei. Sie hätten sich mit der ganzen Angelegenheit intensiv juristisch und schulaufsichtlich auseinandergesetzt und dann dem Schulamt geraten, wie hier zu verfahren sei. Den Eltern sei dann mitgeteilt worden, dass die BLF nachzuholen sei und das habe der Vater von A. H. nicht akzeptieren wollen. Daraufhin habe es einen E-Mail-Wechsel zwischen dem Vater und dem Ministerium gegeben. Manchmal habe der Vater an Herrn U. B. gemailt, manchmal an sie. Sie beide hätten sich aber ausgetauscht und dem Vater dann entsprechend geantwortet. Der Vater des Schülers A.H. habe mitgeteilt, dass es in der Schule noch einen anderen Schüler geben würde, bei dem eine Ausnahme gemacht worden sei. So etwas sei immer sehr brisant. Dann hätten sie noch den Namen gehört, um wen es sich handle. Der Name des anderen Schülers sei von dem Vater von A.H. aufgeschrieben worden. Sie hätten den Eindruck gehabt, dass Gefahr im Verzug gewesen sei, denn Mitte

Mai sei schon relativ weit am Rande des Schuljahrs gewesen. Es sei das Wochenende vor Pfingsten gewesen. Die BLF sei gelaufen, das Abitur sei gelaufen usw.. Und wenn Eltern mitgeteilt bekommen hätten, aus welchem Grunde auch immer, dass der Junge die BLF nicht absolvieren müsse und es würde sich etwas ändern, müsse man auch einen gewissen Vorlauf haben, um das Ganze dann noch einmal zu kommunizieren usw.. Sie hätten das relativ schnell hinbekommen müssen. Der Vater, der ihr den Namen per E-Mail genannt habe, habe in Aussicht gestellt, dass er mit der ganzen Sache an die Öffentlichkeit gehen wolle. Daher sei schon eine gewisse Brisanz in der ganzen Angelegenheit gewesen. Dieser Vater habe auch mit ihrem Juristen Korrespondenz geführt. Er habe sich auch einen juristischen Beistand genommen. Von daher sei das Nebenfeuer gekommen.

Der Zeuge **R. K.** gab an, er sei zu der betreffenden Zeit krank gewesen. Er sei ab Mitte April 2016 nur 9 Tage im Dienst und dann erst wieder 2017 gesund gewesen. Mit dem Sachverhalt der BLF-Befreiung für N. L. habe er nur insoweit Kontakt gehabt, als dass er einen Vermerk von Frau C. U. vorgelegt bekommen habe. Zudem sei er im Vorfeld noch bei einem E-Mail-Verkehr in Cc gesetzt worden. Inhalt dieser E-Mails sei gewesen, dass ein Familienvater Frau C. U. informiert habe, er habe eine Befreiung von der Besonderen Leistungsfeststellung beantragt, dieser sei aber nicht stattgegeben worden. Nach seiner Rückkehr habe er sich nicht vertiefend mit diesem Fall beschäftigt. Er sei nicht eingebunden worden.

663

Der stellvertretende Referatsleiter des Referats 22, Herr **M. R.**, erklärte, der Referatsleiter, Herr R. K., sei etwa von Mai 2016 bis April 2017 erkrankt gewesen. In dieser Zeit habe er das Referat zusammen mit Frau C. U. geleitet. Er meine, dass Herr R. K. im Mai noch anwesend gewesen sei. Soviel er wisse, sei noch eine Mail von Herrn R. K. an das Schulamt gegangen bezüglich einer Zuarbeit. Der Zeuge sei damals für die Grundsatzangelegenheiten der Schulaufsicht und ganz speziell für alle Thüringer Schulämter in der Aufsicht verantwortlich gewesen. Er sei dort auch im Referat für die Schulämter tätig gewesen.

664

Nach Meinung der Zeugin **H. W.** wäre der Fall N. L. ohne den Fall A.H. nicht bekannt geworden. Sie habe zwar mit dem Fall keine Berührung gehabt, aber von Herrn U. B. wisse sie, dass der Vater von A.H. beantragt habe, eine Ausnahme von der BLF zu machen, er habe auch einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Ihm sei mitgeteilt worden, dass eine Ausnahme rechtlich nicht möglich sei. Daraufhin habe der Vater wissen wollen, warum es dann bei einem Klassenkameraden – dem Ministersohn – gegangen sei. Da habe Frau C. U. gehört, dass es noch einen weiteren Fall gebe, und dann die Mail vom 10. Mai geschrieben. Die Zeugin habe Frau C. U. angerufen und nach den Hintergründen

665

gefragt. Sie hätten sich darüber verständigt, dass sie den Schulträger um Stellungnahme bitten würde.

666 Die Zeugin **C. U.** bestätigte, dass sie nur durch das Schreiben des anderen Vaters Kenntnis von dieser ganzen Angelegenheit bekommen hätten. Dann hätten sie sich über Frau H. W. bei dem Schulträger erkundigt, ob diese Tatsache bezüglich N. L. auch so stimme.

667 Der Zeuge **S. V.** berichtete, der Fall des anderen Schülers sei das erste Mal im April an ihn herangetragen worden. Am 18. April habe er die Anfrage gestellt, ob das möglich sei. Für ihn habe die Parallelität der beiden Fälle darin gelegen, dass beide Schüler in derselben Klassenstufe gewesen seien. Die Ausgangssituation habe er anders gesehen. Da es bei dem anderen Schüler um eine Befreiung aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme gegangen sei, habe das für ihn nach einem neuen Sachverhalt geklungen, weshalb er erneut beim Schulamt angefragt habe. Er habe sich mit dem Oberstufenleiter kurz verständigt und sodann unmittelbar die Anfrage beim Schulamt gestellt. In dieser Anfrage habe er auch geschrieben, dass er diese Rehabilitationsmaßnahme unterstützen würde. Er habe im Schulamt nachgefragt, da er dort auch *[Anm.: zuvor/ im Fall N. L.]* eine Auskunft bekommen habe. Er sei davon ausgegangen, dass das die Stelle sei, die ihm eine verbindliche Information geben könne. Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats habe er zu diesem Zeitpunkt nicht mit einbezogen. Das sei erst im Sommer geschehen. Da das Schulamt die Anfrage abschlägig beantwortet habe, hätten sie das nicht weiterverfolgt, sondern alles eingeleitet, damit die BLF von dem anderen Schüler abgelegt werden könnte. Nach der Rückmeldung vom Schulamt habe er dem Vater des anderen Schülers die abschlägige Entscheidung mündlich im Gespräch mitgeteilt. Der Vater sei zu ihnen zum Gespräch gekommen und da habe er diesem die Entscheidung des Schulamts einfach in dieser Situation direkt mitgeteilt.

668 Der Zeuge **U. B.** erklärte, die gesamte Schulaufsicht habe sich zum damaligen Zeitpunkt in die Aufsichtsreferate über die Schularten gegliedert. Herr R. K. habe das Referat 22 geleitet, das für die Fragen der Gymnasien zuständig gewesen sei. Frau H. W. habe das Referat 25 *[Anm.: Referat 26]* geleitet, welches die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft gehabt habe. Und er habe das Referat 25 geleitet, welches unter anderem die rechtliche Begleitung der Kolleginnen und Kollegen, die überwiegend Lehrerinnen und Lehrer seien, zur Aufgabe gehabt habe.

669 Zur Frage der damaligen Zuständigkeiten der einzelnen Referate im TMBJS wurde dem Zeugen U. B. das nachfolgende Dokument vorgehalten. Dieses wurde im späteren Verlauf der Beweisaufnahme im Zusammenhang mit der Anwendung, der rechtlichen Bewertung

und dem Verständnis der Ziffer 13 der „Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg“²⁰ sodann durch Verlesung förmlich in das Verfahren eingebracht.

670

„Von: TMBJS B. B.

Gesendet: Freitag, 10. Juni 2016 14:43

An: TMBJS W., H.

Betreff: AW: Sachstand: Edith-Stein-Schule – Teilnahme des Schülers *N. L.* an der BLF

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

ich habe versucht, Herrn *U. B.* zu einer Stellungnahme im Rahmen der ihm obliegenden Rechtsangelegenheiten der Schulaufsicht zu motivieren. Er sieht hier jedoch keine Zuständigkeit seines Referats und verweist an Referat 22. Frau *C. U.* ist noch bis einschließlich nächster Woche im Urlaub.

Wir werden Herrn Dr. *M. F.* wohl dahingehend informieren müssen, dass der Schüler ohne erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nicht in die Thüringer Oberstufe versetzt werden kann, und es keine Rechtsgrundlage für die Regelung unter Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe gibt. Der Schüler muss vor der Aufnahme in die Klassenstufe 11 die besondere Leistungsfeststellung absolvieren. Bezüglich der Verfahrensweise ist unbedingt ein Gespräch mit Herrn *M. R.*, der die Details der Verfahrensweise beim zweiten Schüler der Schule (dem die Befreiung nicht gewährt wurde) kennt, erforderlich.

Referat 22 muss meiner Ansicht nach die Schulämter darüber informieren, dass Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. B.

Sachbearbeiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 26 / Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung

²⁰ Vgl. Teil C, Rn. 800 ff.

- 671 Auf diesen Vorhalt, in diesem Fall keine Zuständigkeit des Referats 25 gesehen zu haben, erläuterte der Zeuge **U. B.**, es habe in der damaligen Abteilung 2 zwei Referate gegeben, die von Juristen geleitet worden seien. Wenn die Angelegenheit rechtlicher Natur gewesen sei und nicht die freien Schulen tangiert habe, sei das seine Zuständigkeit gewesen, ansonsten sei es eine Angelegenheit gewesen, die dem Referat 25 [*Anm.: Referat 26*] obliegen habe.
- 672 Der Zeuge **U. B.** sagte aus, der Fall mit dem Schüler im Ausland sei aus dem Fall des erkrankten Schülers erwachsen. Er könne natürlich nicht sicher wissen, dass der Fall N. L. ohne den Fall A.H. nirgendwo aufgetaucht wäre. Aber sie hätten ihn wahrscheinlich nicht an diesem Tag bekommen. Solche Dinge hätten es natürlich immer in sich, dass sie irgendwann mal „aufploppen“ könnten, aber nicht müssten. Er würde sich daran erinnern, dass sie von einem Bürger den Hinweis bekommen hätten, dass dessen Sohn auch die Jahrgangsstufe 11 ohne Teilnahme an der BLF besuchen können solle. Nachdem dieses Ansinnen vom Ministerium nicht befürwortet worden sei, seien sie mit dem weiteren Fall konfrontiert worden, wo das angeblich gegangen sei. Das sei einige Tage vorher gewesen. Sie hätten sich dann über das Schulaufsichtsreferat erkundigt und hätten dann an dem Tag vor diesem 13. eine elektronische Fassung von einem Schreiben bekommen. Dieses sei den Eltern [*Anm.: des im Ausland befindlichen Schülers*] ausgehändigt worden und daraus sei hervorgegangen, dass der Schüler, der sich im Ausland aufgehalten habe, nicht an der BLF teilnehme und trotzdem die 11. Klasse im Gymnasium besuchen könne.
- 673 Die Zeugin **C. U.** meinte, sie habe sich zu dem Zeitpunkt mit den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe sehr gut ausgekannt, denn bei der Entwicklung dieser Verwaltungsvorschrift sei sie auch mit dabei gewesen. Es sei nicht vorgesehen, dass die Anwendung der Regelungen aus dieser Verwaltungsvorschrift hochgemeldet würden, die Schulen würden damit selbst umgehen. Aber schulaufsichtlich hätten sie das schon immer wieder einmal überprüft. Ihnen sei kein Fall bekannt geworden, bei dem eine Versetzung ohne Besondere Leistungsfeststellung stattgefunden habe. Es würde jedes Jahr Schüler geben, die zur Besonderen Leistungsfeststellung aus irgendeinem Grund fehlten, beispielsweise wegen Krankheit. Da sei es verwaltungsüblich oder auch schulüblich gewesen – das habe jeder gewusst –, dass die Besondere Leistungsfeststellung dann in vernünftiger Zeit nachgeholt worden sei; bei längerfristigen Krankheiten möglichst noch vor dem neuen Schuljahr oder im Verlaufe des Schuljahres, aber nachgeholt hätte es jeder. Bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten nicht, aber bei anderen Auslandsaufenthalten sei darauf geachtet worden, dass die Schüler entweder pünktlich wieder da gewesen seien oder dass sie nachgeschrieben hätten. Da hätte es in der Verwaltungspraxis keine Frage gegeben. Die Schulen hätten Bescheid gewusst.

Die Zeugin **H. W.** berichtete, sie habe am 10. Mai erstmalig von dem Vorgang durch eine E-Mail von Frau C. U. erfahren und sich entschieden, am selben Tag vom Schulträger die Stellungnahme einzuholen. Als sie die erhalten habe, hätte sie das zur Prüfung an den zuständigen Referatsleiter, Herrn U. B., und an Frau C. U. weitergeleitet. Sie sei damals nach Pfingsten länger in den Urlaub gegangen. Als sie aus dem Urlaub zurückgekommen sei, habe sie sich das rechtlich auch noch mal angesehen und die Rechtsauffassung von Herrn U. B. geteilt.

674

Der Zeuge **A. G.**, der die Abwesenheitsvertretung für seine damalige Referatsleiterin im Referat 26, Frau H. W., übernommen habe, sei nach seiner Aussage mit der Befreiung von N. L. von der BLF erst einbezogen worden, als Frau H. W. im Urlaub gewesen sei. Vorher habe er davon gehört. Man würde natürlich unter Kollegen auch reden, denn es sei auch eine etwas außergewöhnliche Geschichte gewesen. Da wäre er aber nicht direkt mit der Bearbeitung betraut gewesen.

675

Die Zeugin **H. W.** führte aus, sie sei zuvor in ihrer Zuständigkeit für Schulen in freier Trägerschaft mit keinem einzigen ähnlichen Fall mit Befreiungstatbeständen befasst gewesen. Sie sei auch nie mit Fragen zur BLF an Schulen mit freier Trägerschaft befasst gewesen. Sie habe gewusst, dass die BLF im Schulgesetz vorgeschrieben sei und dass die BLF alle Schüler absolvieren müssten. Sie habe in der ganzen Zeit seit 2006, seitdem sie im Ministerium arbeiten würde, noch nie gehört, dass es Anträge zu Ausnahmen gegeben habe. Auch Herr B. B., den sie bei allen Grundsatzfragen mit einbezogen habe, habe gesagt, dass sie einen solchen Fall noch nie gehabt hätten. Ihr sei nicht bekannt, ob es in der Schule solche Anträge gegeben habe. In ihrer ganzen Kommunikation mit Schulträgern sei nie angesprochen worden, dass es hier Befreiungen gebe. Sie könne aber nicht ausschließen, dass es ähnliche Fälle von Schulbefreiungen ohne Absolvierung der BLF in den vergangenen 10-15 Jahren gegeben habe, weil es immer Fälle gebe, die dem Ministerium vielleicht nicht bekannt seien. Sie habe ständigen Kontakt mit den vielen Schulträgern – 105 freie Schulträger. Nach dem Vorfall habe sie sich auch ein bisschen umgehört, ob es da Probleme mit der BLF gegeben habe. Ihr sei immer gesagt worden, die müsse jeder machen und eine Ausnahme sei nicht möglich. Aber sie könne es nicht ausschließen.

676

2. Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016

677 Am 10. Mai 2016 schickte die Zeugin H. W. sodann die nachfolgende E-Mail an die Schulabteilung des Bistums Erfurt (Ordner 13, Seite 013²¹).

Von: TMBJS W., H.

Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2016 16.53

An: MF.@bistum-erfurt.de

Cc: Kath.buero@Bistum-Erfurt.de; TMBJS U., C.; TMBJS B., B.; TMBJS D. Dr., R.

Betreff: E.-Stein-Schule

Sehr geehrter Herr Dr. M. F.,

wie ich erfahren habe, soll N. L., ein Schüler der Klassenstufe 10 der Edith-Stein-Schule, Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium, der einen viermonatigen Auslandsaufenthalt absolviert, von der besonderen Leistungsfeststellung befreit worden sein. Die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung ist nach § 81 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) Bestandteil der Versetzung in die Thüringer Oberstufe. Lediglich bei Schülern mit Realschulabschluss ist die besondere Leistungsfeststellung nicht Bestandteil der Versetzung. Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) verpflichtet, bei Versetzung, die für staatliche Schulen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Ich bitte, mir zeitnah mitzuteilen, ob die mir vorliegende Information den Tatsachen entspricht und der Schüler N. L. von der besonderen Leistungsfeststellung befreit wurde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

678 Die Zeugin C. U. erklärte, Frau H. W. sei für die Privatschulen oder Schulen in freier Trägerschaft zuständig gewesen. Aus dem Grund sei diese Anfrage über Frau H. W.

²¹ E-Mail ist ebenso im Ordner 05, Seite 85 zu finden.

gegangen. Zunächst habe es einen Mail-Verkehr gegeben. Sie wisse nicht mehr, ob sie dann noch miteinander telefoniert hätten, um das noch zu vertiefen. Ihr selbst habe das Schreiben der Schule noch nicht vorgelegen, Frau H. W. habe sich an den Schulträger gewandt und parallel dazu an das Schulamt. Daraufhin habe der Schulträger der Frau H. W. das Schreiben der Schule zugemailt und danach habe sie, Frau C. U., es auch bekommen.

Der Zeuge **Dr. R. D.** bekundete, am 10. Mai eine Information als Cc. bekommen zu haben. In dieser E-Mail habe Frau H. W. Herrn Dr. M. F. wegen dieser Vorkommnisse an der Edith-Stein-Schule angeschrieben. In diesem Schreiben vom 10. Mai an Herrn Dr. M. F. habe alles Wesentliche dringestanden und aufgrund dieser Mail hätte aus ihrer Sicht das Katholische Büro oder auch die Schule handeln müssen.

679

Die Zeugin **H. W.** sagte aus, damals Leiterin des Referats für Schulen in freier Trägerschaft und als solche zuständig für die Außenwirkung gewesen zu sein, um Kontakt mit Schulträgern aufzunehmen. Sie habe diese Aufgaben im Jahr 2006 übernommen. Die Schulordnung für allgemeinbildende katholische Schulen im Bistum Erfurt sei ihr zu dem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die habe sie sich später besorgt. Das sei erst nach dem 10. Mai gewesen. An dem Tag habe sie sehr schnell reagiert, um den Schulträger um Stellungnahme zu bitten. Die Schulordnung hätten sie nicht in ihren Unterlagen gehabt. Sie habe, als sie von Frau C. U. um Prüfung gebeten wurde, den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn B. B., mit einbezogen und um Prüfung gebeten. Der habe in der Akte nachgesehen. Es werde für jede Schule in freier Trägerschaft eine Akte geführt. Sie habe dann eine Mitarbeiterin beauftragt, die [Anm.: *Schulordnung*] zu besorgen. Sie meine, diese habe sie aus dem Internet besorgt. Die Edith-Stein-Schule sei ihrer Erinnerung nach schon 1990 staatlich genehmigt worden. Inzwischen gebe es 177 Schulen in freier Trägerschaft, die schon 1990 genehmigt worden seien. Sie hätten in diesen Schulen immer wieder festgestellt, dass die Unterlagen nicht vollständig seien, wenn sie etwas schulaufsichtlich prüfen würden. Sie hätten auch bei diesen anderen Schulen immer einmal Unterlagen eingeholt. Die, die damals die Prüfungen im Zuge der Genehmigung dieser Schulen vorgenommen hätten, hätten anscheinend nicht alle Unterlagen angefordert. Bei Schulen, die später in ihrer Zuständigkeit genehmigt worden seien, hätten sie sich alle Unterlagen besorgt. Ihrer Meinung nach könne eine Schulordnung für freie Schulen nicht über dem Schulgesetz oder über der staatlichen Schulordnung stehen. Der Landtag würde die Gesetze erlassen und die Ministerien die Verordnungen. Schulordnungen von freien Trägern könnten nur im Binnenverhältnis zwischen Schulträger und Schule Wirkung entfalten.

680

Auf § 56 der Schulordnung für allgemeinbildende katholische Schulen im Bistum Erfurt angesprochen, demzufolge die Regelungen der Thüringer Schulordnung mit der Maßgabe

681

gelten, dass an die Stelle des Schulamts die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats trete und damit die Schulabteilung des Ordinariats die Genehmigungsbehörde für die Befreiung vom Unterricht sei, bekundete die Zeugin **H. W.**, dass ihr das zu dem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei, weil die [Anm.: *Schulordnung*] ihnen nicht vorgelegen habe. Sie sei für die freien Schulen zuständig und die Edith-Stein-Schule sei eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Insofern würden die Regelungen für die Prüfungen gelten. Das Schulamt sei einzubeziehen, wenn es eine Ausnahme von einer Prüfung geben solle. Deswegen hätten sie das Schulamt dann einbezogen und nachgefragt, was dort bekannt gewesen sei. Schulen in freier Trägerschaft würden nicht in allen Dingen der Schulaufsicht unterliegen. Sie seien in vielen Dingen organisatorisch frei, aber nicht in Fragen zu Prüfungen, was sich aus dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ergebe. Bei den staatlich anerkannten Schulen seien eben die Regelungen für die Prüfungen einzuhalten. Ihrer Meinung nach hätte der Schulträger, nicht die Schule, beim Schulamt um Prüfung bitten müssen, ob es eine Ausnahme von der BLF geben könne.

682 Der Zeuge **B. B.** führte aus, ihm habe Frau H. W. den Auftrag erteilt, eine E-Mail an Herrn Dr. M. F. zu formulieren. Sie habe ihn kurz in ihr Büro gerufen und ihm gesagt, dass sie ihm eine E-Mail weiterleite und ihn bitte, einen Entwurf zu fertigen. Er habe sich mit niemandem dazu beraten, was in dieser Frage zu antworten sei. Eine eigene Prüfung habe am 10.05. stattgefunden. Er habe nur diese E-Mail gehabt und sich diese Durchführungsbestimmungen angeschaut. Er sei aber der Ansicht gewesen, dass sie bei der Anfrage eher auf die Schulordnung abstellen sollten. Er habe in den Durchführungsbestimmungen nach einem Bezug gesucht und keinen gefunden, im Gesetz und auch nicht in der Verordnung. Er bestätigte, das praktisch ausschließlich selbstständig bearbeitet und sich nicht mit weiteren Personen noch einmal ausgetauscht zu haben. Der Zeuge bekundete, er wüsste von keinen anderen Ansichtsweisen bezüglich der Anwendbarkeit von Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen in seiner Abteilung.

683 **Vorhalt:** Mail des Zeugen *B. B.* an Frau *H. W.* am 10. Juni, Ordner 05, Seite 85²²:

„Wir werden Herrn Dr. *M. F.* wohl dahingehend informieren müssen, dass der Schüler ohne erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nicht in die Thüringer Oberstufe versetzt werden kann, und es keine Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe gibt.“

²² Vgl. Verlesung der betreffenden E-Mail, Teil C, Rn. 670.

Auf diesen Vorhalt hin meinte der Zeuge, dass man, wenn man so einen Auftrag erhalte, dann überlege, was damit verbunden sei. Das habe natürlich irgendwelche Konsequenzen, auch z. B. für den Schüler. Das sei doch recht schwerwiegend, wenn es eine andere Entscheidung vorher gegeben habe. Deshalb habe er das so formuliert. Im Vorfeld zu dieser Mail habe es keine weiteren Beratungen gegeben.

684

3. Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/ Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10.12.

Die Antwort-E-Mail des Leiters der Schulabteilung des Bistums Erfurt, Herrn Dr. M. F., vom 12. Mai 2016 auf ihre Anfrage vom 10. Mai 2016 leitete die Zeugin H. W. an die in der nachfolgenden E-Mail aufgeführten Kollegen weiter (Ordner 13, Seiten 017 und 019). Der E-Mail von Herrn Dr. M. F. war die E-Mail des Schulleiters der Edith-Stein-Schule beigelegt. Die ursprüngliche Anfrage der Zeugin H. W., die in diesem E-Mail-Verkehr erneut enthalten ist, wird an dieser Stelle nicht erneut abgedruckt.

685

Von: TMBJS W., H.

Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 16.46

An: TMBJS B., U.; TMBJS U., C.

Cc: TMBJS D. Dr., R.; TMBJS B. B.; TMBJS M. R.; TMBJS G., A.

Betreff: WG: E.-Stein-Schule

Anlagen: Auslandsaufenthalt N. L.

Sehr geehrte Frau C. U.,

sehr geehrter Herr U. B.

beigelegte Antwort von Herrn Dr. M. F. gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis.

Bitte prüfen Sie die Entscheidung von Herrn I. M. aus dem SSA Mittelthüringen in seiner E-Mail vom 19.11.2015 nach.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

Von: *F., Dr. M.* [mailto:*MF.@bistum-erfurt.de*]

Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 14.41

An: TMBJS *W., H.*

Cc: Kath. Buero Erfurt; *schulleitung@ess-erfurt.de*

Betreff: AW: E.-Stein-Schule

Sehr geehrte Frau *H. W.*,

der Schüler der Edith-Stein-Schule, *N. L.*, wurde in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen sowie auf Entscheidung der Klassenkonferenz von der BLF-Prüfung befreit. Den entsprechenden Schriftverkehr finden Sie in der angefügten Mail.

Mit freundlichen Grüßen

M. F.

Bistum Erfurt

Bischöfliches Ordinariat – Schulabteilung

Dr. *M. F.*

[...]

Von: Schulleitung ESS <*schulleitung@ess-erfurt.de*>

Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2016 14.05

An: *F., Dr. M.*

Betreff: Auslandsaufenthalt *L.*

Anlagen: scan0039.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. *M. F.*,

im November 2015 erfolgte eine mündliche Anfrage der Familie Lauinger, ob ihr Sohn *N.* einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Klasse 10 wahrnehmen kann. Das Thema BLF wurde von der Familie ebenfalls angesprochen. Da es sich bei dem Auslandsaufenthalt nicht um einen ganzjährigen Aufenthalt handelte, haben wir beim Schulamt angefragt, wie in so einem Fall zu verfahren ist. Die Anfrage erfolgte am 19.11.15., die Antwort erhielten wir

ebenfalls am 19.11.15. Aufgrund der Antwort von Seiten des Schulamts haben wir den anschließend von der Familie gestellten Antrag für den Auslandsaufenthalt positiv beschieden. Der entsprechende Schriftverkehr befindet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

S. V.

Direktor

P. D.

Oberstufenleiter

Edith-Stein-Schule Erfurt

Staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium mit staatlich anerkannter katholischer Regelschule

Dieser E-Mail der Edith-Stein-Schule waren zudem die folgenden Dokumente als Anlage beigefügt: der E-Mail-Verkehr zwischen Herrn P. D. und Herrn I. M. am 19. November 2015, der Antrag von Frau K. L. am 23. November 2015 an die Edith-Stein-Schule zur Befreiung von N. L. von der Besonderen Leistungsfeststellung sowie die Mitteilung der Edith-Stein-Schule an die Familie Lauinger vom 10. Dezember 2015.

686

Nach Aussage des Zeugen **Dr. M. F.** sei ihm der Vorgang um die Befreiung von N. L. erst durch eine Nachfrage des TMBJS – konkret durch Frau H. W. vom 10. Mai – bekannt geworden. Er glaube, dass in der Mail von Frau H. W. auch der konkrete Name des betreffenden Schülers genannt gewesen sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass Herr Lauinger einen Sohn mit dem Namen hat. Er sei von der Schule informiert worden, dass es diesen Fall gebe. Daraufhin habe er die Schule nochmal um eine Stellungnahme gebeten und diese Stellungnahme sodann am 12. Mai an Frau H. W. geschickt. Er habe ihr nur die Fakten übermittelt. Im Anhang hätten sich noch weitere Dokumente, wie das Schreiben des Schulamts, befunden. Das Protokoll der Klassenkonferenz habe Frau H. W. erst am 28. Juni angefordert. Er habe ihr das dann am 1. Juli zugeschickt. Sie als Schulabteilung seien vor dem Vorfall nicht bei längerfristigen Beurlaubungen durch die Schule beteiligt worden, seither aber schon. Sie würden die eine Schule in der Trägerschaft haben, die Edith-Stein-Schule, und die Schulaufsicht über drei Schulen. Das seien die Edith-Stein-Schule, das Gymnasium in Heiligenstadt und die Förderschule in Dingelstädt. Die Schulordnung würde für diese allgemeinbildenden Katholischen Schulen gelten. In dieser innerkirchlichen Schulordnung, die das Verhältnis praktisch binnenkirchlich zwischen dem Ordinariat und der Schule regelt, würde § 8 Regelungen zu „Krankmeldung, Beurlaubung, und Befreiung vom Unterricht“ enthalten.

687

Dort sei folgendes geregelt: „Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche, bei Beurlaubung über drei Tage einen Monat vor dem Beginn der Beurlaubung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist 1. der Klassenlehrer oder der Kursleiter bis zu drei Unterrichtstagen, 2. der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen, 3. die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariates bei mehr als 15 Unterrichtstagen.“ So wäre sicher der richtige Weg gewesen.

688 Er wisse nicht mehr, wen er im Mai mit einbezogen habe. Das sei alles sehr schnell gegangen, von einem Tag auf den anderen. Er könne sich im Einzelnen nicht mehr daran erinnern, ob er mit Herrn S. V. diesbezüglich telefoniert habe. Er habe jedenfalls nicht mit einem Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes gesprochen. Möglicherweise habe er mit einer Kollegin oder einem Kollegen im Ordinariat darüber gesprochen. In Betracht kämen generell seine Sekretärin sowie seine Kollegin Frau W. Er wisse nicht mehr, ob er diesbezüglich auch die Rechtsabteilung kontaktiert habe. Ausschließen wolle er es nicht, es sei durchaus möglich. Frau U. B.- R. sei zum damaligen Zeitpunkt die Justiziarin gewesen. Inzwischen würde sie aber nicht mehr dort arbeiten.

689 Die Zeugin **U. B.- R.** verneinte, zum Zeitpunkt, als es um Genehmigungstatbestände gegangen sei, d.h. im November 2015, mit der Angelegenheit betraut gewesen zu sein. Sie sei bis zum 31.12.2017 die Leiterin der Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat gewesen. In dieser Eigenschaft habe Herr Dr. M. F., als Fragen aufgekommen seien, sie in dieser Angelegenheit kontaktiert. Über staatliche Stellen sei sie nie kontaktiert worden. Das sei alles entweder über Dr. M. F. oder über das Katholische Büro gelaufen. Konkrete Fragen habe es in der Folge gegeben, als es um die schulaufsichtliche Prüfung gegangen sei und die Frage, auf welcher Grundlage die schulaufsichtliche Prüfung angekündigt und durchgeführt worden sei und was es dabei zu beachten gelte. Die Frage der Genehmigung selbst sei erst an sie herangetragen worden, als sie sowieso schon alles habe in der Zeitung nachlesen können. Die Frage der Rechtmäßigkeit der Genehmigung sei von ihr nicht geprüft worden. Das sei schon durch gewesen. Es sei ausschließlich um die Frage der anstehenden schulaufsichtlichen Prüfung gegangen.

690 Der Zeuge **Dr. M. F.** erläuterte, er sei nicht nur für die katholischen Schulen zuständig, sondern auch für den Religionsunterricht im Bistum. Darüber hinaus führe er regelmäßig Gespräche mit den Staatlichen Schulämtern. Das finde meist im Frühjahr statt, wo seine Kollegen und er die Schulämter nacheinander besuchen und über den Religionsunterricht hier in Thüringen sprechen würden. Das sei der Schwerpunkt ihrer Kontakte zu den Staatlichen Schulämtern: Einsatz von Religionslehrern und kirchlichen Mitarbeitern. Sie würden auch Runden mit den Schulleitern durchführen. Dabei seien aber nie Fragen zur BLF

erörtert worden. Die Einladungen würden immer vom Katholischen Büro und der Schulabteilung gemeinsam ausgehen. Sie hätten die Leiter aller katholischen Schulen, das hieße der Gymnasien, berufsbildenden Schulen und einer Förderschule. Daher würden dort keine speziellen Fragen, die sich auf eine Schulart bezögen, behandelt. Die Sitzungen seien in den letzten Jahren etwas ausgedünnt gewesen, die hätten nicht so regelmäßig stattgefunden. Dabei habe es sich nicht um Sitzungen der Schulaufsicht gehandelt, sondern sie hätten die Leiter der katholischen Schulen eingeladen und sie über aktuelle politische Dinge informiert. Es seien keine Schulleiterdienstberatungen gewesen, sondern vielmehr Zusammenkünfte, bei denen sie beispielsweise über die Schulfinanzierung oder andere Dinge gesprochen hätten. Die Sitzungen mit den Schulleitern hätten in den letzten Jahren vielleicht einmal im Jahr stattgefunden. Schulleiterdienstberatungen würden bei ihnen nicht stattfinden.

Der Zeuge **S. V.** bestätigte, dass Herr Dr. M. F. ihnen damals eine Nachricht aus dem Ministerium weitergeleitet habe, zu der sie sich hätten äußern sollen. Herr P. D. und er hätten in der Antwort an Herrn Dr. M. F. vom 12. Mai den Sachverhalt kurz skizziert und bekundet, dass es diesen Fall gegeben habe und dass sie beim Schulamt nachgefragt hätten. Im Anhang hätten sie den entsprechenden Schriftverkehr mit angefügt. Das Protokoll der Klassenkonferenz sei nicht Bestandteil des Anhangs gewesen. Dies hätten sie erst im Sommer übersandt, als sie alle Unterlagen hätten zusammenfügen sollen.

691

Nach der Aussage des Zeugen **U. B.** hätten sie über das Schulamt eine E-Mail erhalten, an die einige Dokumente angefügt gewesen seien. Das sei für sie ein Punkt gewesen, der Anlass zur Prüfung gegeben habe, den Sachverhalt zu ermitteln und nicht gleich mit einer Feststellung zu kommen, da sie noch gar nicht über die ganze Aktenlage verfügt hätten.

692

Die Zeugin **H. W.** berichtete, über die Aussage in dem Schreiben der Schule [Anm.: vom 10.12] überrascht gewesen zu sein, als sie das Schreiben das erste Mal gesehen habe. Sie habe es als Bescheid angesehen. Die Schule sei Beliehener und könne Bescheide erlassen. Sie habe auch selbst noch einmal in den Rechtsgrundlagen nachgesehen. Das würde sich aus dem Schulgesetz, der Schulordnung und den Durchführungsbestimmungen ergeben, dass für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt keine Ausnahme von der BLF gewährt werden könne. Sie habe diesen Bescheid auch für rechtswidrig angesehen. Da sie nicht zuständig gewesen sei, habe sie es zwar geprüft, aber nicht intensiv. Sie habe eine cursorische Prüfung gefertigt und Bedenken gehabt, dass es rechtmäßig sei, und es dann zur vertieften Prüfung an Herrn U. B. geschickt.

693

- 694 Laut dem Zeugen **Dr. R. D.** habe seine Kollegin H. W. am 10. Mai das Katholische Büro, d.h. den Herrn Dr. M. F., mit der Bitte angeschrieben, einige Informationen zu dem Vergleichsfall und zu dem anderen Fall zu erhalten. Sie habe dabei schon klar auf die eindeutigen Gesetzesregelungen sowohl im Privatschulgesetz, als auch in der Schulordnung bzw. im Schulgesetz hingewiesen. Am 12. Mai hätten sie dann die Antwort von Herrn Dr. M. F. erhalten; Dr. M. F. habe geschrieben, in Abstimmung mit dem Schulamt und mit der Klassenkonferenz sei das soundso geregelt worden. Ihr Jurist U. B. habe daraufhin gesagt, dass sie da sofort eine Tiefenprüfung machen müssten. Das Ergebnis sei gewesen, dass Frau C. U., Referat 22, für Gymnasien zuständig, den sogenannten Vermerk vom 13. Mai 2016 geschrieben habe, wo im Votum der Ministerin noch einmal vorgeschlagen worden sei, dass beide Fälle die BLF schreiben müssten, damit sie in die elfte Klasse versetzt werden könnten, um auch den Gleichheitsgrundsatz zu wahren. Das sei die eigentliche Entscheidungsvorlage zu diesem Termin 13. Mai 2016 gewesen.
- 695 Die Zeugin **C. U.** bestätigte, dass im Normalfall immer in der Schule beschieden würde, außer es gebe Anfragen an das Ministerium, weil es zu einer besonderen Situation kommen würde. Die Schulen würden dann so entscheiden, wie es nach der rechtlichen Regelung vorgesehen sei. Hier sei das anders gelaufen. In der Durchführungsbestimmung stehe, wenn jemand einen ganzjährigen Aufenthalt im Ausland machen möchte, dann gebe es diese und jene Möglichkeiten. Und hier habe man sich nicht an den Wortlaut der Verwaltungsvorschrift gehalten. Das sage einem Verwaltungsmenschen schon, dass da was nicht stimme.
- 696 Der Zeuge **U. B.**, dessen Aufgabe in der Abteilung 2 gewesen sei, die juristischen Bewertungen vorzunehmen, führte aus, dass das Schreiben vom 10. Dezember mehrerlei beinhalte: Teilweise sei es eine Zusicherung, was einem Verwaltungsakt wesensgleich sei, und teilweise weise es auch eine Bescheidform auf. Es handele sich um mehr als nur ein bedrucktes Papier. Wenn man das ganze Papier auslege, welchen Charakter das jetzt für den Bürger habe, seien darin mehrerlei Dinge geregelt – vermeintlich geregelt. Es sei einmal – inzident – mitgeteilt worden, dass man eine bestimmte Zeit die Schule nicht besuchen müsse. Und nach seiner Erinnerung sei auch im Umkehrschluss klargeworden: Dadurch, dass in diesem Schreiben ausgeführt gewesen sei, dass man die elfte Klasse dann besuchen könne, habe es auch einen gewissen Zusicherungscharakter gehabt.
- 697 Nach Ansicht der Zeugin **H. W.** sei der Bescheid erlassen und damit bestandskräftig geworden. Sie würde im Nachhinein keinen Anlass dafür sehen, dass der Bescheid [*Anm.: deshalb*] rechtswidrig gewesen sei, weil er nicht gegenüber dem [*Anm.: durch den*] Schulträger, sondern gegenüber der [*Anm.: durch die*] Schule erfolgt sei. Die Zeugin bejahte die Frage, ob der Inhalt des Schreibens, wenn er nicht Recht und Gesetz entspreche, nicht

rechtskonform sei. In dem Bescheid sei die Verwaltungsvorschrift, die Durchführungsbestimmungen, – warum auch immer, sie habe es nicht aufklären können – falsch zitiert worden. Es sei von einem längeren Auslandsaufenthalt die Rede und die Durchführungsbestimmungen Nr. 13 würden nur einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt vorsehen. Nach dem Schulgesetz und der Schulordnung sei keine Ausnahme von der BLF möglich, aber dieser Bescheid sehe eine Ausnahme vor und deswegen halte sie den für rechtswidrig.

Der Zeuge **U. B.** wies darauf hin, dass eine freie Schule als Beliehener auch eine Stelle sei, die Aufgaben der hoheitlichen Verwaltung erbringe. Freie Schulen würden Versetzungsentscheidungen aussprechen etc.. Sie müssten sich wie die staatlichen Schulen an die im Land geltenden Regeln halten. Wenn die Regeln besagen würden, dass das Ministerium oder das Schulamt vorher zu fragen sei, müsse sich die Schule dort versichern. Ansonsten könne sie selbstverständlich auch beispielsweise Versetzungsentscheidungen treffen, ohne jemanden zu fragen, wenn sich die Entscheidungen an Recht und Gesetz halten würden. Wenn die Aufsicht Kenntnis davon erlangen sollte, dass eine Maßnahme in der Welt sei, die nicht in der Welt sein sollte, müsse sie tätig werden. Dafür gebe es den § 48 VwVfG. Der wäre die Rechtsgrundlage gewesen, um das Schreiben mit Inhaltscharakter in Form eines Bescheids und einer Zusicherung – das sei ein „Mischding“ – wieder aus der Welt zu schaffen. Je nach Zuständigkeit würde sie [*Anm.: die Aufsicht*] die Rücknahme veranlassen oder die Ausgangsbehörde beauftragen, die Rücknahme vorzunehmen. Er sei damals für sich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ministerium nicht zuständig sei, den Bescheid zurückzunehmen, weil es die Oberste Schulaufsichtsbehörde sei. Deswegen hätten sie darauf hingewirkt, dass das Schulamt als Untere Schulaufsichtsbehörde eigenständig tätig werde und Recht und Gesetz Geltung verschaffe. Der Zeuge gab an, es sei von Anfang an das Ziel gewesen, dieses Schreiben mit seiner Wirkung aus der Welt zu schaffen, weil es so nicht hätte ausgestellt werden dürfen. Dabei sei aber auch klar gewesen, wenn eine staatliche Stelle oder ein Beliehener statt einer staatlichen Stelle ein solches Schreiben absetze, dieses für den Bürger auch gewisse Wirkungen entfalte, worauf er sich auch verlassen können möchte. Ein solches Schreiben könne man dann natürlich nicht einfach aus der Welt schaffen. Dieser Situation habe man gerecht werden wollen. Die Idee sei daher gewesen, dass beide Schüler zu einer adäquaten Zeit die Möglichkeit der Nachholung der BLF erhalten sollten und bis dahin sogar widerruflich die elfte Klasse besuchen sollten. Sodann hätte auch über die Versetzung entschieden werden können. Auf die Frage, ob das Familie Lauinger irgendwann mal mitgeteilt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass das Ministerium selbst nicht für Einzelfallprüfungen da sei. Er selbst habe keinen Kontakt zu der Familie gehabt. Was er

698

allerdings mitbekommen habe, sei, dass sein damaliger Vorgesetzter Kontakt mit dem Vater eines der beiden Schüler gehabt hätte. Und nach seiner Erinnerung hätte der sie so unterrichtet, dass er ihm genau diese Lösung vorgeschlagen hätte.

699 Eine alternative Verfahrensweise zu dem Schriftstück, da dieses nach der Einschätzung des Zeugen **U. B.** rechtswidrig gewesen sei, hätte so aussehen können, allen Schülerinnen und Schülern in Thüringen, die auf Grund vergleichbarer Situationen – Schwangerschaft, Krankheit und dergleichen – an der Teilnahme an der BLF gehindert seien, dies [*Anm.: das Vorrücken in die 11. Klasse*] zunächst zu gestatten. Es würde dann aber keine Versetzung erfolgen, sondern auf dem Zeugnis müsste dann der Hinweis stehen: nicht versetzt, ist aber berechtigt zum Besuch der Klasse 11. Dann wäre noch die Nebenbestimmung aufzunehmen, dass diese Erlaubnis widerruflich dadurch bedingt sei, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die BLF erfolgreich nachzuholen. Er habe positive Kenntnis darüber, dass der zum Zeitpunkt der regulären BLF-Prüfung erkrankte Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung nachgeholt und erfolgreich bestanden habe.

700 Die Zeugin **J. Br.** erklärte, die Schule habe von vornherein diesen Bescheid erlassen, dass der Schüler diesen Auslandsaufenthalt bewilligt bekomme. Das Schulamt habe dazu keine Entscheidung getroffen. Es sei auch dem Schulamt nichts vorgelegt worden, sodass man eine Entscheidung hätte treffen müssen. Unabhängig davon gebe es auch die Auffassung des Ministeriums, dass das Schulamt gar nicht befugt gewesen sei, die Entscheidung zu treffen, weil sie fachaufsichtlich nicht gegenüber der Schule hätten tätig werden dürfen.

701 Die Zeugin **H. W.** berichtete, sodann geplant vier Wochen abwesend gewesen zu sein. Vor ihrem Urlaub habe sie noch einiges veranlasst. Sie habe am 12. Mai in einer E-Mail Frau C. U. und Herrn U. B. gebeten, das zu prüfen. Sie habe auch noch mit ihnen gesprochen, telefoniert und habe gebeten, sich darum zu kümmern, auch nachzufragen, damit sie vom Schulamt eine Stellungnahme bekämen. Sie habe auch in Erinnerung, dass sich Frau C. U. und Herr U. B. noch am 13. Mai mit dem Abteilungsleiter abgestimmt hätten. Außerdem habe sie ihren Stellvertreter, Herrn A. G., auch über diesen Vorgang informiert und gebeten, nachzufragen, ob vom Schulamt etwas eingehe, und sich zu kümmern.

4. E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016

Die Zeugin H. W. leitete die soeben dargestellte Anfrage²³ an die Schulabteilung des Bistums Erfurt zudem am 11. Mai 2016 an Herrn I. M. vom SSA MT, sowie die unter Cc aufgeführten Personen, weiter.

702

Von: TMBJS W., H.

Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2016 17.49

An: Schulamt Mitte M., I.

Cc: Schulamt Mitte L., R.; Schulamt Mitte Poststelle; TMBJS B., U.; TMBJS R., M.; TMBJS D. Dr., R.; TMBJS U., C.; TMBJS G., A.

Betreff: WG: E.-Stein-Schule

Sehr geehrter Herr I. M.,

beigefügte E-Mail an Herrn Dr. M. F., dem Leiter der Schulabteilung des Bistums Erfurt, d.h. dem Träger der Edith-Stein-Schule, sende ich Ihnen anbei mit der Bitte um Kenntnisnahme und schulaufsichtliche Prüfung. Für fachliche Rückfragen steht Frau C. U. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. W.

Referatsleiterin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 2 6 / Schulen in freier Trägerschaft und Erwachsenenbildung

Am 13. Mai 2016 kontaktierte die Zeugin C. U. den Zeugen I. M. sodann mit der Bitte um Aufklärung des gegenständlichen Falls erneut (Ordner Nummer 4 a, Seite 107). Bei dem in der E-Mail genannten Anhang handelt es sich um die E-Mails zwischen Herrn P. D. von der Edith-Stein-Schule und Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vom 19. November 2015.

703

²³ Vgl. Teil C, Rn. 676.

Von: TMBJS U., C.

Gesendet: Freitag, 13. Mai 2016 11.33

An: Schulamts Mitte M., I.

Cc: TMBJS D. Dr., R.; Schulamts Mitte L., R.

Betreff: E.-Stein-Schule - schulaufsichtliche Prüfung

Wichtigkeit: Hoch

Verlauf:

Empfänger:

Schulamts Mitte M., I. – Gelesen: 13.05.2016 11.41

TMBJS D. Dr., R. – Gelesen: 13.05.2016 12.49

Schulamts Mitte L., R. – Gelesen: 13.05.2016 11.53

Sehr geehrter Herr I. M.,

im Zusammenhang mit einem anderen Vorgang wurde bekannt, dass sich ein Schüler der E.-Stein-Schule der Klassenstufe 10 derzeit im Ausland aufhält.

Im Vorfeld gab es E-Mails der Schule und von Ihnen dazu – siehe Anhang –.

Die Schule hat zunächst nichts falsch gemacht und sich beim SSA Mitte betreffend dem Ausnahmefall erkundigt. Was dann passierte ist ‚verfahrensmäßig sehr ungünstig‘ zu bewerten, da das SSA Mitte der Schule eine Zusicherung nach § 38 ThürVwVfG zur gestellten Frage hätte mitteilen müssen. Eine solche Zusicherung bedarf jedoch der Schriftform. Da es jedoch nur eine E-Mail gab, gibt es derzeit keine verbindliche Handlungsgrundlage für die Schule diesen Einzelfall abweichend von der Durchführungsbestimmung zur Thüringer Oberstufe zu regeln.

Das SSA Mitte muss diesen Fall aufklären und insbesondere herausarbeiten, wie die Schule jetzt tatsächlich gehandelt hat und dies rechtlich bewerten:

- Im Schreiben der Schule an die Eltern wurde einer ‚Unterbrechung des Schulbesuchs‘ ... für einen ‚Auslandsaufenthalt‘ (ohne Zweck) zugestimmt.
- Der Punkt 13 der VV Durchführungsbestimmungen ... wurde nicht genau zitiert.
- Auf welcher Grundlage soll das Jahreszeugnis erstellt werden, insbesondere die Versetzungsentscheidung?
- War ein Jurist des Staatlichen Schulamtes MT beteiligt?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 22 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen,
Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen

Die Zeugin **C. U.** erläuterte, im Vorfeld, [*Anm.: d.h. bevor der Name bekannt geworden sei*], mit Herrn I. M. dazu weder im Gespräch, noch im E-Mail-Verkehr gestanden zu haben. Der Schulträger habe Frau H. W. die Unterlagen geschickt und parallel dazu hätten sie dann Herrn I. M. befragt.

704

In dem Fall des A.H. sei Herr I. M. eingebunden gewesen. Die Schule habe sich an Herrn I. M. gewandt und Herr I. M. habe eine Anfrage an das Ministerium gestellt. Sie wisse nicht mehr, ob an sie oder an Herrn U. B.. Sie hätten Herrn I. M. auf jeden Fall darin bestärkt, dass alles so abzulaufen habe, wie es eben seinen Gang gehen müsse, auch in diesem dramatischen Fall. Da hätten sie von N. L. noch gar nichts gewusst. Das Ministerium habe den Bescheid für A.H. nicht gemacht. Sie wisse nicht, ob der von der Schule oder dem Schulamt gewesen sei. Sie hätten davon nur gehört, weil sich der Vater von A.H. im Ministerium beklagt habe. Sie habe den Bescheid an A.H. nie angefordert, da sie in diese Verwaltungsangelegenheiten im engeren Sinne nicht involviert gewesen sei. Im Fall von A.H. sei die Angelegenheit gesetzeskonform gewesen, da habe man sich dann von der Aufsicht nicht kümmern müssen. Das Schreiben der Schule an N. L. habe Frau H. W. angefordert. Generell gebe es einen Verfahrensweg, wie man sich über Bescheide beschweren könne, aber der Vater von A.H. habe sich nicht rechtsförmlich beschwert, sondern er habe sich beklagt, dass er so behandelt worden sei. Das sei kein Widerspruch im engeren Sinne gewesen. Wenn ein Schüler an der BLF beispielsweise wegen Krankheit oder Kuraufenthalts oder Teilnahme an Wettbewerben oder was auch immer nicht teilnehmen könne, wüssten die Schulen Bescheid, dann würde dieser Schüler am Nachholetermin teilnehmen. Wenn er da noch nicht wieder fit sei, würde es einen späteren Zeitpunkt geben, an dem die BLF absolviert werde. Das sei der übliche Verfahrensweg. Der laufe auch ohne Bescheid so durch. Wenn dem Vater von A.H. gesagt worden sei, dass das Verfahren so sei und es nicht möglich sei, eine Befreiung von der BLF zu erwirken, dann sei auch kein Bescheid im engeren Sinne erforderlich. Wenn ein Schüler einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt nach

705

der Verwaltungsvorschrift Abschnitt 13 machen würde, dann sei ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Das sei anders geregelt.

706 Nach der Einschätzung des Zeugen **R. L.** seien die Fälle A.H. und N. L. nicht ähnlich. Der eine sei krank gewesen und der andere ins Ausland gegangen.

707 Der Zeuge **R. L.** erklärte, er könne nicht mehr nachvollziehen, ob er zu diesem Zeitpunkt in dieser Angelegenheit bereits aktiv gewesen sei. Das Ganze habe sich natürlich zunächst auf der Ebene des Referenten abgespielt und irgendwann, wohl auch angesichts dessen, dass man mit dem Ministerium unterschiedlicher Auffassung gewesen sei, sei er dann im Laufe der Zeit erst mit reingekommen. Das sei ein Vorgang gewesen, der sich üblicherweise nicht auf seiner Ebene abspiele. Er sei nach und nach stärker involviert worden, weil klar geworden sei, dass das Schulamt eine Rechtsauffassung vertreten habe, die von der des Ministeriums abgewichen sei. Der Zeuge gab an, nicht mehr sagen zu können, wann er den Namen des betreffenden Schülers das erste Mal gehört habe. Er müsse auch zugeben, dass er den Nachnamen des Schülers zunächst nicht mit Minister Lauinger in Verbindung gebracht habe. Er müsse so im Mai/Juni erfahren haben, dass es um den Fall „Lauinger“ ginge.

708 Auf die Frage, warum es seitens des Ministeriums keine eindeutige Anweisung an das Schulamt oder an die Schule gegeben habe, diesen Bescheid zurückzunehmen, wenn dieser offenkundig rechtswidrig gewesen sei, bekundete der Zeuge **Dr. R. D.**, es habe am 13. Mai eine eindeutige Mail von Frau C. U. an das Staatliche Schulamt gegeben, dass alles zu tun sei, um den Fall aufzuklären. Dann sei geschrieben worden, das Ganze sei sehr unsachlich bzw. verfahrensmäßig unklar gelaufen. Es habe vor allem klargestellt werden sollen, auf welcher Grundlage der Schüler das Zeugnis bekommen solle, ob ein Jurist beteiligt gewesen sei und warum die Nummer 13 der Durchführungsbestimmungen falsch zitiert worden sei. Das habe man aufklären müssen. Sie hätten dann unterschiedliche Anstrengungen unternommen, um das tatsächlich aufzuklären.

709 Herr I. M. sei derjenige Referent, der in dieser Angelegenheit ihr Ansprechpartner gewesen sei. Und er habe natürlich jederzeit die Möglichkeit und die Pflicht, auch einen Juristen einzuschalten. Deswegen habe Frau C. U. in ihrer Mail vom 13. Mai geschrieben, ob ein Jurist eingebunden sei. Es sei alles zu tun, damit der Schüler ein Zeugnis bekommen könne. Zudem habe sie die Klärung der Frage, auf welcher Grundlage das Jahreszeugnis erstellt werden solle, erbeten. Da hätten sie nichts gehört. In der Regel würde das vollzogen, was dort [Anm.: auf dem Zeugnis] stehe. Der Zeuge stimmte der Einschätzung zu, dass das Staatliche Schulamt die nachgeordnete Behörde sei, was heiße, dass der zuständige

Referatsleiter mittels Kommunikation – „nennen Sie es Anweisung“ – Aufträge erteile. Ob das eine Mail sei oder mündlich, spiele keine Rolle. Der Zeuge bestätigte auch, dass es daher nur die Frage gewesen sei, ob das Staatliche Schulamt eine andere Auffassung vertrete, dann hätte er sich mit dem zuständigen Referat in Verbindung setzen müssen.

Auf die Frage nach der Qualität einer E-Mail bei Anweisungen bestätigte der Zeuge **Dr. R. D.**, dass es keine Anweisungen seien, wenn E-Mails geschickt würden. Ob er eine Anweisung oder eine Bitte ausspreche, sei zunächst einmal unerheblich, man reagiere – so laufe es eigentlich bei ihnen ab. Er sei in der Regel ein Mensch, der bitte. Wenn er das Schulamt bitte, einen Vorgang aufzuklären, der von erheblicher Relevanz sei, dann gehe er davon aus, dass das gemacht werde, gleich, ob das als Anweisung gesehen werde – sie hätten früher eine dialogische Schulaufsicht geführt, wo man gesagt habe, der Partner/der Gegenüber sei auf Augenhöhe. Da könne er anweisen, er könne bitten, aber entscheidend sei, dass die Sache erledigt werde, dass die Sache aufgeklärt werde und dass das Problem gelöst werde – das sei eigentlich ihr Maßstab.

710

5. Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

In seiner Antwort-E-Mail vom 13. Mai 2016 informierte Herr I. M. Frau C. U. über seinen damaligen Kenntnisstand (Ordner Schriftgut SSA MT, Bl. 7).

711

Von Schulamt *M., I.*, gesendet: Freitag, 13. Mai 2016, 13.31 Uhr

An TMBJS *U., C.*;

Cc: Schulamt Mitte *Br., J.*, Schulamt Mitte *S., T.*

Betreff: Antwort: E.-Stein-Schule – schulaufsichtliche Prüfung

Sehr geehrte Frau *C. U.*,

wie aus dem E-Mail-Verkehr ersichtlich ist, wurde von der Schule eine rein informelle Anfrage ohne Namen und Ziel an das Schulamt gerichtet. Entsprechend wurde durch mich der Schule geantwortet. Es wird nicht jede Anfrage an unsere einzige Juristin zur Bewertung übergeben. Auch ist eine Zusicherung bei einer anonymisierten Anfrage aus Sicht des Schulamtes nicht möglich (Rücksprache mit der Juristin erfolgte). Ein konkreter Antrag auf Beurlaubung des Schülers wurde durch die Schule nicht an das Schulamt gerichtet. Es war also bisher nicht bekannt, dass die Idee des Auslandsaufenthalts tatsächlich umgesetzt wurde und um welchen Schüler es sich handelt. Auf welcher Grundlage das

Endjahreszeugnis 2015/16 für den Schüler erstellt wird, muss noch geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag *I. M.*, Referent, Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referat 4 – Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Berufsbildende Schulen, Schwanseestraße 9, 99423 Weimar, Telefon: 03643-884■■■■, Zentrale: 493643, Fax: 493643, www.schulamt.de.

- 712 Der Erinnerung der Zeugin **C. U.** nach habe Herr *I. M.* das Schreiben der Schule, das ihnen Anfang Mai bekannt geworden sei, auch nicht gekannt. Herr *I. M.* habe ihr auf Nachfrage mitgeteilt, er habe eine unverbindliche Anfrage im Winter bekommen und diese unverbindliche Nachfrage genauso allgemein beantwortet. Daraufhin habe es keine Konkretisierung gegeben und auch die Schule habe sich nicht noch einmal gemeldet. Herr *I. M.* sei dann davon ausgegangen, die ganze Sache habe sich erledigt. Solcherlei Aussagen kämen in der Verwaltungspraxis öfter einmal vor. Zunächst frage eine Schule beim Schulamt an, wie man denn mit diesem und jenem Fall umgehen könne, das werde besprochen und wenn es sich dann konkretisiere, werde es verschriftlicht und ginge dann seinen Verwaltungsgang. Hier habe es sich noch nicht um ein Verfahren gehandelt, das sei eine Anfrage gewesen. Die Schule habe eine unverbindliche Anfrage an das Schulamt gestellt und eine allgemeine Rückantwort erhalten. Es habe noch keinen Antrag gegeben.
- 713 Der Zeuge **I. M.** bestätigte, er sei aufgefordert worden, den Sachverhalt aufzuklären. Er habe geantwortet, ihm sei außer der Anfrage der Schule bis dato nichts bekannt. Da sei er darüber informiert worden, dass die Schule der Familie einen Bescheid oder ein Schreiben erstellt habe. Zudem sei er in der Schule noch einmal um Aufklärung gebeten worden. Dies habe er aber abgelehnt, da das bereits parallel vom Ministerium erfolgt sei. Wenn eine höhere Stelle das schon angefordert habe, sei das seiner Ansicht nach der richtige Weg.
- 714 Auf die Nachfrage bezüglich des Schriftverkehrs zwischen dem Zeugen und Frau **C. U.** vom 13. Mai 2016, in dem es unter anderem heißt: „Auch ist eine Zusicherung bei einer anonymisierten Anfrage aus Sicht des Schulamts nicht möglich (Rücksprache mit der Juristin erfolgte).“, erklärte der Zeuge **I. M.**, es habe sich dabei um die Rücksprache mit der Juristin vom 13. Mai 2016 gehandelt. Zwei Stunden vor dieser Mail habe es eine Mail von Frau **C. U.** an ihn gegeben, wo unter anderem diese Zusicherung verlangt worden sei. Und mit diesem Begriff, dieser Verfahrensweise sei er zu der Juristin des Schulamtes gegangen. Er habe sodann entsprechend Frau **C. U.** geantwortet, dass das in dem Fall nicht möglich sei, weil keine konkreten Angaben bekannt gewesen seien. Zu dem Zeitpunkt sei ihnen nicht einmal ein Name oder irgendetwas bekannt gewesen, daher habe auch keine Zusicherung und

Ähnliches erstellt werden können. Der Klammerzusatz habe sich daher auf die Ereignisse im Mai 2016 bezogen, nicht auf den Ursprungsantrag.

Die Zeugin **J. Br.** bestätigte, dass ihr Kollege sie nach einer Zusicherung gefragt habe, weil das Ministerium gesagt habe, dass sie eine Zusicherung erteilen sollen. Da habe er sie tatsächlich danach gefragt, wann man eine Zusicherung mache und was denn der Inhalt sei. Sie sei da der Meinung gewesen, dass eine Zusicherung gegenüber einer freien Schule nicht statthaft sei, weil das einen Verwaltungsakt nach sich ziehen müsse und sie gegenüber der freien Schule keinen Verwaltungsakt erlassen würden. Damit sei das für sie eine kurze Anfrage gewesen, die sie beantwortet habe, aber nicht in einem Zusammenhang mit der Familie N.L. gesehen habe.

715

Auf Vorhalt der E-Mail bekundete der Zeuge **R. L.**, er habe diesbezüglich nichts veranlasst. Die Aufforderung sei an Herrn I. M. gegangen und da laufe das dann auf dieser Ebene. Er habe das in Cc bekommen, damit er angeschlossen sei. Er erkundige sich bei seinen Mitarbeitern ständig, wie der Stand sei, ob alles seinen Gang gehe. Bei Frau J. Br. sei er mehrmals täglich, da bei ihnen hunderte Vorgänge laufen würden. Herr I. M. habe Frau C. U. noch am selben Tag geantwortet. Die Erfolgskontrolle müsse doch vom Auftraggeber ausgehen. Frau C. U. würde Herrn I. M. einen Auftrag erteilen und der würde den dann erfüllen. Er selbst habe das nicht kontrolliert.

716

Auf den Vorhalt, Frau H. W. habe ihm am 11. Mai 2016 eine E-Mail mit einer Sachverhaltsdarstellung und einer Abfrage an Dr. M. F., verbunden mit der Bitte um eine schulaufsichtliche Prüfung, geschickt, bekundete der Zeuge **I. M.**, dass er Cc gesetzt gewesen sei. Die E-Mail sei an Dr. M. F. gegangen. Daraufhin habe er auf das, was von Frau A. N. an ihn gerichtet worden sei, gesagt, dass Frau H. W. das bereits in die Wege geleitet habe und das deswegen nicht noch einmal passieren müsse. Die Zeugin **H. W.** erklärte, sie habe mit der Mail Herrn I. M. über die Information an Herrn Dr. M. F. informiert. Sie habe von diesem Vorgang bis dato gar nichts gewusst. Sie habe auch nicht gewusst, ob das Schulamt beteiligt gewesen sei. Das habe sie erst in der Antwort von Herrn Dr. M. F. gesehen. Da sei eine E-Mail von Herrn I. M. dabei gewesen. Sie habe aber parallel zu der Anfrage an den Schulträger auch das Schulamt um Prüfung gebeten.

717

6. Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016

718 Die Zeugin **C. U.** bekundete, am 13. Mai mit Herrn U. B. bei Herrn R. J. gewesen zu sein. Sie habe das Schreiben als fehlerhaften „Bescheid“ eingeschätzt und daraufhin auch den Juristen, Herrn U. B., hinzugezogen. Schulaufsichtlich sei es schon deswegen fraglich gewesen, weil die Verwaltungsvorschrift nicht wörtlich zitiert worden sei, obwohl „Gänsefüßchen“ dagestanden hätten. Aus dem Grund habe sie sich mit ihrem Juristen [Anm.: Herr U. B.] zusammengetan und die Sache besprochen. Daraufhin seien sie zu ihrem Abteilungsleiter gegangen und hätten ihn davon in Kenntnis gesetzt, weil sie der Ansicht gewesen seien, dass das eine wichtige und brenzlige Angelegenheit sei. Sie hätten den Rat erhalten, das Ganze mit der Hausleitung zu besprechen. Daraufhin seien Herr U. B. und sie ins Ministerbüro gegangen. Herr U. B. und sie seien doch etwas aufgeregt hoch gekommen und hätten den Termin haben wollen. Frau Ministerin sei zu dem Zeitpunkt anderweitig beschäftigt gewesen und habe sie nicht empfangen können. Also hätten sie es mit Herrn R. J. besprochen und ihm die ganze Sache erklärt. Herr R. J. sei über Einzelheiten, wie man als Gymnasiast von der zehnten in die elfte Klasse käme, im Detail nicht unterrichtet gewesen. Sie hätten ihm erst erklären müssen, worum es eigentlich gehe. Der kranke Schüler habe von der Schule mit juristischer Beratung durch Herrn U. B. aus ihrem Haus einen Bescheid bekommen, dass er die BLF nachholen müsse, und der andere Schüler habe einen Bescheid von der Schule bekommen, der nach erster Würdigung nicht gesetzeskonform gewesen sei. Sie hätten Herrn R. J. gesagt, dass es nicht anders gehe als eine Versetzung in die Klassenstufe 11 mit BLF. Irgendetwas sei da vorher schiefgelaufen. Sie hätten am Vorabend die Unterlagen bekommen und seien damit konfrontiert worden, dass die Schule den Eltern überhaupt etwas in die Hand gegeben habe. Wie es zu diesem Schreiben der Schule gekommen sei, hätten sie dann später recherchiert. Für sie sei das Wesentliche gewesen, dass sie im Ministerium gehalten seien, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten würden. Und wenn ihnen etwas bekannt werde, müssten sie der ganzen Geschichte nachgehen.

719 Brisant sei gewesen, dass es sich um den N. L. handelte. Im Gesetz sei nicht vorgesehen, dass beide die BLF nicht mitschreiben. Im Schulgesetz stehe, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 mit BLF erfolge. Sie habe den Eindruck gehabt, dass Herr R. J. das auch sofort als eine sehr brisante Sache empfunden habe. Sie hätten ihm die Brisanz der ganzen Angelegenheit und auch die Wichtigkeit der Angelegenheit schon klargemacht, denn ein Gesetzesverstoß sei immer etwas kritisch. Gerade wenn es um Ausnahmen gehe, dürfe das nicht passieren. Sie habe dann auch handschriftlich ganz kurz skizziert, wie die Zusammenhänge seien. Dieses Papier sei nie wieder aufgekreuzt – jedenfalls bei ihr, das sei

nicht zurückgekommen. Sie hätten Herrn R. J. gebeten, mit Frau Ministerin über die Angelegenheit zu sprechen, und den Vorschlag gemacht, beide Fälle gleich zu behandeln. Sie hätten zwei Fälle, die im weitesten analog seien, und sie von der Verwaltungsebene würden beide auch gern analog behandeln, und zwar so, wie es schon jahrelang immer wieder behandelt worden sei, nämlich dass es da keine Ausnahmen gebe.

Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an Herrn Dr. R. D. vom 13. Mai 2016 um 12.04 Uhr (Ordner 04 b), Sachakte A.H., Blatt 37), in der er diesen darüber informiert habe, dass Frau C. U. und er soeben Herrn R. J. über den Sachverhalt informiert hätten und dieser dies an die Ministerin weitergeben wolle, bestätigte der Zeuge **U. B.**, persönlich zusammen mit Frau C. U. in das Büro von Herrn R. J. gegangen zu sein. Sie hätten Herrn R. J. über den ihnen bis zu dem Zeitpunkt bekannt gewordenen Ablauf informiert. Gegenstand sei gewesen, dass sie Kenntnis erlangt hätten, dass ein Schüler die BLF zu dem Zeitpunkt wegen einer Erkrankung nicht habe ablegen können und ein anderer Schüler – das sei ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden – die BLF zum vorgesehenen Zeitpunkt objektiv nicht habe machen können, da er sich zu dem Zeitpunkt nicht im Lande aufgehalten habe. Sie hätten Herrn R. J. gegenüber die Vollnamen der beiden Schüler mitgeteilt. Das Gespräch mit Herrn R. J. habe mindestens eine Dreiviertelstunde gedauert. Sie hätten beide Fälle erläutert. Ihnen als Arbeitsebene sei es wichtig gewesen, das darzulegen, weil der Fall des Schülers, der sich nicht im Lande aufgehalten habe, ein Mitglied des Kabinetts betroffen habe. Sie hätten daher die politische Ebene informieren wollen, da sie beabsichtigten, eine Entscheidung zu treffen. Danach befragt, ob er das Schreiben der Schule an die Eltern gegenüber Herrn R. J. bereits erwähnt habe, antwortete der Zeuge, er sei sich sicher, dass sie die Situation sehr deutlich dargelegt hätten. Er sei sich da relativ sicher, auch davon gesprochen zu haben, dass da etwas in der Welt sei, was sie aus der Welt schaffen würden. Er sei sich insoweit sehr sicher, dass sie auch dieses Papier erwähnt hätten, weil sie dieses auch als Anlage zu der E-Mail bekommen hätten.

720

Der Zeuge **M. R.** schätze die Entscheidung, relativ zeitnah die Hausleitung über den Fall zu informieren, als richtig ein. Er habe jahrelang im Leitungsstab gearbeitet und wisse, wie die Zusammenhänge im politischen Raum gewertet werden würden. Er glaube auch, dass die Personen, die das der Ministerin bzw. die das oben im Leitungsbereich vorgetragen hätten, sich auch davon leiten lassen haben.

721

Danach befragt, wann er das erste Mal mit der Angelegenheit des Schülers N. L. konfrontiert worden sei, erwiderte der Zeuge **R. J.**, er könne den Tag nicht mehr sagen. Er habe keine kalendarischen Aufzeichnungen darüber, wann er in dieser Angelegenheit das erste Mal mit Frau C. U. gesprochen habe. Er könne aber bestätigen, dass der erste Kontakt zu der

722

Angelegenheit gewesen sei, als Frau C. U. und Herr U. B. bei ihm zusammen im Zimmer gestanden hätten. Er meine, sich zu erinnern, dass beide bei ihm in der Tür gestanden und gemeint hätten, dass sie ihn sprechen müssten, es gebe ein Problem. Sie seien auch ein bisschen aufgeregt, „hippelig“ gewesen. Sie hätten ihm in anonymisierter Weise versucht darzustellen, dass es eine Problemstellung zwischen zwei Schülern gegeben habe, wo es um einen Sachverhalt gegangen sei, der in der einen Angelegenheit wohl so und in einer anderen Angelegenheit wohl anders beschieden worden sei. Eine Familie oder ein Schüler habe sich in Kenntnis, dass jemand anderes anders behandelt worden sei, ungerecht behandelt gefühlt. Der Zeuge bekundete, zumindest an die Situation eine lebhaftere Erinnerung zu haben, da er es reichlich skurril gefunden habe. Es sei relativ selten vorgekommen, dass zwei oder mehrere Mitarbeiter plötzlich bei ihm im Büro erschienen wären. Zudem erinnere er sich natürlich auch deswegen so lebhaft an diese komische Situation, weil er dann irgendwann – entweder an dem Tag oder im Verlauf der Zeit – mit dem Namen Lauinger konnotiert worden sei. Das möge schon eine Besonderheit sein. Sie hätten einen A4-Zettel dabei gehabt, auf dem die Initialen N. L. und die Abkürzung eines anderen Namens gestanden hätten und irgendwie noch drei/vier Striche, um das irgendwie zu illustrieren. Weitere Materialien seien ihm nicht übergeben worden, um sich in diesen Fall einzuarbeiten bzw. mit der Ministerin darüber zu reden. Er wisse nicht mehr, wie er die Ministerin und die Staatssekretärin über den Sachverhalt informieren habe, das sei über Diensthandys gelaufen, das habe er abgeben müssen. Aber er nehme an, bis ein Vermerk da gewesen sei, habe er sich erst einmal nur grob darüber informiert.

723 Herr R. J. habe laut der Aussage der Zeugin **C. U.** gewusst, dass der Schüler nicht in Deutschland sei. Sie hätten auch gesagt, dass die Schule ein Schreiben herausgebracht habe. Über die Dimension eines Bescheids hätten sie jedoch weniger heftig diskutiert als über die Tatsache als solche, dass im Schulgesetz stünde, eine Versetzung in die Klassenstufe 11 gehe nur mit BLF. Alles, was unter dem Gesetz sei, müsse man dann eben schauen, ob das zum Gesetz passe. Und der Bescheid passe nicht zum Gesetz. Sie wisse nicht mehr, ob sie das Wort „Bescheid“ gebraucht hätten, aber dass sie ein Schreiben hätten ja.

724 **Vorhalt:** Mail Frau C. U. an Herrn U. B., Datum, Uhrzeit, Band 09, C.L. C. U., Blatt 31:

„Herr R. J. hat zurückgerufen (in Anwesenheit von Frau M.) und mitgeteilt, dass wie besprochen zu verfahren ist. Es gilt der Gleichheitsgrundsatz und das Wohlwollen für die Schüler. Nach Möglichkeit sollten beide gleichzeitig ‚nachschieben.‘“

Herr R. J. habe versprochen, der Ministerin das vorzutragen. Sie habe dann noch so lange am Telefon gewartet, bis das Gespräch zwischen Herrn R. J. und der Ministerin stattgefunden habe und habe dann das Gespräch entgegengenommen – da habe es geheißen: für beide Gleichbehandlung. Daraufhin habe sie eine kurze Notiz als Ergebnis an den Abteilungsleiter gemacht. Der Rückruf von Herrn R. J. sei dann auf ihrem Dienstapparat gekommen. Sie könne nicht sagen, von welchem Büro aus angerufen worden sei. Herr R. J. habe das Telefonat geführt und im Hintergrund habe sie die Stimme von der Frau Ministerin gehört, die dann die Aussagen, die Herr R. J. gemacht habe, mit „Ja, so ist es“ oder jedenfalls irgendwie bestätigt habe. Sie habe gehört, dass die Ministerin dabei gewesen sei. Nach der Aussage des Zeugen **U. B.** sei er nach dem Gespräch bei Herrn R. J. im Büro wieder in sein Büro gegangen. Bei dem Anruf, den Herr R. J. an Frau C. U. getätigt habe, sei er nicht bei Frau C. U. im Büro anwesend gewesen. Die Kollegin C. U. habe zugesagt, dann zu informieren. Da er wahrscheinlich nicht mehr im Haus gewesen sei, habe sie die E-Mail an ihn und Dr. R. D. abgesetzt. Auf den Vorhalt erwiderte der Zeuge **R. J.**, diese Aussage nicht bestätigen zu können, da er sich nicht mehr daran erinnern könne.

725

Der Zeuge **R. J.** erklärte, nicht mit Sicherheit sagen zu können, dass er von Anfang an in dieser ersten Situation über die Namen in Kenntnis gesetzt worden sei. Er wisse, dass es irgendwann einmal eine Situation gegeben habe, wo er mit der Ministerin gesprochen und gesagt habe, hier fängt jemand mit „L“ an und hört mit „auinger“ auf. Ob das allerdings aus der ersten Ansprache mit den beiden Mitarbeitern bei ihm im Büro resultiert habe oder ob er möglicherweise noch einmal zurückgerufen habe oder ob er das in einem Vermerk gelesen habe, das wisse er nicht mehr. Er könne daher nicht ausschließen, dass er den Namen schon am 13. in seinem Büro erfahren habe. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, dass die Brisanz von Anfang an auf den Namen Lauinger zurückzuführen gewesen sei, sondern er meine, sich zu erinnern, dass es ursprünglich aufgeploppt sei, weil eine Bevorzugung durch das Handeln irgendeiner Stelle erfolgen sollte, wo sich jemand anderes in einer vergleichbaren Situation benachteiligt gefühlt habe und möglicherweise auch gesagt habe, dass er damit an die Presse gehe. Es könne aber auch sein, dass der Name Lauinger im Spiel gewesen und deswegen die Aufregung entstanden sei.

726

Bei ihrer Vernehmung in der 13. Sitzung konnte sich die Zeugin **C. U.** nicht mehr genau erinnern, ob sie gegenüber Herrn R. J. auch die beiden Namen [*Anm.: der Schüler*] genannt habe. Sie sei sich sicher, dass über zwei Fälle gesprochen worden sei, den einen Fall, den sie soundso beschieden hätten, und einen zweiten, der dazugekommen sei, der politisch brisant werden könnte und dass Frau Ministerin das erfahren solle. In ihrer späteren Vernehmung in der 17. Sitzung gab sie an, in den Gesprächen am 13. Mai – sowohl mit Herrn R. J. [*Anm.: persönlich*] als auch anschließend am Telefon – die Namen im Klartext

727

genannt zu haben. Aber in Vermerken müsse man nicht immer alle Namen ausschreiben, gerade wenn es um Gleichbehandlung gehe. Da solle es ohne Ansehen der Person sein. Von ihr persönlich sei nur die E-Mail an Frau H. W. gegangen, um zu prüfen. Ansonsten habe sie mit Herrn U. B. über diese ganze Geschichte gesprochen, weil er ihr Jurist sei, mit dem Referatsleiter und mit dem Abteilungsleiter. Ansonsten sei das ein interner Vorgang gewesen; sie habe auch mit anderen Leuten im Ministerium nicht geredet und außerhalb schon gar nicht. Außerdem sei am 10. Mai zwar bekannt geworden, dass eventuell der Ministersohn beteiligt sei, aber bevor nicht die Bestätigung komme, rede man schon überhaupt nicht über irgendetwas. Erst am 12. gegen Abend hätten sie das Fax oder den E-Mail-Anhang bekommen, der diesen Bescheid enthalten habe.

728 Die Zeugin **C. U.** gab an, dann noch einen Vermerk geschrieben zu haben, in dem der Sachverhalt noch einmal verschriftlicht worden sei, mit der Bitte, dass Frau Ministerin das so bestätige wie besprochen. Nach dem Telefonat mit Herrn R. J. und der Ministerin im Hintergrund habe sie dann auch das Votum vernünftig aufschreiben können. Den Vermerk habe sie auf dem Dienstweg an die Frau Ministerin geschickt. Dieser Vermerk vom 13. habe schon beinhaltet, dass es zwei unterschiedliche Fälle seien, die aber letztlich auf das Gleiche hinauslaufen würden, nämlich eine mögliche Versetzung ohne BLF.

729 Der Zeuge **Dr. R. D.** erklärte zu wissen, dass es Telefonate zwischen Frau C. U., Herrn M. R. und Herrn R. J. gegeben habe. Herr R. J. sei damals der kommissarische Leiter des Ministerbüros gewesen und es habe dann auch eine Mail an die Hausleitung gegeben. Er wisse aber nicht, ob diese E-Mail an Herrn R. J. oder direkt an die Ministerin adressiert war. Er wisse nur, dass Frau C. U. in einer Mail die Frau Ministerin als solche angesprochen habe. Da es sich hier um den Sohn eines Kabinettsmitglieds gehandelt habe, hätten sie es als politisch brisant angesehen. Es sei immer misslich, wenn ein Minister von irgendjemandem angesprochen werde und keine Informationen habe. Er sei selbst lange Zeit Leiter Ministerbüro und Leiter Leitungsstab gewesen und ihm sei daher klar, dass so etwas sofort gemacht werden müsse. Nach seiner Information habe die Hausleitung spätestens am 13. Mai die Information gehabt, welche Namen sich dahinter verborgen hätten. Sie hätten sicherlich über unterschiedliche Mails das Ministerbüro immer informiert. Mit Herrn R. J. habe er auch einmal persönlich über die Vergleichsfälle und über die Bedeutung der Bildungsgerechtigkeit und Bildungsgleichheit gesprochen, dass sich alle an die Gesetze und an die Regeln zu halten hätten. Es habe in der Sache viele Gespräche gegeben, aber ob er bereits zu dem Zeitpunkt mit Ministerin oder Staatssekretärin persönlich darüber gesprochen habe, wisse er nicht mehr.

Der Zeuge **M. R.** erläuterte, am 20. Juni mit Frau C. U. „oben“ mit Herrn R. J. im Gespräch gewesen zu sein. Es sei bestimmt protokolliert, dass er mit Frau C. U. dort oben gewesen sei.²⁴

730

Der Zeuge **R. J.** bekundete, in der ersten Situation, als es um die Bewertung dieser anonymisierten Geschichte gegangen sei, hätten sie festgestellt, dass hier offensichtlich eine vergleichbare Situation bestehe. Es sei dann gesagt worden, dass man hier sehr wahrscheinlich gleiches Recht für alle anwenden müsse. Er glaube, es sei darum gegangen, dass jemand so eine „besondere Lernleistung“ schreiben müsse und jemand anderes nicht. Aber das könne er nicht mehr rekapitulieren. Er gehe davon aus, dass er damals überhaupt erst einmal einen Vermerk angefordert habe, um in Kenntnis gesetzt zu werden, um nicht nur mit einem Schmierzettel konfrontiert zu werden. Irgendwer müsse für irgendetwas irgendwo unterschreiben.

731

Da er bei dem Gespräch zwischen Herrn R. J. und Frau Ministerin nicht zugegen gewesen sei, war sich der Zeuge **U. B.** nicht sicher, dass Herr R. J. ihr die beiden Fälle in der Form auch so geschildert hat, dass sie gewusst habe, um welche Brisanz es bei diesen beiden Fällen gehe. Es habe aber den vorgelegten Vermerk vom 13. Mai 2016 gegeben, in dem der Sachverhalt noch einmal in der Form dargelegt worden sei. Dieser Vermerk sei grün gezeichnet worden, sodass man das nachvollziehen könne. Nach Aktenlage habe die Ministerin daher am 20.05. von dem Fall erfahren. Ihm persönlich sei nicht bekannt, wann sie konkret informiert worden sei. Das sei auch der Grund gewesen, warum sie zum Leiter Leitungsstab gegangen seien, um ihm zu überlassen, wie er die weitere Kommunikation im Leitungsbereich gestalte. Die Ministerin habe den Vermerk vom 13.05. am 23.05. [sic!] abgezeichnet und damit für den erkrankten Schüler auf jeden Fall entschieden, dass dieser die Prüfung nachholen solle, so, wie es immer sei. Für den anderen Schüler habe sie das an dem gleichen Tag auch mitentschieden.

732

Mit Datum vom 25. August 2016 wurde seitens der Hausleitung das Dokument mit dem Titel „Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger“ verfasst (Verfahrensakte II, Bl. 72, 73).

733

„Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger

Am 13. Mai wurde uns seitens der Fachabteilung ein Vermerk zugestellt, der folgenden Sachverhalt enthielt:

²⁴ Vgl. Teil C, Rn. 809.

Ein Vater hatte sich an das Schulamt/Ministerium (?) gewandt mit der Bitte, seinen Sohn, Schüler der Edith-Stein-Schule, aufgrund einer Erkrankung von der BLF freizustellen und ihn damit genauso zu behandeln wie einen anderen Schüler, der aufgrund eines Auslandsaufenthaltes keine BLF schreiben müsse. Aus dem Vermerk selbst ging nicht hervor, um welche Schüler es sich handelte. Mündlich teilte die Fachabteilung mit, dass einer der beiden Schüler der Sohn des Ministers für Justiz, Migration und Vertrauensschutz sei.

Weitere Informationen wurden uns nicht übermittelt. Insbesondere erhielten wir an diesem Tag keine Kenntnis von den Umständen, dass

- die Klassenkonferenz einstimmig beschlossen hatte, der Schüler könne ohne BLF-Teilnahme nach seiner Rückkehr aus dem Ausland in die 11. Klasse gehen;
- die Schule beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen eine Anfrage gestellt hatte, was hinsichtlich der BLF zu berücksichtigen sei, wenn ein Schüler in der zweiten Hälfte der Klasse 10 ins Ausland ginge;
- das Schulamt zwar mitteilte, dass es sich um einen äußerst ungünstigen Zeitpunkt handele, die Durchführungsbestimmung aber unklar sei und man hierbei möglicherweise von einer Ausnahme sprechen könne;
- die Familie daraufhin einen förmlichen Antrag an die Schule stellte, in dem sie ausdrücklich darauf hinwies, dass sie einen Vertrag mit der Austauschorganisation nur dann unterschreiben würde, wenn es eine solche Genehmigung gebe, die beinhalte, dass er dann keine BLF schreiben müsse;
- die Familie am 10. Dezember einen Bescheid von der Schule erhielt, dass ihr Sohn in der zweiten Hälfte der 10. Klasse ins Ausland reisen könne;
- die Familie auf diesem Bescheid unterschreiben musste, dass ihr Sohn bei Nicht-Teilnahme an der Prüfung dann nur einen Hauptschulabschluss hätte, wenn er vor dem Abitur von der Schule ginge oder aber die Abiturprüfung nicht bestehe und dem Schüler deswegen das Angebot gemacht werde, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. (Eine Unterschrift, die sie nicht hätten leisten müssen, wäre aus Sicht der Schule und Schulamt die BLF in keinem Fall zu umgehen gewesen, weil dann dieses Risiko gar nicht bestanden hätte);
- der Schüler erst in den Sommerferien wieder von seiner Auslandsreise zurückkehren

würde.

Alle diese Informationen – die bereits in der Fachabteilung vorlagen – wurden uns als Hausleitung nicht zur Kenntnis gegeben. Uns wurde lediglich mitgeteilt:

- ein Schüler bekam eine Ausnahmegenehmigung;
- der Vater eines anderen Schülers bestand auf Gleichbehandlung und wollte für seinen Sohn ebenfalls eine Befreiung von der BLF.

Gleichzeitig wurde uns mitgeteilt, dass es aufgrund von Krankheit keine Befreiung von der BLF gäbe, weshalb wir beschlossen, dass beide Schüler gleich zu behandeln seien – unabhängig davon, zu welcher Familie sie gehören – und beide die BLF nachschreiben sollten.

Es ist also falsch zu behaupten

1. wir hätten den Namen nicht gekannt und
2. wir hätten bei gleicher Sachlage völlig unterschiedlich gehandelt, als Herr Lauinger persönlich intervenierte.

Richtig ist vielmehr, dass der von uns am 13. Mai erfolgte Beschluss auf der Grundlage einer unvollständigen Kenntnislage getroffen wurde. Nach Kenntnis des kompletten Vorganges lag für uns ein anderer Sachverhalt vor, bei dem aus unserer Sicht der Vertrauensschutz hinsichtlich eines einmal getroffenen Bescheides zu gewähren war.

Erfurt, der 25. August 2016“

Minister Dr. Birgit Klaubert [*Handschriftlich unterschrieben*]

Staatssekretärin Gabi Ohler [*Handschriftlich unterschrieben*]

Auf den Vorhalt hin bestätigte die Zeugin **Dr. Klaubert**, dass diese Angaben zutreffend seien.

734

Die Zeugin **Dr. Klaubert** bekundete zunächst, von dem konkreten Fall „Lauinger“ erst am 20. Juni erfahren zu haben. Ihrer Erinnerung nach müsse das in der Woche, in der sowohl Landtagssitzung als auch Kabinettsitzung in Berlin und Sommerfest der Landesregierung in Berlin stattgefunden hätten, gewesen sein. Es habe eine Mail aus ihrem Büro von dem

735

damaligen Leiter des Ministerbüros, R. J., gegeben. Sie habe sich im Auto auf dem Weg nach Berlin befunden und er habe sie darüber informiert, dass im Zusammenhang mit einem Vorgang der Herr Lauinger am Rande des Sommerfestes in Berlin mit ihr sprechen möchte. Sie glaube, nicht einmal der Name sei genannt worden. Sie habe daraufhin darum gebeten, dass sie dazu einen Vorgang/eine Akte bräuchte. Zu dem Gespräch sei es aber nicht gekommen, das habe aber etwas damit zu tun gehabt, dass an diesem Tag ihr Facebook-Account und ihr Twitter-Account gehackt worden seien. Das habe sie damals früh morgens um 6 Uhr aus dem Radio erfahren und demzufolge erst einmal überhaupt nicht für Gespräche zur Verfügung gestanden. Das sei damals durch alle Medien gegangen, das sei keine schöne Geschichte gewesen und sie habe nicht gewusst, auf was alles in dem Zusammenhang zugegriffen worden sei.

736 Sie habe dann einen Vermerk erhalten, mit dem letzten Endes das, was mündlich Herrn R. J. vorgetragen worden sei, in schriftlicher Form an sie herangetragen worden sei. Sie wisse aber nicht mehr, ob der per Mail an sie geschickt worden sei oder ob sie ihn erst erhalten habe, als sie wieder in Erfurt zurück gewesen sei. In Berlin habe sie sich jedenfalls überhaupt nicht mit diesem Vorgang beschäftigt. Sie habe nicht einmal die Mail gelesen. Wirklich beschäftigt habe sie sich damit erst, als dann am Mittwoch die Landtagssitzung begonnen habe. Mit der Staatssekretärin habe sie sicherlich bereits in Berlin darüber gesprochen. Sie nehme an, dass Herr R. J. die E-Mail auch an sie geschickt habe, denn er spreche sie da alle an. Montag und Dienstag habe sie mit Herrn Lauinger keine Gespräche zu diesem Gegenstand geführt. In der Mail, die sie von Herrn R. J. auf dem Weg nach Berlin erhalten habe, sei darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Schüler um den Sohn des Ministers Lauinger handele. Das sei damals der erste Hinweis gewesen, was den Namen angehe.

737 Aufgrund ihrer zuvor getätigten Aussage wurde der Zeugin Dr. Klaubert sodann auszugsweise die folgende E-Mail des Zeugen R. J. vorgehalten:

Vorhalt: Schriftgut „Leitungsbereich“, Blatt 13, 20. Juni 2016

„Liebe Birgit, liebe alle, morgen am Rande des Kabinetts, eventuell, wenn Ihr euch heute schon seht, sogar schon heute beim Sommerfest wird Minister Lauinger wohl auf dich, Birgit, zukommen. Hintergrund ist eine Entscheidung unseres Hauses, den Sohn des Ministers nicht versetzen zu können, weil die Besondere Lernleistung durch ihn aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts nicht erbracht werden konnte. Du erinnerst dich. Parallel ging es um einen anderen Schüler“

Auf diesen Vorhalt hin bestätigte die Zeugin **Dr. Klaubert**, dass es sich dabei um die besagte Mail von Herrn R. J. handele. Dieser beziehe sich darauf, dass sie vorher einmal angefragt worden sei, wie der Fall zu bewerten sei, wenn ein Schüler krank sei und daher von der BLF befreit werden wolle und einer im Ausland sei und von der BLF befreit werden wolle. Damals habe sie gesagt, dass beide gleichbehandelt werden müssten. Dann sei aus der Mail herausgekommen, dass der Schüler, der im Ausland sei, der Sohn eines Ministers sei.

738

Auf den Vorhalt des von ihr gezeichneten Vermerks vom 13. Mai 2016²⁵ erläuterte die Zeugin **Dr. Klaubert**, dass es einen Vorgang gegeben habe, wonach zwei Schüler an einer freien Schule aus unterschiedlichen Gründen von der BLF befreit werden wollten. Einer sei schon von der BLF befreit gewesen und der andere habe den Antrag gestellt. Da sei es noch nicht um irgendwelche Namen gegangen. Bei diesem Vermerk handele es sich um den Vorgang im Mai. Zuvor sei sie gefragt worden, wann ihr der Name des Sohnes des Ministers Lauinger bekannt gewesen sei.

739

Bei einer späteren Vernehmung revidierte die Zeugin **Dr. Klaubert** diese frühere Aussage dahin gehend, es sei ihnen im Mai bekannt geworden, dass es zwei Schüler gebe und einer davon der Sohn von Herrn Lauinger sei. Aber der konkrete Vorgang – Auslandsaufenthalt, Entscheidung der Edith-Stein-Schule etc. – sei ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Die Vorgänge, die durch die Intervention des Herrn Lauinger ausgelöst worden seien, nämlich die Vorgänge, die zur Befreiung von der BLF geführt hätten, mit allen zur Entscheidung relevanten Schriftstücken, seien ihr jedoch erst im Juni vorgelegt worden. Sie sei mündlich darüber informiert worden, dass einer der beiden Schüler mit „L“ beginne und mit „auinger“ ende. Sie sei durch ihren damaligen Leiter des Ministerbüros, Herrn R. J., auf dem Weg zu einem anderen Termin darüber informiert worden. Offensichtlich hätten ihn Kolleginnen und Kollegen von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Es sei eigentlich von zwei Schülern in dem Zusammenhang Edith-Stein-Gymnasium gesprochen worden und dass der eine mit Bezug auf die Entscheidung für einen anderen auch eine Befreiung von der BLF haben möchte. Es sei auch gesagt worden, dass sie das erst mal ganz anonymisiert lassen würden. Der Schriftverkehr sei ihr später durch eine Mail auf dem Weg nach Berlin übersendet worden. Ohne die konkreten Sachverhalte zu wissen, sei im Mai beschieden worden: Nachholen der BLF und die Entscheidung der Fachebene sei durch die Hausleitung gebilligt worden. Ihrer Erinnerung nach müsse das ungefähr in der Zeit vom 12. bis 14. Mai gewesen sein.

740

²⁵ Vgl. Teil C, Rn. 745.

741 Bezüglich ihrer Kenntnis im Mai 2016 zitierte sie das Protokoll der gemeinsamen Sitzung [Anm.: des AfBJS und des AfMJV] im August 2016, Seite 14: „Das TMBJS erfuhr auf Fachebene am 4. Mai 2016 durch einen Hinweis im Zusammenhang mit einem anderen Vorgang davon, dass es an der Edith-Stein-Schule Erfurt einen Fall gibt, bei dem eine Versetzung in die Klassenstufe 11 ohne erfolgreiche Teilnahme an der BLF in Aussicht gestellt wurde. Am selben Tag wurde das TMBJS auf Fachebene schulaufsichtlich tätig [...]. Am 10. Mai 2016 fragte das TMBJS auf Fachebene beim Schulträger an und bat um entsprechende Informationen. Am 12. Mai 2016 antwortete der Schulträger und bestätigte die Information, dass dem Schüler ein Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken soll, ohne dass er die BLF ablegen muss. Am 13. Mai 2016 informierte die Fachebene des TMBJS die Hausleitung. Diese billigte das auf Fachebene vorgeschlagene Verfahren, in den beiden seit dem 4. Mai 2016 bekannten Fällen, bei denen der Schüler zum regulären Zeitpunkt der BLF die Schule nicht besucht, gleichermaßen zu verfahren [...]. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet. Dabei war weder der konkrete Zeitraum bekannt, in welchem sich der Schüler im Ausland befindet, noch dass ihm bereits im Dezember 2015 schriftlich beschieden wurde, dass er die BLF wegen des Auslandsaufenthalts nicht absolvieren muss.“

742 Es sei nicht bekannt gewesen, zu welchem konkreten Zeitpunkt N. L. einen anderen Antrag gestellt habe oder dass im Dezember 2015 schriftlich beschieden wurde, dass N. L. den Auslandsaufenthalt absolvieren könne. Und dann habe die Fachebene das Staatliche Schulamt Mittelthüringen aufgefordert, den Fall zu bewerten, aufzuklären, was dort überhaupt gelaufen sei. Da sei es also aus der Ministerebene wieder auf die Fachebene hinabgegangen und habe ihre Entscheidung verlassen.

743 Die Zeugin **Ohler** verneinte, den Namen N. L. am oder vor dem 13. Mai 2016 mitgeteilt bekommen zu haben, auch nicht von der Fachabteilung.

7. Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

744 Der Zeuge **U. B.** berichtete, am Tag des Gesprächs mit Herrn R. J. sei noch ein erster Vermerk von der Arbeitsebene erstellt worden, in dem die Situation dargelegt worden sei. Er meine, sich zu erinnern, dass auch dort schon das Wort „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ vorgekommen sei, was den Schluss darauf zuließe, dass sie davon ausgegangen seien,

dass dort etwas in einer Bescheidform in der Welt gewesen sei, was es zurückzunehmen gegolten habe.

Der Vermerk vom 13. Mai 2016 hat den folgenden Inhalt (Sachakte I, Seite 115 f.):

745

Kennzeichnung: „55477/2016“;

„Absender Abteilung 2/Referat 22/C. U.

Gz: 22/5021

Erfurt, den 13. Mai 2016na

Durchwahl: 37 94 341

I. Frau Ministerin zur Kenntnisnahme und Zustimmung
über:

Frau Staatssekretärin zur Kenntnisnahme und Billigung

Leiter Leitungsbereich

Abteilungsleiter 2 zur Kenntnisnahme und Zustimmung

zur Mitzeichnung an:

RL 22

RL 25

Schulaufsichtliche Maßnahme

Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium

Vermerk:

1. Votum

Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich die besondere Leistungsfeststellung (bLF) zu absolvieren um ggf. die Versetzung zu erreichen.

2. Sachverhalt

Das Staatliche Schulamt MT kontaktierte das TMBJS mit der Frage, ob ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums, der sich zum Zeitpunkt der bLF und zum Nachschreibetermin in klinischer Behandlung befindet, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch ohne Teilnahme an der bLF in die Klassenstufe 11 versetzt werden könne.

Die Auskunft lautete „nein“ (ausführlich siehe Anlage). Es wurde die Möglichkeit eröffnet, die bLF nach Genesung zu schreiben und ggf. dann die Versetzung zu erhalten.

Die Entscheidung wurde über die Schule dem Vater des Schülers mitgeteilt. Er war mit der Entscheidung nicht einverstanden. Er führte an, dass ein Klassenkamerad seines Sohnes

für vier Monate einen (Schul-)Aufenthalt im Ausland absolviere, daher zu den regulären bLF-Terminen nicht anwesend sei und ohne die bLF versetzt würde.

Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit.

Der Verwaltungsablauf verlief verfahrensmäßig sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF erfolgen solle.

Genauer wird noch ermittelt.

Rechtliche Sachlage:

§ 7 Abs. 6 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes sieht vor, dass ein Bestandteil bei der Versetzung in die Klassenstufe 11 am Gymnasium eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben ist.

Die Option für eine Einzelfallregelung ist nicht vorgesehen.

Bei einem ganzzährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 gilt die Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Oberstufe, Ziffer 13 letzter Absatz, wonach die Klassenkonferenz vor Antritt des Auslandsaufenthalts das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigen kann. Der Schulbesuch der Klassenstufe 10 im Ausland ist nachzuweisen (Zeugnis). Das Gymnasium stellt kein Zeugnis für die Klassenstufe 10 aus, da der Schüler in dem Schuljahr abwesend war und am (heimatlichen) Gymnasium keine Leistungen erbracht hat.

3. Bewertung

Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Mitteilung der Schule über den Antrag der Eltern, dem Sohn einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, ist von der Schule um das Verfahren der Versetzung in die Klassenstufe 11 zu ergänzen.

Es gilt der Gleichheitsgrundsatz, daher erhalten beide Schüler die Möglichkeit, die bLF nachzuholen.

C. U.“ – [handschriftlich unterschrieben]

Anlage

E-Mail-Wechsel zur bLF

II. z.d.A. 25.05.2016 – *Unterschriftenkürzel*

Bei der Inaugenscheinnahme wurden zudem die folgenden Kenntnisnahmen auf Seite 1 festgestellt: Ein in roter Farbe gehaltener Kenntnisnahmevermerk vom 20.05, der vermutlich „Ohler 20.05.“ laute und eine grüne Kenntnisnahme am 23.05., die vermutlich von der Ministerin sei, weitere schwarze Kenntnisnahmen vom 25.05. und 26.05. sowie eine blaue Kenntnisnahme vom 18.05. Außerdem Mitzeichnungen von RL 22 und RL 25 am 17.05..

746

Das Dokument wurde von Frau Ministerin Dr. Klaubert und Frau Staatssekretärin Ohler handschriftlich unterschrieben. Der Zeuge **U. B.** erläuterte, dass Vermerke in der Regel je nach Bedeutung bis zur Ministerin gehen würden – das sei die Grünzeichnerin nach der Geschäftsordnung des Hauses. Rot sei der Staatssekretärin vorbehalten.

747

Auf die Vorlage des Vermerks erläuterte die Zeugin **Dr. Klaubert**, dass sie mit Grün am 23.05. – im exakten Durchlauf: Abteilungsleiter, Staatssekretärin und zuletzt sie – abgezeichnet habe. Wenn ein Vorgang aus der Abteilung 2 komme und sie den zur Kenntnis und Zustimmung zur Verfahrensweise zeichne, heiße das, dass die Abteilung 2 den weiter bearbeite. Mit diesem Vermerk sei zugestimmt worden, dass beide Schüler die BLF nachholen. Sonst habe sie keine Anweisungen gegeben. Sie könne nicht erklären, wie es zu diesem fast zweiwöchigen Zeitraum [*Anm.: Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks am 13. Mai 2016 bis Zeichnung des Vermerks durch die Ministerin am 23. Mai 2016*] dazwischen gekommen sei. Der Abteilungsleiter habe am 17.05. gezeichnet; sie wisse nicht, welcher Wochentag das gewesen sei. Wenn Pfingsten dazwischen gewesen sein sollte, könnte es daran liegen. Dann sei es zur Staatssekretärin gegangen, die habe am 20.05. gezeichnet und dann sei das über den Postverkehr auf ihren Tisch gekommen. Das sei nicht ganz ungewöhnlich.

748

Nach Aussage der Zeugin **Ohler** habe sie den Entscheidungsvermerk vom 13. Mai 2016, soweit sie sich erinnern könne, am 23. Mai erhalten und abgezeichnet. Auf Vorhalt, ihr Unterschriftskürzel auf dem Vermerk sei vom 20. Mai, meinte die Zeugin, sie wisse nur, dass es später gewesen sei, so genau wisse sie das jetzt nicht mehr. Sie vermute, dass sie den Vermerk am selben Tag erhalten habe. Sie zeichne ihre Vermerke zu 99,9 Prozent am gleichen Tag – vor allem, wenn sie in roten Mappen kämen – ab. Der Vermerk sei ihr auch nicht vor dem 20. Mai per Mail oder ähnliches bereits zur Kenntnis gegeben worden.

749

Der Zeuge **Dr. R. D.** gab an, Frau C. U. habe den Vermerk am 13. Mai auf den Weg gegeben. Da dort eine bestimmte Mitzeichnungsleiste dabei gewesen sei, gehe er davon aus, dass der Vermerk vier oder fünf Tage später bei der Hausleitung gewesen sei. Da hätten unterschiedliche Leute mitzeichnen müssen, den Vermerk inhaltlich mittragen müssen. Ein Vermerk sei die Möglichkeit der Verwaltung, einen Sachverhalt darzustellen.

750

Wenn der Sachverhalt mit einer Entscheidung gekrönt sei, dann müssten alle die Leute beteiligt werden, die hier etwas zu sagen hätten. Das sei z. B., wenn es zu einem Sachverhalt des Gymnasiums gehe, der Referatsleiter Gymnasium, wenn es die Referentin Gymnasium schreibe. Es könne sein, dass dann 22 als Referatsleiter draufgestanden habe. Dann sei natürlich 25 einzubinden – das sei ihr damaliger Jurist gewesen, dann sei es über seinen Tisch gegangen, voraussichtlich an die Staatssekretärin und dann an die Ministerin. Da der Postweg im Haus auch länger sei, habe Frau C. U. am 13. Mai mit Herrn U. B. und auch mit Herrn R. J. gesprochen und darauf hingewiesen, dass dieser Vermerk komme und auf die Bedeutung des Vermerks.

751 Die Entscheidung sei gewesen, wie es von der Fachabteilung vorgeschlagen worden sei, dass beide Schüler die Besondere Leistungsfeststellung machen würden, um dem Gesetz Genüge zu tun, damit beide Schüler in die elfte Klasse versetzt werden könnten. Dafür hätten sich Frau C. U., Herr R. K. bzw. Herr U. B., der damals ihr verantwortlicher Jurist in der Schulabteilung gewesen sei, ausgesprochen. Das sei so in dem Vermerk dann auch deutlich geworden. Wie man dem Vermerk entnehmen könne, hätten die Ministerin und auch die Staatssekretärin das Votum so gebilligt. Das sei auch die Linie gewesen, die sie bis Juni eigentlich verfolgt hätten: Beide Schüler, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, leisten die Besondere Leistungsfeststellung ab und werden dann in die elfte Klasse versetzt.

752 Der Zeuge **R. K.** bestätigte, dass ihm dieser Vermerk vorgelegt worden sei. Gegenstand des Vermerks sei gewesen, dass zwei Schüler der Edith-Stein-Schule an der Besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sollten. Dies habe sich innerhalb der neun Tage zugetragen, an denen er zwischenzeitlich auf Arbeit gewesen sei. Er glaube, dass dies im Zeitraum vom 17. bis 24. Mai gewesen sein könnte.

753 Der Zeuge **M. R.** gab an, zum Zustandekommen des Vermerks vom 13. Mai nichts beitragen zu können. Der Vermerk sei in Zusammenarbeit mit den Juristen Herrn U. B., Frau C. U. und auch Frau H. W. entstanden. Die Sachlage sei ihm aber am 13. Mai bekannt gewesen, sie hätten das natürlich im Referat auch diskutiert. Ein Vermerk würde ja nicht nur durch eine einzelne Person entstehen, sondern würde auch mit den Beteiligten im Referat besprochen werden. So sei ihm zumindest die Entscheidungsgrundlage bekannt gewesen, es sei um die Gleichbehandlung und die Verhältnismäßigkeit gegangen. Das sei immer Grundsatz ihrer Entscheidungen gewesen. Und es sei auch die aktuelle Gesetzeslage bzw. auch die Vorschriften zur Oberstufe in den Vermerk miteingeflossen. Die Nachfrage, ob er selbst die Rechtsgrundlagen geprüft habe, verneinte der Zeuge. Sie hätten ja zwei Juristen, die da mitbeteiligt gewesen seien. Er könne aus seiner Lage heraus – er sei Referent für Schulaufsicht – schlecht Juristenentscheidungen überprüfen. Ihm persönlich sei der

Bescheid erst bekanntgeworden, nachdem es öffentlich geworden sei. Der Bescheid habe in der Diskussion, die er mit den beteiligten Personen geführt habe, keine Rolle gespielt. Er wisse daher auch nicht, ob der Bescheid der Ministerin bei der Entscheidungsfindung vorgelegen habe.

Auf die Frage, was ihrer Meinung nach noch Genaueres zu ermitteln gewesen sei, wenn der Sachverhalt für sie soweit klar gewesen sei, dass sie es dem Leitungsbereich vorgetragen hätten, antwortete die Zeugin **C. U.**, dass sie sich bei längerfristigen Vorgängen, die ein bisschen nach Brisanz aussehen würden, zunächst einmal eine Richtlinie einholen würden. Sie hätten hier diese Angelegenheiten gehabt und noch einmal im Einzelnen recherchieren müssen, z. B. welche Rolle das Schulamt gespielt habe. Sie hätten daher Herrn I. M. vom Schulamt gebeten, bestimmte Dinge noch weiter zu recherchieren, nachzufragen, was auf dem Zeugnis stehen soll, wie da im Einzelnen zu verfahren sei. All das hätten sie in der Kürze der Zeit noch nicht gemacht. Daher sei es ihnen erst einmal um die Grundsatzentscheidung, nämlich Gleichbehandlung, gegangen. Wie man das dann im Einzelnen regeln würde, das hätten sie dann sehen müssen, wenn die genaueren Umstände noch aufgeklärt worden wären. Auf den Vorhalt der Passage „Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit. Der Verfahrensverlauf war verfahrensmäßig sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung [...]“ erwiderte die Zeugin, es treffe zu, dass in dem Vermerk nicht stünde, dass es einen Bescheid gebe. Aber dieser Satz habe diesen Zusammenhang klarstellen sollen.

Der Zeuge **Dr. R. D.** führte diesbezüglich aus, sie hätten natürlich noch nicht alle Unterlagen in der Hand gehabt. Es habe z. B. das Protokoll der Klassenkonferenz gefehlt. Er wisse nicht mehr, welche Unterlagen noch gefehlt hätten. Er wisse auch nicht, wie viel von dem Vergleichsfall vorgelegen habe. Es habe bereits unterschiedliche Gespräche zwischen Frau C. U. und dem Vater des Vergleichsfalls gegeben. Mit dieser Formulierung sei gemeint, dass im Laufe des Verfahrens natürlich noch mehr habe untersucht werden müssen. Sie hätten schnell handeln müssen, weil es auf das Ende des Schuljahrs zugegangen sei. Sie hätten dann auch am 13. Mai gleich das Schulamt eingebunden und gesagt, es müsse alles tun, damit der Fall aufgeklärt werde. Es habe noch bestimmte Dinge gegeben, die nicht bekannt gewesen seien. Sie hätten den Vergleichsfall mit dem Hinweis zu dem anderen Schüler gehabt. Und da sei klar gewesen, dass die gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten worden sei. Das sei eigentlich der Grund gewesen, zu handeln. Der Bescheid der Schule sei eindeutig falsch gewesen. Der sei rechtswidrig gewesen und hätte eigentlich vom Katholischen Büro am 10. Mai, als Frau H. W. auf die Gesetzeslage hingewiesen habe, zurückgenommen werden müssen. Das sei letztlich die ausstellende Behörde gewesen. Das

754

755

sei eindeutig gewesen. Er würde nicht aus dem „Näheres muss noch recherchiert werden“ folgern, dass es nicht klar gewesen sei. Es sei nicht alles klar gewesen, aber vieles.

756 Der Zeuge **M. R.** gab diesbezüglich an, aus seiner Sicht sei noch vollkommen unklar gewesen, wie das Schulamt gehandelt habe, was im Schulamt alles vorgelegen habe. Deswegen habe Frau C. U. in einer Mail Herrn I. M. aufgefordert darzulegen, welcher Jurist beteiligt gewesen sei etc. Das hätten sie alles erst im Nachhinein bekommen. Auf den Vorhalt, am 12.05. seien aus der Edith-Stein-Schule die entsprechenden Unterlagen gekommen und Herr Dr. R. D. habe ausgesagt, dass das Einzige, was noch gefehlt habe, ein Protokoll der Klassenkonferenz gewesen sei, bekundete der Zeuge, dass er am 13. Mai weder bei der Erstellung des Vermerks dabei gewesen sei noch geholfen habe, diesen Vermerk zu erstellen. Deswegen wisse er auch nicht, warum Frau C. U. das so formuliert habe. Ob der Bescheid am 13. Mai vorgelegen habe oder nicht, müsse man Frau C. U. fragen, das habe sie mit ihm nicht kommuniziert. Das Referat sei zweigeteilt gewesen – sie hätten damals ein Aufsichtsreferat gehabt für die Gymnasien und einmal die Aufsicht über die Schulämter. Sie seien auch beide gleichrangige Stellvertreter gewesen, Frau C. U. sei für das Gymnasium zuständig gewesen, er für das Schulamt. Der ganze Komplex habe bis zum Tag, als Herr R. K. ausgeschieden sei, in der Verantwortung von Frau C. U. und Herrn R. K. gelegen. Deswegen wisse er auch nicht, wie mit dem Bescheid umgegangen worden sei bzw. warum der nicht eindeutig in dem Vermerk identifiziert worden sei. Der Bescheid sei ihm damals nicht bekannt gewesen. Das erste Mal, als er wirklich intensiv mit dem Fall betraut gewesen sei, sei dann gewesen, als Herr R. K. ausgeschieden sei und Herr Dr. R. D. den Auftrag gegeben habe, noch einmal direkt beim Schulamt nachzufragen.

757 Auch bei einer späteren Vernehmung bestätigte der Zeuge, von dem Bescheid der Schule an die Familie Lauinger erst nach der Veröffentlichung aus der Presse erfahren zu haben.

758 Daraufhin wurden ihm die folgenden Dokumente vorgehalten:

Vorhalt: Weiterleitung einer E-Mail von Herrn Dr. *M. F.* durch Frau *H. W.* an den Zeugen *M. R.* in Cc am 12. Mai 2016 (Ordner 04 a), in der Sachakte I, S. 119 bis 127)

Im Anhang befinden sich der Mail-Verkehr zwischen der Schule und dem Staatlichen Schulamt vom 19. November sowie der Bescheid der Schule und der Antrag der Familie auf die Befreiung.

In dem Zusammenhang wurde dem Zeugen sodann auch die Aussage der Zeugin *H. W.* vorgehalten, die bestätigte, dass der Zeuge diese E-Mail erhalten habe. Die Zeugin *H. W.* hatte ihre frühere Aussage dahin gehend klargestellt, dass Herr *M. R.* doch eingebunden

gewesen sei. Sie habe nicht mehr in Erinnerung gehabt, ihn in Cc gesetzt zu haben.

Vorhalt: Mail des Zeugen *M. R.* an Herrn *I. M.* vom 20. Juni 2016 (Ordner 04 b), Sachakte AH, Seite 73)

„[...] bitte vorher im Edith-Stein-Gymnasium vorbeigehen und einen Zeugnisabdruck vom Schüler *N. L.* besorgen und den Bescheid von der Schule zur Genehmigung des Auslandsaufenthaltes.“

Vorhalt: E-Mail von Herrn *R. R.* in Auftrag von Frau Ohler vom 23. Juni mit einer kleinen Chronologie (Ordner 04 a), Sachakte I, Seite 61 f.)

Punkt 5 [*Anm.: der Chronologie*]: „Am 10. Dez. 2015 erhielt Familie Lauinger von der Edith-Stein-Schule die Bestätigung ihres Antrages. [...] 6. Auf diesen Bescheid hat *K. L.* am 11.12.2015 diese Belehrung unterschrieben.“

Auf die Vorhalte gab der Zeuge an, das eine Schreiben in Cc erhalten zu haben. Er habe daher nicht weiter beachtet, was unten noch angehängt gewesen sei. Des Weiteren habe er sich auch in diesem Zusammenhang nicht weiter mit der Sache beschäftigt, da er Cc gesetzt gewesen sei und den Bescheid nicht wissentlich an diesem 13. oder 12. Mai, als diese Mail gekommen sei, gelesen habe. Der zweite Vorhalt beziehe sich auf die Aussage von Herrn Lauinger in dem Telefonat, dass diesem ein Bescheid vorliege. Daraufhin habe er Herrn *I. M.* aufgefordert, diesen Bescheid beizubringen. Herr *I. M.* habe diesen Bescheid also auch nicht beigebracht. Herr *I. M.* habe lediglich am 21., als er bei ihm früh im Büro gewesen sei, wieder nur seine Mail gebracht, die er nach draußen geschickt habe. Das sei für ihn kein Bescheid gewesen und deswegen sei das vielleicht auch ein bisschen falsch formuliert gewesen. Er wollte lediglich von Herrn *I. M.* alle Unterlagen haben, die in der Schule vorgelegen hätten, dass er die am 21. mitbringt. Er sei damals davon ausgegangen, dass das Schulamt einen Bescheid ausgestellt habe, aber das sei nicht der Fall gewesen.

759

Hinsichtlich des dritten Vorhalts erklärte der Zeuge, dass er auch diesen Bescheid in dem Moment, als die Mail von Herrn *R. R.* gekommen sei, nicht gelesen habe. Im Tagesgeschäft sei es so, dass er, wenn er nicht mit einer direkten Aufforderung „angemailt“ werde, etwas zu tun und nur Cc gesetzt sei, sich nicht verpflichtet fühle, diesen Auftrag zu erfüllen. Auf Nachfrage bekundete der Zeuge, dass er in diesem Moment nicht geschaut habe, was in diesem Cc überhaupt drinstehe. Bei dieser Mail vom 23. habe es sich um die Mail von Frau Ohler an ihn bezüglich ihrer Stellungnahme, warum sie so entschieden habe, gehandelt. Da

760

habe er das im Fließtext einfach mitgelesen, sich aber nicht bewusst um diesen Bescheid gekümmert.

761 Auf die Nachfrage, es sei in der E-Mail an Herrn I. M. um einen Bescheid der Schule zur Genehmigung des Auslandsaufenthalts gegangen und der Zeuge sei anscheinend davon ausgegangen, dass der Bescheid von der Schule ausgestellt wurde, erläuterte der Zeuge, mit „Bescheid von der Schule“ sei das gemeint gewesen, was in der Schule vorgelegen habe. Darum sei es ihm in der Mail gegangen, weil sie den Auftrag von Herrn Dr. R. D. gehabt hätten, einen Vermerk zu fertigen bezüglich der Angelegenheit und dazu hätten sie alle Unterlagen gebraucht. Deswegen habe er Herrn I. M. aufgefordert, am Dienstagfrüh dort an die Schule zu gehen und alle Unterlagen beizubringen, die er bekommen könne, denn es habe noch eine Drohung des Herrn Lauinger gegeben, den Freistaat zu verklagen. Wenn er „von der Schule“ gesprochen habe, dann sei das vielleicht grammatikalisch falsch, aber er insistiere, dass er die Unterlagen, die in der Schule vorgelegen hätten, gemeint habe. Bei diesen Unterlagen von Herrn I. M. sei der Bescheid nicht dabei gewesen. Herr I. M. habe lediglich seine Mail noch einmal mitgebracht, die er an die Schule versendet und in der er zu der Anfrage der Schule Stellung genommen hatte. Das sei das Einzige gewesen, was ihnen [Anm.: Frau C. U. und ihm] zum Gespräch am Dienstag, dem 21. früh vorgelegen habe, der Bescheid der Familie Lauinger habe ihnen nicht vorgelegen. Der Zeuge gab an, Herrn I. M. auf den Bescheid nicht nochmals angesprochen zu haben.

762 Auf die Frage, in wessen Kompetenz die Erstellung eines derartigen Bescheids liege, antwortete der Zeuge, das sei bei Schulen in freier Trägerschaft anders gelagert als bei staatlichen Schulen. Wenn ein Bescheid erlassen werde, stelle erst das Schulamt den Bescheid aus. Sie hätten im Nachhinein erst noch nachgefragt, wie das bei den Schulen in freier Trägerschaft sei. Nach seinem Sachstand sei es so, dass dieser Bescheid eigentlich auch durch die Katholische Schulstiftung hätte ausgestellt werden können. Den Bescheid an sich mit der Unterschrift der Mutter habe er bildlich gesehen, als sie die Akten für den Untersuchungsausschuss zusammengestellt hätten.

763 Nach Vorhalt des Vermerks vom 13. Mai 2016 wies der Zeuge auf die Formulierung „Die Prüfung dieser Mitteilung ergab deren sachliche Richtigkeit. Der Verwaltungsablauf verlief verfahrensgemäß sehr ungünstig. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung in die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der bLF erfolgen solle.“ hin. Dies impliziere natürlich, dass da irgendetwas Schriftliches vorgelegen haben müsse, wo man sage, das sei ein Bescheid. So lese er den Vermerk und so lege er es auch seiner Hausleitung vor.

Die Zeugin **Ohler** legte dar, dem Vermerk seien keine weiteren Anlagen zu dem Fall N. L. angefügt gewesen – auch nicht der Bescheid der Schule. Zu dem Fall hätten sie einfach nichts weiter gewusst. Es sei in erster Linie um den anderen Fall gegangen. Zu diesem Schüler habe es entweder als Anlage oder in dem Vermerk selbst Informationen zu dem Schüler, zum Grund des Antrags und die Bitte seines Vaters, wie der andere Schüler behandelt zu werden, gegeben. Auch nach der Aussage der Zeugin **Dr. Klaubert** habe der Vermerk keine weiteren Informationen über die Anfrage der Familie von N. L. gegenüber der Schule enthalten. Der schriftliche Antrag der Familie Lauinger gegenüber der Schule, der Mailverkehr zwischen der Edith-Stein-Schule und dem Staatlichen Schulamt sowie der ausgestellte Bescheid der Schule mit der Unterschrift der Mutter des Schülers seien nicht mit vorgelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr das Protokoll der Klassenkonferenz nicht zur Kenntnis gegeben worden. Auf den Vorhalt, auf der Seite 2 des Vermerks unten stehe: „Anlagen – E-Mail-Wechsel zur BLF“, bekundete die Zeugin Dr. Klaubert, dass sie sich tatsächlich nicht erinnern könne. Beim Durchblättern der weiteren Aktenblätter erklärte die Zeugin, dass sie manche Sachen noch gar nicht gesehen habe. Man müsse aber auch dazu sagen, dass die erst später zu den Akten gefügt worden seien. Auf den Bescheid der Schule an Familie Lauinger seien sie zu diesem Zeitpunkt auch nicht hingewiesen worden. Sie könne nicht ausschließen, dass diese Unterlagen diesem Vorgang nicht als Anlage beigefügt gewesen seien. Wenn in einem Vermerk auf weitere Unterlagen zur Meinungsbildung hingewiesen werde, dann würden die Anlagen dabei sein. Dieser Vermerk würde ja nur sagen, sie sollten zustimmen, dass beide Schüler die Möglichkeit erhalten würden, nachträglich die Besondere Leistungsfeststellung zu absolvieren. Das hieße, da habe es zu diesem Zeitpunkt auch nicht die Notwendigkeit gegeben, weitere Unterlagen anzufordern. Und ob das üblich oder nicht üblich sei – mit Verlaub gesagt: Das wisse sie nicht. Es würde aber auch Vermerke geben, die mit Anlagen versehen seien. Sie habe allerdings auch immer dazu angehalten, dass die Vermerke in gebotener Kürze verfasst werden.

764

Die Zeugin **C. U.** führte aus, normalerweise Anlage 1/Anlage 2 dranzuschreiben. Aber das sei hier wahrscheinlich irgendwann einmal anders einsortiert worden. Sie könne es aus diesen Abdrucken nicht sehen. Sie habe nur drangeschrieben „E-Mail-Wechsel zur BLF“. Sie gehe aber davon aus, dass alle Unterlagen, die sie bekommen habe, auch angefügt gewesen seien.

765

Der Zeuge **Dr. R. D.** konnte sich nicht konkret erinnern, was bei dem Vermerk vom 13. Mai als Anlage dabei gelegen habe. Aber aus dem Vermerk gehe hervor, dass sich die eine Familie auf bestimmte Dinge habe berufen können. Sie [Anm.: die zuständigen Mitarbeiter des TMBJS] hätten am 12. Mai vom Katholischen Büro einige Unterlagen erhalten. Das sei unter anderem der Bescheid der Schule vom 10. Dezember 2015 sowie der E-Mail-Wechsel

766

zwischen Schule und dem Schulamtsreferenten Mitte gewesen. Er denke, dass auch der Antrag der Mutter des einen Schülers vom 23.11. dabei gewesen sei. Er könne nicht bestätigen, dass sie der Leitungsebene diese Unterlagen vorgelegt hätten, er gehe aber davon aus, dass in dem Vermerk vom 13. Mai der Inhalt dieser Unterlagen auch weitergegeben worden sei. Dazu müsste er jetzt den Originalvermerk haben, da müsste es dann dabei stehen. Aber auf jeden Fall sei der Inhalt dieser Unterlagen weitergegangen. Das Klassenkonferenzprotokoll hätten sie erst später nachgefordert. Das habe zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgelegen. Was den Vergleichsfall C. H. oder A. H. anbelange, da sei im Vorfeld, als er noch nicht eingebunden gewesen sei, einiges gelaufen. Aber das sei sicherlich nicht als Anlage dieses Vermerks beigeführt gewesen – vielleicht inhaltlich, aber nicht als Anlage.

767 Die Zeugin **Ohler** berichtete zunächst, dass in diesem Vermerk noch keine Namen enthalten gewesen seien. Daher seien ihr zu diesem Zeitpunkt sicher die Namen auch noch nicht bekannt gewesen. Nachdem sie den Vermerk vom 13. Mai gezeichnet haben, sei das Thema bis zum 20.06. nicht präsent gewesen. In einer späteren Vernehmung bekundete sie sodann mündlich im Zusammenhang mit dem Vermerk im Ministerbüro von Frau Ministerin oder Herrn R. J. die Information bekommen zu haben, dass es sich bei dem anderen Schüler um N. L. handele, sonst habe es keine zusätzlichen Informationen gegeben. Normalerweise gebe es nicht jedes Mal in einem Vermerk eine Begleitinformation, aber in diesem Fall sei diese Information, weil sie nicht ganz unwichtig gewesen sei, dann auch zu ihr gekommen. Dies sei um den 20. Mai herum gewesen, früher nicht. Sie wisse, dass sie sich mit der Ministerin zu dem Thema ausgetauscht habe, als es darum gegangen sei, das zu entscheiden. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie dazu keine Gespräche in der Leitungsebene geführt. Sie glaube, sich erinnern zu können, dass sie mit der Ministerin gesprochen habe, die schon Informationen gehabt habe, sodass sie dann mit den Beamten aus der Fachabteilung nicht mehr gesprochen habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei der Inhalt des Vermerks so gewesen, dass sie über den zweiten Fall so gut wie nichts gewusst hätten, außer, dass sich der Schüler im Ausland aufhalte. Das sei für sie ausreichend gewesen. Die Entscheidung sei gewesen, dass die beiden gleich behandelt werden müssten. Sie habe auch mündlich keine weiteren Anweisungen dazu getroffen.

768 Es gebe Informationen, die an sie herangetragen würden. Und es gebe andere Informationen, die bekomme dann die Ministerin direkt. Normalerweise würden die Sachen aber erst zu ihr gehen. Ihr Büroleiter sei Herr R. R.. Dieser könne ihr auch nur Sachen weitergeben, wenn er sie bekäme. Normalerweise bekomme ihre Sekretärin einen Vorgang, trage ihn ins VIS ein und lege ihn dann dem Büroleiter vor, außer bei Personalsachen. Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie aus dem Haus darauf angesprochen worden sei, dass die

320

verwaltungsmäßige Abarbeitung immer noch darauf warte, ob sie das abzeichne und genehmige. Der Vermerk habe mit Sicherheit nicht sieben Tage in ihrem Büro gelegen. Die Zeugin bestätigte, dass es unüblich wäre, falls der Vermerk von der Ministerin erst zu ihr und dann wieder an die Ministerin gegangen wäre. Auf die Erläuterung eines Ausschussmitgliedes, dass der Vermerk zuvor am 17. von Herrn Dr. R. D. und am 18. von Herrn R. J. gezeichnet worden sei, reagierte die Zeugin dahin gehend, dass das ein ganz normaler Vorgang sei, da der Dienstweg so sei, dass immer einmal noch ein Tag dazwischen sei. Auf Nachfrage entgegnete die Zeugin, es möge ungewöhnlich sein, dass der Leiter des Ministerbüros vor ihr abgezeichnet habe, aber das komme vor, wenn Vermerke als besonders wichtig erachtet würden oder wenn die Post einmal andersherum laufe.

An der Erstellung des Vermerks von Frau C. U. sei die Zeugin **H. W.** laut ihrer Aussage nicht beteiligt gewesen. Frau C. U. habe ihr gegenüber vor ihrem Urlaub nur erwähnt, dass sie einen Vermerk an die Ministerin schreiben wolle. Auch der Zeuge **I. M.** bekundete, in dessen Erstellung nicht mit eingebunden gewesen zu sein. Er habe überhaupt keine Kenntnis von den Vermerken oder Schreiben des Ministeriums.

769

Den Namen Lauinger habe der Zeuge **Dr. R. D.** laut seiner Angaben das erste Mal bewusst wahrgenommen, als der Vermerk von der Frau C. U. am 13. Mai geschrieben worden sei. Da habe ihn Herr U. B. auf die politische Brisanz hingewiesen. Seitdem sei er eigentlich in der Sache mit drin gewesen, da in der Geschäftsordnung geregelt sei, dass sobald etwas politische Brisanz erhalte, er als Abteilungsleiter die Ministerin und die Staatssekretärin informieren müsse.

770

8. E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016

Nach Kenntnis des Zeugen **U. B.** sei es in den darauffolgenden Wochen immer wieder zu Rückfragen gekommen, ob das Schulamt zwischenzeitlich gehandelt habe. Es habe erst einmal der Sachverhalt ermittelt werden müssen, bevor etwas hätte zurückgenommen werden können. Zwei/drei Wochen später sei die Kollegin A. N. gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass gehandelt werde. Sie hätten dann erst einmal intern das Schulamt gebeten, zu handeln, weil das die zuständige Behörde sei.

771

Die Zeugin **A. N.** gab an, damals die Abwesenheitsvertretung der zuständigen Referentin für Gymnasien, Frau C. U., wahrgenommen zu haben. Sie könne daher lediglich über einen

772

Zeitraum von Anfang bis Mitte Juni berichten und konkret Auskunft über drei Tage geben, in denen sie einbezogen gewesen sei. Sie sei durch den damaligen amtierenden Referatsleiter, Herrn M. R., in die Vorgänge einbezogen worden, aber ohne weitere Hintergrundinformationen. Die Aufträge, die sie erhalten habe, hätten sich zunächst auf Recherchetätigkeiten und dann auf die Teilnahme an einem Gespräch mit der zuständigen Referatsleiterin für Privatschulen, Frau H. W., beschränkt. Sie habe recherchiert, weil ihr der Sachverhalt nicht bekannt gewesen sei, und habe sich mit der Thüringer Schulordnung befasst. Da stehe eindeutig drin, dass die Besondere Leistungsfeststellung Bestandteil der Versetzung in die Thüringer Oberstufe sei. Da gebe es kein „kann“ und kein „soll“, sondern ein „ist“. Das sei für sie „glockenklar“ gewesen, aber andere Mitarbeiter des Ministeriums sähen das genauso. Darüber hätten sie sich in diesem Gespräch vom 13.06. ausgetauscht. Zuvor habe sie lediglich den Auftrag gehabt, im Schulamt nachzufragen, ob N. L. an der Besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen habe oder nicht. Diese Information habe sie am 08.06. eingeholt. Dazu habe sie der Zeuge M. R. beauftragt. Die Antwort vom Schulamt sei am 09.06. gewesen. Den Sachstand habe sie dem Abteilungsleiter übermittelt. Dann habe es dieses Gespräch gegeben. Die Informationen, die sie aus dem Schulamt am 09.06. erhalten habe, habe sie vor diesem Gespräch niemand weiter mitgeteilt. Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, darüber zu sprechen. Im Nachgang habe sie die Mail geschrieben. Dann sei Frau C. U. wieder da gewesen und das sei ihre Tätigkeit in der Sache gewesen. Sie habe weder Zeit noch Interesse gehabt, sich weiter einzubringen, weil sie andere Aufgaben gehabt habe.

773 Bis Donnerstag, den 8. Juni, sei sie, die Zeugin **H. W.**, im Urlaub gewesen, dann am Freitag wiedergekommen und habe Hunderte E-Mails durchgesehen. Da sei ihr gleich der Gedanke gekommen, dass es keine Rückmeldung vom Schulamt gebe. Sie habe dann noch am selben Tag Nachfragen gestellt und gegen Abend auch eine E-Mail verschickt. Sie habe dann erfahren, dass der zuständige Referatsleiter, Herr R. K., inzwischen erkrankt gewesen sei, Frau C. U. inzwischen im Urlaub geweilt habe, dass eine Frau A. N. inzwischen eine E-Mail geschickt habe und dass der stellvertretende Referatsleiter Herr M. R. gewesen sei. Sie habe sich dann am selben Tag an Herrn M. R. gewandt und um ein Gespräch gebeten, weil sie keine Unterlagen vorgefunden habe. Was in ihrer Abwesenheit passiert sei, wisse sie nicht, sie habe es nicht nachvollziehen können, als sie zurückgekommen sei. Herr M. R. habe ihr dann vorgeschlagen: Montag zwischen 10.00 und 11.00 Uhr. Er sei dann mit Frau A. N. zu ihr gekommen. Sie habe damals in der Alten Parteischule gesessen. Sie seien zu ihr gekommen und beide hätten ihr auch bestätigt, dass ihnen nicht bekannt sei, dass es eine Rückmeldung vom Schulamt gegeben habe. Es sei darum gegangen, dass sie vom Schulamt eine Rückmeldung dazu wollten und da nachhaken würden. Sie habe später

erfahren, dass Herr I. M. an Frau C. U. wohl gemailt hatte, aber die da auch im Urlaub gewesen sei und das nicht weitergemeldet worden sei. Aber ihr hätten die Personen, die anwesend waren, mitgeteilt, dass ihnen auch keine Rückmeldung bekannt sei.

Am 13. Juni 2016 verfasste die Zeugin A. N. die nachstehende E-Mail an Herrn I. M. vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (Ordner 04, Sachakte I, Seite 103).

774

„Von: TMBJS N., A.

Gesendet: Montag, 13. Juni 2016 11:28

An: Schulamt Mitte M., I.

Cc: TMBJS R., M.; TMBJS W., H.; TMBJS D. Dr., R.

Betreff: Edith-Stein-Schule – Teilnahme des Schülers N. L. an der besonderen Leistungsfeststellung

Sehr geehrter Herr I. M.,

nach hausinterner Abstimmung hat der Schüler N. L. die besondere Leistungsfeststellung als Voraussetzung für die Versetzung in die Klassenstufe 11 der Thüringer Oberstufe zu absolvieren. Ich bitte Sie daher, alles Notwendige zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. N.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 2 2 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen“

Auf den Vorhalt hin sagte die Zeugin **A. N.** aus, dass es das Gespräch bei der Referatsleiterin, Frau H. W., unter Beteiligung von Herrn M. R. und eines weiteren Mitarbeiters des Referats Privatschulen – sie glaube, Herrn B. B. – gegeben habe. Das sei unter der Bezeichnung „hausinterne Abstimmung“ zu verstehen. In der Beratung sei es gar nicht um das Schreiben vom 10.12. gegangen. Ihres Erachtens sei es darum gegangen, dass Frau H. W. nach ihrem längeren Urlaub den aktuellen Sachstand in der Sache erfahren wollte. Es sei daher noch einmal um den Sachverhalt gegangen: Besondere Leistungsfeststellung durch den Schüler N. L.: Ja oder Nein. Die Rechtsgrundlagen seien da

775

eindeutig, sodass eigentlich nur ein Ja dafür in Betracht gekommen sei. Es sei der Auftrag gewesen, dann eine Mail an das Schulamt zu schreiben, dass der Schüler die Leistungsfeststellung zu machen habe. Es habe keine unterschiedlichen Auffassungen diesbezüglich gegeben. Frau C. U. sei zu diesem Zeitpunkt im Urlaub gewesen. Deshalb habe sie ihr die Mail nach deren Urlaub zugeleitet, damit sie sie sofort vorliegen habe und nicht in ihrer Vielzahl von Mails erst suchen müsse.

776 Die Zeugin **A. N.** bestätigte, dass sie in ihrer E-Mail an Herrn I. M. im Staatlichen Schulamt geschrieben habe, dieser solle alles Notwendige veranlassen, damit der Schüler N. L. doch die BLF absolviere. Sie gehe davon aus, dass Herr I. M. als Referent im Schulamt, der für Gymnasien zuständig sei, wisse, was „mit alles Notwendige“ gemeint sei. Mit „alles Notwendige veranlassen“ habe sie gemeint, dass er die Besondere Leistungsfeststellung durch den Schüler N. L. durchführen lassen solle. Ihr sei gar nicht bekannt gewesen, dass es einen Bescheid gegeben habe. Sie kenne Herrn I. M. nicht so intensiv. Sie wisse nicht, was er für einen Berufsabschluss habe. Er sei vermutlich Lehrer für Gymnasien, und da müsse man wissen, was die Voraussetzungen zur Ablegung der Besonderen Leistungsfeststellung seien.

777 Nach der Aussage des Zeugen **M. R.** sei am 13. Juni eine abgestimmte Mail zwischen Frau H. W., ihm und Frau A. N. verfasst worden. Dort sei das Schulamt aufgefordert worden, einzuleiten, dass der Schüler die BLF zu schreiben habe. Das würde natürlich einschließen, dass alle Dinge, die damit zusammenhängen, natürlich dann auch zurückgezogen werden müssten. Es habe also in der Verantwortung des Schulamts gelegen. Es könne nur derjenige, der den Bescheid erstellt habe, auch den Bescheid zurücknehmen. Deswegen hätten sie insoweit in der Mail nichts weiter formuliert. Eine Weisung direkt als Sondermail bzw. auch explizit dargestellt sei ihm nicht bekannt.

778 Auf den Vorhalt der E-Mail hin bekräftigte der Zeuge **I. M.**, das auch umgesetzt zu haben. Hier habe auch der andere Schüler am Rande eine Rolle gespielt. Es sei dann die Aufforderung an die Schule ergangen, analog des anderen Schülers Aufgaben vorzubereiten. Die hätten selbst erstellt werden müssen, weil es ein späterer Termin gewesen sei. Das habe analog dem anderen Schüler passieren sollen. So sei seine Aufforderung an die Schule gewesen. Danach sei er praktisch raus gewesen. Dazu habe es keine Rückmeldung oder Nachfragen gegeben. Sie hätten das im Vorfeld schon einmal durchgeführt. Bei dem anderen Schüler sei auch anberaumt gewesen, dass ein Nachtermin gefunden werden sollte. Die Schule sollte Aufgaben erstellen. Auch das habe er in die Wege geleitet und hier auch die Fachberater einbezogen, die mit den Fachlehrern der Schule Aufgaben erstellt oder überprüft hätten, dass die Aufgaben den Anforderungen entsprechen.

Das habe bei dem zweiten Schüler in ähnlicher Weise stattfinden können. Er bestätigte, dass das dann aber praktisch nicht zum Tragen gekommen sei.

Auf den Vorhalt der E-Mail von Frau A. N. ließ sich der Zeuge **R. L.** dahin gehend ein, dass diese das Schulamt aufgefordert habe, die Schule zu informieren, dass der Schüler N. L. die BLF nachzuholen habe. Das sei in dem Fall eine Weisung. Dann sei das auch so durchgestellt worden. Herr M. F. habe diesbezüglich sein Befremden darüber geäußert, dass ein Vertreter des Schulamts direkt in der Schule vorstellig geworden sei und nicht das Ministerium den Kontakt zu der Schule in freier Trägerschaft gehalten habe. Es habe dazu ein Telefongespräch gegeben. Er wisse aber nicht mit welchem Mitarbeiter aus dem Schulamt.

779

Der Zeuge **I. M.** konnte sich auf Nachfrage nicht erklären, warum die Abteilung 2 des TMBJS der Auffassung sei, dass das Schulamt durch das Ministerium mehr oder weniger direkt aufgefordert worden sei, die Schule anzuweisen, den Bescheid zurückzunehmen. Solche Weisungen würden, wie in dem Fall eine BLF zu einem anderen Termin durchzuführen, schriftlich mitgeteilt und dann umgesetzt.

780

Damit konfrontiert, dass sie dem Staatlichen Schulamt klar hätte sagen müssen, dass das Ministerium diesen Bescheid als rechtsunwirksam ansehe und dieser in entsprechender Form zurückgenommen werden müsse, bekundete die Zeugin **A. N.**, dass man das in den drei Tagen nicht hätte leisten können. Sie habe den Auftrag gehabt, eine Mail zu schreiben, was sie getan habe. Alles andere entziehe sich ihrer Kenntnis. Sie habe weder Informationen, was Herr U. B. ausgesagt habe, noch was Herr I. M. ausgesagt habe. Sie habe lediglich auftragsgemäß gehandelt. Sie denke, dass das ein Jurist hätte anweisen können. Das wären entweder Frau H. W. oder Herr U. B..

781

Die Zeugin **C. U.** vertrat die Ansicht, dass der Bescheid der Schule von der Schule hätte aufgehoben werden müssen. Da es sich um eine Schule in freier Trägerschaft handele, müsse das wieder über das Schulamt rückgekoppelt werden. Herr U. B. oder Frau H. W. hätten diesen Bescheid nicht aufheben können.

782

Die Zeugin **H. W.** führte aus, Herr U. B. und Referat 22 seien für eine Aufforderung seitens des Bildungsministeriums an das Schulamt, den Bescheid der Schule zurückzunehmen, zuständig gewesen. Sie selbst habe das nicht veranlasst. Die Aufsicht über die Schulämter und die Aufsicht über die Gymnasien sei im Referat 22 gewesen und die hätten das veranlassen wollen. Dazu habe es Absprachen gegeben.

783

784 Der Zeuge **U. B.** sagte aus, diese E-Mail auch erhalten zu haben. Das sei eine drei-
vierzeilige Mail der Frau A. N. an das Schulamt gewesen. Die E-Mail sei relativ knapp
gewesen, aber unmissverständlich. Die Schulaufsicht habe sich dahin gehend gewandelt,
dass man sich respektvoll gegenüber trete. Und wenn die Oberste Schulaufsichtsbehörde
zum Ausdruck bringe, auch wenn es nur knapp in einer Mail sei, dass es da einen Fall gebe,
der jetzt überprüft werde, dann sei das eigentlich die Aufforderung, wieder einen rechtlich
sauberen Zustand herzustellen. Dem Schulamt sei in dieser Mail nicht haarklein vorgegeben
worden, was zu tun sei.

785 Die Zeugin **A. N.** meinte, das Schulamt hätte gegenüber der Schule eine Rücknahme
veranlassen müssen. Das Ministerium hätte dann dem Schulamt Mittelthüringen mitteilen
müssen, wie eine korrekte Rücknahme des Bescheides auszusehen habe. Auch der
Zeuge **Dr. R. D.** entgegnete auf die Frage, ob es zutrefte, dass es keinen schriftlichen
Bescheid zur Rücknahme des ergangenen Bescheids an die Familie Lauinger gegeben
habe, dass das auch sehr ungewöhnlich gewesen wäre, wenn das vom Ministerium
ausgegangen wäre. Wenn, dann wäre das die Untere Schulaufsichtsbehörde gewesen. Aber
die ausstellende „Behörde“ sei die Schule gewesen und die Schule hätte handeln müssen.

786 **Vorhalt:** Aussage von Herrn Dr. R. D., Wortprotokoll vom 23. Januar 2018, S. 127/128

Dr. R. D.: „Also Mails [...] wurden nicht als schriftliche Weisung gesehen, sondern der
Vermerk.“

Vorhalt: handschriftliche Notiz von Frau J. Br. zum Gespräch mit Herrn U. B., Ordner 17,
Schriftgut Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Seite 37:

Wie beurteilen Sie denn die Aussage vom 19. August 2016 von Herrn U. B. gegenüber Frau
J. Br., dass das Staatliche Schulamt diesen hätte zurücknehmen müssen, obwohl durch das
Ministerium ja gar keine schriftliche Weisung ergangen ist, sondern lediglich eine kurze E-
Mail ohne nähere Erläuterungen?

Vorhalt: Aussage von Herrn U. B., Wortprotokoll vom 19. Juni 2018, Seite 101/102

„Eine formale Anweisung bedarf der Schriftform.“

787 Auf die Vorhalte erläuterte die Zeugin **A. N.**, dass ihr nicht bekannt sei, dass ihr
Abteilungsleiter Herr Dr. R. D. E-Mails nicht als schriftliche Weisung betrachten würde. Ihr
seien keine weiteren Schritte bezüglich des Bescheides bekannt geworden, die durch das

Ministerium veranlasst wurden. Auf den Vorhalt seiner früheren Aussage bekundete der Zeuge **Dr. R. D.**, dass die E-Mail auf dem kurzen Dienstweg eine Bitte an das Staatliche Schulamt gewesen sei, die Sache aufzuklären. Ob das jetzt eine Dienstanweisung gewesen sei oder eine Bitte – es sei zumindest der Wunsch gewesen, dass die Sache aufgeklärt werde.

Nach der nicht erfolgten Aufhebung des Bescheids trotz der Aufforderung von Frau A. N. und der aufsichtlichen Bestätigung des Ministeriums befragt, führte der Zeuge **U. B.** aus, nach seiner Kenntnis sei die aufsichtliche Betätigung durch die Aufsichtsabteilung irgendwann beendet worden und dies sei einer anderen Stelle im Hause übertragen worden. Er habe nicht mehr nachverfolgt, welches Ergebnis erzielt worden sei. Da auch sein Abteilungsleiter die Prüfung dann nicht mehr durchgeführt habe, müsse die Entscheidung über ihm getroffen worden sein. Er meine sich zu erinnern, dass es eine Rot-Zeichnung gewesen sei, und Rot sei der Staatssekretärin vorbehalten. Er sei sich sicher, dass sie Ende August/Anfang September den Schulamtsleiter zu einem Gespräch zur Auswertung da gehabt hätten und diese Prüfung dann aber beendet worden sei. Der Zeuge meinte ferner, die Schrift, die das beendet habe, sei rot gewesen.

788

Der Zeuge **U. B.** berichtete, das Schulamt sei, soweit er die Aktenlage seinerzeit zuständigkeithalber noch mitverfolgt habe, telefonisch und auch per Mail aufgefordert worden, tätig zu werden. Das sei zwar noch keine Aufforderung in einer schriftlichen Form, aber es sei durchaus üblich, wenn das Schulamt per Mail aufgefordert werde, tätig zu werden, die Oberste Schulaufsichtsbehörde durchaus davon ausgehen könne, dass dann auch etwas passiere. Ein Schreiben an das Schulamt kenne er nicht. Eine formale Anweisung bedürfe der Schriftform. Die Arbeitsfülle und Arbeitsintensität in der heutigen Zeit führe dazu, dass es in den meisten Fällen genüge, wenn man miteinander spreche.

789

Der Zeuge **Dr. R. D.** verneinte, mit dem Leiter des Staatlichen Schulamts Kontakt gehabt zu haben. Sie hätten Kontakt zum Schulamt mit dieser Mail vom 13. Mai, mit einer Erinnerung am 26. Mai und dann nochmals mit einer Mail, in der sie letztlich das durchgestochen hätten, wie es sein sollte, nachdem das Schulamt nicht reagiert habe, am 13. Juni gehabt. Das Thema Vertrauensschutz sei mit dem Schulamtsleiter nie besprochen worden. Dieser habe sich auch zu diesen Mails nicht geäußert, soweit er das wisse. Auf die Frage, ob die Fachabteilung noch einmal nachgefragt und überprüft habe, ob dieser Bescheid der Schule durch die entsprechende Stelle wieder zurückgenommen worden sei, erwiderte der Zeuge, er wolle jetzt nicht mit „Ja“ und „Nein“ antworten. Sie hätten am 13. Mai das Schulamt gebeten, sie hätten am 26. Mai das Schulamt erinnert und am 13. Juni hätten sie noch einmal die Aufforderung gegeben, jetzt zu handeln.

790

791 Die Information, dass beide Schüler, insbesondere N. L., die BLF nachschreiben sollten, habe der Zeuge **S. V.** seiner Aussage zufolge erst am 13. Juni erhalten. Das sei alles, was ihm dazu mitgeteilt worden sei. Daraufhin habe er bei seinem Vorgesetzten noch einmal nachgefragt und gesagt, dass er das so als Information bekommen habe. Sein Vorgesetzter habe ihm am 14. Juni geantwortet: „Sie haben hier keine Wahl. Bitte verfahren Sie so, wie vom Schulamt vorgegeben.“ Von ihrer Seite aus habe es keine weiteren Überlegungen hinsichtlich des bereits erlassenen Bescheides der Schule geben. Das sei die Information gewesen, die sie gehabt hätten, und die hätten sie dann auch später der Familie mitgeteilt. In die Entscheidungsfindung des Schulamts bzw. des Ministeriums sei er nicht eingebunden gewesen. Er habe auch keine Gespräche mit der Leitung des Ministeriums oder des Schulamtes geführt.

792 Der Zeuge **Dr. M. F.** bestätigte, dass Herr S. V. ihm die Mail aus dem Schulamt weitergeleitet habe. In dieser Mail sei vom Schulamt der Name des zweiten Schülers genannt worden. Erst da habe er von dem zweiten Fall erfahren. Das müsse im Juni gewesen sein. Er habe Herrn S. V. dann geantwortet: Ja, Sie haben keine Wahl, Sie müssen so handeln. Der Anlass für die Nachfrage aus dem Kultusministerium [*Anm.: TMBJS*] sei ihm daher gar nicht bekannt gewesen. Er habe sich diese Nachfrage nicht erklären können. Er habe sich wegen der Anfrage von Herrn S. V. mit der Rechtsabteilung in Verbindung gesetzt. Die Information, die er an Herrn S. V. zurückgeschickt habe, dass er so verfahren müsse, wie es das Staatliche Schulamt vorgegeben habe, beruhe darauf. Eine schriftliche Stellungnahme habe die Rechtsabteilung aber nicht abgegeben. Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge, dass ihnen nur das Schreiben von Herrn I. M. vom 13. Juni vorgelegen habe. Von einer damit verbundenen Rücknahme sei keine Rede gewesen.

793 **Vorhalt:** Ordner 04 c), Aktennotiz Dr. R. D., Seite 23,

„Außerdem ist nochmals, was bereits mündlich gegenüber Herrn I. M. geschah, das SSA für dessen unprofessionelle Mail zu rügen, dieses Mal schriftlich. Das gilt auch für die nur nach mehrmaligem Auffordern erfolgte Rücknahme des Bescheids der Edith-Stein-Schule am 13. Juni 2016 [...].“

794 Die Frage, ob er durch das Bildungsministerium aufgefordert worden sei, diesen Bescheid zurückzunehmen oder Entsprechendes in die Wege zu leiten, beantwortete der Zeuge **I. M.**, dass er auch nicht wüsste, mündlich oder schriftlich gerügt worden zu sein. Das sei auch nicht an ihn herangetragen worden.

Der Zeuge **M. R.** gab an, mit Herrn I. M. im Nachgang zu der E-Mail vom 20. Juni 2016²⁶ ein Gespräch geführt zu haben, in dem Frau C. U. und er noch darauf hingewiesen hätten, dass er dort falsch gehandelt habe, indem er eine unverständliche Mail nach draußen geschickt habe. Sie hätten ihn darauf hingewiesen, dass die Mail nicht eindeutig sei, er habe eindeutig Bezug nehmen können, dass die BLF nachgeschrieben werden müsse, dass man ohne BLF nicht versetzt werden könne. Herr I. M. habe daraufhin geäußert, dass es eine allgemeine Anfrage gewesen sei. Diese sei auf keine einzelne Person gerichtet gewesen, es sei eine allgemeine Anfrage der Schule gewesen und so habe er auch nur geantwortet. Der Zeuge habe ihm [Anm. Herrn I. M.] im Beisein von Frau C. U. eine mündliche Rüge dafür erteilt, dass dieser nicht ordnungsgemäß geantwortet habe.

795

Die Zeugin **J. Br.** bekundete diesbezüglich, dass man im TMBJS wohl unzufrieden mit ihnen gewesen sei. Ihr sei aber keine ausdrückliche Rüge gegenüber ihr oder einem Kollegen bekannt.

796

Dem Zeugen **I. M.** wurde eine E-Mail von Frau J. Br. an Herrn Dr. A. F. und Herrn A. G. vorgehalten, in der diese ihr Unverständnis über einen Vorwurf geäußert habe. Frau J. Br. spreche von angeblichen Weisungen des Ministeriums, die seitens des Staatlichen Schulamtes nicht umgesetzt worden wären, könne aber nicht erklären, was damit gemeint sei. Auf den Vorhalt erklärte der Zeuge I. M., dass der Inhalt dieser E-Mail auch dazu passe, dass ihm eine Anweisung nicht bekannt gewesen sei.

797

Der Zeuge **U. B.** gab an, nicht bestätigen zu können, dass Familie Lauinger jemals eine schriftliche Aufhebung des Bescheids bekommen habe. Er wüsste allerdings sehr genau, dass sie zu einer Beratung zusammen gesessen hätten, wo sie informiert worden wären, dass der Vater eines der Schüler eine Kollegin angerufen habe. Und während dieser Beratung beim Abteilungsleiter im Juni hätte die Vorzimmerkraft von Herrn Dr. R. D. den Herrn Dr. R. D. informiert, dass da einer der Väter noch mal telefonisch vorsprechen wolle.

798

Der Zeuge **P. D.** berichtet, weder mit seinem Arbeitgeber noch dem Staatlichen Schulamt oder dem Ministerium hinsichtlich der Veranlassung einer BLF für die beiden Schüler in Kontakt getreten zu sein. Er würde die Einwahl in das Kurssystem organisieren, aber nicht die Besondere Leistungsfeststellung. Er sei weder mit den Zeugnissen der Klasse 10 noch der Erfüllung der Versetzungskriterien, einschließlich des Bestehens der BLF, befasst. Die Organisation der Besonderen Leistungsfeststellung würde der Mittelstufenkoordinator

799

²⁶ Vgl. Teil C, Rn. 758, 2. Vorhalt.

übernehmen. Wenn sie den Schüler dort freistellen würden, hätte für ihn keine BLF stattzufinden. Eine reguläre BLF habe es so nicht gegeben.

9. Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg

800 Nach seinem Verständnis von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen befragt, entgegnete der Zeuge **I. M.**, dass darin von einem Jahr die Rede sei. Über andere Zeiträume werde sich in diesen Durchführungsbestimmungen nicht geäußert. Da das nicht für andere Zeiträume geregelt sei, sei er davon ausgegangen, dass die Einschätzung, ob der Schüler vorrücken kann, noch eher gegeben sei, wenn dieser nur ein halbes Jahr weg sei. Zudem sei es auch schwierig zu erklären, warum jemand, der ein ganzes Jahr weg sei, vorrücken dürfe, und jemand, der noch ein halbes, dreiviertel Jahr da sei, nicht. Den Austausch mit der Juristin habe er erst im Nachhinein geführt. Sie hätten damals eine Juristin im Amt gehabt, die zweite sei in Elternzeit gewesen. Da sei nicht jede Anfrage an sie weitergeleitet worden.

801 Der Zeuge **R. K.** berichtete, vor dem Vermerk von Frau C. U. sei die Thematik Rechtsauslegung der Durchführungsbestimmungen, konkret der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen, nie thematisiert worden.

802 In dem nachfolgenden E-Mail-Wechsel zwischen Herrn U. B. und Frau C. U. tauschten sich diese über die Verwaltungsvorschrift aus und diskutierten eine mögliche Änderung der selbigen (Ordner E-Mail C.L. C. U., Seite 521).

Von: TMBJS **B., U.**

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 9:38

An: TMBJS **U., C.**

Cc: TMBJS **P., I.**; TMBJS **Me., S.**; TMBJS **D., M.**

Betreff: AW: BLF 2016

Und dann müssen wir grds. mit Blick auf Nummer 13 der nachfolgenden VV https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/vv_oberstufe_2014.pdf

entweder selbige ändern oder § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG ‚aufweichen‘, oder wir schreiben in die VV rein (neue Idee nach Telefonat mit Frau **S. Me.**), dass diese Schüler

sich ihren im Ausland erworbenen Abschluss anerkennen lassen, was natürlich bedeutet, dass die da was erworben haben müssen, da sie andernfalls nichts anerkannt bekommen ...

U. B.

Referatsleiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 25 / Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen“

Von: TMBJS *U., C.*

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 11:59

An: TMBJS *B., U.*

Betreff: AW: BLF 2016

Verlauf: TMBJS *B., U.*; Gelesen: 27.04.2016 15:02

Im Ausland erwerben die Schüler in der Regel keinen Abschluss.

Mit der Versetzung ohne Teilnahme an der bLF erhalten die Schüler nach der VV keine und dem RS-Abschluss gleichwertige ... bescheinigt. Also keinen Abschluss. Hebt das den Widerspruch im ThürSchulG wieder auf? Ich schlage hier eine ‚große‘ Lösung vor: Äderung [sic!] (bedingte Ermöglichung von Ausnahmen) im ThürSchulG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. U.

Referentin

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 22 / Schulaufsicht, Schulämter, Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Kollegs, Auslandsschulwesen“

Der Zeuge **B. B.** gab an, der Auffassung gewesen zu sein, dass es Diskrepanzen gebe, dass man diese Durchführungsbestimmung so nicht anwenden könne. Und das könne man dem Schüler oder der Schule in dem Fall nicht anlasten. Es habe dazu eine Entscheidung vom

803

Schulamt gegeben, die seiner Ansicht nach nicht richtig gewesen sei. Er sei der Meinung gewesen, dass man diese Durchführungsbestimmungen so nicht weiter anwenden könne und man, bevor man kritisch auf die Schule einwirke, Änderungen in Umlauf hätte bringen müssen. Ihm seien aus seiner Abteilung dazu keine Gegenargumente bekannt. Mit ihm sei darüber nicht weiter gesprochen worden. Er habe Ergänzungen an dem Entwurf angebracht und über das Ergebnis sei er nicht informiert worden.

804 Auf den Vorhalt einer E-Mail des Zeugen an Frau H. W.²⁷, in der er vorschlägt, die Schulämter darüber zu informieren, dass Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden könne, bekundete der Zeuge, dass der zweite und dritte Absatz [*Anm.: der Durchführungsbestimmungen*] einen Wechsel in die Qualifikationsphase der Oberstufe zulasse, der im Schulgesetz und in der Schulordnung keine Grundlage habe. Weder im Schulgesetz noch in der Schulordnung finde sich ein Hinweis darauf, dass ein Vorrücken in die Klassenstufe 11 möglich sei, wenn der Schüler nicht über eine BLF verfüge und auch nicht über einen Realschulabschluss. Dieser zweite und dritte Absatz könnten seiner Ansicht nach nicht weiter angewandt werden. Der Zeuge bestätigte, dass es sich bei den Durchführungsbestimmungen um eine interne Verwaltungsvorschrift handele. Auf die Nachfrage, ob ein Referat seiner Meinung nach eigenmächtig einzelne Teile einer Verwaltungsvorschrift für quasi ungültig erklären könne, erklärte der Zeuge, dass man, wenn man erkenne, dass etwas nicht korrekt sei, das ändern und nicht weiter anwenden sollte. Er habe diesen Vorschlag gemacht und sei der Meinung, dass man das so hätte machen können. Ob das möglich sei, müsse der Ausschuss ihre Juristen fragen. Das Ergebnis habe dann, glaube er, anders ausgesehen. Der Zeuge bestätigte, keine juristische Ausbildung zu besitzen. Er sei das erste Mal mit Interpretationsschwierigkeiten bei dieser Verwaltungsvorschrift befasst gewesen. Ihm sei nur dieser Fall bekannt.

805 Auf den Vorhalt des Vermerks der Zeugin J. Br.²⁸ bekundete der Zeuge **B. B.**, dass dies die Auslegung von Frau J. Br. sei; er hätte eine andere Auffassung. Er denke, dass dieser Wechsel in die Klassenstufe 11, ohne dass eine BLF oder ein Realschulabschluss vorlege ohne eine Änderung im Schulgesetz oder in der Schulordnung nicht möglich sei oder nicht möglich sein sollte. Wie sie dann behandelt würden, hätte für ihn erst mal keine Rolle gespielt. Dieser Weg sei ja nicht eröffnet worden – im Schulgesetz oder in der Schulordnung.

²⁷ Vgl. Teil C, Rn. 670.

²⁸ Vgl. Teil C, Rn. 622.

IV. Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

Bei Gelegenheit ihrer Vernehmung zu Beweisthemen, die die übrigen Untersuchungskomplexe betreffen, machten die folgenden Zeugen bereits Angaben zu Geschehnissen in dem Zeitraum ab dem 20. Juni 2016. Hiervon abgesehen wurden Beweisbeschlüsse zu dem Untersuchungskomplex 3 (im für den Zwischenbericht relevanten Zeitraum) bisher noch nicht umgesetzt.

806

Die Zeugin **Dr. Klaubert** bezog sich in einer ihrer Vernehmungen auf das Protokoll der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung des AfBJS und des AfMJV. Daraus zitierte sie: „Am 13. Juni 2016 teilte das TMBJS auf Fachebene dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen schließlich mit, dass der Schüler gemäß der am 13. Mai 2016 festgelegten Verfahrensweise des TMBJS die BLF zu absolvieren habe [...]“. Dabei habe man sich auf diese Entscheidung, gleiches Recht für alle, bezogen. Am 20. Juni habe letzten Endes durch den Anruf von Herrn Lauinger die letzte Phase begonnen.

807

Der Zeuge **Dr. R. D.** gab an, am 20. Juni sei der Anruf des Vaters gewesen, dann sei noch einmal einige Bewegung ins Spiel gekommen und sie hätten am 21. Juni einen Vermerk geschrieben. Dann habe es an den Tagen 23., 24. Juni unterschiedliche Kontakte zwischen Hausleitung und einigen seiner Mitarbeiter gegeben, bei denen das Ganze dann aufgearbeitet worden sei und zwar unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes. Vorher habe sie [*Anm.: die Hausleitung*] von der Verhältnismäßigkeit und nicht vom Vertrauensschutz gesprochen. Ob für einen Juristen auch der Vertrauensschutz angesprochen sei, könne er so nicht sagen. Aber auf jeden Fall hätten sie ihre Lösung als verhältnismäßig angesehen. Herr U. B. habe wenige Tage später eine juristische Begründung angefertigt, wonach der Vertrauensschutz hier aus seiner Sicht nicht zähle und es auch keinen Nachteil für die Familie oder für den Schüler gegeben hätte, weil er jederzeit im Ausland hätte bleiben können; es hätte keine Notwendigkeit bestanden, zurückzukommen. Er [*Anm.: N. L.*] hätte dann genügend Zeit gehabt, um die Prüfung noch abzuleisten.

808

Der Zeuge **M. R.** sagte aus, die „Drohung“ von Minister Lauinger nicht dokumentiert zu haben. Im Gespräch mit Herrn Dr. R. D. sei ihnen gesagt worden, dass Herr Lauinger am Telefon damit gedroht habe, den Freistaat zu verklagen. Deswegen hätten sie auch den Auftrag gehabt, relativ zügig zu handeln und den Leitungsbereich zu informieren. Frau C. U. und er seien dann gleich am 20. Juni oben bei Herrn R. J. gewesen und hätten ihn über das Telefonat informiert. Gleichzeitig habe Herr Dr. R. D. gebeten, einen Vermerk zu fertigen,

809

damit die Hausleitung entscheiden könne. Daraufhin habe er mit Herrn I. M. telefoniert bzw. die Mail geschrieben und habe ihn aufgefordert, alle Unterlagen beizubringen, die der Schule vorliegen.

810 In dem Gespräch mit Herrn R. J. hätten sie von diesem einen Auftrag erhalten: Frau C. U. habe alle Materialien beibringen sollen, weil er das unverzüglich Frau Dr. Klaubert habe zustellen wollen, weil an dem Abend eventuell bei einem Treffen Frau Dr. Klaubert auf Herrn Lauinger hätte treffen können und Frau Dr. Klaubert daraufhin hätte angesprochen werden können. Deswegen habe sie Herr R. J. gebeten, alle Unterlagen beizubringen, die zu dem Fall vorlagen. Daher habe Frau C. U. diesen Auftrag gehabt. Er habe gleichzeitig den Auftrag von Dr. R. D. erhalten, Kontakt mit dem Schulamt aufzunehmen und die Unterlagen, die in der Schule vorlagen, beizuholen, damit sie den Vermerk für die Hausleitung hätten fertigen können. Der Bescheid habe in dem Gespräch mit Herrn R. J. keine Rolle gespielt. Von dem Inhalt des Bescheids habe er [Anm.: Herr M. R.] erst im August erfahren. In dem Gespräch bei Herrn R. J. sei es darum gegangen, dass Herr Dr. R. D. darüber habe informieren lassen, dass der Herr Minister Lauinger bei ihm angerufen habe und dass Herr Dr. R. D. den Minister Lauinger darauf hingewiesen habe, dass die BLF zu schreiben sei. Daraufhin habe Minister Lauinger mit einer Klage gegen den Freistaat gedroht. Herr R. J. habe daraufhin unverzüglich Kontakt mit der Ministerin aufgenommen und ihr die Unterlagen entweder zugestellt oder mit ihr telefoniert, das entziehe sich seiner Kenntnis. Er habe keine Unterlagen mit hoch genommen; Frau C. U. habe das dann zusammengetragen und es Herrn R. J. übergeben – zu einem späteren Zeitpunkt. Er wisse nicht, wann. Es müsse auf jeden Fall nach dem Gespräch gewesen sein, weil sie erst einmal nur die Aufgabe von Dr. R. D. gehabt hätten, Herrn R. J. über das Telefonat von Herrn Lauinger zu informieren. Er wisse nicht, was Bestandteil der Unterlagen gewesen sei. Er habe sie nicht zusammengestellt.

811 Nach der Aussage des Zeugen **R. L.** sei er am Rande einer festlichen Verabschiedung eines Schulleiters am 22. Juni in Erfurt dazu gefragt worden. Zu dieser Veranstaltung sei er eingeladen gewesen. Die Entscheidung, dass die Staatssekretärin persönlich an dieser Feier teilnehmen würde, sei relativ kurzfristig getroffen worden. Bevor er in das Gebäude gegangen sei, habe ihn die Staatssekretärin auf dem Schulhof gefragt, wie er das sehe. Da habe er noch einmal die Auffassung der Juristen des Schulamts kurz und knapp dargelegt. Im Rahmen dessen habe es auch einen kurzen Austausch zum Thema „Vertrauensschutz“ gegeben. Auch dabei habe er die Meinung des Schulamtes weiter vertreten, welche im Vermerk von Frau J. Br. so auch verschriftlicht sei. Er habe gesagt, dass man das so oder so machen könne.

Auf Vorhalt bekundete der Zeuge, dass er nicht wisse, wie sich seine gegenüber der Leitungsebene des TMBJS getätigten Einschätzungen auf deren Entscheidungsfindung ausgewirkt hätten. Mit der Abteilung habe er sich dazu nicht beraten. Es sei eigentlich alltäglich, dass der Schulamtsleiter mit der Staatssekretärin und mitunter auch mit dem Minister kommuniziere. Da bestünde ein relativ enger Austausch. Entschieden habe dann das Ministerium. In Folge dessen hätten sie diese Weisung erhalten.

813

Auf die Frage, ob der Zeuge am 22. Juni Gespräche im Landtag mit einzelnen Beteiligten geführt habe, bekundete dieser, dass es am gleichen Tag oder einen Tag danach am Rande des Plenums noch ein Gespräch mit Ministerin Klaubert und Frau Ohler im Hof des Landtages gegeben habe. Frau Ministerin habe ihn damals dort hinbestellt und von ihm noch einmal seine Einschätzung zu der Thematik hören wollen. Er wisse nicht, ob es einen konkreten Anlass für das Gespräch gegeben habe. Wenn die Ministerin ihn bitte, sie zu treffen, dann gehe er natürlich hin und beantworte die Fragen. Er habe in dem Gespräch keine Lösung vorgeschlagen. Er habe nur gesagt, dass man das so oder so machen könne. Entweder man behandle den Schüler, der weniger als ein Jahr im Ausland war, anders, oder man behandle ihn gleich.

814

Die Zeugin **Ohler** gab an, der ganze Fall sei am 20.06. mit einer E-Mail des damaligen Leiters des Ministerbüros an die, die in Berlin [*Anm.: beim Sommerfest der Landesregierung*] gewesen seien, wieder aufgetaucht. In dieser Mail habe schon gestanden, dass es einen neuen Vermerk zu einer BLF gebe. Nach ihrer Rückkehr aus Berlin habe sie sich die ganzen Unterlagen geben lassen und darüber nachgedacht, dass, wenn es einen Bescheid gebe, das unter Vertrauensschutz fallen könnte. In diesem Zusammenhang habe sie das Dokument „Vertrauensschutz für *N. L.* wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF“ verfasst. Davon gebe es verschiedene Versionen. Eine davon sei eine E-Mail vom 23. Juni. Diese habe sie auf Grundlage der Sachakte aus dem Referat 22 verfasst. Sie vermute, diese Sachakte beim Plenum mit dabei gehabt zu haben. Sie habe sie auf jeden Fall an dem Mittwoch gehabt. Den Entwurf der E-Mail habe sie Mittwoch oder Donnerstag erstellt. Soweit sie sich erinnern könne, habe sie den Entwurf vor dem Plenum erstellt.

815

Die Zeugin **Dr. Klaubert** führte aus, sich zunächst mit der Staatssekretärin beraten zu haben. An dem Mittwoch [*Anm.: nach ihrer Rückkehr vom Sommerfest der Landesregierung am 20. Juni 2016 in Berlin*] sei Plenarsitzung gewesen. Der Sachverhalt, der die Staatssekretärin und sie bewegt habe, sei die Frage gewesen, in welchem Zusammenhang

816

aus dem Vorgang etwas zum Vertrauensschutz habe erarbeitet werden müssen. Letzten Endes sei das dann sicher wieder in die zuständige Abteilung zur Bearbeitung zurückgegangen. Sie habe übrigens gar keine Möglichkeit gehabt, sich an den Plenarsitzungstagen einzelne Leute in dem Zusammenhang herbeizitiieren zu lassen. Sie habe aber die Dimension des Ganzen nicht im Hinterkopf gehabt. Das sei ein Vorgang wie viele andere Vorgänge gewesen, die auch hätten geklärt werden müssen. Aber natürlich habe es sich um den Sohn eines Ministerkollegen gehandelt, sodass das genauer geprüft worden sei.

817

Vorhalt: Ordner 4, Sachakte I, Vermerk „Schulaufsichtliche Maßnahme“, Seite 049

„Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben, 1) ins Ausland zu gehen und 2) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat und die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann kein Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden, nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen.“

818

Auf den Vorhalt bekundete die Zeugin, dass sie davon ausgegangen seien, dass, wenn die Schule das so entschieden habe und die Familie in der Annahme lebe, dass das eine Möglichkeit ist für den Schüler [*Anm.: die Befreiung von der BLF*], da Vertrauensschutz gewährt werden müsse. Diese Entscheidung sei natürlich abgewogen worden. Diese Entscheidung müsste an dem Mittwoch oder Donnerstag vor der Zeugnisausgabe so von der Staatssekretärin und ihr getroffen worden sein.

819

Der Zeugin wurde sodann ein Vermerk vom 21. Juni 2016 (Ordner 4, Sachakte I, Seite 47) vorgelegt, auf dem Frau Ohler und sie auf ein im Anhang befindliches Dokument (Ordner 4, S. 51) verwiesen hätten, das der Bescheid der Schule zu sein scheint, der der Entscheidung zugrunde gelegen habe. Auf die Frage, ob die grünen handschriftlichen Notizen auf der Seite 47 und die mit grünem Strich markierte Passage auf Seite 51 für das Votum der Staatssekretärin mit herangezogen worden wären, bekundete die Zeugin, dass dies ja aus den grünen Notizen deutlich werden würde, wo sie vermerkt habe „mit Verwaltungsakt der Schulleitung gegenüber den Eltern so bekundet“ und auf die Kopie der Edith-Stein-Schule an diesem Tag verwiesen wurde. Dies wäre natürlich die Grundlage für die Entscheidung, das Zeugnis zu überreichen. Die Zeugin bestätigte, diesen Vermerk am 21.06. gezeichnet zu haben.

V. Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Ereignisse am Rande des Plenums im Juni 2016

Der Zeuge **Dr. R. D.** gab an, dass am 24.06. die Abiturfeierlichkeiten seiner drei Söhne gewesen seien. Er sei daher an diesem Freitagnachmittag nicht mehr im Haus gewesen. Aus der Nachbetrachtung wisse er, dass Herr M. R. mit der Staatssekretärin oder auch mit Herrn R. R. in Kontakt gewesen sei. Auch Herr U. B. sei am 24. mit unterschiedlichen Leuten in Kontakt gewesen, als plötzlich klar geworden sei, dass das alte Votum/ihre alte Entscheidung letztlich nicht mehr gültig sei und dass jetzt etwas Neues, der Vertrauensschutz, aufgerufen worden sei. 16.56 Uhr habe er dann eine Mail von der Staatssekretärin bekommen, in der er gebeten worden sei, das Zeugnis ausstellen zu lassen und die Zeugnisausgabe zu veranlassen. Die E-Mail habe er erst am Abend gelesen. Um 16.57 Uhr sei ein Nachtrag von der Staatssekretärin gekommen, dass die Ministerin in die Sache eingebunden sei und auch am Montag im Haus sein werde. Er habe das dann Samstagfrüh Herrn M. R. weitergemailt und ihn gebeten, Montagfrüh mit den beteiligten Personen und den beteiligten Referaten noch einmal ein Gespräch mit dem Ziel, dass sie um 14.00 Uhr einen Termin bei der Frau Ministerin hätten, zu führen. Er habe am Sonntag festgelegt, dass sich Herr M. R. am Montag noch den Originalvermerk mit der schriftlichen Weisung holen solle, vorher habe er nicht handeln können. Sie hätten zudem ausgemacht, dass er sich gleich in der Früh, am Montag, dem 27., um ein Gespräch bei der Ministerin bemühen werde. Seiner Ansicht nach habe der Inhalt des Zeugnisses zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden. Darin habe nur gestanden, dass die Argumentation des Fachreferats in ihren Augen nicht trage, sondern dass die Entscheidung der Schule und des Schulamts zu vollziehen sei. Auf die Frage, ob es eine Vorgabe gegeben habe, in welcher Weise das Zeugnis auszustellen sei, verwies der Zeuge auf die Unterlagen vom 23. und 24.. In dem Vermerk von Herrn U. B. vom Montagfrüh sei noch einmal einiges zusammengefasst, bei dem auch deutlich werde, wohin die Zeugnisbemerkung gehen sollte, was ihm dann auf dem sogenannten braunen Papier übermittelt worden sei. Unter anderem aus dem Gespräch zwischen Herrn U. B. und Herrn J. M., der damals als Anwalt offenbar die Hausleitung beraten habe, werde deutlich, dass Teile dessen, was dann in der Zeugnisbemerkung gestanden habe, auch in diesen Gesprächen deutlich geworden sei. Der Schüler solle vorrücken, solle die Möglichkeit erhalten, die Externenprüfung zu machen usw..

820

An dem davorliegenden Wochenende sei die Abiturfeier seiner drei Söhne gewesen. Während dieser Zeit sei er von einem Mitarbeiter angerufen worden, weil dieser am Freitag

821

in Bedrängnis gewesen sei. Er habe ein paar Mal eine Feierlichkeit verlassen müssen, um sich mit dem entsprechenden Mitarbeiter zu unterhalten. Dabei sei es immer um die Angelegenheit – Zeugnis, Vermerk, Vertrauensschutz, Verhältnismäßigkeit usw. – gegangen. Auf die Nachfrage, was damit gemeint sei, dass der Kollege in Bedrängnis gewesen sei, erläuterte der Zeuge **Dr. R. D.**, der Kollege habe ihn an dem Freitag ca. zwischen 13 und 14 Uhr während des Autofahrens angerufen. Bei dem Kollegen habe es sich um Herrn U. B. gehandelt. Herr U. B. habe ihn zwei oder drei Mal während der Autofahrt angerufen und er habe zwei, drei Mal anhalten müssen. Deswegen habe er den Eindruck gehabt, dass sich Herr U. B. bedrängt fühlte. Und er habe gesagt, für ihn sei seine [Anm.: *Herrn U. B.s*] Rechtsposition die Richtige, an der er auch festhalte. Er sei dann rechts raus gefahren und habe mit dem Kollegen gesprochen und ihn gestärkt, bei seiner Haltung zu bleiben. Er habe zunächst einmal Herrn U. B. unterstützt und gesagt, er solle genau so handeln. Sie könnten nur auf schriftliche Weisung etwas tun, was gegen das Gesetz verstieße.

822 Auf Vorlage einer E-Mail von Herrn U. B. an Dr. R. D. am 27. Juni 2016 um 10:54 Uhr, (Ordner U. B. I, Seite 303 ff) einschließlich des beigefügten Vermerks des Zeugen U. B. entgegnete der Zeuge, dass dies eine dieser Mails sei, die er gemeint habe, wenn er davon gesprochen habe, dass ein Mitarbeiter in Bedrängnis gewesen sei. Es handele sich aber nicht um Rechtsanwalt „Menzel“. Das sei sicherlich ein Schreibfehler. Er gehe davon aus, dass mit dem hier als „Menzel“ bezeichneten Anwalt der Rechtsanwalt J. M. gemeint sei. Auf die Nachfrage, ob sich aus der Formulierung im unteren Drittel des Vermerks, dass die Staatssekretärin ausgeführt habe, es sei jetzt endlich Zeit zum Handeln, diese einen gewissen Druck erzeugt habe, der auch Teil der Bedrängnis von Herrn U. B. gewesen sei, antworte der Zeuge, dass er davon ausgehe.

823 Herr U. B. habe einige Anrufe aus dem Plenum heraus erhalten, unter anderem von dem Rechtsanwalt J. M., der für das Ministerium in einer anderen Sache gearbeitet habe. Herr J. M. sei als Berater der Hausleitung oder als Berater des Ministeriums aufgetreten. Es sei um die Zeugniserteilung und die Besondere Leistungsfeststellung gegangen, speziell um die gesetzliche Regelung des § 7 Absatz 6, wo stehen würde, dass man ohne BLF nicht in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt werde.

824 Er gehe davon aus, dass Herr U. B. sicherlich am 27. oder 28. einen Vermerk zu den Ereignissen am 24. gemacht habe. Die Ereignisse am 24. seien auch Gegenstand der Besprechung an dem Montag gewesen. Es seien daher alle beteiligten Referenten/Referatsleiter darüber informiert gewesen. Zudem habe es auch einen E-Mail-Austausch diesbezüglich gegeben. Er habe dann am Freitagnachmittag noch Mails

von der Frau Staatssekretärin bekommen, wo noch einmal deutlich geworden sei, dass das jetzt eine Weisung sei. Am Sonntag habe er dann Herrn M. R. gebeten, sich gleich am Montagfrüh den Vermerk vom 21. Juli mit der schriftlichen Weisung der Staatssekretärin zu holen und sich gleich in der Früh um einen Termin bei der Ministerin zu bemühen.

Die Zeugin **Dr. Klaubert** legte dar, mit den Vertretern der Staatskanzlei das erste Mal das Gespräch zu diesem Thema am Ende der Plenarsitzungswoche im Juni 2016, vor Beendigung des Parlamentsjahrs und des Schuljahrs, geführt zu haben. Nach ihrer Erinnerung sei das an einem Freitag gewesen. Das müsse der 24. oder 25. Juni gewesen sein. Sie habe den Rechtsanwalt J. M. nicht beauftragt, rechtlich in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Ihr sei niemand bekannt, der Herrn J. M. beauftragt habe, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Ihr sei überdies nicht bekannt, dass Herr J. M. in dieser Angelegenheit tätig gewesen sei.

825

Im Rahmen und bei Gelegenheit der Beweisaufnahme zur **Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit** bekundeten die folgenden Zeugen zu den Gesprächen am Rande des Plenums Ende Juni Folgendes:

826

Die Zeugin **Dr. Klaubert** gab an, dass der 27.06. schon in der parlamentsfreien Zeit gewesen sei. Da hätte es wenig Gespräche in diesem Zusammenhang gegeben. Sicher habe sie mit Herrn F. S. darüber im normalen Dienstablauf gesprochen, aber es habe keine Entscheidungsgespräche gegeben, weil die Entscheidung in der Vorwoche getroffen worden sei. Die Gespräche dazu habe es am Freitag in der Plenarsitzung, auch noch mal mit der Staatssekretärin, gegeben, weil sie letzten Endes nicht gewusst hätten, ob das Zeugnis jetzt ausgefertigt worden sei. Sie hätten die Entscheidung gefällt, wie das Zeugnis ausgefertigt werde und den Hinweis erhalten, dass es überreicht werde.

827

Der Zeuge **J. M.**, der zum damaligen Zeitpunkt noch Rechtsanwalt war, sagte aus, im Zusammenhang mit einem Termin, bei dem es eigentlich um die Rückführung der Hortnerinnen gegangen sei, das erste Mal von der Sache Lauinger erfahren zu haben. Da habe er bei einem Gespräch mit der Staatssekretärin im Landtag darüber sprechen wollen, wie man die Details in diesem Projekt regeln könne. Er meine, dass das an einem Freitag gewesen sei, weil er am nächsten Tag in den Urlaub habe fahren wollen.

828

Vorhalt: Stellungnahme der Referate 22, 25 und 26 sowie des Abteilungsleiters 2, Ordner „E-Mail Dr. R. D.“, Seite 12:

829

„Erst im Telefongespräch zwischen Rechtsanwalt J. M. und Referatsleiter U. B. am 24. Juni 2016 wurde dieses Thema angesprochen.“

- 830 Auf Vorhalt dieser Schilderung zum Thema Vertrauensschutz führte der Zeuge aus, ein Telefonat im Rahmen dieses Gesprächs geführt zu haben. Er sei im Landtag gewesen, um als Rechtsanwalt zu dieser Hortfrage Probleme zu erläutern. Bei der Gelegenheit sei er so „by the way“ auch zu diesem Thema befragt worden. Er meine, der Kollege F. S. sei auch bei dem Gespräch zugegen gewesen. Da habe er mitbekommen, dass es wohl um Herrn Lauinger bzw. um dessen Sohn eine Problemlage gebe. Die Problemlage sei ihm kursorisch geschildert worden. Sie hätten an einem Tisch im Innenhof des Landtags gesessen. An den Tisch seien Leute gekommen und gegangen. Da seien auch ein paar Papiere herumgeflogen, die er sich angesehen habe. Es habe aber keinen Gesetzestext gegeben. Die ganze Situation sei so gewesen, dass er nicht in der Lage gewesen sei, hier wirklich einen anwaltlich fundierten, den Sorgfaltspflichten entsprechenden Rat zu geben, weil für ihn der Sachverhalt noch gar nicht richtig ausermittelt gewesen sei.
- 831 Er habe mal in dem Innenhof und mal in der Lobby gesessen. Man habe da so gewechselt. Frau Ministerin sei mal dagewesen. Auch Herrn Lauinger habe er mal in der Gesprächsrunde in der Lobby sitzen gesehen. Dort sei auch über die Problematik „Lauinger“ gesprochen worden. Aber dabei sei er weniger Gesprächspartner gewesen. Herr Lauinger habe sich mit der Ministerin und/oder der Staatssekretärin unterhalten. Er wisse aber nicht mehr, ob es dabei ausschließlich um die Problematik „Lauinger“ gegangen sei. Der Schulamtsleiter Herr R. L. sei nicht anwesend gewesen.
- 832 Der Zeugin **Dr. Klaubert** zufolge sei sie am 23. Juni [sic!] mit Herrn J. M. in der Lobby des Plenarsaals gesessen und habe mit ihm über die Hortüberleitung gesprochen. Ihres Erachtens nach sei Herr R. L. an diesem Tag ebenso wie Herr J. M. wegen der Verfahrensweise der Überführung der Hortnerinnen in den Landesdienst im Landtag gewesen. Sie habe aber weder mit Herrn R. L. noch mit Herrn J. M. an dem Donnerstag oder Freitag über die Causa „Lauinger“ gesprochen.
- 833 Der Zeuge **J. M.** gab an, es habe zu diesem Zeitpunkt keine Mandatsvereinbarung bestanden. Er sei auch nicht seitens des Freistaats, seitens irgendeines Ressorts mandatiert gewesen, in der Sache „Lauinger“ beratend tätig zu sein. Es habe kein Honorarverhältnis zur Frage „Lauinger“ vor seiner dienstlichen Tätigkeitsaufnahme [Anm.: *Der Zeuge J. M. war seit dem 1. September 2016 im TMBJS beschäftigt.*] bestanden. In der Angelegenheit habe er gesagt, dass er dazu nichts sagen könne, weil es zu unübersichtlich gewesen sei. Er habe die Beratung diesbezüglich abgelehnt und keine anwaltlichen Schriftsätze dazu verfasst.
- 834 Es sei darum gegangen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Versetzung oder das Vorrücken des Herrn Lauinger Junior gerechtfertigt sein könne, wenn er einen Auslandsaufenthalt absolviert und keine BLF habe. Er habe gewusst, dass er diesbezüglich

ins Thüringer Schulgesetz schauen müsse. Er meine, dass sie sich dann auf dem Handy von Herrn F. S. den Gesetzestext als PDF angeschaut hätten. Er habe in dem Kontext mitbekommen, dass es wohl eine Durchführungsverordnung gebe, in der das Vorrücken geregelt sei. Im Schulgesetz habe er dazu nichts gefunden, da gebe es nur ein Versetzen. Herr F. S. habe dann mit Herrn U. B. telefoniert und ihn gefragt, ob er einmal mit Herrn U. B. telefonieren könnte, der, wie ihm gesagt worden sei, Jurist sei. Daraufhin habe er mit Herrn U. B. telefoniert und sie hätten ganz kurz die Rechtslage nach dem Thüringer Schulgesetz ventiliert. Dort habe es eine Generalvorschrift gegeben, die man seiner Ansicht nach sehr weit habe auslegen müssen, um dort hinzukommen. Mit dieser Einschätzung habe er andeuten wollen, dass er damit so sein Problem habe. Es könne sein, dass das Wort „Vertrauensschutz“ im Rahmen dieser Diskussion gefallen sei, aber, er meine, nicht von ihm. Als Anwalt habe er keine Unterlagen übergeben bekommen und irgendwie mitgenommen. Später habe er dann einmal eine Mail von Herrn F. S. an seine Anwaltskanzlei bekommen, in der es entweder um eine Presseanfrage oder irgendetwas gegangen sei. Da habe er bestätigt, dass es kein Mandat gebe und er dazu nichts sagen könne.

Vorhalt: „Dr. R. D. E-Mails“, Seite 207, Aktennotiz aus dem Referat 25, Herr M. R.

„24. Juni, 4. Punkt, 12.30 Uhr, Rückruf von Herrn F. S. mit der Bitte, dass ein Herr J. M. am Telefon mithört, und die Frage, warum es zur Gesetzesänderung gekommen sei und ob ähnliche Fälle bekannt seien. Der Unterzeichner verweist darauf, dass keine ähnlichen Fälle im Ministerium bekannt seien und die Änderung aufgrund von Gutenberg im Gesetz aufgenommen wurde, eine verpflichtende BLF zu schreiben. Herr J. M. wollte die Gesetzesbegründung lesen, Frau C. U. hat diese auf Anweisung vom Unterzeichner an Herrn F. S. mittels E-Mail mitgeteilt.“

Auf den Vorhalt hin meinte der Zeuge, es könne sein, dass es so ein Telefonat gegeben habe. Herr F. S. habe viel telefoniert. Er könne sich aber nicht erinnern, mit Herrn M. R. telefoniert zu haben. Er habe einfach daneben gesessen.

Auf den Vorhalt einer Aktennotiz vom 27. Juni 2016 zufolge am 24. Juni 2016 ein Telefonat mit dem Rechtsanwalt J. M. geführt zu haben (Ordner 04, Sachakte I, Seite 071), legte der Zeuge **U. B.** dar, er glaube, nur eine Aktennotiz zu dem Telefonat mit Herrn J. M. gemacht zu haben. Da sei es um Verwaltungsverfahrensfragen gegangen. Sie hätten sich ausgetauscht über die Möglichkeit, von einer Norm abweichen zu können. An die Details könne er sich nicht genau erinnern. Sie hätten sich über die Verhältnismäßigkeit ausgetauscht. Sie hätten nicht nur über die Norm gesprochen, sondern auch über die

Anwendung der Norm. Auf Nachfrage, ob er neben dem im Vermerk erwähnten Auszug aus dem Thüringer Schulgesetz weitere Unterlagen an Herrn F. S. in diesem Zusammenhang verschickt habe, erklärte der Zeuge, sich nicht ganz sicher zu sein, ob es noch eine Mail gegeben habe. Er meine, sich zu erinnern, dass er auch ein Urteil zu einer bestimmten Rechtsprechung per E-Mail angefügt habe.

838 An diesem Tag habe es kein zusätzliches persönliches Gespräch mit Herrn J. M. zu rechtlichen Fragestellungen außer diesem Telefonat gegeben. Er wolle nicht ausschließen, dass man sich im Nachgang noch einmal dazu ausgetauscht habe, aber das müsste dann deutlich später gewesen sein. Er könne nicht konkretisieren, zu welchen Fragestellungen später möglicherweise noch ein Gespräch stattgefunden habe. Er habe Herrn J. M. keine Unterlagen in diesem Zusammenhang vorgelegt.

2. 14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016/Remonstration/Vermerk vom 28. Juni

839 Nach dem jetzigen Stand der Beweisaufnahme äußerte sich lediglich der Zeuge **Dr. R. D.** zu dem Gespräch am 27. Juni 2016 14.00 Uhr. Er bekundete, dass er am Montag, dem 27. Juni, zwei Gespräche bei der Ministerin gehabt habe; das erste Gespräch mit Kollegen um 14.00 Uhr, das zweite Gespräch sei unangemeldet um 17.00 Uhr gewesen. Er berichtete, bei dem Gespräch um 14.00 Uhr seien Herr M. R. für Referat 22, Frau C. U. und Herr U. B. anwesend gewesen. Frau H. W. sei an diesem Tag abwesend gewesen. Er denke, er habe keine Unterlagen dabei gehabt außer einem Zettel, um eventuell etwas aufzuschreiben. Sie hätten um den Termin gebeten, als sie am Freitagnachmittag, dem 24. Juni, – Plenartag – per Mail eine Entscheidung mitgeteilt bekommen hätten. Es sei um die Linie gegangen, die sie seit Mai gefahren seien, nämlich dass sie die zwei Vergleichsfälle gleich behandeln würden, und um die Ereignisse, die am 24. mittags/nachmittags passiert seien. Der Zeuge schilderte, mit den anderen Personen gemeinsam den Raum betreten zu haben. Alle hätten am Tisch Platz genommen. Er wisse nicht mehr, ob etwas auf dem Tisch gelegen habe. Bevor sie zu Frau Ministerin gegangen seien, hätten sie sich verständigt, was sie vortragen wollten. Er wisse nicht mehr, ob er sich Notizen gemacht habe. Er wisse nur, dass er gleich anschließend nach dem Gespräch eine Aktennotiz dazu angefertigt habe. Er habe natürlich immer noch gehofft, dass es eine Entscheidung im Sinne der Fachabteilung geben würde, das sei für sie eigentlich die beste Lösung gewesen. Er gehe davon aus, dass die Entscheidung bei dem 14-Uhr-Gespräch noch nicht getroffen gewesen sei, da sich die Ministerin ihrer noch angenommen habe. Es habe zwar die Mail von der Frau Staatssekretärin gegeben, aber sie hätten noch nicht die Gelegenheit gehabt, mit der Ministerin zu sprechen. Die Staatssekretärin und Ministerin seien zwar eine Einheit, aber es sei ihnen schon wichtig gewesen, auch mit der Ministerin zu sprechen, zumal sie auch noch

auf diesen entscheidenden Vermerk vom 21. Juni gewartet hätten, wo die schriftliche Weisung dann draufgestanden habe. Er wisse nicht, wann sich die Ministerin entschieden habe. Die Staatssekretärin habe ihnen am Freitag, dem 24. Juni, mitgeteilt, dass das Zeugnis entsprechend auszuhändigen sei.

Vorhalt: Notiz des Zeugen Dr. R. D. zu der 14.00-Uhr-Besprechung, Ordner 14, Dr. R. D. E-Mails, Seite 165

840

„Gefahr besteht, dass Ministerin [...] möglicherweise favorisierte Lösung zur Rechenschaft gezogen wird. Inzwischen wissen viele Personen auch außerhalb des Schulamts Mitte und des TMBJS von diesem Vorgang.“

Auf den Vorhalt hin führte der Zeuge aus, dass in dem Vergleichsfall, durch den sie auf den Fall „N. L.“ gekommen seien, von Anfang an öffentlichkeitswirksame Schritte angekündigt worden seien. Sie hätten daher damit rechnen müssen, dass früher oder später der Rechtsweg beschritten worden wäre. Ansonsten seien unterschiedliche Leute am Schulamt mit dieser Sache befasst gewesen, unter anderem Frau J. Br.. Es habe auf jeden Fall bereits größere Kreise gezogen. Ihm gegenüber habe Herr Lauinger in einem Telefonat am 20.06. vom Rechtsweg gesprochen. Von den öffentlichkeitswirksamen Schritten habe er von Frau C. U. erfahren bzw. auch aus einer Mail zwischen dem Vergleichsfall und Frau C. U..

841

3. 17-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016

Im Anschluss an das Gespräch der Bediensteten der Abteilung 2 mit der Ministerin Dr. Klaubert fand um 17 Uhr ein weiteres Gespräch zu der Causa Lauinger statt. Der Zeuge F. S. schilderte dessen Hergang in seinem Vermerk vom 26. August 2016 (Ordner 5, Verfahrensakte II, S. 309-310) wie folgt:

842

„Leitungsbereich / L 2 / F. S.; Erfurt, den 26.08.16; Durchwahl: 3794-606

Aktennotiz über ein Gespräch mit dem stellvertretenden Pressesprecher des TMMJV, zugleich Persönlicher Referent des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herrn P. M. sowie ein Gespräch bei Frau Ministerin Dr. Klaubert mit Herrn P. M. und Herrn Abteilungsleiter 2, Dr. R. D. am Nachmittag des 27. Juni 2016

Nachdem am 27. Juni gegen 15.30 Uhr die Stellungnahme aus der TSK im TMBJS eintraf, in der die Rechtsauffassung der Ministerin und ihre Entscheidung vom 23. Juni gestützt

wurde, war nach meinem Verständnis der Vorgang ‚Auslandsaufenthalt/BLF N. L.‘ endgültig abgeschlossen.

Zuvor hatte Herr Abteilungsleiter 2, Dr. R. D., in einem Gespräch bei Frau Ministerin am Vormittag des 27. Juni nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er ein öffentliches Bekanntwerden des Vorgangs erwarte. Zu viele Personen in Schule, Schulamt und TMBJS wüssten von der Angelegenheit, die aus seiner Sicht zu einem vermeintlichen Skandal aufgebaut werden könne. Er sagte sehr deutlich, dass er fest mit einer Indiskretion rechnet.

Da ich zwei Tage später meinen Jahresurlaub antreten wollte, hielt ich es für notwendig, unverzüglich eine erste Absprache mit dem TMMJV zur wahrscheinlich erforderlich werdenden Öffentlichkeitsarbeit zu treffen. Dabei ging es mir explizit um die Frage, wie sich das TMMJV in diesem Zusammenhang verhalten wird. Nicht zuletzt sollten auch Herr Lauinger und vor allem sein Sohn auf ein überdimensionales öffentliches Interesse eingestellt sein. R. R. Ansprechpartner für diese Punkte schien mir der stellvertretende Pressesprecher des TMMJV, zugleich Persönlicher Referent des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Herr P. M., zu sein. Da ich Herrn P. M. aus langer und vertrauensvoller Zusammenarbeit kenne, rief ich ihn an und bat ihn, zu mir ins Büro zu kommen, um über die benannten Fragen zu sprechen. Dabei war mir bewusst, dass es sich eigentlich um eine Angelegenheit der Privatperson Dieter Lauinger handelt. In der zu erwartenden Berichterstattung über den Fall dürfte aber vor allem der Justizminister im Mittelpunkt stehen. Deshalb hielt ich Herrn P. M. für den richtigen Ansprechpartner.

Herr P. M. kam nach meinem Anruf ins TMBJS und wir erörterten in meinem Büro die Entstehungsgeschichte des Falls und das zu erwartende öffentliche Interesse. Als wir über die Entscheidung von Frau Ministerin Klaubert sprachen, bot ich Herrn P. M. in Ermangelung eigener Detailkenntnisse an, die Ministerin zu fragen, ob sie für ein kurzes Gespräch dazu zur Verfügung stehen würde. Anschließend ging ich zur Ministerin, erklärte ihr, dass Herr P. M. bei mir ist und worüber wir gerade sprechen. Sie stimmte zu, auch mit ihm zu sprechen, bat aber sogleich darum, dass auch der Abteilungsleiter 2 an dem Gespräch teilnehmen sollte.

Das anschließende Gespräch, an dem Frau Ministerin, Herr Abteilungsleiter 2, Herr P. M. und ich teilnahmen, begann mit einer Erläuterung der Bedenken der Arbeitsebene gegen die Entscheidung der Ministerin. Außerdem wurde die Frage des Nachschreibens erörtert. Frau Ministerin machte deutlich, dass die im Bescheid vom Dezember 2015 und letztlich auch im Zeugnis festgehaltene Möglichkeit der Externenprüfung es dem Schüler frei stelle, ob er die Prüfung nachholt. Sie würde aber generell jedem Schüler dazu raten, die Prüfung

nachzuholen. Im konkreten Fall verlief das gesamte Verfahren sehr unglücklich. Da der Schüler im Vertrauen auf einen Bescheid in Ausland gefahren sei, könne er jetzt nicht der Leidtragende von falschem Verwaltungshandeln sein. Deswegen hat sie entschieden, dass der Vertrauensschutz höher zu gewichten ist und der Schüler die Prüfung nicht nachschreiben muss.

Herr Abteilungsleiter 2 erläuterte noch einmal sehr ausführlich die von ihm favorisierte Idee einer ‚juristisch sauberen Lösung mit menschlicher Komponente‘. In der Folge bekam das Gespräch stellenweise den Charakter einer Diskussion zwischen Herrn Abteilungsleiter 2 und Herrn P. M., wobei Herr P. M. wiederholt klarstellte, dass er seine persönliche Meinung nur als mit der Familie Lauinger befreundete Privatperson und nicht als Mitarbeiter des TMMJV äußere. Da Herr AL 2 seine Argumente mit einiger Redundanz und einer gewissen Schärfe vortrug, erfüllte das Gespräch nach einiger Zeit nicht den von mir gewünschten Zweck. Daher versuchte ich mehrfach vergeblich auf eine Beendigung des Gesprächs zu drängen. Als es schließlich durch Frau Ministerin beendet wurde, verabschiedete ich Herrn P. M., wobei wir noch einmal festhielten, dass wir uns gegenseitig informieren, wenn unsere Ministerien Presseanfragen zu diesem Fall erhalten sollten.“

[Handschriftliche Unterschrift] F. S.

Nach Aussage des Zeugen **F. S.** habe ihn der Zeuge P. M. angerufen, nachdem endgültig entschieden gewesen sei, wie das mit dem Zeugnis werden solle. Er habe Herrn P. M. gefragt, ob er nicht ins TMBJS herüberkommen wolle und sie bereden könnten, wie mit Presseanfragen umzugehen sei. Auch der Sohn von Herrn Lauinger habe sich darauf einstellen müssen, dass möglicherweise ein großes Medieninteresse zu erwarten gewesen sei. Er habe zu Herrn P. M. gesagt, dass dieser sich bei der Gelegenheit sein Büro ansehen könne, weil er damals noch nicht so lange im TMBJS tätig gewesen sei. Im Rahmen dieses Gesprächs seien keine Schriftstücke angefertigt worden. Herr P. M. habe ihm an diesem Nachmittag keine Unterlagen übergeben. Ob er etwas bei sich gehabt habe, wisse er nicht mehr. Herr P. M. sei ihm als Ansprechpartner im Justizministerium aus früheren Zusammenhängen bekannt gewesen und er sei der Meinung gewesen, dass der Fall auch eine persönliche Komponente habe und daher der persönliche Referent des Ministers der richtige Ansprechpartner sei. Herrn P. M. habe er während der Koalitionsverhandlungen Ende 2014 kennengelernt, weil sie damals meistens gemeinsam auf das Ende der Beratungen gewartet hätten, um dann zur Verfügung zu stehen. Im Grunde sei es ihm auch darum gegangen – deswegen habe er den persönlichen Referenten angesprochen –, dass

843

der Sohn von Herrn Lauinger darauf eingestellt sei, was auf ihn zukommen könne, wenn dort Presseanfragen kämen.

844 Der Zeuge **P. M.**, der zum damaligen Zeitpunkt auch stellvertretender Pressesprecher war, bestätigte, Herrn F. S. im Zusammenhang mit den Sondierungsverhandlungen zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen 2014 kennengelernt zu haben. Seitdem hätten sie vor allem im Zusammenhang mit der Zunahme von Flüchtlingen im Jahre 2015 dienstlich Kontakt gehabt, wo es einige Gespräche zwischen Staatskanzlei, ihrem Ministerium und den Landräten beispielsweise gegeben habe, und auch bei Terminkoordinierungen zwischen seinem Minister und dem Ministerpräsidenten.

845 Er habe von Herrn F. S. einen Anruf bekommen. Dieser habe ihn zu sich ins TMBJS gebeten, um darüber zu sprechen, wie im Falle möglicher Presseanfragen im Vorgang „N. L.“ zu verfahren sei, welches Ressort zuständig sei. Es sei in dem Gespräch nicht darum gegangen, welche Position er persönlich dazu habe, sondern es seien zwei Positionen geschildert worden, auf deren Grundlage sie bewertet hätten, wer in Fällen von Presseanfragen zuständig sei. Zu dem Zeitpunkt habe es keine konkreten Presseanfragen gegeben, sodass sie auch keine konkreten Formulierungsvorschläge auf konkrete Presseanfragen hätten vornehmen müssen. Das TMMJV sei mit dem Fall nicht befasst gewesen. Es sei darum gegangen, ob sie eventuell als Haus damit befasst werden könnten, ob es eine fachliche Zuständigkeit oder eine wie auch immer geartete Zuständigkeit geben könnte. Sie hätten festgestellt, dass das TMBJS fachlich zuständig sei. Das TMMJV hingegen sei fachlich nicht betroffen gewesen, da es sich in ihren Augen um eine Privatangelegenheit der Familie Lauinger gehandelt habe.

846 Der Zeuge **P. M.** verfasste bezüglich der am 27. Juni 2016 im TMBJS geführten Gespräche den nachfolgenden Vermerk. Zu dessen Entstehung gab er an, diesen allein aus dem Gedächtnis erstellt zu haben. Er habe das Gespräch als normal dienstlichen Termin eingeordnet und keine weitere Veranlassung gesehen, dazu einen Vermerk zu machen. Diesen Vermerk habe er erst angefertigt, als er gemerkt habe, dass das wohl eine andere Relevanz bekomme, als er dem anfangs beigemessen habe, um für sich das in Erinnerung Gebliebene schriftlich zu fixieren. Wenn er sich recht entsinne, habe er diesen Vermerk in dem Zusammenhang geschrieben, dass die Abgeordneten bzw. die Fraktion der CDU die Angelegenheit zu einem parlamentarischen Gegenstand gemacht hätten und es dann für ihn diese Relevanz gehabt habe. Er habe darin das festgehalten, was er zu diesem Zeitpunkt mit gutem Gewissen sagen konnte, was ihm in Erinnerung geblieben sei.

Vermerk des Leiters des Referats M2, Herrn P. M., vom 17. August 2016, im Ordner Nummer 19, Blatt 88

Erfurt, den 17.08.2016; Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz; Referat: M2; Referatsleiter: P. M. (HR: 95830) Az:

Vermerk zum Gespräch mit Herrn F. S. sowie zum anschließenden Gespräch mit Frau Ministerin Klaubert und den Herren R. D. und F. S. am 27. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Am Nachmittag des 27. Juni 2016 erhielt ich einen Anruf des Pressesprechers des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Herrn F. S., um hinsichtlich möglicher Medienanfragen in einer Angelegenheit, die in seinen Augen Herrn Lauinger und das TMBJS betreffen, Absprachen bezüglich der Zuständigkeiten mit dem TMMJV zu treffen.

Das Gespräch fand kurz nach dem Anruf im Büro Herrn F. S. im TMBJS statt. Die Angelegenheit, in der mich Herr F. S. zu sich bat, war mir als Freund der Familie Lauinger bereits seit Ende des Jahres 2015 bekannt, sodass wir nach einer kurzen Schilderung des Vorgangs sowie Mitteilung des aktuellen Sachstands durch Herrn F. S. das mögliche Interesse der Öffentlichkeit sowie die damit verbundene mediale Relevanz der Angelegenheit erörtern konnten. Wir kamen aufgrund der Sachlage überein, dass im Falle fachlicher Anfragen zum Vorgang allein das TMBJS zuständig wäre, im Falle von Anfragen an Herrn Lauinger allein dieser, weil er unserer Einschätzung nach in dieser Angelegenheit als Privatperson gehandelt habe. Demzufolge haben wir keine Zuständigkeit des TMMJV festgestellt.

Herr F. S. wies im Verlauf des Gesprächs darauf hin, dass er es für sachdienlich hielte, die letztliche Entscheidung der Ministerin noch einmal konkret zu besprechen. Er selbst könne diese jedoch nicht im Detail erläutern, weshalb er anbot, die Entscheidung nach Rücksprache mit Frau Ministerin persönlich durch diese erläutern zu lassen.

Nach Bereitschaft Frau Ministerin Dr. Klauberts, ihre Entscheidung zu erläutern, gingen Herr F. S. und ich in ihr Büro. Hinzu kam auch Herr Abteilungsleiter Dr. R. D.. Im folgenden Gespräch erläuterte Frau Ministerin Dr. Klaubert einerseits ihre Entscheidung, andererseits erläuterte Herr Dr. R. D. die Bedenken der Fachabteilung gegenüber dieser Entscheidung. Als zentrales Argument, das mir in Erinnerung geblieben ist, führte Herr Dr. R. D. an, dass es sich beim Bescheid der Schule aus dem Jahr 2015 in seinen Augen um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt handele, der keine Gültigkeit besäße, weshalb nicht an diesem Bescheid festgehalten werden könne. Frau Ministerin betonte, dass manches in

diesem Verfahren unglücklich gelaufen wäre, argumentierte dabei aber entgegen ihres Abteilungsleiters insbesondere mit dem Vertrauensschutz, den der Schüler ihrer Auffassung nach genieße, weshalb sie am Bescheid der Schule aus dem Jahr 2015 festhalten werde. Im Anschluss an die Darlegung der jeweiligen Positionen schilderte Herr Dr. R. D. abermals seine bereits dargelegte Position. Überrascht und verwundert ob dieser Wiederholung, habe ich erklärt, dass ich als Mitarbeiter des TMMJV dazu zwar keine Stellungnahme abgeben könne, da es sich um eine Privatangelegenheit Herrn Lauingers handele. Als Freund der Familie Lauinger jedoch würde ich darauf eingehen. Daraufhin habe ich den Sachstand meiner Kenntnis entsprechend vorgetragen und darauf verwiesen, dass die Entscheidung Frau Ministerin Dr. Klauberts und die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes auch in meinen Augen diejenige sei, die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz hier meines Wissens Anwendung finden müsste. Auf – in meinen Augen dem Anlass des Gesprächs unangemessen zugespitzt formulierte – Fragen und die nun mehrfach vorgetragene Sichtweise Herrn Dr. R. D.s habe ich wiederholt, dass ich als Privatperson – zumal mangels schulrechtlicher Kenntnisse – die jeweiligen Positionen Frau Ministerins und Herrn Abteilungsleiters im Einzelnen nicht weiter bewerten kann und möchte.

Angesichts des wenig zielführenden Verlaufs dieses Gesprächs brach Frau Ministerin Dr. Klaubert dieses letztlich ab. Da sowohl Herr F. S. als auch ich in der Folge dieses Gesprächs keinen neuen Sachstand erkennen konnten, verständigten wir uns auf die im ersten Gespräch vereinbarte Vorgehensweise im Falle in unseren Häusern eingehender Medienanfragen und verabredeten, uns diesbezüglich zu informieren.

Nach meiner Rückkehr ins TMMJV unterrichtete ich Herrn Minister mündlich über den Verlauf beider Gespräche.

Am Tag darauf, dem 28. Juni 2016, informierte ich zudem Herrn Wi. als Pressesprecher des TMMJV, den ich nach meiner Rückkehr aus dem TMBJS nicht mehr angetroffen habe, mündlich über die mit Herrn F. S. getroffenen Absprachen hinsichtlich zu erwartender Medienanfragen.

„P. M.“ [*handschriftlich unterzeichnet*]

848 Auf den Vorhalt der Feststellung aus dem Vermerk des Zeugen P. M., dass dieser von dem Zeugen F. S. angerufen und ins TMBJS gebeten worden sei, bestätigte dies der Zeuge **F. S.**

849 Der Zeuge **F. S.** bekundete, dass der Fall natürlich ein besonderer Fall sei, da habe er jetzt kein Vergleichsbeispiel. Aber an sich würde er, wenn er über Dinge in den Medien lese, in

der Fachabteilung nachfragen, ob ihm dort der Vorfall geschildert werden könne und ob er eventuell noch Unterlagen dazu bekomme, damit er das nachvollziehen könne. In Absprache mit der Fachabteilung würde er dann klären, was davon in die Öffentlichkeit gegeben werden könne.

Nach der Einschätzung des Zeugen sei diesem in der Unterhaltung aufgefallen, dass er den Verlauf des Falles doch nicht so gut habe erklären können und dass er die ganze Sache auch nicht so richtig durchstiegen habe. Daraufhin habe er vorgeschlagen, die Ministerin zu fragen, ob sie noch einmal erklären könne, worum es gegangen sei und wie die Gründe gewesen seien. Er sei dann zunächst allein zur Ministerin gegangen und habe sie gefragt, ob sie dazu bereit sei. Sie habe das bejaht und vorgeschlagen, gleich noch den Abteilungsleiter, Herrn Dr. R. D., mit dazu zu holen. Warum sie das vorgeschlagen habe, wisse er nicht mehr.

850

Der Zeuge **P. M.** bestätigte, dass die Idee, ein Gespräch mit der Ministerin zu suchen, von Herrn F. S. gekommen sei. Diesen Vorschlag habe er angenommen, da Herr F. S. gemeint habe, es gebe verschiedene Positionen im Haus, eine der Hausleitung, eine der Fachebene, und es sei vielleicht sinnvoll, sich diese erläutern zu lassen. Herr F. S. sei daraufhin in das Büro der Ministerin gegangen und habe gefragt, ob ein Gespräch möglich sei. Der Zeuge meinte sich zu erinnern, gemeinsam mit Herrn F. S. zur Ministerin gegangen zu sein. Das Gespräch habe im Büro der Ministerin stattgefunden. Er wisse aber weder, ob das Vorzimmer besetzt gewesen sei, noch, ob Herr Dr. R. D. bereits anwesend gewesen sei. Er glaube sich zu erinnern, dass sie im Büro gesessen hätten. An dem Gespräch hätten die Ministerin, Herr F. S., Herr Dr. R. D. und er teilgenommen. Er habe sicherlich einen Block/Notizbuch bei sich gehabt, um sich Notizen machen zu können. Ein solches Notizbuch führe er eigentlich immer bei sich.

851

Nach der Aussage des Zeugen **P. M.** sei er mit der Annahme in das Gespräch gegangen, dass eine Entscheidung bereits gefallen sei, und sie auf dieser Basis erst die Möglichkeit gesehen hätten, über mögliche Presseanfragen zu befinden. Auch der Zeuge **F. S.** antwortete auf die Frage, ob zum damaligen Zeitpunkt des Gesprächs schon eine Entscheidung vorgelegen habe, dass die Entscheidung im Grunde schon eine Woche zuvor vorgelegen habe. Er glaube, am Donnerstag sei die Entscheidung definitiv gefallen. Das sei ja von der Staatssekretärin so vermerkt worden. Es sei ja nur noch mal darum gegangen, dass es irgendwie auf einem falschen Blatt abgezeichnet gewesen sei.

852

Der Zeuge **P. M.** gab an, nicht mehr zu wissen, ob sie an einem Tisch oder nur auf Stühlen gesessen hätten. Da das Gespräch im Juni stattgefunden habe und es am späteren Nachmittag gewesen sei, gehe er davon aus, dass es hell gewesen sei. Eine Erinnerung daran habe er aber nicht mehr. Ihm seien keine Dokumente oder Papiere erinnerlich, aber

853

auch keine Getränke. Außer seinem Notizbuch habe er aus dem Gespräch nichts weiter mitgenommen. Der Zeuge **F. S.** bekundete, es gebe im Büro der Ministerin einen Tisch und Stühle. Er meine, dass er auf einem der Stühle Platz genommen habe. Er vermute, dass er keine Unterlagen dabei gehabt habe. Wenn überhaupt, habe er sicherlich ein leeres Blatt dabei gehabt, um sich etwas aufzuschreiben.

854 Der Zeuge **P. M.** berichtete, dass es sich selbstverständlich um ein dienstliches Gespräch gehandelt habe. Im Büro der Ministerin sei es vordergründig um die jeweilige abweichende Positionierung, einerseits der Fachabteilung, andererseits der Ministerin, gegangen. Frau Dr. Klaubert und Herr Dr. R. D. hätten ihre jeweiligen Positionen noch einmal erläutert, um Herrn F. S. und ihm die Entscheidung etwas umfassender zu ermöglichen, wer tatsächlich im Falle möglicher Presseanfragen zuständig sei. Aus seiner Sicht sei es nicht notwendig gewesen, diesbezüglich mit der Ministerin und dem Abteilungsleiter zu sprechen. Herr Dr. R. D. habe ihn im Verlauf der Unterredung auch angesprochen, wie er das denn sehe. Da das Thema nicht in seinen Zuständigkeitsbereich im TMMJV gefallen sei, sondern eine Privatangelegenheit der Familie Lauinger betroffen habe, habe er gesagt, dass er zu diesem Sachverhalt keine Stellung nehmen könne, sondern allein als Privatperson bzw. als Freund der Familie Lauinger. Er sei als stellvertretender Pressesprecher in dieses Gespräch gegangen und so auch aufgetreten.

855 Der Zeuge **F. S.** sagte aus, sich nicht daran erinnern zu können, ob jemand anderem ein Schriftstück übergeben worden sei oder ob jemand ein Schriftstück dabei gehabt habe. Er habe keine Erinnerung mehr daran, ob bei dem Gespräch auch über den späteren Zeugnistext gesprochen worden sei. Er wisse nur noch, dass das Gespräch irgendwie einen Diskussionscharakter angenommen habe. Herr P. M. und Herr R. D. hätten miteinander über die Sinnhaftigkeit der BLF insgesamt diskutiert. Das Gespräch sei jedenfalls nicht so verlaufen, wie er sich das vorgestellt habe, und habe nicht mehr den Zweck erfüllt, den er im Sinn gehabt habe. Am Ende sei er froh gewesen, dass das Gespräch vorbei gewesen sei.

856 Nach der Erinnerung des Zeugen **P. M.** habe es zugespitzte Fragen von Herrn Dr. R. D. gegeben. Auf die Frage, was der Grund gewesen sei, warum er sich seiner letzten Aussage zufolge nach dem Gespräch im Büro der Ministerin am 27. Juni etwas angespannt gefühlt habe, antwortete der Zeuge, dass er sich im Verlaufe des Gespräches in einer Rolle wiedergefunden habe, wodurch für ihn der Gesprächsanlass ein veränderter gewesen sei. Das habe die Fragen Dr. R. D.s betroffen. Außerdem sei das Thema der BLF für ihn persönlich ein angespanntes, ein emotionales Thema.

857 Der Zeuge **Dr. R. D.** schilderte, gerade ein Gespräch mit einem bayerischen Kollegen zum muslimischen Religionsunterricht geführt zu haben. Sein Telefon sei daher besetzt gewesen.

Deshalb sei eine Kollegin von einem Nachbarzimmer gekommen und habe ihn gebeten, sofort zur Ministerin hochzukommen. Er sei dann zur Ministerin ins Zimmer in den vierten Stock gegangen und habe dort die Ministerin, den Vertrauten des Ministers Lauinger und Herrn F. S. angetroffen. Die Ministerin, Herr P. M. und er hätten an dem Beratungstisch nach der Tür links gesessen, Herr F. S. habe am Pult der Ministerin gestanden. Aber dabei handele es sich um Details, die verhältnismäßig lang zurück lägen. Das wisse er nicht mehr ganz genau. Er habe nur in Erinnerung, dass sich der eine Kollege weiter weg befunden habe.

Der Zeuge sei gebeten worden, noch einmal ihre rechtliche Position darzulegen. Zunächst sei es um die Position des Herrn P. M. und um die Position der Abteilung 2 gegangen. Sie hätten unterschiedliche fachliche Positionen ausgetauscht. Es sei auch um den Vertrauensschutz, um die Verhältnismäßigkeit gegangen. Dieses wesentliche Thema habe ihn auch im Telefonat mit Herrn Lauinger beschäftigt. Herr P. M. habe mündlich erklärt, dass der Vertrauensschutz gelte, es gelte die Entscheidung der Schule. Das braune Papier habe auf dem Tisch gelegen. Er gehe davon aus, dass das Papier auch für die anderen Beteiligten so deutlich auf dem Tisch zu sehen gewesen sei. Erst am Ende des Gesprächs habe die Ministerin es in die Hand genommen und ihm mit der Bitte, dann entsprechend zu verfahren, überreicht. Die anderen Gesprächsteilnehmer seien zu diesem Zeitpunkt noch anwesend gewesen. Es habe keine Reaktion und auch keine Äußerung der Gesprächsteilnehmer bezüglich der Übergabe des braunen Papiers an ihn, den Zeugen, gegeben. Seiner Wahrnehmung nach habe das Papier während der gesamten Dreiviertelstunde auf dem Tisch gelegen und sei auch das einzige Papier auf dem Tisch gewesen. Er könne nicht mehr sagen, ob auf dem Tisch irgendwelche Getränke gestanden hätten, was auf dem Tisch dann gelegen habe.

Er habe dieses Papier leider in einem anderen Vorgang abgelegt und es nicht rechtzeitig mit abgeben können und es daher dem Ausschuss erst im Nachhinein (er meine im Februar) zur Verfügung stellen können. Bei diesem Vorgang habe es sich nicht um die Originalakte gehandelt, sondern lediglich um einzelne Kopien zum Fall A.H.. Er wisse nicht, wer das Papier verfasst habe. Er könne auch nicht sagen, ob das Papier noch an andere Personen übergeben worden sei. Er habe dieses Papier mitgenommen, den Gesprächsinhalt in seiner Mail von 20.07 Uhr zusammengefasst und den Inhalt dieses Papiers als Zitat in seiner Mail kenntlich gemacht, weil das eine Weisung an den Mitarbeiter M. R. gewesen sei, am nächsten Morgen entsprechend zu verfahren.

Die Zeugin **D. L.** erklärte, das „braune Papier“ sei weder Gegenstand einer Unterhaltung zwischen ihr und Dr. R. D. gewesen, noch hätten andere Kollegen der Abteilung 2 ihr von

dem Papier berichtet. Sie habe das Papier nie gesehen. Es sei ihr auch nicht zur Weitergabe in die Registratur gegeben worden. Die Akten seien auch nicht bei ihr gewesen. Sie nehme an, dass er das gehabt hatte.

861 Auf den Vorhalt des sog. „braunen Papiers“ bekundete die Zeugin **C. U.**, sie habe dieses Papier selbst nie gesehen oder in der Hand gehabt. Der Inhalt des Papiers sei ihr aber zur Kenntnis gegeben worden. Sie glaube, ihr sei das über Herrn U. B. mitgeteilt worden. Sie wisse nicht mehr in welcher Form, aber es sei ihr schriftlich mitgeteilt worden, vermutlich per E-Mail. Der Wortlaut als solcher, was auf dem Zeugnis zu erscheinen habe, sei ihr mitgeteilt worden. Sie habe das sicherlich auch abgeheftet, wisse aber nicht mehr wo. Auf die Nachfrage, warum ihr das „braune Papier“ nicht vorgelegt worden sei, antwortete die Zeugin, bei dem (ihr soeben vorgelegten) Papier handele es sich nicht um ein formales Schriftstück.

862 Die Zeugin **Dr. Klaubert** berichtete im Rahmen ihrer Vernehmung zur Aktenvollständigkeit, -klarheit und -wahrheit, zu dem Gespräch am 27. Juni 2016 in ihrem Büro seien Herr Dr. R. D., Herr F. S., Herr P. M. und sie anwesend gewesen. Sie selbst habe sich keine Notizen gemacht. Es habe auch niemand Protokoll bei dem Gespräch geführt. Sie habe sicher eine Zusammenstellung der Unterlagen dabei gehabt, einschließlich der Entscheidung der Edith-Stein-Schule. Sie könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob die bei ihr zur Hand oder bei Herrn Dr. R. D. zur Hand gewesen seien, aber sie seien in dem Gespräch zumindest nachlesbar gewesen. Sie habe in dem Gespräch keine Unterlagen gezeichnet. In dem Gespräch sei es darum gegangen, dass die Entscheidung der Vorwoche, wie das Zeugnis auszufertigen sei, vor dem Hintergrund, dass der Schüler die BLF in dem angegebenen Zeitraum nicht hätte machen können, weil er im Ausland gewesen sei, der komplette Text aus der Edith-Stein-Schule auf dem Zeugnis erscheinen solle. Sie habe penibel auf die entsprechende Wortwahl geachtet, damit genau dieser Text dann auch auf dem Zeugnis erscheint.

Das in Rede stehende Dokument hat den folgenden Inhalt (Dokument mit der Paginierung 3, Ordner 30)²⁹:

863

Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.

Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von N. L. am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

Bei der Inaugenscheinnahme dieses Papiers wurden folgende Feststellungen getroffen:

864

Bei dem Papier handelt es sich um ein dunkles Papier. Die Angaben „Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.“ sind in violetter Schrift oberhalb des restlichen Texts notiert.

Der Zeuge **Dr. R. D.** bestätigte, dass die Notiz in lila Schrift auf dem braunen Papier seine Handschrift sei. Die habe er sicherlich direkt nach dem Gespräch angefertigt. Auf die Frage, ob es im Bildungsministerium üblich sei, dass die Hausleitung solches braune Papiere verwende, verneinte der Zeuge, dass es in seiner Abteilung verwendet werde. Er selbst habe noch nie ein Schreiben in dieser Form, mit dieser Blattfarbe von der Hausleitung bekommen. Es habe zu Beginn der 90er-Jahre den Versuch gegeben, braunes Papier aus ökologischen Gründen einzuführen, daran sei aber nicht festgehalten worden. Es sei ungewöhnlich, in dieser Art und Weise mit zwei, drei Sätzen Dinge weiterzureichen.

865

Auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen Dr. R. D., das sogenannte braune Papier habe auf dem Tisch gelegen und die Ministerin habe es ihm am Ende ihres Gesprächs mit der Bitte überreicht, dann entsprechend zu verfahren, entgegnete der Zeuge **F. S.**, keine Erinnerung an den in Rede stehenden Punkt zu haben. Er könne sich nur dunkel an diese Beratung erinnern. Er wisse, irgendwann gehört zu haben, dass ein solches Papier noch nachgeliefert worden sei. Aber er habe es nie gesehen oder in der Hand gehabt. Er könne daher bestätigen, dass das braune Papier in keiner Lieferung gewesen sei. Es wäre ihm sicher aufgefallen, wenn es in den Akten gewesen wäre. Auch der Zeuge **P. M.** führte aus, keine

866

²⁹ Vgl. auch Teil C, Rn. 378.

Erinnerung an ein Dokument oder irgendetwas zu haben, was Frau Ministerin Herrn Dr. R. D. übergeben haben könnte. Er selbst habe das braune Papier niemals in der Hand gehabt. Im Ministerium gebe es beide Papierarten, das weiße Papier und auch das Recyclingpapier. Er habe keine Erinnerung daran, dass in diesem Gespräch Papiere ausgetauscht worden seien. Auf den Vorhalt des „braunen Papiers“ erklärte die Zeugin **Dr. Klaubert**, nicht zu wissen, wer das Papier erstellt habe. Sie könne sich nicht daran erinnern, das Papier an Herrn Dr. R. D. übergeben zu haben. In der Regel fertige sie in Gesprächen überhaupt keine Notizen und schon gar nicht solche Notizen. Der Text sei ihr bekannt, aber die Textfassung in dieser Form als Übergabedokument nicht. Schriftstücke von ihr wären entweder über das Büro gegangen, über einen offiziellen Vorgang oder mit ihrem Kürzel „von“, „an“ gekennzeichnet gewesen.

867 Sie bestätigte, dass der Textinhalt dieses Dokuments auf einer zuvor getroffenen Entscheidung basiere. Das sei die Entscheidung aus der Woche, in der die Zeugnisausgabe in dem Schuljahr stattgefunden habe. Die Entscheidung sei deshalb getroffen worden, weil sie in dieser Woche erfahren hätten, dass in einem Vorgang an die Familie Lauinger der Auslandsaufenthalt mit dieser Textfassung genehmigt worden war und sie in jedem Fall und immer wieder darauf gepocht habe, dass dieser Akt, der in der Schule gelaufen sei, mit der gleichen Textformulierung dann auf dem Zeugnis erscheinen solle. Das sogenannte „braune Papier“ habe sie zum ersten Mal vor 5 Minuten in der Sitzung gesehen. Sie habe es am 27. nicht in den Händen gehabt und auch niemandem übergeben. Sie wisse nicht, wer darauf vermerkt habe: „Übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06.16“. Schriftstücke von ihr seien entweder über das Büro gegangen, über einen offiziellen Vorgang, oder gekennzeichnet mit ihrem Kürzel „von“, „an“. Sie wisse nicht, wo dieses Papier herkomme. Sie wundere sich, dass es wohl erst sieben/acht Monate später zu den Akten gefügt worden sei. Zu dieser Zeit habe sie sich im Krankenhaus und in der Reha befunden.

868 Auf die Nachfrage, warum er sich sicher in seiner Erinnerung sei, dass er dieses Papier in dieser Runde erhalten habe, äußerte der Zeuge **Dr. R. D.**, dass der 27. Juni für sie alle, die mit der Sache befasst gewesen seien, ein besonderer Tag gewesen sei und er sich gut daran erinnern könne. Für ihn sei es ein besonderer Tag gewesen, weil an dem Wochenende davor die Abiturfeier seiner drei Söhne stattgefunden habe. Der Zeuge Dr. R. D. schilderte, er habe die Feierlichkeiten einige Male verlassen müssen. Auch an dem Wochenende sei er ständig mit dieser Angelegenheit befasst gewesen. Für seine Mitarbeiter seien es besondere Tage gewesen, weil sie um 14.00 Uhr einen Termin bei der Ministerin gehabt hätten, um auch ihre Remonstrations deutlich zu machen. Das sei schon etwas Besonderes im Leben eines Beamten. Generell hätten sie mit dieser einen Angelegenheit doch verhältnismäßig viele Mühen und viel Arbeit gehabt.

Auf den Vorhalt, dass nur er die Existenz des braunen Papiers bezeugen könne, bekundete der Zeuge Dr. R. D., dazu stehe er mit seiner vollen Person.

869

Der Zettel sei aus der damaligen Sicht nichts Bedeutendes gewesen. Da braune Papier habe insoweit eine Relevanz gehabt, dass der Text für das Zeugnis darauf gestanden habe. Diesen Text hätte er dann für die Mail, für die Anweisung an den Kollegen M. R. als Zitat mit aufgenommen. Insofern wäre es natürlich inhaltlich relevant gewesen. Er habe das braune Papier auf jeden Fall an dem Gespräch am 28., am Dienstag in der Früh, bevor sie dann die Weisung an das Schulamt wegen der Zeugnisausstellung gegeben hätten, auf dem Tisch liegen gehabt. Den Wortlaut des braunen Papiers habe er so komplett eins zu eins in die Mail an den Herrn M. R. übernommen. Diese E-Mail von 20 Uhr an Herrn M. R. habe er im Cc auch an die Ministerin gesendet, diese habe dann auf diese Mail um 23.00 Uhr noch geantwortet. Da habe sie noch mal auf die rechtliche Position der Staatskanzlei mit dem Vertrauensschutz hingewiesen. Am nächsten Tag, am 28. Juni 8.30 Uhr, habe er diesbezüglich eine kleine Sitzung gemacht. In der Schriftgutsammlung I müsse sich ein Ausdruck aus dem Outlook-Kalender befinden, aus dem dieser Termin hervorgehe. Dabei hätten Herr M. R. und Herr U. B. teilgenommen. Bei Frau C. U. und Frau H. W. sei er sich da nicht sicher. In dem Gespräch habe er nicht mal auf das braune Papier verwiesen, sondern nur in der Mail an das Referat 22. In dieser habe er genau diese Passage als Zitat aufgeführt. Aus heutiger Perspektive würde er zu dem Zitat auch als Quelle braunes Papier, übereicht am soundsovielten, schreiben. Das habe er damals nicht getan.

870

Der Zeuge **F. S.** schilderte, Herr Dr. R. D. habe in der gemeinsamen Ausschuss-Sitzung des Bildungs- und Justizausschusses im August 2016 gemeint, dort [*Anm.: in dem 17-Uhr-Gespräch*] ein Angebot unterbreitet zu haben, das von der anderen Seite nicht so wahrgenommen worden sei. Es sei irgendwie um die Frage des Nachschreibens gegangen. Dieses Angebot habe Herr Dr. R. D. jedoch nicht in dem Gespräch am 27. Juni gemacht.

871

Auf den Vorhalt aus dem Vermerk des Zeugen P. M.³⁰, nach seiner Rückkehr aus dem TMBJS den Minister mündlich über den Verlauf der beiden Gespräche unterrichtet zu haben, bestätigte der Zeuge **P. M.**, dem Minister berichtet zu haben, was Herr F. S. und er festgestellt hätten: Sollte es Presseanfragen geben, seien sie als TMMJV fachlich nicht zuständig, sondern allein das TMBJS. Seiner Ansicht nach fasse dies den wesentlichen Inhalt dieser beiden Gespräche zusammen.

872

³⁰ Vgl. Teil C, Rn. 847.

873 Das Ende des Gesprächs habe er so in Erinnerung, dass er sich noch kurz mit Herrn F. S. abgestimmt habe, dass dieses Gespräch keinen weiteren Einfluss oder keine Änderung ihrer vorherigen Besprechung nach sich gezogen habe.

4. Wortlaut des Zeugnisvermerks

874 Im Anschluss an das Gespräch bei der Ministerin verfasste der Zeuge Dr. R. D. die folgende E-Mail an der Zeugen M. R. (Ordner-Nr. 04, Sachakte I, Paginierung 008-009).

„Von: TMBJS *D. Dr., R.*

Gesendet: Montag, 27. Juni 2016 20:07 Uhr

An: TMBJS *R., M.*

Cc: TMBJS *B., U.*; TMBJS *W., H.*; TMBJS Klaubert Dr., Birgit

Betreff: N. L. BLF

Sehr geehrter Herr *M. R.*,

nachdem ich heute am 27. Juni 2016, 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr nochmals die Möglichkeit eines Gesprächs mit Frau Ministerin, Herrn L 2 und dem Vertrauten des Herrn L. hatte, wurde mir dessen Entscheidung überbracht. Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin angeschlossen. Sie brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass ihr unsere Variante ‚Vorrücken in die 11. Klassenstufe mit der Möglichkeit, die BLF bis zum zweiten Schulhalbjahr abzulegen‘ auch für sie die sinnvollere gewesen wäre (vgl. Vermerk von 22 vom 21. Juni 2016). Ich erklärte nochmals unsere Bedenken bezüglich der von Familie L. favorisierten Variante und unsere Gründe, die vor allem auf die Regelung des Schulgesetzes (§ 7 Abs. 6) beruhen. Ich betonte wiederholt, die Belehrung der Schule vom 10. Dezember 2016 gehe auf ein Zitat der Durchführungsbestimmung (Punkt 13, Absatz 3) zurück, das aber an einer entscheidenden Stelle den falschen Terminus enthalte und gegenüber der gesetzlichen Regelung nachrangig sei. Ich unterstrich ebenfalls, dass unsere Juristen eine andere Rechtsposition vertreten. Diese sähen kein überwiegend öffentliches Interesse am Bestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, wenn es sich bei dieser Belehrung überhaupt um einen Verwaltungsakt handele.

Der Vertreter der Familie L. argumentiert dagegen mit dem rechtsgültigen Verwaltungsakt der Schule und dem Vertrauensschutz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Nach unserer morgigen Sitzung um 08.30 Uhr werden wir das SSA Mitte beauftragen, auf Weisung der Ministerin und der Staatssekretärin (vgl. ihre E-Mail vom 24. Juni 2016) das Zeugnis für N. L. auszustellen, und zwar mit der folgenden Bemerkung: ‚Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von N. L. [*Anm.: ist im Original ausgeschrieben*] am Ende der

Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.'

Auf die möglichen Konsequenzen sowohl für den Schüler N. (Externenprüfung vs. Besondere Leistungsfeststellung) als auch wegen des Umgangs mit dieser Angelegenheit habe ich *expressis verbis* hingewiesen, ebenso dass inzwischen (zu) viele Personen mit dieser Angelegenheit befasst worden sind.

Frau Ministerin hat Verständnis, dass wir als Aufsichtsabteilung die Edith-Stein-Schule wegen der in Kritik geratenen Belehrung einer aufsichtlichen Überprüfung unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. R. D.

Abteilungsleiter

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Abteilung 2 – Schulaufsicht, Erwachsenenbildung“

Auf den Vorhalt seiner E-Mail hin führte der Zeugen **Dr. R. D.** aus, ihm sei der Name von Herrn P. M. zu dem Zeitpunkt des Gesprächs nicht bekannt gewesen. Es könne sein, dass er sich vorgestellt habe, aber als er die Mail verfasst habe, habe er nicht mehr gewusst, wie der Name gewesen sei. Daher habe er in der E-Mail von dem „Vertrauten des Herrn L.“ gesprochen und am nächsten Tag noch einmal nachgefragt.

875

Vorhalt: Mail R. D. an M. R. vom 28. Juni 2016, 16.37 Uhr, Ordner 4, Seite 007

„Sehr geehrter Herr M. R., zur Komplettierung der Akte teile ich Ihnen mit, dass der Vertraute des Herrn L. sein persönlicher Referent war. Er heißt P. M.. Ich bitte Sie, dies mit zum Akt zu nehmen.“

876

Auf den Vorhalt hin berichtete der Zeuge, der Kollege P. M. sei ihm als Vertrauter des Ministers vorgestellt worden, der die Entscheidung des Ministers überbringen werde. Er habe dann für seine Unterlagen den Namen wissen wollen. Das habe er zumindest so in Erinnerung gehabt, denn als er am 20. Juni mit dem Minister gesprochen habe und auch

877

damals zu ihm gesagt hätte, dass er jetzt als Vater zum ihm spreche, habe dieser zu ihm gesagt, dass er ihnen dann die Entscheidung zukommen lassen würde.

878 Er berichtete, ihnen sei von ihren Juristen gesagt worden, dass E-Mails nicht das Format seien, mit dem Dienstanweisungen übermittelt würden. Bei der E-Mail an Herrn M. R. habe er die Weisung der Ministerin an diesen per E-Mail weitergegeben. Sie habe ihm aufgetragen, das Zeugnis entsprechend auszustellen und zu handeln. Dabei habe er mittels einer E-Mail kommuniziert, da er nicht die Zeit gehabt habe, es über einen Vermerk mitzuteilen. Es sei abends gewesen und er habe das per Mail weitergegeben, damit Herr M. R. am nächsten Morgen gleich handeln können. Der Zeugnistermin sei bereits verflissen gewesen. Der letzte Schultag sei an dem Freitag, dem 24., gewesen. Am Montag sei bereits der erste Ferientag gewesen. Es habe möglichst schnell gehen sollen. Er gehe davon aus, dass er diese Mail an Herrn M. R. später ausgedruckt und zu den Akten genommen habe. Er nehme weiter an, dass sie, als sie die Akte Anfang Juli für die Registratur fertig gemacht hätten, ein Gespräch geführt hätten, in dem sie sich überlegt hätten, was alles in die Akte mit hineinkomme. Nachdem das Zeugnis ausgeteilt gewesen sei, habe er das möglicherweise ausgedruckt und dann in die Akte gegeben.

879

Vorhalt: Ordner 7, Schriftgut Leitungsbereich I, S. 541

„Dienstliche Vorgänge und Akten werden immer ordnungsgemäß aufbewahrt. Wie schon erwähnt, belehre ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich über das Ethos des Beamtentums, was u.a. die Verschwiegenheitspflicht einschließt. Auch die Prinzipien der Aktenführung, i.e. Aktenklarheit und Aktenwahrheit, zähle ich hierzu“.

880 Auf Vorhalt dieser Passage einer E-Mail an Herrn R. R. vom 26. August 2016 erläuterte der Zeuge, die E-Mail sei um 20.00 Uhr geschrieben worden, weil es direkt um einen Auftrag an Herrn M. R. gegangen sei, am nächsten Morgen entsprechend tätig zu werden, und zugleich die Möglichkeit bestanden habe, den Gesprächsinhalt von 17.00 Uhr, so wie er ihn wahrgenommen habe, den Beteiligten, vor allen der Frau Ministerin, weiterzugeben. Eine Aktennotiz werde in der Regel nur für die Akte angefertigt und für einen selbst. Die Sicherheit sei für ihn die E-Mail gewesen, in der er aus seiner Sicht den Inhalt des Gesprächs zusammengefasst und auch allen entsprechend mitgeteilt habe.

881 Auf den Vorhalt der E-Mail des Zeugen Dr. R. D. an Herrn M. R. vom 27. Juni 2016 berichtete der Zeuge **F. S.**, diese E-Mail im August in den Akten gesehen zu haben. Das habe er damals zum Anlass genommen, selbst einen Vermerk zu dem Gespräch

aufzuschreiben, wie er das Gespräch in Erinnerung gehabt habe. Denn er habe den Eindruck gehabt, dass Herr R. D. dort nicht den Zusammenhang des Gesprächs erfasst habe. Das sei aus seiner Sicht auch total verständlich. Herrn Dr. R. D. sei offensichtlich nicht bewusst gewesen, wie es zu dem Gespräch gekommen sei. Deswegen sei er zu einer falschen Einschätzung dieses Gesprächs gelangt.

Die Zeugin **Dr. Klaubert** erläuterte, die Frage sei gewesen, wie mit einem abgeschlossenen Vorgang umzugehen sei. Sie habe die Staatskanzlei mit einbezogen, als sie von einem Vertrauensschutz für Familie Lauinger ausgegangen sei. Die Rechtssicherheit dieser Entscheidung habe sie durch die Staatskanzlei überprüfen lassen. Sie habe damals mit Herrn Minister Hoff am Rande des Plenums, Donnerstag oder Freitag, darüber gesprochen, ihm ihre Entscheidung erläutert und ihn gebeten, ihnen eine Bewertung des Ganzen zuzuleiten. An diesem Donnerstag oder Freitag habe sie nicht gemeinsam mit Herrn Minister Hoff E-Mails zu dieser Thematik verfasst. Als sie am Montag noch keine Antwort erhalten habe, habe sie dann noch einmal eine Mail an das Büro von Herrn Minister Hoff geschickt. Daraufhin habe sie die Einschätzung der Staatskanzlei per Mail erhalten. Es seien aus diesem Anlass keine Dokumente an die Staatskanzlei übergeben worden.

882

Der Zeuge **F. S.** wusste bei seiner Befragung nicht mehr, ob sie über die erwartete Stellungnahme der Staatskanzlei gesprochen hatten. Soweit er sich erinnern konnte, sei diese im Laufe des Nachmittags eingetroffen. Der Ministerin und ihm sei vorher nicht schon bekannt gewesen, was Inhalt dieser Stellungnahme der Staatskanzlei war.

883

Der Zeuge **Dr. R. D.** verneinte, die Stellungnahme der Staatskanzlei am 27. Juni selbst gesehen zu haben. Er sei in der Mittagspause von der Frau Ministerin mit der Bitte angerufen worden, bestimmte Vermerke in die Staatskanzlei zu schicken. Das habe er gemacht. Sie seien aufgefordert worden, am Montagmittag die Vermerke in die Staatskanzlei zur Prüfung zu geben, deswegen habe er noch Spielraum gesehen. Im Gespräch mit der Ministerin habe er noch einen gewissen Spielraum erkannt. Und es habe geheißen, die Stellungnahme der Staatskanzlei sei noch nicht eingetroffen.

884

Der Zeuge **P. M.** verneinte, an ein „Gutachten“ aus der Staatskanzlei eine Erinnerung zu haben.

885

Die Zeugin **C. U.** legte dar, nicht mehr zu wissen, wer dem Schulamt den Zeugnistext übermittelt habe. Das könne Herr U. B. oder sie gewesen sein.

886

- 887 Auf den Vorhalt hin erklärte die Zeugin **C. U.**, sie habe die Zeugnisformulierung als E-Mail gesehen und ein Kollege habe sie auf Weisung an das Schulamt geschickt. Sie glaube, sie Cc bekommen zu haben. Das wisse sie aber nicht mehr. Auf die Nachfrage, warum die E-Mail dann nicht in den Unterlagen sei, erwiderte die Zeugin, es könne sein, dass sie nicht in den Unterlagen sei. Diese Zeugnisformulierung sei von Herrn M. R., der zuständig für die Aufsicht der Schulämter gewesen sei, an das Schulamt gemailt worden, damit es vom Schulamt weiter an die Schule vermittelt werde. Da sei sie als Schulaufsichtsperson nicht sofort direkt einbezogen worden. Sie habe es dann im Nachhinein mitgeteilt bekommen.
- 888 Der Zeuge **U. B.** erläuterte, genau genommen habe es keine Entscheidung vor der Ausgabe des Zeugnisses gegeben, da das Zeugnis sozusagen die manifestierte Übergabe dessen gewesen sei, worauf man sich verständigt habe.
- 889 Durch Verlesung wurde das Zeugnis von N. L. für das Schuljahr 2015/2016 vom 24. Juni 2016 als Beweismittel in das Untersuchungsverfahren eingeführt, indem der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dessen wesentlichen Inhalt wiedergab. Das Jahresendzeugnis vom 24. Juni 2016 weist im Wesentlichen gute bis sehr gute Leistungen aus. Ein Hauptfach ist mit der Schulnote befriedigend ausgewiesen.
- 890 Lediglich die schriftliche Beurteilung wurde, soweit dies persönlichkeitsrelevante Rechte des Schülers nicht berührte, wörtlich verlesen.

„Der Unterricht in den Fächern Biologie, Geschichte, Kunst, Geografie und Religion wurde in 15 Stunden bilingual erteilt. Aufgrund des längeren Auslandsaufenthaltes von N. L. am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an einer externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

Auf Beschluss der Klassenkonferenz vom 15.06.2016 versetzt.“

- 891 Auf Vorhalt des Wortlauts des Zeugnisses „[...] der Entscheidung der Klassenkonferenz am 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt.“ erläuterte die Zeugin **C. Re.**, sie habe diese Bemerkung nicht geschrieben. Die Formulierung stamme ihrer Ansicht nach vom Schulamt, Kultusministerium oder es sei eine Vorgabe gewesen, was in diese Formulierung hinein müsse. Sie wisse nur, dass im Vorfeld fraglich gewesen sei, was

auf dem Zeugnis stehen müsse und was nicht, wie der endgültige Wortlaut sein solle. Dies sei nicht von der Schule entschieden worden. Es habe sich um einen vorformulierten Abschnitt gehandelt. Sie sei für das Eintragen der Noten und für den Bemerkungstext verantwortlich gewesen. Der Rest der Bemerkungen sei nicht von ihr verfasst worden. Das Zeugnis sei in der ersten Ferienwoche von ihr unterschrieben worden. Es trage aber das Datum der Zeugnisausgabe vom 24.06.. Vermutlich sei dies so gehandhabt worden, damit alle Schüler ein Zeugnis mit demselben Ausstellungsdatum, dem der Zeugnisausgabe, erhielten.

Der Zeuge **S. V.** gab an, ihm sei die Passage: „[...] der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 04.11.2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt.“ vom Schulamt geschickt worden. Die sei am 28.06.2016 so übernommen worden. Herr R. L., der Leiter des Schulamtes, habe ihm gesagt, das Zeugnis müsse auf den 24. datiert werden.

892

Der Zeuge **S. V.** erklärte den Unterschied zwischen Versetzung und Vorrücken wie folgt: Im Falle einer Versetzung ergehe diese durch einen Verwaltungsakt der Klassenkonferenz. Bei Auslandsaufenthalten nach § 13 der Durchführungsbestimmungen bestünde aber die Möglichkeit, dass der Schüler in diesem besonderen Falle in die Klasse 11 vorrücken könne.

893

Auf die Nachfrage, ob er denn nicht irritiert davon gewesen sei, dass diese Textstelle nicht den tatsächlichen Entscheidungsabläufen entspreche, da die Klassenkonferenz nicht die Entscheidung getroffen habe, erklärte der Zeuge **S. V.**, die Klassenkonferenz habe am 04.11.2015 diese pädagogische Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung habe zur Folge gehabt, dass N. L. zu diesem Zeitpunkt nicht da gewesen sei und dass deswegen diese Regelung Anwendung gefunden habe, dass er vorrücken könne. Der Zeuge bekundete, die einzelnen Geschehensabläufe, d.h. mündlicher Antrag Frau K. L., durchgeführte Pädagogische Konferenz, Anfrage an das Staatliche Schulamt, nachgereichter schriftlicher Antrag der Frau K. L., Antwort des Schulamts und seine Entscheidung, seien für ihn eine nachvollziehbare Entscheidungslinie gewesen. Es sei zunächst pädagogisch geklärt worden, ob der Auslandsaufenthalt möglich sei, dann welche Auflagen diesbezüglich bestünden und das sei den Eltern mitgeteilt worden. Er sei sich darüber im Klaren gewesen, dass Frau K. L. sich auf diese Entscheidung verlassen würde. Das sei bei allen Eltern so.

894

Bezüglich der Formulierung im Zeugnis, aufgrund der Entscheidung der Klassenkonferenz werde das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, erklärte die Zeugin **C. Re.**, es habe einmal die Pädagogische Konferenz vom 4.11. mit der pädagogischen Empfehlung gegeben und dann die Klassenkonferenz vom 15.06., in der die Versetzung beschlossen worden sei. Am 15.06. sei es nicht mehr um die Entscheidung über die Befreiung von der BLF gegangen, sondern nur um die Versetzung anhand der vorliegenden Noten. Alle Entscheidungen die

895

BLF betreffend seien vorher getroffen worden. Zu dieser Konferenz als Versetzungskonferenz gebe es auch ein Protokoll. Der Schüler sei zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland gewesen. Die Entscheidung über die Befreiung von der BLF sei weder von der Zeugin noch von der Klassenkonferenz getroffen worden. Für das Votum der Pädagogischen Konferenz seien die schulischen Leistungen zu dem Zeitpunkt, also bis zum 04.11., von Bedeutung gewesen. Die schulischen Leistungen von N. L. würden dabei grundsätzlich denen des verlesenen Zeugnisses entsprechen.

896 Auf Nachfrage erklärte der Zeuge **S. V.**, die Zeit eines Auslandsaufenthaltes werde als entschuldigte Fehltage aufgeführt. Die Fehlzeiten seien entschuldigt, da zuvor ein entsprechender Antrag beschieden werde.

897 Die Zeugin **H. W.** führte aus, ihre Abteilung habe, nachdem die Entscheidung von der Hausleitung getroffen worden sei, hier die Befreiung von der BLF zu gewähren, in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter und allen betroffenen Kollegen einen Vermerk an die Hausleitung gemacht, dass sie das schulaufsichtlich prüfen wollten. In dem Vermerk von Frau C. U. vom 5. Juli sei um Zustimmung zur schulaufsichtlichen Prüfung gebeten worden. Erst nachdem sie den Vermerk im Laufe des Juli zurückbekommen hätten und dem zugestimmt worden sei, habe sie dann im Juli das Schulamt um schulaufsichtliche Prüfung gebeten.

898 Der Zeuge **I. M.** schilderte, in diesem Fall einmal beauftragt worden zu sein, Zeugnisse von der Schule abzuholen und im Ministerium abzugeben. Dazu habe er im Bildungsministerium mit Herrn M. R. Kontakt gehabt. Dieser habe ihn beauftragt. Mit der Staatssekretärin oder der Ministerin habe er keinen Kontakt diesbezüglich gehabt. Das sei das Halbjahreszeugnis des Schülers gewesen. Das habe er bei Herrn M. R. abgegeben. Er könne nicht sagen, weshalb das angefordert worden sei. Er habe nur die Aufforderung bekommen, abzuholen und mitzubringen. Er wisse nicht mehr, wann das gewesen sei. Es sei aber auf jeden Fall vor Schuljahresende, noch bevor eine Entscheidung zu dem Endjahreszeugnis gefallen sei, gewesen. Das müsse etwa im Juni gewesen sein.

D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnis der Untersuchung

- 899 Im Teil D werden die bislang ermittelten Tatsachen und ein vorläufiges Ergebnis nach dem Stand der Beweisaufnahme zum 28. August 2018 dargelegt. Im Sinne der Übersichtlichkeit ist die Gliederung des Teils D in der Regel an der im Teil C verwendeten thematischen Strukturierung orientiert. Einige Themengebiete werden aber durchaus an anderer Stelle erneut aufgegriffen.
- 900 Die in dem jeweiligen Abschnitt beantworteten Fragen/Fragenkomplexe des Einsetzungsbeschlusses werden am Beginn jedes Unterkapitels benannt. Die einzelnen Kapitel des Teils D untergliedern sich in Feststellung, Begründung (Grundlage ist vorrangig Teil C) und Bewertung. Am Ende des Teils D werden jene Fragen/Fragenkomplexe aufgeführt, zu denen aufgrund des aktuellen Untersuchungsstandes noch nicht oder nur teilweise Stellung bezogen werden konnte.

I. Vorfrage

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

901

C. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den einzubeziehenden Beweismitteln auch sämtliche die Aufklärung fördernde Unterlagen der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden hinzuziehen. Dies betrifft insbesondere folgende Akten ebenso wie entsprechende Auskünfte über die zugrundeliegenden Sachverhalte:

- 1. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses in der Thüringer Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, und im Staatlichen Schulamt Mittelthüringen entstanden sind*
- 2. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses zwischen der Thüringer Staatskanzlei, dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, und dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen ausgetauscht worden sind*
- 3. Sämtliche Vermerke, Telefonnotizen, Briefe, Mails oder sonstige Schriftstücke, die in dieser Angelegenheit zwischen dem 1. November 2015 bis zum Beschluss über die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses zwischen der Staatskanzlei, den genannten Ministerien, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sowie der Edith-Stein-Schule ausgetauscht worden sind.*

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags ersuchte der Untersuchungsausschuss per Beschluss vom 21. November 2016 die Landesregierung um Vorlage von Akten. Gefragt waren sämtliche mit dem Untersuchungsauftrag in Verbindung stehende Akten, E-Mails und Schriftstücke der Thüringer Staatskanzlei (TSK), des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) mit seiner nachgeordneten Behörde, dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen (SSA MT), des Bischöflichen Ordinariats und der Edith-Stein-Schule aus dem Zeitraum vom 1. November 2015 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Die Landesregierung übermittelte die Akten im Dezember 2016.

902

- 903 Zur Feststellung der umfassenden Vorlage der von der Landesregierung gelieferten Akten wurden umfangreiche Beweisbeschlüsse gefasst. Einige Beweisbeschlüsse und damit einhergehende Zeugenbefragungen bewirkten mehrere Nachlieferungen von Akten und Dokumenten.
- 904 Es stellte sich heraus, dass einige Anträge derart weit gefasst waren, dass 1. eine große Anzahl von Zeugen vernommen werden musste und 2. eine beträchtliche Anzahl dieser Zeugen nicht zum Untersuchungsgegenstand aussagen konnte.
- 905 Exemplarisch ist hierfür ein Beweisantrag, der als Vorlage UA 6/3-24 erfasst wurde. Allein auf Grundlage der Vorlage 24 wurden etwa 40 Zeugen vernommen, deren Befragung sich über sieben Sitzungen zog. Der Antrag war so weit gefasst, dass die Regierung wie angefordert sämtliche Registraturkräfte benannte, die mit der Verwaltung von Akten betraut waren. Eine Einschränkung auf die Registraturmitarbeiter, die konkret Akten im Fall N. L. bearbeitet hatten, wurde nicht vorgenommen. Der Hinweis des Beauftragten des TMBJS, ein bestimmter Registraturmitarbeiter sei mit der Angelegenheit nicht befasst gewesen, wurde vom Ausschuss nicht berücksichtigt. Die Beauftragten der Ministerien argumentierten folgend so, dass sie die Beschlüsse wortgetreu umsetzen würden und es hier keinen Ermessensspielraum gebe. Auf entsprechende Nachfrage des Ausschussvorsitzenden betonten die Ausschussmitglieder der CDU, dass alle von der Landesregierung benannten Registraturmitarbeiter zu befragen seien. Im Ergebnis konnte kaum einer der geladenen Registraturmitarbeiter Auskunft zum Untersuchungsgegenstand geben.
- 906 Es kam zudem bezüglich der zunächst unzureichenden Aktenvorlage zu mehreren Beschwerden vorrangig der Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion. Allerdings wurde die Aktenvorlage auch von Seiten der Koalition durchaus kritisch kommentiert.
- 907 Abg. Geibert verfasste am 9. Januar 2017 einen Brief, in dem er vor allem den Zustand der gelieferten Akten stark kritisierte. Unter anderem bemängelte er die Zuleitung von Kopien, vor allem durch das TMMJV und die Staatskanzlei. Diese führten daraufhin aus, dass es sich deshalb um Kopien handele, weil es kaum Originale gebe, da der Informationsaustausch weitgehend über Mail-Verkehr lief. Ein anderer Kritikpunkt betraf die fehlende Follierung/Paginierung der Akten. Die Nummerierung der Seiten hätte sicherlich die Bearbeitung erleichtert, allerdings stellt sich die Frage, inwieweit die nachträgliche Follierung/Paginierung die Authentizität der Akten beeinflusst hätte. In Folge der Beschwerde des Abgeordneten Geibert wurde die Landtagsverwaltung gebeten, eine nachträgliche Paginierung der Akten vorzunehmen. Außerdem wurde die Landesregierung erneut aufgefordert, im Falle vorhandener weiterer Originale, diese nachzuliefern.

Die Befragung der Zeugen zu Aktenvollständigkeit und -authentizität befasste sich vorwiegend auch damit, wie die Akten in den Ministerien und im SSA MT geführt wurden, wie sie im Bischöflichen Ordinariat und der Edith-Stein-Schule abgelegt waren und ob diese Aktenführung ursächlich mit dem vermuteten ungünstigen Verfahrensverlauf in Beziehung zu setzen sein könnte. 908

Die Befragung ergab, dass die Aktenführung in der Staatskanzlei und dem TMMJV vorwiegend gut organisiert ist und auch umgesetzt wird. Im Fall des TMBJS kann von Mängeln in der Aktenführung gesprochen werden. Besonders die Aktenführung im SSA MT erschien, vor allem durch die Aussagen des Zeugen R. L., als unstrukturiert. Im Falle der Edith-Stein-Schule wurde eine schulaufsichtliche Prüfung durch das TMBJS vorgenommen, die sich u.a. mit der Frage der Aktenführung befasste. Der Edith-Stein-Schule wurde von den Untersuchungsführern des TMBJS eine vorbildliche Aktenführung bescheinigt. 909

Kritisch wird vom Ausschuss der Umgang mit elektronischem Schriftverkehr betrachtet, bei dem sich offenbar generell kein einheitlicher Umgang v. a. bezüglich der Registrierung und der Aktenführung herausgebildet hat. Vor allem scheint nicht festgelegt, wie mit dem E-Mail-Verkehr zu verfahren ist. 910

Untersuchungsgegenstand des Ausschusses war auch, wie die Aktenzusammenstellung für den Untersuchungsausschuss erfolgt war. Auch hier ist eine differenzierte Umsetzung zu konstatieren. Während die Staatskanzlei eine umfassende Abfrage an die Abteilungen richtete, wurden im TMMJV zunächst nur Mitglieder des M-Bereiches befragt. Erst später wurde das Versäumnis im August 2017 korrigiert. Dies wurde vom Ausschuss kritisiert, da es dessen Arbeit erschwerte. 911

Diskutiert wurde außerdem, was eine Akte sei und was ein Original. Dies stellte sich vor allem in Bezug auf Kopien von Akten mit neu aufgebrachten handschriftlichen Vermerken als schwierig heraus. Der Ausschuss forderte diesbezüglich Aktenkopien nach, bei denen sich in den Befragungen herausstellte, dass sie mit handschriftlichen Vermerken versehen worden waren. 912

Besonders im Fall des TMBJS wurden die Sicherung der Akten und deren Verbleib hinterfragt. Dies resultierte daraus, dass alle mit dem Vorgang befassten Zeugen beteuerten, keine Akten oder Aktenkopien aus dem Haus gegeben zu haben, gleichwohl die Presseveröffentlichungen darauf hinweisen, dass wahrscheinlich die Inhalte der Sachakte I außer Haus gelangt sind. In der vorliegenden Sachakte I sind alle Informationen enthalten, die sich in den Inhalten der Medienveröffentlichungen teilweise wortwörtlich widerspiegeln. 913

- 914 Untersucht wurde unter anderem die Urheberschaft des Dokuments „*Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben* [sic!] *BLF*“. Dieses Dokument konnte zweifelsfrei der St'in Ohler zugeordnet werden.
- 915 Erörtert wurde außerdem die Entstehung verschiedener Vermerke und die Herkunft des sogenannten „braunen Papiers“, welches von dem Abteilungsleiter der Abteilung 2, Dr. R. D., erst im Februar 2017 an den Ausschuss übergeben wurde. Diesbezüglich wird auf Gliederungspunkt C.V.3 verwiesen.

II. Untersuchungskomplex I

1. Mündlicher Antrag auf Befreiung von der BLF

2. Pädagogische Konferenz vom 4. November 2015

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

916

B.I. Entscheidung der Schule

1. Wann und mit welchem Inhalt wurde vor der Klassenkonferenz am 4. November 2015 der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung erwähnte mündliche Antrag auf Befreiung von der BLF gegenüber welchem Schulbediensteten gestellt oder gab es entsprechend der Aussage des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber den Landtagsausschüssen einen schriftlichen "Drei Zeiler"-Antrag zur Genehmigung eines Auslandsaufenthalts?

2. Wie und mit welchem Ergebnis war die Befreiung von der BLF Gegenstand der Klassenkonferenz vom 4. November 2015, welchen Inhalt hatte deren Entscheidung und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung den Thüringer Landtag unterrichtet, wenn nach ihrer Aussage gegenüber den Landtagsausschüssen kein Protokoll der Klassenkonferenz vorliegt?

7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?

8. Hat vor oder nach der ersten Befassung der Klassenkonferenz am 4. November 2015 eine etwaige Vereinbarung über die Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule gegebenenfalls auch in Kenntnis der nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlichen Rechtswidrigkeit dieser Befreiung bestanden?

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

Der Ausschuss stellt fest:

- 917 Die 1. mündliche Voranfrage der Zeugin K. L. bezüglich eines Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes N. L. muss als informative Voranfrage gesehen werden.
- 918 Eine konkretere 2. Voranfrage fiel nach übereinstimmenden Zeugenaussagen zufällig mit einer laut Schuljahresplan stattfindenden Klassenkonferenz zusammen und wurde deshalb ohne schriftlichen Antrag zur Entscheidung in die Klassenkonferenz verwiesen. Die Klassenkonferenz entschied den mündlichen Antrag, wie von der Zeugin K. L. und der Zeugin C. Re., Klassenlehrerin des Schülers N. L., vorgetragen worden ist. Die Klassenkonferenz gab unter Kenntnis der BLF-Frage eine einstimmige pädagogische Empfehlung ab: „Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthaltes – einstimmige Zustimmung“. Die schulischen Leistungen von N. L. wurden als Grundlage dieser Entscheidung herangezogen. Das Thema BLF wurde in der Klassenkonferenz thematisiert, allerdings aus pädagogischer Sicht als nachrangig eingestuft. Minister Dieter Lauinger stand zum Zeitpunkt der Antragstellung und Genehmigung durch die Klassenkonferenz in keinerlei Kontakt mit der Edith-Stein-Schule oder der Schulabteilung des Bistums.
- 919 **Wie sich aus den im Gliederungspunkt C.II.1 dargelegten Zeugenaussagen ergibt,** wandte sich Frau K. L. zunächst in mündlicher und unverbindlicher Form an die Schule und legte den Wunsch ihres Sohnes nach einem Auslandsaufenthalt zum Ende des Schuljahres dar. Sie sprach zuerst mit Herrn S. V., dem Leiter der Edith-Stein-Schule. Wie sowohl die Zeugin K. L., als auch der Zeuge S. V. übereinstimmend darlegten, wurde in dem Telefongespräch, welches Ende September/Anfang Oktober 2015 stattfand, vorerst nur die Frage geklärt, inwieweit grundsätzlich die Möglichkeit eines unterjährigen Auslandsaufenthaltes besteht. Es standen weder konkrete Daten noch Zeiträume zur Disposition. Bei diesem Gespräch wurde nach einer ersten Aussage des Zeugen S. V. bereits die BLF thematisiert, wogegen die Zeugin K. L. zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass ihr Sohn die BLF absolvieren werde und sie sich nicht sicher war, ob das Thema BLF Teil des Gespräches gewesen sei. Diese Darstellung wurde vom Zeugen Dieter Lauinger bestätigt. Die BLF wurde, nach Aussage der Zeugin K. L. und dem Zeugen S. V., keinesfalls unter rechtlichen Aspekten thematisiert.
- 920 Eine zweite mündliche Anfrage erfolgte Ende Oktober 2015 auf einer abendlichen Schulveranstaltung. Nach Aussage der Zeugin K. L. sei es die Klassenlehrerin Frau C. Re. gewesen, die die mögliche Ausdehnung des Auslandsaufenthaltes angesprochen habe, von einer Befreiung von der BLF sprach und den Vorschlag unterbreitete, eine entsprechende Freistellung zu beantragen. Sie verwies darauf, dass sie sich an einen vergleichbaren Fall

erinnere, in dem dies möglich gewesen sei. Frau C. Re. bot nach Aussage der Zeugin K. L. auch an, die Angelegenheit der Klassenkonferenz vorzutragen und mit dem Schulleiter zu besprechen. Laut der Zeugin K. L. gab es keinen Anlass, die Frage der BLF zu problematisieren, da sie kein Signal erhalten habe, welches Anlass dazu gegeben hätte. Dies deckt sich mit den Aussagen der Klassenlehrerin C. Re. und des Schulleiters S. V., die beide aussagten, den Sachverhalt aus pädagogischer Sicht bewertet und als unbedenklich empfunden zu haben.

Alle zum Beweisthema befragten Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass sich allein Frau K. L. um die Beantragung des geplanten Auslandsaufenthalts gekümmert habe. 921

Aus den Zeugenaussagen des Gliederungspunkts C.II.1 geht hervor, dass es in der schulischen Alltagspraxis durchaus vorkommt, dass mündliche Anfragen, die im Umkreis einer Pädagogischen Konferenz aufträten, durch die Klassenleitung in die Klassenkonferenz eingebracht würden, ohne eines schriftlichen Antrags zu bedürfen. Dies war auch im Fall Lauinger so, da die konkrete mündliche Anfrage der Zeugin K. L. Ende Oktober auf einer öffentlichen Schulveranstaltung in unmittelbarer zeitlicher Nähe der am 4. November 2015 stattfindenden Pädagogischen Konferenz erfolgte. 922

Auf die Aussage des Zeugen S. V. 923

„[...] Immer mal wieder kommt es dann auch dazu, dass Anfragen von außen auch in diesen Konferenzen behandelt werden, aus dem ganz einfachen praktischen Grund, weil man dann die Situation hat, dass diese 15 Fachlehrerinnen/Fachlehrer wirklich an der Stelle mal zusammensitzen. Denn das im Schulalltag immer zu organisieren, würde bedeuten, dass man verschiedene wichtige Punkte zwischen Tür und Angel in der großen Pause erledigen muss. Also das kann durchaus schon vorkommen, wenn es zeitlich in dieser Nähe ist. Ansonsten müsste eine eigene Klassenkonferenz einberufen werden.“

erging eine Nachfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich:

„Habe ich das dann richtig verstanden, dass es dafür dann für die Klassenkonferenz nicht zwingend schriftliche Anträge braucht, weil die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Themen vorträgt, die eben - ich sage mal - an sie herangetragen wurden?“

die der Zeuge S. V. bejahte.

924 Die Zeugen C. Re., S. V. und Dr. M. F. sagten unter Gliederungspunkt C.II.2 übereinstimmend aus, dass eine Pädagogische Konferenz eine Klassenkonferenz sei, sich aber dort ausführlich mit dem Leistungsstand und möglichem Gesprächsbedarf bezüglich der Schüler befasst werde, weshalb sie in Abwandlung als Pädagogische Konferenz bezeichnet würde. Frau C. Re. führte aus, dass ihr aus einem vorherigen Fall bewusst gewesen sei, dass sich im Fall von längerfristigen Auslandsaufenthalten die Klassenkonferenz mit dem Vorgang zu befassen habe. Sie habe den Schulleiter bereits vor der Klassenkonferenz informiert. Alle Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass eine Pädagogische Konferenz nicht als Entscheidungsträger zu bewerten sei, sondern vielmehr der Schulleiter das letzte Wort habe. Allerdings konnte sich der konkret danach befragte Zeuge P. D. an keinen einzigen Fall erinnern, in welchem dem Rat der Pädagogischen Konferenz nicht gefolgt worden wäre. Die Zeugen S. V. und C. Re. betonten beide, dass es um einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt gegangen sei, ohne dass bis dahin ein konkretes Datum thematisiert worden wäre.

925 Die Zeugin C. Re. führte glaubhaft aus, dass das Thema BLF in diesem Kontext thematisiert worden sei, es aber nicht um die rechtliche Bewertung des Sachverhalts gegangen sei, sondern vielmehr um die Frage, ob N. L. das Abitur schaffen werde, um dann einen Abschluss zu besitzen. Es sei allen Anwesenden klar gewesen, dass dem Schüler bis zum erfolgreich abgelegten Abitur ein Schulabschluss fehlen würde. Trotzdem hätten alle Teilnehmer der Klassenkonferenz den Schüler als so leistungsstark eingeschätzt, dass er den Übergang in die Oberstufe schaffen würde, auch wenn er nicht an der BLF teilnehmen würde. Der Zeuge S. V. ergänzte, dass über die Versetzungsvoraussetzung BLF gesprochen worden sei. Deshalb habe er auch eine Anfrage an das Schulamt gestellt. Wäre von dort eine abschlägige Entscheidung ergangen, dann hätte es so nicht funktioniert. Frau C. Re. wurde ebenfalls nach den rechtlichen Rahmenbedingungen des Auslandsaufenthalts befragt. Auf der Ebene ihrer Arbeit sei dies die Befassung der Klassenkonferenz gewesen. Entscheidungen habe sie gar nicht treffen können. Ihr obliege einzig die pädagogische Einschätzung. Sie habe nach der Klassenkonferenz auch keine Berührungspunkte mehr mit der Angelegenheit gehabt und das Ergebnis der Klassenkonferenz nicht an Frau K. L. weitergeleitet. Dies habe die Schulleitung übernommen (C.II.4). Dem widersprechend sagte die Zeugin K. L. aus, 14 Tage nach der Klassenkonferenz ein weiteres Mal telefonisch mit der Zeugin C. Re. Kontakt gehabt zu haben. Diese habe ihr das Ergebnis der Klassenkonferenz mitgeteilt. Frau C. Re. habe die Zeugin dann zur Klärung der Formalien an den Oberstufenleiter Herrn P. D. verwiesen (C.II.5). Sie habe diesen dann umgehend kontaktiert. Laut Gedächtnisprotokoll des Zeugen P. D. vom 28. Oktober 2016 (C.II.5) erhielt er im Zeitraum vom 19.-22. November 2015 einen Anruf der Zeugin K. L., in dem diese nach

den Ergebnissen der Klassenkonferenz fragte. Der Zeuge teilte Frau K. L. mit, dass die Klassenkonferenz positiv beschieden habe und außerdem eine positive Antwort des zuständigen Schulamts erfolgt sei. Das Protokoll der Klassenkonferenz liegt dem Ausschuss vor und bestätigt die einstimmige Zustimmung zu dem von Frau C. Re. eingebrachten Antrag einer „Versetzung in Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF aufgrund eines Auslandsaufenthalts“.

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Vorgehen der Schule in der Frage der mündlichen Antragstellung und der fehlenden Einbeziehung der Schulabteilung des Bistums Erfurt kritisch zu bewerten ist. 926

Laut § 64 ThürVwVfG ergibt sich für den Ausschuss in der Regel zwingend eine schriftliche Beantragung vor Befassung der Klassenkonferenz. Dies scheint in der üblichen Praxis der Schule anders gehandhabt worden zu sein und wird vom Ausschuss als Formfehler gewertet, gleichwohl aber in Übereinstimmung mit der Praxis in anderen verwaltungsrechtlichen Bereichen als materiell-inhaltlich genehmigungsfähig betrachtet und damit als heilbar angesehen. 927

Bezüglich des fehlenden Einbezugs der Schulabteilung des Bistums handelte die Schule offenbar nach einer eingeübten Praxis, die erst nach dem Vorfall um N. L. geändert wurde, wie der Zeuge Dr. M. F. in der 16. Sitzung am 22. Mai 2018 vor dem Untersuchungsausschuss 6/3 aussagte. Bis zu diesem Zeitpunkt hat es nach Aussage des Leiters der Schulabteilung des Bistums Erfurt, der für die Schulaufsicht über die Edith-Stein-Schule zuständig ist (Wortprotokoll 15. und 16. Sitzung), in keinem Fall Rücksprache bei Befreiungstatbeständen gegeben, obwohl dies laut § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Schulordnung des Bistums Erfurt zwingend notwendig gewesen wäre. Der Schulabteilung des Bistums Erfurt hätte auffallen müssen, dass trotz der allseits bekannten Praxis, dass einige Schüler nach Abschluss der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen oder Freistellungen aus anderen Gründen, die eine Dauer von 15 Tagen überschreiten, keinerlei Anträge an die Schulabteilung des Bistums herangetragen wurden. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass Auslandsaufenthalte von Schülern zuvor in keinem einzigen Fall vorgekommen sein sollen. Damit sieht es der Ausschuss als erwiesen an, dass die Schulabteilung des Bistums Erfurt ihren schulaufsichtlichen Pflichten in diesem Punkt nicht nachgekommen ist. 928

Ebenso ist die staatlich anerkannte Edith-Stein-Schule den Pflichten, die sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Schulordnung des Bistums Erfurt ergeben, nicht nachgekommen, was die Befreiung von der Schule zum Zwecke eines Auslandsaufenthalts anbelangt. 929

- 930 Gleichwohl sieht der Ausschuss, dass die Schule/ Klassenkonferenz in ihrer Praxis von einer pädagogischen Sicht auf den Sachverhalt geprägt war. Außerdem handelte die Schule korrekt, indem sie die Frage eines Auslandsaufenthalts in Anlehnung an Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe im Rahmen einer Klassenkonferenz zur Diskussion stellte.
- 931 Laut § 37 Thüringer Schulgesetz hat der Schulleiter Beschlüsse der Klassenkonferenz, die auf rechtliche Bedenken stoßen, zu beanstanden. Die Entscheidung liegt in diesem Fall bei dem zuständigen Schulamt. § 32 Abs. 4 Schulordnung des Bistums sieht eine entsprechende Verpflichtung des Schulleiters vor, allerdings liegt die Entscheidung bei dem Schulträger, wenn der Beanstandung des Schulleiters nicht abgeholfen wurde. Als staatlich anerkannte Ersatzschule ist die Edith-Stein-Schule zwar nach § 2 Abs. 3 ThürSchfTG frei in Fragen der Organisation des Unterrichts oder pädagogischer und weltanschaulicher Prägung, unterliegt aber der staatlichen Schulaufsicht (§ 3 ThürSchfTG). Diese beschränkt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, § 3 Abs.2 ThürSchfTG. Auch die Schulordnung des Bistums Erfurt bestimmt in § 56, dass die Regelungen der Thüringer Schulordnung sowie die Vorschriften für die Thüringer Oberstufe (§ 58 ThürSchulO) gelten, allerdings mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schulamts die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats tritt. Genehmigungsbehörde wäre demnach die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats gewesen.
- 932 Die Einbindung der übergeordneten Behörde wäre in die Diskussion um einen Auslandsaufenthalt, der die Nicht-Teilnahme des N. L. an der BLF impliziert, zwingend notwendig gewesen.

3. Anfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015

4. Antwort des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen am 19. November 2015

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

933

B. I. Entscheidung der Schule

3. Wer hat das Staatliche Schulamt Mittelthüringen am 19. November 2015 zu welchem Zweck kontaktiert, wer hatte davon Kenntnis?

4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?

Der Ausschuss stellt fest:

Resultierend aus der Diskussion der Klassenkonferenz wandte sich der Oberstufenleiter Herr P. D. nach Absprache mit dem Schulleiter Herrn S. V. am 19. November 2015 an das SSA MT. Ein Einbezug der Schulabteilung des Bistums Erfurt fand nicht statt. Herr P. D. kontaktierte Herrn I. M., Referent des SSA MT. Der Sachverhalt wurde in der E-Mail des Herrn P. D. zutreffend geschildert, vollständig anonymisiert, ohne konkrete Zeiträume oder nähere Hintergründe. Am selben Tag, 30 Minuten später, erhielt die Schule eine Antwort des Herrn I. M., welcher die Anfrage für eine allgemeine Anfrage gehalten und demzufolge nicht die Juristin des SSA MT in seine allgemein gehaltene Antwort einbezogen hatte. In dieser Antwort wurde vermerkt, dass der Zeitraum ungünstig gewählt und eine Verschiebung des Auslandsaufenthaltes angeraten sei und dieser konkrete Fall keine Regelung in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe finde. Gleichwohl wurde ausgesagt, dass der entsprechende Absatz im Ausnahmefall Anwendung finden könne und auf die Gefahr des fehlenden Schulabschlusses hingewiesen. Weiterhin wurde auf eine notwendige schriftliche Belehrung der Eltern hingewiesen. Die Antwort des SSA MT wurde von der Schule, also Herrn S. V. und Herrn P. D. und später auch von dem Bistum Erfurt, als Zustimmung aufgefasst. Sowohl Herr I. M., als auch später Frau J. Br., gingen hingegen von einer unverbindlichen Antwort, einem Rat, aus. Das SSA MT in Person von Frau J. Br. und Herrn I. M. sah das SSA MT ohnehin nur als nachrangig für die staatlich anerkannten Ersatzschulen verantwortlich und verwies auf das TMBJS als Schulaufsichtsbehörde.

934

935 **Aus dem vorliegenden Aktenmaterial und den Aussagen der Zeugen unter Gliederungspunkt C.II.3 und C.II.4** wird ersichtlich, dass die Schulleitung der Edith-Stein-Schule am 19. November 2015 um 08.09 Uhr eine anonymisierte Anfrage an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen, konkret an Herrn I. M., zuständiger Referent für Gymnasien im SSA MT, mit folgendem Wortlaut sandte:

„Sehr geehrter Herr I. M., wir möchten Ihnen folgendes Problem vortragen: Ein Schüler unserer Schule will im 2. Halbjahr der 10. Klasse einen Auslandsaufenthalt vornehmen, um seine Sprachkenntnisse zu vertiefen. Er wird während der BLF noch im Ausland sein. Der Schüler möchte anschließend die 11. Klasse besuchen. Ist dies bei Nichtteilnahme an der BLF möglich? Welche Bedingungen müssen vom Schüler erfüllt werden während seines Auslandsaufenthalts, um eine Versetzung in Klasse 11 zu erreichen.“

936 Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen P. D. und S. V. im Gliederungspunkt C.II.3, habe Unsicherheit darüber bestanden, wie Schulordnung und Durchführungsbestimmungen im konkreten Fall zu werten seien. Der Zeuge P. D. ergänzte, der Fall eines mehrmonatigen Auslandsaufenthalts vor Beendigung der 10. Klasse sei für ihn erstmalig aufgetreten.

937 In dieser Frage, so beide Zeugen, sei allerdings die Schulabteilung des Bistums Erfurt nicht einbezogen worden, da man das Staatliche Schulamt Mittelthüringen als externe Schulaufsicht für zuständig gehalten habe. Die Schulabteilung des Bistums Erfurt hätte laut des Zeugen P. D. ohnehin beim SSA MT nachgefragt. Nach Aussage des Zeugen P. D. sei das Schulamt auch deshalb kontaktiert worden, weil man sich auf dessen Aussage fest verlassen könne. Der Zeuge Dr. M. F. bestätigte den fehlenden Einbezug der Schulabteilung des Bistums, was in einer nachträglichen Auswertung als fehlerhaft bewertet worden und mittlerweile abgestellt sei. Er selbst und auch der Schulträger hätten in der Zeit des Bewilligungsprozesses keinerlei Kontakte zu einem Mitglied der Familie Lauinger gehabt. Auch der Zeuge W. W. als Leiter des Katholischen Büros bestätigte, erst im Mai 2016 mit dem Sachverhalt konfrontiert worden zu sein.

938 Die Antwort von Herrn I. M. auf die E-Mail des Zeugen P. D. erfolgte ebenfalls am 19. November 2015, um 08.39 Uhr per Mail (C.II.4):

„Sehr geehrter Herr P. D.,

zu Ihrer Anfrage möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen: Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, 3. Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung

finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitpunkt nach der BLF.“

Im Folgenden zitierte Herr I. M. außerdem vollumfänglich die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe. 939

Der Zeuge I. M. sah sich laut eigener Aussage unter den Gliederungspunkten C.II.3 und C.II.4 einer allgemeinen Anfrage gegenüber. Eine konkrete Anfrage oder gar einen Antrag, wie er ihn üblicherweise von staatlichen Schulen bekäme, habe er nicht feststellen können. Dafür fehlten seiner Aussage nach wesentliche Kriterien wie der Name des Schülers, das Ziel des Auslandsaufenthalts, der Zeitraum, Hintergründe und eine ausführliche Begründung. Dies sei für ihn das erste Mal gewesen, dass sich eine freie Schule wegen einer Freistellung von der BLF an ihn gewandt habe. Er habe sehr allgemein geantwortet, auf den ungünstigen Zeitpunkt verwiesen und die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis gegeben. Diese sei für ihn deshalb nicht eindeutig gewesen, da sowohl die Formulierung „bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres“ als auch die Formulierung „bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt“ in der Ziffer 13 enthalten gewesen seien. Er habe deshalb geantwortet, dass ein Vorrücken möglich sein könnte. Eine Zustimmung seinerseits sei damit aber nicht verbunden gewesen. Er wisse auch nicht, was er hätte zustimmen sollen, da kein konkreter Antrag vorgelegen habe und er auch gar nicht gewusst habe, ob es einen konkreten Antrag gegeben habe. Deshalb habe er auch die Juristin des Hauses, Frau J. Br., nicht einbezogen. Hätte er eine konkrete Anfrage oder einen Antrag erhalten, hätte er die Antragsteller an das TMBJS verwiesen. Es bestehe für eine freie Schule bei einer Freistellung keine Pflicht zur Rücksprache mit dem Schulamt. Zuständig sei das Ministerium (§ 3 ThürSchFTG). Einen Antrag einer freien Schule auf Beurlaubung habe er noch nie gehabt und auch ganz allgemein gebe es kaum Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft. 940

Die Zeugin J. Br. bestätigte als zuständige Juristin des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen, dass sie damit in diesem Zeitraum nicht befasst gewesen sei. Sie bestätigte außerdem die Ansicht des Zeugen I. M., dass es keinen Antrag, sondern nur eine allgemeine Anfrage gegeben habe. Im Gegensatz zur Aussage des Schulleiters S. V. und des Oberstufenleiters P. D. (C.II.3) sehen die Zeugen J. Br. und I. M. keine Zuständigkeit des SSA MT für die in Rede stehende Anfrage. 941

Herr I. M. führte aber gleichwohl aus, dass er allgemeine Anfragen schon beantwortete, gleichgültig ob sie von einer staatlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft kämen. Außerdem führte er an anderer Stelle aus (C.II.3), dass Anfragen dieser Art 942

automatisch bei ihm landen würden, da er als zuständiger Referent für Gymnasien am SSA MT für alle Schulen mit einer Oberstufe zuständig sei, ob nun staatlich oder in freier Trägerschaft. Mittlerweile leite er aber alle diesbezüglichen Anfragen von Schulen in freier Trägerschaft an das Ministerium weiter.

943 Die Zeugin J. Br. ergänzte (Gliederungspunkt C.II.7), dass es vonseiten des SSA MT keine Entscheidung gegeben habe. Sie seien erst involviert gewesen, als die Entscheidung bereits gefallen war und es stellte sich nur noch die Frage, ob der Bescheid zurückgenommen werden müsse.

944 Beide Zeugen erklärten, vorrangig für staatliche Schulen zuständig zu sein. Für Schulen in freier Trägerschaft gebe es nur wenige Befugnisse. Der Zeuge I. M. ergänzte, dass derartige Anfragen in der Regel über das Ministerium geklärt würden. Das Schulamt habe keine Kompetenz für schulische Einzelentscheidungen, sondern sei nur für die Einhaltung der groben Parameter zuständig. Dies wurde von der Zeugin J. Br. auch gerade für den vorliegenden Fall ausdrücklich bekräftigt. Im September 2018 sagte die Zeugin vor dem Ausschuss aus:

„Soweit ich mich erinnern kann, war es so, dass das Ministerium uns auf diesen rechtswidrigen Akt überhaupt aufmerksam gemacht hat. Und dann war es in der Hand des Ministeriums, uns Weisungen zu erteilen, wie denn damit umgegangen werden soll. Also es ist dann nicht so gewesen, dass wir uns selbst noch frei gefühlt haben, Entscheidungen zu treffen, sondern wir haben---Ich meine, mein Kollege stand ständig auf der Leitung quasi und hat ja weitergeben müssen, was die Schule tun soll- als Nächstes. Und das ging vonseiten des Ministeriums aus, das Schulamt selbst hat da keine Entscheidungen getroffen.“

945 Herr S. V. sah sich hingegen nach Antwort des SSA MT in Person des Referenten I. M. im Einklang mit Thüringer Schulordnung und Schulgesetzgebung (C.II.3). Er habe durchaus bemerkt, dass der geplante Zeitraum auch vom Schulamt als ungünstig eingeschätzt werde und eine Verschiebung besser gewesen wäre. Allerdings sei keine Verschiebung gefordert worden und allen Beteiligten sei der ungünstige Termin gegenwärtig gewesen. Unter dieser Prämisse habe er den Satz gelesen, dass im Ausnahmefall die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen Anwendung finden könne und habe letztlich dem Ersuchen der Familie zugestimmt. Der Zeuge P. D. bestätigte die Lesart des Schulleiters. Er habe im Austausch mit dem Schulleiter festgestellt, dass dem geplanten Vorgehen zugestimmt werde und habe die E-Mail des Zeugen I. M. als Handlungsanweisung interpretiert. Für die beiden Zeugen wurde kein weiterer Klärungsbedarf sichtbar, sonst hätten sie noch einmal

nachgefragt. Eine Verschiebung sei aus seiner Sicht nicht möglich gewesen, weil das Angebot der Sprachreise in eben diesem Zeitraum gelegen habe.

Obwohl das Katholische Büro und die Schulabteilung des Ordinariats im Genehmigungszeitraum nicht involviert gewesen waren, lassen sich aus dem Schreiben des Herrn Dr. M. F. vom 17.08.2016 an Frau H. W., im TMBJS zuständig für die Schulen in freier Trägerschaft, und dem Schreiben des Ordinariatsrats W. W. vom 16. August 2016 an Ministerin Dr. Birgit Klaubert im zeitlichen Zusammenhang zu entsprechenden Zeitungsartikeln und zu einer Ankündigung einer schulaufsichtsrechtlichen Prüfung durch das TMBJS Schlüsse dahingehend ziehen, wie diese das später zur Kenntnis gelangte Schreiben des Herrn I. M. einschätzten. 946

In seinem Schreiben vom 17. August 2016 führte der Leiter der Schulabteilung des Bistums, Dr. M. F., aus: 947

„Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen, dass die Schule vollständig korrekt und in Abstimmung mit der staatlichen Schulaufsicht gehandelt hat.

[...]

Den berechtigten Anlass dieser Prüfung der Edith-Stein-Schule vermag der Schulträger in keiner Weise zu erkennen, denn die Quelle des möglichen Fehlers ist bei der staatlichen Schulaufsicht selber und nicht in der Edith-Stein-Schule zu suchen.“

In ähnlichem Duktus führt Ordinariatsrat W. W. gegenüber der Ministerin aus: 948

„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Edith-Stein-Schule zu jedem Zeitpunkt eng mit dem Schulamt abgestimmt hat und stets einvernehmlich gehandelt hat.

Im Konkreten stellt sich das wie folgt dar: Die Anfrage der Edith-Stein-Schule vom 19.11.2015 (siehe Anlage) wurde vom Schulamt mit folgendem Wortlaut beantwortet:

„Die Wahl des Zeitpunktes für den Auslandsaufenthalt ist ungünstig gewählt. In den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe ist dieser Fall nicht geregelt (siehe Punkt 13, dritter Absatz). Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden. Es besteht die Gefahr, dass der Schüler bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt. Darüber müssen der Schüler und seine Eltern schriftlich belehrt werden. Besser wäre eine Verschiebung des Aufenthalts auf einen Zeitraum nach der BLF.“

Damit wurde der Edith-Stein-Schule auf ihre Anfrage hin eine eindeutige Antwort gegeben, die mit dem Schreiben der Edith-Stein-Schule am 10.12.2015 der Familie Lauinger mitgeteilt wurde. Auch über die Folgen der Entscheidung gemäß Punkt 13 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe wurde Familie Lauinger belehrt und sie hatte die Belehrung zu bestätigen.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

ich möchte Sie dringend bitten darauf hinzuwirken, dass nicht der Eindruck entsteht, die Edith-Stein-Schule hätte ohne die Zustimmung des Schulamtes gehandelt. Im Gegenteil, alle Schritte sind in enger Abstimmung nach vorheriger Anfrage beim Schulamt erfolgt.“

949 Beide Zeugen bestätigten auf Nachfrage (C.II.4), dass die Antwort des Schulamtes eindeutig für sie gewesen sei. Herr W. W. fügte hinzu, diese Lesart auch nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Ordinariats zu vertreten. Zentraler Satz sei nach Aussage des Zeugen Dr. M. F. gewesen: „*Aus meiner Sicht könnte dieser Absatz aber auch hier im Ausnahmefall Anwendung finden.*“ Beide Zeugen sagten aus, den Fehler beim SSA MT zu verorten. Bedenken hätten deutlich geäußert werden müssen. Die Zuständigkeit des SSA MT wurde von keinem der beiden Zeugen in Frage gestellt.

950 **Der Ausschuss stellt fest**, dass die Anfrage an das SSA MT durch den Oberstufenleiter Herrn P. D. nicht als konkrete, verbindliche Anfrage gewertet werden kann, da es sich nicht - wie von der Schule ausgeführt - um eine nur namentlich anonymisierte Anfrage handelte, sondern tatsächlich um eine unverbindliche Anfrage, die keinesfalls als hinreichend bestimmt angesehen werden kann, da wesentliche weitere Angaben wie ein konkreter Zeitraum, das Ziel des Auslandsaufenthalts und die bereits erfolgte Befassung der Klassenkonferenz fehlten. Ein hinreichend bestimmter Antrag an das SSA MT oder aber in Sachen Freistellung vom Unterricht an das Bistum Erfurt hätte die entsprechenden Folgefehler verhindern können, da zumindest die Anbindung des Ministeriums in diesem Fall als sehr wahrscheinlich angesehen werden kann.

951 Der Schulleiter Herr S. V. hat angesichts seiner Unsicherheit in der Auslegung der Durchführungsbestimmungen und der Schulordnung bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt nachfragen lassen, bevor er der Entscheidung der Klassenkonferenz zustimmte. Allerdings kann in Frage gestellt werden, ob die erfolgte Befassung des Staatlichen Schulamts in gebotener Form und Deutlichkeit erfolgte. Der zuständige Referent im SSA MT musste mitnichten davon ausgehen, dass es sich bei dieser Anfrage um eine verbindliche

Anfrage bezüglich eines konkreten Einzelfalls, geschweige denn einen Antrag auf Freistellung und Versetzung in die Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF handelte.

In diesem Kontext muss die Antwort des SSA MT gesehen und bewertet werden. Nach Ansicht des Ausschusses ist an dieser Stelle kein fehlerhaftes Verhalten des Referenten I. M. festzustellen, auch wenn ein Hinweis, dass es sich bei seiner Aussage um keine rechtsverbindliche Auskunft handelte, zur Klärung der Situation hätte beitragen können und eventuell eine genauere Nachfrage der Schule provoziert hätte. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Antwort des Referenten I. M. zu einer Rüge seiner Person oder des SSA MT geführt haben kann. 952

Gleichwohl kann der Ausschuss nachvollziehen, dass die Schule die E-Mail des Herrn I. M., wie von den Zeugen übereinstimmend ausgesagt, als Handlungsanweisung verstand. Indizien hierfür sind die Art und Weise der Abfassung des Bescheids der Schule, sowie dessen Inhalt, der alle wesentlichen Aspekte der E-Mail von Herrn I. M. aufgegriffen und umgesetzt hat (Zur Frage der fehlerhaften Zitierung der Durchführungsbestimmungen siehe D.II.6). Die Aussage des Referenten I. M., die auf die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung hinweist, muss von der Schule nicht infrage gestellt werden, da dem Staatlichen Schulamt als nachgeordneter Behörde des Ministeriums die notwendige Kompetenz zugebilligt werden musste. 953

In der Gesamtschau scheint es bedenklich, dass die Zuständigkeit für die Schulen in freier Trägerschaft nicht eindeutig geklärt zu sein scheint. Das Staatliche Schulamt sieht das Ministerium in der Hauptverantwortung, was laut § 3 ThürSchfTG sachlich als richtig zu bewerten ist. Allerdings ist hier auch erfasst, dass das Ministerium die Aufsicht an nachgeordnete Behörden übertragen kann. Dies scheint beispielsweise im Bereich der Genehmigung des Einsatzes von Lehrkräften erfolgt zu sein. Außerdem sagten sowohl die Zeugin J. Br. als auch der Zeuge I. M. aus, Schulaufsichtsbehörde für staatliche und freie Schulen zu sein, obwohl die Kompetenzen im Bereich der staatlichen Schulen überwögen. Generell anzuführen ist hier das Thüringer Schulaufsichtsgesetz, welches in § 4 Folgendes ausführt: 954

„(1) Die Schulaufsicht wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde und von den Staatlichen Schulämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden sowie den Staatlichen Studienseminaren für Lehrerausbildung ausgeübt.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, sofern diese nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Ihr

obliegt die Fach- und Dienstaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden, die Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung sowie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien.

(3) Den unteren Schulaufsichtsbehörden obliegt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fachaufsicht über die Schulen und die Internate nach § 2 Abs. 6 sowie die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer, Fachleiter, Lehramtsanwärter, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erzieher, soweit sich die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dienstaufsicht nicht selbst vorbehält. [...]

*(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** Zuständigkeiten der obersten Schulaufsichtsbehörde mit Schwerpunkten im verwaltungstechnischen Bereich auf die unteren Schulaufsichtsbehörden und die Staatlichen Studienseminare zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben geboten erscheint. Diese Rechtsverordnung ist dem Landtagsausschuss für Bildung und Medien vorab zur Kenntnis zugeben.“*

955 Aus § 4 ergäbe sich mithin die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen, würde es sich um eine Staatliche Schule handeln. Die Edith-Stein-Schule ist allerdings eine Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule im Sinne des § 4 ThürSchFTG staatlich anerkannt ist.

956 Mithin ist hier § 3 ThürSchFTG als speziellere Vorschrift anzuwenden. Dieser lautet:

„§ 3 Schulaufsicht

(1) Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium, das die Aufsicht an nachgeordnete Einrichtungen übertragen kann, dies gilt auch für Teilbereiche der Aufsicht. Sofern durch das Ministerium nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach den für staatliche Schulen geltenden Festlegungen.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der durch dieses Gesetz für anwendbar erklärten rechtlichen Bestimmungen. Die Aufsicht über die Ergänzungsschulen richtet sich nach den §§ 13 bis 15.“

957 Nach dieser Vorschrift liegt die Schulaufsicht beim Ministerium, kann allerdings an die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. Ein solcher Übertragungsakt ist für den Ausschuss nach aktuellem Erkenntnisstand nicht nachvollziehbar. Insbesondere existiert

keine geltende Zuständigkeitsübertragungsverordnung für die Schulaufsicht der Schulen in freier Trägerschaft. Zwar kann das Ministerium auch bei fehlender formaler Übertragung im Wege der Amtshilfe das Schulamt mit bestimmten Aufgaben betrauen. Allerdings betrifft dies keine hoheitlichen Aufgaben und Entscheidungen wie die Rücknahme eines Bescheides.

Dies wird bestätigt durch die Arbeits- und Verwaltungspraxis des TMBJS, dessen Handeln spätestens ab Mai 2016 aufzeigt, dass es Kompetenzen und Verantwortung für den Vorgang N. L. im Ministerium verankert sah und das SSA MT lediglich als ausführendes Organ betrachtete. 958

Zur Frage des Regelungsgehaltes der Durchführungsbestimmungen in diesem konkreten Fall wird auf D.C.III.9 verwiesen. 959

5. Schriftlicher Antrag der Familie Lauinger vom 23. November 2015

6. Entscheidung der Schule/Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015

960 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

A.

I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

II. ob, wann, auf welche Weise, in welchem Umfang, auf Basis welchen Kenntnisstandes und mit welchem Ergebnis der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bedienstete seines Ministeriums gegenüber der Schule, Landesbehörden und Mitgliedern der Landesregierung Einfluss auf die Befreiung des Sohnes von der Besonderen Leistungsfeststellung genommen haben und dazu gegebenenfalls sachliche und personelle Ressourcen des Ministeriums genutzt haben.

VI. ob, wann und in welchem Umfang Mitglieder der Landesregierung über die Umstände der Befreiung von der BLF informiert waren und auf Basis welchen Kenntnisstandes sie über diese Umstände gegenüber der Öffentlichkeit Stellung genommen und dabei substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei berichtet haben;

VII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Mitgliedern der Ausschüsse für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben hat;

VIII. ob und in welchem Umfang die Landesregierung den Landtag in der Plenarsitzung am 24. August substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei über den zugrundeliegenden Sachverhalt der Befreiung von der BLF und über den Umfang ihrer Auskunft in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtet hat.

B.I Entscheidung der Schule

961

6. Wer hat im Nachgang zu der bereits erfolgten Entscheidung der Klassenkonferenz mit welcher Begründung den erst am 23. November 2015 gestellten schriftlichen Antrag gefordert und welcher Antragsinhalt wurde gefordert?

7. Hatten der vor dem 4. November 2015 "mündlich" und der am 23. November 2015 schriftlich gestellte Antrag den identischen Inhalt? Wer hat mit welcher Begründung entschieden, die Klassenkonferenz weder auf Grundlage der seit dem 4. November 2015 eingegangenen Empfehlung des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen noch nach Vorliegen des schriftlichen Antrags erneut zu befassen?

Der Ausschuss stellt fest:

962

Nach Rücksprache mit dem Oberstufenleiter Herrn P. D. stellte K. L. am 23. November 2015 einen schriftlichen Antrag an die Edith-Stein-Schule. Der Antrag umfasste die Aussetzung des Schulbesuchs vom 1. Mai 2016 bis zum Ende des Schuljahres. Nur implizit erwähnt der Antrag die durch Klassenkonferenz und Schulleitung genehmigte Versetzung in die 11. Klasse ohne Teilnahme an der BLF. Der Antrag ist nur von Frau K. L. gezeichnet. Der Inhalt des Antrags entspricht den Vorgaben, die Herr P. D. Frau K. L. machte.

Am 10. Dezember erfolgte der positive Bescheid der Schule, unterzeichnet durch den Schulleiter Herrn S. V.. Der Bescheid enthält die Genehmigung der Unterbrechung des Schulbesuches und die einstimmige Zustimmung der Klassenkonferenz. Außerdem enthält der Bescheid implizit einen Hinweis auf das Vorrücken in die Klasse 11 ohne Teilnahme an der BLF durch die Zitierung der Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen wurden allerdings hierbei nicht korrekt zitiert, aus „*Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt [...]*“ wurde „*Bei einem längeren Auslandsaufenthalt [...]*“. Explizit wird die Freistellung von der BLF nicht thematisiert. Die Kenntnisnahme der Belehrung (Durchführungsbestimmung) wurde am 11. Dezember 2015 durch die Unterschrift der K. L. bestätigt.

963

Aus dem vorliegenden Aktenmaterial wird deutlich, dass mit der Überlieferung der Akten der Edith-Stein-Schule der Antrag der K. L. im Original übersandt wurde und dem Ausschuss vorliegt. Der Antrag lautet wie folgt:

964

„Sehr geehrter Herr S. V.,

Nach verschiedenen Gesprächen mit Frau C. Re., mit Herrn P. D. und mit Ihnen, möchten wir nun gerne beantragen, den Schulbesuch unseres Sohnes N. L. an der Edith Stein Schule im Zeitraum 01.05.2016 bis zum Ende des Schuljahres auszusetzen.

N. wird in dieser Zeit eine High School in Neuseeland besuchen und möchte Ende August dann in Klasse 11 wieder die Edith Stein Schule besuchen.

Die grundsätzliche Zusage der neuseeländischen Schule haben wir bereits. Sobald der Vertrag mit der Austauschorganisation geschlossen ist, reichen wir diesen zu Ihrer Kenntnis nach. Unterschreiben wollten wir diesen jedoch erst, nachdem wir von der Edith Stein Schule die Erlaubnis haben, N. vorzeitig aus dem Schuljahr zu nehmen.

Nach Rücksprache mit einigen Lehrern sind wir uns sicher, dass N. die fehlenden Schulwochen in Deutschland bis zum Beginn von Klasse 11 gut aufholen kann und ganz allgemein natürlich von einer dreimonatigen Auslandserfahrung sehr profitieren wird.

Wir bedanken uns für die Kooperation Ihrerseits und verbleiben mit freundlichen Grüßen“

965 Laut übereinstimmenden Aussagen der Zeugin K. L. und des Zeugen P. D. unter Gliederungspunkt C.II.5, sowie einem von Herrn P. D. am 28. Oktober 2016 erstellten Gedächtnisprotokoll, teilte der Oberstufenleiter Herr P. D. Frau K. L. telefonisch mit, dass ihrem mündlichen Antrag durch die Klassenkonferenz stattgegeben wurde. Gesprächsthema war außerdem die Rückfrage beim SSA MT, die Herr P. D. im Telefonat als positiv beschrieb. Er habe Frau K. L. außerdem bereits am Telefon darüber belehrt, dass N. L. auf dem Zeugnis der 10. Klasse kein dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss bescheinigt werden würde, wenn er an der BLF nicht teilnähme. Herr P. D. habe außerdem darauf hingewiesen, dass die Lauingers einen schriftlichen Antrag stellen müssten. Frau K. L. ergänzte, Herr P. D. habe ihr gesagt, sie solle einen Antrag auf Aussetzung des Schulbesuchs im entsprechenden Zeitraum stellen. Die Zeugin K. L. fügte hinzu, dass ein Vertrag mit der Austauschorganisation erst nach der Zustimmung der Schule geschlossen werden sollte, da das ja mit hohen Kosten verbunden sei. Ohne Zustimmung hätten sie auch keinem Vertrag zugestimmt.

Der Zeuge P. D. fügte dem noch hinzu, dass es keinen Vordruck eines solchen Antrags gebe, sondern vielmehr ein schriftlicher formloser Antrag zu stellen gewesen sei.

Die Zeugen Dr. M. F. und S. V. sagten unter Gliederungspunkt C.II.6 übereinstimmend aus, es gebe kein festes Regelwerk bezüglich Freistellungen oder einer Befreiung vom Unterricht bei Auslandsaufenthalten. Der Zeuge S. V. fügte hinzu, dass grundsätzlich die Schule über Freistellungen entscheide. Er als Schulleiter entscheide in letzter Instanz und nicht das SSA MT. Dies gelte auch für längere Freistellungen. Notwendig sei jedoch die Befassung der Klassenkonferenz und damit die pädagogische Seite. Von rechtlicher Seite seien neben der Antwort des Schulamts keine weiteren Aspekte in die Entscheidung eingeflossen. 966

Der Zeuge Dr. M. F. wies darauf hin, dass es Gespräche mit dem Ordinariat in den Fällen gebe, in denen eine Freistellung nicht allein von der Schule entschieden werden könne und verwies hierzu auf die Schulordnung des Bistums. 967

Diese Darstellung musste in einer späteren Befragung vom Zeugen Dr. M. F. revidiert werden. Er korrigierte seine in der -3.. Sitzung getroffene Aussage, dass die Schulabteilung des Bistums in Fragen, in denen die Schulen nicht allein entscheiden können, natürlich eingebunden gewesen sei, in der 15. und 16. Sitzung. Er sagte nunmehr aus, dass vor dem Mai 2016 von keiner der Schulen, die der Schulaufsicht des Bistums unterliegen, eine Befreiung von der Schulpflicht bei dem Schulträger beantragt worden sei. Zu diesen Aussagen wurde der Zeuge Dr. M. F. in der 17. Sitzung vereidigt. 968

Der von den Zeugen S. V. und P. D. erstellte und auf den 10. Dezember 2015 datierte Bescheid (C.II.6) enthielt neben der Zitierung der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe Ziffer 13 folgenden Wortlaut: 969

„Sehr geehrte Frau K. L., sehr geehrter Herr Lauinger,

Ihrem Antrag auf Unterbrechung des Schulbesuches von N. für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 wurde auf der Klassenkonferenz am 04.11.2015 einstimmig zugestimmt.

Hiermit belehren wir Sie über folgenden Sachverhalt, da die Gefahr besteht, dass N. bei Nichtbestehen des Abiturs oder Abbruch während der Oberstufe nur über den Hauptschulabschluss verfügt:

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe (Punkt 13, Abs. 3)[...]“

970 Die Eltern wurden aufgefordert, die Kenntnisnahme auf der Belehrung zu quittieren und diese an die Schulleitung zurückzusenden. Unterschrieben wurde die Belehrung am 11. Dezember 2015 von Frau K. L.. Der Zeuge Lauinger wurde nach eigener Aussage zwar mündlich über die Rückversicherung bei dem Schulamt und den Inhalt des Bescheids durch seine Frau informiert, habe diesen jedoch im Bewilligungszeitraum nie selbst gesehen. Erst als die Schule mitgeteilt habe, dass sein Sohn kein Zeugnis erhalten werde, habe er sich den Bescheid angesehen. Die Zeugin K. L. bestätigte diese Aussage und begründete dies mit der hohen Arbeitsbelastung ihres Mannes in dieser Zeit. Sie habe die Bewilligungsphase des Auslandsaufenthaltes ihres Sohnes zu 100% allein begleitet. Über die Belehrung habe die Zeugin sowohl mit ihrem Mann, als auch mit ihrem Sohn gesprochen. Für sie sei der Bescheid bindend und klar gewesen.

971 Die Zeugen P. D. und S. V. versicherten glaubhaft, den Bescheidtext eigenständig erarbeitet zu haben. Die beiden Zeugen haben nach eigener Aussage den Verordnungstext der Durchführungsbestimmungen trotz einer durch Anführungsstriche angezeigten wörtlichen Zitierung auf die tatsächlich ihnen vorliegende Situation angepasst. Aus der entsprechenden korrekten Passage (Ziffer 13) der Durchführungsbestimmungen:

972 *„Bei einem ganziährigen [Anm.: Hervorhebung durch Verfasser] Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.“*

wurde modifiziert folgende Passage:

Bei einem längerem [Anm.: Hervorhebung durch Verfasser] Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

973 Beide Zeugen sagten aus, dies im Nachhinein als Fehler einzuschätzen. Dieser Einschätzung folgten auch die befragten Vertreter des Schulträgers, Herr Dr. M. F. und Herr Ordinariatsrat W. W.. Beide Zeugen gehen allerdings auch in Kenntnis des Zitierfehlers davon aus, dass der Bescheid inklusive der fehlerhaften Zitierung der Durchführungsbestimmungen akzeptabel sei und die Antwort des Schulamtes angemessen widerspiegele.

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass der schriftliche Antrag von Frau K. L. auf Unterbrechung des Schulbesuchs ihres Sohnes N. L. erst nach Befassung und Zustimmung der Klassenkonferenz erfolgte. Wie unter D.II.1 und D.II.2 bereits ausgeführt, sieht der Ausschuss an dieser Stelle einen klaren Formfehler, welcher jedoch unter Berücksichtigung der materiell-inhaltlichen Genehmigungsfähigkeit heilbar ist und mit der nachträglichen schriftlichen Antragsstellung als geheilt betrachtet werden kann. Unterstützend sind hier die Aussagen der Zeugen C. Re., P. D. und S. V. zu werten, welche aussagten, dass die mündliche Antragstellung mit der Einbringung in die Klassenkonferenz übereinstimmte und die Entscheidung der Klassenkonferenz korrekt im vorliegenden Protokoll der Klassenkonferenz wiedergegeben sei. Außerdem betonten alle Vertreter der Edith-Stein-Schule, dass eine mündliche Antragstellung durchaus einer gängigen Praxis im Schulalltag entsprochen habe. 974

Sowohl das Prozedere der Antragstellung als auch dasjenige der fehlerhaften Bescheid-erstellung und die Wahrnehmung überhöhter Kompetenzen der Schule für längerfristige Befreiungen vom Unterricht weisen auf ein mangelndes Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Gegebenheiten auf Seiten der Schule, aber letztlich auch des Schulträgers hin. Darauf weist auch die fehlerhafte inhaltliche Gestaltung des Formulars der Edith-Stein-Schule „Antrag auf Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht“ in der Fassung von 2015 hin, welches auch auf der Website der Schule abzurufen war. Das räumte der Zeuge S. V. auch ein, denn vor dem in Rede stehenden Fall sei er noch nie in der Situation gewesen, eine Rechtsvorschrift zitieren zu müssen. Der Zeuge führte außerdem aus, die Schulordnung des Bistums nicht gekannt zu haben und Freistellungen nahezu in Eigenregie entschieden zu haben. Auch die Vertreter des Schulträgers räumten Versäumnisse ein. 975

Grundsätzlich ist die Annahme des Schulvertreters Herr S. V. richtig, dass das Staatliche Schulamt Mittelthüringen nicht in die Frage von Freistellungen von Schülern an Schulen in freier Trägerschaft einbezogen werden muss. Bei der Edith-Stein-Schule handelt es sich jedoch um eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Mithin hat sie im Falle von Prüfungen, Versetzungen, aber auch in der Erfüllung der Schulpflicht nach § 7 ThürSchfTG den gesetzlichen Regelungen des Thüringer Schulgesetzes und nachrangigen Regelungen zu folgen. § 23 Abs. 1 ThürSchulG führt aus: *„Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen.“* 976

Dies gilt mithin auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen. Bezüglich Befreiungen oder Beurlaubung vom Unterricht verweist das Thüringer Schulgesetz in § 30 Abs. 4 auf die entsprechenden Rechtsverordnungen. § 7 ThürSchulO lautet: 977

„(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

- 1. der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,*
- 2. der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,*
- 3. das Schulamt in den sonstigen Fällen. [...]*

⁹⁷⁸ In der Schulordnung des Bistums Erfurt heißt es entsprechend in § 8 Krankmeldung, Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht:

„In dringenden Ausnahmefällen kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag der Eltern hin beurlaubt werden [...] Der Antrag ist zu begründen.

Zuständig für die Entscheidung ist:

- 1. Der Klassenlehrer oder der Kursleiter bis zu drei Unterrichtstagen,*
- 2. Der Schulleiter bis zu 15 Unterrichtstagen*
- 3. Die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats bei mehr als 15 Unterrichtstagen“.*

⁹⁷⁹ Angesichts der durchaus vorhandenen Regelungen erschließt sich die Aussage der Zeugen S. V. und Dr. M. F. nicht, dass es keine Regelungen durch das Bistum gebe. Dies betrifft besonders die Aussage des Zeugen S. V., dass grundsätzlich die Schule über Freistellungen entscheide (siehe entsprechend das Formblatt der Schule in der Fassung von 2015). Der Zeuge S. V. revidierte allerdings später seine zuvor gemachte Aussage und sprach nun von einem verstärkten Einbezug des Bistums in Fragen der Freistellung oder Beurlaubung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Schulordnung des Bistums der Schule nicht vorlag, gleichwohl der Zeuge Dr. M. F. selbst auf diese verwies (lag auch nicht im Ministerium vor), und die Schulen in freier Trägerschaft des Bistums mithin in Fragen des Schulrechts unzureichend informiert und geschult wurden. Diese Wahrnehmung wird durch eine Aussage des Zeugen W. W. gedeckt, welcher nicht nur darauf verwies, dass der Schulträger bei einer Befreiung von länger als 15 Tagen hätte einbezogen werden müssen, sondern auch darauf hinwies, dass den Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Nachgang die Schulordnung für die allgemeinbildenden katholischen Schulen zur Verfügung gestellt wurde.

Der Zeuge Dr. M. F. führte außerdem aus, dass die Schulordnung des Bistums sich in den Bereichen wie Versetzungen, Prüfungen und Zeugnissen gemäß dem Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft an der staatlichen Schulgesetzgebung orientieren müsse, da diese Bereiche nicht von der Privatschulfreiheit gedeckt seien. Dies ist zweifellos korrekt, übersieht aber, dass sich diese Pflicht auch auf die Schulpflicht bezieht und somit die Frage von längeren Befreiungen oder Beurlaubungen deutlich tangiert. 980

Zusätzlich wird von den Zeugen S. V. und Dr. M. F. nicht gewürdigt, dass es sich hier keineswegs um einen einfachen Beurlaubungs- oder Befreiungssachverhalt handelte. Verbunden mit der Befreiung von der Schulpflicht war laut Antrag der Frau K. L. sowie Entscheidung der Klassenkonferenz die Nicht-Teilnahme an der BLF und die Versetzung in die Klasse 11. In der Schulordnung des Bistums ist hierzu ganz klar bestimmt, dass die §§ 72 – 107 der ThürSchulO gelten. Damit findet § 81 Abs. 1 Anwendung, der die pflichtige Teilnahme an der BLF für eine Versetzung in die Thüringer Oberstufe zum Inhalt hat. 981

Die Edith-Stein-Schule unterliegt sehr wohl der staatlichen Schulaufsicht, wobei gemäß § 1 Abs. 2 ThürSchAG sich der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Art. 7 GG und nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft bestimmt. Hierbei ist insbesondere § 3 Abs. 2 ThürSchfTG zu beachten, der bestimmt, dass sich die Aufsicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Hieraus folgt, dass die schulaufsichtliche Prüfung bei Schulen in freier Trägerschaft nachgelagert ist. Schulen in freier Trägerschaft haben sich ausnahmslos an materielles staatliches Recht zu halten. Die Genehmigungsbehörde ist jedoch die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats, die sich ihrerseits ebenfalls an die Regelungen des Thüringer Schulgesetzes und der daraus legitimierten Verordnungen zu halten hat. In § 56 der Schulordnung des Bistums sind für die Zuständigkeit der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats lediglich zwei Ausnahmen ausdrücklich benannt: § 47b ThürSchulO (Zuerkennung des Qualitätssiegels Oberschule) und § 137 Abs. 1 S. 1 ThürSchulO (Übergang von einer staatlichen Schule auf eine andere). Diese Aufzählung ist abschließend. Die staatliche Schulaufsicht greift erst ein, wenn Anhaltspunkte für Verstöße gegen staatliches Recht vorliegen. Während „Aufsicht“ im Schulbereich grundsätzlich als umfassende Bestimmungs- und Gestaltungsbefugnis verstanden wird, muss der Begriff im Falle privater Schulen enger gefasst werden. Soll die grundrechtliche Freiheit nicht leerlaufen, so kann er hier nur Kontrolle über fremdes Tun, und zwar im Sinne von Rechtskontrolle, bedeuten. Entsprechend beschränkt § 3 Abs. 2 ThürSchfTG die Aufsicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. 982

- 983 Der Ausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zu den Gliederungspunkten C.II.1 und C.II.2 ausgeführt, dass er eine Verletzung der schulaufsichtlichen Pflichten auf Seiten des Schulträgers konstatiert. Dies ist hier dahingehend zu erweitern, dass er seiner Informationspflicht zu geltenden schulgesetzlichen Regelungen nicht ausreichend bzw. gar nicht nachgekommen ist, wie der Zeuge W. W. auf Nachfrage einräumte. Positiv ist zu bewerten, dass der Schulträger nach glaubhafter Aussage sein Versäumnis mittlerweile behoben hat und nunmehr regelmäßig Gespräche mit den Schulen auch über schulrechtliche Fragen führt. Angesprochen würden die Rahmenbedingungen für freie Schulen. Die kirchliche Schulordnung sei den Schulen zugegangen und die Rechtsabteilung des Bistums stehe den Schulen bei Unsicherheiten in der Auslegung der Schulgesetzgebung zur Verfügung.
- 984 Die konstatierten Verfahrensfehler liegen deutlich aufseiten der Schule und resultieren aus einer mangelhaften Kommunikationsstruktur in Verbindung mit fehlenden Kenntnissen der einschlägigen Rechtslage aufseiten der Schule und des Schulträgers. Der im Antragsprozess handelnden Frau K. L. kann keine juristische Expertise unterstellt werden. Sie agierte in berechtigtem Vertrauen auf die Kompetenz der handelnden Behörden. Versäumnisse und Verfahrensfehler sind ihr mithin nicht anzulasten.

7. Schulaufsichtliche Prüfung

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

985

A.

I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben,

1. die eine etwaige Vereinbarung über eine nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrige Befreiung von der BLF zwischen dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und Bediensteten der Schule ermöglicht oder begünstigt haben;

2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

Der Ausschuss stellt fest:

Zur schulaufsichtlichen Prüfung können derzeit keine weiteren Aussagen getroffen werden, weil dieser Aspekt zwar bereits verschiedentlich angesprochen wurde, aber noch kein originärer Gegenstand der Ausschussarbeit war. Die bereits zu diesem Thema getroffenen Aussagen weniger Zeugen können folglich nur dargestellt, aber auf Grundlage des aktuellen Erkenntnisstands kaum bewertet werden.

986

Nach Aktenlage wurde bereits mit der E-Mail der Zeugin H. W. vom 11. Mai 2016 an Herrn I. M. eine schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule in Auftrag gegeben. Die Zeugin

987

H. W. sagte allerdings vor dem Ausschuss aus, dass ihr hier ein sprachlicher Fehler unterlaufen sei. Sie habe lediglich gewollt, dass der Sachverhalt geklärt werde.

988 Laut Aktenlage wurde mit dem Abschlussvermerk vom 05. Juli 2016 eine schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule von der damaligen Ministerin Dr. Klaubert genehmigt. Diese Prüfung sollte zusammen mit dem SSA MT durchgeführt werden. Grundlage für die schulaufsichtliche Prüfung war vor allem der fehlerhafte Bescheid der Edith-Stein-Schule und die dem Schulgesetz nicht entsprechende Entscheidung der Klassenkonferenz. Geprüft werden sollte das Verfahren bei Beurlaubungen und längerer Abwesenheit. Aus den Akten ergibt sich, dass der Edith-Stein-Schule eine vorbildliche Aktenführung bescheinigt wurde.

989 Der Zeuge Dr. R. D. bestätigte in seiner Aussage, dass dies die Gründe für die Prüfung gewesen seien, fügte aber hinzu, dass es in der Presse mehrere Aussagen des Ordinariats gegeben habe, die darauf hätten schließen lassen, dass eine Abstimmung mit dem Schulamt der Genehmigung vorausgegangen sei. Deshalb sei auch eine Prüfung des Staatlichen Schulamts vorgesehen worden. Nach Aktenlage lässt sich diese Aussage nicht verifizieren. Der Zeuge sagte außerdem aus, dass gegenüber dem Zeugen Dr. M. F. am 27. Juli 2016 die schulaufsichtliche Prüfung angekündigt worden sei. Die Ministerin habe das gebilligt. Die Prüfung sollte nach den Ferien erfolgen, verschob sich aber aufgrund der Arbeitsbelastung der Abteilung und eines Urlaubs des Schulamtsleiters R. L. bis in den September. Das geplante Gespräch habe fünf Tagesordnungspunkte umfasst, darunter die „Causa N. L.“. Dieser Punkt sei abgesagt worden. Im September sei sowohl die schulaufsichtliche Prüfung des Schulamts, als auch der Edith-Stein-Schule der Abteilung 2 entzogen und anderen Untersuchungsführern übertragen worden.

990 Die Einbeziehung der Rechtsabteilung des Ordinariats beschreibt die Zeugin U. B.-R. so, dass sich Herr Dr. M. F. mit ihr beraten habe, auf welcher Rechtsgrundlage die Prüfung erfolge und welche Vorbereitungen zu treffen seien.

991 Der Zeuge B. B. wies in der Vorbereitung des oben genannten Abschlussvermerks vom 5. Juli per E-Mail an Frau H. W. darauf hin, dass er eine schulaufsichtliche Prüfung ohne Behebung der Fehler in den Durchführungsbestimmungen nicht für zielführend halte.

992 In einem in das Verfahren eingeführten Anschreiben des Leiters der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats an einen der Untersuchungsführer des TMBJS, Dr. A. F., bedankte sich Herr Dr. M. F. dafür, dass einer der Untersuchungsführer des TMBJS, Herr A. G., Verständnis für die Interpretation der E-Mail des Staatlichen Schulamts durch die Schule ausgedrückt hatte. Darauf angesprochen, sagte der Zeuge A. G. vor dem Ausschuss aus

(C.II.7), dass in der Schule keine Juristen arbeiten würden. Er könne also nachvollziehen, dass man sich in der Schule auf die Aussage des Schulamts verlassen habe.

Der Zeuge U. B. sagte aus, der Schulamtsleiter sei Ende August/Anfang September zu einem Gespräch zur Auswertung da gewesen. Die schulaufsichtliche Prüfung sei dann von der Staatssekretärin beendet worden. 993

Der Zeuge R. L. sagte aus, normalerweise werde das Schulamt durch das Ministerium mit schulaufsichtlichen Prüfungen betraut. Bezüglich der schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule habe er keinen Kontakt zum Ministerium aufgenommen. 994

Auf Vorhalt einer E-Mail, in der der Zeuge M. R. eine Stellungnahme des SSA MT abfragte, sagte der Zeuge M. R. aus, es habe mit dem Abteilungsleiter und allen betroffenen Referaten eine Sitzung gegeben, in der u.a. die Rolle des Staatlichen Schulamts hinterfragt worden sei. Daraufhin sei die Stellungnahme des SSA MT abgefragt worden. Er weiß nicht genau, warum sie diese noch einmal gebraucht hätten. Es wäre aber auch so gewesen, dass sie sich noch einmal das SSA MT hätten ansehen wollen, was dort vorgefallen sei. Dazu gebe es eine zweite Akte, die Sachakte SAP. Die sei von Frau H. W. geführt worden. Vielleicht hätte sie die Stellungnahme noch einmal zur Ergänzung der Akte benötigt. Die Stellungnahme habe ihnen nicht mehr vorgelegen und deshalb habe er sie noch einmal angefordert. 995

Der Zeuge führte außerdem aus, dass er ein Gespräch mit der Hausleitung geführt habe, bei dem ihm mitgeteilt wurde, dass vonseiten der Abteilung 2 keine weiteren Befragungen des Schulamtsleiters R. L. erfolgen sollten. 996

In diesem Kontext gab der Zeuge R. L. an, er habe der Staatssekretärin am 22.06.2016 am Rande einer Schulleiterverschiedung die Sicht des SSA MT dargelegt und dass es unterschiedliche Möglichkeiten gegeben hätte. Er wisse aber nicht, ob seine Einschätzung in die Entscheidungsfindung der Hausspitze des SSA MT eingeflossen sei. Mit der Fachebene des TMBJS habe er dazu nicht beraten (C.IV). 997

Der Zeuge R. L. berichtete außerdem, das Verhältnis zwischen Schulamt und Abteilung 2 sei sehr schlecht gewesen, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Frau J. Br. und Herrn U. B.. Das sei bis zum Anschreien seiner Mitarbeiter durch Vertreter des TMBJS am Telefon gegangen. Die Auffassungen seien sehr verhärtet gewesen. Später habe es deshalb ein Gespräch mit der Staatssekretärin gegeben, an dem auch Herr M. R. teilgenommen habe. Der Umgang zwischen beiden Häusern habe sich aber nicht gebessert. 998

- 999 Die schulaufsichtliche Prüfung der Edith-Stein-Schule fand letzten Endes statt, wurde aber in die Hände von zwei bisher weitgehend unbeteiligten Untersuchungsführern gelegt. In Anbetracht der offensichtlichen zwischenmenschlichen Verwerfungen zwischen Abteilung 2 und dem Schulamt, scheint es dem Ausschuss nachvollziehbar, dass die Absolvierung der schulaufsichtlichen Prüfung am 23. September 2016 in unbelastete Hände gelegt wurde.
- 1000 Der unter diesem Punkt erfasste Vermerk der Zeugin J. Br. wurde an mehreren Stellen des Berichts bereits eingeführt, allerdings steht der Vermerk in keiner inhaltlichen Verbindung zur schulaufsichtlichen Prüfung des SSA MT, könnte aber eventuell als Stellungnahme des SSA MT zur vom Ministerium durchgeführten schulaufsichtlichen Prüfung der Edith-Stein-Schule gewertet werden. Der Vermerk wurde in einem anderen Kontext verfasst und wird in diesem Gliederungspunkt keine Berücksichtigung finden.

III. Untersuchungskomplex II

1. Kenntnis der Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport von dem Fall N. L. am 4. Mai 2016

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

1001

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

1. Wer hat im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 4. Mai 2016, in welchem konkreten Zusammenhang von dem Fall des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Kenntnis erlangt und hatte wann mit welchen Mitarbeitern des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen Kontakt?

4. Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?

Der Ausschuss stellt fest:

Der Vorgang um die Befreiung des N. L. von der BLF wurde im TMBJS durch den später so benannten „Vergleichsfall“ A. H. bekannt. Der Vater des Schülers, der dieselbe Klasse besuchte wie N. L., hatte sich ursprünglich an das SSA MT gewandt, um eine Befreiung für seinen Sohn zu erreichen, der an einer Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen sollte. Das Schulamt hatte den Vorgang bearbeitet und nach Rückfrage im TMBJS negativ beschieden, weshalb sich der Vater des Jungen bezüglich einer Ausnahmeregelung am 04. Mai 2016 direkt an das TMBJS und dort an Frau C. U., Referentin des Referates 22, wandte. Nach Rücksprache mit einem Juristen des Hauses beschied auch Frau C. U. die Anfrage negativ. In diesem Zuge benannte der Vater des A. H. den Fall des Klassenkameraden N. L., der eine Ausnahmegenehmigung erhalten habe. Der Vater des A. H. kündigte rechtliche und öffentlichkeitswirksame Schritte an.

1002

Die aus dem vorliegenden Aktenmaterial und den Aussagen der Zeugen unter Gliederungspunkt C.III.1 vorrangig zu diesem Zeitpunkt mit dem Vorgang befassten Zeugen C. U. und U. B. sagten aus, sich mit vorbenannter Angelegenheit intensiv

1003

schulaufsichtlich und juristisch auseinandergesetzt zu haben, wobei die juristische Auseinandersetzung durch Herrn U. B., Referatsleiter Referat 25, durchgeführt wurde. Dieser wertete die erfolgreiche Teilnahme an der BLF als zwingende Voraussetzung für die Versetzung in die Qualifikationsphase, also in Klasse 11.

1004 Der Vater des Schülers A. H. habe in dem E-Mail-Verkehr angeführt, dass es einen zweiten Fall in der Edith-Stein-Schule gegeben habe, bei dem eine Ausnahme genehmigt worden sei. Die beiden benannten Zeugen hätten auch den Namen des zweiten Jungen in diesem Kontext erfahren. Daraus habe sich eine gewisse Brisanz ergeben, die deshalb noch zunahm, da sie terminlich bereits am Ende des Schuljahres gewesen seien und man ja im Falle einer Revidierung der ursprünglichen Entscheidung genug Vorlauf bräuchte, um alles entsprechend in die Wege leiten zu können. Sie hätten sich deshalb mit dem Referat 26, Frau H. W., per E-Mail in Verbindung gesetzt, den Sachverhalt geschildert und diese habe den Schulträger nach erfolgter Rücksprache mit Frau C. U. am selben Tag um eine Stellungnahme gebeten.

1005 Die Zeugin H. W. bestätigte diese Darstellung und sagte aus, an diesem 10. Mai 2016 erstmalig mit dem Vorgang konfrontiert worden zu sein. Die Zeugin erklärte außerdem, sie sei trotz ihrer Zuständigkeit für Schulen in freier Trägerschaft in keinem vorherigen Fall mit einem Antrag auf Befreiung von der BLF konfrontiert gewesen. Sie habe gewusst, dass die BLF laut Schulgesetz vorgeschrieben sei und es keine Ausnahmen gebe.

1006 Der Zeuge S. V. sagte in diesem Zusammenhang aus, er habe sich trotz der kurz zuvor in seinen Augen positiv beschiedenen Befreiung des N. L. erneut an das Schulamt gewandt, da er eine völlig unterschiedliche Ausgangssituation wahrgenommen habe. Er habe die Rehabilitationsmaßnahme ausdrücklich unterstützt. Das Schulamt habe er aufgrund des vorherigen Kontakts in der Angelegenheit N. L. als zuständig angesehen. Auch im Fall A. H. habe er die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats nicht kontaktiert. Die negative Bescheidung der Anfrage habe er dem Vater im mündlichen Gespräch mitgeteilt und alles für die Absolvierung der BLF des A. H. in die Wege geleitet.

1007 Der verantwortliche Leiter der Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats sagte aus, dass er erst im Juni 2016 von dem Fall des zweiten Schülers erfahren habe (C.III.8).

1008 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass sich die von den Zeugen benannte Brisanz im Fall N. L. nicht hinreichend erschließt. Wie Mitarbeiter der Abteilung 2 an mehreren Stellen ausführten, werden Entscheidungen im TMBJS ohne Ansehen der Person getroffen. Auch im Fall N. L. waren mithin die üblichen gesetzlichen Regelungen anzuwenden. Auch terminlich kann keine Brisanz bestanden haben, da sich der Schüler zum Zeitpunkt der

Kenntnisnahme durch die Abteilung 2 bereits im Ausland befand und ohnehin nicht an der BLF hätte teilnehmen können. Die aus Zeugenaussagen, u.a. des Zeugen R. J., herauszuhörende Hektik, die der Vorgang auslöste, wird vom Ausschuss als nicht zielführend betrachtet und verhinderte in der Gesamtschau die in einem solchen Fall notwendigen Abwägungsprozesse. So ist auch zu erklären, warum keine umfassende Debatte alternativer Lösungsmöglichkeiten in beiden Fällen in Betracht gezogen wurde.

Besonders bezüglich des Schülers A. H. ergibt sich für den Ausschuss folglich der Befund, dass die befassten Referenten des TMBJS nicht hinreichend geprüft haben, ob der Schüler in Anbetracht der Umstände nicht auf Grundlage des § 49 Abs.1 ThürSchulG, „Versetzung bei Vorliegen besonderer Gründe“, ohne Teilnahme an der BLF in die nächsthöhere Klassenstufe hätte versetzt werden können. Der Ausschuss erkennt hier deutlich eine Genehmigungsfähigkeit. Bei einer Rechtsanwendung, wie von der Arbeitsebene des Ministeriums praktiziert, würde § 49 ThürSchulG seine Härtefallfunktion verlieren. 1009

Deshalb ist die Auslegung zu favorisieren, dass § 49 aus funktionellen Gründen auch dann anzuwenden ist, wenn eine BLF zu absolvieren ist. 1010

In Beziehung zu setzen sind § 7 Abs. 6 ThürSchulG und § 81 ThürSchulO einerseits, welche die BLF als Voraussetzung der Versetzung in die Qualifikationsphase benennen und § 49 ThürSchulG sowie § 52 SchulO andererseits, die als Härtefallregelung die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe unter Berücksichtigung pädagogischer Erwägungen sicherstellen sollen, um Brüche in der schulischen Entwicklung zu verhindern. 1011

Zwar gibt das Gesetz selbst keinen Anhaltspunkt dafür, in welchem funktionalen Verhältnis § 49 und § 7 des Schulgesetzes sowie § 52 und § 81 ThürSchulO zueinander stehen, aber die Abwägung hätte unter Berücksichtigung benannter Argumentation zugunsten der Härtefallregelung ausfallen müssen. 1012

Eine Härtefallregelung, wie unter § 49 SchulG erfasst, kann nur dann sinnvoll sein, wenn sie umfassend greifen kann. Folglich neigt der Ausschuss dieser Auslegungsmöglichkeit zu. 1013

Der Ausschuss erkennt aber auch, dass das funktionale Verhältnis beider Vorschriften zueinander so unklar bestimmt ist, dass die praktische Anwendung in Abwägungsfragen unwillkürlich zu Fehlern und Unsicherheiten führen muss. Angesichts der nun aufgetretenen Fälle ist eine entsprechende Überarbeitung des Thüringer Schulgesetzes und der Thüringer Schulordnung zwecks Klarstellung der Reichweite der Härtefallregelung zu befürworten. 1014

2. Anfrage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bei der Schulabteilung des Bistums Erfurt vom 10. Mai 2016

3. Antwort der Schulabteilung des Bistums Erfurt an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 12. Mai 2016/ Verständnis des TMBJS vom Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015

1015 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

A.

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

B. I. Entscheidung der Schule

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

10. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich eines potentiellen Vertrauensschutzes für die Adressaten des Schreibens vom 10. Dezember 2015, soweit der für die Justiz zuständige Thüringer Minister und Berufsrichter das geltende Schulgesetz hätte auslegen können?

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

2. Welchen konkreten Inhalt hatte die Antwort des Schulträgers an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bereits am 12. Mai 2016, die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung mit den Worten umschrieben wurde, dass einem Schüler Auslandsaufenthalt genehmigt wurde und er nach seiner Rückkehr in die Klassenstufe 11 vorrücken solle, ohne dass er die BLF ablegen muss?

Der Ausschuss stellt fest:

1016

Am 10. Mai 2016 sandte die Zeugin H. W. eine E-Mail an die Schulabteilung des Bistums Erfurt, den Schulträger der Edith-Stein-Schule. Sie erfragt darin grundsätzlich den Gehalt der durch den Vater von A. H. bekanntgewordenen Informationen. Sie verweist bereits in dieser E-Mail auf die gesetzlichen Grundlagen, nach denen eine BLF verpflichtend zu absolvieren ist. Die Antwort des Zeugen Dr. M. F. erfolgte nach Rückmeldung der angefragten Edith-Stein-Schule am 12. Mai 2016 und bestätigte die Befreiung des N. L. von der BLF-Prüfung. Herr Dr. M. F. fügte hinzu, dass die Befreiung in Abstimmung mit dem SSA MT erfolgt sei und fügte mehrere Anhänge bei, u.a. den Bescheid der Schule (siehe hierzu auch: D.II.3/4).

Wie unter Gliederungspunkt C.III.2 bereits ausgeführt, sagte die Zeugin C. U. aus, die Zeugin H. W. sei einbezogen worden, weil es sich bei der Edith-Stein-Schule um eine Schule in freier Trägerschaft gehandelt habe. Frau H. W. habe sich dann sowohl an den Schulträger als auch an das Schulamt gewandt, um Aufklärung zu erlangen. Die Zeugin H. W. bestätigte die Aussage und fügte hinzu, dass sie ihrerseits den Zeugen B. B., Sachbearbeiter des Referats 26, in den Prozess einbezogen habe. Die Zeugin führte aus, erst einmal sehr schnell reagiert zu haben, um eine Stellungnahme des Schulträgers zu erlangen. Mit Befremden nahm der Ausschuss die Aussage der Zeugin auf, dass sie in diesem Rahmen festgestellt habe, dass sie nicht über eine Schulordnung des Schulträgers verfügt habe und diese erst habe besorgen müssen. Die Zeugin erklärte dazu, sie sei erst seit 2006 für die freien Schulen zuständig und die Edith-Stein-Schule sei bereits 1990 genehmigt worden. Ohnehin stehe die Schulordnung [Anm.: des Bistums] nur in einem Binnenverhältnis zwischen Schule und Schulträger und könne weder über dem Schulgesetz, noch über der Schulordnung stehen. Sie verwies in diesem Kontext darauf, dass die Edith-Stein-Schule als staatlich anerkannte Ersatzschule den staatlichen Regelungen für Prüfungen unterliege und der Schulträger, nicht die Schule, das Schulamt hätte einbeziehen müssen.

Der Zeuge B. B. berichtete im Ausschuss, er sei von Frau H. W. einbezogen worden und sollte einen Entwurf für eine E-Mail an Herrn Dr. M. F. erstellen. In diesem Kontext machte er Ausführungen zur Anwendbarkeit der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe, die unter D.III.9 Berücksichtigung finden. Die daraus resultierende Anfrage an die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats am 10. Mai 2016 erfragte den Sachstand in der Angelegenheit und beinhaltete entsprechende Regelungen aus der Schulordnung und dem Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft. Der Leiter der Schulabteilung, Dr. M. F., antwortete 2 Tage später, nachdem er Rücksprache in der Schule gehalten hatte, wie der Schulleiter Herr S. V. in seiner Aussage bestätigte. Die Schule teilte laut Aktenlage mit:

„Im November 2015 erfolgte eine mündliche Anfrage der Familie Lauinger, ob ihr Sohn N. einen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Klasse 10 wahrnehmen kann. Das Thema BLF wurde von der Familie ebenfalls angesprochen. Da es sich bei dem Auslandsaufenthalt nicht um einen ganzjährigen Aufenthalt handelte, haben wir beim Schulamt angefragt, wie in so einem Fall zu verfahren ist. Die Anfrage erfolgte am 19.11.15., die Antwort erhielten wir ebenfalls am 19.11.15. Aufgrund der Antwort von Seiten des Schulamts haben wir den anschließend von der Familie gestellten Antrag für den Auslandsaufenthalt positiv beschieden. Der entsprechende Schriftverkehr befindet sich im Anhang.“

- 1019 Dr. M. F. beantwortete die Anfrage gegenüber Frau H. W. so, dass der Schüler mit Zustimmung der Klassenkonferenz und in Abstimmung mit dem Schulamt vom Unterricht befreit wurde und leitete die Anlagen weiter. Die Anlagen bestanden aus dem Antrag der K. L., dem E-Mail-Verkehr der Schule mit dem Schulamt und dem Bescheid der Schule. Herr U. B. führte in seiner Aussage aus, dass er mit dieser E-Mail den Anlass für eine Prüfung des Sachverhalts gesehen habe und nicht gleich Feststellungen hätten getroffen werden können.
- 1020 Der Zeuge Dr. M. F. schilderte dem Ausschuss, dass er erst durch die E-Mail von Frau H. W. von dem Vorgang in der Edith-Stein-Schule erfahren habe und diese dann um Stellungnahme gebeten habe. Das Protokoll der Klassenkonferenz habe er der Antwort an Frau H. W. nicht beigelegt gehabt, dieses wurde erst Ende Juni von Frau H. W. angefordert. Daran, ob er sich mit weiteren Personen zu dem Vorgang beraten habe, konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Es sei aber möglich, dass er mit seinen Kollegen und der Rechtsabteilung des Ordinariats gesprochen habe.
- 1021 Die Justiziarin des Bischöflichen Ordinariats, Frau U. B.-R., verneinte glaubhaft einen Kontakt zu diesem Zeitpunkt. Sie sei erst involviert worden, als es um die geplante schulaufsichtliche Prüfung gegangen sei und die Vorgänge bereits in der Zeitung zu lesen gewesen seien.
- 1022 Der Zeuge Dr. M. F. führte zudem aus, dass in zuletzt ausgedünnter Form, etwa einmal im Jahr, auch Runden mit den Schulleitern durchgeführt worden seien, die allerdings keine speziellen rechtlichen Regelungen umfasst hätten. Schulleiterdienstberatungen habe es nicht gegeben.
- 1023 Im Folgenden wurde von den Zeugen U. B. und H. W. auf die Rechtsnatur des im Anhang befindlichen Schreibens der Edith-Stein-Schule eingegangen.

Beide Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass es sich bei diesem Schreiben der Edith-Stein-Schule um einen bestandskräftigen Verwaltungsakt handele. Beide Zeugen zeigten sich außerdem überzeugt, dass eine Schule als Beliehener berechtigt sei, Verwaltungsakte zu erlassen und dass der Bescheid der Schule bestandskräftig sei. 1024

Uneinig waren sie sich indes in der näheren Bewertung des Schreibens. Die Zeugin H. W. schilderte, dass sie das Schreiben eindeutig als Bescheid wahrgenommen und ihn gleichzeitig als rechtswidrig angesehen habe, da das Schulgesetz keine Ausnahme von der BLF vorsehe. Da sie aber nicht zuständig gewesen sei, habe sie nur cursorisch geprüft und die vertiefte Prüfung Herrn U. B. überlassen. Der Zeuge U. B. führte aus, das Schreiben sei ihm selbst als „Mischding“ erschienen. Das Schreiben habe sowohl teilweise die Form eines Bescheids, aber auch die einer Zusicherung enthalten. Darin sei sowohl mitgeteilt worden, dass der Schüler die Schule für eine bestimmte Zeit nicht besuchen müsse. Hier habe es die Form eines Bescheids gehabt und im Umkehrschluss sei klargeworden, dass nach der Rückkehr der Besuch der 11. Klasse gestattet sei, was wiederum den Zusicherungscharakter ausmache. Wenn die Schulaufsicht feststelle, dass eine erlassene Maßnahme rechtswidrig sei, sei es ihre Aufgabe, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Gleichzeitig machte der Zeuge sehr deutlich, dass ein Bescheid eine Wirkung entfalte, auf die sich der Bürger verlassen können müsse. Man könne den Bescheid dann nicht einfach aus der Welt schaffen, sondern müsse der Situation gerecht werden. Das Ziel war aber dennoch von Beginn an die Rücknahme der Verwaltungsentscheidung. In diesem Fall habe er die Zuständigkeit für die Rücknahme im SSA MT gesehen (Zur erforderlichen Rücknahme des bestandskräftigen Verwaltungsakts siehe D.III.8.). 1025

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass dem Referat 26 des TMBJS insofern ein Versäumnis attestiert werden muss, als das Referat 26 des TMBJS, zuständig für Schulen in freier Trägerschaft, nicht über die Freistellungsmodalitäten der Schulen in Trägerschaft des Bischöflichen Ordinariats informiert war und nicht über die Schulordnung verfügte. Der Ausschuss sieht eine schulaufsichtliche Pflicht der Abteilung 2, die Schulordnungen der Schulen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung vorliegen zu haben und auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Dies ist hier nicht erfolgt. 1026

Gleichwohl teilt der Ausschuss die Einschätzung der Zeugin H. W., dass eine staatlich anerkannte Ersatzschule zwar in Fällen der Freistellung vom Unterricht, nicht aber im Fall von Prüfungen und Versetzungen als autark angesehen werden kann. 1027

Auch wird die mangelnde Wahrnehmung der Schulaufsicht durch die Schulabteilung des Bischöflichen Ordinariats erneut deutlich, wenn der Zeuge Dr. M. F. schildert, dass Treffen 1028

der Schulleiter nur einmal im Jahr stattgefunden hätten und keinerlei schulrechtliche Fragestellungen behandelt worden wären.

- 1029 Die Zeugin H. W. spielte in diesem Komplex außerdem auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Schulamts in dieser Frage an (siehe hierzu D.II.4). Festzuhalten bleibt, dass auch hier Unklarheiten in Fragen der Zuständigkeit zu bestehen scheinen, da die Juristin des Schulamts, Frau J. Br., dazu aussagte, dass ihr gegenüber vom Ministerium die Auffassung vertreten worden sei, das Schulamt sei gar nicht befugt gewesen, fachaufsichtlich gegenüber der Schule tätig zu werden und eine Entscheidung in der Sachfrage zu treffen.
- 1030 Unsicherheiten in der Zuordnung der Zuständigkeiten bestehen nach Ansicht des Ausschusses auch innerhalb des TMBJS selbst. Die Zeugin H. W. hatte ausgeführt, für die juristische Bewertung des Bescheids der Edith-Stein-Schule nicht verantwortlich gewesen zu sein und hatte diesbezüglich auf Herrn U. B. verwiesen. Herr U. B. schilderte dagegen glaubhaft und nachvollziehbar, hier keine Zuständigkeit seines Referates für eine rechtliche Bewertung gesehen zu haben. In der Abteilung 2 seien zwei Referate von Juristen geleitet worden. Er selbst sei zuständig gewesen für Rechtsfragen staatlicher Schulen, Frau H. W. sei als Referatsleiterin des Referats 26 vollumfänglich zuständig für die Schulen in freier Trägerschaft gewesen und damit auch in juristischen Angelegenheiten. Nach Einbezug der Organigramme des TMBJS in die Betrachtung bleibt festzuhalten, dass die thematische Zuordnung der Referate tatsächlich zu Doppelzuständigkeiten führt und damit auch die gegenseitige Zuweisung von Zuständigkeiten verursachen kann, die faktisch eine gefühlte Nicht-Zuständigkeit beider Referate herausfordert. Betrachtet man allerdings die Geschäftsverteilungspläne (Geschäftsverteilungsplan vom 08.03.2016-13.07.2016), so wird im vorliegenden Sachverhalt eine eindeutige Zuständigkeit des Referates 26 und damit der Referatsleiterin Frau H. W. deutlich.
- 1031 Die hier aufscheinenden Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten könnten nach Wahrnehmung des Ausschusses in der Konsequenz zu einer fachlich unsauberen Arbeitsweise führen und sollten behoben werden.
- 1032 Bezüglich der Einschätzung des Schreibens der Schule als bestandskräftigem Verwaltungsakt folgt der Ausschuss den befragten Zeugen umfassend.
- 1033 Dies resultiert vor allem aus der fehlerhaften Wiedergabe der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe, aber auch aus der Unschärfe des Bescheids. Es ist nur implizit und als Umkehrschluss ersichtlich, dass N. L. von der BLF befreit und in die 11. Klasse versetzt werden sollte.

Der Ausschuss ist außerdem überzeugt, dass die Schule nicht berechtigt war, eine Entscheidung über einen Auslandsaufenthalt dieser Länge zu gewähren. Bei Befreiungen über 15 Tage ist entweder das Schulamt mit der Sache zu befassen oder im Fall einer freien Schule der Schulträger. ¹⁰³⁴

Der Schulträger wäre gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Schulordnung für das Bistum Erfurt für die Befreiung vom Unterricht zuständig gewesen, ebenso wie gemäß §§ 56, 58 der Schulordnung für das Bistum Erfurt in Verbindung mit §§ 72 ff. ThürSchulO für die Befreiung von der BLF. ¹⁰³⁵

4. E-Mails des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 11. und 13. Mai 2016

5. Antwort des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen an das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

1036 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

11. Welchen Inhalt hatte die in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und mit der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 berichtete "kurze Rückmeldung" des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen am 13. Mai 2016, nachdem diesem die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über das Vorrücken des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit aufschiebend bedingter Versetzung bei nachträglicher Ablegung der BLF mitgeteilt wurde?

Der Ausschuss stellt fest:

1037 Am 11. und 13. Mai 2016 wandten sich die Referatsleiterin Frau H. W. und die Referentin Frau C. U. an Herrn I. M. vom SSA MT mit der Bitte um Aufklärung. Der Schulamtsleiter war zwar bei der entsprechenden E-Mail in Cc gesetzt, aber nicht eingebunden. Herr I. M. antwortete am 13. Mai 2016 und verwies auf eine nicht näher definierte Anfrage der Schule, die kein Antrag gewesen sei. Dem Ministerium, genauer Abteilung 2, oblag die Zuständigkeit für die Klärung dieses Falls. Eine Zusicherung durch das Schulamt gegenüber der Schule war nicht zu erteilen.

1038 **Laut Aktenlage und Zeugenaussagen unter Gliederungspunkt C.III.4** sagten die Zeugen H. W. und C. U. aus, sich bezüglich einer Prüfung des Vorgangs an den Schulträger sowie das SSA MT gewandt zu haben.

1039 Am 11. Mai 2016 leitete Frau H. W. die Anfrage an den Schulträger an Herrn I. M. weiter und bat um schulaufsichtliche Prüfung (siehe auch D.III.3).

1040 Frau C. U. wandte sich laut Aktenlage am 13. Mai 2016 an Herrn I. M.. Sie verwies in ihrer E-Mail auf einen ungünstigen Verwaltungsverlauf und darauf, dass eine Zusicherung nach § 38

ThürVwVfG durch das SSA MT schriftlich hätte erteilt werden müssen. Eine E-Mail reiche als Genehmigungsgrundlage nicht aus. Außerdem stellte Frau C. U. Fragen, wie das weitere Verfahren verlaufen solle (siehe C.III.4).

Der Zeuge Dr. R. D. sagte dazu aus, dass er bereits die E-Mail von Frau C. U. an Herrn I. M. so verstehe, dass der Bescheid hätte zurückgenommen werden müssen. Diese, nach Ansicht des Ausschusses, sehr allgemein gehaltene E-Mail enthält keinerlei Weisungen. Die einzige Passage, die so verstanden werden könnte, ist Folgende: *„Das SSA Mitte muss diesen Fall aufklären und insbesondere herausarbeiten, wie die Schule jetzt tatsächlich gehandelt hat und dies rechtlich bewerten.“* Auch Frau H. W. erbat in ihrer Mail nur eine Prüfung des Vorgangs. 1041

Der Zeuge Dr. R. D. äußerte in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass es unerheblich sei, auf welchem Weg eine nachgeordnete Behörde durch das Ministerium aufgefordert würde, Weisungen zu vollziehen. Dies könne telefonisch, per Mail oder schriftlich geschehen. Die Schulaufsicht würde dialogisch geführt. Auf Nachfrage nach der Qualität einer E-Mail als Weisung musste er jedoch einräumen, dass eine E-Mail keinen Weisungscharakter habe. So hatte er letztlich auch selbst argumentiert in seiner Befragung vom Januar 2018. Auf die Nachfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich: 1042

„Da würde mich interessieren: Wie ist das denn sonst, wenn Sie quasi verschriftlichte Entscheidungen - so will ich es mal nennen - der Hausleitung bekommen - und ich zähle jetzt die Staatssekretärin genauso wie die Ministerin dazu - zu einem Sachverhalt, wie verfahren Sie dann in der Regel damit?“

antwortete der Zeuge Dr. R. D.:

„Also Mails wird noch unserem Jurist—(sic), wurden nicht als schriftliche Weisung gesehen, sondern der Vermerk.[...]"

Nach Aktenlage antwortete Herr I. M. ebenfalls am 13. Mai 2016 auf die E-Mail von Frau C. U.. Er stellte in seiner E-Mail besonders heraus, dass es sich bei der Anfrage der Edith-Stein-Schule um eine rein informelle Anfrage gehandelt habe und keineswegs um einen konkreten Antrag. Er habe bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass die Idee des Auslandsaufenthalts umgesetzt worden sei. Die Zeugin C. U. bestätigte dies. Auch in ihren Augen habe es sich nicht um einen Antrag gehandelt. Auch habe der Zeuge I. M. den Bescheid der Schule gar nicht gekannt. 1043

Der Zeuge I. M. führte vor dem Ausschuss außerdem aus, er sei um Aufklärung des Sachverhalts gegenüber der Schule gebeten worden. Da das Ministerium als übergeordnete 1044

Behörde aber selbst schon tätig geworden sei, habe er dies abgelehnt. Die Zeugin H. W. bestätigte, parallel zur Anfrage an das Schulamt auch eine Anfrage an den Schulträger der Edith-Stein-Schule gerichtet zu haben.

1045 Außerdem habe er nach Rücksprache mit der Juristin des Hauses, Frau J. Br., angegeben, dass eine Zusicherung nicht zu erteilen gewesen sei, da es sich nicht um einen Antrag, sondern nur um eine formlose Anfrage gehandelt habe. Die Zeugin J. Br. bestätigte, dass sie vom Zeugen I. M. auf eine solche Zusicherung angesprochen worden sei, diese aber nicht als sinnvoll erachtet habe. Nach Aktenlage äußerte die Zeugin außerdem gegenüber Mitarbeitern des TMBJS, dass sie Kenntnis habe, dass das Ministerium unzufrieden gewesen sei, weil Weisungen durch das Schulamt nicht umgesetzt worden seien. Sie könne sich bis heute nicht erklären, welche Weisung nicht umgesetzt worden sein soll.

1046 Der Zeuge R. L., Leiter des SSA MT, sagte aus, er habe alle Informationen in Cc erhalten, aber selbst nichts veranlasst. Dies sei auf Ebene der Referenten angesiedelt. Da müsse er selbst nicht tätig werden.

1047 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass die Prüfung eines bis dato gänzlich unbekanntes Sachverhalts in sehr kurzer Frist erfolgt sein soll. Frau H. W. wandte sich am 11. Mai 2016 ohne vorherige Kenntnis des Sachverhalts an den Schulträger sowie das SSA MT. Eine Antwort erhielt sie von dem Schulträger am frühen Nachmittag des 12. Mai 2016. Frau C. U. wandte sich am 13. Mai mit einer ersten Anfrage an das SSA MT und bat um Prüfung. Daraufhin erfolgte die Antwort des Herrn I. M. am selben Tag um 13.31 Uhr. Dieser Rückmeldung wurde in den Augen der beteiligten Referenten einiges Gewicht zugemessen, da von diesen in ihren Aussagen einhellig das Staatliche Schulamt als zuständige Behörde definiert worden war.

1048 Allerdings ist hier kritisch festzustellen, dass bereits vor der Antwort des Schulamtes eine Information an die Leitungsebene des Ministeriums erfolgt war und auch bereits vor der Rückmeldung des Schulamts die Information aus der Leitungsebene gekommen war, den Vorgang so weiter zu verfolgen, wie es der Vorschlag der Referentenebene gewesen war.

1049 Abgesehen davon, dass es nicht als wahrscheinlich erachtet werden kann, dass die Informationen des Schulträgers zu diesem Zeitpunkt ausführlich geprüft worden waren (siehe D.III.7), bleibt festzuhalten, dass die als zuständig erachtete Behörde, das Schulamt, noch nicht Stellung bezogen hatte. Auf welcher sachlichen Grundlage die zuständigen Referenten die Leitungsebene des TMBJS informierten, erschließt sich dem Ausschuss nicht. Er muss an dieser Stelle eine klare Verletzung der Sorgfaltspflicht konstatieren. Der Leitungsebene

des TMBJS kann hieraus kein Vorwurf erwachsen, da sie sich auf den Wahrheitsgehalt der von den Referenten gemachten Einlassungen verlassen können muss.

Außerdem ist festzustellen, dass, wie bereits in D.III.2/3 ausgeführt, auch hier ein weiteres Indiz für unklare Zuständigkeiten zu konstatieren ist bzw. nach aktuellem Kenntnisstand eine Zuständigkeit des Ministeriums angenommen werden muss. Die Zeugin H. W. hatte parallel sowohl an das Staatliche Schulamt als auch an den Schulträger eine Aufforderung geschickt, den Sachverhalt aufzuklären. Damit musste für das SSA MT der Eindruck entstehen, dass das Ministerium die Federführung übernommen habe. 1050

Die Beschwerden der Abteilung 2, das Schulamt sei nicht tätig geworden, weist der Ausschuss zurück. Neben der gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Zuständigkeit des Ministeriums war das vorliegende Verhalten der Zeugin H. W. deutlich dazu angetan den Eindruck zu erwecken, dass das Ministerium die Zuständigkeit auch ausübte (siehe hierzu auch D.II.3/4). 1051

In diesem Sinne ist der Auffassung der Zeugen I. M. und J. Br. zu folgen, dass keine originäre Zuständigkeit des Schulamtes vorgelegen habe. 1052

Dies entlastet in gewissem Sinne die durchaus kritische Wahrnehmung des Ausschusses, dass sich der Zeuge R. L. als Schulamtsleiter trotz Kenntnissen des heiklen Vorgangs nicht veranlasst sah, selbst tätig zu werden. 1053

Kritisch sieht der Ausschuss auch die ambivalente Einstellung des Abteilungsleiters der Abteilung 2, Dr. R. D., welcher einerseits mündliche und per E-Mail erteilte Weisungen der Hausleitung mit der Begründung nicht umsetzte, dass Weisungen schriftlich erfolgen müssten, im vorliegenden Fall der „Weisung“ an das Schulamt aber der Ansicht war, eine E-Mail, die in den Augen des Ausschusses alles andere als eindeutig war, müsse ausreichen, da eine dialogische Schulaufsicht geführt werde. Nach Ansicht des Ausschusses ist hier deutlich zu betonen, dass weder in der Form, noch nach dem Inhalt der E-Mail von Frau A. N., eine Weisung als erteilt betrachtet werden kann. In diesem Sinne folgt der Ausschuss den Ausführungen des Zeugen I. M. (C.III.8), dass Weisungen dieser Dimension seiner Erfahrung nach schriftlich erfolgten und dann umgesetzt würden. 1054

Letztlich folgt der Ausschuss der Juristin des Schulamts in der Frage einer zu erteilenden Zusicherung des Schulamts an die Schule oder den Schüler. 1055

1056 Neben der Tatsache, dass aufgrund der Unbestimmtheit der Anfrage keine Grundlage für eine Zusicherung gegeben war, schließt sich der Ausschuss vollumfänglich der diesbezüglichen Einlassung der Zeugin J. Br. (Vermerk J. Br., 18. August 2016) an:

„[...] Einer Zusicherung bedarf es im Sinne des § 38 ThürVwVfG, wenn die Verwaltung den Erlass eines Verwaltungsaktes gegenüber dem berechtigten Adressaten verbindlich in Aussicht stellt. Gegenüber der Schule war ein Verwaltungsakt nicht zu erlassen. Dieser hätte allenfalls gegenüber den Antragstellern, den Eltern, ergehen können und dürfen.

Gegenüber staatlichen und Schulen in freier Trägerschaft (bei diesen eingeschränkt) können in Bezug in schulischen Angelegenheiten lediglich fachaufsichtliche Weisungen, jedoch keine Verwaltungsakte ergehen. Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes ist ein Über- und Unterordnungsverhältnis wie es zum Beispiel zwischen Staat und Bürger besteht. [...]“

6. Kenntnis der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

1057

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

3. *Auf welche Weise und mit welcher Begründung wurde wer wann in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichneten "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers über diesen schulaufsichtlichen Vorgang informiert, entspricht dies der sonst üblichen Praxis? In welchen anderen Fällen wurde entsprechend verfahren?*

4. *Wer hatte im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wann Kenntnis von den Namen der Schüler, deren Fälle nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?*

5. *Von wem, auf welche Weise und mit welchem Wortlaut hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann unter der Verwendung welcher Unterlagen über diese Fälle schriftlich oder auch mündlich informieren lassen, die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 der dort so bezeichneten "Hausleitung" am 13. Mai 2016 gemeldet wurden?*

6. *Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?*

7. *Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?*

8. *Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?*

9. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?

Der Ausschuss stellt fest:

1058 Nachdem die zuständige Referentin, Frau C. U., am 12.05.16 erste Informationen durch den Schulträger der Edith-Stein-Schule erhalten hatte und einschätzte, dass der Bescheid nicht korrekt war, beriet sie sich mit einem der Juristen der Fachabteilung, Herrn U. B.. Dieser teilte die Einschätzung, woraufhin der Abteilungsleiter hinzugezogen wurde, der wiederum vorschlug, die Leitungsebene in Kenntnis zu setzen. Frau C. U. und Herr U. B. wandten sich daraufhin an den Leiter des Ministerbüros, Herrn R. J.. Die Ministerin selbst stand aus terminlichen Gründen nicht zur Verfügung. Sie schilderten ihm die beiden Fälle nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand. Sie bezogen sich auf das Schulgesetz, nach dem ihrer Auffassung nach eine Ausnahme nicht vorgesehen sei, erwähnten jedoch offensichtlich nicht die sich aus den Durchführungsbestimmungen eröffnende Ausnahme. Sie baten Herrn R. J., den Vorgang an die Ministerin weiterzugeben inklusive ihres Vorschlags, beide Schüler gleich zu behandeln, da die Fälle weitestgehend analog seien (siehe hierzu D.III.5 und 7). Frau C. U. und Herr U. B. nannten Herrn R. J. aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Namen der beiden Schüler. Der Bescheid wurde implizit erwähnt. Ob er konkret benannt wurde, ließ sich nicht ermitteln. Dem Leiter des Ministerbüros wurden zur Information der Ministerin keine Unterlagen übergeben. Dieser hat die Hausleitung vorerst nur grob informiert, da ein Vermerk zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar war. Es ist anhand der Aussagen und Aktenlage anzunehmen, dass Herr R. J. die Namen der Schüler nannte. Herr R. J. informierte die Hausleitung und meldete dann an die Fachebene telefonisch zurück, dass so

vorgegangen werden solle, wie von der Fachebene vorgeschlagen, also ein Nachschreiben beider Schüler zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen solle.

Nach übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen unter Gliederungspunkt C.III.6 wandten sich die Zeugen C. U. und U. B. am 13. Mai 2016 nach Rücksprache mit dem Zeugen Dr. R. D. an den Leiter des Ministerbüros, Herrn R. J.. Ursächlich war der in den Augen beider Zeugen rechtswidrige Bescheid. Bemängelt wurden die falsche Zitierung der Durchführungsbestimmungen Ziffer 13 und die sich nicht im Gesetz widerspiegelnde Befreiung von der BLF. Sie erklärten dem Zeugen R. J. den Sachverhalt als analoge Fälle. 1059

Der Zeuge R. J. sagte diesbezüglich aus, beide Zeugen seien aufgeregt gewesen und hätten ihm in anonymisierter Weise den Sachverhalt dargestellt. Die Fälle seien wohl unterschiedlich beschieden worden, worauf es von einer Seite eine Beschwerde gegeben habe. Nach Schilderung durch die Fachebene sei in der ersten Situation ein vergleichbarer Sachverhalt wahrgenommen worden. Materialien seien ihm nicht übergeben worden, um sich in den Fall einzuarbeiten oder die Ministerin zu informieren. Er gehe davon aus, erst einmal einen Vermerk angefordert zu haben, um in Kenntnis gesetzt zu werden. Ein Schmierzettel reiche nicht aus. Da er keinen Vermerk gehabt habe, habe er wohl erst nur eine grobe Information weitergegeben. Der Zeuge R. J. konnte nicht mit Sicherheit sagen, ob ihm beide Namen in diesem ersten Gespräch genannt worden sind. Er könne es allerdings auch nicht ausschließen. 1060

Die Zeugin C. U. sagte in Übereinstimmung mit dem Zeugen U. B. aus, sie hätten dem Zeugen R. J. beide Fälle geschildert und auch mitgeteilt, dass „*da etwas in der Welt sei*“ bzw. es ein Schreiben gebe, nachdem einem der Schüler eine Ausnahme genehmigt worden sei. Beide Zeugen sagten aus, aufgeregt und sich einer gewissen Brisanz bewusst gewesen zu sein. Sie hätten dem Leiter des Ministerbüros dann eine Gleichbehandlung beider Fälle vorgeschlagen, da diese weitgehend analog gewesen seien. Deshalb wollten sie auch eine Gleichbehandlung und die Fälle so behandeln, wie sie es schon jahrelang getan hätten, nämlich, dass es keine Ausnahmen gebe. Der Zeuge R. J. habe zugesichert, die Ministerin über den Vorgang zu informieren. 1061

Der Zeuge U. B. schilderte außerdem, das Gespräch habe etwa eine Dreiviertelstunde in Anspruch genommen und es sei mitgeteilt worden, dass sich der eine Schüler bereits im Ausland aufhalten würde, was von der Zeugin C. U. bestätigt wurde. Außerdem seien die Namen beider Schüler genannt worden. 1062

Zur Nennung der Namen sagte die Zeugin C. U. unterschiedlich aus. In einer ersten Befragung sagte sie, dass sie sich nicht erinnern könne, die Namen der Schüler gegenüber 1063

Herrn R. J. in diesem Gespräch genannt zu haben. In einer zweiten Befragung sagte sie entgegen der früheren Aussage aus, sowohl in dem Gespräch mit Herrn R. J. als auch in dem späteren Telefonat mit ihm den Namen genannt zu haben. Der Vermerk vom 13.05.2016 habe nur Kürzel enthalten, da es um Gleichbehandlung gegangen sei und zwar ohne Ansehen der Person.

1064 Nach dem Gespräch, so schilderte es die Zeugin C. U., sei diese in ihr Büro gegangen und habe auf einen Rückruf gewartet. Als dieser erfolgte, habe sie die Stimme der Ministerin im Hintergrund gehört, die die Information des Herrn R. J., dass so vorgegangen werden solle, wie von der Fachebene geschildert, mit „Ja, so ist es“ bestätigt habe.

1065 Daraufhin habe sie erst einmal ein vernünftiges Votum für den Vermerk schreiben können, den sie zwischenzeitlich angefertigt hatte. Sie schilderte darin nach eigener Aussage zwei unterschiedliche Fälle, die aber auf das Gleiche hinauslaufen würden, nämlich die Nicht-Teilnahme an der BLF. Diesen schickte sie an die Ministerin mit der Bitte um Bestätigung.

1066 Der Zeuge U. B. weiß nach eigener Aussage nicht, wie der Ministerin die Fälle geschildert wurden, da er bei diesem Gespräch nicht zugegen war. Der von der Ministerin gezeichnete Vermerk enthielt aber den Sachverhalt, wie er von Herrn R. J. beschrieben worden war. Die Ministerin habe am 23.05. gezeichnet, womit auf jeden Fall für den erkrankten Schüler entschieden worden sei, für den zweiten Schüler sei das damit gleich mit entschieden worden.

1067 Die Zeugin C. U. fügte hinzu, es sei erst am 10. Mai bekannt geworden, dass der Ministersohn eventuell beteiligt sei, eine Bestätigung hätten sie dann am 12. Mai erhalten. Es sei erst später recherchiert worden, wie es überhaupt zu dem Bescheid für einen der beiden Schüler gekommen sei.

1068 Laut vorliegender Aktenlage war dagegen bereits seit dem 04.05. bekannt, dass wahrscheinlich der Sohn des Ministers involviert war.

1069 Besonders intensiv wurde die Ministerin a.D. Dr. Klaubert dazu befragt, ob sie den Namen des Schülers N. L. bereits am 13. Mai 2016 gekannt hatte. Die Zeugin sagte zuerst aus, von dem konkreten Fall erst im Juni, auf dem Weg zur Kabinettsitzung und einem Sommerfest in Berlin durch eine E-Mail des Leiters des Ministerbüros R. J. erfahren zu haben. Minister Lauinger habe mit ihr am Rande des Sommerfests ein Gespräch dazu führen wollen. Sie habe daraufhin um einen Vorgang/Akte dazu gebeten, die ihr ihres Wissens von Frau H. W. zusammengestellt und auch zugeschickt wurde. Zu einem Gespräch mit Minister Lauinger sei es aber nicht gekommen, weil an diesem Tag ihr Facebook- und Twitteraccount gehackt worden sei, was durch alle Medien gelaufen sei. Auch die Mail von Frau H. W., die einen

Vermerk beinhaltet habe, habe sie in Berlin nicht gelesen. Sie sei nicht einmal sicher, die E-Mail von Frau H. W. bereits in Berlin erhalten zu haben. Wirklich beschäftigt habe sie sich erst nach ihrer Rückkehr am Rande des stattfindenden Plenums. Zudem habe sie sich mit der Staatssekretärin beraten.

Sie konkretisierte aber ihre Aussage in einer der folgenden Sitzungen als ihr ein Schriftstück vorgehalten wurde dahingehend, dass der Name im Mai bekannt war, aber der konkrete Sachverhalt erst im Juni zur Kenntnis gegeben wurde. 1070

Dieses Schriftstück, verfasst von St'in Ohler und datiert auf den 25. August 2016, wurde sowohl von der Ministerin, als auch von der Staatssekretärin unterzeichnet und ist folgendermaßen übertitelt: „*Kenntnisstand der Hausleitung am 13. Mai 2016 zur Angelegenheit der Familie Lauinger*“. Die Hausleitung gibt darin an, welche Kenntnisse ihr am 13. Mai 2016 zur Verfügung gestellt wurden. Es ist dort aufgeführt, dass der Vermerk keine Namen enthielt, der Name jedoch mündlich mitgeteilt wurde. 1071

Außerdem dass ein Schüler eine Ausnahmegenehmigung bekam, worauf der Vater des anderen Schülers auf Gleichbehandlung bestand und ebenfalls die Befreiung von der BLF für seinen Sohn wollte. Die Fachebene teilte darüber hinaus mit, dass es aufgrund von Krankheit keine Befreiung von der BLF gebe. Deshalb sei der Gleichbehandlung zugestimmt worden. Allerdings habe die Leitungsebene nur über eine unvollständige Kenntnislage verfügt. So sei ihr nicht bekannt gewesen, dass es einen Antrag der Familie gegeben habe; eine Befassung des Schulamts gegeben habe; eine Befassung der Klassenkonferenz stattgefunden hatte, die dem Auslandsaufenthalt zustimmte; ein Bescheid in der Welt war, der das Vorgehen bestätigte; der Schüler erst in den Sommerferien von seinem Auslandsaufenthalt zurückkehren würde. Die Hausleitung bemerkt, dass diese Informationen der Fachebene zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtung bereits zur Verfügung gestanden hätten und der am 13. Mai geschriebene Vermerk von der Hausleitung in Unkenntnis relevanter Informationen gezeichnet worden war. Die spätere Kenntnis des gesamten Vorgangs habe zur Wahrnehmung eines anderen Sachverhalts geführt, der die Hausleitung dazu bewog, dem Vertrauensschutz den Vorrang zu geben. 1072

Nach Vorhalt des Schriftstücks „*Kenntnis der Hausleitung...*“ vom 25. August 2016 gab die Zeugin an, dass dieses den Tatsachen entspreche. Sie sei im Mai mündlich informiert worden, dass es zwei Fälle gegeben habe, von denen einer mit dem Namen Lauinger verbunden war. Ihr wurde daraufhin ihre Aussage aus der Sitzung des Ausschusses im 1073

Dezember 2017 vorgehalten, in der sie gesagt hatte, ihr sei der Name erst im Juni bekannt geworden.³¹

1074 Der Abgeordnete Geibert stellte daraufhin eine uneidliche Falschaussage in den Raum.

1075 In einer erneuten Befragung zu dem entstandenen Widerspruch, stellte die Ministerin a.D. ihre Sicht auf die Dinge klar:

„Dann sind wir noch einmal darauf eingegangen, dass in der Befragung am 18.12. darauf fokussiert wurde, was Sie als Vorsitzender, Herr Korschewsky, und andere mehrfach angesprochen haben, dass es um den konkreten Fall „Lauinger“ geht. Für mich sind das die Vorgänge - wie auch jetzt im Punkt 4 der Ladung nachzulesen'- die durch die Intervention des Herrn Lauinger ausgelöst worden sind, nämlich die Vorgänge, die zur Befreiung von der BLF mit allen zur Entscheidung relevanten Schriftstücken Bestand haben. Von dieser Position bin ich ausgegangen und bin darauf eingegangen, dass mir diese im Juni vorgelegt wurden.“

1076 Der Vorwurf der uneidlichen Falschaussage war Anlass für den Ausschuss, diesbezüglich ein Gutachten in Auftrag zu geben. Die Landtagsverwaltung stellte fest, dass eine uneidliche Falschaussage nur dann festgestellt werde, wenn die Zeugenvernehmung durch einen formalen Beschluss des Untersuchungsausschusses beendet worden sei. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Zu den Inhalten der Aussage verhielt sich das Gutachten auftragsgemäß nicht.

1077 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass die Fachebene die Hausleitung am 13.05.2016 über ihren damaligen Kenntnisstand informiert hat. Der Ausschuss ist nach der Aktenlage allerdings davon überzeugt, dass diese Informationen nicht umfassend gewesen sind. Wie unter D.III.5 bereits ausgeführt, erfolgte die Information an die Leitungsebene bereits vor der Rückmeldung des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen. Dem SSA MT wurde allerdings im gesamten Verlauf des Vorganges von der Fachebene des TMBJS die Zuständigkeit für den Vorgang zugeschrieben. Es ist folglich als sorgfaltswidrig und daher fahrlässig anzusehen, dass die Fachebene die Hausleitung ohne Kenntnis der Informationen des SSA MT informiert hat. Auch wird die überhastete Meinungsbildung der Fachebene als kritisch bewertet. Wie bereits verschiedentlich angemerkt wurde, kann von Gefahr in Verzug im Falle des Schülers N. L. nicht die Rede gewesen sein, wohl aber im Fall des Schülers A.

³¹ Aufgrund der möglicherweise juristischen Relevanz des Vorgangs und der notwendigen Klärung wird hier eine ausführlichere Zitierung erfolgen.

H.. Der Ausschuss kann im Nachgang nicht verifizieren, welche Informationen wie an den Leiter des Ministerbüros herangetragen wurden. Anhand seiner Aussage ist aber festzustellen, dass ihm die Gesamtzusammenhänge nicht ganz deutlich gewesen sein können und mit viel Aufregung an ihn herangetragen wurden. Demzufolge ist für den Ausschuss in Verbindung mit entsprechenden Aussagen deutlich, dass es sich, wie der Leiter des Ministerbüros R. J. selbst aussagte, nur um eine grobe Information gehandelt haben kann. Im eigentlichen Vermerk, der am selben Tag an den Leiter des Ministerbüros geschickt wurde, waren wesentliche Informationen nicht enthalten. Hier folgt der Ausschuss den Aussagen der Zeuginnen Dr. Klaubert und Ohler. Den Zeuginnen war zum Zeitpunkt des ersten Vermerks, auch aufgrund der fehlenden Anhänge zum Fall N. L. (siehe D.III.7), keine Informationen zum Antrag der Familie Lauinger, zur Entscheidung der Klassenkonferenz oder zum konkreten Bescheid der Schule zugänglich, obwohl diese Unterlagen der Fachebene vorlagen. Warum diese der Hausleitung zu diesem Zeitpunkt nicht kenntlich gemacht wurden, konnte der Ausschuss nicht abschließend klären. Zugunsten der Fachabteilung nimmt er aber an, dass die empfundene Brisanz des Vorgangs und die damit verbundene Eile eine sonst als sicher anzunehmende Sorgfalt in diesem Fall haben vermissen lassen.

Diese Sorgfalt sieht der Ausschuss ebenfalls in der unzureichenden Information an die Hausleitung verletzt, dass es nach Aussage der Zeugin C. U. keinerlei Ausnahmen bezüglich der Absolvierung der BLF gebe und dies im Schulgesetz nicht abgebildet sei. Es ist richtig, dass sich keine Abbildung der Durchführungsbestimmungen Ziffer 13 im Schulgesetz finden. Allerdings hätte der Anspruch auf Vollständigkeit geboten, die in den Durchführungsbestimmungen aufgezeigte Ausnahmemöglichkeit auch gegenüber der Hausleitung zu verbalisieren, da auch im gesamten Genehmigungs- und späteren Begutachtungsprozess auf die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen abgestellt worden war. Zudem kollidiert die Auffassung der Hausebene, dass nach Thüringer Schulgesetz gar keine Ausnahmen möglich seien, deutlich mit der bisherigen Praxis der Verwendung der Ziffer 13 Durchführungsbestimmungen, die es schon zuvor Schülern ermöglichte, einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt zu absolvieren und dann in die Klasse 11 vorrücken zu können. Würde die Argumentation der Fachebene greifen, wäre auch diesen Schülern der in Ziffer 13 eröffnete Weg verwehrt gewesen.³²

1078

³² Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.

- 1079 Der Ausschuss sieht es als gegeben an, dass sich die geringe Weitergabe von Informationen aus dem Sachverhalt um N. L., wie unter D.III.7 näher ausgeführt, daraus begründet, dass es offenbar vorrangig um den Schüler A. H. gegangen ist und der Tatsache, dass diesem eine Gleichbehandlung im Vergleich mit N. L. widerfahren sollte.
- 1080 Große Relevanz in der Ausschussarbeit erlangte die Frage, inwieweit Ministerin a.D. Dr. Klaubert im Mai 2016 Kenntnis von dem Namen N. L. hatte. Unter Rückgriff auf die entsprechenden Protokolle (wie oben dargestellt) stellt der Ausschuss fest, dass offenkundig in den ersten Befragungen der Zeugin Dr. Klaubert zwei verschiedene Sachverhalte im Raum standen. Der Abg. Geibert fokussierte allein auf die Kenntnis des Namens. Die Zeugin Dr. Klaubert dagegen fokussierte auf den Gesamtzusammenhang. In diesem Sinne konkretisierte die Zeugin Dr. Klaubert ihre Aussagen in der Sitzung vom März 2018. Den Vorwurf einer uneidlichen Falschaussage weist der Ausschuss, auch unter Berücksichtigung eines entsprechenden Gutachtens der Landtagsverwaltung, folglich entschieden zurück.

7. Vermerk der Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

1081

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

6. *Welchen konkreten Inhalt hatten die Vermerke, die der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport als Entscheidungsvorschlag bereits am Tag nach der Antwort des Schulträgers vorgelegt wurden, wer hat sie wann gezeichnet?*

7. *Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit oder ohne Kenntnis dieser Namen auf Grundlage welcher Entscheidungsvorlage entschieden? Wen hat sie bei der Vorbereitung der Entscheidung einbezogen?*

8. *Haben die Entscheidungsvorschläge vom 13. Mai 2016 die Antwort des Schulträgers vom Vortag berücksichtigt?*

9. *Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 soll die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 13. Mai 2016 auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlages gelautet haben: "Beide Schüler erhalten die Möglichkeit, nachträglich in angemessener Zeit die BLF zu absolvieren, um ggfs. die Versetzung endgültig zu erreichen. Die Teilnahme am Unterricht in der Klassenstufe 11 wird bis zum Eintritt der Bedingung ab dem kommenden Schuljahresbeginn gestattet." Inwieweit war nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport sowie nach ihren Entscheidungsvorbereitungen durch schriftliche Vorlagen oder Gespräche mit Bediensteten die konkrete Kenntnis von der Dauer und dem Zeitraum des Auslandsaufenthalts sowie von dem Inhalt des Schreibens vom 10. Dezember 2015 zum Entscheidungszeitpunkt am 13. Mai 2016 für den weiteren Bestand dieser Entscheidung erheblich, wenn ein angemessener Zeitraum zur Nachholung der BLF ebenso gewährt werden sollte wie die vorläufige Teilnahme an Klassenstufe 11?*

Der Ausschuss stellt fest:

1082 Am 13. Mai 2016 verfasste die Referentin C. U. nach einer Rücksprache mit dem Leiter des Ministerbüros und dem Referatsleiter des Referats 25, Herrn U. B., einen Vermerk (vgl. C.III.7), in dem ein Verfahrensvorschlag zum Umgang mit der Problematik der Schüler N. L. und A. H. eröffnet wurde. Die St'in Ohler zeichnete den Vermerk am 20. Mai, die Ministerin Dr. Klaubert am 23. Mai. Außerdem wurde der Vermerk von den Referaten 22 und 25 gezeichnet, sowie vom Abteilungsleiter Dr. R. D.. Der Vermerk schilderte in groben Zügen die Situation der jeweiligen Schüler und kam zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Regelungen einzuhalten seien und beiden Schülern nach dem Gleichheitsgrundsatz ermöglicht werde, die BLF nachzuholen. Der Verwaltungsablauf wurde in dem Vermerk als „*verfahrensmäßig sehr ungünstig*“ gekennzeichnet. Außerdem ist erfasst, dass die Eltern des Schülers N. L. wahrscheinlich davon ausgehen würden, dass ihr Sohn nach seiner Rückkehr in die 11. Klasse versetzt werde. Der Vermerk verweist darauf, dass „*Genauerer*“ noch ermittelt werde. Es sind Anlagen verzeichnet, allerdings nicht erkennbar beigefügt.

1083 **Nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer Zeugen** unter Gliederungspunkt C.III.7 verfasste die Zeugin C. U. am 13. Mai 2016 einen Vermerk zu den Schülern A. H. und N. L.. Vorausgegangen war eine Unterrichtung des Leiters des Ministerbüros, Herrn R. J. (siehe D.III.6). Der Zeuge Dr. R. D. bemerkte zur Natur eines Vermerks, ein Vermerk sei die Möglichkeit der Verwaltung, einen Sachverhalt darzustellen. Dieser Sachverhalt könne mit einer Entscheidung „*gekrönt*“ werden, weshalb alle relevanten Personen beteiligt werden müssten. Die befassten Mitarbeiter der Abteilung 2 sprachen sich nach Aussage des Zeugen für die im Vermerk favorisierte Entscheidung aus. Frau H. W. war aus Urlaubsgründen nicht an diesem Vermerk beteiligt. Auch der Zeuge M. R. gab an, nicht beteiligt gewesen zu sein. Er kenne aber den Sachverhalt und habe diesen auch mit diskutiert. Von dem Bescheid der Schule habe er zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis gehabt. Er sei ihm erst durch die Presseveröffentlichungen kenntlich geworden. Diese Aussage wurde von den Mitgliedern des Ausschusses sehr kritisch hinterfragt. Der Zeuge wurde diesbezüglich ein weiteres Mal geladen. Er blieb trotz mehrerer Aktenvorhalte, die eine Kenntnis des Bescheids seinerseits belegen, bei seiner Aussage.

1084 Nach Aussagen der Mitarbeiter der Abteilung 2 sei von einer vergleichbaren Sachlage ausgegangen worden, die folglich auch gleichermaßen geregelt werden sollte. Leitlinien seien der Gleichheitsgrundsatz und die Verhältnismäßigkeit gewesen. Die Vergleichbarkeit der beiden Fälle wurde jedoch von anderen Zeugen, wie der Ministerin, der Staatssekretärin, dem Schulleiter S. V. oder dem Schulamtsleiter R. L. deutlich in Frage gestellt.

Nach Aktenlage und auf Grundlage verschiedener Aussagen stellt sich dem Ausschuss die Sachlage folgendermaßen dar: 1085

Die feststellbare Parallelität liegt in

- dem Wunsch auf Befreiung von der BLF,
- der Befassung des Schulamts,
- dem Umstand, dass beide Schüler in dieselbe Klasse gingen und
- der Befürwortung durch den Schulleiter

Die Ungleichheit besteht in

- dem Antrag der Familie,
- der Befassung der Klassenkonferenz mit einstimmiger Zustimmung im Fall N. L.,
- dem Bescheid der Schule und
- dem Grund der Befreiung.

Intensiv diskutiert wurde im Ausschuss die Frage nach der Bedeutung des Satzes „Genauerer wird noch ermittelt“ (siehe hierzu D.III.4/5). Auf Nachfrage äußerte sich die Zeugin C. U. vor dem Ausschuss folgendermaßen: 1086

Bei längerfristigen Vorgängen, die ein bisschen nach Brisanz aussehen, holt man sich zunächst mal eine Richtlinie. Hier haben wir das auch so gemacht. Wir haben erst einmal versucht, die Richtlinie zu holen. Wir haben hier diese Angelegenheiten und wir müssen das noch mal im Einzelnen recherchieren. Wir mussten ja auch noch mal recherchieren, welche Rolle das Schulamt gespielt hat. Sie haben sicher in den Unterlagen auch gelesen, dass ich Herrn I. M. vom Schulamt dann gebeten habe, bestimmte Dinge noch weiter zu recherchieren, nachzufragen, was auf dem Zeugnis stehen soll, nachzufragen, wie da im Einzelnen zu verfahren ist. All das hatten wir in der Kürze der Zeit noch nicht gemacht. Das gehörte dann, zu dem Block, dass man sagt, erst mal die Grundsatzentscheidung: Gleichbehandlung. Wie man das dann im Einzelnen regelt, das müssen wir dann' sehen, wenn die genaueren Umstände dann noch aufgeklärt worden sind.

Die Zeugin C. U. bestätigte in diesem Zusammenhang, dass der Bescheid der Schule in dem Vermerk nur implizit Erwähnung gefunden hat. Sie wertete die Passage: „Es ist davon auszugehen, dass die Eltern und der Schüler im Ausland annehmen, dass die Versetzung in 1087

die Klassenstufe 11 auch ohne erfolgreiche Teilnahme an der BLF erfolgen solle.“ so, dass hier die Existenz eines Bescheids erkennbar gewesen sei. Auch Herr M. R. stimmte dieser Wertung nach Vorlage des Bescheids zu.

1088 Auch weitere befragte Zeugen sagten bezüglich der Kenntnislage aus, dass der Sachverhalt noch nicht ausermittelt gewesen sei. Der Zeuge U. B. schilderte im Ausschuss, dass mit der Zusendung der Unterlagen am 12. Mai 2016 der Anlass für einen Prüfungsvorgang gegeben gewesen sei. Der Sachverhalt sei erst zu ermitteln gewesen und Feststellungen seien fehl am Platz gewesen, solange man noch nicht über die gesamte Aktenlage verfügt habe. Herr U. B. und Frau C. U. erhielten die E-Mail mit den Anlagen am 12. Mai 2016 um 16.46 Uhr. Setzt man hier einen verwaltungsüblichen Arbeitstag voraus, so stand für eine Prüfung an diesem Tag maximal eine Stunde zur Verfügung. Am folgenden Tag gab es nach Aussagen mehrerer Zeugen bereits um die Mittagszeit Gespräche mit dem Leiter des Ministerbüros, Herrn R. J., ohne Kenntnis der Einlassung des Schulamts. Anschließend wurde der Vermerk vom 13. Mai 2016 verfasst. Das Protokoll der Klassenkonferenz stand der Abteilung 2 erst am 1. Juli 2016 zur Verfügung. Der Zeuge Dr. R. D. gab diesbezüglich an, es hätten zwar noch nicht alle Unterlagen vorgelegen, dennoch sei der Sachverhalt insofern klar gewesen, dass der Bescheid als rechtswidrig erkannt worden war und vom Katholischen Büro hätte zurückgenommen werden müssen. Das sei für ihn eindeutig gewesen. Er könne auch nicht konkret sagen, welche Anlagen dem Vermerk beigelegt gewesen seien, allerdings seien alle relevanten Informationen dem Bescheid zu entnehmen gewesen.

1089 Der Zeuge M. R. schilderte, in seinen Augen sei noch völlig unklar gewesen, inwieweit das Schulamt gehandelt habe oder was diesem vorgelegen habe. Deshalb auch die Anfrage Frau C. U.s. Die diesbezüglichen Informationen hätten sie aber erst im Nachgang erhalten. Inwieweit der Bescheid der Schule und andere Informationen vonseiten des Schulträgers vorgelegen hätten, könne er nicht einschätzen, da er an der Erstellung des Vermerks nicht beteiligt gewesen sei. Er sei erst wirklich involviert worden als er die Krankheitsvertretung des Referatsleiters R. K. (Referat 22, Fachaufsicht Staatl. Schulamt) übernommen habe.

1090 Nach den Aussagen der Zeuginnen Dr. Klaubert und Ohler lagen dem Vermerk vom 13. Mai 2016 keine weiteren Informationen bei. Auf konkretere Nachfrage verneinten beide Zeuginnen, den Bescheid der Schule, den E-Mail-Verkehr zwischen SSA MT und Schule oder den Antrag der Familie Lauinger zu diesem Zeitpunkt gekannt zu haben. Auch das Protokoll der Klassenkonferenz habe nicht vorgelegen. Die Unterlagen wären ihnen erst im Juni 2016 zugänglich gewesen, das Protokoll der Klassenkonferenz sogar erst im August 2016.

Die Zeugin Ohler führte außerdem an, in ihren Augen sei es vorrangig um den Schüler A. H. gegangen und hier könne sie sich an weitere Informationen erinnern. Im Fall N. L. habe es diese Informationen nicht gegeben. Sie habe im Rahmen der Vorlage des Vermerks im Ministerbüro die mündliche Information bekommen, dass es sich bei dem zweiten Schüler um den Sohn des Justizministers handele. Weitere Informationen habe sie jedoch nicht erhalten. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt über den Fall des N. L. nahezu nichts gewusst, nur, dass er sich im Ausland befunden habe. 1091

Angesprochen auf den dem Vermerk vom 13.05.2016 beigefügten Hinweis „Anlage zum E-Mail-Wechsel zur BLF“ sagte die Zeugin Dr. Klaubert aus, sie könne sich nicht an Anlagen erinnern und nach Vorlage der Akten bemerkte sie, einige der dem Vermerk nachfolgenden Unterlagen überhaupt nicht zu kennen. Ihrer Ansicht nach sage der Vermerk ja auch nur, dass beide Schüler die BLF zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren könnten. 1092

Nach Vorlage der Akte führte die Verfasserin des Vermerks, Frau C. U., aus, dass sie Anlagen normalerweise auch als solche kennzeichne. Das könne sie hier nicht sehen, wahrscheinlich sei das irgendwann mal anders eingeordnet worden. 1093

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass sich angesichts der dargestellten Sachlage nicht erschließt, inwieweit eine sachgerechte Prüfung oder gar, wie von dem Zeugen Dr. R. D. so benannt, eine Tiefenprüfung des Sachverhalts in der Kürze der Zeit (siehe dazu D.III.4/5), aber vor allem aufgrund der unvollständigen Aktenlage, möglich gewesen sein soll. Angesichts dessen kann der Vermerk vom 13. Mai 2016 nicht als taugliche Entscheidungsgrundlage für die Leitungsebene gewertet werden. Wie im Gliederungspunkt D.III.1 ausgeführt, wurde die Sorgfaltspflicht verletzt, da die Abteilung im Bewusstsein noch fehlender Informationen eine überhastete Entscheidung herbeigeführt hat. Gefahr in Verzug bestand bezüglich des Schülers N. L. nicht, da der Schüler sich bereits im Ausland befand und erst am 18. Juli aus dem Ausland zurückkehren sollte. 1094

Daraus folgend konnte die Einschätzung der Hausleitung nicht als tragfähige Richtlinie für die Fachebene gewertet werden. 1095

Der Ausschuss stellt außerdem mit Befremden fest, dass die Mitarbeiter der Abteilung 2 derart vehement auf der Einhaltung der ursprünglichen Zustimmung der Leitungsebene auf dem Vermerk vom 13. Mai beharrten. Angesichts der Zeugenaussagen aus der Abteilung 2 selbst, aber auch aufgrund der Aktenlage ist es mehr als offensichtlich, dass die Entscheidungsfindung noch keineswegs abgeschlossen war und weiterhin wichtige Unterlagen wie das Protokoll der Klassenkonferenz fehlten. Mithin kann nur von einem unvollständigen Gesamtbild ausgegangen werden, welches folglich auch nur so an die 1096

Hausleitung vermittelt werden konnte. Das Protokoll der Klassenkonferenz wurde der Hausleitung bis Ende August nicht zur Kenntnis gegeben, obwohl es laut Aussagen mehrerer Zeugen der Abteilung 2 bereits am 1. Juli 2016 in der Abteilung vorhanden war. Zugunsten der Fachebene geht der Ausschuss davon aus, dass es sich hierbei um ein Versäumnis handelte, das gleichwohl als erhebliche Verletzung der Sorgfaltspflicht zu werten ist.

- 1097 Welche Anlagen dem Vermerk vom 13. Mai 2016 beigelegt waren, konnte vom Ausschuss noch nicht abschließend ermittelt werden. Der Hinweis „Anlage zum E-Mail-Wechsel zur BLF“ bezieht sich nach Ansicht des Ausschusses allerdings auf den Schüler A. H.. Dies wird von einem entsprechenden Hinweis im Vermerk selbst unterstützt. In diesem heißt es:

Das Staatliche Schulamt MT kontaktierte das TMBJS mit der Frage, ob ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums, der sich zum Zeitpunkt der bLF und zum Nachschreibetermin in klinischer Behandlung befindet, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch ohne Teilnahme an der bLF in die Klassenstufe 11 versetzt werden könne.

Die Auskunft lautete „nein“ (ausführlich siehe Anlage) [Anm.: Unterstreichung von Verfasser eingefügt]

- 1098 Ein entsprechender Hinweis bezüglich des zweiten Schülers fehlt. In den Akten nachfolgende Seiten waren zudem nicht als Anlagen gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass nach Aktenlage und Aussagen vor dem Ausschuss der Verfasserin des Vermerks, Frau C. U., an anderer Stelle der Fehler unterliefe, in einem Vermerk schriftlich erfasste Anlagen gar nicht beigelegt zu haben, das Wort „Anlagen“ aber nicht gelöscht zu haben. Die Zeugin führte außerdem aus, normalerweise das Wort „Anlagen“ auch auf die Anlagen zu schreiben. Dies lässt sich für keine der möglichen Anlagen für den Fall N. L. feststellen.

- 1099 Als wahrscheinlich erachtet der Ausschuss jedoch nicht ein weiteres Vergessen der Anlagen, sondern tatsächlich die Beifügung von Anlagen bezüglich des Schülers A. H.. Demzufolge ist die Aussage der Zeugin Ohler, dass sie sich im Fall N. L. an keine Anlagen erinnern kann, wohl aber im Falle des A. H., als glaubhaft zu bewerten. Dies wird außerdem bestätigt von einer Aussage des Zeugen U. B. (siehe C.III.6), der aussagte, mit dem Vermerk sei auf jeden Fall für den erkrankten Schüler entschieden worden. Für den zweiten Schüler sei dann in dem Kontext gleich mitentschieden worden.

- 1100 Es ist auch zu bemerken, dass sowohl die Ministerin als auch die Staatssekretärin den Vermerk gezeichnet haben, ohne auf die geringe Faktenlage zu reagieren. Der Ausschuss geht davon aus, dass in der Leitungsebene die Annahme und das Vertrauen darauf

bestanden, dass der Vorgang ausermittelt sei. Anderweitige Signale der Abteilung 2 sind in den Akten nicht nachweisbar. Mit Blick auf das üblicherweise geltende Vertrauensprinzip in die Arbeit der nachgeordneten Abteilungen ist nachvollziehbar, dass die Hausleitung sich nicht bereits ab Mai der Komplexität des Vorgangs bewusst war.

Nachweislich intensiv mit dem Vorgang befasst hat sich die Leitungsebene ab Juni 2016, als ihr die übrigen Unterlagen mit dem Vermerk vom 21. Juni 2016 zur Verfügung gestellt worden sind. Ein wesentliches Indiz für diese Deutung ist eine als Beweisstück eingeführte Kopie des Vermerks vom 13. Mai, die dem Vermerk der Fachebene vom 21.06, neben weiteren Informationen noch einmal angefügt war. Auf dem nun beigefügten Bescheid finden sich handschriftliche Unterstreichungen der Zeugen Dr. Klaubert und Ohler, die darauf hinweisen, dass ihnen der Sachverhalt neu gewesen sein muss, was letztlich zur Revidierung der Entscheidung führte. 1101

Bezüglich der Vergleichbarkeit der Fälle A. H. und N. L. gibt der Ausschuss Folgendes zu bedenken: 1102

Zu berücksichtigen ist hier der allgemeine Gleichheitssatz nach § 3 Abs. 1 GG, der die Exekutive verpflichtet, tatbestandlich vergleichbare Fälle auf der Rechtsfolgenseite gleich zu behandeln. Das Bundesverfassungsgericht stellte den Grundsatz auf, wesentlich Gleiches sei rechtlich gleich und wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend rechtlich ungleich zu behandeln. Damit wird davon ausgegangen, dass eine Ungleichbehandlung durch einen sachlichen Grund, ein Differenzierungskriterium, gerechtfertigt sein muss. Der Staat - im vorliegenden Falle konkret das TMBJS als oberste Schulaufsichtsbehörde - darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches ungleich bzw. wesentlich Ungleiches gleich behandeln. 1103

Nach der „Katzenstein-Formel“ des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 55,72, 07.10.1980) muss für die Ungleichbehandlung ein „*Grund von solcher Art und von solchem Gewicht*“ vorhanden sein, „*dass er die Ungleichbehandlung rechtfertigen kann*“. 1104

Der Ausschuss geht daher davon aus, dass in den zu würdigenden Fällen keine Gleichheit gegeben ist. 1105

Bei ausreichender Würdigung beider Fälle hätte auch den befassten Beamten die Ungleichheit auffallen müssen. 1106

Im Fall des Schülers N. L. waren alle üblichen Voraussetzungen mit einem Antrag, der Befassung der Klassenkonferenz und einem Bescheid der Schule (wenn auch rechtswidrig) erfüllt. Im Fall des zweiten Schülers kann keine dieser verwaltungsrechtlichen Vorgaben erkannt werden. 1107

- 1108 Der Ausschuss folgt mithin nicht dem Vorgehen der Abteilung 2, welches als menschlich sehr nachvollziehbar, aber gleichwohl als sachlich falsch wahrgenommen wird. Die beiden Fälle hätten nach dem Gleichheitssatz nicht gleich behandelt werden dürfen und die unterschiedlichen Befreiungstatbestände hätten in den Vermerk nicht nur implizit Eingang finden dürfen.
- 1109 Der Ausschuss sieht gleichwohl, dass mindestens im Fall des Schülers A. H. die Anwendung des § 49 ThürSchulG bzw. des § 52 ThürSchulO intensiv hätte geprüft werden müssen. Wie unter D.III.1 ausgeführt, wäre die darin enthaltene Härtefallregelung für den Schüler A. H. nach Ansicht des Ausschusses anwendbar und moralisch geboten gewesen.
- 1110 In Anbetracht sämtlicher Fakten steht die Vorläufigkeit des Vermerks vom 13. Mai 2016 für den Ausschuss völlig außer Frage.

8. E-Mail des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das Staatliche Schulamt Mittelthüringen vom 13. Juni 2016

Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

1111

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

12. Wer hat auf welche Weise die Anweisung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gegenüber dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 13. Juni 2016 ausgeführt und wie wurde diese durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen umgesetzt?

Der Ausschuss stellt fest:

Die als Abwesenheitsvertretung für Frau C. U. zuständige Referentin A. N. schrieb am 13. Juni 2016 im Auftrag des Herrn M. R. eine E-Mail an das SSA MT. Diese E-Mail sollte veranlassen, dass der Schüler N. L. die bisher nicht absolvierte BLF nachschreibt. Dieser E-Mail war eine Sitzung von Vertretern der Abteilung 2 vorausgegangen, auf der diese E-Mail und die damit verbundene Vorgehensweise abgestimmt worden war. Teilnehmer dieser Sitzung waren neben Frau A. N. (Referentin, Referat 24) Frau H. W., Herr M. R. und Herr B. B.. Das SSA MT setzte die aus der E-Mail resultierende Weisung um und veranlasste ebenfalls per Mail gegenüber der Schule, dass die notwendigen Vorbereitungen zum Nachschreiben der BLF des N. L. erfolgten. Die Schule fragte bei dem verantwortlichen kirchlichen Schulträger zurück, ob diese Anweisung rechtmäßig sei und setzte diese nach Bestätigung des Schulträgers um. Der Bescheid wurde jedoch nicht zurückgenommen. Dafür liegt auch keine Weisung vor.

1112

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen H. W., M. R. und A. N. unter Gliederungspunkt C.III.8 fand am 13. Juni 2016 eine Sitzung in der Angelegenheit N. L. statt. Diese Sitzung diente zum einen der Informationsweiterleitung an die Zeugin H. W., die gerade aus dem Urlaub zurückgekehrt war, zum anderen aber auch der Vorbereitung einer E-Mail an das Schulamt, in der dieses veranlasst werden sollte, die Vorbereitung für das Nachschreiben der BLF des N. L. zu treffen. Die Zeugin H. W. führte außerdem an, dass sie bei ihrer Rückkehr aus dem Urlaub festgestellt habe, dass mehrere befasste Mitarbeiter des Hauses entweder krank oder im Urlaub gewesen seien.

1113

1114 Die Zeugin A. N. gab an, als Vertretung für Frau C. U. tätig gewesen zu sein, daher aber konkret nur über drei Tage Auskunft geben zu können, in denen sie mit der Angelegenheit befasst gewesen sei. Sie habe von Herrn M. R. den Auftrag gehabt, Recherchen zu den Vorgaben der Thüringer Schulordnung hinsichtlich der BLF durchzuführen. Sie sei zu dem Schluss gekommen, dass die Regelung ganz klar sei und die BLF zwingend zu absolvieren sei. Sie habe aber über keine weiteren Hintergrundinformationen verfügt. Der Termin am 13. Juni diene unter anderem der Darstellung ihrer Recherche gegenüber M. R., B. B. und H. W.. Außerdem habe sie im Schulamt nachgefragt, ob der Schüler N. L. die BLF absolviert habe und am 09. Juni eine abschlägige Antwort des Schulamtes erhalten. Auch diese Information habe sie in dem Gespräch am 13. Juni weitergegeben. Als Auftrag aus diesem Gespräch habe sie dann die E-Mail an Herrn I. M. verfasst, „alles Notwendige zu veranlassen“ damit der Schüler N. L. die BLF absolvieren könne. Auf Nachfrage sagte die Zeugin aus, den Bescheid der Schule gar nicht gekannt zu haben und dass sie davon ausgehe, dass der Referent I. M. hätte wissen müssen, was mit „*alles Notwendige*“ gemeint war.

1115 Die E-Mail der Zeugin A. N. lautete folgendermaßen:

„Sehr geehrter Herr I. M.,

nach hausinterner Abstimmung hat der Schüler N. L. die besondere Leistungsfeststellung als Voraussetzung für die Versetzung in die Klassenstufe 11 der Thüringer Oberstufe zu absolvieren. Ich bitte Sie daher, alles Notwendige zu veranlassen.“

1116 Sowohl aus der Aktenlage, als auch aus den Aussagen der Zeugen I. M., R. L. und S. V. geht hervor, dass der Zeuge I. M. der Aufforderung durch das Ministerium folgte und die Schule seinerseits aufgefordert habe dafür zu sorgen, dass der Schüler N. L. die BLF absolviere. Eine Rücknahme des Bescheids veranlasste er nicht. Er sagte aus, dass analog zum zweiten Schüler zu verfahren sei, bei dem ebenfalls ein späterer Termin gefunden und neue Aufgaben erstellt werden mussten.

1117 Der Zeuge Dr. M. F. fügte hinzu, von dem Schulleiter S. V. über die Anweisung des Schulamts informiert worden zu sein und daraufhin Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Bistums genommen zu haben. Daraus resultierte die Aussage gegenüber Herrn S. V., dass er in dieser Angelegenheit keine Wahl habe und die Anweisung des Schulamts zu vollziehen sei.

1118 Alle Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass eine Rücknahme des Bescheids nicht stattgefunden habe.

- Der Zeuge **M. R.** führte aus, mit der E-Mail von Frau A. N. sei klar gewesen, dass alle Dinge, die damit zusammenhingen, auch zurückgezogen werden müssten. Verantwortlich sei das Schulamt gewesen.
- Auf die Frage, warum es vonseiten des Ministeriums keine eindeutige Anweisung zur Rücknahme des Bescheids gegeben habe, gab der Zeuge **Dr. R. D.** an, es habe am 13. Mai eine eindeutige E-Mail der Zeugin C. U. an das SSA MT gegeben. Nach Aktenlage sei hinzuzufügen, dass sich in der entsprechenden E-Mail der Zeugin C. U. keine Anweisung wiederfinde, den Bescheid zurückzunehmen. Der Zeuge gab außerdem an, dass die Untere Schulaufsichtsbehörde, also das Staatliche Schulamt, den Bescheid hätte zurücknehmen müssen, eigentlich aber im Endeffekt die Schule als ausstellende Behörde. Auf die Nachfrage, ob die Fachabteilung überprüft habe, ob der Bescheid zurückgenommen worden sei, antwortete der Zeuge, er wolle jetzt nicht mit Ja oder Nein antworten. Sie hätten das Schulamt am 13. Mai und am 26. Mai gebeten zu handeln und am 13. Juni dann aufgefordert.
- Der Zeuge **U. B.** schilderte, dass es wiederholt Nachfragen vonseiten des Ministeriums gegeben habe, ob das Schulamt gehandelt habe. Bevor der Bescheid habe zurückgenommen werden können, habe erst einmal der Sachverhalt ermittelt werden müssen. Für ihn sei das Schulamt die zuständige Behörde gewesen. Er kenne die E-Mail von Frau A. N. und halte diese für unmissverständlich. Mit der Information des Ministeriums, dass jetzt ein Fall geprüft werde, würde sich implizit die Aufforderung verbinden, einen rechtlich sauberen Zustand herzustellen. Es habe allerdings keine Aufforderung in schriftlicher Form gegeben. Eine formale Anweisung bedürfe der Schriftform. Außerdem fügte der Zeuge hinzu, es sei der Abteilung irgendwann die Verantwortung für den Vorgang entzogen und einer anderen Stelle übertragen worden.
- Der Zeuge **I. M.** konnte sich auf Nachfrage nicht erklären, wie die Abteilung 2 des TMBJS zu der Auffassung gelangen konnte, das Schulamt sei aufgefordert worden, den Bescheid zurückzunehmen. Eine derartige Weisung müsse schriftlich erfolgen. Eine Rüge, die laut Aussage des Zeugen M. R. ihm gegenüber diesbezüglich getätigt worden sein soll, kann der Zeuge nicht bestätigen. Auch der Zeugin J. Br. ist keine Rüge gegenüber dem SSA MT bekannt
- Die Zeugin **A. N.** führte aus, sie habe lediglich auftragsgemäß gehandelt. Alles andere entziehe sich ihrer Kenntnis. Ein Jurist hätte dies anweisen können, in diesem Fall entweder Frau H. W. oder Herr U. B.. Die Zeugin sagt außerdem an anderer Stelle aus, dass sie überhaupt keine Kenntnis gehabt habe, dass es einen Bescheid

gegeben habe. Das Schulamt hätte ihrer Meinung nach den Bescheid zurücknehmen müssen. Das Ministerium wiederum hätte dem Schulamt konkret mitteilen müssen, wie eine korrekte Rücknahme auszusehen habe.

- Der Zeuge **S. V.** sagte auf Nachfrage aus, vonseiten der Schule hätte es keine Überlegungen gegeben, wie mit dem bereits erlassenen Bescheid der Schule umzugehen sei.
- Auch der Leiter der Schulabteilung des Bistums, **Dr. M. F.**, sagte aus, von einer Rücknahme des Bescheids sei nicht die Rede gewesen.

1120 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass der durch Urlaub und Krankheit zuständiger Referenten des Bildungsministeriums begründete häufige Zuständigkeitswechsel als ungünstig für den Verfahrensverlauf gesehen werden muss, da es zu wiederholten Unterbrechungen und Einschränkungen des Informationsflusses kam. Dies führte in der Konsequenz beispielsweise dazu, dass die Zeugin A. N., die die entscheidende E-Mail zur Rücknahme der ursprünglichen Entscheidung der Schule verfasste, nicht einmal den Bescheid der Schule kannte, dessen Rücknahme nach Ansicht des Ausschusses vonseiten des Ministeriums nicht gegenüber dem Schulamt, sondern gegenüber dem Bistum ausdrücklich schriftlich hätte angewiesen werden müssen.

1121 Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dem Referenten des Schulamts, Herrn I. M., als Nicht-Juristen aus der Sequenz „*alles Nötige veranlassen*“ hätte klarwerden sollen, dass er in der Schule als ausstellender Behörde eine schriftliche Rücknahme des Bescheids hätte veranlassen müssen. Der Ausschuss wertet die E-Mail der Zeugin A. N. als nicht hinreichend bestimmt. Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit die Veranlassung des Schulamts, dass N. L. die BLF zu schreiben habe, ohne Rücknahme des Bescheids als wirksam angesehen werden kann. Die unausgesprochene Ansicht, dass aus der Veranlassung des Nachschreibens logischerweise die Konsequenz erwachsen würde, dass der Bescheid zurückgenommen sei, kann vom Ausschuss nicht geteilt werden. Die hier vollzogene Verwaltungspraxis widerspricht nach Ansicht des Ausschusses deutlich dem Grundsatz des nachvollziehbaren Verwaltungshandelns. Die nicht erfolgte Rücknahme des Bescheids führte letztlich dazu, dass der Familie der Rechtsweg verwehrt wurde.

1122 Wenn die Abteilung 2 zu dem Schluss gelangt wäre, dass das Schulamt die erforderlichen Maßnahmen nicht durchführe, hätte sie zwingend und auf den konkreten Bescheid und Einzelfall bezogen auf eine Weisung in Schriftform zurückgreifen müssen.

1123 Die Begründung einiger Mitarbeiter der Abteilung 2, dass ihnen die Zuständigkeit für den Vorgang entzogen wurde, greift nicht, da laut Aktenlage der Entzug erst im September 2016

erfolgte. Die Veranlassung der Rücknahme des Bescheids hätte nach Überzeugung des Ausschusses aber bereits im Mai 2016 erfolgen müssen.

Zur Frage der unklaren Zuständigkeiten, die auch in diesem Gliederungspunkt offensichtlich werden, wurde bereits Stellung bezogen (D.III.2-5). 1124

Allerdings ist festzuhalten, dass das Ministerium nach Ansicht des Ausschusses spätestens mit den ersten Kontakten zum Schulamt die Federführung in der Angelegenheit übernommen hatte und damit den rechtlichen Bestimmungen und der fehlenden Zuständigkeitsübertragungsverordnung entsprach (vgl. D.II.3/4) und es somit völlig unverständlich ist, wieso weiterhin auf einer Zuständigkeit des Schulamtes beharrt wurde. Dies wird untermauert durch das Befremden des Dr. M. F. bezüglich des Tätigwerdens des Schulamts, da offenbar normalerweise das Ministerium den Kontakt zu Schulen in freier Trägerschaft halte (C.III.8). 1125

9. Verständnis der Beteiligten von der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und Kolleg

1126 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

A.

I. die sachliche, chronologische und rechtliche Einordnung der einzelnen Maßnahmen und Handlungen der Mitglieder der Thüringer Landesregierung und Bediensteten in der Thüringer Staatskanzlei, den Thüringer Ministerien, in der Schulverwaltung und in der Erfurter Edith-Stein-Schule im Zusammenhang mit der sogenannten "Lauinger-Affäre" um die Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung (BLF);

2. die zu einer etwaigen Aufhebung der Befreiung von der BLF aus Gründen des Besuchs einer Schule in freier Trägerschaft und der Parteizugehörigkeit des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hätte führen können;

IV. ob, wann und in welchem Umfang Vollzugsdefizite des Schulgesetzes auf den Ebenen der Schule, der Schulverwaltung, der Schulaufsichtsabteilung, der Ministerin oder sonstigen Bediensteten im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestanden haben,

3. die zu wechselnden Rechtsauffassungen und zur Wiedergabe des Inhalts eines nach den Ausführungen der Landesregierung rechtswidrigen Bescheids in einem Schülerzeugnis auf Anweisung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport geführt haben;

B.I. Entscheidung der Schule

4. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über die E-Mail des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen vom 19. November 2015?

9. Welches Verständnis hatten die Beteiligten über das Schreiben der Schule vom 10. Dezember 2015?

Der Ausschuss stellt fest:

1127 Der Bescheid der Edith-Stein-Schule für den Schüler N. L. enthielt eine Zitierung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen für die Thüringer Oberstufe. Es stellte sich heraus, dass

die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen nicht eindeutig die Frage der Versetzung bei einem Auslandsaufenthalt von unter einem Jahr regelt. Der Formulierung

„Bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.“

fehlt eine Klarstellung, wie in Fällen vorgegangen werden soll, in denen ein Auslandsaufenthalt von unter einem Jahr erfolgen soll. Folglich ging der Referent des Staatlichen Schulamts, Herr I. M., davon aus, dass es auch bei einem unterjährigen Auslandsaufenthalt möglich sein müsste, den Schüler in die nächste Klassenstufe vorrücken zu lassen. 1128

Im Schulgesetz findet die Ziffer 13 kein Äquivalent. Es verweist lediglich auf die Thüringer Schulordnung, welche ihrerseits keine Regelungen für ganzjährige oder unterjährige Auslandsaufenthalte enthält. 1129

Anregungen vonseiten des Schulamts, die Regelungslücke zu schließen, finden sich im SSA MT erst spät. Im Ministerium führte die Einsicht in die beschriebene Regelungslücke nicht dazu, dass eine Überarbeitung der Durchführungsbestimmungen durchgeführt wurde. 1130

Laut Aktenlage schrieb der Zeuge I. M. bereits in seiner E-Mail an die Edith-Stein-Schule am 19. November 2015, dass ein unterjähriger Auslandsaufenthalt in Verbindung mit einer Nichtteilnahme an der BLF in den Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sei. Dem Ausschuss liegen keine Unterlagen vor, die darauf schließen lassen, dass Herr I. M. die von ihm selbst benannte Regelungslücke daraufhin an den Schulamtsleiter oder das Ministerium weitergeleitet hatte. Ein Vorschlag zur Änderung bzw. Konkretisierung der Durchführungsbestimmungen erfolgte erst im August durch die Juristin des SSA MT. Die Zeugin J. Br. argumentierte vor dem Ausschuss, dass in diesem Fall der Gleichheitsgrundsatz angewendet werden müsse, da ein Schüler, der unter einem Jahr im Ausland weilt, nicht schlechter gestellt werden dürfe als ein Schüler, der ein ganzes Jahr im Ausland verbringt. Maßgabe sei nicht die Dauer des Auslandsaufenthalts, sondern die Einschätzung, ob die Leistungen des Schülers rechtfertigen, dass er in die nächsthöhere Klassenstufe vorrücken könne. Wer die Genehmigung des Auslandsaufenthaltes zu erteilen hat, sei hier nicht näher bestimmt. Sie fügt in diesem Vermerk hinzu: 1131

„Festlegungen dahingehend, wie seitens der Schule hinsichtlich der Versetzung eines Schülers bei einem Auslandsaufenthalt für die Dauer von weniger als einem

Schuljahr (in der Klassenstufe 10) zu verfahren ist, trifft Ziffer 13 der DFB Oberstufe [Anm.: Durchführungsbestimmungen] nicht.“

1132 Angesichts der in undurchschaubarer Weise gestalteten Durchführungsbestimmungen Ziffer 13 regte die Zeugin in ihrem Vermerk vom 18. August 2016 an, dass die bestehende Vorschrift konkretisiert werden solle. Sie bemerkte außerdem, dass sich die Regelungen auf die Thüringer Oberstufe in den Schularten Gymnasium, Kolleg, Berufsschule und Gemeinschaftsschule beschränken würden und keine Regelungen für andere Schülergruppen existierten. Hier führte sie vor allem Regelschüler oder Schüler bis zur Klassenstufe 9 in allen Schularten an. Sie regte daraufhin eine grundsätzliche gesetzliche Regelung an.

1133 Hinsichtlich des konkreten Falls des N. L. führte die Zeugin J. Br. in ihrer Befragung bezüglich des dort erwähnten Vertrauensschutzes aus:

„Einmal, dass der Schüler an sich- wer auch immer es dann ist- im Vorfeld schon von der Schule diese Information bekommen hat, er könne fahren, ist aus unserer Sicht relevant gewesen, dass er darauf vertrauen durfte. Dass die Schule eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hat, konnte er in dem Moment nicht wissen, auch zu dem Zeitpunkt, in dem er schon bereits die Reise angetreten hat. [...] Grundsätzlich ist, wie ich eben schon gesagt habe, oder unsere Erfahrung ist gewesen, dass man zugunsten des Schülers entschieden hat, wenn es im Zweifel stand und man die Möglichkeit hatte zugunsten des Schülers zu entscheiden. Meistens wurde das dann, wenn die Eltern sich beispielsweise im Ministerium über einen Sachverhalt beschwerten, kann es durchaus häufig vorkommen, dass- sagen wir mal so- die Elternbeschwerde zum Erfolg führt und man sagt, es ist eine Einzelfallentscheidung, wir geben dem Recht und die Eltern erhalten eben das, was sie sich für ihr Kind gewünscht haben. Vor dieser Praxis hatten wir dann keine Bedenken, zu sagen, der Schüler soll doch weiterhin seinen Auslandsaufenthalt fortsetzen um im Nachgang dann entweder nachholen oder eben genauso gestellt werden wie die Schüler, die an der BLF nicht teilgenommen haben, sondern nur vorgerückt sind. In dem Sinne wäre er nicht bevorteilt gewesen. Er hat keine Versetzungsentscheidung dadurch bekommen, sondern wäre nur in die nächsthöhere Klasse vorgerückt.“

1134 Auch im Ministerium wurde durchaus wahrgenommen, dass die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen für bestimmte Fallkonstellationen keinen ausdrücklichen Regelungsgehalt enthält. Nach Aktenlage befassten sich die Zeugen U. B. und C. U. bereits im April 2016 mit der Frage, wie die Durchführungsbestimmungen reformiert werden

müssten, um die durch den Fall Lauinger von ihnen als Regelungslücke wahrgenommene Unklarheit zu klären. Frau C. U. nahm nicht nur einen Widerspruch zum Thüringer Schulgesetz wahr, sondern schlug sogar eine Gesetzesänderung vor. Der Zeuge U. B. sprach eher von einer Aufweichung des § 7 ThürSchulG oder Änderung der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen.

Gleichwohl schilderte die Zeugin vor dem Ausschuss, dass bei unterjährigen Auslandsaufenthalten von den Schulen darauf geachtet worden sei, dass die Schüler nachgeschrieben hätten oder rechtzeitig wiedergekommen seien. In der Verwaltungspraxis hätte es dazu keine Fragen gegeben. Gleichzeitig merkte sie aber an, es sei nicht vorgesehen, dass die Schulen die Anwendung der Regelungen aus der Verwaltungsvorschrift hochmelden würden. Sie würden selbstständig damit umgehen. Kritisch nahmen auch andere Mitarbeiter des TMBJS die Regelungen der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen wahr. 1135

Der Zeuge B. B., der sich im Auftrag von Frau H. W. mit der Sachlage beschäftigt hatte, führte aus, die Regelungen der Ziffer 13 hätten weder im Schulgesetz, noch in der Verordnung eine Entsprechung. Laut Aktenlage wies er die Zeugin H. W. per Mail daraufhin, dass *„es keine Rechtsgrundlage für die Regelungen unter Ziffer 13 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe“* gebe. Er wies außerdem darauf hin, dass die Schulen informiert werden müssten, dass die Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen nicht länger anwendbar seien. Im Ausschuss auf diese Mail angesprochen, sagte der Zeuge aus, dass es Diskrepanzen gebe und man die Durchführungsbestimmungen so nicht anwenden könne. Dies könne man in diesem Fall aber weder der Schule, noch dem Schüler anlasten. Er habe die Entscheidung des Schulamts nicht für richtig gehalten und sei der Ansicht gewesen, dass man, bevor man kritisch auf die Schule einwirke, Änderungen hätte vornehmen müssen. Wenn man erkennen würde, dass etwas nicht korrekt sei, dann müsse das geändert werden und könne nicht weiter angewendet werden. Er halte den Wechsel in die Klassenstufe 11 ohne BLF generell für falsch, da weder Schulgesetz noch Schulordnung diesen Weg eröffnen würden. 1136

Der Zeuge A. G. äußerte sich ebenfalls in einem E-Mail-Verkehr mit Herrn U. B. zu dem Regelungsgrad der Durchführungsbestimmungen. Er führte aus: 1137

„Es wäre somit hierfür die Zuständigkeit für die Entscheidung zu prüfen und eindeutig zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen für die Oberstufe regeln das unter Nr. 13 nicht und sind auch allgemein zu eng hinsichtlich des Anwendungsbereichs, worauf Frau J. Br. zutreffend hinweist.“ 1138

- 1139 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass künftig zu prüfen sein wird, ob der Gleichheitssatz hinsichtlich einjähriger und unterjähriger Auslandsaufenthalte eine Ungleichbehandlung beider Gruppen zulässt. Es ist darauf zu verweisen, dass mit Anwendung der Auslegungsmethode des Erst-Recht-Schlusses die Durchführungsverordnung auch für Auslandsaufenthalte unter einem Jahr angewendet werden kann.
- 1140 Nach Überzeugung des Ausschusses war der Fachebene bereits im April 2016 klar, dass bezüglich der Auslandsaufenthalte in Verbindung mit der BLF eine Regelungslücke existierte. Dem Ausschuss ist angesichts dessen die Handhabung der Angelegenheit Lauinger nicht ersichtlich. Es kann nicht zu Lasten des Schülers sein, wenn die Gesetzgebung uneindeutig ist. In diesem Zusammenhang mutet es befremdlich an, dass der Zeuge U. B. in einem anderen Kontext dem SSA MT telefonisch mitteilte (C.II.7), dass das Schulamt das Ministerium hätte informieren müssen, wenn sie der Ansicht gewesen seien, die Vorschriften seien rechtswidrig. Das sei eine Dienstpflicht eines Beamten. Zum Einen kannte Herr U. B. zu diesem Zeitpunkt (19. August 2016) bereits seit mehr als 3 Monaten und damit länger als das Schulamt die vorhandene Regelungsschwierigkeit, zum anderen wird damit deutlich, dass die Abteilung 2 selbst gegen die beamtenrechtliche Dienstpflicht verstieß, indem sie die von ihr wahrgenommene Regelungslücke gegenüber der Leitungsebene nicht kenntlich machte. Möglicherweise wurde die Regelung bisher im Sinne des TMBJS angewandt, wie einige Zeugen aussagten. Dies enthebt die beteiligten Referenten jedoch nicht von ihrer Pflicht, nach Kenntnisnahme der Anwendungsschwierigkeiten einer Schule und der damit verbundenen Feststellung einer Regelungslücke entsprechend ihrer Pflichten als Beamte tätig zu werden. Außerdem muss die Aussage, dass es zuvor keine diesbezüglichen Schwierigkeiten gab, kritisch gesehen werden. Wenn Schulen selbstständig mit der Durchführungsbestimmung umgingen, wie von der Zeugin C. U. ausgeführt, ist es durchaus möglich, dass das TMBJS lediglich keine Kenntnis von weiteren Fällen erlangte.
- 1141 Der Ausschuss möchte letztlich bemerken, dass ein stringentes Verfolgen der Argumentation der Fachebene dazu führen würde, dass auch bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten die Möglichkeit verwehrt wäre, ohne Teilnahme an der BLF nahtlos in die 11. Klasse zu wechseln. Eine nachträgliche Absolvierung der BLF wäre notwendig.

IV. Untersuchungskomplex 3: Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

Dieser Untersuchungskomplex wurde bislang nur gestreift und war nicht originär Gegenstand ¹¹⁴² von Beweiserhebungen. Die unter C.IV. erfassten Zeugenaussagen werden, soweit möglich, sinnhaft anderen Komplexen zugeordnet. Darüber hinaus wird sich der Ausschuss zu dieser Frage nicht weiter einlassen.

V. Untersuchungskomplex 4: Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Ereignisse am Rande des Plenums im Juni 2016

1143 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

B. II. Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Mai 2016

10. *Welche Tatsachen haben den von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zur Kritik an der Entscheidung vom 13. Mai 2016 angeführten Vertrauensschutz begründet, der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und entsprechend den Aussagen vor den Landtagsausschüssen erst seit dem 23. Juni 2016 vorgetragen wurde? Welche Schäden oder rechtlich beachtlichen Nachteile für den Schüler hat sie durch die Nachholung der BLF in angemessener Zeit erwartet und hätten nach ihrem Verständnis bereits bei der Entscheidung am 13. Mai 2016 berücksichtigt werden müssen, wenn diese Entscheidung gerade in Ansehung und Kenntnis der Person des Schülers getroffen wurde?*

B. III. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

11. *Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?*

14. *Wie hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport durch die formale Information an die nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 so bezeichnete "Hausleitung" des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 21. Juni 2016 unterrichten lassen, welchen Wortlaut und welche Gestalt hatte diese, wer war an dieser beteiligt?*

17. *Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?*

18. *Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung Unverständnis gegenüber der Entscheidungsvorlage zur Befreiung von der BLF zum Ausdruck gebracht wird, da der Vertrauensschutz unzureichend berücksichtigt sei? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?*

19. *Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 20. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?*

20. *Wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vor ihrer Entscheidung am 23. Juni 2016 mit welchem Inhalt erstmals und dann in der Folge beraten bzw. unterrichten lassen, wen hat sie wann einbezogen, auf welche Entscheidungsvorlagen hat sie sich gestützt, welche Informationen hat sie angefordert, welche Weisungen hat sie erteilt?*

21. *Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde, nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung,*

Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?

22. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über eine zweite E-Mail vom 23. Juni 2016 unterrichten lassen, in der nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung eine Entscheidung zur Befreiung von der BLF erläutert wird? Welchen Wortlaut hatte diese E-Mail, um wieviel Uhr wurde sie versendet? Hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese E-Mail angewiesen? Welches Verständnis hatten Sender und Empfänger vom Inhalt dieser E-Mail?

23. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann gestützt, die die folgende Aussage zu den Entscheidungshintergründen vom 23. Juni 2016 vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 betreffen: "Und dann entschieden wir erst einmal gemeinsam bis zum Donnerstag: Der kriegt das Zeugnis und auf dem Zeugnis ist davon auszugehen, da steht der Inhalt des Bescheids drauf."?

24. Auf welche Entscheidungsvorbereitungen, Unterlagen, Gespräche mit welchen Personen, auf welche Rechtsgrundlagen, auf welche eigene juristische Sachkompetenz oder andere Tatsachen hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann bei ihrer Entscheidung gestützt, den nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung als rechtswidrig bezeichneten Inhalt des Schreibens der Schule vom 10. Dezember 2015 durch eine schulaufsichtliche Anweisung in das Zeugnis des Schülers aufnehmen zu lassen?

B. IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber vorgetragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?

8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer

Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?

11. Inwieweit sind der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport seit dem 24. Juni 2016 neue rechtlich erhebliche Tatsachen hinsichtlich des Vertrauensschutzes bekannt geworden, die eine abweichende Entscheidung gegenüber dem 13. Mai 2016 begründen können, wenn bereits dort eine angemessene Frist zur Nachholung der BLF gewährt wurde, die am 20. Juni 2016 sogar auf das Ende des Jahres 2016 ausgedehnt wurde? Welche Schäden oder rechtlich erhebliche Nachteile hätte nach dem Verständnis der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der betroffene Schüler nach seiner Rückkehr aus dem Ausland erlitten, wenn er die BLF hätte nachholen müssen, während ihm zugleich ein Besuch der Klassenstufe 11 ermöglicht wird?

Der Ausschuss stellt fest:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Revidierung der ursprünglichen Position, manifestiert in der Zustimmung der Ministerin und der Staatssekretärin auf dem Vermerk vom 13. Mai 2016, auf den 23. Juni 2016 datiert werden kann. 1144

Die Abkehr von der ursprünglichen Entscheidung erfolgte am Rande des Plenums und wurde der mit dem Vorgang betrauten Abteilung des TMBJS mehrmals zur Kenntnis gegeben. Die revidierte Entscheidung, festgehalten auf einer Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016, sowie Gespräche zwischen Vertretern der Abteilung 2 und der Leitungsebene des TMBJS enthalten zudem bereits sinngemäß die Formulierung, welche dann in das Zeugnis des N. L. Eingang gefunden hat. Ebenso wurden verschiedene Aspekte der Formulierung mit Vertretern der Abteilung 2 per Mail und telefonisch diskutiert. 1145

Die revidierte Entscheidung der Ministerin und der Staatssekretärin traf laut Zeugenaussagen und Aktenmaterial auf Widerspruch der befassten Abteilung und wurde trotz entsprechender Aufforderung durch die Staatssekretärin des TMBJS nicht umgehend umgesetzt, da nach Aussage der befassten Abteilung eine schriftliche Begründung fehle. 1146

Ministerin Dr. Birgit Klaubert informierte am Rande des Plenums am 24.06.2016 den Chef der Thüringer Staatskanzlei, Herrn Prof. Benjamin Immanuel Hoff, über den Vorgang und erbat eine Stellungnahme zur getroffenen Entscheidung der Ministerin. Ein Einbezug des Rechtsanwalts J. M., der sich zu einer Besprechung in Fragen der Rückführung der 1147

Hortnerinnen in die Hoheit des Landes ebenfalls im Thüringer Landtag aufgehalten hat, kann nur im Sinne eines unverbindlichen Gesprächs bestätigt werden. Eine Beratung zu rechtlichen Fragestellungen oder gar eine Mandatierung hat nach derzeitigem Kenntnisstand nicht stattgefunden.

1148 **Nach übereinstimmenden Zeugenaussagen unter Gliederungspunkt C.V.1 und aufgrund einer umfassenden Aktenlage** stellt sich dar, dass am 23. Juni 2016 eine endgültige Entscheidung getroffen wurde, welche sowohl die Staatssekretärin als auch die Ministerin schriftlich auf einer Kopie des ursprünglichen Vermerks vom 13. Mai 2016 fixierten und die Staatssekretärin darüber hinaus am selben und dem folgenden Tag per E-Mail und telefonisch an die befassende Abteilung kommunizierte bzw. kommunizieren ließ, wie u.a. der Zeuge Dr. R. D. aussagte:

„Am Freitag, den 24., war ich am Nachmittag nicht mehr im Haus, weil ich bei Abiturfeierlichkeiten war. Ich habe aber um 16 Uhr und noch was eine Mail der Staatssekretärin bekommen, entsprechend zu handeln und das Zeugnis auszustellen.“

1149 Gleiches geht aus einer E-Mail des Zeugen R. R. im Auftrag der Staatssekretärin an den Zeugen M. R. vom 23. Juni 2016 hervor, in der im Nachgang der revidierten Entscheidung der Staatssekretärin und der Ministerin die Begründung der Entscheidung dargestellt wurde. Die Staatssekretärin sagte in der Sitzung vom 18. Dezember 2017 aus, dass sie sich nach der Rückkehr aus Berlin die Unterlagen habe geben lassen und überlegt habe, dass, wenn es einen Bescheid gebe, vielleicht Vertrauensschutz in Frage käme. Sie habe dann auf Grundlage des vorhandenen Aktenmaterials, welches sie vorher so nicht kannte, einen Text dazu verfasst, „*Vertrauensschutz für N. L. wegen der nicht zu schreiben [sic!] BLF*“. Diesen Text gebe es in unterschiedlichen Versionen, eine davon sei die E-Mail an den Zeugen M. R. (C.IV).

1150 Neben der Aussage des Zeugen Dr. R. D., der St'in Ohler und der Ministerin a.D. Dr. Klaubert verweisen weitere Zeugenaussagen und Schriftstücke auf eine bereits am 23. Juni 2016 getroffene Entscheidung.

1151 Der Zusatz, der auf dem Zeugnis des N. L. vermerkt werden sollte (siehe hierzu auch D.V.4), wurde sinngemäß bereits auf der Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016 mit Signum der St'in Ohler am 23. Juni 2016 fixiert und von der Ministerin bestätigt.

Den Vorhalt der Abgeordneten Rothe-Beinlich an Ministerin a.D. Dr. Birgit Klaubert in der Sitzung vom 23. Januar 2018: 1152

„Da steht: Da das Schulamt die Möglichkeit eröffnet hat, ohne die BLF zu schreiben 1.) Ins Ausland zu gehen und 2.) in die 11. Klasse versetzt zu werden, die Schulkonferenz diesen Beschluss einstimmig beschlossen hat und die Familie darüber informiert wurde, dass der Schüler dann keinen Realschulabschluss hat, soll ihm das Zeugnis ausgestellt und die Versetzung ermöglicht werden, ohne die BLF nachholen zu müssen. Es soll ihm die Möglichkeit eröffnet werden nach der 11. Klasse mit einer externen Prüfung die BLF nachzuholen. Diesem Votum haben Sie sich am 23. Juni mit handschriftlichem Vermerk auf demselben Dokument angeschlossen.“

bejahte die Zeugin.

Außerdem wurde der Zeugin Dr. Klaubert in derselben Sitzung ein weiterer Vermerk vorgehalten, auf dessen Anlage, dem Bescheid der Schule, sowohl die Zeugin Dr. Klaubert als auch die St'in Ohler Unterstreichungen vorgenommen hatten. Auf Nachfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich führte die Zeugin Dr. Klaubert aus, dass die Formulierungen dieses Bescheids als Grundlage der Entscheidung dienten, wie ja aus den Unterstreichungen auch deutlich werde. 1153

Angestrichen ist hier mit der Farbe Grün, der Farbe der Ministerin, folgende Passage aus dem Bescheid der Schule: 1154

„Bei einem längeren Auslandsaufenthalt von Schülern eines Gymnasiums in der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz, dass dem Schüler das Vorrücken in Klassenstufe 11 genehmigt werden kann, wird dem Schüler nicht eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der Externenprüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen.“

Die Zeugin Dr. Klaubert sagte zudem auf Nachfrage des Abgeordneten Warnecke nach dem Zeitpunkt der Entscheidung nicht nur aus, dass die Entscheidung in der Plenumswoche getroffen worden sei, sondern auch: 1155

„Die Entscheidung ist deshalb getroffen worden, weil wir in dieser Woche erfahren haben, dass in einem Vorgang an die Familie Lauinger der Auslandsaufenthalt mit dieser Textfassung genehmigt worden ist und ich in jedem Fall und immer wieder

darauf gepocht habe, dass dieser Akt, der in der Schule gelaufen ist, mit der gleichen Textformulierung dann auf dem Zeugnis erscheint [...]“.

1156 Dies wird bestätigt durch einen Vermerk des damaligen Referatsleiters des Referats 25 des TMBJS, Herrn U. B., zu den Ereignissen am 24. Juni 2016. In diesem wird unter anderem erwähnt, dass über eine Zeugnisformulierung gesprochen wurde und die Aspekte Vorrücken vs. Versetzen und eine optionale Teilnahme an einer Externenprüfung zur Erlangung eines Realschulabschlusses bereits zu diesem Zeitpunkt diskutiert wurde.

1157 Der Zeuge Dr. R. D. sagte dagegen in der Sitzung vom 23. Januar 2018 aus, für ihn sei die Entscheidung trotz der entsprechenden E-Mails und telefonischen Aussagen der Staatssekretärin sowie der Weisungen der Staatssekretärin und der Ministerin auf der Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016 noch nicht getroffen gewesen. Die Abteilung habe auf einen Vermerk vom 21. Juni 2016 und der darauf vermerkten schriftlichen Weisung gewartet. Sie hätten die Weisung nicht per Mail annehmen, sondern nur in schriftlicher Form akzeptieren können. Er führte außerdem aus (C.IV), dass am 20. Juni der Anruf des Vaters erfolgt und Bewegung ins Spiel gekommen sei, weshalb der oben benannte Vermerk dann geschrieben worden sei. Es habe dann in den folgenden Tagen unterschiedliche Kontakte seiner Mitarbeiter mit der Hausleitung gegeben, bei welchen dann vorrangig das Argument des Vertrauensschutzes und nicht mehr das der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund gestanden habe. Herr U. B. habe später einen Vermerk dazu verfasst, in dem er begründete, warum aus seiner Sicht das Argument des Vertrauensschutzes hier nicht greife und die Lösung, sich an dem Argument der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, für den Schüler nicht nachteilig gewesen sei.

1158 RL U. B. habe ihn an diesem Freitag (24. Juni 2016) auch deshalb mehrmals angerufen, da er sich bedrängt gefühlt habe. Die Bedrängnis habe darin bestanden, dass Herr U. B. die von der Hausleitung getroffene Entscheidung habe umsetzen sollen. Der Zeuge Dr. R. D. habe Herrn U. B. darin bestärkt, nicht anders zu handeln und auf eine schriftliche Weisung zu warten.

1159 Außerdem habe sich die Ministerin der Abteilung am 27. Juni 2016 noch einmal angenommen, was für ihn ein Zeichen gewesen sei, dass eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen gewesen sei. Darüber hinaus sei die am 24. Juni 2016 durch die Ministerin erbetene juristische Prüfung am 27. Juni 2016 noch nicht eingetroffen gewesen, was diesen Eindruck verstärkte. Auf die Frage der Abgeordneten Rothe-Beinlich:

„Ich würde hier gern noch mal nachfragen. Sie haben gesagt, es gab die Mail von der Staatssekretärin vom Freitag, aus der hervorging, das Zeugnis soll ausgestellt

werden, was ja für mich so klingt, als sei eine Entscheidung gefallen. Ansonsten kann ja noch nicht gesagt werden, das Zeugnis soll ausgestellt werden. Wie kommen Sie dann zu der Einschätzung, dass die Entscheidung erst am Montag aus einem fachfremden Ressort überbracht worden sein soll?“

antwortete der Zeuge Dr. R. D.:

„Wir wurden aufgefordert, am Montagmittag die Vermerke noch mal in die Staatskanzlei zu geben zur Prüfung, deswegen sah ich da noch Spielraum. Und im Gespräch mit der Ministerin habe ich auch noch einen gewissen Spielraum erkannt. Und es hieß, die Entscheidung der Staatskanzlei - wie schon gesagt, die Entscheidung der Staatskanzlei - oder die Stellungnahme der Staatskanzlei ist noch nicht eingetroffen.“

Der Einbezug des Rechtsanwaltes J. M. in die Entscheidungsfindung der Leitungsebene des TMBJS am Rande des Plenums wird von den Zeugen im Komplex C.V.1 unterschiedlich rekapituliert und beschrieben. 1160

Die Zeugen Dr. R. D. und U. B. sagten aus, dass RL U. B. am 24. Juni 2016 mit dem Rechtsanwalt J. M. gesprochen habe. Der Zeuge Dr. R. D. kann dies allerdings nur den Schilderungen des Herrn U. B. entnehmen. Der Zeuge Dr. R. D. erinnert sich, dass mit diesem die Themen Zeugnis, Vermerk, Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit besprochen wurden. Der Zeuge U. B. führte aus, dass er Verwaltungsverfahrensfragen mit dem Rechtsanwalt J. M. am Telefon besprochen habe. Er habe außerdem einen Auszug des Thüringer Schulgesetzes an Herrn F. S. geschickt in diesem Zusammenhang, eventuell auch ein Urteil. An die Übersendung weiterer Unterlagen erinnert er sich nicht. Er habe Herrn Rechtsanwalt J. M. auch keine Unterlagen vorgelegt. Der Zeuge Dr. R. D. fügte hinzu, Rechtsanwalt J. M. sei in anderer Angelegenheit durch das TMBJS mandatiert gewesen, sei aber als Berater der Hausleitung aufgetreten. 1161

Dem widerspricht der Zeuge J. M.. Er führt aus, es habe keine Mandatsvereinbarung in dieser Angelegenheit mit dem TMBJS gegeben. Vielmehr habe er eine Beratung in dieser Angelegenheit abgelehnt. Gleichwohl habe er auf Bitte des Pressesprechers des TMBJS, Herrn F. S., ein Telefonat in der Angelegenheit mit Herrn U. B. geführt. Er habe keine Unterlagen zu dem Vorgang erhalten. Es sei außerdem möglich, dass er einem Gespräch des Herrn F. S. mit Herrn M. R. beigewohnt habe. Er selbst habe er mit diesem allerdings nicht telefoniert. Ursprünglich sei er am 24. Juni 2016 im Thüringer Landtag gewesen, um über die Rückführung der Hortnerinnen mit der Staatssekretärin zu sprechen. Eine weitergehende Beratung sei gar nicht möglich gewesen, da er den Eindruck bekommen 1162

habe, dass der Sachverhalt noch gar nicht ausermittelt sei. Es habe unterschiedliche Gesprächsrunden gegeben an diesem Tag, in einer sei auch Minister Lauinger anwesend gewesen, welcher mit der Ministerin und/oder der Staatssekretärin gesprochen habe. Ob es dabei ausschließlich um die Angelegenheit „Lauinger“ gegangen sei, könne er nicht sagen.

1163 Ministerin a.D. Dr. Klaubert sagte aus, dass ihr nicht bekannt sei, dass Herr J. M. in dieser Angelegenheit tätig geworden sei. Sie selbst habe ihn nicht beauftragt und sie habe auch keine Kenntnis davon, dass ein anderer aus dem Ministerium ihn in dieser Angelegenheit beauftragt habe. Sie habe in diesen Tagen nur im Rahmen der Rückführung der Hortnerinnen Kontakt mit Herrn J. M. gehabt. Zu diesem Zweck sei auch der Schulamtsleiter R. L. im Landtag gewesen.

1164 Hierzu sagte der Zeuge R. L. aus, dass er am 22. Juni oder dem darauffolgenden Tag am Rande des Plenums noch ein Gespräch mit Ministerin Dr. Klaubert und St'in Ohler geführt habe. Die Ministerin habe ihn in den Hof des Landtags bestellt und noch einmal seine Einschätzung hören wollen. Er habe ihr erklärt, man könne das so oder so machen. Entweder behandle man im Sinne des Gleichheitssatzes Schüler mit ganzjährigen und unterjährigen Auslandsaufenthalten gleich oder eben anders (C.IV).

1165 **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss**, dass die Entscheidung der Hausleitung des TMBJS, dem Bescheid der Edith-Stein-Schule zu folgen und im Sinne des Schülers zu handeln, nach glaubhaften Aussagen der Zeugen und der Aktenlage am 23. Juni 2016 am Rande des Plenums des Thüringer Landtags getroffen wurde. Diese Entscheidung wurde mehrfach ausdrücklich kommuniziert, allerdings von der befassten Abteilung unter Verweis auf die fehlende Schriftlichkeit abgelehnt.

1166 Die Begründung vonseiten der Fachebene, dass es an einer schriftlichen Anweisung fehlte, teilt der Ausschuss nicht. Dies begründet sich vor allem daraus, dass im Verwaltungshandeln des TMBJS die Erteilung von telefonischen Anweisungen oder Anweisungen per Mail im Geschäftsgang üblich ist und auch von der befassten Abteilung so praktiziert wurde und wird. Dies betrifft auch Weisungen, die nachweislich auch in der Abteilung 2 per E-Mail erfolgten und deren Umsetzung auch erwartet wurde. Auch die Begründung, man habe noch nicht mit der Ministerin über die Entscheidung sprechen können, greift hier nicht. Denn der Zeuge Dr. R. D. wurde über die Einbindung der Ministerin explizit informiert. Darüber hinaus existiert ein Votum sowohl der Staatssekretärin, als auch der Ministerin auf einer Kopie des Vermerks vom 13. Mai 2016. Der Wunsch nach Rücksprache des Abteilungsleiters Dr. R. D. bei der Ministerin ist angesichts der bestehenden Kontroverse nachzuvollziehen. Die Aussage jedoch, dass noch keine Entscheidung getroffen gewesen sei, wird als verantwortungslos betrachtet. Die Abteilung 2 hätte ihre divergierende Sichtweise bereits zu

diesem Zeitpunkt förmlich durch eine Remonstration zum Ausdruck bringen können und müssen, was jedoch nach Aktenlage erst am 24. August 2016, und damit verspätet, tatsächlich der Fall war. Die mündliche Aussage, in einem bestimmten Fall remonstrieren zu wollen, die der Zeuge Dr. R. D. ins Feld führt, reicht im Hinblick auf die von der Abteilung 2 selbst geforderte Schriftlichkeit nicht aus.

Es ist außerdem festzustellen, dass die später auf dem Zeugnis erschienene ¹¹⁶⁷ Zeugnisbemerkung im Wesentlichen auf dem Bescheid der Edith-Stein-Schule basierte, wie die Zeugin Dr. Klaubert glaubhaft aussagte. Diese Aussage wird zudem durch die bestehende Aktenlage und weitere Zeugenaussagen bestätigt.

2. 14-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016/Remonstration/Vermerk vom 28. Juni

1168 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

B. IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucher-schutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

1169 Das unter C.V.II behandelte Gespräch vom 27. Juni 2016 um 14 Uhr im TMBJS kann aktuell als nicht ausermittelt eingeschätzt werden und bedarf der weiteren Aufarbeitung. Aktuell festzuhalten ist, dass Teilnehmer dieses Gesprächs nach Aussage des Zeugen Dr. R. D. und einer von ihm verfassten Aktennotiz die Ministerin, der RL des Referats 25, Herr U. B., und die Referenten des Referats 22, Herr M. R. und Frau C. U., und er selbst gewesen seien. Den Zeugen F. S., den er in seiner Aktennotiz unter L 2 als Teilnehmer führte, erwähnte er in seinen Befragungen nicht. Weiterhin sind auch die Aussagen zum Zweck des Gesprächs als nicht konsistent anzusehen. Der Zeuge sagte einerseits aus, es habe am Freitag zuvor, dem 24. Juni 2016, die Übermittlung einer Entscheidung in der Angelegenheit durch die Staatssekretärin gegeben. Deshalb habe die Abteilung 2 um den Termin mit der Ministerin um 14 Uhr gebeten. Gleichzeitig sagte der Zeuge jedoch auch aus, dass eine Entscheidung seiner Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefallen gewesen sei. Weiterhin sagte der Zeuge aus, es habe sich bei diesem Termin um einen Remonstrationstermin gehandelt. Berücksichtigt man die weiteren Aussagen, so sind Zweifel an dieser Darstellung angebracht. Mindestens fehlt es der Aussage an der gebotenen Prägnanz: Eine Remonstration erfolgt gegen eine Weisung eines Vorgesetzten oder eine bereits getroffene

Entscheidung. Der Zeuge selbst sagte aus, dass eine Entscheidung seiner Ansicht nach noch gar nicht getroffen gewesen sei. Ebenso finden sich in den eigenen Aussagen des Zeugen sowohl die Variante, dass es ein Remonstrationstermin gewesen sei, eine Remonstration mithin erfolgte, an anderer Stelle aber der Verweis auf eine nur angekündigte Remonstration. Hinzu kommt, dass zu einem Remonstrationstermin zwingend die schriftliche Protokollierung des Gesprächs erforderlich gewesen wäre. Eine weitergehende Einschätzung des 14 Uhr-Gesprächs lässt sich anhand mangelnder Aktenlage/Zeugenvernehmungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht treffen.

3. 17-Uhr-Gespräch am 27. Juni 2016

4. Wortlaut des Zeugnisvermerks

1170 Fragen des Einsetzungsbeschlusses:

B. IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

18. *Gab es eine Entscheidungs- bzw. Gesprächsvorlage des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, etwa in Gestalt eines Vermerks, für die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016? Welchen Wortlaut hatte eine etwaige Vorlage, wer war an der Erstellung beteiligt?*

19. *Wann, in welchem Rahmen und mit welchem Kenntnisstand hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ihre Entscheidung am 27. Juni 2016 getroffen?*

20. *Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu einem Gespräch am 27. Juni 2016 geladen oder von wem laden lassen, wer hat teilgenommen? Zu welcher Uhrzeit hat das Gespräch stattgefunden? Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dieses Gespräch vorbereiten lassen, hat es Vorgespräche zwischen welchen Gesprächsteilnehmern gegeben und hat sie diese veranlasst? Wann haben etwaige Vorgespräche stattgefunden? Wie, wann und mit welchem Inhalt hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über etwaige Vorgespräche von wem unterrichten lassen? Welches Ziel verfolgte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport mit diesem Gespräch, mit welchem Kenntnisstand und Vorverständnis begann sie es? Welches Ergebnis hatte es? Welches Verständnis hatten die übrigen Gesprächsteilnehmer? Was hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in dem Gespräch vorgetragen?*

21. *Auf welche Weise hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport das Anliegen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesprächs am 27. Juni 2016 thematisiert und welche Gesprächsteilnehmer hat sie mit welchem Ziel und Wortlaut diesbezüglich wessen Rechtsauffassungen oder -positionen vortragen lassen? Welches Verständnis hatten die jeweiligen Gesprächsteilnehmer über diesen Teil des Gesprächs?*

22. *Um welche Uhrzeit, in welcher Gestalt, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ihre*

Entscheidung vom 23. Juni 2016 bestätigt? Wer war bei der Entscheidung anwesend und wer hat mit welchem Inhalt die Entscheidung vorbereitet?

23. Hat die Entscheidungsvorlage bzw. die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport selbst bereits den Wortlaut des Zeugnisvermerks enthalten, der entsprechend der Aussage der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 so lautete: "Aufgrund des längeren Auslandsaufenthalts von [Name] am Ende der Klassenstufe 10 und der Entscheidung der Klassenkonferenz vom 4. November 2015 wird ihm das Vorrücken in die Klassenstufe 11 genehmigt, ohne dass ihm eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt wird. Er erhält die Möglichkeit, am Ende der Klassenstufe 11 auf Antrag beim Schulamt Mittelthüringen an der externen Prüfung zur Erlangung des Realschulabschlusses teilzunehmen."?

24. Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport von der Aufnahme des Inhalts eines Vermerks zur Befreiung von der BLF in das erst noch auszufertigende Zeugnis, dessen Inhalt nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 rechtswidrig war?

25. Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in der Gesprächsrunde am 27. Juni 2016 ab 17:00 Uhr als erste Gesprächsteilnehmerin selbst Inhalt und Formulierung dieses Zeugnisvermerks vorgeschlagen bzw. wer hat Inhalt und Formulierung eingebracht bzw. schon vor diesen Termin Formulierungshilfe geleistet und wenn ja, wie wurde Inhalt und Formulierung in dieses Gespräch und durch wen eingebracht?

26. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 sollte mit der Entscheidung vom 23. Juni 2016 eine Versetzung ohne BLF erfolgen, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen. Weicht der Wortlaut der Entscheidung von 23. Juni 2016 insoweit tatsächlich vom Wortlaut der Entscheidung über den Zeugnisvermerk am 27. Juni 2016 ab? Welches Verständnis hatte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport insoweit von ihrer Entscheidung am 27. Juni 2016?

Der Ausschuss stellt fest:

- 1171 Am 27. Juni 2016 fand von 17 bis 17.45 Uhr im TMBJS ein Gespräch über die Entscheidung der Leitungsebene des TMBJS statt. Anwesend waren neben Ministerin Dr. Birgit Klaubert der persönliche Referent und stellv. Pressesprecher des TMMJV, P. M., der Pressesprecher des TMBJS, F. S., und der Abteilungsleiter der Abteilung 2 des TMBJS, Dr. R. D.. Die von Dr. R. D. ins Gespräch gebrachte Übergabe eines „braunen Papiers“ mit der Zeugnisformulierung für das Zeugnis des N. L. kann vom Ausschuss nicht verifiziert werden. Die daraus resultierende Frage nach dem Wortlaut der Zeugnisformulierung kann mit Verweis auf D.V.1 mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der Ministerin a.D. Dr. Klaubert verortet werden.
- 1172 **Laut Aktenlage und eigener Aussage** entstand die Idee des Pressesprechers des TMBJS, ein Treffen mit dem stellv. Pressesprecher des TMMJV zu vereinbaren, infolge des vorausgegangenen 14 Uhr-Gesprächs, in welchem der Abteilungsleiter 2, Dr. R. D., davon gesprochen hatte, dass eine Indiskretion, die den gesamten Vorgang um den Schüler N. L. presseöffentlich mache, sehr wahrscheinlich sei. Daraufhin habe der Zeuge F. S. Überlegungen zu einer zu erwartenden umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit in dieser Angelegenheit angestellt. Nach eigener Aussage schien ihm als Ansprechpartner im zweiten betroffenen Ministerium der persönliche Referent und stellv. Pressesprecher des TMMJV, P. M., adäquat.
- 1173 Beide Zeugen sagten übereinstimmend in den jeweiligen Aussagen, als auch in den vorangegangenen Vermerken aus, dass der Zeuge F. S. den Zeugen P. M. daraufhin angerufen habe und ihn zur Absprache der zu erwartenden Pressearbeit und der Verteilung der Zuständigkeiten ins TMBJS gebeten habe. Der Zeuge P. M. folgte der Einladung und die Zeugen erläuterten im Büro des Zeugen F. S. mögliche Zuständigkeiten. Festgestellt wurde die Zuständigkeit des TMBJS, da der Minister des TMMJV nur privat betroffen sei. Gesprächsthema war auch die kürzlich getroffene Entscheidung der Ministerin, die der Pressesprecher des TMBJS nach eigener Aussage „in Ermangelung eigener *Detailkenntnisse*“ nicht ausführen konnte. Der Zeuge F. S. habe dann angeboten, die Ministerin zu fragen, ob sie für eine Erläuterung der Entscheidung zur Verfügung stehe. Dies sei, so die Aussage des Zeugen P. M., besonders deshalb relevant für den Zeugen F. S. gewesen, da es unterschiedliche Positionen im TMBJS gegeben habe.
- 1174 Die Ministerin stimmte zu, bat aber außerdem um die Teilnahme des Abteilungsleiters Dr. R. D.. Das anschließende Gespräch fand nach übereinstimmender Aussage aller Zeugen im Büro der Ministerin statt. Keine Übereinstimmung der Zeugenaussagen lässt sich hingegen zum Verlauf des Gesprächs erzielen.

Die Zeugin Dr. Klaubert sagte zu den Inhalten des Gesprächs in der Sitzung vom Januar 2018 aus: 1175

„Ich weiß nur, dass es in diesem Gespräch darum ging, dass die Entscheidung der Vorwoche, wie das Zeugnis auszufertigen ist, vor dem Hintergrund, dass der Schüler die BLF in dem angegebenen Zeitraum nicht machen konnte, weil er im Ausland war, der komplette Text aus der Edith-Stein-Schule auf dem Zeugnis erscheint.“

Der Zeuge F. S. führte in mehreren Befragungen aus, sich sehr schlecht an das Gespräch erinnern zu können und verwies auf den vom ihm verfassten Vermerk vom 26. August 2016. Darüber hinaus führte er dennoch in seiner Befragung vom März 2018 zu den Inhalten des Gesprächs aus: 1176

„Ja, mir ging das eigentlich nur darum, noch mal die Sachlage aufzuklären, vielleicht auch damit Herr P. M. das mitnehmen kann, einfach die Hintergründe wahrnimmt. Im Grunde ging es mir auch darum, deswegen hatte ich ihn ja auch als persönlichen Referenten angesprochen, dass eben auch der Sohn von Herrn Lauinger vielleicht darüber so ein bisschen darauf eingestellt ist, was da auf ihn zukommen kann, wenn dort Presseanfragen kommen. Einfach damit die Gesamtsituation auch für ihn noch einmal deutlich wird und er das mitnimmt, sowohl in Richtung, was dort für das Ministerium möglicherweise zu klären ist, aber eben auch um die Familie Lauinger zu informieren.“

Und er fügte hinzu:

„Die Entscheidung lag ja im Grunde schon eine Woche zuvor vor. Ich glaube am Donnerstag, war ja die Entscheidung definitiv gefallen. Das war ja von der Staatssekretärin so vermerkt worden und dann ging es ja nur noch mal darum, dass es irgendwie auf einem falschen Blatt abgezeichnet war und insofern war die Entscheidung definitiv gefallen und dann am Montag erst recht. Auch das hatte ich ja, glaube ich, in der letzten Sitzung schon gesagt, dass ich Herrn P. M. erst angerufen habe, nachdem für mich auch klar war, dass, das alles endgültig geklärt ist. Ich weiß nicht, ob das jetzt an Spekulationen zu weit führt, aber, ich denke, dass Herr R. D. das vielleicht für sich nicht so wahrgenommen hat, weil er ja auch Herrn Lauinger dieses Angebot gemacht hat und ich glaube, er hat einfach aus irgendeinem Grund nicht verstanden, dass die Hausleitung eine Entscheidung getroffen hat und er da auch gar nicht berechtigt war, da jetzt jemanden ein Angebot zu machen oder da noch auf irgendeine Entscheidung zu warten hätte, weil es ja klar ist, dass die Hausleitung den Fall anhand der in den Akten vorliegenden Fakten bewertet und

dann ihre Entscheidung trifft, die ja auch der Arbeitsebene mitgeteilt worden ist. Warum Herr R. D. das für sich nicht verstehen konnte, müssten Sie ihn selbst fragen, aber ich hatte den Eindruck, dass er das nicht wirklich verstanden hatte.“

1177 Der Zeuge P. M. sagte zu den Gesprächsinhalten aus:

„Konkret habe ich mit Herrn F. S. gesprochen. Er hat mich ja zu sich gebeten. Dem Wunsch bin ich gern gefolgt. Wir haben das für uns besprochen, weswegen er mich rübergebeten hatte, hatte dann angeboten, in diesem Zusammenhang auch mit Frau Klaubert zu sprechen, die diesen Vorgang bzw. ihre Entscheidungsfindung noch mal erläutern sollte. Zu diesem Gespräch wurde dann auch Herr Abteilungsleiter Dr. R. D. eingeladen, sodass es ein zweites Gespräch gab, wo die beiden ihre jeweiligen Positionen noch mal erläutert haben, um uns die Entscheidung etwas umfassender zu ermöglichen, wer tatsächlich im Falle möglicher Presseanfragen zuständig wäre. [...] Im zweiten Gespräch ging es aber eben vor allem darum in meiner Erinnerung, dass sowohl Frau Dr. Klaubert als auch Herr Dr. R. D. ihre jeweiligen Positionen in diesem Zusammenhang versucht haben deutlich zu machen, und wir auf der Basis dann für uns entschieden haben, wie zu verfahren wäre.“

Später fügte er hinzu:

„Vielleicht eine Bemerkung, wenn Sie mir erlauben: Zur Entscheidungsfindung von Frau Dr. Klaubert bzw. Herrn Dr. R. D., wie sich diese jeweiligen Positionen gefunden haben, dazu kann ich natürlich keine Aussage machen, weil ich davon keine Kenntnis habe. Ich bin in dem Bewusstsein in diese Gespräche gegangen, dass die Entscheidung gefallen ist. Auf der Basis ist auch erst die Möglichkeit gewesen, darüber zu reden, weswegen ich mit Herrn F. S. ins Gespräch gekommen bin.“

1178 Aus den Vermerken der beiden Zeugen ging außerdem hervor, dass das Gespräch im Verlauf durchaus unangenehme Züge angenommen habe und in eine Richtung lief, die nicht beabsichtigt und nicht zielführend gewesen sei. Dr. R. D. habe insistiert und wiederholt den gleichen Sachverhalt erklärt. Die Ministerin habe das Gespräch angesichts dessen dann abgebrochen. Die Zeugenaussagen beider Zeugen stimmen mit ihren niedergeschriebenen Aussagen aus den Vermerken überein. Herr P. M. fügte hinzu, den Minister Lauinger im Anschluss informiert zu haben, dass das TMMJV fachlich nicht zuständig sei.

1179

Der vierte Gesprächsteilnehmer, Herr Dr. R. D., stimmt mit den anderen Gesprächsteilnehmern in der Frage überein, dass die jeweiligen Positionen ausgetauscht worden seien.

„Am Montag, 27. Juni, hatte ich zwei Gespräche bei der Ministerin; das erste Gespräch mit Kollegen um 14.00 Uhr, das zweite Gespräch war unangemeldet um 17.00 Uhr. Ich kann mich gut erinnern, ich hatte gerade ein Gespräch mit dem bayerischen Kollegen zum muslimischen Religionsunterricht. Und da mein Telefon besetzt war, die Sekretärin war nicht mehr da, kam die Kollegin von einem Nachbarzimmer und bat mich, sofort zur Ministerin hochzukommen. Ich ging zur Ministerin ins Zimmer in den vierten Stock und fand dann einige Personen dort neben der Ministerin. Ich wurde gebeten, noch mal unsere rechtliche Position darzulegen zu dem Fall, der hier der Gegenstand auch der Untersuchung ist.“

Herr Dr. R. D. führte in einer E-Mail, die er am Abend des 27.06.2016 an den Zeugen M. R. geschrieben hatte, außerdem aus, dass er mehrfach auf die falsch zitierten Durchführungsbestimmungen hingewiesen habe. Insoweit stimmen folglich alle bisher gemachten Zeugenaussagen überein. 1180

Abweichungen finden sich dagegen bezüglich der nach Aussage des Zeugen Dr. R. D. noch nicht feststehenden Entscheidung der Ministerin und einer Überbringung der Entscheidung durch den „Vertrauten des Ministers“, Herrn P. M. (siehe hierzu auch C.V.1). 1181

Herr Dr. R. D. führte in oben benannter E-Mail an Herrn M. R. aus: 1182

„Nachdem ich heute am 27. Juni 2016, 17.00 Uhr bis 17.45 Uhr nochmals die Möglichkeit eines Gesprächs mit Frau Ministerin, Herrn L 2 und dem Vertrauten des Herrn L. hatte, wurde mir dessen Entscheidung überbracht. Dieser Entscheidung hat sich Frau Ministerin angeschlossen. Sie brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass ihr unsere Variante ‚Vorrücken in die 11. Klassenstufe mit der Möglichkeit, die BLF bis zum zweiten Schulhalbjahr abzulegen‘ auch für sie die sinnvollere gewesen wäre (vgl. Vermerk von 22 vom 21. Juni 2016). Ich erklärte nochmals unsere Bedenken bezüglich der von Familie L. favorisierten Variante und unsere Gründe, die vor allem auf die Regelung des Schulgesetzes (§ 7 Abs. 6) beruhen.“

Des Weiteren sei ihm in diesem Zusammenhang von der Ministerin ein „braunes Papier“ übergeben worden, auf welchem sich die Formulierung des Zeugnisvermerks befunden habe (siehe hierzu C.V.3). Das Papier habe während des gesamten Gesprächs auf dem Tisch gelegen und sei ihm am Ende von der Ministerin überreicht worden mit dem Hinweis, entsprechend zu verfahren. Zu diesem Zeitpunkt seien alle Gesprächsteilnehmer noch im 1183

Raum gewesen. Dieses „braune Papier“ befand sich in einer Nachlieferung des TMBJS vom 14. Februar 2017. Es handelt sich um Umweltpapier, auf welchem neben der Zeugnisformulierung handschriftliche Notizen in lila Schrift zu finden waren. Der Zeuge sagte dazu aus, die Aufschrift „*übergeben von Frau Ministerin im Gespräch am 27.06. 16, 17.00 bis 17.40 Uhr mit Vertrauten des Herrn L.*“ sei von ihm verfasst worden. Das Papier hat im Untersuchungsverlauf eine gewisse Relevanz entfaltet. Diese Relevanz bezieht sich u.a. auf die obige Einlassung des Zeugen, sowie auf die Frage, warum dieses Papier nicht in der ursprünglichen Aktenlieferung enthalten war. Auf wiederholte Nachfragen führte der Zeuge aus, dass er das Papier in einem anderen Vorgang abgelegt hatte und es vergessen habe. Als im Februar der Beauftragte Dr. A. F. alle Kollegen noch einmal aufforderte, ihre Akten nach weiterem Material zu untersuchen, habe er es dort gefunden und dem Ausschuss zur Verfügung gestellt. Er habe natürlich vorher eine Vollständigkeitserklärung abgegeben gehabt und bedaure dieses Versäumnis. In diesem Zusammenhang wurde auch thematisiert, wieso es keine Aktennotiz des Gesprächs gegeben habe wie zu dem 14-Uhr-Gespräch am selben Tag. Diese Frage war besonders deshalb relevant, da der Zeuge ja ausgesagt hatte, dass ihm von dem Vertrauten des Ministers eine finale Entscheidung überbracht worden sei, der sich die Ministerin angeschlossen habe. Folge man der Aussage des Zeugen, so hätte es sich um einen wichtigen Termin gehandelt, in welchem Entscheidungen getroffen und Weisungen erteilt wurden. Der Zeuge begründete dies damit, dass er eine E-Mail an Herrn M. R. gesendet habe, in der alle wesentlichen Gesprächsinhalte und der Text des braunen Papiers erfasst seien und in der er Herrn M. R. angewiesen habe zu handeln. Allerdings hatte der Zeuge selbst kurz zuvor erklärt, dass laut der Juristen des TMBJS E-Mails keine schriftliche Weisung seien. Dafür brauche es den Vermerk. Im Übrigen könne er weder etwas zum Verfasser des Papiers sagen noch, ob es auch andere Personen erhalten hätten. Er stehe aber mit seiner vollen Person zu seiner Aussage.

1184 Die Sekretärin der Abteilung 2, zuständig auch für die Registratur der Akten, wurde folgend ebenfalls zu dem „braunen Papier“ befragt. Sie sagte aus, dass besagte Papier weder jemals gesehen zu haben noch hätten andere Kollegen darüber berichtet.

1185 Auch die Zeugin C. U., Abteilung 22, und befasst mit den Vermerken zur Angelegenheit, versicherte glaubhaft, das Papier nie zu Gesicht bekommen zu haben. Allerdings sei ihr die Zeugnisformulierung übermittelt worden. Sie sei nur nicht mehr sicher, von wem. Sie wisse aber, dass Herr M. R. die Zeugnisformulierung dem Schulamt zur Kenntnis gegeben habe.

1186 Befragt zur Herkunft und Kenntnis des „braunen Papiers“ wurden auch die Gesprächsteilnehmer des 17-Uhr-Gesprächs. Die Zeugen Dr. Klaubert, F. S. und P. M.

sagten übereinstimmend aus, bei diesem Gespräch seien keine Papiere übergeben worden und dieses Papier sei den Zeugen unbekannt.

Die Zeugin Dr. Klaubert ergänzte, dass der Textinhalt allerdings auf einer zuvor getroffenen Entscheidung der Hausleitung basiere. Der Auslandsaufenthalt sei der Familie Lauinger per Bescheid genehmigt worden mit dieser Textfassung. Sie habe deshalb darauf bestanden, dass der Text, wie von der Schule verfasst, auf dem Zeugnis erscheinen müsse. Dieses Papier allerdings sei ihr nicht bekannt. Sie würde auf derartige Papiere in der Regel ihr Kürzel machen, was diesem Papier fehle. Außerdem wundere sie sich schon über die späte Hinzufügung des Papiers zu den Akten. 1187

Durch Verlesung wurde das in Rede stehende Zeugnis mit der Zeugnisformulierung in das Verfahren eingeführt. Der Schulleiter S. V. sagte aus, die Zeugnisformulierung vom Schulamt Mittelthüringen erhalten zu haben. 1188

Thematisiert wurde außerdem die Stellungnahme der Staatskanzlei, welche am 27. Juni 2016 im TMBJS eintraf. Da dieses Themengebiet bislang nicht ausreichend Gegenstand von Beweiserhebungen war, wird der Ausschuss sich zu dieser Frage nicht weiter einlassen. 1189

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Herkunft und Authentizität des sowohl in der Presse als auch im Ausschuss ausführlich thematisierten sogenannten „braunen Papiers“ trotz intensiver Befragungen nicht abschließend geklärt werden konnte. Die am Gespräch beteiligten Personen Herr Dr. R. D., Herr P. M., Herr F. S. und Frau Dr. Klaubert können, mit Ausnahme des Zeugen Dr. R. D., die Übergabe eines „braunen Papiers“ nicht bestätigen. Auch die dazu befragte Sekretärin der Abteilung 2, Frau D. L., konnte sich weder erinnern, das besagte Papier zur Registratur erhalten zu haben noch es jemals gesehen oder darüber gehört zu haben. Auch die stellv. Referatsleiterin des Referates 22, der Schulaufsicht, Frau C. U., welche sowohl den ersten Vermerk als auch den Abschlussvermerk zu der Angelegenheit verfasst hat und entsprechend Kenntnis aller relevanten Unterlagen besitzen müsste, kann sich der Existenz eines braunen Papiers mit der Zeugnisformulierung nicht entsinnen. Auf Vorhalt des Papiers erkannte sie lediglich die Formulierung, die Herr Dr. R. D. erstmalig in einer E-Mail an Herrn M. R. verwendet hatte. Hinzu kommt, dass der Zeuge Dr. R. D. selbst sich des Papiers trotz der von ihm zugewiesenen Relevanz und Aufforderung zur vollständigen Übergabe seiner Unterlagen an den Ausschuss und einer von ihm abgegebenen Vollständigkeitserklärung zunächst nicht mehr erinnern konnte und das Papier nach eigener Aussage nach erneuter Aufforderung des Beauftragten für den UA in Unterlagen zu einem Vergleichsfall erst im Februar 2017 wiedergefunden hat. Eine überzeugende Begründung, den Aussagen des Herrn Dr. R. D. zu folgen, konnte er selbst nicht beibringen. In diesem Kontext sei bemerkt, dass nicht nur der 1190

456

Zeuge Dr. R. D. die Prinzipien der Aktenklarheit und -wahrheit nicht sauber befolgte. Die Zeugin H. W. war gezwungen, gleich drei Vollständigkeitserklärungen abzugeben. Auch dem SSA MT muss eine unsaubere Aktenführung bescheinigt werden. Der Aussage des Zeugen Dr. R. D., regelmäßig über die Grundsätze der Aktenwahrheit und -klarheit zu informieren, begegnet der Ausschuss folglich mit Skepsis.

1191 Das Dokument weist neben den handschriftlichen Notizen des Herrn Dr. R. D. keine weiteren Notizen oder sonstige Spezifika auf, die eine eindeutige Zuordnung zulassen würden.

1192 Der Zeuge stellte in seiner Befragung vom 25. September 2018 außerdem fest, dass der Text des „braunen Papiers“ angelehnt sei an die Durchführungsbestimmungen, Ziffer 13, und ähnliche „Fehler“ aufweist, wie sie der Bescheid seines Erachtens nach aufweist. In diesem Kontext erschließt sich dem Ausschuss nicht, welche Funktion ein Papier mit der Zeugnisformulierung auf Basis des Bescheids gehabt haben soll, da der Bescheid großflächig zur Verfügung stand und der Leitungsebene ohnehin bereits vorher als eine der Entscheidungsgrundlagen diente.

1193 Teilweise seit Dezember 2015 verfügten neben der Familie Lauinger mindestens drei Mitarbeiter der Edith-Stein-Schule, drei Mitarbeiter des Schulträgers, 3 Mitarbeiter des SSAMT, fünf Mitarbeiter der Abteilung 2 des TMBJS, sowie sechs Mitarbeiter der Leitungsebene des TMBJS über eine Kopie oder eine digitale Version des Dokuments. Damit kann der Ausschuss in keiner Weise von einem der Leitungsebene des TMBJS vorbehaltenen, exklusiven Wissensstand ausgehen, welcher dazu angetan gewesen wäre, das Schriftstück dort zu verorten. Zudem hat die Zeugin Dr. Klaubert bei ihrer Befragung im Januar 2018 ausgeführt (siehe C.V.1), dass sie für die Zeugnisformulierung verantwortlich zeichnet. Angesichts der gegenteiligen Aussagen und der weiten Verbreitung des Bescheids kann der Ausschuss der Aussage des Zeugen Dr. R. D. nicht folgen.

1194 Dem Ausschuss erschließt sich in diesem Kontext nicht, wieso ein als derart wichtiger Termin beschriebenes Gespräch, in dem Entscheidungen bekannt gegeben worden sein sollen, nicht von einer Aktennotiz oder gar einem Vermerk begleitet wurde. Der Ausschuss wertet dies als grobe Sorgfaltspflichtverletzung.

1195 Zu bemängeln ist außerdem die offenbar unklare Verwendung von Aktennotizen, Vermerken und Weisungen per Mail. Sowohl das Ministerium, als auch die nachgeordneten Behörden sollten angehalten sein, eine einheitliche Richtlinie einzuhalten, um Rechtssicherheit herstellen zu können.

VI. Unbearbeitete oder teilweise unbearbeitete Untersuchungsfragen/-komplexe

Untersuchungskomplex B. III. Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 20. Juni 2016 und deren Auswirkungen

2. Wie hat sich das Vorzimmer des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei der Vermittlung des Telefonats am 20. Juni 2016 im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet?
3. Von wem, wann und mit welchem Inhalt hat sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Mai 2016 und deren Vollzug unterrichten lassen?
5. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seinen Telefonaten darauf hingewirkt, die Ministerin oder sonstige Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu informieren bzw. deren Entscheidung eingefordert?
6. Wurde dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz bei seinen Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Lösungsvorschlag auf Grundlage der Entscheidung vom 13. Mai 2016 unterbreitet und entsprechend den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung am 20. Juni 2016 sogar eine Nachholung bis zum Ende des Jahres 2016 angeboten?
7. Was ist die tatsächliche Grundlage für die Formulierung der Landesregierung in ihren schriftlichen Ausführungen und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016, der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz habe auf den Umstand fokussiert, dass der Lösungsweg des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport - anders als schriftlich durch die Edith-Stein-Schule mitgeteilt worden war - kein Vorrücken in die 11. Klasse, sondern nur einen vorläufigen Besuch der 11. Klasse unter dem Vorbehalt der Absolvierung der BLF vorsah?
8. Welches Verständnis von den Telefonaten mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, wenn er sich zu dem "Lösungsweg" nach Darstellung eines Berichts in der "Thüringer Landeszeitung" vom 13. August 2016 wie folgt geäußert hat: " ... er habe keinen

Kompromissvorschlag wahrgenommen. Es sei ihm weder ein verbindliches noch ein schriftliches Angebot unterbreitet worden."?

9. Auf welche Tatsachengrundlage stützt sich die Aussage des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, es handele sich um eine Fehlinterpretation durch den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, dass kein Angebot gemacht wurde?

11. Wer hat an dem vom Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz angegebenen Gespräch beim Sommerfest der Landesvertretung des Freistaats Thüringen in Berlin am Abend des 20. Juni 2016 teilgenommen, welchen Wortlaut hatte das Gespräch und welches Verständnis hatten die Beteiligten vom Gesprächsinhalt?

12. Welche sachliche und personelle Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vor oder seit dem 20. Juni 2016 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

15. Welche juristische Sachkunde besitzt die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, um bei der Anwendung des Grundsatzes der Bindung der Landesregierung an Recht und Gesetz für sich einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum in Zusammenhang mit Vertrauensschutzfragen bei Verwaltungsentscheidungen über eine Befreiung von der BLF in Anspruch nehmen zu können? Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sie sich dabei gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen?

17. Wie, wann und von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport über ein Gespräch von Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen am 22. Juni 2016 unterrichten lassen, wer hat an diesem Gespräch teilgenommen? Welchen Wortlaut hatte dieses Gespräch?

21. Nach den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung sowie den Aussagen des Chefs der Staatskanzlei vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 lag der Entscheidung vom 23. Juni 2016 die Anlage zu einem Vermerk vom 21. Juni 2016 zugrunde,

nach der das Zeugnis ausgestellt werde und eine "Versetzung" ohne BLF erfolge, wobei die Möglichkeit eröffnet werde, "die BLF mit einer externen Prüfung nachzuholen". Diese Anlage sei jene Entscheidungsvorlage vom 13. Mai 2016 gewesen, die eine verpflichtende Nachholung der BLF vorsah. Welchen Wortlaut hatte diese Entscheidung? Welches Verständnis von diesem Lebenssachverhalt hatte der Chef der Staatskanzlei bei der Aussage, dass der bereits am 13. Mai 2016 ergangenen Entscheidung nicht das Votum Zustimmung erteilt werde und die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport diese Entscheidung am 23. Juni 2016 bestätigt habe? Wann wurde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport der Vermerk vorgelegt, wer war bei der Abzeichnung der Vermerke am Juni 2016 anwesend, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wann mit welchem Inhalt unterrichten lassen bzw. wer hat sie bei ihrer Entscheidung auf welche Weise unterstützt oder die Entscheidung vorbereitet?

Untersuchungskomplex B. IV. Erneute Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz seit dem 24. Juni 2016 und deren Auswirkungen

1. Welche sachlichen und personellen Ressourcen des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Befreiung von der BLF auch seit dem 24. Juni 2016 genutzt, von wem hat er sich bei seinen Gesprächsvorbereitungen unterstützen lassen, wen hat er wann von seinen Gesprächen mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit welchem Inhalt informiert, welche Aufträge oder Weisungen hat er gegenüber wem erteilt, von wem hat er sich oder seine Interessen gegenüber wem vertreten lassen, welches Verständnis hatten mögliche Gesprächsbeteiligte von den Ausführungen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz?

2. Zu welcher Uhrzeit mit welchem Wortlaut hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt seines Konflikts mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Welche Aussagen hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz getätigt, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den

Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig informiert?

3. Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in den Gesprächen mit dem Chef der Staatskanzlei bzw. mit der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport einen Bezug zu der am selben Tag anstehenden Zeugnisausgabe an den Thüringer Schulen hergestellt? Auf welche Weise hat aus dem Wortlaut der Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Chef der Staatskanzlei und der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ein öffentliches Interesse am 24. Juni 2016 oder in den Tagen danach erwachsen können? Hat der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz neben möglichem Rechtsschutz andere öffentlichkeitswirksame oder politische Maßnahmen oder Verhaltensweisen angekündigt bzw. hätte man durch sein Auftreten und Verhalten darauf schließen können?

4. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt ihres Konflikts mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz informiert? Welche Aussagen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurden dem Chef der Staatskanzlei berichtet, die über die rein formale Benennung der bloßen Existenz eines Vorgangs mit möglicherweise öffentlichem Interesse hinausgeht und deren Kenntnis für den Chef der Staatskanzlei erforderlich war, um das Begehren des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz auf Änderung der Entscheidung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nachvollziehen zu können? Hat der Chef der Staatskanzlei den Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

5. Zu welcher Uhrzeit mit welchem konkreten Wortlaut hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport den Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 24. Juni 2016 in welcher Runde von Gesprächsteilnehmern am Rande des Plenums über den Inhalt und die Hintergründe ihrer Entscheidung sowie über die rechtliche Kontroverse im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informiert? Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

6. Von wem wurde die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu welcher Uhrzeit am 24. Juni 2016 über eine abweichende Rechtsauffassung im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung vom 23. Juni 2016

unterrichtet? Mit welchem Wortlaut wurde diese Auffassung von wem und wem gegenüber vorgetragen? Wen hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei der Unterrichtung einbezogen? Hat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport veranlasst oder genehmigt, dass Bedienstete des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport rechtsanwaltlichen Rat beauftragen? Was war Gegenstand eines etwaigen Auftrags? Wer hat einen etwaigen Rat mit welchem Wortlaut entgegengenommen?

7. Sind mit den seit dem 24. Juni 2016 von der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ergriffenen Maßnahmen nachträgliche Zweifel über die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Entscheidung vom 23. Juni 2016 zum Ausdruck gekommen, gegenüber Dritten geäußert worden oder zum Anlass von rechtlichen Prüfungen geworden?

8. Auf welche juristische Beratung und Entscheidungsvorlage hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 24. Juni 2016 bei der Überprüfung ihrer Entscheidung vom Vortag gestützt, von wem hat sich die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bei dieser Entscheidung dazu berichten oder unterstützen lassen? Welches Verständnis hatten die Beteiligten von dem Anliegen der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport?

9. Welches Verständnis von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hatte in diesem Zusammenhang der Chef der Staatskanzlei bei seiner Aussage vor den Landtagsausschüssen am 23. August 2016, er habe - "nachdem das Bildungsministerium eine Entscheidung getroffen hat" - der Bitte der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport entsprochen, "zur Frage des Vertrauensschutzes ... eine rechtliche Bewertung aus der Staatskanzlei" abzugeben?

10. Wurde der Thüringer Landtag in den Landtagsausschüssen am 23. August 2016 insoweit der Tatsachengrundlage nach zutreffend und widerspruchsfrei informiert, wenn die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport zu dieser Bitte an den Chef der Staatskanzlei am Tage nach der von ihr bereits getroffenen Entscheidung vor den Landtagsausschüssen ausgesagt hat, "dass ich kein Rechtsgutachten, sondern eine Position bekommen möchte, inwiefern Vertrauensschutz gilt"?

12. Welchen Wortlaut hatte der Gutachtauftrag, den der Chef der Staatskanzlei am 24. Juni 2016 zur juristischen Bearbeitung in der Staatskanzlei anwies?

13. Wann wurde das Gutachten beauftragt, abgeschlossen, zu welcher Uhrzeit, von wem und auf welche Weise wurde das Gutachten wem in der Staatskanzlei, im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und gegebenenfalls im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt?

14. Wie hat der Chef der Staatskanzlei sichergestellt, dass der Gutachtenersteller die erforderlichen Kenntnisse im Schulrecht, sowie über die einschlägige Verwaltungspraxis und Rechtsanwendung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hatte?

15. Wie wurde die für Kabinettsangelegenheiten zuständige Abteilung der Staatskanzlei beauftragt, das für Bildung zuständige Spiegelreferat und das Referat für Bürgerangelegenheit in die Begutachtung eingebunden?

16. Welchen Wortlaut hat das vollständige Gutachten? Welche Kenntnis hatte der Chef der Staatskanzlei wann von dem Inhalt, hat er oder ein anderer von ihm beauftragter Bediensteter am 27. Juni 2016 das Gutachten abgenommen? Wann hat er mit Bediensteten der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport oder deren Mitarbeitern, mit dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz oder dessen Mitarbeitern über das Gutachten oder den Gutachtenauftrag gesprochen?

17. Zu welcher Uhrzeit führte die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 ein Gespräch mit welchen Bediensteten, im Zuge dessen eine Remonstration wegen einer etwaigen rechtswidrigen politischen Entscheidung angekündigt wurde? Welchen konkreten Inhalt hatte dieses Gespräch? Welchen Wortlaut hat der in den schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und in der Aussage des Chefs der Staatskanzlei in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 als "retrospektiv" bezeichnete Vermerk vom 28. Juni 2016 und welches Verständnis hatten die Ersteller von diesem? Wurde der Vermerk vom Ersteller als Remonstration verstanden? Gab es weitere bzw. andere oder mündliche Remonstrationen jenseits des Vermerks vom 28. Juni 2016, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit vollständig und widerspruchsfrei informiert?

27. Auf Basis welchen Kenntnisstandes haben Mitglieder der Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 über den Lebenssachverhalt vom 27. Juni 2016 informiert?

28. Hat der Chef der Staatskanzlei den Ausschussmitgliedern am 23. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft gegeben?

29. Auf welcher Tatsachengrundlage hat der Chef der Staatskanzlei das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 informiert? Waren die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei in der Plenarsitzung vom 24. August 2016 über den Inhalt und über das Verständnis der Teilnehmer der Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei?

30. Hat die Landesregierung die Landtagsausschüsse in ihrer gemeinsamen Sitzung am 23. August 2016 und das Plenum des Thüringer Landtags am 24. August 2016 über die Gesprächsrunde der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport am 27. Juni 2016 durch ihre schriftlichen Ausführungen und durch die Aussage des Chefs der Staatskanzlei unterschiedlich und möglicherweise widersprüchlich informiert?

31. Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag mit Blick auf die am 23. August 2016 in der gemeinsamen Sitzung der Landtagsausschüsse vorgetragenen Tatsachen substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert, wenn der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nach den schriftlichen Ausführungen und nach Aussage des Chefs der Staatskanzlei in dieser Sitzung außer zur Vermittlung eines Telefonats keine Bediensteten des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in seiner Angelegenheit eingesetzt hat?

32. Welchen Wortlaut hat der von der "Thüringer Allgemeinen" vom 30. August 2016 zitierte Vermerk und inwieweit kommt darin eine etwaige Einwirkung des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gegenüber dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch am 27. Juni 2016 zum Ausdruck? Hat die Landesregierung den Thüringer Landtag in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 insoweit substantiell, wahrheitsgemäß, vollständig und widerspruchsfrei informiert?

Untersuchungskomplex B. V: Information von Mitgliedern der Landesregierung

1. Wann und auf welche Weise wurden die Mitglieder der Landesregierung über diese Angelegenheit, etwa im Rahmen von Kabinettsitzungen oder im Zuge bzw. anlässlich der Vorbereitung von Kabinettsitzungen, formell oder informell informiert oder haben von ihr Kenntnis erlangen können?

2. Von wem und zu welcher Uhrzeit wurde der Ministerpräsident mit welchem Wortlaut über die Angelegenheit informiert bzw. hätte aus den Umständen des Sachverhaltes und der Befassung mehrerer Mitglieder der Landesregierung Kenntnis erlangen können?

3. Auf welche Tatsachengrundlage stützte sich der Ministerpräsident in der Öffentlichkeit des Kurznachrichtendienstes "twitter", als er dort am 10. August 2016 auf einen Medienbericht mit der Frage "Unzulässige Einflussnahme ...?" ausführte "Nein!", zu einem Bericht über die Entscheidung der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport ausführte "Nein. So etwas entscheidet das Schulamt und nicht der Minister!" und weiterhin "Die Schule hat es positiv unterstützt und das Schulamt genehmigt, ohne den Namen des Schülers zu kennen!!"?

Untersuchungskomplex B. VI. Bericht der Landesregierung in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016

1. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Berichterstattung an den Thüringer Landtag in der Sitzung der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 vorbereitet? Auf welche Weise wurden die schriftlichen Ausführungen der Landesregierung und die Aussagen des Chefs der Staatskanzlei, der Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vorbereitet?

2. Gibt es in den Landesbehörden Widerspruch bzw. Remonstrationen gegen den Inhalt der schriftlichen Ausführungen bzw. Teilen ihres Inhalts oder gegen Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung in den Sitzungen der Landtagsausschüsse am 23. August 2016 und in der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. durch sonstige schriftliche oder mündliche Erklärungen?

3. Welche Maßnahmen mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Entscheidung vom 29. August 2016 über das Auskunfts- und Aktenvorlagebegehren der Fraktion der CDU aus der Plenarsitzung am 24. August 2016 bzw. aus dem Brief des Vorsitzenden der Fraktion der CDU an den Chef der Staatskanzlei vom 25. August 2016 ergriffen?

E. Anlage Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung	
Ba., J.	TMMJV, Bürosachbearbeiterin Kabinetts/ Landtag	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.17	10. Sitzung am 18.11.2017 (entschuldigt)	
			10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017	
B., B.	TMBJS, Sachbearbeiter Referat 26 Schulen in freier Trägerschaft	Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018	
B., U.	TMBJS, Referatsleiter Referat 25, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulaufsicht, Schulpsychologischer Dienst, Lehrergesundheit, Besondere Vorkommnisse, Umgang mit Krisen und Notfällen	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017	
			Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
			Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
			Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
			Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
			Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
B.- R., U.	Leiterin der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats	Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
B., D.	TSK, Sachbearbeiterin Referat 25 (Kabinett/Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
Br., J.	Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referentin im Arbeitsbereich 1 „Personal-, Rechts- und Haushaltsangelegenheiten“	Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
		Vorlage UA 6/3- 51 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (Vernehmung der Zeugin auf unbestimmte Zeit ausgesetzt)
		Vorlage UA 6/3- 80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018 (entschuldigt)
			18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung 25.09.2018
		Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018 (entschuldigt)
18. Sitzung am 28.08.2018	19. Sitzung 25.09.2018			

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
Dr. D., R.	TMBJS, Abteilungsleiter Abteilung 2 Schulaufsicht, Erwachsenenbildung	Vorlage UA 6/3-45/ CDU	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 50/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	erledigt	erledigt
		Vorlage UA 6/3- 51 NF/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 52 NF/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3- 53 NF/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
		Vorlage UA 6/3-78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018 (entschuldigt)
			17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung 28.08.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
D., P.	Edith- Stein- Schule, Oberstufenleiter	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung 28.08.2018
D., G.	TMMJV, Vorzimmer Abteilungsleiter Abteilung 2, Migration und Öffentliches Recht	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
Dr. F., M.	Bischöfliches Ordinariat, Leiter der Schulabteilung	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 29/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
			15. Sitzung am 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018
Dr. F., A.	TMBJS, Referent im Leitungsbereich der Staatssekretärin	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
G., A.	TMMJV, Referatsleiterin Referat 23, Europarecht, Völkerrecht, Europäisches Justizielles Netz (EJN), Verfahren beim EGMR	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
G.-W., A.	TMMJV, Registratur,	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
G., S.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
G., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
G., A.	TMBJS, Referent, stellvertretender Referatsleiter Referat 26, Schulen in freier Trägerschaft	Vorlage UA 6/3-80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung 28.08.2018
Ha., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
Hei., V.	TMBJS, Altregistratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 50/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	erledigt	erledigt
He., M.	TMBJS, Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
H., V.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
H., M.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
H.- M., R.	TMMJV, Abteilungsleiter Abteilung 2 Migration und Öffentliches Recht	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
Ho., A.	TSK, Referat 26, Bürosachbearbeiterin	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung	
J., U.	TMBJS, Referat Innerer Dienst	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017	
J., R.	ehemals TMBJS, Büroleiter Ministerbüro	Vorlage UA 6/3-78/ CDU	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018	
K., G.	TMBJS (HS/WS) Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung am 29.08.2017 (entschuldigt)	
			8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017	
K., S.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017	
K., R.	TMBJS, Referatsleiter Referat 22, Zuständigkeitsbereich Gymnasien	Vorlage UA 6/3-78/ CDU	15. Sitzung 24.04.2018	16. Sitzung am 22. Mai 2018	
Dr. Klaubert, Birgit	TMBJS, Ministerin a.D.	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017	
			Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
			Vorlage UA 6/3- 45/ CDU	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
				13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.3018
			Vorlage UA 6/3- 74/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.3018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.04.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
K., M.	TMBJS, Referatsleiter Referat 11, Personalreferat, stellvertretender Leiter der Zentralabteilung	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
K., W.	TSK, Leiter Referat 13, Innerer Dienst, Organisation, IT	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
Lauinger, Dieter	TMMJV, Minister	Vorlage UA 6/3- 22/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
L., K.	Ehefrau des Ministers Lauinger	Vorlage UA 6/3- 21/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
L., R.	Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Leiter	Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3- 51/DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
L., D.	TMBJS, Vorzimmer AL Abteilung 2, Schulaufsicht, Erwachsenenbildung	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
		Vorlage UA 6/3- 69 zu Vorlage 53 NF /DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
M., Dr. T.	TMMJV, Referatsleiter Kabinetts/ Landtag	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung vom 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
M., P.	TMMJV, Persönlicher Referent des Ministers	Vorlage UA 6/3- 22/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 22.04.2018
		Vorlage UA 6/3- 45/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
M., J.	beratender Rechtsanwalt	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017 (entschuldigt)
			11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017 (entschuldigt)
			11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
M., I.	Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Referent/ stellvertretender Referatsleiter Referat 4, Regelschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und berufsbildende Schulen	Vorlage UA 6/3- 20/ CDU	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
		Vorlage UA 6/3-78/ CDU	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3-80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	15. Sitzung am 22.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018 (entschuldigt)
			16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
Vorlage UA 6/3-81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018		
M., D.	TMBJS (AltA), Registratur und Postvertretung	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
Mü., S.	TSK, Referentin/ stv. Leiterin Referat 25 (Kabinett/Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
M.-F., C.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30. Mai 2017	7. Sitzung am 20.06.2017
N., A.	TMBJS, Abwesenheitsvertretung der Referentin für Gymnasien	Vorlage UA 6/3- 81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
Ohler, Gabi	TMBJS, Staatssekretärin	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 78/ CDU	15. Sitzung am 24.09.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
Re., C.	Edith- Stein- Schule, Klassenleiterin	Vorlage UA 6/3- 18/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 28 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
R., R.	TMBJS, Persönlicher Referent der Staatssekretärin	Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
R., B.	TMBJS, Sekretariat Ministerin	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung am 26.09.2017
Rö., C.	TSK, Bürosachbearbeiterin Referat 13, Innerer Dienst, Organisation, IT	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
Ru., C.	TMMJV, Sachbearbeiter Kabinett/ Landtag	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
R., M.	TMBJS, stellvertretender Referatsleiter Referat 22, Schulaufsicht	Vorlage UA 6/3-49/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	7. Sitzung am 20.06.2017	9. Sitzung am 26.09.2017
		Vorlage UA 6/3- 84/ CDU	17. Sitzung am 19.06.2018	18. Sitzung am 28.08.2018
			19. Sitzung am 25.09.2018	20. Sitzung am 06.11.2018
S., F.	TMBJS, Pressesprecher TMBJS	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung am 29.08.2017
		Vorlage UA 6/3- 25/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	10. Sitzung am 28.11.2018	11. Sitzung am 18.12.2017
		Vorlage UA 6/3- 45/CDU	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018
			13. Sitzung am 20.02.2018	14. Sitzung am 19.03.2018
Sch., S.	TSK, Referat 13, Bürosachbearbeiterin Innerer Dienst, Organisation, IT	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
S., I.	TMBJS, Bürosachbearbeiterin, Vertreterin der Sekretärin des Abteilungsleiters der Abteilung 2	Vorlage UA 6/3- 50/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	(erledigt)	(erledigt)
		Vorlage UA 6/3-69/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018
S., K.	TMMJV, Registratur	Vorlage UA 6/3-24/ CDU	6. Sitzung am 30.05.2017	7. Sitzung am 20.06.2017
S., O.	TSK, stv. Referatsleiterin/ Referentin Referat 26 (Bildung, Jugend und Sport; Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
S., H.	TSK, Sachbearbeiter, Referat 13, Innerer Dienst, Organisation, IT	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
S., M.	Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Sekretärin	Vorlage UA 6/3- 23/ CDU	4. Sitzung am 21.03.2017	5. Sitzung am 02.05.2017
T., O.	TSK, Referatsleiter Referat 22 (Kabinet/ Landtag)	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
U., C.	TMBJS, stellvertretende Referatsleiterin Referat 22, Schulaufsicht	Vorlage UA 6/3- 52 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11. Sitzung am 18.12.2017	12. Sitzung am 23.01.2018 (vertagt)
			12. Sitzung am 23.01.2018	13. Sitzung am 20.02.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
		Vorlage UA 6/3-78/ CDU	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3-80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	15. Sitzung am 24.04.2018	16. Sitzung am 22.05.2018 (entschuldigt)
			16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3-81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
V., S.	Edith- Stein- Schule, Leiter	Vorlage UA 6/3- 19/ CDU	2. Sitzung am 24.01.2017	3. Sitzung am 21.02.2017
		Vorlage UA 6/3- 21/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018
		Vorlage UA 6/3- 28 NF/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	3. Sitzung am 21.02.2017	4. Sitzung am 21.03.2017
W., O.	TSK, Büroleiter des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	8. Sitzung am 29.08.2017	9. Sitzung vom 26.09.2017
W., W.	Leiter des Katholischen Büros Erfurt	Vorlage UA 6/3- 29/ CDU	14. Sitzung am 19.03.2018	15. Sitzung am 24.04.2018

Nachname, Vorname	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweis- beschluss	Zeitpunkt des Ladungs- beschlusses	Zeitpunkt der Vernehmung
W., H.	TMBJS, Leiterin Referat ehemals 26 Schulen in freier Trägerschaft, Erwachsenenbildung (inzwischen Referatsleiterin Referat 21)	Vorlage UA 6/3- 26/ CDU	9. Sitzung am 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017
		Vorlage UA 6/3-78/ CDU	15. Sitzung am 24.03.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3-80/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
		Vorlage UA 6/3-81/ DIE LINKE/ SPD/ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	16. Sitzung am 22.05.2018	17. Sitzung am 19.06.2018
W., U.	TSK, Referatsleiterin Referat 26, Bildung, Jugend und Sport, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	5. Sitzung am 02.05.2017	6. Sitzung am 30.05.2017
Z., J.	TMBJS (HS/WS), Registratur	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	7. Sitzung am 20.06.2017	8. Sitzung vom 29.08.2017
Z., S.	TMMJV, Vorzimmer Minister	Vorlage UA 6/3- 24/ CDU	9. Sitzung vom 26.09.2017	10. Sitzung am 28.11.2017

Stellungnahme der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss 6/3 (Mögliches Fehlverhalten der Thüringer Landesregierung in der "Lauinger-Affäre") zum Wertungsteil (Teil D) des Zwischenberichts

I. Vorbemerkungen

Soweit bereits im Sondervotum zum Untersuchungsausschuss 6/2 (Aktenlager Immelborn) seitens der Mitglieder der CDU-Fraktion vorgetragen wurde, dass Wertungen zu nicht abgeschlossenen Untersuchungskomplexen in einem Zwischenbericht unzulässig sind, wird an dieser Rechtsauffassung festgehalten.

Die Koalitionsmehrheit unternimmt mit dem im Zwischenbericht angelegten Wertungsteil den Versuch, in der öffentlichen Meinung Tatsachen zu schaffen. Der Zwischenbericht dient vorliegend ersichtlich als Instrumentarium zur Verzögerung des Untersuchungsausschussverfahrens. Dies reiht sich nahtlos in den bisherigen Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens ein. Die Aktenvorlage durch die Landesregierung war, wie auch aus Rn. 905 des vorliegenden Zwischenberichts deutlich wird, teils unzureichend und erfolgte oftmals erst auf Drängen im Untersuchungsausschuss. Dass die Ausschussarbeit – etwa durch eine fehlende Paginierung der Akten – bewusst erschwert werden sollte, erscheint möglich.

Eine abschließende Auseinandersetzung mit fehlerhaften Feststellungen ist im Hinblick auf die insgesamt nicht für zulässig gehaltenen Wertungen nicht angezeigt und bleibt dem Sondervotum zum Abschlussbericht – soweit es einen solchen in dieser Legislatur geben sollte – vorbehalten.

II. Unzulässigkeit der Wertung nicht abgeschlossener Untersuchungskomplexe

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 28 Abs. 5 S. 1 Thüringer Untersuchungsausschussgesetz (ThürUAG) soll der Zwischenbericht nur den „Stand des Verfahrens“ wiedergeben. Der Wortlaut ist auch nach Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur in einem „verfahrensbezogenen und verfahrenszentrierten Sinn zu interpretieren“.¹ Mit dem „Stand des Verfahrens“ kann bereits denklogisch nicht die Formulierung eines abschließenden und

¹ Brenner, LKV 2018, 145, 146.

feststehenden Ergebnisses gemeint sein.² Inhalt eines Zwischenberichtes ist regelmäßig allein die bloße Mitteilung der Zahl der Ausschusssitzungen, der vernommenen Zeugen, der beigezogenen Akten und der Zahl der Beweisanträge.³ Der Landtag soll unter anderem in die Lage versetzt werden, die Dauer und den Umfang der künftigen Beweisaufnahme abzuschätzen.⁴

Der Normzweck des § 28 Abs. 5 S. 1 ThürUAG zielt ganz ersichtlich nicht darauf ab, „dem Ausschuss eine – zwangsläufig unvollständige, weil verfrühte – politische Wertung des bisherigen Verfahrensgangs abzuverlangen, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Zwischenberichts noch gar nicht abschätzbar ist, ob und in welchem Umfang weitere Zeugen zu vernehmen sein werden, welche Beweise noch erhoben und welche Akten noch beigezogen werden sollen.“⁵ So liegt der Fall vorliegend auch im Untersuchungsausschuss 6/3, der die Umstände der Befreiung des Sohnes des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz von der Besonderen Leistungsfeststellung – einen möglichen Amtsmissbrauch – aufklären soll. Die rechtswissenschaftliche Literatur kommt insoweit zu dem berechtigten Schluss, dass der Aufnahme von Wertungen in einen Zwischenbericht der Makel anhafte „im besten Fall unvollständig und im schlechtesten Fall – insbesondere im Lichte späterer Zeugenvernehmungen und Beweiserhebungen – möglicherweise sogar fehlerhaft zu sein.“⁶ Hierdurch bestehe die Gefahr, dass die Arbeit des Ausschusses und dessen Legitimation in der Öffentlichkeit in Frage gestellt werde.⁷ Dass die Ausschussmehrheit diese Gefahr bewusst eingeht, ist schlechterdings nicht nachzuvollziehen. Dies gilt umso mehr, als erkennbar Wertungen über noch nicht abgeschlossene Untersuchungskomplexe vorgenommen werden.

Die Vornahme von Wertungen ist allenfalls für abgrenzbare und abgeschlossene Komplexe denkbar.⁸ Anders kann der Verweis in § 28 Abs. 5 S. 2 ThürUAG auf § 28 Abs. 1 bis Abs. 4 ThürUAG nicht verstanden werden.⁹ § 28 Abs. 1 ThürUAG weist dem Abschlussbericht die Aufgabe zu, das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen. Soweit in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, dass in einem Zwischenbericht Ergebnisse enthalten sein dürfen,

² Ebenso Brenner, LKV 2018, 145, 146.

³ Siehe hierzu Glauben, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, § 33 Rn. 5.

⁴ Ebenso Brenner, LKV 2018, 145, 147.

⁵ So ausdrücklich Brenner, LKV 2018, 145, 147.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

⁸ Brenner, LKV 2018, 145, 149.

⁹ Ebenda.

vermag dies nicht zu überzeugen.¹⁰ Diese Ansicht ist zu undifferenziert und – im Hinblick auf den Bezug auf das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) – auch nicht auf das ThürUAG übertragbar.

Überdies setzt eine Wertung zu abgeschlossenen Teilen voraus, dass keine weiteren Zeugen zu vernehmen sind und keine weiteren Tatsachen ermittelt werden sollen.¹¹

Der Rechtsauffassung steht – worauf nur vorsorglich hingewiesen wird – auch nicht die hinsichtlich des Untersuchungsausschusses 6/2 (Aktenlager Immelborn) ergangene Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes entgegen, da das Gericht zu der streitgegenständlichen Frage, ob ein Zwischenbericht Wertungen enthalten darf, keine Entscheidung getroffen hat.¹²

1. Nicht abgeschlossene Sachverhaltskomplexe

Wie sich bereits aus dem Punkt D.VI des vorliegenden Zwischenberichts ergibt, sind eine Vielzahl der Untersuchungsfragen- und komplexe gänzlich oder teilweise unbearbeitet. Hierbei handelt es sich, soweit die Interventionen des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. Juni 2016 und 24. Juni 2016 Gegenstand sind, um im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag wesentliche Untersuchungskomplexe.

2. Wertungen über nicht abgeschlossene Untersuchungskomplexe

Obgleich die Wertung nicht abgeschlossener Untersuchungskomplexe wie dargelegt als unzulässig anzusehen ist, werden im nunmehr vorliegenden Zwischenbericht Wertungen zu Teilaspekten der in II.1. genannten und weiterer Untersuchungskomplexe vorgenommen. Dies soll an nachfolgenden Punkten beispielhaft aufgezeigt werden.

Rn. 985 ff. Zur schulaufsichtsrechtlichen Prüfung wird zwar festgestellt, dass diese noch nicht originärer Gegenstand der Ausschussarbeit war. Auch wird dargelegt, dass die Aussagen weniger Zeugen aufgrund des aktuellen Erkenntnisstandes kaum bewertet werden können. Nichtsdestoweniger werden schließlich doch Wertungen aufgrund „Aktenlage“ vorgenommen. Die Akten, auf die Bezug genommen wird, wurden jedoch zum Teil nicht verlesen noch anderweitig in den Untersuchungsausschuss eingeführt. Auch bleibt unklar, auf welche „Aktenlage“ Bezug genommen wird. Nicht in das

¹⁰ Siehe hierzu unter anderem Heyer, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG: Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, 2015, § 33 Rn. 34.

¹¹ Brenner, LKV 2018, 145, 149.

¹² Beschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 13.09.2017, Az.: 25/17.

Untersuchungsausschussverfahren eingeführt wurde in jedem Fall der Abschlussvermerk vom 5. Juli 2016.

Rn. 1169 Zwar wird festgestellt, dass das unter C.V.II behandelte Gespräch vom 27. Juni 2016 um 14 Uhr im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als nicht ausermittelt eingeschätzt wird. Auch wird weiterer Aufarbeitungsbedarf festgestellt. Nichtsdestoweniger findet auch hier eine unzulässige Wertung statt. Dies ist etwa hinsichtlich der Aussagen zum Zweck des Gesprächs der Fall, die als „nicht konsistent“ bewertet werden. Dass eine Bewertung getroffen wurde, zeigt sich allein in dem letzten Satz der Randnummer. Hiernach scheidet eine weitergehende Einschätzung des „14 Uhr Gesprächs“ anhand mangelnder Zeugenvernehmungen zum aktuellen Zeitpunkt aus.

III. Unvollständig oder fehlerhaft wiedergegebene Erkenntnisse

Überdies werden aus dem Untersuchungsausschussverfahren gewonnene Erkenntnisse nur unvollständig oder fehlerhaft wiedergegeben. Auch dies soll an einigen nachfolgend aufgeführten Punkten aufgezeigt werden.

Rn. 999 Soweit festgestellt wird, dass die schulaufsichtsrechtliche Prüfung am 23. September 2016 in unbelastete Hände gelegt worden sei, stellt dies den Sachverhalt verkürzt dar und gibt die Erkenntnisse des Untersuchungsausschussverfahrens nur unvollständig wieder. Der Zeuge Dr. R. D. hat ausweislich Rn. 611 des vorliegenden Zwischenberichts bekundet, dass der Abteilung 2 am 23. September die schulaufsichtliche Überprüfung der Edith-Stein-Schule sowie des Schulamts weggenommen worden sei. Hiernach sei ein Untersuchungsführer eingesetzt worden. Dies sei zunächst der Zeuge A. G., später sodann Herr J. F. gewesen. Inwieweit, gerade auch im Hinblick auf den E-Mailverkehr vom 30. August 2016 zwischen dem Zeugen U. B. und dem Zeugen A. G., von „unbelasteten Händen“ die Rede sein kann, erschließt sich nicht. Gleiches ergibt sich im Hinblick auf das Schreiben des Zeugen A. G. an den Zeugen Dr. M. F. vom 17. August 2016. Verwunderlich ist überdies, dass der Zeuge Dr. A. F. in diesem Zusammenhang unerwähnt bleibt.

Rn. 1000 Ebenso wenig erschließt sich, warum der Vermerk der Zeugin J. Br. an dieser Stelle keine Berücksichtigung findet. Soweit in der vorgenannten Randnummer betont wird, dass der Vermerk zumindest als Stellungnahme des Staatlichen Schulamts Mittelthüringen gewertet werden könnte, hätte dieser in die Beweiswürdigung einbezogen werden müssen.

IV. Mangelnde Fachlichkeit

Soweit rechtliche Bewertungen im Wertungsteil des Zwischenberichts vorgenommen werden, weisen diese erhebliche Mängel auf und sind hierdurch im Ganzen nicht brauchbar. Der Ausschussvorsitzende hätte sich zur Vermeidung dessen der Unterstützung der Landtagsverwaltung bedienen müssen. Es werden, worauf bereits in Vorlage UA 6/3 – 105 hingewiesen wurde, Tatsachenfeststellungen – die sich in der Rezitation der Berichtsteile A., B. und C. erschöpfen – und Wertungen miteinander vermengt. Auch ergeben sich durch die – anders als bei den Berichtsteilen A., B. und C. nicht erfolgte Unterstützung durch die Landtagsverwaltung – redaktionelle Brüche. Auch dem Zwischenbericht anhaftende fachliche Mängel sollen vorerst hinsichtlich einiger exemplarischer Punkte aufgezeigt werden.

Rn. 927 Zwar wird festgestellt, dass sich gemäß § 64 ThürVwVfG zwingend eine schriftliche Beantragung vor Befassung der Klassenkonferenz ergibt. Hinsichtlich der Feststellung, dass der Formfehler „materiell-inhaltlich“ genehmigungsfähig und damit heilbar sei, wäre eine Auseinandersetzung mit der rechtswissenschaftlichen Kommentarliteratur angezeigt gewesen. Diese betrachtet einen formwidrigen Antrag als unwirksam.¹³ Die Behörde muss insbesondere im Rahmen ihrer Belehrungs- und Aufklärungspflichten auf die Einhaltung der Form hinwirken.¹⁴ Zwar wird auch seitens der Kommentarliteratur die Heilbarkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG erörtert.¹⁵ Nichtsdestoweniger hätte hierzu eine umfassende rechtliche Auseinandersetzung stattfinden und die insoweit vertretene Rechtsauffassung belegt werden müssen. Dies gilt allein hinsichtlich des Umstandes, dass auf die Einhaltung der Form im Rahmen der Belehrungs- und Aufklärungspflichten hinzuwirken ist.

Rn. 1009 Nicht zu überzeugen vermag zudem, dass – ohne eine dezidierte rechtliche Auseinandersetzung – eine Genehmigungsfähigkeit auf der Grundlage des § 49 ThürSchulG erkannt wird. Beinahe anmaßend ist insoweit die weitere Feststellung, dass bei einer Rechtsanwendung, wie sie durch die Arbeitsebene des Ministeriums praktiziert wird, § 49 ThürSchulG seine Härtefallfunktion verlieren würde. Wortlaut und Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte der Vorschrift werden unter Missachtung juristischer Auslegungsregeln gänzlich außer Acht gelassen. Stattdessen wird sich allein einer funktionalen Auslegung bedient. Dies wird der Tragweite der rechtlichen Bewertung schlechterdings nicht gerecht, die eine sorgfältige Auslegung erfordert hätte.

¹³ *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs: VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz, § 64 Rn. 14.

¹⁴ *Enders*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz: VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz, § 64 Rn. 18.

¹⁵ *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs: VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz, § 64 Rn. 14.

Rn. 1032 Auch die lapidare Feststellung, dass der Ausschuss den befragten Zeugen hinsichtlich der Einschätzung des Schreibens der Schule als bestandskräftigen Verwaltungsakt folge, vermag nicht zu überzeugen. Selbst wenn die rechtliche Einschätzung der befragten Zeugen die Ausschussmehrheit zu überzeugen vermag, entbindet dies nicht von einer umfassenden rechtlichen Prüfung der Aussagen. Die Ermittlung des Sachverhalts und dessen rechtliche Würdigung werden laienhaft miteinander vermengt.

Rn. 1056 Soweit sich der Ausschuss vollumfänglich der Einlassung der Zeugin J. Br. – hinsichtlich der Frage der Zusicherung im Sinne des § 38 ThürVwVfG – anschließt, lässt dies ebenso eine rechtliche Auseinandersetzung vermissen. Zudem handelt es sich bei dem Vermerk vom 18. August 2016 nicht um eine Einlassung der Zeugin J. Br.. Dieser war vielmehr Bestandteil der Verfahrensakte II, Bl. 251 ff., die in Rn. 622 wiedergegeben wird. Ein Beweis durch Verlesung von Aktenbestandteilen oder Akten – als Zusammenfassung von Urkunden – stellt ersichtlich keinen Zeugenbeweis dar. Die Zeugin J. Br. hat zwar bekundet, dass sie der Meinung gewesen sei, dass eine Zusicherung gegenüber einer freien Schule nicht statthaft sei, weil das einen Verwaltungsakt nach sich ziehen müsse. Diese in Rn. 715 befindliche Aussage findet sich jedoch im Wertungsteil nicht.

Rn. 1080 Soweit der Vorwurf einer uneidlichen Falschaussage unter Verweis auf ein entsprechendes Gutachten der Landtagsverwaltung „entschieden“ zurückgewiesen wird, vermag dies rechtlich nicht zu überzeugen. Die Landtagsverwaltung stellte, wie aus Rn. 1076 deutlich wird, lediglich fest, dass eine uneidliche Falschaussage erst dann festgestellt werden kann, wenn die Zeugenvernehmung durch einen formalen Beschluss des Untersuchungsausschusses beendet ist. Zu den Inhalten der Aussage verhielt sich das Gutachten nicht. Eine uneidliche Falschaussage ist damit weiterhin denkbar.

Rn. 1109 Entgegentreten ist der Feststellung, dass die § 49 ThürSchulG sowie § 52 ThürSchulO einer intensiveren Prüfung bedurft hätten, insbesondere die hierin enthaltene Härtefallprüfung moralisch geboten gewesen wäre. Es wird dabei verkannt, dass das Recht sich von der Moral unterscheidet. Es stellt sich allein die Frage, ob die Härtefallprüfung rechtlich geboten gewesen wäre.

V. Verlagerung der Verantwortlichkeit

Der Wertungsteil des Zwischenberichts zeichnet sich zudem durch Mutmaßungen aus, mit denen Fehlversagen der Leitungsebene auf die Ebene der Mitarbeiter verlagert wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorgänge im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Ohne diese einer umfassenden rechtlichen Würdigung, vor allem dem zentralen Arbeitsschritt der hier angezeigten juristischen Bearbeitung – der Unterordnung eines konkreten Sachverhalts unter die Voraussetzungen einer Norm – zu unterziehen, wird diesen mehrfach eine Verletzung von Sorgfaltspflichten pauschal unterstellt. Soweit in Rn. 1049 festgestellt wird, dass der Leitungsebene des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport kein Vorwurf erwachse, kann dem nicht gefolgt werden.

Diese Verlagerung der Verantwortlichkeit verwundert nicht ob der Tatsache, dass eine Vielzahl der Untersuchungsfragen und -komplexe gänzlich oder teilweise unbearbeitet sind. Dies gilt umso mehr, als diese Untersuchungskomplexe maßgeblich das Verhalten der Leitungsebene betreffen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Intervention des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, als auch in Bezug auf das Verhalten der vormaligen Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Birgit Klaubert sowie der Rolle des Chefs der Staatskanzlei Benjamin-Immanuel Hoff.

Soweit die Mitarbeiterebene – zum Teil auch konkrete Mitarbeiter – mit dem Vorwurf von Sorgfaltspflichtverletzungen belastet werden, stellt sich überdies die Frage, ob diesen nicht rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen. Dies gilt umso mehr, als in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten wird, dass den Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs für natürliche Personen im Untersuchungsausschussverfahren keinesfalls schon dann genügt ist, wenn Zeugen die bloße Möglichkeit hatten, zum Untersuchungsgegenstand Stellung zu nehmen, Fragen zu beantworten und das Vernehmungsprotokoll zu korrigieren beziehungsweise gegebenenfalls zu ergänzen.¹⁶ Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt unabhängig, ob die Auskunftsperson als Betroffener oder als bloßer Zeuge vernommen wird.¹⁷ Auch mit Blick auf die Regelung des § 32 Abs. 1 PUAG spricht viel – trotz des entgegenstehenden Wortlauts – für eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 5 ThürUAG. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Im Hinblick auf die Belastung konkreter Mitarbeiter hätte dies von Seiten des

¹⁶ *Teubner*, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privat gerichteter Untersuchungsausschüsse, S. 293 f.

¹⁷ *Glauben*, in: *Glauben/Brocke*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 22 Rn. 6.

Ausschussvorsitzenden zumindest der Prüfung unterzogen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als gerade der Aufnahme von Wertungen in einen Zwischenbericht – worauf bereits hingewiesen wurde – der Makel anhaftet unvollständig oder sogar fehlerhaft zu sein.¹⁸

VI. Fazit

Der Wertungsteil des Zwischenberichts ist, im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Wertung nicht abgeschlossener Untersuchungskomplexe, abzulehnen. Hinzu kommt die beispielhaft dargelegte Unvollständigkeit beziehungsweise Fehlerhaftigkeit der im Zwischenbericht dargelegten Erkenntnisse. Auch hätte der Ausschussvorsitzende sich der Unterstützung der Landtagsverwaltung bedienen müssen. Dies gilt umso mehr, als rechtliche Bewertungen im Wertungsteil des Zwischenberichts – wie dargelegt – erhebliche Mängel aufweisen und hierdurch im Ganzen nicht brauchbar sind.

Insgesamt wird durch den Zwischenbericht ein mögliches Fehlverhalten des Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, erhärtet, wobei noch vieles – möglicherweise im Hinblick auf die Landtagswahl gewollt – im Unklaren verbleibt. Des nunmehrigen Zwischenberichts hätte es nicht bedurft. Notwendig und richtig wäre es gewesen, die Beweiserhebung abzuschließen und sodann den Gesamtkomplex zu werten. Mit dem durch die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuss vorgelegten Zeitplan (Vorlage UA 6/3 – 91) wäre eine Übergabe des Abschlussberichts an die Landtagspräsidentin am 2. September 2019 und eine Plenardebatte am 12./13. September 2019 möglich gewesen. Dem vorgelegten Zeitplan ist die Koalitionsmehrheit bedauerlicherweise nicht gefolgt.

Volker Emde, MdL

¹⁸ a.a.O. Fn. 6.